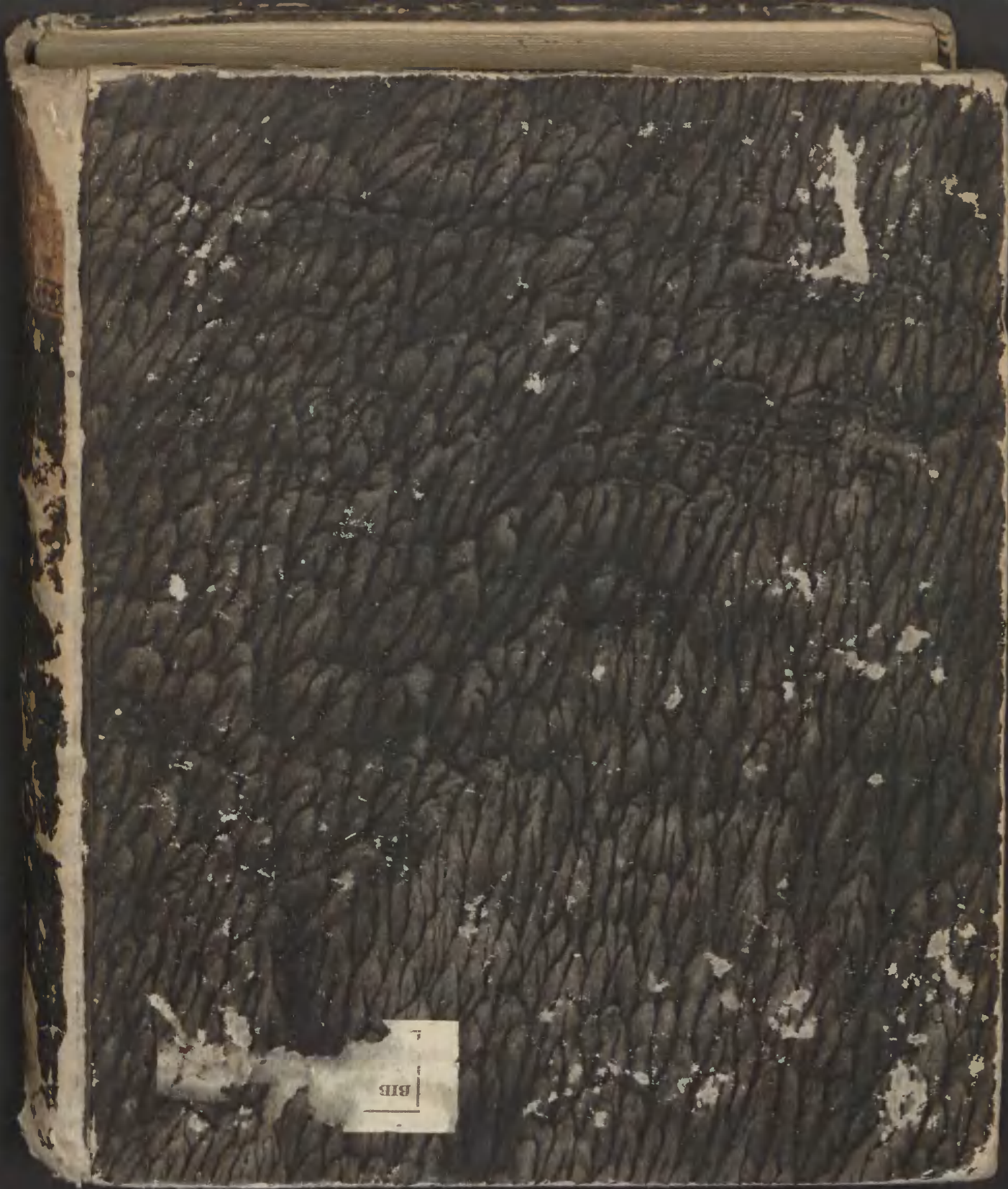
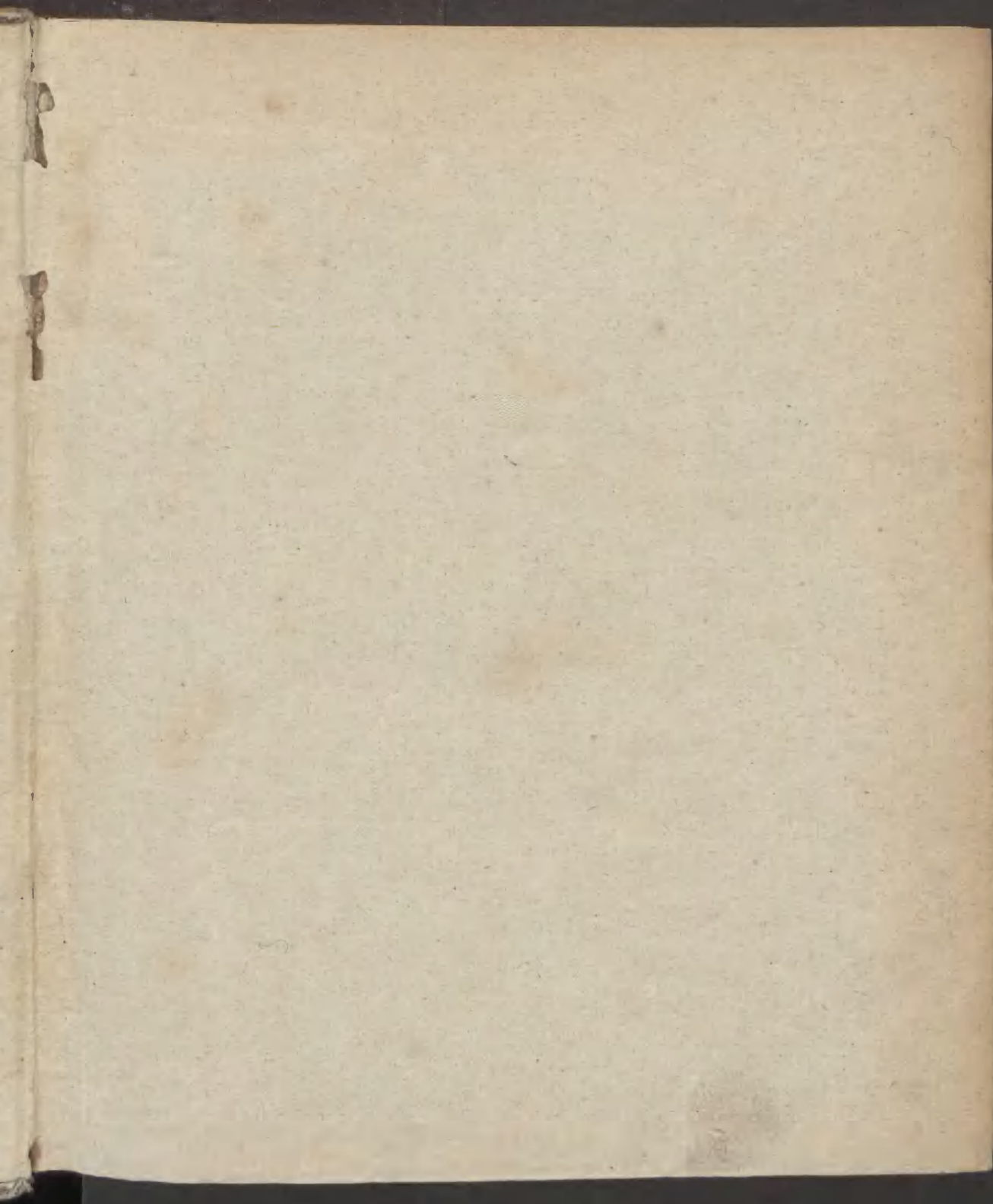
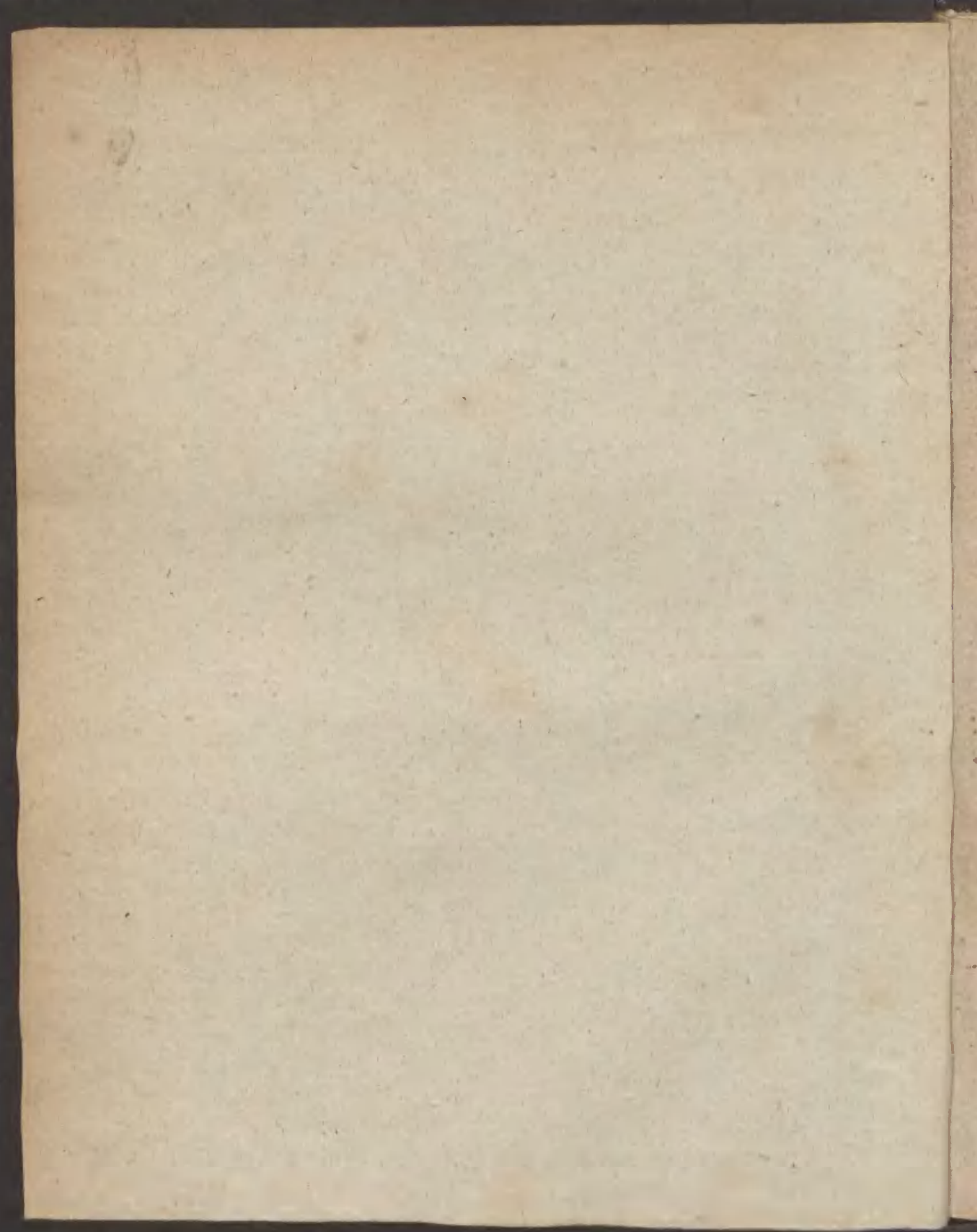




BIB





Amts-Blatt

Meiss
der

Königlichen Regierung zu Coblenz

1816.

Erster Jahrgang.

Coblenz,
gedruckt bey C. G. Hendes.



no. 1111 1174 D

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Cöslin vom Jahre 1816.
enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Stimmer des Stücks.	Seite.
Verordnungen				
A. der Königl. Regierung.				
Abtheilung I.				
1. Landeshoheits-Sachen.				
den 7ten August 1816.	2	Das Abschoss- und Abfahrts-Geld von Erbschaften oder sonstigem Vermögen betreffend, welches nach einem in der deutschen Bundes-Akte begriffenen Lande zu verabsolgen ist.	2	100
den 11ten July	3	Organisation und Bezirk der Königl. Regierung zu Cöslin	2	101
den 12ten July	4	Die Geschäftsverwaltung des Ober-Präsidii der Provinz Pommern betreffend	1	3
den 3ten August	5	Betreffend den Zusammentritt und den Wirkungsbereich der Königl. Regierung zu Cöslin	1	5
den 4ten Septbr.	42	Die Haltung der Amtsblätter betreffend	5	46
den 10ten Sept.	43	Betreffend die Prorogation der für die Actionairs der Compagnie de pacre social zur Beibringung ihrer Urkunden bestimmten Frist	5	47
den 8ten October	85	Wegen Abholung der Amtsblätter	9	82
den 31sten Octbr.	111	Betrifft die Frist, binnen welcher die Forderungen an Frankreich zur Liquidation gebracht werden sollen	11	111
den 10ten Nov.	120	Wegen der gegen Frankreich geltend zu machenden Reclamationen	12	118
den 15ten Nov.	126	Die Geltendmachung der Ansprüche Preuss. Untertanen auf Forderungen aus den Kriegsjahren 1813. 1814. und 1815. betreffend	13	129

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
2. Landes-Polizei.				
den 3ten August	1	Die Fortschaffung der Vagabonden und Verbrecher auf Transporten betreffend	2	9
den 7ten August	7	Betrifft die Aufnahme der Reisenden aus den Preussischen Staaten in Schweden	2	14
den 11ten August	13	Wiederholte Erneuerung der Verordnung wegen schleu- niger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewor- denen Personen	3	17
den 2ten Septbr.	28	Die Vorsichtsmaassregeln gegen den Genuß des verdorbe- nen Getreides betreffend	4	27
den 26ten Aug.	29	Vorsichtsmaassregeln gegen und bei der Lungenseuche des Rindviehes	4	29
den 24sten Aug.	30	Betreffend die Bestimmung der Grenzen zwischen polizei- lichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen	4	37
den 24sten Aug.	31	Wegen der Vigilanz auf die Straßen-Bettelei der wan- dernden Handwerksburschen	4	38
den 30sten Aug.	32	Wegen der Luderstellen-Anlage	4	38
den 31sten Aug.	40	Erinnerung an die Vorschriften der Visitations-Instruk- tion vom 15ten September 1736.	5	43
den 5ten Septbr.	36	Vorschriften beim Vermietten und Mieten des Gesindes	4	40
den 12ten Sept.	44	Die Verlängerung der Erhebung der Communal-Abgaben betreffend	5	48
den 5ten Sept.	48	Warnung, sich bei Gewittern unter Bäume zu stellen	5	51
den 27sten Aug.	53	Das schnelle Fahren und Reiten auf Straßen, Brücken rc. in Städten betreffend	6	53
den 19ten Sept.	56	Die Zeitungs-Berichte betreffend	6	57
den 21sten Sept.	62	Die Fortdauer des Landarmen-Verbandes des Dram- burg- und Schivelbeinschen Kreises mit der Neumark betreffend	6	60
den 1ten Octbr.	67	Vorschriften wegen der in Großbritannien und Irland ankommenden Fremden	7	63

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
den 5ten Octbr.	70	Betrifft die Maasregeln bei eintretenden epidemisch und epizootischen Krankheiten	7	66
den 8ten Octbr.	71	Polizeiliche Bestimmungen wegen der Concessionisten	7	66
den 9ten Octbr.	83	Betreffend die Ertheilung des freien Bürgerrechts an die Soldaten	9	79
den 10ten Octbr.	84	Den verbotenen Handel mit fremden alten Kleidungsstük- ken betreffend	9	80
den 16ten Octbr.	86	Den Geschäftsgang bei Anträgen zur Unterstützung aus dem Meliorationszinsen - Pensions - Fonds betreffend	9	82
den 18ten Octbr.	87	Die Anfertigung und Absendung der monatlichen Getrei- de- und Victualien - Tabellen betreffend	9	82
den 12ten Octbr.	97	Die Erneuerung der Instruktion für die Prediger über die Kreuzzeichen des wirklichen Todes	10	89
		Beschluß	11	103
den 21sten Octbr.	98	Wegen zu vergrößernder Aufmerksamkeit auf verdächtige, gefährliche und verbrecherische Personen	10	93
den 15ten Octbr.	109	Den aufgehobenen Materialisten - Eid betreffend	11	110
den 6ten Nov.	119	Die ordnungsmäßige Anfertigung der Schutzblattern - Im- pfungs - Listen betreffend	12	117
den 29sten Nov.	140	Widerlegung eines neulich entdeckten der Schutzblattern - Impfung sehr nachtheiligen Vorurtheils	15	141
den 9ten Decbr.	142	Wegen der in den einzelnen Polizei - Bezirken vorgefalle- nen Verbrechen	15	144
den 9ten Decbr.	147	Den Transport grober Verbrecher durch Civil- und Mi- litar - Eskorte betreffend	16	147
den 16ten Decbr.	149	Wegen Einsendung der Verzeichnisse von den Verände- rungen der Güterbesitzer	16	149
den 18ten Decbr.	150	Das Verfahren bei Streitigkeiten der Reisenden mit Hand- werkern, Gastwirthen und deren Taren betreffend	16	150
den 30sten Oct.	114	Betrifft den zur Fortbringung von Verbrechern und Ba- habunden zu leistenden Communal - Vorspann	11	114
den 24sten Octbr.	123	Wegen Anzeige der entdeckten Verbrecher an die Polizei- Behörden	12	119

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Nummer des Heftes.	Seite.
3. Militair-Angelegenheiten.				
den 19ten May	79	Instruktion über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer	.	.
den 16ten Aug.	24	Betreffend die Militair-Brod- und Fourage-Verpflegung	8	71
den 12ten Sept.	41	Betreffend die Verpflegungskosten - Rückstände aus der Zeit vom 18ten July 1814. bis ult. April 1815.	3	23
den 18ten Sept.	55	Betreffend die Berechtigung zum Servis-Empfange für die Frauen und Kinder der zum Staabe gehörenden Landwehrmänner	5	45
den 1ten Octbr.	68	Den Servis der Bataillonschreiber betreffend	6	56
den 3ten Octbr.	69	Betreffend die Bestimmung des Gewichts der zur Truppenverpflegung künftig zu verabreichenden Heubunde	7	64
den 8ten Octbr.	91	Betreffend die Vorladung der aus dem Erfurter Regierungs-Bezirk gebürtigen und im hiesigen Departement etwa domicilirenden Militair-Dienstpflichtigen	7	65
den 25ten Oct.	99	Betreffend die Bestimmungen wegen Verpflegung der vaterländischen Truppen auf Marschen im Friedenszustande und Vergütung des Vorspanns	9	86
den 16ten Oct.	101	Betreffend die Bezeichnung der verstorbenen Militairpersonen, deren Geburtsörter nicht ausgemittelt werden können	10	94
den 10ten Nov.	128	Betreffend die Benennung derjenigen aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtigen Militairpersonen des 26sten Infanterie-Regiments, welche bei Ausübung einer Heldenthat den Tod gefunden	10	97
den 12ten Nov.	136	Betreffend die Liquidationen von Kriegs-Leistungen	13	130
den 16ten Nov.	134	Die Grenzen zwischen Militair- und Civil-Prediger in Beziehung auf die zur Landwehr gehörenden Personen	14	138
			14	135
4. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.				
den 31sten Aug.	40	Erinnerung an die Vorschriften der Kirchen- und Schul-Visitations-Instruktion	5	43

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
den 17ten Sept.	54	Musikalische Aufführungen in den Kirchen gegen Entziehung eines Eintritts-Geldes sind verboten	6	56
den 14ten Nov.	125	Betreffend die Berichte der Superintendenten wegen Todesfälle oder sonstigen Abganges der Pfarrer und Schullehrer, und Vorschläge zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen	13	127
den 2ten Decbr.	141	Betreffend das Seminarium in Cöslin	15	143
den 6ten Decbr.	148	Betreffend die Verbesserung des Schulwesens	16	148
Abtheilung II.				
1. Verwaltung des Staats-Einkommens, als Domainen, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle.				
den 8ten July	—	Wegen Zahlung der Zinsen von den bei der Bank belegten Capitalien	1	I
den 9ten August	3	Betrifft die statt gehabte Vernichtung von alten ungestempelten Tresorscheinen und von sächsischen Kassenvillern	2	10
den 3ten August	4	Declaration der Verordnung vom 10ten April 1812. wegen der Stempel zu den Installations-Protokollen der Beamten	2	11
den 6ten August	5	Die statt gefundene erste Verloosung der russischen Bons betreffend	2	12
den 7ten August	14	Die Versendung des in den überweserschen Provinzen gefertigten Schießpulvers betreffend	3	18
den 9ten August	15	Wegen Erhebung der Transito-Gefälle von dem nach dem Herzogthum Sachsen gehenden fremden Leinsamen	3	18
den 7ten August	16	Das Surrogat-Waaren-System betreffend	3	19
den 9ten August	17	Die Verzeichnung und Verschließung der im Herzogthum Sachsen gefertigten Waaren betreffend	3	19
den 10ten August	18	Die Revision der Landmühlen durch die Steuer-Officianten betreffend	3	20

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Nummer des Blatts.	Seite.
den 24sten Aug.	33	Betreffend die Bestimmung des Erbschaftsstempels bei der Nachfolge in fideicommissarische Besetzungen	4	38
den 26sten Aug.	34	Die Stempelfreiheit der Klöster betreffend	4	39
den 26sten Aug.	35	Die Abgaben vom einländischen Glase betreffend	4	40
den 5ten Septbr.	45	Den freigegebenen Handel mit ausländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser und die davon zu erhebenden Abgaben betreffend	5	49
den 5ten Septbr.	46	Betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers zu den bei öffentlichen Behörden einzureichenden Gesuchen und Vorstellungen	5	49
den 20. Septbr.	58	Die Anwendung des Stempelgesetzes auf Contrakte-Puntationen betreffend	6	58
den 14. Septbr.	59	Die Wiederherstellung der Bonification für die an den Pommerschen Küsten gefangenen und gefalzten Heeringe betreffend	6	59
den 18. Septbr.	60	Das Verfahren bei Absendung der Gelder zur Regierungs-Haupt-Casse betreffend	6	59
den 27. Septbr.	61	Erneuerte Verordnung wegen verbotwidrigen Einbringens des Holzes und Wildprets in die Städte ohne Thor-Attest	6	59
den 2ten Octbr.	80	Die Abgabe von der nach dem Auslande zu versendenden einländischen, auf dem Lande versertigten Leinwand betreffend	8	77
den 2ten Octbr.	81	Wegen Accisefreien Eingangs des Alauns in die Niederlagen, und erst beim Verkauf eintretender Versteuerung	8	78
den 9ten Octbr.	88	Ueber einige Erfordernisse der von den Special-Cassen in Anrechnung zu bringenden Quittungen	9	83
den 17ten Octbr.	89	Wegen abgabenfreien Einaans des in Bromberg gefertigten Zuckers in die alten Provinzen	9	83
den 31sten Octbr.	121	Gelb- und Blauholz wird vom Eingangs-zoll oder Licent befreit, und der Ersatz-zoll davon ermäßigt	12	118
den 14ten Nov.	122	Anwendung der Handwerks-Stempel-Materialien	12	118

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
den 11ten Nov.	127	Betrifft die aus dem Herzogthum Sachsen hier eingehenden Mühlenfabrikate, Getränke und Fleischwaaren	13	130
den 11ten Nov.	130	Die Bürgermeister - Aemter im Düsselдорfschen Regierungs - Bezirke, die zu Ursprungs - Bescheinigungen und zur Verbleiung der nach Provinzen ostwärts der Weser bestimmten Fabrikwaaren beauftragt sind	13	132
den 22sten Nov.	135	Betrifft die Stempelung der Kalender	14	135
den 6ten Decbr.	143	Berichtigung eines Schreibfehlers im 4ten Stück des Amtsblatts in Betreff der Abgaben von inländischem Glase	15	145
2. Gewerbe - Polizei.				
den 26sten Octbr.	113	Wegen der auf Gewerbebescheide nachgelassenen Maurer- und Zimmerfließ - Arbeiten	11	113
3. Bauwesen.				
den 25sten Octbr.	112	Die Beschaffenheit der von den Unterbehörden und Beamten einzureichenden Bauanträge betreffend	11	113
B. Des Königl. Ober - Landes - Gerichts.				
den 15ten August	37	Betreffend die Berichtigung der Vermögenssteuer bei Ausschüttung von Concurs - Massen	4	41
den 5ten Septbr.	47	Wegen Anwendung des Stempel - Gesetzes auf Contracts - Punktationen	5	50
den 26. Septbr.	72	Betreffend die Einsendung der Tabellen über den Zustand der Familienstiftungen	7	62
den 21sten Octbr.	90	Betreffend die Form der Berichte der Untergerichts - Behörden	9	84
den 17ten Octbr.	100	Wegen Einsendung der Tabellen an das Königl. Ober - Landes - Gericht	10	96

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
den 21sten Octbr.	115	Betreffend die Anwendung der Vorschriften des allgem. Landrechts bei Beerdigung der Leichen durch gewaltsa- me Todesarten " " " " " "	11	115
den 4ten Novbr.	123	Wegen des Geschäfts-Betriebes des Königl. Ober-Lan- des-Gerichts zu Minden " " " "	12	25
den 7ten Novbr.	117	Wegen Einwendung der Condriten-Listen " " " "	11	16
Bekanntmachungen.				
A. der Königl. Regierung.				
den 9ten August	8	Wegen Fertigung des Bleizuckers durch den Kaufmann Reinmann in Berlin " " " " " "	2	14
den 7ten August	20	Betrifft die Mahnhafmachung der wegen schwerer Ver- brechen aus dem Militairstande gestoßenen Soldaten	3	21
den 14ten August	21	Verlegung des Zauower Marktes " " " "	3	22
den 20. August	22	" " " " " " " " " "	3	22
den 22. August	22	" " " " " " " " " "	3	22
den 15. August	26	Seebade-Anstalt des Dr. Buttner zu Rügenwalde	3	25
den 25. August	27	Belobung des Cantor Scheffler zu Cörlin " " " "	3	26
den 30. August	39	Wachmeister Carl Kolbe wird Bezirks-Aufscher zu Rü- genwalde " " " " " "	4	42
den 5ten Septbr.	49	Eolenswerthe Handlung " " " " " "	5	51
den 14. Septbr.	50	Jahrmart zu Schievelbein " " " " " "	5	52
den 10. Septbr.	51	Viehmarkt zu Polnow " " " " " "	5	52
den 18. Septbr.	63	Schreibmaterialien-Lieferung für die Königl. Regierung	6	61
den 14. Septbr.	64	Markt zu Schievelbein " " " " " "	6	61
— —	66	Chronik der öffentlichen Behörden " " " " " "	6	62
den 7ten Octbr.	77	Sicherheits-Polizei " " " " " "	7	69
— —	78	Chronik der öffentlichen Behörden " " " " " "	7	70

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
24ten Sept.	92	Wegen der rückständigen Zinsen pro 18 $\frac{6}{11}$ aus dem Meliorations-Capitalien-Zinsen-Pensions-Fonds	9	87
— —	102	Desgleichen " " " " " "	10	97
2ten Octbr.	95	Personal-Chronik " " " " " "	9	88
— —	96	Getreide-Preise " " " " " "	9	88
16ten Oct.	101	Wegen Empfangnahme der Todtenscheine einiger verstorbenen Krieger " " " " " "	10	97
12ten Octbr.	105	Personal-Chronik " " " " " "	10	99
17ten Octbr.	106	Sicherheits-Polizei " " " " " "	10	99
14ten Octbr.	118	Warnungs-Anzeige " " " " " "	11	116
10ten Nov.	128	Militairpersonen, die den Heldentod gestorben " " " " " "	13	130
15ten Nov.	131	Wegen Verkaufs des Vorwerks Weddin im Amt Stolpe	13	132
16ten Nov.	129	Wegen der in Entreprise zu gebenden Spreisung und Defonomie im Land-Armen-Hause zu Neustettin " " " " " "	13	131
15ten Nov.	133	Sicherheits-Polizei " " " " " "	13	133
28ten Nov.	—	Desgleichen " " " " " "	14	139
6ten Decbr.	143	Berichtigung eines Schreibfehlers im Amtsblatt " " " " " "	15	145
— —	145	Personal-Chronik " " " " " "	15	146
— —	146	Getreide-Preise " " " " " "	15	146
16ten Decbr.	152	Wegen Einrichtung der Elementarschule zu Löslin	16	153
10ten Decbr.	153	Aufforderung an d. Viehschneider Benzeslaus Moszensky	16	154
— —	154	Personal-Chronik " " " " " "	16	154
16ten Decbr.	151	Post-Anlagen im Regierungs-Bezirk " " " " " "	16	157
B. Der Königl. Landwehr-Inspection.				
3ten August	6	Aufforderung der Landwehr-Offiziere zur Anzeige ihrer Verhältnisse " " " " " "	2	13
C. Der Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.				
4ten Juny	10	Wegen Annahme der Compensations-Anerkennnisse über Leistungen bei der Vermögens- und Einkommen-Steuer	2	15

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Kurzer Inhalt.	Nummer des Stücks.
den 7ten Juny	10	Wegen Auflösung der Kreis- und Kommunal-Steuer- Commissarien zu Arenswalde und Dramburg	2
den 11. Septbr.	52	Desgleichen im Randow'schen und Demmin'schen Kreise, so wie in mehreren Städten	5
		D. Des General-Commissarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.	
den 13ten August	19	Wie die Bittschriften und Anträge bei demselben unter- schrieben werden sollen	
		E. anderer Behörden.	
den 1ten July	11	Wegen leichter Anschaffung der Gesessammlung	
— —	12	Schaaf-Verkauf zu Frankenselde	
den 20sten July	25	Wirkungskreis des Ober-Berg-Amtes für die Branden- burgisch-Preuß. Provinzen	
den 5ten Septbr.	38	Paß-Verlust des Tischler-Gesellen Paulus Reiß	
den 30. August	65	Warnungs-Anzeige	
— —	93	Unteroffiziers Carl Satrowsky Erwerbung des eisernen Kreuzes	
den 19ten Octbr.	94	Warnungs-Anzeige	
den 2ten October	103	Wegen Anlage einer Glashütte im Forstberitt Lindenbusch im Regierungs-Departement von Marienwerder	10
den 24sten Oct.	104	Paß-Polizei	10
den 4ten. Novbr.	124	Sicherheits-Polizei	11
den 17ten Nov.	132	Verkauf von schwarzem Salz	11
den 17ten Nov.	137	Desgleichen	11
den 2ten Decbr.	139	Warnungs-Anzeige	11
den 17. Novbr.	144	Verkauf von schwarzem Salze	11

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

No. I.

Stettin, den 7ten Januar 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

^{I.}
Betreffend den Ersatz der Kosten der Lehrbriefe u. für solche dürftige Lehrburschen, welche in den letzten beiden Kriegen Militärdienste geleistet haben.

No. 740. Decr. 15. P. u. A. D.

Durch die an sämtliche Magistrate unterm 25. September 1812 ergangene Circular-Verfügung ist auf höhern Befehl angeordnet worden, daß die armen Soldatenknaben frei vom Lehrbriefstempel seyn, der Stempelbetrag dafür vierteljährlich zur Vergütung liquidirt werden, und die restitutionsfähige Lehrbriefstempel-Liquidation folgende Rubriken als:

Nummer,
Vor- und Zuname,
Profession,
Datum des Lehrbriefs,
Betrag des Stempels,
Namensunterschrift oder
Quittung des Empfängers
(mit Attesten versehen)

enthalten soll.

Mitteleit Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 2. huj. ist des Mehreren festgesetzt worden, daß auch solchen dürftigen Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich in den Jägerdetaschements oder in den Linienregimentern Militärdienste geleistet haben, der Betrag der Kosten für die Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse, welche ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen nöthig sind, ersetzt werden solle.

A

Gämm.

Sämmtliche Behörden haben sich daher hiernach zu achten, und die vor-
schriftsmäßigen Liquidationen einzureichen.

Stettin, den 19. Decbr. 1815.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

2.

Haus- und Kirchencollekte zur Wiederherstellung der zerstörten Kirchen in Danzig.

No. 527 December 15. G. D.

Zur Wiederherstellung der durch das Aufsteigen des Pulverthurms zu
Danzig am 6ten d. M. zerstörten Jacobi- und Bartholomäikirche, so wie des
Bürgerhospitals daselbst, ist von dem Königl. Ministerium des Innern die
Ausbreitung einer allgemeinen Haus- und Kirchencollekte auch für die hie-
sige Provinz verordnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Herrn
Landräthe und die respectiven Magistrate, so wie die sämmtlichen Herrn Super-
intendenden jeder Confession hierdurch beauftragt, erstere die allgemeine Haus-
collekte die allgemeine Kirchencollekte überall in ihrem Bezirk unverzüglich zu
veranstalten, und die milben Beiträge des Wohlthuns, wozu die Einwohner
jeden Standes für diesen Zweck hiemit angelegentlich aufgefordert werden,
einzusammeln, dergestalt, daß alle Haus- und Kirchencollekten ohnfesibar
binnen 4 Wochen anhero an den Resident Hoppe von ihnen eingesandt wer-
den können, welches sie unter der Bezeichnung „Beiträge für die Verunglück-
ten zu Danzig“ zu bewerkstelligen haben.

Stettin, den 22. Decbr. 1815.

Polizei- und Geistliche Deputation der Königl. Preuß. Regierung
von Pommern.

3.

Wegen Ausmittelung venerischer Kranken des platten Landes und deren Absendung in das
Kreis-Lazareth zu Stargard. No. 1017. December 15. P. u. S. D.

Unsere Aufforderung im diesjährigen Amtsblatt Nr. 16., venerische
Kranken des platten Landes möglichst auszumitteln und in das Kreis-Lazareth
zu Stargard abzusenden, ist nicht in ihrem ganzen Umfange erreicht. Wir
wiederholen hiemit diese Aufforderung, da sie von so wichtigen Nutzen ist,
und weisen die Kreis-, Polizei-, Amts- und Magistrats-Behörden an, sich in
dieser Angelegenheit an den Dr. Kabel zu Stargard zu wenden.

Stettin, den 25. Decbr. 1815.

Polizei- und Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung
von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

4.

Wegen der Ausfuhrabgabe von den überweserschen Fabrikaten.

No. 173. December 15. A. D.

Um Zweifel darüber zu beseitigen, ob die überweserschen Fabrikate bei der Durchfuhr nach dem Auslande durch die Provinzen rechts der Elbe in Ansehung des Ausgangszolles als städtische oder ländliche Fabrikate zu betrachten sind, ist von dem Königl. Finanz Ministerio, mittelst Rescripts vom 18. v. M., bestimmt worden, daß gedachte Fabrikate denselben Ausgangszoll Abgaben unterworfen seyn sollen, welche von den gleichnamigen inländischen Fabrikaten vom platten Lande dießseits bei der Ausfuhr zu entrichten sind, als welches, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Octbr. c. im 45. Stück des diesjährigen Amtsblattes hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

5.

Betrifft die Bezahlung der aus den neuen pohlischen nach den alten Provinzen gehenden Waaren.

No. 123. Decbr. 15. A. D.

Es ist von dem Königl. Finanz Ministerio angeordnet worden:

daß in den Fällen, wo aus den unter Preussische Hoheit zurückgetretenen Pohlischen Provinzen unbesteuerte fremde Waaren auf Begleitscheine nach den andern Provinzen versendet werden, wovon jedoch der Conventions- und Ersatzzoll bereits entrichtet ist, alsdann jedesmal der Betrag der erhobenen Zollgefälle in dem Begleitscheine vermerkt werden soll.

Das hiebei interessirende Publikum erhält von dieser Anordnung hierdurch Kenntniß, um sich darnach zu achten, indem, wenn der Begleitschein über die entrichteten Zollgefälle die vorgeschriebenen Nachrichten nicht enthält, der resp. Conventions- und Ersatzzoll nachholend erhoben werden muß.

Stettin den 16. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

6.

Wegen Erhebung des Ersatzzolles von roher gefärbter und Mähseide, so zum Färben und Umwärben eingeht.

No. 124. December 15. A. D.

In Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz Ministerii vom 28. v. M.

N 2

wird

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch von derjenigen Seide und Näheseide, welche zum Färben oder Umfärben einer, derselbe Satz an Essigzoll, nemlich Ein Thaler Zwölf Groschen pro Centner Brutto, welcher in Ansehung der zum Färben und Appretiren eingehenden fremden rohen Tuche und weißen baumwollenen Zeuge nach der, im 27. Stück des vorjährigen Amtsblatts sub No. 227. unterm 23. Juni v. J. bekannt gemachten Verfügung angeordnet worden ist, unter Beobachtung der darin wegen des über die richtige Wiederabfuhr zu führenden Beweises vorgeschriebenen Maas erheben, erhoben werden soll.

Stettin, den 16. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

7.

Wegen Aufhebung der Verschiedenheit in den Tariffäßen für fremde goldene und silberne Waaren und Galanterien und ganz massive Silber-Waaren.

No. 172. Decr. 18. N. D.

Bei der Verschiedenheit der Abgaben, welche der Accise-Tarif in Ansehung der fremden massiven goldenen und silbernen Waaren und Galanterien, und der ganz massiven Silberwaaren enthält, indem er für erstere den Satz von 4 gr. und für letztere den von 8 gr. 6 pf. vom Thaler festgesetzt, und da bald der eine, bald der andere Satz zur Ungebühr in Anwendung gebracht worden ist, hat das Königl. Finanz-Ministerium beschlossen: den bisherigen Unterschied zwischen goldenen und silbernen Galanterie-Waaren und andern goldenen und silbernen Geräthen aufzuheben und nach dem Satz von Vier Groschen vom Thaler des Werths, von beiden die Verbrauchs Abgabe erheben zu lassen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 16. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

8.

Betrifft die Behandlung der inländischen Bergwerks- und Hüttenproducte. No. 362. N. D.

Es ist höheren Orts beschlossen worden, daß die inländischen Bergwerks- und Hütten Producte, welche aus Königl. altländischen Werken und Niederlagen nach dem Großherzogthum Pohlen und in das Culmer und Michclauer Land verkauft werden, in Gemäßheit des §. 1. Abschnitt II. des Bergwerks- und Hütten-Reglements vom 20. Novbr. 1788 eben so versteuert werden sollen, als würden sie in den alten Staaten verbraucht. Die tarifmäßigen Gefälle davon sollen durch die Zoll-Ämter der altländischen Provinzial-Zolllinie gegen das Posen'sche, Culm- und Michclausche erhoben werden.

den, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob dergleichen Producte nach Städten jener Provinzen bestimmt sind, wohin fremde unversteuerte Waaren auf Begleitscheine expedirt werden dürfen, oder aber nach Städten, die diese Befugniß nicht haben, denn da gesetzlich nur diejenigen inländischen Fabrikate nach dem Großherzogthum Posen Zoll- und Konsumtions-Steuer frei versendet werden dürfen, welche mit gehörig ausgefertigten Passirzetteln versehen sind, diese aber nur über völlig versteuerte Fabrikate des platten Landes ausgeheckt werden dürfen, so muß die Entrichtung der Gefälle auf der Provinzial Zolllinie geschehen, wenn der Inhaber es nicht vorzieht, die Besteuerung in der den Hüttenwerken zunächst liegenden Stadt zu leisten, welches ihm frei steht.

Was jedoch aus Königl. Hüttenwerken in den im Großherzogthum Posen oder im Culm- und Michelauschen Lande etwa zu etablirende Königl. Niederlagen versendet wird, soll Seitens der Provinzial-Zoll-Aemter, in Gemäßheit des §. 4. Abschnitt I. des erwähnten Reglements, frei von Accise und Zollgefälle passiren.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 16. Decbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

9.

Die Goldzahlung bei den Zoll-, Lizenz- und Transito-Gefällen betreffend.

No. 640. Decbr. 15. A. D.

Da die Bestimmung in der Bekanntmachung vom 3. Juni c. im Amtsblatt No. 26. S. 227. §. 247.

nach welcher von 2 Rthlr. 12 gr. an, jeder in Golde zu zahlende Zoll-, Lizenz- und Transito-Betrag auch in dieser Münze entrichtet werden soll, es mag solcher in Friedrichsd'or à 5 Rthlr. oder in Ducaten zu 2 Rthlr. 18 gr. zahlbar seyn,

hie und da beäufigend wirkt; so ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 1. d. M. nachgegeben worden,

daß auch bei den Lizenz-, Zoll- und Transito-Kassen der ganzen Monarchie fernerhin nicht zu ängstlich verfahren werde.

Dem zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß auch bei Einzahlung der Zoll-, Lizenz- und Transito-Gefälle kein Zwang Statt haben, sondern es jedem Einzahler lediglich überlassen seyn soll, ob er die zu entrichtenden Abgaben in ganzen und halben Friedrichsd'ors zu 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 gr. oder in

in vollwichtigen Ducaten zu 2 Rthlr. 18 gr. oder auch zum Theil in dieser Gold-Münze abtragen will.

Welcher Zollant daher seine Abgaben ganz in Ducaten zahlt, soll nicht gehalten seyn, in Fällen, wo der übrig bleibende, in Ducaten nicht zu deckende Betrag 2 Rthlr. 17 gr. 11 pf. erreicht, zu den gezahlten Ducaten noch besonders $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or zuzufügen, sondern es soll dieser Betrag in Silbergeld angenommen, und auf dasagio für den ausfallenden $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or Verzicht geleistet werden. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, wenn der zu entrichtende ganze Zollbetrag nur zwischen 2 Rthlr. 12 gr. und 2 Rthlr. 17 gr. 11 pf. beträgt, $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or zur Kasse eingezahlt werden muß und nur 5 gr. 11 pf. in Silbergelde angenommen werden dürfen. Wenn Zoll-Gefälle ganz in Friedrichsd'or gezahlt werden; so darf die, einen halben Friedrichsd'or nicht betragende Summe in klingendem Silbergelde abgeführt werden. Erfolgt die Zahlung in Friedrichsd'or und Ducaten; so findet diese Bestimmung gleichfalls Anwendung.

Stettin, den 18. Decbr. 1815.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern

10.

Betrifft die Personensteuer. No. 550. Decbr. 15. S. D.

Da die Gründe, welche die den Witwen und Kindern der im Kriege gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner pro 1815 bewilligte Befreiung von der Personsteuer motivirt haben, noch jetzt obwalten; so hat das Königl. Finanz-Ministerium, mittelst Rescripts vom 7ten d., genehmiget, daß diese Befreiung unter den in unserer Bekanntmachung vom 4ten Februar d. J. vorgeschriebenen Modalitäten auch pro 1816 fortbauern soll.

Stettin, den 22. Decbr. 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

11.

In wie fern Brandweinsbrenner für den Ausschank besondere Gewerbesteuer entrichten.

No. 100. Decbr. 15. N. D.

Der Verkauf des Brandweins im Kleinen steht den Brandweinsbrennern, ohne Entrichtung einer besondern Gewerbesteuer als Schänker zu, wenn der verkaufte Brandwein nicht gleich im Locale der Brenner verzehret wird. Geschieht letzteres; so findet der zur besondern Gewerbesteuer zu ziehende Ausschank statt.

Dieser in dem Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M. ausgesprochene Grundsatz, wornach von den Behörden verfahren werden muß,

wird

wird hiermit, um unrichtigen Ansichten vorzubeugen, zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht. Stettin, den 23. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

12.

Die fernere Zinszahlung von den noch in Circulation befindlichen Interimsscheinen der durch
das Edict vom 12. Februar 1810 angeführten 1½ Millionen Thaler Anleihe für die
2 Jahre vom 1. Januar 1814 bis ultimo Decbr. 1815 betreffend.

No. 671. Decbr. 15. S. 2.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers v. Bülow
Excellenz vom 18. d.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 1. September 1814 und
12. Juli d. J.,

die Zinszahlung von den noch in Circulation befindlichen Inter-
rimsscheinen der Anleihe der 1½ Millionen Thaler aus dem Edicte
vom 12. Februar 1810 betreffend,

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß vom 2. Januar 1816 ab,
auch die Zinsen für die beiden Jahre, vom 1. Jan. 1814 bis letzten De-
cember 1815 berichtigt werden sollen. Für die Markten und Pommern
wird die Haupt-Seeehandlungs-Kasse hieselbst, für Schlesien das Banco-
Komptoir zu Breslau, und für Ostpreußen, Westpreußen und Lithauen
das Banco-Komptoir zu Königsberg in Preußen die Zahlungen, gegen
Vorlegung der Inhaber und Präsentation, oder Einsendung der Origin-
alscheine, worauf die geschöpfene Zinsenzahlung, wie bisher, abgeschrie-
ben werden muß, baar leisten.

Zur Erleichterung der Interessenten wird nachgegeben, daß sie ihre
Interimsscheine, an darauf die Zinsen bis letzten December 1813 be-
reits gezahlt und abgeschrieben sind, mithin dadurch die früher beabsich-
tigte Kontrolle schon berichtigt ist, auch diejenigen von den genannten drei
Zahlungs-Behörden, Behufs der weitem Zinsenzahlung bis 31. Decem-
ber 1815 präsentieren, oder einsenden können, welche ihnen die nächste ist;
wogegen ein Interimsschein, worauf etwa die Zinsenzahlung, der ergan-
gen Aufforderungen ungeschiet, bis letzten December 1813 noch nicht
geschöpfen und vermerkt seyn sollte, nur an diejenige Zahlungsbehörde zur
Zinsenberichtigung eingereicht werden muß, welche nach Voraussage jener
Bestimmung für die Provinz, in welcher der Schein ausgefertigt worden
ist, und in deren Händen sich auch die Listen davon befinden, die Zah-
lung zu leisten hat.

Berlin, den 18. Decbr. 1815.

Der Minister der Finanzen, v. Bülow.

wird

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Stettin, den 27ten December 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

13.

Bekanntmachung wegen prompter Einlieferung der Auerkennnisse, Behufs der Kompensation auf die Vermögens- und Einkommensteuer.

Es ist von vielen Kreis- und Kommunal-Kommissionen zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer Beschwerde geführt worden, daß das Geschäfte dadurch aufgehalten worden, daß die Steuerpflichtigen ihre Auerkennnisse über Kriegseinstellungen aus dem Jahre 1812 nicht zur Kompensation auf die Vermögens- und Einkommensteuer einreichen, wenn sie dazu aufgefordert werden. Da nun diese Kompensation einer jeden baaren Zahlung gleich zu achten ist, und daher ausbleibenden Falles mit Zwangsmitteln beigetrieben werden darf, so weisen wir die Kreis- und Kommunal-Kommissionen an, den Steuerpflichtigen bestimmte Termine zu Einreichung der gedachten Auerkennnisse, Behufs der Kompensation, zu setzen, und wenn sie solche nicht einhalten, bei den geordneten Behörden auf Execution anzutragen. Die Herren Landräthe und die Magistrate aber fordern wir auf, in solchen Fällen die Execution eben so wie bei baaren Rückständen sogleich zu verfügen.

Stargard, den 3. Januar 1816.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Militair-Angelegenheiten.

14.

Betrifft die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen.

No. 866. October 15. M. D.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den resp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Deputation, wo solche asservirt sind, in Empfang zu nehmen

men haben. Dieß muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Krieges-Ministerio zur weitem Versü-
gung remittirt werden müssen.

Stettin, den 2. December 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

N a c h w e i s u n g

der in verschiedenen Feldlazarethen verstorbenen Militairpersonen, deren
Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Mousq. utier Gottlieb Finke	2tes Bataillon im Reserve-Regiment,	Schwerin in Pommern.
2	Mousquetier Friedrich Vorchard,	1te Compagnie 3ten Bataillons des 3ten Reserve-Regiments,	Neuendorf in Hinterpom- mern.
3	Mousquetier Friedrich Eorgas,	1tes Pommersches Landwehr-Regi- ment,	Publitz in Pommern.
4	Mousquetier Friedrich Krü- ger,	2te Compagnie 3ten Bataillons 3ten Pommersch. Landwehr-Infanterie- Regiments,	Fragnin im Cösliner Kreise.
5	Mousquetier Gottfr. Haase,	2te Compagnie des 2ten Brandenbur- ger Regiments,	Schlage im Colberger Krei- se in Ostpreußen, (soll wohl Pommern heißen.)
6	Mousquet. Martin Holz,	4ten Compagnie des 1st. Regiments,	Cöslin.
7	Füßelier Carl Walther,	4te Comp. des Colberger Füßelier-Ba- taillons,	Cörlin.
8	Canonier Johann Reek,	2te Compagnie der Brandenburgischen Artillerie-Brigade,	Cöslin.
9	Mousquet. Gottlieb Neu- mann,	3te Comp. 4ten Bataillons 3tes Ost- preuß. Landwehr-Infanterie-Regiment,	Maslow in Hinterpom- mern.
10	Mousquet. Johann Krahn,	10te Comp. 3ten Bataillons des 3ten Reserve-Infanterie-Regiments,	bei Stargard in Pommern.
11	Rekrut Friedrich Ganger,	4te Comp. des Ersatz-Bataillons des 1ten Pommerschen Infanterie-Re- giments,	Piptow im Greiffenberger Kreise in Pommern.
12	Mousquet. Mich. Krüger,	4te Comp. 4tes Bataillon des 2ten Pommersch. Landwehr-Infanterie- Regiments,	Westebuhr bei Collin in Pommern.
13	Mousq. Johann Nauen,	2te Compagnie 1tes Bataillon des 3ten Reserve-Infanterie-Regiments,	Lenow in Pommern.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
14	Mousquetier Carl Müller,	3ten Comp. 4tes Bataillon des 1ten Litt. Landwehr-Infant-Regiments,	Wasserkalk in Pommern.
15	Grenadier Friedrich West- phal.	2te Comp. des 1ten Pommersch. Gre. nadier-Bataillons,	Cörlin in Pommern.
16	Mousquetier Johann Dä- ring,	5te Comp. des 2ten Pommersch. In- fanterie-Depots,	Brachsen in Pommern.
17	Mousquet. Friedrich Hen- zel,	2te Comp. des 2ten Neumärk. Land- wehr-Regiments 3tes Bataillon,	Cörlin in Pommern.
18	Unteroffizier Carl Rosen,	2te Comp. 4tes Bataillon des 3. Pom- mersch. Landwehr-Regiments,	Sodecken im Stolpschen Kreise in Hinterpommern.
19	Mousquetier Johann Nö- secke,	1te Comp. 4tes Bataillon des 3ten Pommersch. Landwehr-Regiments,	Gumbin in Pommern.
20	Landwehrmann Johann Nö- secke,	10te Comp. 3tes Bataillon des 3. Neu- märk. Infanterie-Regiments,	Wusterlitz in Vorpommern.
21	Canonier Daniel Nieglass,	Batterie No. 6. der Brandenburger Fuß-Batterie,	Bahja in Pommern.
22	Mousquet. Friedrich Klein- holz,	2te Comp. 1tes Bataillon des 1ten Pommersch. Infanterie-Regiments,	Tast in Pommern.
23	Mousquet. Friedrich Naf- kow,	5te Comp. des 5ten Reserve-Regim.,	Daber in Pommern.
24	Mousquet. George Schulz,	3te Comp. 3ten Ostpreuß. Infante- rie-Regiments,	Peterkow in Hinterpomm.
25	Mousq. Johann Schulz,	4te Comp. Colberger Regiments,	Usedom in Pommern.
26	Landwehrmann Carl Lud- wig Sachter,	4te Comp. 4te Bataillon der Pom- mersch. Landwehr,	Loekwitz in Pommern.
27	Mousquetier Johann Trop- pens,	4te Comp. 1tes Bataillon des 2. Bran- denburgsch. Inf.-Regiments,	Esterkow in Pommern.
28	Gemeiner, Gottfr. Haase,	2te Comp. des 2ten Brandenburg- sch. Regiments,	Schlage bei Colberg.
29	Füselier Johann Engel,	3tes Pommersch. Landwehr-Regi- ment 1te Compagnie,	Groß-Tschow in Pommern.
30	Gemeiner Christian Friedr. Schreiber,	2te Comp. 2tes Bataillon des 2ten Pommersch. Landw. Regiments,	Reichenwalde in Hinter- pommern.
31	Gemeiner Christian Wal- ther,	2te Comp. 1tes Bataillon des 1ten Pomm. Landw.-Infant-Regiments,	Tesche in Pommern.
32	Mousq. Friedr. Preuß,	3te Comp. 1tes Bataillon des 8ten Reserve-Infant-Regiments,	Seethon in Pommern.
33	Mousq. Christian Degener,	10te Comp. 3te Bataillon des 2ten Reserve-Infant-Regiments,	Glautzitz in Pommern.
34	Mousq. Michael Prieb,	2te Comp. des 8ten Reserve-Infante- rie-Regiments,	Osteroode in Pommern.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
35	Mousq. Gottfried Melner,	4te Comp. 1te Bataillon 9ten Infanterie-Regiments,	Pringlow in Pommern.
36	Landwehrmann Heinrich Marksy,	3te Comp. des 3ten Pomm. Landwehr-Infanterie-Regiments,	Carkow.
37	Mousq. Johann Lehr,	1te Comp. 2ten Bataillons des 9ten Reserve-Regiments,	Gorkig in Pommern.
38	Gemeiner Friedrich Krüger,	2te Comp. des 1ten Pommersch. Infanterie-Regiments,	Langenstucke bei Delzig.
39	Landwehrmann Johann Krüger,	Hinterpommersche reitende Landwehr 3te Escadron,	Bielau in Hinterpommern.
40	Landwehrmann Gottfried Knopp,	3te Comp. 2te Bataillon 12ten Reserve-Inf. Regiments,	Benjendorf in Pommern.
41	Gemeiner Gottfried Knickhöbel,	2te Bataillon des 1ten Pommerschen Landw.-Infant.-Regiments,	Melhausen in Hinterpommern.
42	Mousquet. Christian Kamecke,	3te Comp. des 9ten Reserve-Infanterie-Regiments,	Schwenzow in Hinterpommern.
43	Mousquet. Gottlieb Helling,	1te Comp. 4te Bataillon 1ten Pommersch. Landwehr-Regiments,	Schwerin in Pommern.
44	Mousq. Martin Gnadt,	4te Comp. 2tes Bataillon des 8ten Reserve-Regiments,	Schneider in Pommern.
45	Mousq. Johann Genth,	3te Comp. 1tes Bataillon des 1ten Pommersch. Infant. Regiments,	Güßow in Pommern.
46	Mousq. Johann Ebert,	3te Comp. Ersatz Bataillon des 2ten Brandenburgischen Regiments,	Pesentin in Vorpommern.
47	Landwehrmann Dan. Dasse,	4te Comp. 3tes Bataillon der Pommerschen Landwehr,	Schwarzen in Hinterpommern.
48	Gemeiner Ernst Buhz,	3te Comp. 3tes Bataillon des 9ten Pomm. Reserve-Infant.-Regiments,	Bodisch bei Stettin.
49	Canonier Joachim Heinrich Barlow,	2te Comp. der 1ten Brandenburgischen Artillerie-Brigade,	Wickow in Hinterpommern.
50	Canonier George Albrecht,	2te Comp. im 4ten hinterpommerschen Landwehr-Bataillon,	Müßhoff in Hinterpommern.
51	Mousq. Andreas Zerke,	4te Comp. des Colberger Infanterie-Regiments,	Euplin in Pommern.
52	Landwehrmann Friedrich Stürmer,	4te Comp. des 1ten Rummel. Landwehr-Bataillons,	Greiffenhagen in Vorpommern.
53	Gemeiner And. Steinck,	3te Comp. 2te Bataillon des 2ten Pomm. Landwehr-Regiments,	Krenau in Pommern.
54	Gemeiner Peter Wiber,	2te Comp. 2tes Bataillon des 3ten Pomm. Landwehr-Regiments,	St. Aetho in Hinterpommern.
55	Gemeiner Carl Dießl,	1te Comp. 3tes Bataillon des 3ten Hinterpomm. Landw.-Regiments,	Klemm in Hinterpommern.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
56	Gemeiner George Künze,	4te Comp. 2tes Bataillon des 1sten Schles. Landw. Infanterie-Regiments,	Ehlangenwalde in der Neumark.
57	Mousq. Friedr. Sellentiu,	7te Comp. 2tes Bataillon 2tes Infan- terie-Regiments,	Dobie in Pommern.
58	Unteroffizier Carl Wilhelm Schmidt,	4te Comp. 2tes Bataillon des 2ten Hinterpomm. Landwehr-Regiments,	Andin in Hinterpommern.
59	Mousq. Christian Zabel,	6te Comp. des Colberger Infanterie- Regiments,	Ende Stolpschen Kreises.
60	Mousq. Gottlieb Jermin,	4te Comp. 1te Bataillon des 1ten Pommerschen Infanterie-Regiments,	Brignitzfließ in Pommern.
61	Mousq. Johann Wisoski,	des 3te Comp. 2tes Bataillon Inf. Regiments von Colberg,	Storck in Pommern.
62	Mousq. Friedr. Bögelhorn,	7te Comp. des 1ten Pomm. Infan- terie-Regiments,	Riesenburg Theerosen in Pommern.
63	Mousq. Christian Schröder,	3te Comp. 2tes Bataillon des Colber- ger Infanterie-Regiments,	Olsha in Pommern.
64	Canonier Caspar Pantel,	1te Comp. der Brandenburgischen provisorischen Artillerie Brigade,	Greiffenhausen in Pommern.
65	Gem. Wilh. Kampnickel,	freiwilliger Jäger vom Frey Corps,	Greifswalde in Pommern.
66	Canonier Martin Kriese,	1te provis. Art. Comp.	Haackendorf in Pommern.
67	Mousq. Jacob Kopala,	7te Comp. 2tes Bataillon des 2ten Reserve Infanterie-Regiments,	Gaumer in Pommern.
68	Füßler Carl Kuhnert,	1te Comp. des Colberger Füßler-Ba- taillons,	Klostersdorf in Pommern.
69	Landw. Ant. Jeseschkan,	2te Comp. der Frankfurtur Landwehr,	Frankfurt a. d. Oder.
70	Mousq. Martin Haas,	2te Comp. des 1ten Garnison-Bataill. des Colbergschen Regiments,	Heubhausen a. d. Oder.
71	Mousq. Christian Hohenfer,	6te Comp. des Colberger Infanterie- Regiments,	Memitz in Hinterpommern.
72	Gemeiner Friedrich Hüft,	1te Comp. des Pommerschen Landw. Regiments,	Sinowen im Randow'schen Kreise.
73	Mousq. Carl Heimberg,	5te Comp. des 1ten Pommerschen Re- giments,	Kreptow in Pommern.
74	Landwehrem. Daniel Götzke,	2te Neumark. Landwehr-Reserve-Ba- taillon,	Darnow in Hinterpommern.
75	Canonier Carl Gussmann,	provisorischen Brandenburgische Artil- lerie,	Fernitz in Pommern.
76	Freiwilliger Jäger Friedrich Grotte,	Jäger Detaschement des 1ten Pomm. Füßler-Bataillons,	Schwedt a. d. Oder.
77	Gemeiner Christoph Ger- mann,	4te Comp. des 2ten Ostpreuß. Regi- ments,	Gollgrünen in Hinterpom- mern.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestorben.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
78	Gemeiner Johann Gregor,	1te Comp. 2tes Bataillon des 1ten Hinterpomm. Landw. Regiments,	Strajet in Pommern.
79	Landwehrmann Joh. Gott- lieb Fals,	3tes Neumark. Landwehr-Bataillon,	Pinnow in Pommern.
80	Mousq. Wilhelm Appel,	1te Comp. 4tes Bataillon des 2ten Pomm. Landw. Infanterie-Regiments,	Kregasch in Pommern.
81	Füßler Gottfried Beske,	4te Comp. des 1ten Pommersch. Fü- ßler-Bataillons,	Schönwerder in Pommern bei Stargard.
82	Landwehrmann Joachim Hempel,	4te Comp. 3tes Bataillon des 2ten Pomm. Landwehr-Regiments,	Cassilienberg bei Stettin.
83	Gemeiner Joseph Lönke,	4te Escadron des 3ten Pommerschen Uhlans-Regiments,	Pruni in Pohlen.
84	Landwehrmann Joachim Seebauer,	2te Comp. des 2ten Pommersch. Land- wehr-Regiments,	Gomtar in Hinterpommern.
85	Mousquet. Michael Wich,	1ste Comp. 3tes Bataillon des 8ten Reserve-Infanterie-Regiments,	Zellshof in Pommern.
86	Landwehrm. Carl Kellin,	2te Comp. 3tes Bataillon der 2ten Niederschlesischen Landwehr,	Pispstock in Pommern.
87	Landwehrm. Neel Algrdn,	2te Comp. 1tes Bataillon der 2ten Pomm. Landwehr,	Stoynemünde in Pommern.
88	Landwehrm. David Bief,	1te Comp. 3tes Bataillon des 2ten Neumark. Landwehr-Regiments,	Kalais in Pommern.
89	Gemeiner Johann Michael Höst,	1te Comp. 3tes Bataillon des 8ten Pomm. Reserve-Regiments,	Dittmannsdorf in Pom- mern.
90	Landwehrm. Carl Klapstein,	2te Comp. 3tes Bataillon des 2ten Pomm. Landw. Infanterie-Regiments,	Sarreinsig in Pommern.
91	Landwehrmanns Matthias Peller	1te Comp. 2tes Bataillon des 2ten Westpreuß. Landw. Inf. Regiments,	Nieck in Hinterpommern.
92	Reservist Ludwig Grabau,	pfündigen leichten Fuß-Attrill. No. 26.	Sadow in Pommern.
93	Gemeiner Friedrich Bach- hauer,	1te Comp. 1tes Bataillon des 1ten Pomm. Landwehr-Regiments,	Flankenberg in Pommern.
94	Landwehrm. Christian Ruro	1te Comp. des 1ten Pomm. Landw.- Bataillons,	Wittshof bei Stargard in Pommern.
95	Gemeiner Gottfried Fausl,	1te Comp. 2tes Bataillon des 2ten Pomm. Landw. Regiments,	Suckersdorf.
96	Gemeiner Carl Ehusser,	2te Comp. 3tes Bataillon des 1ten Pomm. Landwehr-Regiments,	Berkow in Pommern.
97	Gemeiner Franz Bartz,	3te Comp. des 8ten Pomm. Reserve- Infanterie-Regiments,	... in Pommern.
98	Gemeiner Carl Laue,	4te Comp. 1tes Bataillon des 2ten Neumark. Landw. Infanterie-Regim.,	Klein Rühmorgen in Pom- mern.

Justiz-Angelegenheiten.

15

Es sind noch mehrere Patrimonialgerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts mit der Erstattung der Berichte im Rückstande, welche wegen der Einrichtung ihres Depositums, gemäß dem Publikandum vom 9. Februar 1815 Amtsblatt, S. 78. No. 83. erstattet werden müssen.

Die Säumigen werden daher hiezu mit einer abermahligen Frist bis zum 1. April k. J. aufgefordert, mit dem Hinzufügen:

- 1) daß jedes Patrimonialgericht, welches nach dem Ablauf dieser Frist mit der Erstattung des Berichts noch im Rückstande ist, daran durch einen speziellen schriftlichen Befehl, unter Einziehung der Stempel- und Schreibeseebühren dafür, erinnert werden wird;
- 2) daß da, wo diese nach Erinnerung und Bewandniß der Umstände Ordnungsstrafen nicht zum Zweck führen, dafür, daß Unordnungen bei dem Depositum obwalten, angenommen und auf Kosten des Schuldigen ein Kommissarius zur Revision und vorschriftsmäßigen Einrichtung des Deposits ernannt werden wird.

Görlin, den 30. December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

16.

Die Ehefrau eines Rahnschiffers ist, wegen Theilnahme an einem, unter erschwerenden Umständen, an der Rahnsladung begangenen Diebstahl, zu einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Strepmitz, den 12. December 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

17.

Den Entdeckern einer Mordthat wird eine Belohnung von 50 Rthlr. verheissen.

Am 10. d. M. ist in dem Graben, welcher die Felder des der Rämmelei zu Pasewalk gehörigen Dorfes Belling und die des Ferdinands-Hoffschens Amtsdorfes Dargitz theilet, der nackte Leichnam eines durch schwere Verletzungen am Kopf, im Gesicht und am Halse gemordeten jungen Menschen, von ungefähr 20 Jahren und Fünf Fuß Acht Zoll groß, gefunden worden,
der

der in der dortigen Gegend nicht vermißt ward, und also wahrscheinlich ein Reisender gewesen ist. An seinem rechten Arm sind indessen die Buchstaben F. B. eingezägt, und die an ihm verübte Greuelthat leidet keinen Zweifel.

Wir machen solches hierdurch zur Nachricht für die Angehörigen des erschlagenen Unglücklichen öffentlich bekannt. Zugleich verheißten wir aber auch demjenigen, der den Mörder und seine Gehülfen zu entdecken vermag, und seine Angabe zu erweisen im Stande ist, eine Belohnung von 50 Rthl. unter Verschweigung seines Namens.

Stettin, den 20. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18.

Wegen der abgelegten Rechnungen der für die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger gesammelten Kollekten. No. 628. Novbr. 15. G. D.

Der Herr Rentant Hoppe hieselbst hat die Rechnungen über die in diesem Jahre eingesammelte Kollekten:

wegen des Sieges bei Belle Alliance im

Betrage von	5,423 Rthlr. 11 gr. 6 pf.
wegen der Einnahme von Paris	2,940 23 7 .
für die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger	2,129 16 10 .
und für die erblindeten Krieger	1,599 4 11 .

in Summa 11,893 Rthlr. 8 gr. 10 pf.

abgelegt. Nachdem solche geprüft und überall justificirt und richtig besunden worden, sind demselben die Dechargen darüber erteilt worden.

Wir machen solches, so wie auch, daß der Herr Rentant Hoppe mit durch Patriotismus geleiteten Eifer diese Sammlungen zu befördern gesucht und die mühevolle Receptur ohnentgeltlich und zu unserer völligen Zufriedenheit verwaltet hat, hiermit öffentlich bekannt.

Stettin, den 15. December 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

19.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge hoher Königl. General Post Amts Verfügung vom 26. dieses die bisher bestandene fahrende Post nach Greiffenhagen aufgehoben, dahingegen ist, um die Städte Fiddichow und Königsberg in d. N. mit Stettin und Greiffenhagen in directe Postverbin-

bindung zu bringen, eine fahrende Post von Stettin über Greiffenhagen und Fiddichow bis Königsberg in d. N. hin und zurück eingerichtet worden, welche des Montags und Freitags Nachmittags 3 — 4 Uhr von hier abgehen, und des Mittwochs und Sonntags früh anhero zurückkommen wird.

Stettin, den 31. December 1815.

Königl. Preuss. Grenz-Post-Amt. Balcke.

20.

Bei dem Ablauf des Jahres 1815 halten wir uns verpflichtet, von der Lage des Unterstützungs-Fonds für hilfsbedürftige Wittwen und Waisen, in den letzten Kriegen gebliebener Pommern, folgende Uebersicht zu geben:

- 1) der Haupt-Fonds des Instituts besteht am Schlusse des Decembers 1815 in 19,186 Rthlr. 6 gr. 2 pf. Aus demselben sind an außerordentlichen Unterstützungen in solchen Fällen, wo augenblickliche Hülfe nöthig war, gezahlt 284 Rthlr. 21 gr. 6 pf.
- 2) die laufende Einnahme, an Zinsen der Pfandbriefe, monatlichen Beiträgen, Ertrag von Concerten etc. hat sich vom 1ten October 1814 bis zum Ende des Decembers belaufen auf 3099 Rthlr. 15 gr. 3 pf.

die laufende Ausgabe in eben diesem Zeitraum

2418 . 4 . — .

mithin ist ein Bestand von 681 Rthlr. 11 gr. 3 pf.

Für dies Jahr hat also die laufende Einnahme ausgereicht, und das Capital zu diesem Behuf noch nicht angegriffen werden dürfen. Das kommt daher, weil in den ersten Quartalen weniger Wittwen zu unterstützen waren, denn

in dem Quartal Octbr., Novbr. und Decbr. 1814	wurden nur 32 Wittwen mit 120 Rthlr. — gr. — pf.
Januar, Februar und März 1815	wurden nur 110 Wittwen mit 366 Rthlr. — gr. — pf.
April, Mai und Juni 1815	wurden nur 165 Wittwen mit 509 Rthlr. 4 gr. — pf.
Juli, August und Septbr. 1815	wurden nur 205 Wittwen mit 621 Rthl. — gr. — pf. und
October, Novbr. und Decbr. 1815	bereits 252 Wittwen mit 801 Rthlr. — gr. — pf.

unterstützt und zwar mit monatlich 16 gr., 1 Rthlr., 1 Rthlr. 8 gr., 1 Rthl. 12 gr., 2 Rthlr. 5 Rthlr. und 5 Rthlr., je nachdem die individuelle Lage der Wittwen

Wittwen oder die Zahl ihrer Kinder eine größere oder nur geringe Unterstützung erheischt.

Schon hiernach ist der jährliche Bedarf für 4 Quartale, wenn das letzte Quartal zum Maasstabe dient 3,204 Rthlr. — gr. von jenen in 5 Quartalen

eingekommenen 3,099 Rthlr. 15 gr. 3 pf.

eressen aber auf 4 Quartale nur 2,479 17.

mithin würde, wenn die laufende Einnahme im Jahr 1816 eben so groß und die Ausgabe nicht größer als im letzten Quartal 1815 wäre, schon ein Ausfall von 724 Rthlr. 7 gr. entstehen, der von dem Haupt-Fonds genommen werden muß, und von Jahr zu Jahr durch die Verminderung der Zinsen steigend, das Kapital ganz auflösen müßte.

Wir können aber auch außerdem nicht unbemerkt lassen, daß nach dem Jahres-Schluß sich bereits wieder mehrere hilfsbedürftige Wittwen gemeldet haben, und daß die Zahl der zu Unterstützenden sich in diesem Jahre gewiß an noch bedeutend vermehren wird. Denn da uns bis jetzt erst 12 Wittwen bekannt geworden, die in dem Feldzuge von 1815 ihre Männer verloren haben, die Zahl der in diesem Feldzuge gebliebenen oder in Folge desselben in den Lazarethen an noch sterbenden Pommern aber gewiß nicht geringe ist, so wird unsere Ausgabe im Jahr 1816 bedeutend größer als 3,204 Rthlr. werden.

Indem wir indeß mit herzlichem Danke das Vertrauen erkennen, welches die biedern Bewohner Pommerns unserm Unternehmen durch reichliche Beiträge zum Haupt-Fonds und den laufenden Ausgaben bewiesen haben, sehen wir auch mit Vertrauen der Zukunft entgegen, und dürfen gewiß erwarten, daß die Mittel, unsern Zweck zu erreichen, sich eher vermehren als vermindern werden.

Möge das Dankfest des Friedens, das in diesen Tagen auch in unserer Provinz gefeiert wird, einen wohlthätigen Einfluß auf unser Institut haben und der Dank für diese, auch durch die gefallenen Helden unserer Provinz erkämpften Wohlthat sich in thätiger Unterstützung derjenigen äußern, die durch den Helden-Tod derselben ihre Versorger verloren, und nun so gerechte Ansprüche auf unsere Fürsorge haben.

Wir sind gewiß, daß unsere Erwartung nicht werde getäuscht werden.

Die specielle Nachweisung der bis Ende December 1815 eingegangenen Beiträge sowohl zu dem Haupt-Fonds als zu der laufenden Einnahme wird ehestens nachfolgen, und bemerken wir nur noch, daß auch unsere neuen

Brüder des ehemaligen Schwedischen Pommerns ersterem die bedeutende Summe von 4000 Rthlr. in Gelde zugewandt haben.

Stettin, den 6. Januar 1816.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Kugler. Haaf. Zitzmann. v. Rohr. Kölpin. Zitzmann
Goldammer. Bunde. Masche.

21.

Zwei hiesige Gefellen, der eine wegen Hausdiebstahl an Eisen-Waaren, und der andere wegen Theilnahme an diesem Verbrechen, sind durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin, zur Zuchthausstrafe und zwar der erstere außer einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig Hieben zu einer dreimonatlichen und der letztere zu einer zweimonatlichen verurtheilt worden.

Stetpenitz, den 30. December 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

22.

Durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Hochpreißl. Königl. Ober-Landes-Gerichts Criminal-Senats von Pommern in Stettin, ist eine Dienstmagd, im hiesigen Amtsdorfe Eggessin, wegen versuchter Vergiftung ihrer Hausfrau, mit einer 10jährigen Zuchthausstrafe belegt, und in die Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Ueckermünde, den 31. December 1815.

Königl. Preuß. Vorpomm. Dem.-Justiz-Amt Ueckermünde.

23.

Im Dorfe Rowoll bei Danzig ist wegen mangelnder Legitimation eine Frauenperson aufgehoben, welche sich Marianna Gilekka nennt. Weiter ist aber auch bei ihren von dem Polizei-Amt zu Danzig abgehaltenen Vernehmung nichts Zusammenhängendes ausgemittelt worden, was über ihre persönlichen Verhältnisse nur einiges Licht verbreiten könnte, und bei der Untersuchung ihres Gemüthszustandes durch den Stadt-Physikus Dr. Matthy ist es außer Zweifel gesetzt, daß dieselbe in einem hohen Grade an Geistesverwirrung leidet. Zwar hat sie abwechselnd die angeblichen Dörfer Grodkowice und Budzonom als ihre Geburtsörter bezeichnet, beide sind aber in Westpreußen nicht belegen. Sie ist nur der polnischen Sprache mächtig und scheint ihrer Mund-

Mundart nach aus Kossuben gebürtig zu seyn. Die re. Sidleßka ist 5 Fuß 2 Zoll gr. h., hat struppige dunkelbraune Haare, blaue Augen, braune Augenbraunen, eine breite Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, bräunliche Wangen, ein längliches Gesicht, und kann muthmaaßlich 25 bis 30 Jahr alt seyn. Ihre Kleidung besteht aus einer blautuchenen zeilumpten Jacke, einen grün und rothgestreiften zeuchenen Unterrock, einer alten gelblichen Haube und einem rothselben Halstuch, sie geht barfuß.

Die Königl. Polizei-Behörden, besonders die im Neustädtischen und Coniſſchen Kreise, werden daher hiedurch aufgefordert, über diese Person und ihre Angehörigen nähere Nachrichten einzuziehen und das Ergebniß ihrer Nachforschungen binnen Sechs Wochen anzuzeigen.

Marienwerder, den 11ten Decbr. 1815.

Königl. Regierung von Westpreußen.

24.

N a c h w e i s u n g
der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten
pro Monat Novbr. 1815.

pro Monat Novbr. 1815.																											
Namen der Städte.	Weizen der Scheffel			Rooggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hefe der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Fen der Centner			Stroh das Schock			Fler das Quert			Preis das Quart		
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr.	pf.	th	gr.	pf.		
1. Stettin	2	3	—	1	12	—	1	2	—	21	—	—	1	19	—	12	—	2	20	—	—	1	3	6	6	—	
2. Colberg	2	10	—	1	9	—	—	22	—	—	16	—	1	8	—	18	—	2	20	—	—	1	8	6	—	—	
3. Danzig.	1	18	6	1	1	—	—	17	7	—	12	7	1	1	—	9	—	2	21	—	—	1	2	4	6	—	

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizei-Affessor Wrier ist zum Polizei-Rath in Stettin ernannt worden.

Der vormalige Justiz-Kommissarius in Demmin Franz Friedrich George Geppert ist zum Stadtgerichts-Director in Greiffenhagen ernannt worden.

Der bisherige Rathmann Samuel Friedrich Sachse zu Alt-Damm ist daselbst zum bestallten Rathmann und Kämmerer auch Depositat-Rendanten erwählt und bestätigt worden.

Der

Der Stadtverordneten-Vorsteher Nö'e zu Jarmen ist zum Kämmerer und der Stadtverordnete Kriemkow zum Rathmann daseibst gewählt und so als solche bestätigt worden.

Der Schustermeister Breitsprecher zu Penkun ist zum unbesoldeten Rathmann daseibst gewählt und bestätigt worden.

In Befolge des höhern Orts genehmigten Diensttausches, hat der bisherige Accise-Aufsicher Zindler zu Greiffenberg, die Visitant Stelle des Einsener zu Daher und dieser die Accise-Aufsicher-Stelle des Zindler zu Greiffenberg vom 1. December v. J. ab, angetreten.

Die durch den Tod des Nischel erledigte Thor-Kontrollur Stelle der Berliner Thore zu Suttin ist dem invaliden Feldwebel Jäcke vom 1. Jan 1816 ab ertheilt worden.

A m t s , B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 2.

Stettin, Den 18ten Januar 1816.

No. 1. enthält: Gesetz: Sammlung.

No. 313. die Deklaration vom 31sten August v. J., betreffend die Ermäßigung der in dem Edikt vom 19ten Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe.

No. 314. die Deklaration vom 17ten December v. J., die Anwendung der Indultgesetze auf die mit dem Preussischen Staat vereinigten Provinzen betreffend;

No. 315. die Verordnung vom 31sten desselben Monats und Jahres, in Beziehung auf die gutsherlichen und bäuerlichen Verhältnisse; und

No. 316. die Verordnung wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunal-Relegeschulen aus den Relegen von 1807 und 1817, vom 3ten dieses Monats.

No. 2. enthält:

No. 317. die Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften. Vom 6. d. M.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

25.

Wegen richtiger Abschriften der Obductions-Verhandlungen.

No. 1192. September 15. P. D.

Wir haben schon öfter bemerkt, daß die von den Untergerichten eingehenden Abschriften der Obductions-Verhandlungen mehrentheils sehr fehlerhaft angefertigt sind, wodurch sehr leicht unrichtige Urtheile über die Obducenten veranlaßt werden können.

Sämmtliche Untergerichte werden daher aufgefodert, dergleichen Berstoße wider die Richtigkeit solcher nicht unwichtigen Schriften vermeiden zu lassen.

Stettin, den 28. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

D

26.

Wegen des genauen Signalements der Deserteurs und Vagabonden auf den jedesmaligen Transportzetteln. No. 1663. December 15. V. D.

Da befunden worden, daß nicht immer, wenn fremde Deserteurs oder Vagabonden in ihre Heimath geschickt werden, in dem Transportzettel das Signalement der zu Transportirenden gehörig aufgenommen worden, und daraus der Nachtheil entsteht, daß, wenn dergleichen Leute zu eintreffenden Gelegenheiten finden, keine zweckmäßigen Steckbriefe erlassen werden können; so werden sämmtliche Polizeibehörden hienüt erinnert und angewiesen, auf die vollständige Ausführung des Signalements solcher Leute in den Transportzetteln sorgfältig zu achten, und ermangelnden Falls solches in den präsentirten Transportzetteln sofort jedesmal nachzuholen, um durch möglichste Vorkehrung der Entweichung solcher oft gefährlichen Menschen vorzubeugen.

Stettin, den 31. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die mannigfachen und sehr bedeutenden Leistungen und Aufopferungen, welche der rasch und glorreich beendigte Krieg erheischte, verbunden mit dem überall bei Behörden und Untertanen angetroffenen vollen Willen und Eifer in der Erfüllung haben mich veranlaßt, des Königs Majestät mit gedrängter Zusammenstellung eine Uebersicht der realisirten Leistungen aller Art vorzulegen, und dadurch darzutun, daß während die preussische Armee unter den Waffen große Siege erkämpfte, auch die übrigen Untertanen im bürgerlichen Verhältniß ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland fest bewährt haben.

Des Königs Majestät haben auf diesen meinen Bericht sich mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 16. Jul. mit folgenden Worten zu äußern geruhet:

„die Uebersicht, welche Sie von den Leistungen der sämmtlichen Provinzen des preussischen Staats gegeben haben, zeigt eben sowohl den guten Geist der Untertanen als der Behörden, die mit der Gesetzung der Mannschaften und mit der Herbeischaffung von Kriegsbedürfnissen und Verpflegung der Truppen beschäftigt gewesen sind. Ich habe diese Beweise der unverbrüchlichen Anhänglichkeit während der ganzen Kriegsperiode nicht unbemerkt gelassen; gleichwohl ist es mir angenehm gewesen, die obigen großen Resultate zusammengestellt zu sehen, und Ich mache es Ihnen zur Pflicht, Mein wohlgefälliges Anerkenn-

„erkenntniß dem Lande und den administrirenden Behörden öffentlich bekannt zu machen.“

Dieser mir auferlegten sehr erfreulichen Pflicht, entledige ich mich mit der Ueberzeugung, daß sowohl die administrirenden Behörden, als auch die Unterthanen jeder Klasse in diesem allerhöchsten Anerkenntniß den süßesten Lohn für alle Anstrengungen und Aufopferungen finden werden und veranlasse ich zugleich die Königl. Regierung den Inhalt dieser meiner Verfügung öffentlich durch Einrückung in das Amtsblatt und die Provinzialblätter zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen.

Berlin, den 29. Decbr. 1815.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. pomm. Regierung zu Stettin.

Obige Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern v. Schuckmann bringen wir hierdurch mit besonderm Vergnügen zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

28.

Die eingestellte Auszahlung der den als freiwillige Krieger eingetretenen Offizianten bewilligten halben Diäten betreffend. No. 615. Januar 16. P. D.

Nach dem Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen und des Innern vom 6. v. M. und J. sollen vom 1. Januar d. J. an, keinem freiwillig in das Militair getretenen Offizianten die bisher bewilligten halben Diäten weiter gezahlt werden, wenn sie nicht durch Bescheinigung der Militairbehörden nachweisen, daß sie zur Entlassung bestimmt und aus welchem Grunde und wie lange solche noch nicht zu bewerkstelligen ist.

Es wird diese hohe Festsetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

29.

Begen Vereinfachung des Phentz und Fürstenzolls für den See Ein- und Ausgang über
Ewinemünde. No. 180. December 15. A. D.

Im Verfolge des allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 6. Juni d. J.,
D 2 welcher

welcher am Schluß dieser Bekanntmachung abgedruckt ist, und der hohen Verfügung eines hohen Finanz-Ministeriums vom 27sten v. M., bringen wir Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß.

- 1) das bisher zu Swinemünde bestehende besondere Licent- und Fürstenzoll-Amt ist vom 1. Januar 1816 an, aufgehoben, und erfolgt die Erhebung des vereinigten Licent- und Fürstenzolles vom 1. Januar t. J. an nach dem weiter unten mitgetheilten Tarif — doch nur für diejenigen Waaren bei dem Accise-Amt zu Swinemünde, welche daselbst ans Land gebracht, um entweder dort zu bleiben, oder von dort aus directe weiter versandt werden.
- 2) Von den über Swinemünde auf Stettin einkommenden Waaren wird der vereinigte Licent- und Fürstenzoll nach demselben Tarif und von dem nemlichen Zeitpunkt an in Stettin bei dem Licentamte erhoben.
- 3) Ein gleiches findet in Absicht derjenigen Waaren statt, welche über Swinemünde auf Uecklam oder Demmin eingehen, in welchen Orten die Hebung der genannten Gefälle ebenfalls nach diesem Tarif erfolgt.

Stettin, den 11. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bei den aus ihrem Berichte vom 8ten May d. J. erschienen Umständen, finde ich es ganz zweckmäßig, die bei dem seerwärtigen Verkehr auf der Oder bisher in Stettin und Swinemünde zur Hebung gekommenen Licent- und Fürstenzollgefälle, angetragenermaßen zusammen zu ziehen, und für alle Waaren-Artikel einen einfachen, möglichst nach Brutto-Centner-Gewicht und Eimer-Zahl zu berechnenden Abgabesatz einzuführen. Ich ermächtige Sie daher, einen solchen Satz auszumitteln und festzustellen, auch ihn zwar im Verhältniß zu den seitherigen Tarif-Sätzen, jedoch dergestalt zu wählen, daß er, ohne auf der einen Seite das Staats-Einkommen zu schmälern, und auf der andern Seite dem Handels-Interesse nachtheilig zu werden, für alle Fälle des in Viede stehenden Waaren-Vertriebs, nach gleichem Grundsatz zur Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 6ten Juny 1815.

(Geg.) Friedrich Wilhelm.

Hr

den Staats- und Finanz-Minister
Freiherrn v. Bülow.

Com.

Combinirter Licent- und Fürsten-Zoll-Tarif

für

den See- Ein- und Ausgang über Swinemünde.

I. Abschnitt.

Vom Eingange.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maas, und Brutto- Gewicht.	Combinirter Stettiner Licent- und Swinemünde- der Fürsten- Zoll.		
		Rel.	Gr.	Pf.
Kale f. Fische				
Äpfel und Birnen frisch und gebacken f. Obst.	à Ctr.	—	3	—
Allaun	—	—	2	9
Almagro f. rothe Schreiberde	—	—	6	3
Amboffe	—	—	2	9
Amidom	—	—	3	9
Anker	—	—	4	3
Angelika	—	—	3	6
Annies	—	—	5	6
Antimonium	—	—	20	—
Apothekewaaren	à Cimer.	—	3	—
Arsack und Rumm	à Ctr.	—	4	3
Arsenium	—	—	4	—
Asche ohne Unterschied	—	—	1	6
Aurum pigmentum	—	—	7	9
Austern, ausgestochene	—	—	—	6
dito in Schalen	—	—	6	6
Bast	—	—	6	6
Bastmatten	—	—	4	6
Baumwollen-Garn.	—	—	5	—
Baumwolle	—	—	5	6
Bernstein	—	—	—	—
Biebergeil	—	—	—	—

Dier

Benennung
der verschiedenen
Waaren und Producte.

	Anzahl, Maß, und Sento, Gewicht.	Combinirter Stettiner Fizent, und Gewinnmün: der Fürsten: Soll.		
		Al.	Gr.	Pf.
Bier.	—	—	2	—
Bimstein.	—	—	2	9
Birnen s. Obst	—	—	—	—
Blech, verzinnnes	—	—	9	6
dito unverzinnnes	—	—	8	—
Bley	—	—	4	6
Bley-Hagel oder Schroot	—	—	6	3
Bleyweiß	—	—	4	6
Bolus s. Farbe	—	—	—	—
Borsten	—	—	8	—
Brandwein	—	—	13	—
Braunroth s. Farbe.	—	—	—	—
Bücher	—	—	2	6
Butter, ausländische	—	—	9	—
Cacao	—	—	18	3
Caffee	—	—	5	6
Calmus	—	—	4	—
Cameelhaare, gedrehte	—	—	2	10
dito ungedrehte	—	—	1	13
Campher	—	—	5	6
Canariensaamen	—	—	1	6
Canehl oder Zimmt	—	—	5	6
Capern	—	—	3	6
Cardemom	—	—	5	6
Castanien	—	—	4	—
Caviar	—	—	5	6
Cement, oder Tarras	—	—	—	6
Citronen	—	—	5	9
dito Schaalen	—	—	3	9
Cochenille s. Farbewaaren.	—	—	—	—
Coriander	—	—	3	—
Corinthen	—	—	4	3

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaf, und Brutto- Gewicht.	Combinirt er Stettiner Ligert, und Ewinemän- der Fürken, Zell.		
		St.	Gr.	Pl.
Curcume	à Ctr.	—	3	9
Dach-Pfannen	à 1000 St.	—	13	3
dito Steine	—	—	12	—
Datteln	à Ctr.	—	5	6
Draht, eiserne	—	—	4	—
dito von Kupfer und Messing	—	—	5	6
Eisen in Stangen	—	—	1	9
dito altes	—	—	1	—
dito Lackeisen	—	—	1	—
dito gegossenes, als Mörser is.	—	—	2	6
Eiserne Nägel und Pfannen	—	—	2	3
Eiserne Platten	—	—	2	3
dito Schienen	—	—	2	6
Elendeklaue	—	—	3	9
Elephantenzähne und Elfenbein	—	—	1	8
Englisch Gewürz	—	—	5	6
Erde, rothe Schreiberde	—	—	5	—
dito englische und gelbe	—	—	4	—
Essig	à Eimer.	—	3	6
Fabrikwaaren,				
aus Metallen aller Art, aus Erden, Steinen, Horn, ferner Papier, Leder u., Glaswaaren, in sofern der Tarif für ein oder das andere der hierher zu rechnenden Objecte nicht einen Specialsatz enthält				
Bei einem Werthe bis incl. 12 Rthlr.	à Ctr.	—	8	—
„ „ „ über 12 Rthlr.	—	—	16	—
Falsche Kreide oder Pottloß	—	—	6	9
Farbehölzer in Blöcken, Farbekräuter und rohe Erdfarben	—	—	4	3
Alle andere Farbewaaren ohne Unterschied, in sofern der Tarif nicht Specialsätze enthält	—	—	5	6
Federn, gerissene und ungerissene	—	—	12	—

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.

		Rth.	Gr.	Pf.
Federdaunen und Posen	à Ctnr.	1	—	—
Feigen	—	—	4	6
Felle und Häute, rohe bewollte und unbewollte, trockne, zur Gärbercy bestimmt,	—	—	5	6
dito dergleichen frisch und eingesalzen	—	—	3	—
dito und Häute, bewollte und behaarte zur Pelzerey be- stimmt	—	—	8	—
Firniß	—	—	2	9
Fische.				
• Heringe	pro Tonne	—	3	—
Alle andere gesalzene, geräucherte, inmarginirte und sonst zubereitete Fischwaare	à Ctnr.	—	5	6
Alle frische See- und Süß-Wasser-Fische	—	—	4	—
Fischbein, gerissener und ungerissener	—	—	4	—
Flachs	—	—	8	6
dito Heede und Werk	—	—	2	—
Fleisch, eingesalzenes	—	—	1	—
Fliesen, delphische gemahlte	à 100 St.	—	4	9
dito Nevalsche	—	—	5	6
dito gebrannte gelbe und grüne	à 1000 St.	—	12	—
Flintensteine	à Ctnr	—	5	6
Fœnum græcum	—	—	4	—
Galläpfel	—	—	3	9
Galgant	—	—	5	6
Galmei	—	—	—	3
Glätte	—	—	1	6
Genees-Grün oder Paradieskörner	—	—	5	6
Getreide. Weizen	1 Last à 72 Scheffel.	1	10	9
• Weizenmehl	—	1	2	6
• Roggen	—	—	22	—
• Mehl	—	—	17	—

Dr.

Benennung
der verschiedenen
Waaren und Producte.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maas, und Brutto- Gewicht.	Combinirter Sietzener Lizen- und Erwinemün- der Kürzen- Zoll.		
		Ntl.	Gr.	Pl.
Getreide. Gersten	1 Last	—	20	6
Malz	a 72 Scheffel.	—	18	—
Hafer	—	—	14	6
Erbsen	—	—	1	2
Buchweizen	—	—	22	—
Grüße s. Grüße.	—	—	—	—
Gewürz und Materialwaaren	à Ctnr.	—	5	6
Gips	—	—	—	9
Glas, grünes Hohl- und Tafelglas	—	—	2	—
Alle andere Glaswaaren, wie Fabrikwaaren.	—	—	—	—
Glaserde	—	—	1	9
Glockenspeise wie Metall.	—	—	—	—
Graberoken, wie Schleifsteine.	—	—	—	—
Grünspan s. Farbe.	—	—	—	—
Grüße und Graupen aller Art	—	—	—	—
Gummy	—	—	5	6
Gurken, eingemacht	—	—	4	2
Haare, thierische, aller Art	—	—	2	6
Hanf.	—	—	3	—
Heede	—	—	6	9
Saat	—	—	2	9
Harz	à Last	1	12	—
Hausenblase	von 72 Schf.	—	—	—
Heilbutten	à Ctnr.	—	1	9
Holz, Mahagony u. zur Fournirung	—	—	5	6
Holzwaaren, als Mulden, Schippen, Schiffsnägel, Rannen,	—	—	—	6
Backtröge.	—	—	4	—
Honig	—	—	3	—
Hopfen	—	—	8	6
Hörner, Knochen und Klauen, rohe	—	—	12	9
Indigo s. Farbewaaren.	—	—	3	9

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maass, und Brutto- Gewicht.	Combinirter Grettnier Lizen- und Einzeln- der Gütern- Soll.	
		fl.	Gr. Pf.
Zugber	à Ctnr.	—	5 6
Zuchten	—	freu.	—
Käse	—	—	6 6
Kiurnuß	—	—	4 9
Kirschen f. Obst	—	—	—
Kittay wie Manufacturwaare.	—	—	—
Kohlen f. Steinkohlen.	—	—	2 3
Korkholz	—	—	—
Korkpfropfen wie Fabrikwaaren.	—	—	—
Kramwaaren f. Fabrikwaaren.	—	—	—
Krappe f. Farbe.	—	—	5 9
Krebsteine	—	—	2
Kreide	—	—	6
Kühe	à Stück.	—	3 6
Kümmel	à Ctnr.	—	5 6
Kupfer, rohes und altes	—	—	—
Kupferdraht vid. Draht wie Messingdraht.	—	—	2 3
Kupferwasser oder Vitriol	—	—	4 6
Lackmus f. Farbe.	—	—	5 6
Lakrigen, oder Süßholz	—	—	—
" Safte	—	—	—
Leder f. Fabrikwaaren.	—	—	freu.
" russisches Sohlleder	—	—	4 3
Leim	—	—	3
Leinsaamen	à Tonne.	—	—
Leinwand wie Manufacturwaaren.	—	—	—
Limonien	à Ctnr.	—	1 9
Lorbeeren und Lorbeerblätter	—	—	4
Luntten	—	—	2
Mandeln wie Materialwaaren.	—	—	—
Manufacturwaaren,	—	—	1 2
seidene, baumw., leinene, wollene, gemischte u. dergleichen,	—	—	2
bei einem Werthe bis incl. 100 rth. pr. Ctnr.	—	—	—
bei einem höhern Werthe	—	—	5

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maß, und Brutto- Gewicht.	Combinirter Stettiner Lizen- und Ewigenmünz der Fürsten Soll.		
		Atl.	Gr.	Wf.
Mastix wie Materialwaaren.				
Material = Apothekerwaaren und Gewürz	à Ctnr.	—	5	6
Matten s. Bastmatten.				
Mauersteine und Woppen	à 1000 St.	—	12	—
Metz	pro Eimer.	—	5	6
Messingblech, Pottum und Kessel auch altes	à Ctnr.	—	11	6
Messingdraht s. Draht.				
Metall	—	—	10	—
Mohnsaamen	—	—	3	—
Mühlensteine 2 Oberstein	à 24 Zoll.	1	18	9
1 Dreiling	à 18 Zoll.	1	8	—
1 Bodenstein	à 12 Zoll.	—	21	4
Muscaten eingelegt	} wie Materialwaaren.			
dito Blumen				
dito Nüsse				
Muscheln	à Ctnr.	—	—	6
Nägel, eiserne, s. Eisen.				
Nägelein oder Nelfen	} wie Materialwaaren.			
Werke				
Neunaugen s. Fische.				
Nüsse, Walnüsse	—	—	3	9
Haselnüsse	—	—	2	3
Obst, gebackenes und getrocknetes aller Art	—	—	5	6
dito frisches aller Art	à Scheffel.	—	1	6
Ochsen	à Stück.	—	8	6
Öel, alle Speise- und Apothekeröle	à Ctnr.	—	5	6
Alle Brenn- und Fabriköle	—	—	4	—
Oliven	—	—	2	—
Oranienäpfel wie Pommeranzen.				
Orlean s. Farbe.				
Papier s. Fabrikwaaren.				

Be.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maß, und Brutto- Gewicht.	Combinirter Stettiner Eigent. und Erwerbsmün- den Füßten- Zoll.		
		R. L.	Gr.	Wf.
Pech	à Ctnr.	—	1	3
Del ersten f. Felle				
Pfeffer, wie Materialwaaren,				
Pferde	à Stück.	—	10	9
Pflaumen f. Obst.				
Pinien oder Pistazien wie Material-Waaren.				
Pockholz	à Ctnr.	—	3	—
Pommeranzen	—	—	7	3
" Schalen trockne	—	—	3	9
Pulver	—	—	16	3
Quecksilber	—	—	12	3
Reiß	—	—	3	—
Rhabarber, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Rosinen	—	—	4	9
Rosmarien, trockne	—	—	3	9
Röthe, f. Farbe.				
Rothstein	—	—	2	3
Rübesaamen	à Tonne	—	1	9
Safflor	à Ctnr.	—	3	9
Safran, wie Material-Waaren.				
Salpeter	—	—	6	—
Sandelholz	—	—	4	3
Sassafras, wie Material-Waaren.				
Sassaparill desgl.				
Scheidewasser	—	—	9	9
Schleifsteine	—	—	4	—
Schleif oder Schliepe	—	—	—	6
Schmack	—	—	1	5
Schmergel	—	—	2	9
Schmeer oder Fett	—	—	1	3
Schwämme	—	—	5	6
Schwefel	—	—	4	—

De,

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.

Anzahl, Maß, und Brutto- Gewicht.	Combinirter Steuersatz Lizen- und Zollmehrer der Güter, Zoll.
--	--

		St.	Gr.	Pr.
Seehunds-Speck	à Ctr.	—	1	5
Seegeltuch	—	—	12	—
Seide, Spinn- oder Pellsch.	—	16	19	6
" Guissier	—	11	11	—
" Näher, Spinn- und Flockseide, auch Organzin	—	13	9	—
Seife, weisse	—	—	5	6
" schwarze	—	—	5	3
Sensen	—	—	3	9
Sicheln	—	—	3	9
Speck	—	—	2	9
Stahl	—	—	5	6
Steine, Gothländische Blocksteine	à 1 Cubikfuß	—	—	3
" Bremer	à 2 —	—	—	6
Steinkohlen	à Last.	—	14	11
Stroh- und Hechselfmesser	à Ctr.	—	3	9
Syrup, brauner	—	—	3	—
" weißer	—	—	5	9
Taback, ohne Unterschied, fabricirt, oder in Blättern	—	—	8	6
Tabacks-Pfeifen	—	—	3	6
Talg	—	—	3	6
Tamarinden, wie Material- und Apotheker-Waaren.	—	—	2	5
Tauwerk.	—	—	3	6
Terpentin	—	—	—	9
Thee, wie Material- und Apotheker-Waaren.	—	—	5	6
Theer	—	—	—	6
Theeriac	—	—	—	6
Thran	—	—	1	6
Todtenkopf	—	—	1	6
Tripel	—	—	—	6
Vitriol, s. Kupferwasser.	—	—	2	6
Violenwurzel	—	—	—	6
Wachs	—	—	—	6

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maasß, und Brutto: Gewicht.	Combinirter Stettiner Ligent- und Ewinnemün- der Fürsten- Zoll.	Ntl. Gr. Pf.
Waid, f. Farbe			
Wein, Alicante oder Tinto	à Eimer.	— 15	3
: Bastart	—	— 14	6
: Franz	—	— 5	8
Wein, Frantignac	—	— 6	9
: Moseler und Franken	—	— 14	—
: Muscat	—	— 5	9
: Portugiesischer	—	— 8	9
: Rhein	—	— 14	—
: Canarien: Sect	—	— 13	3
: Siracuser	—	— 9	6
: Spanischer oder Pedro: Ximenes	—	— 12	3
: Ungarischer, Bourgogner und Champagner	—	3 11	6
Bei Entrichtung des Zolles vom Wein, findet überall keine Vergütung für Druf oder künftige Zehrung statt.			
Weinstein	à Eter.	— 3	6
Weßsteine, feine kleine			
: grobe, f. Graberfen.			
Weißrauch	—	— 5	6
Wolle	—	— 11	3
Zinn	—	— 6	5
Zinnober, f. Farbwaaren.			
Zittwerfaamen, wie Material: Waaren.			
Zittwerwurzel . . . desgl.			
Zucker, raffinirter und Candis	—	— 5	9
: roher	—	— 4	—



Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.

Anzahl, Maas, und Brutto- Gewicht.	Combinirter Zentner und Einheiten der Fürsten- Zoll.	Net. Gr. Pf.
---	---	--------------

II. Abschnitt.

Vom Ausgange.

Der Ausgangs-Zoll ist in der Regel dem Eingangs-
Zolle gleich, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

Getreide, fremdes und inländisches, mit Inbegriff der Hand-
lungs-Accise, als:

Malzen

1 Winspel
2 24 Scheffel.

2 8 —

Roggen

1 8 —

Gerste

1 1 —

Hafer

— 15 —

Erbsen

1 18 —

Im Fall seewärts eingekommenes Getreide, welches nach
den für den Eingang vorgeschriebenen Sätzen verlicentirt
ist, seewärts wieder nach der Fremde verschifft wird,
werden die Eingangs erlegten Zent, Gefälle auf obige
Sätze bei der Ausfuhr zu gut gerechnet.

Holz, excl. der Handlungs-Accise, und des Impostes vom
Stabholze.

Brennholz.

Erlen, bächernes und eichenes, fremdes

1 Faden.

— 4 8

ditto dito inländisches

— 2 8

fichtenes . fremdes

— 3 —

ditto . . inländisches

— 1 10

Klappholz, großes fremdes

1 Schock.

— 4 1

ditto dito inländisches

— 3 2 1 2

mittel fremdes

— 3 —

ditto inländisches

— 1 7

Franzholz, fremdes

— 2 6

ditto inländisches

— 1 7

Be.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.

			Anzahl, Maas, und Brento: Gewicht.	Combinirter Stettiner Lizen- und Ewigenrün- der Kisten: Zoll.	Rth. Gr. Pf.
Eichen, als:					
1) Diebstahls, fremde	.	.	1 Schock.	—	1 8
dito inländische	.	.	—	—	1 2
2) Orhöft: Stäbe, fremde	.	.	—	—	1 —
dito inländische	.	.	—	—	8
3) Tonnenstäbe, fremde	.	.	4 Schock.	—	2 8
dito inländische	.	.	—	—	1 8
4) Orhöft: Boden, fremde	.	.	1 □ Schock.	—	4 —
dito dito inländische	.	.	—	—	2 6
5) Tonnen: Boden, fremde	.	.	—	—	2 8
dito dito inländische	.	.	—	—	1 8
Die Stabholzer werden nach der im Conventions: Zoll, Tarif von 1775 vorgeschriebenen Stärke behandelt. Sind die Tonnenstäbe 1 1/2 Zoll und drüber stark, so müssen statt 2 Schock, 3 Schock berechnet werden.					
Conf Descript v. 23. März 1798.					
Dielen und Planken,					
eichene von 24 Fuß Länge,					
à 1 Zoll stark, fremde	.	.	1 Schock.	1	6 2
dito inländische	.	.	—	—	16 7
à 2 Zoll fremde	.	.	—	3	10 4
dito inländische	.	.	—	2	3 2
à 3 Zoll fremde	.	.	—	6	4 —
dito inländische	.	.	—	3	12 —
à 4 Zoll fremde	.	.	—	9	— —
dito inländische	.	.	—	5	8 —
à 5 Zoll fremde	.	.	—	9	16 —
dito inländische	.	.	—	5	16 —
à 6 Zoll, Bergehölzer fremde	.	.	—	10	19 2
dito dito inländische	.	.	—	6	5 7
à 7 Zoll dito fremde	.	.	—	12	6 8
dito dito inländische	.	.	—	6	23 4

Be-

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.

				Menge, Maß, und Brutto- Gewicht.	Combinirter Eretiner Lent und Grainemün- der Fünftel- Zoll.	Rel. Gr. Wf.
Dielen und Planken,						
eichene von 24 Fuß Länge.						
à 8 Zoll	dito	fremde	.	1 Schock.	15	—
	dito	inländische	.	—	8	8
à 9 Zoll	dito	fremde	.	—	17	—
	dito	inländische	.	—	9	8
à 10 Zoll	dito	fremde	.	—	19	16
	dito	inländische	.	—	10	16
fichtene						
à 1 Zoll	fremde	.	.	—	—	22
	inländische	.	.	—	—	13
à 2 Zoll	fremde	.	.	—	1	14
	inländische	.	.	—	—	21
à 3 Zoll	fremde	.	.	—	3	10
	inländische	.	.	—	1	22
à 4 Zoll	fremde	.	.	—	4	6
	inländische	.	.	—	2	8
Holz, als:						
Massen						
von 16:17 Palm	dieß und 60:64 Fuß lang,	fremde	.	à Stück.	1	10
" "	" "	inländische	.	—	—	18
" 18:19 "	und 72:75 Fuß	fremde	.	—	3	9
" "	" "	inländische	.	—	1	17
" 20:21 "	und 80:83 Fuß	fremde	.	—	4	12
" "	" "	inländische	.	—	2	7
" 22 Palm	86 Fuß lang,	fremde	.	—	5	18
" "	" "	inländische	.	—	2	22
" 23 "	89 Fuß lang,	fremde	.	—	6	13
" "	" "	inländische	.	—	3	8
" 24 "	92 Fuß lang,	fremde	.	—	6	18
" "	" "	inländische	.	—	3	11
Alle übrigen Holzger, als ganze Eichen, Kuhn, Knie, Schiffe,						

gang geringer, als für den Durchgang, so wird die Differenz beim Ausgange nachgehoben.

2) Alle Objecte, welche die Consumtions- Accise getragen haben.

3) Objecte, welche eingehend den Lizenz getragen haben

b) an inländischen Objecten.

1) Alle solche, welche in den Städten gefertigt worden.

2) Alle solche, welche auf dem platten Lande erzeugt und gefertigt sind, wenn sie nämlich die städtische Accise bezahlt haben.

Ausnahme ad 1. und 2. Fall, welches auch für diese Fälle den Ausgangs-Zoll zahlt.

3) Leinwand, ländliches Fabrikat, auch wenn nicht die städtische Accise bezahlt worden.

4) Bergwerks- und Hütten-Producte, wie ad 3.

c) Ausländische und inländische Objecte, ländliche und städtische, versteuerte und unversteuerte, wenn sie nach einem andern inländischen Hafen versandt werden.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach diesem Tarif werden die Eingangs- und Ausgangs-Zoll-Gefälle ohne Rücksicht auf Cours oder Bestimmung der Waaren erhoben.

Die Erhebung geschieht vom Brutto-Gewicht.

Berlin, den 27. November 1815.

Der Minister der Finanzen.

v. Bülow.

Bekanntmachungen.

30.

No. 785. Jan. 16. P. D.

Unterm 12. October 1814. haben wir durch die hiesigen Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblätter, das Publikum mit den Forderungen des Pariser Friedens vom 30. Mai ejusd., wegen der von Frankreich übernommenen Verpflichtungen,

den darin näher bezeichneten Forderungen der Königl. Preuss.

Unterthanen, an die französische Regierung gerecht zu werden, bekanntgemacht, und es sind der, zugleich damit erlassenen Aufforderung gemäß, verschiedene dergleichen Forderungen bei uns angemeldet, mehrere auch dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, und dem damaligen Liquidations-Kommissarius, Herrn Geheimen Staatsrath Freiherrn v. Dessen, angezeigt worden. Die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres unterbrachen das Geschäft der Liquidation dieser Forderungen; durch den glorreich-

er kämpften Frieden ist es möglich geworden, für die fernere Verhandlung derselben zu sorgen, und es sind deshalb in den §. 9. des über den Frieden abgeschlossenen Hauptvertrags vom 20. November v. J. so wie insbesondere in der, diesen §. weiter entwickelnden Convention von demselben Tage (abgedruckt in den Nummern 152. 153. und 157. des vorigen Jahrganges der Berliner Zeitungen) Bestimmungen getroffen worden, von denen zu erwarten ist, daß sie die baldige Befriedigung der Privat Forderungen der Königl. Preuß. Unterthanen bewirken werden.

Der Königl. Preuß. Geheime Staatsminister und Gesandte am Pariser Hofe, Herr Freiherr von Humboldt, wird, als Haupt-Kommissarius, die Liquidation dieser Forderungen leiten; nach den uns erteilten Anweisungen sollen wir aber jede einzelne rechtmäßige Forderung so weit vorbereiten, daß ihrer Liquidation nichts mehr entgegen steht, unstatthafte Forderungen dagegen ganz zurückweisen.

In Hinsicht der, nach dem Obigen bereits angemeldeten Forderungen bemerken wir, daß nach der uns gewordenen Verfügung bei den meisten die erforderlichen Beläge und sonstige Beweismittel fehlen; da sich indeß die Liquidationen sammt ihren Beilagen nicht in unsern Händen befinden; so haben wir den Herrn Staatsminister und Gesandten, Freiherrn von Humboldt, ersucht, uns diejenigen Liquidationen, welche mangelhaft oder ganz unzulässig sind, zurückzusenden, und wir werden nach deren Empfang jeden einzelnen Liquidanten mit specieller Resolution versehen. Alle zur Zeit noch nirgends angemeldete Reklamationen müssen in Zeit von 3 Monaten von heute bei uns angezeigt, und gehörig belegt werden, wobei wir bemerken, daß, so wie des Königs Majestät durch die Abschließung der gedachten Convention, für die Rechte Allerhöchst Ihrer Unterthanen Sorge tragen lassen, eben so auch der zur Verichtigung dieser Angelegenheit ernannte General-Liquidations-Kommissarius immer dahin streben wird, jedem Einzelnen die Verichtigung seiner Forderung so schnell, und bei zweifelhaften sich zu einem Vergleich eignenden Fällen in so hohem Betrage und mit so wenigen Kosten, als möglich, zu verschaffen. Zur eigenen Beurtheilung der Liquidationsfähigkeit der Forderungen an Frankreich machen wir die Inhaber derselben mit den beschafften Bestimmungen der Convention vom 20. November v. J. nachstehend bekannt.

Die Liquidation erstreckt sich:

1) auf Forderungen, die Lieferungen und Leistungen aller Art betreffen, welche durch Kommunen oder Individuen und überhaupt durch jeden andern als die Regierungen selbst, auf den Grund von Contracten, oder Verfügungen

gen der französischen Verwaltungs-Behörden, ein Zahlungs-Versprechen enthaltend, gegeben sind; diese Lieferungen und Leistungen mögen in den Militair-Magazinen, oder für dieselben überhaupt, oder zur Verproviantirung der Städte und Festungen insbesondere, oder endlich den französischen Armeen oder Truppenabtheilungen, oder der Gend'armee, oder den französischen Verwaltungs-Behörden, oder den Militair-Hospitälern, oder endlich zu welchem öffentlichen Dienst es immer sey, gemacht worden seyn. Diese Lieferungen und Leistungen sollen nachgewiesen werden, durch die von den Magazin-Ausschaltern, Civil- oder Militairbeamten, Commissarien, Agenten oder Ausschaltern gegebenen Empfangsscheine, deren Gültigkeit von der Liquidations-Kommission, von welcher im 5. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft die Rede ist, anerkannt seyn wird. Die Preise sollen nach den Contracten oder andern Verpflichtungen der französischen Behörden, oder in deren Ermangelung, nach den Marktzetteln der Orter festgesetzt werden, welche demjenigen, wo die Ablieferung geschehen ist, am nächsten sind.

2) Auf Rückstände an Sold und Gehalt, Reisekosten, Gratifikationen und andere Entschädigungen, welche Militair-Personen oder Offizianten der französischen Armeen zukommen, die, vermöge der Pariser Verträge vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815, Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit, wo jene Individuen in den französischen Armeen dienten, oder bei davon abhängenden Anstalten, als: Hospitälern, Apotheken, Magazinen oder andern angestellt waren. — Die Nachweisung dieser Ansprüche wird geschehen müssen, durch Beibringung der Beläge, welche die Militairgesetze und Reglements erfordern.

3) Auf die Erstattung der Unterhaltungskosten französischer Militairpersonen in den Civil-Hospitien, welche nicht der Regierung gehörten, in sofern die Zahlung dieses Unterhalts durch ausdrückliche Verpflichtungen festgesetzt worden ist: der Betrag dieser Kosten ist durch die von den Vorstehern jener Anstalten bescheinigten Bordereaux nachzuweisen.

4) Auf die Zurückstattung der, den französischen Briefposten anvertrauten Gelder, welche nicht zu ihrer Bestimmung gelangt sind, den Fall höherer Gewalt ausgenommen.

5) Auf die Verichtigung der Mandate, Bons und Zahlungsbefehle, Anweisung enthaltend auf den französischen öffentlichen Schatz, auf die Amortissements-Kasse, oder die mit denselben verbundenen Kassen, imgleichen der von der Amortissements-Kasse ausgegebenen Bons, welche Mandate, Bons und Zahlungsbefehle zu Gunsten von Einwohnern, Communen oder Anstalten in den, nicht ferner zu Frankreich gehörigen Provinzen, ausgestellt worden,

den, oder in den Händen dieser Einwohner, Kommunen und Anstalten befindlich sind, ohne daß man, von Seiten Frankreichs, die Auszahlung desselben verweigern könne, weil die Gegenstände, durch deren Verkauf jene Bonds, Mandate und Zahlungsbefehle realisiert werden sollten, unter eine fremde Regierung gekommen sind.

6) Auf die von den französischen Civil- oder Militärbehörden, mit dem Versprechen der Wiedererstattung, gemachten Anleihen.

7) Auf die bewilligten Entschädigungen für den Nichtgenuß der in Pacht gegebenen Domänial-Güter; auf jede andere Entschädigung und Erstattung aus der Verpachtung von Domänial-Gütern entspringend, ingleichen auf die Terminkosten, Emolumente und Gebühren, für die, auf Befehl und für Rechnung der französischen Regierung gechehene Abschätzung, Besichtigung oder Untersuchung von Gebäuden und anderen Gegenständen, in sofern diese Entschädigungen, Zurückstellungen, Terminkosten, Emolumente und Gebühren als der Regierung obliegend, anerkannt, und von den damals bestehenden französischen Behörden gesetzlich angeordnet worden sind.

8) Auf die Zurückzahlung der von den Kommunal-Kassen auf Befehl der französischen Behörden, und mit dem Versprechen der Wiedererstattung, gemachten Vorschüsse.

9) Auf die Entschädigungen, welche Privatpersonen zukommen, für Wegnahme von Grund und Boden, Abbrechung, Zerstörung von Gebäuden welche nach den Befehlen der französischen Militär-Behörden, zum Zweck der Verteidigung und Sicherheit der festen Plätze und Citadellen, gechehen sind, in dem Fall, wo das Gesetz vom 10. Juli 1791 eine Entschädigung anordnet, und wenn eine Zahlungs-Verpflichtung statt gehabt haben wird welche entweder aus einer förmlich verhandelten Untersuchung, den Becehl der Entschädigung festsetzend, oder aus irgend einer andern Handlung der französischen Behörden entsprungen wäre.

Sollten vormalige französische Unterthanen in unserer Provinz sich wohnhaft gemacht haben, und welche in Gemäßheit der Artikel 19. 21. 22. 23. 24. und 26. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und des Artikels 9. des Hauptvertrages vom 20. November v. J., so wie der Artikel 2. 6. 7. 9. 10. 11. und 14. der Konvention von demselben Tage Reklamationen machen zu können glauben; so werden dieselben auf ihre etwaigen Anmeldungen, nähere Belehrungen erhalten, in wie fern und unter welchen Bedingungen ihre Forderungen Liquidationsfähig sind.

Diejenigen Personen endlich, welche zwar nach den früher provisorisch oder definitiv bestandenen Territorial-Bestimmungen, preussische Unterthanen gewesen

gewesen, nach den unmittelbar vorgegangenen Veränderungen aber anderen Staaten zugefallen sind, haben ihre Reklamationen bei ihrer jetzigen Landes-Regierung anzumelden und zu verfolgen, an welche letztere auch, auf Ersuchen, die bei uns etwa befindlichen frühern Actenstücke ausgeliefert werden sollen.

Die Aufstellung besonderer Bevollmächtigten in Paris, außer dem Kreise etwaniger Handelsfreunde, veranlaßt nur Weiltäuflichkeiten und Kosten. Die oberste Kommissionsbehörde in Paris wird sich mit ihnen nur in sofern einlassen, als für einzelne Operationen und Geschäfte von ihrer Belwirkung Nutzen zu ziehen ist, wovon die betreffende vorgesetzte Landesbehörde, wo der Fall einer Collision zu vermuthen ist, jedesmal unterrichtet werden wird.

Hiernach fordern wir alle und jede, welche an die französische Regierung zulässige Forderungen haben, auf, uns schleunigst in den Stand zu setzen, für ihre Befriedigung wirksam seyn zu können.

Stettin, den 18. Januar 1816.

Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

31.

Die im Jungfernholze, ohnweit Bernstein an der Pommerschen Grenze stehenden, größtentheils nur zu Brennholz geeigneten Eichen, sollen dem Beschl der hochlöbl. Regierung von der Neumark gemäß, nochmals zur Licitation gestellt werden. Es ist hiezu Terminus auf den 29. dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, zu Bernstein auf der Amts-Verichts-Stube angesetzt; und indem ich Kauflustige dazu einlade, bemerke ich zugleich: daß beim Zuschlag die Genehmigung der höhern Behörde vorbehalten bleibt.

Canzig, den 6. Januar 1816.

Kobice,

Königl. Forstmeister.

32.

Die Herren Actionairs der Pommerschen Kunkelrübren-Zuckerfabrike in Cörlin werden ergebenst benachrichtigt, daß die Verhältnisse der Fabrike eine extraordinäre General-Versammlung nothwendig machen, und diese auf den 5. Februar c. zu Cörlin, in dem Lokale des Vorwerks daselbst, festgesetzt ist; alle Herren Actionairs werden ergebenst ersucht, in Gemätheit des §. 22. der Statuten dieser General-Versammlung entweder in Person beizuwohnen oder sich durch einen andern gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Berlin, den 8. Januar 1816.

von Dem.:g,

Präsident der pomm. ökonomischen Gesellschaft.

33.

Da der, nach den Statuten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft zur gewöhnlichen jährlichen Versammlung in Cörlin bestimmte 11. Februar dieses Jahres auf den Sonntag fällt, so wird selbige erst am folgenden Tag, den 12., statt finden. Die Direction aber versammelt sich, wie gewöhnlich am 10. Februar. Der Unterzeichnete bittet sich, die Herren Mitglieder der Gesellschaft hiervon ergebenst zu benachrichtigen, und hese das Vergnügen haben, eine sehr zahlreiche Versammlung zu bewillkommen.

Berlin, den 8. Januar 1816.

von Demitz,

Präsident der Pomm. ökonomischen Gesellschaft

34.

Die der Kirche zu Pödejuch, eine Meile von Stettin, zugehörige Grundstücke, 20 Morgen Ackerland und 5 Morgen 90 Ruthen Wiesengrund, soll im Termin den 14. Februar d. J., Vormittag 10 Uhr, in der Klosterstadt dem Mehrbietenden in Erbpacht, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung überlassen werden, und sind die Bedingungen in der Klosterregistratur einzusehen.

Stettin, den 11. Januar 1816.

Die Johannis-Kloster-Deputation.

A m t s - B l a t t

der Königlichcn Regierung von Pommern.

No. 3.

Stettin, den 24sten Januar 1816.

G e s e h - S a m m l u n g.

No. 3. enthält:

- No. 318. Den Tractat zwischen Preußen und seinen Allirten eines, und Frankreich an dem Theile.
- No. 319. Die Konvention zur Regulirung der Zahlung der den verkründeten Mächten von Frankreich zu leistenden Geld-Entschädigung, geschlossen in Gemäßheit des 4ten Artikels des Haupt-Tractats.
- No. 320. Die Konvention, geschlossen in Gemäßheit des fünften Artikels des Haupt-Vertrages, über die Besetzung einer Militär-Liaison in Frankreich von einer allirten Armee.
- No. 321. Die Konvention, geschlossen in Gemäßheit des neunten Artikels des Haupt-Tractats, in Betreff der, aus der Nicht-Erfüllung des 19ten und der folgenden Artikel des Tractats vom 30sten Mai 1814 zwischen Frankreich an einem, und Oesterreich, Preußen und Rußland und deren Bundesgenossen am andern Theile herrührenden Forderungen; und
- No. 322. den Tractat zwischen Preußen, Oesterreich, Großbritannien und Rußland. Sammtlich von 20sten November 1815, sowohl in der Urfprache als in der Uebersetzung; ferner;
- No. 323. das Besizergreifungs-Patent wegen der Stadt Saarbrücken und der übrigen von Frankreich durch den Friedens-Tractat vom 20. November 1815 abgetretenen Gebiete, Dörfer und Plätze. Vom 27sten desselben Monats und Jahres.
- No. 324. Das Besizergreifungs-Protokoll wegen der Städte Saarbrücken und St. Johann und der dazu gehörigen Landgemeinden. Vom 30sten desselben Monats; und
- No. 325. das Besizergreifungs-Protokoll wegen der Stadt und Feste Saarlouis und der übrigen von Frankreich durch den Friedens-Tractat vom 20sten November 1815 abgetretenen Gebiete, Dörfer und Plätze des Mosel-Departements. Vom 2ten December desselben Jahres.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

35.

Betrifft das dem Kaufmann Pfeiler ertheilte Patent zur Zuckerraffinerie.

No. 1440. Decbr. 15. P. u. A. D.

Nach der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 17.

G

dieses

dieses Monats, ist dem Kaufmann Johann Christoph Pfeiler aus London ein Patent zur ausschließlichen Berechtigung, nach der ihm eigenthümlichen Methode, Zucker zu raffiniren, für den ganzen Staat auf 7 nach einander folgende Jahre, vom obigen Dato an, unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen worden, daß er sich den polizeilichen Anordnungen unterwerfe, welche für nöthig erachtet werden möchten, um die benachbarten Einwohner und Gebäude vor der Gefahr zu schützen, worin sie durch unüberlegte Anstrengung seiner mechanischen Vorrichtung und der darauf einwirkenden Kraft gerathen könnten.

Dem Publikum wird solches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht, um an Orten, wo die in Rede stehende Zuckerraffinerie betrieben werden dürfte, durch gehörige Vorsicht erwartigen Gefahren, die für Einzelne daraus entstehen könnten, auszuweichen.

Stettin, den 30. Decbr. 1815.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

36.

Betrifft die Erbauung der Stromsfahrzeuge ohne Kiel.

No. 168. Januar 16. V. D.

Mittels Rescripts Eines hohen Ministerti der Finanzen und des Handels vom 22. December 1815, ist denjenigen Handwerkern oder Personen, welche sich mit Erbauung von Stromsfahrzeugen ohne Kiel beschäftigen wollen, die Prüfung ihrer besondern Geschicklichkeit oder Fertigkeit, vor der Gestattung des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes, erlassen worden, weil ihr Geschäft so einfach ist, daß es nicht notwendig ist, auch bei ihnen die Bestimmungen wegen Prüfung der andern Bauhandwerker zur Sicherung des Publikums in Anwendung zu bringen. Stettin, den 9. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

37.

Wegen der den Hebammen-Schülerinnen zugestandenen Stempelfreiheit.

No. 665. Januar 16. V. D.

Im Gefolge hoher Verfügung machen wir zur Nachricht und Achtung Hiedurch bekannt, daß die den Hebammen-Schülerinnen, Behufs der Zulassung zu dem Unterricht und Examen im hiesigen Hebammen Lehr- und Hebammen-Institut vorschriftsmäßig zu ertheilenden Atteste des Physici oder Arztes, Supervisoren und der Ortsobrigkeit künftig keines Stempels weiter bedürfen. Stettin, den 18. Januar 1816.

Polizei- u. Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

38.

Die Behandlung der zum Eingange schon früher erlaubt gewesenen herzoglich sächsischen Fabrikate betreffend. No. 176. Decbr. 15. A. D.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, wie von dem Königl. Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 26. v. M. festgesetzt worden ist, daß diejenigen herzoglich sächsischen Fabrikate, deren Eingang in die andern Königl. Preuß. Provinzen schon früher gegen eine geringere Abgabe, als die von $8\frac{1}{2}$ pro Cent gestattet war, auch fernerhin gegen die bisherige geringere Abgabe eingehen sollen und daß der Satz von $8\frac{1}{2}$ pro Cent nur da Anwendung findet, wo bishero gar keine oder eine höhere Eingangs-Abgabe bestimmt war.

Stettin, den 16. Decbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

39.

Den Einlaß der Fabrikate der alten Provinzen in das Herzogthum Sachsen betreffend.

No. 634. Decbr. 15. A. D.

So wie im Allgemeinen bereits feststeht, daß alle herzoglich sächsischen Fabrikate in die alten und neuen Königl. Preuß. Provinzen gegen eine Verbrauchsabgabe eingelassen werden sollen, welche in den Provinzen rechts der Elbe, mit Einschluß der von Pohlen wieder erworbenen Theile, $8\frac{1}{2}$, links der Elbe aber nur 2 pro Cent beträgt; so ist es auch billig, den Fabrik- und Manufakturwaaren der andern Preussischen Provinzen den Eingang in das Herzogthum Sachsen zu gestatten, wo selbige bisher zum Theil verboten gewesen sind.

Dem gemäß hat das Königliche Finanz-Ministerium für nöthig erachtet, mittelst Rescripts vom 2-ten Novbr. d. J. folgendes festzusetzen:

1) die in den alten und neuen Preussischen Provinzen gefertigten Fabrik- und Manufakturwaaren dürfen vom 1sten Decbr d. J. an, in das Herzogthum Sachsen eingeführt werden, insofern sie zum Beweise der inländischen Fabrication

a) mit Passierscheinen der ausländischen Accise-Ämter, incl. derjenigen des Großherzogthums Posen und des Culm- und Michellauer Landes, oder Consumtionssteuerbehörden in den Provinzen zwischen der Elbe und Weser und den Provinzen Minden, Ravensberg und Paderborn jenseits der Weser, oder auch mit Ursprungs-Attesten versehen sind, welche in denjenigen Preussischen Ländern, wo keine Consumtionssteuern erhoben werden, namentlich: in den Provinzen zwischen der Weser und

und der Maas, mit Ausschluß der zuletzt genannten drei Provinzen, ausgestellt worden ;

bei dem Eingange aus den Provinzen, aus welchen sie nur mit Passierscheinen bezogen werden dürfen:

b) resp. Stückweise plombirt, gesiegelt oder gestempelt sind,

c) bei dem Bezug aus den übrigen Provinzen, die Collis gehörig plombirt sind.

Waaren, welche keiner stückweisen Bezeichnung mit Plomben oder Siegeln fähig sind, z. B. Porzellan, Glas &c. dürfen aus den ad b bemerkten Provinzen in gehörig plombirten Collis eingehen. Größere Fabrikate, die auch nicht bezeichnungsfähig sind, als z. B. Töpferwaaren, dürfen auch unplombirt eingehen, wenn sie lose versendet werden.

- 2) Fabrik- und Manufakturwaaren der alten und neuen Preussischen Provinzen, welche in der zu 1. erwähnten Art mit Passierscheinen oder Ursprungs-Attesten nach dem Herzogthum Sachsen gelangen, sollen dort

eine Verbrauchsabgabe von 2 pro Cent,

außer dieser aber weder herzoglich sächsische, Lausitzer &c. Eingangszölle, General-Land-Nachschuß und Handlungs-Accise und Geleitsgefälle weiter entrichten. Haben sie die erwähnte Verbrauchsabgabe an irgend eine herzoglich sächsische indirecte Steuerkasse, sie mag eine Lausitzer Zoll-, Geleits- oder sächsische General-Accise- oder Land Accise Einnahme oder Amt genannt werden, einmal berichtet; so werden sie als ein herzoglich sächsisches Fabrikat behandelt und genießen alle die Begünstigungen, welche den herzoglich sächsischen Fabrikaten dort verfassungsmäßig zustehen.

- 3) Da in einigen Gegenden des Herzogthums Sachsen, z. B. in der Niederlausitz, die bisherigen Abgaben von einigen ausländischen Waaren weniger als 2 pro Cent betragen, auch die Besitzer der Rittergüter, die zum eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, mit alleinigem Ausschlusse des Weins, dort zollfrei einbringen dürfen; so ist bestimmt worden:

daß in solchen Fällen, wo die bisherigen Abgaben von fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren im Herzogthum Sachsen nicht 2 pro Cent betragen — dort auch von den Preussischen Fabrikaten nicht die für jetzt geordnete Verbrauchsabgabe von 2 pro Cent, sondern die minderen alten sächsischen Gefälle erhoben und daß, wenn ein fremdes Fabrikat im Herzogthum Sachsen ganz Abgaben frei bleibt, eben diese Wohlthat auch den ausländischen Waaren in gedachter Provinz angedeihen soll.

Dem Publikum haben diese Bestimmungen hiedurch bekannt gemacht werden sollen.

Stettin den 24. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

40.

Die Zahlung der Zinsen auf die wieder fällig werdenden zweiten Coupons der Staatsschuldsscheine für das halbe Jahr vom 1sten Juli bis letzten December 1815 betreffend.

No. 59. Januar 16.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 20. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1815 No. 28. S. 241) werden sämtliche Kreis-, Accise-, Zoll- und Ehene-Kassen unseres Ressorts, in Gemäßheit der in den Berliner Zeitungen und dem Intelligenz Blatte vom 30ten v. M. und J. enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz vom 25. v. M. u. J. hiermit angewiesen, in dem Laufe dieses Monats Januar c. auf die bis dahin fälligen Zins-Coupons von Staatsschuldsscheinen, welche ihnen präsentiert werden, die Zinsen, in Gemäßheit unserer Anordnung vom 25. October 1814, unweigerlich in klingendem Silbergelde zu bezahlen, oder auch sie auf Gefälle und Abgaben aller Art, wenn die Inhaber sie darauf angeben, in Gemäßheit unserer Anordnung vom 20sten April 1814, so wie zu jeder Zeit in Zahlung anzunehmen und an unsere Hauptkasse auf Ueberschüsse einzusenden.

Sollte bei der durch das Edict vom 1sten März v. J. nachgegebenen Einzahlung aller in Silbergeld zu entrichtenden Gefälle und Abgaben in Tresorscheinen, eine oder die andere Kasse sich außer Stande befinden, die gedachten Zinscoupons in dem Augenblick der Präsentation mit klingendem Gelde einzulösen, so müssen dennoch die Inhaber der Coupons damit auf keinen Fall gänzlich zurückgewiesen, sondern es muß ihnen ausdrücklich überlassen werden, entweder sich damit nach einiger Zeit, binnen welcher die Kasse aus neuen Einnahmen wiederum klingendes Silbergeld zu Bezahlung der Coupons gesammelt haben kann, wieder zu melden, oder aber die Coupons bei unserer hiesigen Hauptkasse zur Bezahlung der Zinsen präsentieren zu lassen, da denn letztere sofort geleastet werden wird.

Das Publikum hat sich diese Anordnung zur Nachricht und Achtung dienen zu lassen.

Stettin, den 3. Januar 1816.

Finanz- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

41.

Wegen der Abgaben vom Taback aus Posen und Bromberg.

No. 1145. Decbr 15. N. D.

Zur Erhaltung der in Posen und Bromberg vorhandenen Tabacksfabriken, und zur Erleichterung ihres Abzuges nach den alten Königl. Provinzen, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio beschlossen worden:

daß Tabacke, welche in Posen und Bromberg fabricirt sind, wenn sie mit Passierzetteln der dortigen Konsumtions-Steuer-Aemter versehen sind, in den alten Provinzen nicht mehr die bisherige Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{2}$, sondern nur eine von

Zwei pro Cent

entrichten sollen;

weil fremde Tabacke im Großherzogthum Posen die nemlichen Abgaben, gleich wie in den alten Provinzen, tragen, und weil die im Großherzogthum gewonnenen Tabacksblätter beim Eingange in die Städte ebenfalls eine Konsumtions-Abgabe entrichten.

Das Publikum wird von diesen Bestimmungen, in Gefolge des Descripts vom 15ten v. M., hierdurch benachrichtiget.

Stettin, den 6. Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

42.

Die Befreiung der Invaliden Landwehrmänner von der Personensteuer betreffend.

No. 586. Decbr. 15. S. D.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat, mittelst Verfügung vom 26. November v. J., bestimmt, daß gleich den Invaliden, die einen Gnadenthaler oder ein anderes Gnadengehalt genießen, auch diejenigen Landwehrmänner für ihre eigene Person, mit Ausschluß ihrer Frauen und Kinder, von Entrichtung der Personensteuer befreiet seyn sollen, die, ihrer Invalidität wegen, außer Stande sind, ihren Unterhalt sich selbst zu verdienen, sich dabei in einer hilfsbedürftigen Lage befinden, und deshalb von den Kommunen unterstützt werden müssen.

Da solche Individuen jedoch bis jezt noch keine Invalidenscheine besigen, ihre Invalidität und Hilfsbedürftigkeit vielmehr von den Kreisverwaltungen beurtheilt, und ihnen darauf, nach ihrem Verhältniß, von den Kommunen eine Unterstützung gerichtet wird, so kann auch von solchen invaliden Landwehrmännern die Beibringung eines förmlichen Invalidenscheins, Behufs der Befreiung von der Personensteuer, nicht gefordert werden; es genügt vielmehr in diesem Fall das pflichtmäßige Attest der Kreisverwaltung

a) daß

a) daß und warum der betreffende Landwehrmann invalide, und dadurch außer Stande gesetzt ist, seinen Unterhalt zu erwerben;

b) daß er sich in einer hilfsbedürftigen Lage befindet, und daß er

c) wirklich von der Kommune Unterstützung erhält.

Dagegen müssen die Frauen und Kinder solcher Landwehrmänner, so wie der übrigen Invaliden, die Personensteuer entrichten.

Hierauf haben sich die Personensteuer-Hebungs-Behörden, so wie die resp. Kreisverwaltungen zu achten.

Stettin, den 6. Januar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

43.

Befugung der Königl. Pommerschen Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, wegen Annahme der Lieferungsscheine.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat unterm 22sten v. M. folgende Bestimmungen, wegen Annahme der Lieferungsscheine zu Berichtigung der beiden letzten Termine der Vermögens- und Einkommensteuer, gegeben:

- 1) Die Annahme der Lieferungsscheine soll sich nicht bloß auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögenssteuer erstrecken, sondern auch auf die Einkommensteuerreste der gedachten beiden Termine Anwendung finden.
- 2) Die Lieferungsscheine dürfen nicht allein von Kommunen, sondern auch von einzelnen Steuerpflichtigen auf Vermögens- und Einkommensteuerreste in Zahlung gegeben werden, und zwar
- 3) ohne einen Unterschied darin zu machen, ob die Lieferungsscheine, womit die Zahlung geleistet wird, in erster oder in zweiter Hand sich befinden.
- 4) Steht es jedem einzelnen Steuerpflichtigen sowohl als den Kommunen frei, ob sie den Betrag der Steuerreste durch Kompensations-Anerkennung über Leistungen aus den Zeitraum vom 1sten März bis ultimo December 1812 oder durch Lieferungsscheine abführen wollen.
- 5) Die Lieferungsscheine müssen, da sie nicht auf jeden Inhaber lauten, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 3. Juni v. J., bei der Ueberreichung an Andere schriftlich cedirt werden sollen, wenn sie zur Vermögens- und Einkommensteuer-Berichtigung angewandt werden, von dem Einzahler quittirt werden. Wenn aber der Fall eintritt, daß der Betrag eines in Zahlung gegebenen Lieferungsscheins durch die zu berichtigende Steuer nicht absorbiert wird, und dem Inhaber daraus noch Ansprüche an den Staat verbleiben: so muß der Lieferungsschein vorläufig zur Affirmation genommen und dem Deponenten eine bloße Bescheinigung

scheinigung des Empfangs, von Seiten der Kasse, keinesweges aber ein Rückschein von der betreffenden Vermögens- und Einkommensteuer-Erhebungs-Kommission über den nicht compensirten Betrag erteilt werden, da sonst eine neue Art von Schuldscheinen im Umlauf kommen würde.
Die Steuerpflichtigen haben sich hiernach zu achten.

Stargard, den 8. Januar 1816.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

44.

Den steuerfreien Eingang der in den überelbischen Provinzen verfertigten Lederwaaren in dieselbige Provinzen betreffend. No. 86. Januar 16. A. D.

Nach dem Rescript vom 18ten v. M. u. J. sollen die in den überelbischen Provinzen verfertigten Leder, ledernen Handschuhe und Lederwaaren in den Provinzen rechts der Elbe, gleich den überelbischen Fabrikaten, aus Welle, Baumwolle, Seide und Flachs ganz steuerfrei passiren, wenn sie entweder stückweise plombirt, oder mit dem Herzstempel oder Siegel bezeichnet, oder in verbleichten Collis und mit Passzetteln, worin die inländische Fabrikation und die Art der Verbleichung bekundet ist, eingehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

45.

Betrifft die nachzulassende Einfuhr des fremden Kupfers und die davon zu erhebenden Abgaben. No. 214. Januar 16. A. D.

Es ist höhern Orts beschloffen worden, das bisherige Verbot der Einfuhr des fremden Kupfers zwar nicht weiter bestehen zu lassen, jedoch zur Erhaltung des Betriebs der inländischen Kupferwerke mit dem Eintritt des Jahres 1816 das nun eingehende ausländische Garkupfer einer Konsumtions-Abgabe von

Sechs Reichsthaler für den Berliner Centner,

dagegen das geschmiedete, gewalzte und geprägte Kupfer, auch Geschirrkupfer nebst Dachplatten einer solchen Abgabe von

Zwölf Reichsthalern für den Centner,

außer dem Ersatzsolle zu unterwerfen; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

46.

Die zu Verträgen über den Kauf von Staatspapieren zu verwendenden Stempel betreffend.
No. 194. Decbr. 15. N. u. N. D.

In Rücksicht dessen, daß Verträge über den Ankauf von Staatspapieren die Natur eines eigentlichen Kaufcontractes annehmen, indem diese auf jeden Inhaber lautenden Papiere alsdann als Waare zu betrachten sind, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 8ten v. M., festgesetzt worden:

daß zu dergleichen Verträgen künftig der Werthstempel genommen werden soll, wogegen es dabei sein Bewenden hat, daß der kaufmännische Handel mit dergleichen Staatspapieren, der nur durch sogenannte Schlussettel betrieben wird, nach wie vor von der Stempel-Entrichtung befreit bleibt.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Stettin den 9. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

47.

Bericht die sächsischen Fabrikate.

Wenn in der Verfügung vom 5ten November v. J., Amtsblatt No. 49. S. 470., betreffend die Zulassung der Sächsischen Fabrikate in anderen Königl. Provinzen, gesagt ist,

daß auch Taback und Zucker nicht zu den Fabrikaten gehören, welche $8\frac{1}{2}$ -pro Cent entrichten, sondern als inländisch behandelt werden müssen,

so liegt hierunter ein Schreibfehler zum Grunde, indem das Wort inländisch, wie sich von selbst versteht, ausländisch heißen muß.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preussischen Regierung von Pommern.

48.

Begen Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer durch Anerkennisse.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben unterm 2ten d. verfügt, daß, wenn Sie gleich die bestehende Vorschrift, daß der Steuerpflichtige nur mit den auf seinen Namen ausgestellten Anerkennnissen der Kriegsteilungen aus dem Jahre 1812 seine Vermögens- und Einkommensteuer berichtigen dürfe, im Allgemeinen noch nicht aufheben könnten, Sie doch gestatten wollen, daß die Kommunen und Kreise diese Steuer auch in Anerkennnissen

im Ganzen abführen, und dabei solche Auerkenntnisse in Zahlung geben können, die auf einzelne Mitglieder der Kommunen oder des Kreises ausgefertigt sind.

Indem wir dieses den Steuerpflichtigen und den Special-Kommissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer bekannt machen, so bemerken wir dabei, daß dergleichen Auerkenntnisse einzelner Mitglieder, die für ganze Kommunen oder Kreise angewendet werden, von jenen eigentlichen Besitzern in der Art quittirt werden müssen, daß daraus erhelle, auf welche Art ihnen der Vergütungs-Vertrag der Auerkenntnisse von der Vermögenssteuer-Kasse angerechnet worden, als welches auch in den Duplikaten der Auerkenntnisse zu bescheinigen ist. Stargard, den 15. Januar 1816.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Militair-Angelegenheiten.

49.

Betrifft die Verzinsung der Lieferungsscheine. No. 206. Jan. 16. Nr. D.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 22sten v. M. v. J., wegen Verzinsung der Lieferungsscheine, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durch das Publikandum vom 20. October d. J. ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Lieferungsscheine, welche sich noch in den Händen derjenigen befinden, für die sie ausgefertigt wurden, verzinst werden sollen, in so weit die Scheine nicht im Wege der ebenfalls schon angekündigten Verloosung zur Realisation kommen. Diese Verzinsung beruht auf dem Edict vom 1sten März a. c., worin die Umschreibung in Staatsschuldscheine nachgegeben wurde, und überhebt jene Inhaber der Weitläufigkeiten dieser noch nicht ausführbaren Umtauschung; die Verzinsung kann also auch nur in folgender Art statt finden:

- 1) der Zinssatz beträgt 4 vom Hundert, auf das Jahr gerechnet;
- 2) Alle Lieferungsscheine, welche bis zum letzten Juni d. J., diesen Tag mit eingeschlossen, ausgefertigt sind, werden vom 1. Juli d. J. an, verzinst, diejenigen, welche bis zum letzten December d. J. ausgefertigt sind, vom 1. Januar l. J. an, u. s. w. nach Verhältniß der Dauer des Ausfertigungs-Geschäfts.
- 3) Zur ersten Zinsenzahlung gelangen mithin alle bis letzten Juni d. J.

- d. J. ausgefertigten Scheine und zwar in Ansehung des halbjährigen Zinsbetrages vom 1. Juli bis letzten December d. J.
- 4) Lieferungsscheine, die nicht 25 Rthlr. betragen, geben keine Zinsen; es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, diese Scheine künftig vorzüglich zur Einlösung zu befördern.
- 5) Eben so wird auch bei Berechnung der Zinsen von den übrigen Lieferungsscheinen auf den Theil des Kapitals-Betrages der 25 Rthl. nicht erreicht, keine Rücksicht genommen, so daß bei den höhern Summen immer nur der Beitrag zum Grunde gelegt wird, der durch 25 theilbar ist, was überschießt, giebt keine Zinsen.
- Der Tag des Anfangs der Zinsenzahlung soll übrigens noch näher bestimmt werden, da zuvor die Verloosung geschehen muß.
- Berlin, den 22. December 1815.

Der Minister der Finanzen,
von Bülow.

(98.)

Stettin, den 6. Januar 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

50.

Donum charitativum von den Rüstern und Schullehrern.

No. 399. Decbr. 15. G. D.

Der Ruster Laabs zu Bachholzhausen, in der Synode Treptow an der Rega hat das Unglück gehabt, am 26. October d. J. durch nächtlichen Einbruch bestohlen zu werden, und dadurch einen Verlust zu erleiden, welcher von den Gerichtselementen des Dorfs auf 86 Rthlr. gewürdigt worden ist.

Zur Aufhelfung dieses verunglückten Mannes, der wegen seines heran-
nahenden Alters nicht im Stande ist, seinen Verlust durch vermehrte Thätig-
keit zu ersetzen, ist eine Sammlung milder freiwilliger Gaben von den Rüstern
und Schullehrern in den sämtlichen Synoden angetragen worden, verstat-
tet worden, welche zu veranstalten die Herren Superintendenten, jeder in sei-
nem Sprengel hiedurch angewiesen worden, und haben Sie das einge-
kommene Geld binnen vier Wochen an den Superintendenten Droßke in Treptow
an der Rega zur weiteren Ausständigung einzusenden, auch, wie solches ge-
schehen sei, mit Anzeige des Betrags außer zu berichten.

Stettin, den 29. December 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuss. Regierung
von Pommern.

Dr.

Bekanntmachungen.

51.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. d. allen denjenigen Beamten, welche des Dienstes wegen der sechsenden Armee ins Feld gefolgt sind, in sofern sie mit Eifer und Treue gedient, und sich darüber durch Zeugnisse ihrer Obern ausgewiesen haben, die für Nicht-Kompattanten bestimmte etc. Denkmünze allergnädigst zu bewilligen geruht. Von denjenigen Beamten, welche in der Militär Administration verblieben sind, werden die zur Auspändigung jener Denkmünze nöthige Listen von mir bereits ausgefertigt, von denjenigen aber, welche nach den beendigten Kriegen aus der Militär Verwaltung geschieden, und in andere Verhältnisse übergegangen sind, müssen die Berechtigungen zur Tragung der Denkmünze unter Befügung besonderer Zeugnisse der Civilobrigkeiten über das spätere Betragen der betreffenden Beamten, dem nächsten Kriegs-Kommissair nachgewiesen werden, welcher alsdenn bei mir die Anträge um die Aufnahme in die Nachtrags-Listen machen wird.

Berlin, den 27. December 1815.

Der General-Intendant der Königl. Preuss. Armee.

(ges.)

Ribbentrop.

Dem Original gleichlautend.

v. Bünting.

52.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministers Herrn Freiherrn v. Bülow Excellenz und in Auftrag der Königl. Hochlöbl. Polizei-Deputation einer Königl. Hochlöbl. Regierung von Homborn, sollen die während des Krieges mit Dänemark im November 1813 aufgebrachten 2 dänischen Bde Sigaros Matter und Töln No. 4, wovon erstes mit dem Inventario auf 160 Nöthl. 10 gr., letzteres aber mit dem Inventario auf 301 Nöthl. 20 gr. taxirt worden, in Termino den 14ten Februar d. J. aus dem Grunde, weil bei einem längern Stilleliegen dieselben ohne die nöthigen Reparaturen vorzunehmen, gänzlich unbrauchbar werden würden, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ verkauft werden. Kauflustige haben sich also am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, an der hiesigen Münze einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und in sofern solches annehmbar, den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens können die Taxen täglich in unserer Registratur durchgesehen werden.

Coiberg, den 2ten Januar 1816.

Königl. Preuss. Stadtgericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Antz-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 4.

Stettin, den 1ten Februar 1816.

Gesetz-Sammlung.

No. 4 enthält:

No. 326. die Landwehrrordnung. Dogn 21. Novbr. v. J.;

No. 327. die Bekanntmachung, betreffend die Anstellung der aus dem Kriegsdienst zurückkehrenden Civil-Beamten. Vom 16. dieses Monats;

No. 328. die Bekanntmachung, die Censur statistischer Bücher und Landkarten betreffend. Vom demselben Tage; und

No. 329. die Verordnung wegen der freigegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Courants. Vom 17ten huj.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

53.

Wegen Verhütung und Heilung der Lungenseuche.

No. 810. Decbr. 15. P. D.

Nachstehende Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche:

I. Abschnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungensäule ist eine unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungen-Krankheit.

§. 2. Die davor ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst, wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krankheit von Uner-

fahren nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt.

§. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten, hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung schrint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert; der Puls klein und häufiger; die Fresslust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz; sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkuhe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Fresslust und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, so werden alle jene Zufälle stärker; das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender; der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Kotch geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigen Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufschauen der kranken oder gesunkenen Thiere findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet; äußerlich mit gelbem Wasser, und vielem fadigen zottigen Wesen bedeckt, inwendig wie mar-morirt, so daß die harte rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen, in allen Richtungen durchzogen ist, hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen, voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs bis achtmal und darüber.

Häufig ist der Herbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt, nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; anderemale, und zwar häufiger ist bloß ein zelliges mit einer gelben speckigen oder gallertigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerordentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brust-Eingeweide gesund.

§. 7.

§. 7. Die eben angegebene aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehes arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blut her; dabei fehlt auch jene feste marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere an Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und saul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt, und dera Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sey; so ist es das sicherste Mittel zur Gewisheit zu gelangen, eins oder ein paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand angegriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen, also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten statt fand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfange läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nemlich in nasser kalter Jahreszeit, oder auch nasser Winde, oder bei schlechtem verdorbenem Futter mehrere Thiere einer Heerde zu Husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sey, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Falle entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§. 13. Es werden jedoch auch in diesem Falle durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nemlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgehet, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam, und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen, auch bei den fernerhin ange-

stärksten Thieren ist dies der Fall. Die Zerstörung und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keinesweges d. n. raschen Gang wie bei der Rinderpest.

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenen ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst blos auf das gestörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes seyn; denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst den Menschen gefährlich ist, welches beides nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt.

Ursache der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naschkalter Witterung, auf nasser Weide, nach feuchten, schlammigen, verschimmelten Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeugt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank anerkannt wäre.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naschkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzelne widerstehen einige Häupter der Krankheit ganz, oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh in jedem Alter gegen diese Seuche sehr empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stall bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III. Abschnitt.

Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche, sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe aussucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stall behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen, so muß man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen; dahin gehört:

- 1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darin läßt.
- 2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit Strohwischen geschehen können; und sie besonders, wenn sie von der Weide zurück kommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stall schützt;
- 3) daß man das verschlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutze reiniget;
- 4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23. Andere Vorbauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut, und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben, ja, falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen schon die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wohl gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen v. d. d. den 2ten April 1803 darüber vorgeschriebenen Polizei Maassregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebene Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 31.) in die Wamme (den Triet) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen; ohne jene Vorbeugungsmittel (§. 22.) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abschnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thiere eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trocknen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten wenig aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohl genährten Haupt können 6 bis 8 Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß Ein oder ein Paar Pfd. Blut weniger. Spüre man nur wenig oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein oder ein paar mal wiederholt. Ein Zeichen, daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise: mit einer großen Packnadel (oder eigener Haarseilnadel) zieht man ein festes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Niesewurz genähet hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Niesewurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht von dem Bande eine weite Schlinge, die von der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf ein großer Geschwulst in dieser entsteht; so ziehet man die Schlinge weiter, so daß die Niesewurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilikum) Salbe, oder mit Terpentin, und ziehet das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein paar Wochen nimmt man das Eiterband weg, und läßt die Stelle zuheilen. Bemerket man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle geheilt ist, wieder stärker wird, so erneuere man das Eiterband an der alten Stelle oder setze eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nagen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein paar Loth Pulver von spanischen Fliegen setzt, man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Huthkopfs ein und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man

man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei bis dreimal ein Loth, in Wasser aufgelöst, eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von $\frac{1}{2}$ Loth Salpeter und $\frac{1}{2}$ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiemit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Rochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebene Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Kistiere von Haserschleim mit etwas Del und Salz sehen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munterer, kehrt die Fresslust und das Wiederkäuen zurück, so hört man allmählig mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlenen Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein fein geriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rohen Spießglanz mit dem Rochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Bolwerley Blumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thier die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36. Genesene Stiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen, und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten.

wird hierdurch in Gemätheit höherer Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Zugleich wird das Publikum auf Cap. IV. §. 130. bis 152. des Patents vom 2ten April 1803, und die genaueste Beobachtung dieser Vorschriften, besonders in polizeilicher Hinsicht, verwiesen, um nicht gegen die gesetzlichen

schlichen Bestimmungen zu verstoßen, und sich vor Schaden und Verantwortlichkeit zu hüten.

Stettin, den 21. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

54.

No. 1662. Decbr. 15. P. D.

Es ist zur Frage gekommen:

ob ein Kaufmann, welcher seine Handlung niederlegt, für die Zeit, während der er seine übrigen Waaren absetzt, einen Gewerbeschein zu lösen verbunden sey?

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben diese Frage nun dahin entschieden, daß ein solcher Ausverkauf von Waaren allerdings als ein kaufmännisches mithin gewerbesteuerpflichtiges Geschäft zu betrachten sey, weil nichts die Vermuthung begründe, daß der Kaufmann seine Bestände ohne allen Vortheil loszuschlagen werde.

Nur dann, wenn der Kaufmann oder Gewerbetreibende auf einmal aufhört, dies zu seyn, wenn er gleichsam mit einem Schlage in den Stand eines nicht gewerbetreibenden Privatmannes tritt, fällt nach vorgedachter Entscheidung seine Gewerbesteuerpflichtigkeit mit dem Schlusse des laufenden Quartals weg. Ein solcher plötzlicher Uebergang kann indessen auch nur dann angenommen werden, wenn ein Kaufmann oder Gewerbetreibender sich seiner noch habenden Waarenvorräthe in einer solchen Art entledigt, wie ein Privatmann überflüssige Gegenstände in der Regel zu veräußern pflegt, nemlich entweder durch einen Verkauf im Ganzen oder durch öffentliche Versteigerung.

Derjenige also, welcher den Ausverkauf seiner Bestände im Einzelnen vornimmt, bleibt immer noch der Gewerbesteuer unterworfen. Weil jedoch ein solches Geschäft in der Regel weniger einträglich ist, als dasjenige eines Kaufmanns, der fortwährend Waarenvorräthe zum Verkauf hält: so soll eine verhältnismäßige Ermäßigung der Gewerbesteuer für den betreffenden Zeitraum eintreten.

Wir bringen dieses hiermit zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publicums, und sämmtliche mit Erhebung der Gewerbesteuer beauftragte Behörden haben sich darnach zu achten.

Stettin, den 22. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

55.

Den sogenannten blauen Montag der Handwerks-Gesellen betreffend.
No. 873. Januar 15. V. D.

Misfällig müssen wir in Erfahrung bringen, daß, allen gesetzlichen Vorschriften entgegen, in mehreren Städten der hiesigen Provinz, der sogenannte blaue Montag noch immer von den Handwerkern und ihren Gehülfen gefeiert wird.

Schon das Edict vom 24ten März 1786 hat die Abstellung dieses Mißbrauchs befohlen. Es bestimmte, um den Staat nicht um eine zwei monatliche Arbeit zu bringen, daß jeder Meister, dessen Geselle sich des Montags, ohne rechtmäßige Entschuldigungen, von der Arbeit entfernt, diesen Gesellen bei Zwei Rthlr. Strafe, dem Magistrat nachhaft mache und solcher denn zum erstenmale, in sofern er den Mißbrauch hartnäckig fortsetzt, mit achtstägigen Arrest bestraft werden sollte; würde das Vergehen zum zweitenmale begangen, müßte es mit einem vierzehntägigen Arrest bei Wasser und Brod und zum drittenmale mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe beahndet werden. Der Uebertreter wurde überdem für handwerksunfähig und untüchtig gehalten, bis er nach vorhergegangenen obrigkeitlichen Erkenntniß wieder die Erlaubniß erhielt, sein Handwerk zu betreiben. Den Herbergsvätern war, bei zwei Rthlr. Strafe zu den Orts-Armen-Anstalten, verboten, einen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags vor geendigter Abendsarbeitszeit in der Herberge zu dulden, und ihm durch Darreichung von Getränken Gelegenheit zu geben, diesen Tag in Ueppigkeit und Müßiggang zuzubringen. Sie mußten wenigstens der Obrigkeit des Orts seinen Namen zur Bestrafung anzeigen.

Das allgemeine Landrecht hat diese Vorschriften erneuert, zum Theil verschärft. Es heißt im zweiten Bande Titel 8.:

§. 359.

„Gesellen, welche an den, nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brod, das erstemal auf drei Tage und im Wiederholungsfall auf vierzehn Tage bestraft werden.“

§. 360.

„Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrlingsbrief abgenommen.“

R

§. 361.

§. 361.

„Diesen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgestandener Strafe Besserung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieses Angehöbigen sich überzeugt hat.“

§. 362.

„Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen des selben entziehen, ist schuldig, bei Ein bis Drei Rthlr. Strafe zur Gewerks Kasse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.“

§. 363.

„Kein Wirth oder sogenannter Kreuzvater in einer Gewerks-Herberge soll an den zur Arbeit bestimmten Tagen, besonders aber an Montagen et-
„wen in Arbeit stehenden Gesellen, während der gewöhnlichen Arbeitsstunden,
„bei sich dalben, vielweniger demselben Speise oder Getränke verabfolgen.“

§. 364.

„Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll mit einer Polizei-Strafe von
Zwei bis Fünf Thaler belegt werden.“

Da wir nun den leider bestehenden Mißbräuchen ferner nachzusehen lei-
nesweges gemeint sind, da die Gewerke selbst sich nicht aufgelöst haben, und
größtentheils fortdauernd bei ihren ehemaligen Verfassungen geblieben sind:
so bringen wir hierdurch die obigen Vorschriften in Erinnerung.

Die Herren Polizei-Directoren und Polizei-Inspectionen, so wie die mit
Verwaltung der Polizei beauftragten Magistrate werden des ernstlichsten an-
gewiesen: auf die Befolgung derselben auf das Genaueste zu halten, und auch
darauf zu sehen, daß die Vorsteher der Gewerke bei Gelegenheit der von Zeit
zu Zeit veranstalteten Zusammenkunft der Meister und Gesellen, diese davon
in Kenntniß setzen.

Stettin, den 29. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

56.

Betrifft das Verbot der Handmühlen.

No. 14. Jan. 16. A. D.

Bei dem absoluten Verbot der Handmühlen in den Städten kann für
diese Provinz keine Ausnahme gemacht und deren fernerer Gebrauch gestattet
werden.

Es

Es soll dahero die Errichtung neuer Handmühlen, in Befolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 19ten v. M. nicht nachgegeben, den jetzigen Besitzern von Handmühlen aber der Fortgebrauch nur bis Ende December d. J. erlaubt werden. Nach Ablauf dieser Frist, und wenn bis dahin nicht ein anderes verfügt werden sollte, muß der Gebrauch derselben unfehlbar aufhören.

Wir bringen diese Vorschriften hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Besitzer von Handmühlen hiermit auf, solche in der besagten geräumigen Frist abzuschaffen und ein anderes Gewerbe zu ergreifen, auch sich der, durch die Accise-Ämter dabei zu führenden Kontrolle zu unterwerfen.

Stettin, den 10. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

57.

Betrifft den Ersatzzoll von ungebundenen Büchern und Drucksachen.

No. 87. Jan. 16. N. D.

Mittels Rescripts vom 18. v. M. u. J., ist bestimmt worden, daß von ungebundenen Büchern und Drucksachen kein Ersatzzoll erhoben werden soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 10. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

58.

Betrifft den Rückzoll vom russischen Sohlleder.

Mittels Rescripts vom 21sten Decbr. v. J. ist bestimmt worden:

daß auf russisches, westlich ausgeführtes, zum Ersatzzoll versteuertes Sohlleder künftig der Rückzoll, wie auf Zuchten, mit Zwölfs Groschen für den Centner, gewährt werden soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14. Januar 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preussischen Regierung von Pommern.

59.

Betrifft die innerhalb einer Meile von den Städten belegenen Mühlen.

No. 581. Jan. 16. N. D.

Im Verfolg des Publikandi vom 9. Octbr. v. J., Amtsblatt No. 43. S. 401. wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß der Müller Maaß in der Nähe des eine Meile von Publis gelegenen Königl. Amtsdorfes Wedel eine Wassermühle angelegt und solche gegenwärtig in Gang gesetzt hat, welche

che daher den, in der publicirten Nachweisung designirten Mühlen, die innerhalb einer Meile von der Stadt belegen sind, hinzutritt und finden auf dieselbe die Vorschriften des gedachten Publikandi ebenfalls Anwendung.

Stettin den 19. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

60.

Betrifft die Gewerbescheine pro 1816.

Es sind sämmtliche Gewerbescheine für das Jahr 1816 ausgefertigt und den verschiedenen Behörden zugestellt worden. Sämmtliche Gewerbetreibende hiesiger Provinz werden aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen einzulösen, und für das 1ste Semester die Steuer, in soferne es noch nicht geschehen ist, zu bezahlen. Geschiehet es nicht, so haben sie zu erwarten, daß sie wegen des Betriebes des Gewerbes ohne Gewerbeschein als Defraudanten zur Untersuchung gezogen werden.

Stettin, den 24. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

61.

Die Auflösung der Pommerschen Provinzial-Krieges-Kommission betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. Decbr. pr. zu bestimmen geruht, daß die durch das Publikandum vom 14. Mai v. J., Behufs der schleunigen Beschaffung sämmtlicher zur Mobilmachung der Armee und zur Kriegesführung erforderlich gewesenen Bedürfnisse angeordneten Provinzial-Krieges-Kommissionen nach nunmehr beendigten Kriege wieder aufgelöst und die Militair-Verpflegungs-Angelegenheiten in den Provinzen vom 1sten d. M. ab, wiederum durch die Königl. Regierungen bearbeitet werden sollen.

Der dieserhalb von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern ergangenen näheren Instruction vom 20sten d. M. zufolge, wird daher nach die, nach meiner Befehlsmachung vom 26sten Mai v. J. hier unter meinem Vorstehe organisirte Provinzial-Krieges-Kommission, nur noch die aus der Periode bis zum 31sten Decbr. v. J. herrührende Geschäfts-Gelegenstände ihres bisherigen Auftrags abwickeln, die Bearbeitung derselben vom 1sten d. M. ab gerechnet aber, die hiesige Königl. Regierungs-Militair-Deputation wieder übernehmen.

In.

Indem ich mich beziele, dies hierdurch zur Kenntniß sowohl des Publicums als aller dabei interessirenden Behörden zu bringen, fordere ich insbesondere sämmtliche bisherige Unterbehörden der hiesigen Provinzial-Krieges-Kommission hiermit auf, sich an die letztere nur noch wegen der Geschäfts-Rückstände aus der Periode bis zum 31sten Decbr. pr., wegen aller Militair-Verpflegungs-Angelegenheiten vom 1sten d. M. ab aber, an die hiesige Königl. Regierungs-Militair-Deputation zu wenden.

Stettin, den 27. Januar 1816.

Ingersleben.

Justiz-Angelegenheiten.

62.

Die Stadtgerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes Gerichts werden hierdurch erinnert, die Nachweisungen von der zu bezahlenden Gehalts-Einkommen-Steuer nach dem Verzeichniß, welches der Verfügung der Königl. Regierung vom 13. Juli 1812 (Amtsblatt No. 19. S. 251.) beigelegt ist, binnen 8 Tagen bei der Königl. Pommerschen Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer in Stargard einzureichen, oder derselben anzuzeigen, daß die Besoldeten ihre Einkünfte bei der Kommunal-Kommission deklarirt und versteuert haben.

Cöslin, den 22. Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

63.

Warnung gegen die Folgen des Kohlendampfs. No. 134. Jan. 16. P. D.

In dem 2ten Stück des Amtsblatts pro 1812 und in dem 8ten desselben haben wir sowohl gegen den Gebrauch glühender Kohlen als gegen die böse Gewohnheit, nasses Holz auf dem Ofen zu trocknen mit Hinsicht auf die Geseze gewarnt. Selbst das Allgem. Landrecht P. II. Tit. XX. §. 731. verpöndet den unvorsichtigen Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern.

Hie und da wird aber dennoch, wie ein neuer Fall beweist, nicht auf Befolgung der qu. Vorschriften geachtet. Es sind im vorigen Monat drei Kinder und die Dienstmagd eines Einwohners in Uckermünde durch Kohlendampf ums Leben gekommen, indem sie ein Gefäß mit brennenden Kohlen in das Schlafbehältniß mit sich genommen haben.

Die

Die zweckmäß'g fortgesetzte Hülfe ist vergebens gewesen.

Wir bringen dieses traurige Ereigniß zur Kenntniß des Publikums, in der Absicht, daß sie zu warnen und sich allgemein für die schädlichen Folgen dergleichen Sorglosigkeit zu hüten.

Stettin, den 21. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

64.

Daß ein Königl. Stadtrichter, auf den Grund einer, von mir gegen ihn geführten Criminal-Untersuchung, durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Königl. Hochpreussischen Ober Landes Gerichts von Pommern zu Stettin vom 9ten März und 26sten October 1815, wegen vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflichten als Patrimonial-Richter, wegen Verfälschung einer falschen Urkunde, und die Untersuchung von sich abjurenden und wegen des Verdachtes, Jemanden, in derselben Absicht, zu einem falschen Zeugnisse bestimmen zu wollen, seines Amtes als Stadtrichter, so wie allen übrigen, von ihm bekleideten Aemtern, entsetzt, zu allen ferneren öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt und mit einer einjährigen Festungsstrafe belegt worden ist, die er bereits angetreten hat, wird, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, zur Warnung hiedurch bekannt gemacht.

Barß an der Oder, den 22. Januar 1816.

Vigore Commissionis.

Sch a ß, Königl. Stadt-Richter.

65.

Wegen der Schlachtvieh-Revisionen.

No. 867. Im 16. P. D.

Daß nur bei herrschenden Epizootien eigene Fleischbeschauer unter Leitung der Polizei-Behörden angestellt, und dazu wegen der alsdenn zu verdoppelnden Sorgfalt besonders zuverlässige und sachverständige Personen gewählt werden sollen, wird sämmtlichen Polizei-Behörden der Städte und des platten Landes, in Gefolge einer Verfügung des hohen Ministerii des Innern vom 30sten Decbr. a. p., hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß die gewöhnliche Viehbeschauung durch Polizei-Officianten unentgeltlich geschehen muß.

Stettin, den 24. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

66.

Der freiwillige Jäger, Johann Heinrich Rüßl, ist wegen des, an dem Bauer

Bauer Wille zu Lönnebuhr verübten Todtschlages, durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kriminal-Senats des Königl. Hochlöbl. Oberlandes Gerichts zu Stettin, zur Strafe des Todes verurtheilt, diese Strafe jedoch, durch das Allerhöchste Königl. Befehlungs-Rescript vom 14ten December vorigen Jahres, auf lebenswellige Festungsstrafe gemildert, und Inquisit bereits zur Exekution abgeführt worden.

Dreptow an der Rega, den 27. Januar 1816.

Königl. Preuß. Domainen Justiz-Amt Gützkow.

67.

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten
pro Monat Decbr. 1815.

Preis-Verzeichn. d. Getr. 1853.																			
Namen der Städte.	Weizen der Scheffel		Roggen der Scheffel		Gerste der Scheffel		Hafer der Scheffel		Erbsen der Scheffel		Hes- der Cent- ner		Stroh das Schock		Fleis- das Quart		Ferkel das Quart		
	th	gr. pf.	th	gr. pf.	th	gr. pf.	th	gr. pf.	th	gr. pf.	gr. pf.	th	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.			
1. Stettin	1	21	1	7	1	—	18	—	1	9	5	—	3	12	1	51	6	108	
2. Colberg	2	10	1	9	1	—	16	—	1	10	18	—	3	—	1	8	6	—	
3. Danzig.	1	19	1	—	8	18	6	11	6	1	—	9	—	3	—	1	3	4	6

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kreis-Offizier, Premier-Lieutenant v. Seydlitz, ist zum interimistischen Kreis-Brigadier Greiffenbogenschen Kreises ernannt worden.

Der Sattlermeister Collmann und Schuhmachermeister Sohn zu Daber sind zu unbefoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt.

Der Fabrikant Knauer zu Anclam ist zum unbefoldeten Rathmann und die bisherigen unbefoldeten Rathmänner Pösch und Beyer sind hinwiederum als solche daselbst gewählt und bestätigt.

Die erledigte A. d. e. Kassen-Kontrollleur Stelle zu Stolpe ist durch den Kontrollleur Kneist zu Bublitz wieder besetzt worden.

Der ehemalige Grenzbereiter, invalide Unteroffizier Hoppe, ist zum A. d. e. Visirator in Damm ernannt worden.

Der

Der invalide Unteroffizier Merquardt ist vom 1ten Januar 1816 ab, als Grenz-Aufseher zu Stolper Fähre bestätigt worden.

Der Kassen Kontrolleur Selbt ist von Usedom nach Wollin in gleicher Qualirät versetzt worden.

Der Schneidermeister Bruchmann und Maurermeister Reuter zu Pöhl-
nom, sind von neuem als unbefoldete Rathmänner daselbst gewählt und als
solche bestätigt worden.

Der Kaufmann Stresemann und Akerbürger Lobeck zu Wollin sind zu
unbefoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Der hiesige Schaffner Christian Lambrecht, welcher wegen eines Betruges zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich vor seiner Vernehmung und verfügten Arretur von hier heimlich entfernt. Da uns an seiner Habhaftwerdung viel gelegen ist; so werden alle hohe und niedere Behörden dienstlichst ersucht, denselben im Betretungsfall anzuhalten, und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung:

Derselbe ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von starkem Körperbau, rothem vollem und glattem Gesichte, hat blaue Augen, braunes abgeschnitt-
nes Haarthaar. Bekleidet soll er gewesen seyn, mit einer blautuchnen Jacke
mit dergleichen besponnenen Knöpfen, grünen manchersteruen kurzen Hosen
und dergleichen Weste, welche letztere kleine gelbe Knöpfe hat, einem roth-
baumwollenen Halstuche mit weißen Punkten, einem runden Hurke und
großen Wasserstiefeln, auch hat er einen blautuchnen Mantel mit weißwand-
lenem Unterfutter mitgenommen.

Colberg, den 25ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 5.

Stettin, den 16ten Februar 1816.

Ich habe aus Ihrem Berichte gern ersehen, daß die zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreussischen, auch Neuschlessischen Beamten niedergesetzte Kommission in ihren Geschäften bereits so weit vorgeschritten ist, daß die einzelnen Forderungen ausgemittelt sind, und die Auerkennnisse darüber ausgemittelt werden können. Wenn indessen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen sind, worüber die, wegen der Grundsätze, wonach die Entschädigungs-Ansprüche beurtheilt und festgestellt werden sollen, unterm 1sten November v. J. erlassene Cabinets-Ordre keine directe Entscheidung enthält, und Sie es mit der Kommission nöthig finden, daß derselben die bei ihrem Verfahren zu befolgenden Grundsätze bestimmt vorgeschrieben werden: so will Ich nach Ihren ganz zweckmäßigen Vorschlägen, außer dem, was in dieser Beziehung durch die gedachte Cabinets-Ordre schon festgesetzt ist, noch folgende nähere Bestimmungen eintreten lassen.

Zu §. 1. der gedachten Cabinets-Ordre. Diejenigen Eingebornen der, durch den Frieden von Tilsit, und in Gefolge desselben an der Ostseite des Staats abgetretenen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem preussischen Staate angehört haben, oder die sich ihre Anstellungen durch geleistete Militärdienste als Versorgung erworben haben, sollen gleichfalls zur Entschädigung zugelassen werden.

Zu §. 2. Nach dem 1sten August 1810 zurückgekehrte Beamten können nur dann Gehalts-Entschädigungen erhalten, wenn sie ihre verspätete Rückkehr hinreichend zu rechtfertigen vermögen. In solchen Fällen aber soll es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen sie zurückgeblieben sind, arbitriert werden, ob ihre Entschädigung von der letzten Gehalts-Zahlung an,

oder

oder von einem spätern Termin, und allenfalls erst von dem Tage ihrer bescheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu §. 3. Gouvernements-Auditeurs, Kadetten-Gouverneure und Gar-nison-Schullehrer, insofern letztere auch aus Königl. Civil-Kassen Gehalte be-zogen haben, werden den übrigen, durch die Cabinets-Ordre allein zur Li-quidation berufenen Civil-Beamten gleich geachtet, und zur Liquidation verstatet. Die den Domänenpächtern ausgesetzt gewesenen Gehalte sind jedoch nicht vergütungsfähig, weil diese nur so lange die Pacht, und mit dieser das, dem Pächter übertragene Geschäft dauerte, bezahlt wurden, und die Pachtung selbst die Hauptsache war.

Zu §. 4.

- a) Bei, vor dem Tage der Cabinets-Ordre vom 16ten November 1814 verstorbenen Beamten, treten deren hinterbliebene Wittwen, legitime Kin-der und weitere Deszendenten in ihre Stelle, welche den Gehalts-Rück-stand aber nur bis Ende July 1810 liquidiren dürfen, wenn auch der Todestag, oder die Austellung des Verstorbenen später erfolgt seyn sollte. Auch finden übrigens bei denselben alle Bedingungen statt, unter welchen dem Verstorbenen die Liquidation verstatet worden wäre, und sie müssen sich insbesondere durch glaubhafte Bescheinigungen anweisen, daß sie sich seit dem August 1810. im Einlande aufhalten.
- b) Die Entschädigung wird für die lebenden Wittwen, Kinder und Kindes-kinder, wo die Eltern der letztern auch verstorben sind, nach der Kopf-zahl zu gleichen Theilen getheilt, und die Theile derjenigen werden zu-rückbehalten, welche jene Bedingungen nicht erfüllt haben, nicht vor dem 1ten August 1810 in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, und in den-selben nicht ihren Wohnsitz behalten haben.
- c) Da Wittwen und Kinder nicht als Erben, sondern für ihre eigenen Per-sonen, in die Stelle des, vor der Cabinetsordre verstorbenen Beamten, als Liquidanten treten, so werden alle andere Verwandten und Erben, so wie geschiedene Frauen, und auch etwaige Gläubiger eines zur Ge-halts Entschädigung berechtigt gewesenen verstorbenen Beamten ganz ausgeschlossen.

Wenn aber der zur Entschädigung berechtigt gewesene Beamte, oder dessen hinterbliebene Wittwe, Kinder und Kindeskinde, nach dem Tage der Cabinetsordre vom 16ten November 1814 verstorben, so fällt die Entschädigung den Erben, und überhaupt der Verlassenschafts-Wasse zu.

Zu §. 6.

- a) Es wird bloß das etatemäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Neben-Ein-künfte,

künfte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, und etatsmäßig gewesen seyn oder nicht, zur Entschädigungs-Berechnung gezogen.

- b) Deshalb werden auch die Gold-Antheile bei den Besoldungen oder das Agio davon nicht berücksichtigt, sondern mit dem, in Tresorscheinen, zu einer für dieselben ungünstigen Zeit, zahlbar gewesenem Gehalts-Antheile im Allgemeinen aufgewogen.
- c) Auch werden von dem etatsmäßigen Gehalte, die darunter zu Dienstausgaben bestimmt gewesenem Gelder in Abzug gebracht, wie z. B. Wohnungs-Miethe, Schreibbedürfnisse, Equipage-, Pferde-Unterhaltungs- und Fourage-Zuschuß Gelder. So werden von dem Gehalte eines Accise-Raths 200 Rthlr. Equipage-Gelder, eines Grenz-Inspectors 120 Rthlr. zur Unterhaltung zweier Reitpferde, und eines reitenden Grenz-Jägers, Kammer-, Kreis-, Polizei-, Lands- und andern Ausreiters 60 Rthlr. für ein Pferd abgezogen.

Zu §. 7. Gebühren-Entschädigung kann nur bei den Unterbedienten der Gerichtsbehörden, als Rendanten, Kalkulatoren, Actuaren, Kanzellisten ic., keinesweges aber bei höhern Beamten in der Art Statt finden, daß selbige mit den, in gleichen Verhältnissen bei den Verwaltungs-Behörden angestellt gewesenem Beamten, in Rücksicht des zu liquidirenden Gehaltsbetrages gleich gestellt werden.

Zu diesem Behuf ist der anzunehmende Betrag durch einen Durchschnitt der Gehalte ähnlicher Beamten, bei den Verwaltungs-Behörden ausgemittelt worden, nach welchem die Berechnung derjenigen Beamten berichtigt werden muß, deren eigentliches Gehalt nicht etwa etatsmäßig höher gewesen ist. Hiernach soll bei nachstehenden Gerichts- und einigen andern, nach ihren Dienstverhältnissen gleiche Rücksicht verdienenden Beamten zur Liquidation kommen:

- 1) Für einen Regierungs- und Hofgerichts-Archivar und Ingrossator jährlich 600 Rthlr.
- 2) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Kanzlei-Inspector 550 Rthlr.
- 3) Für einen Regierungs-Kanzellisten 408 Rthlr.
- 4) " " " Kopisten 204 Rthlr.
- 5) " " " Landreiter 200 Rthlr.
- 6) " " " Boten 136 Rthlr.
- 7) " " " Salarienkassen-Rendant 900 Rthlr.
- 8) " " " Calculator 550 Rthlr.
- 9) Für Actuaren bei Kreis-Justiz-Commissionen 300 Rthlr., und bei Inquisitoriaten 250 Rthlr.
- 10) Actuaren bei Kreis-, Stadt- und Landgerichten 200 Rthlr.

- 11) Protokollführer und Dolmetscher, desgleichen Kanzellisten bei Untergerichten 150 Rthlr.
- 12) Ausreiter und Boten bey Untergerichten 100 Rthlr.
- 13) Gefangenwärter und Auswärter 72 Rthlr.
- 14) Für einen Kadettenlehrer zu Kulm und Kalisch, welcher bei geringem Gehalte freien Unterhalt hatte, 150 Rthlr.
- 15) Bei den Forstbedienten, wovon der größte Theil der Unterbedienten nur sehr geringes Gehalt hatte, alle aber mit einem Theil ihres Dienst-Einkommens auf Ländereien, Deputat-Bergütung und Stammgeldern gemiesen waren, wird der zu liquidirende Gehalts-Betrag in nachstehender Art festgesetzt, als:

Bei den Oberförstern auf 600 Rthlr.

Bei Heegemeistern und Unterförstern 120 Rthlr.

Bei Heideläusern 60 Rthlr.

- 16) Für einen Postwaagemeister oder Briefträger 150 Rthlr.

Zu §. 8. Hat ein Beamter mehrere Stellen verwaltet, so kann die Entschädigung nur von dem Tage ab Statt finden, wo die Gehalts-Zahlung von dem Hauptposten aufgehört hat. Vor diesem Zeitpunkt von Nebenposten eingestellte Gehalts-Zahlungen kommen daher nicht zur Vergütung, spätere Zahlungen aber dem Gelde nach in Abzug.

Auf Gehalts-Rückstände aus der Zeit vor dem Einrücken der Feinde kann nicht Rücksicht genommen werden.

Zu §. 9.

a) Von dem, in dem vorstehenden §. bemerkten Zeitpunkt ab, wird den liquidirenden Beamten die Berechnung des Gehalts-Rückstandes nur bis dahin gestattet, wo derselbe entweder wieder angestellt worden, Bartegeld, Pension, fortlaufende Unterstützung, oder irgend eine dauernde Beschäftigung gegen Vergeltung erhalten hat, oder, wo einem wieder angestellten Beamten dergleichen früher angeboten, von ihm aber nicht angenommen worden, und wo dieses alles nicht statt gefunden hat, spätestens nur bis zum Tage der Kabinets-Ordre vom 16ten November 1814.

b) Beamten, welche in Folge ihrer fruchtlosen Bewerbungen um Wiederanstellung, ein bürgerliches Gewerbe ergriffen haben, werden nur bis dahin, wo dieses geschehen ist, in keinem Fall aber weiter als bis zum 1ten August 1810 entschädigt.

c) Beamten, welche sich in andere durch den Tilsiter Friedensschluß abgetretene und jetzt wieder mit dem Staate vereinigte Provinzen begeben haben, dürfen nur, in so fern sie vor dem 1ten August 1810 in die damals diesseitigen

tigen Staaten zurückgekehrt waren und bis dahin in denselben amlos gelehrt haben, jedoch nur bis zum 1ten August 1810 liquidiren.

d) Beamten, welche sich um Wiederanstellung gar nicht gemeldet, oder bei geschehener Aufforderung die Wiederanstellung an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Art abzuwarten erklärt haben, mithin aus freiem Entschlusse amlos geblieben sind, können von dem Staate für diese Zeit keine Entschädigung verlangen; indessen sollen dergleichen Beamten ein Jahr nach dem Verluste ihrer Aemter als brodlose Officianten angesehen werden, und darnach die Hälfte ihres einjährigen etatemäßigen Gehalts, als Entschädigung erhalten, sofern nicht aus den konkurrirenden Umständen Ueberzeugung genommen werden kann, daß die Absicht nicht wieder in den Dienst zu treten, früher festgestanden hatte.

Zu §. 10.

a) Von dem Gehalts-Rückstande wird alles in Abzug gebracht, was der Beamte während des gedachten Zeitraums sowohl von hiesigen als von auswärtigen Behörden und Kassen erhalten hat.

b) Ist ein Beamter gegen Tagegebühren oder andere Vergeltung beschäftigt worden, so hört die Liquidation des Gehalts-Rückstandes mit dem Tage einer dergleichen Anstellung auf, wenn der Beamte nicht wieder geschäftlos geworden ist.

c) Ist diese Beschäftigung aber unterbrochen gewesen, so wird:

- 1) wenn sie nur 3 Monate oder weniger betragen hat, der Betrag der bezogenen Vergeltung von dem Gehalts Rückstande abgerechnet, und
- 2) wenn selbige länger wie drei Monate gedauert hat, die Zeit der Beschäftigung von der Zeit, für welche der Gehalts-Rückstand berechnet werden kann, abgezogen.

d) Auch werden alle Tagegebühren ohne Unterschied in Abrechnung gebracht, wenn auch Reisebiäten darunter begriffen seyn sollten, jedoch mit Ausschluß der wirklichen Reisekosten, wie Fuhrgehir und Wagenmiete.

e) Eben so müssen auch doppelt bezogene Gehalte in Abzug kommen.

f) Wenn ein interimistisches Einkommen brodloser Beamten weniger als den vierten Theil des ehemaligen Gehalts beträgt, so soll:

- 1) bei unbeschäftigten, blos unterstützten Beamten, der, zu der Entschädigungshälfte (den 4ten Theil des ehemaligen Gehalts) fehlende Betrag annoch zugelegt
- 2) bei interimistisch beschäftigten Beamten aber die Liquidation nach dem halben ehemaligen Gehalte angelegt, und nur der Betrag des interimistischen Einkommens in Abzug gebracht werden.

g) Für

g) Für diejenigen Beamten des Bialystocker Kammer- und Regierungs-Departements, denen von der Russischen Krone ein Gratual-Gehalt vertheilt worden ist, soll solches, da es noch nicht gezahlt worden, bei dem gegenwärtigen Liquidations-Geschäft nicht in Abrechnung kommen. Wenn solches dermaleinst erfolgt, soll jedoch bei dessen Auszahlung so viel zurückbehalten werden, als durch die Kommission als Gehalts-Rückstand anerkannt worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in diesem §. enthaltene Bestimmung wegen der bei unrichtiger Angabe desjenigen, was ein Beamter empfangen hat, eintretenden Strafe, auch auf die unrichtige Angabe desjenigen, was ein Beamter an Gehalt zu beziehen gehabt hat, Anwendung findet, und solche mit der gänzlichen Zurückweisung der Entschädigungs-Aussprüche des Liquidanten geahndet werden muß.

Zu §. 11. Von dem solchergestalt ausgemittelten Rückstande wird die Hälfte mit Weglassung der Groschen und Pfennige als Entschädigung festgesetzt.

Ich erkenne diese Grundsätze überall für der Sache angemessen, autorisire Sie und die Commission, darnach zu verfahren, solches öffentlich bekannt zu machen, und will auch nicht, daß gegen die Aussprüche der Commission, als der kompetenten Behörde, eine Provocation auf richterliche Entscheidung statt finde. Berlin, den 30sten December 1815.

(gez.)

Friedrich Wilhelm.

An

den Geheimen Staats- und Finanz-Minister

Freiherrn v. Bülow.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten December. v. J., wodurch die Grundsätze zur Festsetzung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Südpreussischen, Neuostpreussischen, Westpreussischen und Neuschlesischen Beamten, näher bestimmt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß aller Interessenten gebracht.

Die unterzeichnete Königliche Commission wird nunmehr die Auerkenntnisse über die Gehalts-Entschädigungen, welche vor erfolgter Sanction der Festsetzungs-Prinzipien nicht haben ausgegeben werden können, ausfertigen lassen. Jeder Liquidant hat zu erwarten, daß ihm das Auerkenntniß in der Ordnung, nach welcher die einzelnen Liquidationen zur Revision gelangen, unerinnert zugefertigt werden wird. Die Gründe, aus welchen Abänderungen der Liquidationen geschehen sind, wird jeder aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16ten November 1814 und der vorstehenden Deklaration derselben, selbst entnehmen können, und

und es also der Mittheilung derselben an die Liquidanten, der Regel nach, nicht bedürfen. Berlin den 27. Januar 1816.

Königl. Preuß. Commission zur Regulirung der Gehalts-Erschädigungen
der Südpreussischen 2c. Beamten.

von Diederichs. von Schüz. Wolfart. Jensch.

V e r o r d n u n g e n.

Finanz-Angelegenheiten.

68.

Wegen der herabgesetzten Knüppel-Holz-Taxe. No. 597. Januar. S. D.

Mit Bezug auf die in No. 49 des vorjährigen Amtsblatts befindliche Verfügung vom 8ten v. M. und J., wegen der herabgesetzten Verkaufstaxe für das Knüppel-Klafterholz, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß diese Ermäßigung für die sehr von Holz entblößten Forsten Alt-Krackow und Schwolow, Hinsichts des büchen und eichen Knüppelholzes, nicht statt findet, vielmehr solches nur zu $\frac{2}{3}$ des Werths des Klobenholzes verkauft werden kann.

Stettin, den 24. Januar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

69.

Wegen Bestimmung der aus Nordhausen eingehenden chemischen Fabrikate.

No. 807. Jan. 16. A. D.

Auf ergangene Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii mittelst Rescripts vom 4ten v. M., wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die aus Nordhausen eingehenden chemischen Fabrikate nach dem Tarif vom 9ten Mai v. J. für die Schönebeck'schen dergleichen Fabrikate zur Besteuerung gezogen werden sollen.

Da gebrannte Knochen darin nicht besonders aufgeführt sind; so ist zugleich festgesetzt worden, daß davon eine Verbrauchsabgabe von 4 pro Cent erhoben werden soll.

Stettin, den 27. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

70.

Betrifft die überelb- und weserschen Fabrikate.

In Bezug auf die Verfügungen vom 27sten Octbr. v. J., Amtsblatt No. 45, pag. 432 und vom 16ten Decbr. ejd. a., Amtsblatt No. 1, pag. 3., den Absch. der überelb- und weserschen Fabrikate durch die alten Provinzen nach dem

Aus.

Auslandt betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Rescriptis vom 19ten Decbr. v. J. festgesetzt worden: daß auch von den solchergestalt durch die alten Provinzen nach der Fremde gehenden Herzoglich-Sächsischen Fabrik- und Manufactur-Waaren nur dieselbe Ausgangs-Zollabgabe erhoben werden soll, welche der gleichnamige einländische Gegenstand bei der Ausfuhr vom platten Lande ab nach dem Auslande zu entrichten hat, wobei aber dieselben Bedingungen wahrzunehmen sind, welche die erstere der obgedachten Verfügungen in Absicht der Certificate und Begleitscheine u. s. w. bestimmen.

Stettin, den 28. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

71.

Die russischen lohgare Kalbsfelle betreffend.

No. 1198. Jan. 16. A. D.

Mittelst Rescriptis vom 10ten v. M. ist bestimmt worden:

daß auf russische lohgare Kalbsfelle bei der westlichen Ausfuhr ein Rückzoll von Zwölf Groschen für den Zentner Bruttogewicht statfinden soll, auch die über Stettin eingehenden Leder der Art eben so behandelt werden sollen, wie Fuchren und russisches Sohlleder, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

72.

Die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings betreffend.

No. 1199. Jan. 16. A. D.

Seine Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten v. M. zu beschließen geruhet, die Ausfuhr des alten Bruch-Kupfers und Messings gegen eine Controll-Abgabe von

Acht gute Groschen für den Zentner brutto, mit Aufhebung der früher bestandenen Ausfuhr-Verbote, hinführo frei zu geben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. Februar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

73.

Die Kommunal-Kommission für Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer in Treptow an der Rega hat ihre Geschäfte vollendet, die

sind also geschlossen und hierher genommen. Sollte nun Jemand etwas in dieser Angelegenheit nachzusehen haben, so hat er sich desfalls gerade an die unterzeichnete Departements-Kommission zu wenden.

Stargard, den 5. Februar 1816.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

74.

Sämmtliche Kreis- und Komraunal-Kommissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer wird hiermit bekannt gemacht, daß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestimmt befohlen haben, daß das ganze Vermögens- und Einkommens-Steuer-Geschäfte mit 1sten April d. J. geschlossen werden soll. Sie werden sich also mit ihren Arbeiten so zu beeilen haben, daß sie schon vorher schließen und ihre Acten und Bücher an uns abgeben können.

Stargard, den 5. Februar 1816.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

75.

Betrifft die in dem nächsten Monat März d. J. statt findende halbjährige Zinsen-Zahlung pro 1. July bis ult. Decbr. 1815 von einem Theil der Lieferungs-Scheine.

No. 115. Febr. 8 D.

Der Bekanntmachung vom 22. Dezbr. v. J. gemäß, (Amts-Blatt 1816 No. 3. S. 54.) wird die Staats-Schulden Tilgungs-Kasse (im Seehandlungs-Gebäude) in der Zeit vom 1sten bis letzten März d. J. und zwar in den Vormittags-Stunden die Zinsen auf das halbe Jahr vom 1sten July bis letzten Decbr. v. J. in denjenigen Lieferungs-Scheinen zahlen, welche bis zum letzten Juny v. J. ausgefertigt sind, und sich noch in den Händen der ersten Inhaber befinden. Dahin werden auch die Lieferungs-Scheine gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Communen, welche solche Scheine für ihre Gesamt-Forderungen empfangen, und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungs-Scheinen selbst oder außerdem vorhanden ist. Hierbei wird, dem Inhalt jener Bekanntmachung zufolge, in Erinnerung gebracht, daß Lieferungs-Scheine unter 25 Rthlr. keine Zinsen geben.

Die Zinsenzahlung kann nur auf Verzeigung des Lieferungs-Scheins, auf dem die Zahlung vermerkt werden wird, und gegen Quittung erfolgen.

Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehungen der Zinsen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, daß die Regie-

rungs-Hauptkassen, jedoch ebenfalls nicht anders, als gegen Vorlegung des Befreiungs-Scheins und gegen Quittung in der Zeit vom 1sten bis letzten März c. Zahlung leisten. Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungs-Hauptkass' wenden, dagegen ist es nicht zulässig, daß Befreiungs-Scheine an die Staats-Schulden-Einzugs-Kasse eingesandt werden, um die Zinsen von ihr mit der Post zu empfangen. Die Kasse wird alle solche Anträge ablehnen.

Berlin, den 23. Januar 1816.

Ministerium der Finanzen, Vierte General-Verwaltung.
(gez.) Villame.

Verstehende Bekanntmachung des Königl. hohen Finanz-Ministerii wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Militair-Angelegenheiten.

76.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

No. 67. Febr. 16. W. D.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den resp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des Andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Deputation, wo solche offerirt sind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da sonst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Krieges-Ministerio zur weitem Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 3. Februar 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach

N a c h w e i s u n g

der in verschiedenen Feld- & Lazarethten verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nro.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment und Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Füßler Friedrich Scht. vert	1tes Garde-Regiment 1ten Compagnie	Rosenfelde in Pommern.
2	Musquetier Daniel Born	im 9ten Reserve-Infanterie-Regiment 3ten Bataillon	Zachow dito.
3	Gemeiner Ernst Bahlz . . .	Desgleichen	Podisch dito.
4	Johann Eichler	im Füßler-Bataillon des 1ten Garde-Regiments	Heinrichswalde dito.
5	Füßler Ludwig Hise	Desgleichen	Schönmalde dito.
6	Landwehrmann Joach. Mün- ter		Kramentin in Mecklenburg, Erreik.
7	Musquetier Carl Stahlberg	2ten Bataillon des 9ten Reserve-Infanterie-Regim.	Prißnow in Pommern.
8	Landwehrmann Daniel Bahlz	1ten Pommerschen Landwehr-Inf. Reg. 1ten Bataillon	Raucy.
9	Füßler Friedrich Seefeld	1ten Garde-Regiment 2ten Bataillon	Fidantsstein in Pommern.

77.

Die Abwicklung der Geschäfte der Provinzial-Kriegs-Commission betreffend.

No. 277. Jan. D. R. E.

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Geheimen Staats-Ministers und Ober-Präsidenten Freiherrn von Ingersleben Excellenz vom 27. v. M., die Auflösung der Pommerschen Provinzial-Kriegs-Commission betreffend, wird den Unterbefehlten und dem dabei interessirenden Publico nachträglich hierdurch eröffnet: daß, da alle seit dem 1. Mai bis ult. Decbr. v. J. für das Militair gemachte Lieferungen und Leistungen von derselben berichtet werden sollen, auch alle darauf Bezug habenden Liquidations bei ihr eingereicht werden müssen.

Dagegen sind die Liquidations über Truppenverpflegung sowohl fremde als vaterländische, letztere betreffen durchmarschirende, cantonirende oder garnisonirende Truppen für die Zeit vom 1. Januar c. ab und vor dem 1. Mai v. J. bei der Militair-Deputation der hiesigen Königl. Regierung einzureichen, und macht es dabei keinen Unterschied, daß die diesfälligen Entreprise-Contracte noch nach dem 1. Januar zum Theil von der Provinzial-Kriegs-Commission geschlossen sind.

Für

Für die Verpflegung aber, über welche von der letztern bis zum 27. Decbr. incl. die Entreprise-Contracte geschlossen sind, wird, ohne daß es auf die Zeit der wirklichen Ablieferung dabei ankommt, auch die Vergütung bei derselben liquidirt.

Die Abwicklung der von der Provinzial-Kriegs-Commission bisher betriebenen Geschäfte soll höherer Bestimmung gemäß in dem möglichst kürzesten Zeitraum erfolgen: es müssen daher alle von derselben zu berichtenden noch etwa rückständig Liquidations sofort und spätestens bis zum letzten d. M. bei ihr eingereicht werden. Rücksichts der Reise, für welche nichts mehr zu liquidiren seyn sollte, wird von den landrätlichen Officiis in dem genannten Termine Anzeige darüber erwartet. Stettin, den 9. Februar 1816.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Commission von Pommern.

Bekanntmachungen.

78.

Zum Geschäfts-Betriebe der unterzeichneten Königl. Regierung werden folgende kleine Schreibmaterialien erfordert, als:

- 1) ganz feine Bleisfedern; 2) feine dergleichen; 3) Rothstifte in Rohr; 4) extra fein Eigelack; 5) fein dergleichen; 6) mittel dergleichen; 7) kleines Mundlack in Schachteln; 8) großes Mundlack; 9) vorzüglich gute Federpenen; 10) gute dergleichen; 11) Bindfaden von reinem Hanf und verschiedener Dicke; 12) Wachstetnewand; 13) schwarz und weiß drellirte Heftsede; 14) Federmesser; 15) Papierscherren.

Die Lieferung des jährlichen Bedarfs soll vom 1. März d. J. ab, auf drei Jahre in Entreprise gegeben werden.

Alle diejenigen, welche entweder sämtliche oder einzelne Theile der vorgenannten Materialien liefern wollen, werden hierdurch aufgefodert, die diesjährigen Proben mit ganz bestimmter Angabe der Preise und den sonst etwa zu machenden Bedingungen bis zum 27. Febr. d. J. bei dem Regierungs-Kanzlei-Director Haupt einzureichen, welchemnächst mit demjenigen, der die besten Materialien und die billigsten Preise offerirt, der Contract abgeschlossen werden soll.

Ueber die verschiedenen Gattungen der erforderlichen Schreibmaterialien, und über den etwa gefahren jährlichen Bedarf wird der Kanzlei-Director Haupt nöthigenfalls Auskunft geben, an welchen Lieferungsstücke sich deshalb wenden können. Stettin, den 31. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

79.

Wegen des Fastenmarktes zu Pyritz No. 1773. Jan. c. N. D.

Der sogenannte Fastenmarkt zu Pyritz ist von jeher jedesmal am Mittwoch vor Invocavit, welches auf den 28. Febr. fällt, abgehalten worden.

In dem diesjährigen Kalender ist dieser Markt statt vor, auf nach dem Mittwoch Invocavit angesetzt, ein Umstand, welcher auf einem Druckfehler beruht.

Wir machen dieß dem Publico hiermit bekannt, und setzen fest, daß der Fastenmarkt in Pyritz, wie jeither üblich, auch in diesem Jahre am Mittwoch vor Invocavit, also am 28. Februar d. J. abgehalten werden wird.

Stettin, den 4. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei einen Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

— No. 6. —

Stettin, den 24sten Februar 1816.

Gesetz-Sammlung.

No. 5. enthält:

- No. 330. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Januar d. J., die von Subalternen-Offizieren, Behufs ihrer Association bei der Offizier-Wittwen-Kasse, auszustellenden Wechsel betreffend;
- No. 331. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten ejusd., daß die Ausfuhr des alten Bruch-Kupfers und Messings frei gegeben seyn soll;
- No. 332. den General-Pardon für alle Deserteure, und für alle ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene jetzt Preussische Unterthanen, welche aus den vormals Herzoglich-Bassauischen Landen und aus Schwedisch-Pommern gebürtig sind. Vom 7ten ejusd.;
- No. 333. die Verordnung, in Verreß der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve. Vom 8ten ejusd.;
- No. 334. die Verordnung wegen der Güter der Gemeinden in den vormals Französischen, jetzt Preussischen Provinzen am Rhein. Vom 27ten ejusd.; und
- No. 335. die Verordnung, die von Sachsen übernommenen Cassenblatts betreffend. Vom 15ten Februar d. J.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

80.

Betrifft die aus den Arbeitshäusern entlassenen Subjecte.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere aus den Arbeitshäusern entlassene Subjecte, statt der erhaltenen Anweisung gemäß mit den ihnen ertheilten Pässen und dem mitgegebenen Biatco geradesweges in ihre Heimath

N

nach zurück zu kehren, sich mehrere Wochen bittend und vagabondirend im Lande umher getrieben haben.

Wir wollen daher die sämtlichen, mit der Polizei und dem Postwesen beauftragten Behörden, wegen ihrer dabei ungern von uns bemerzten Thätigkeit, hiermit an die genaueste Befolgung der S. S. 6. und 14. in No. 19. des Amtsblatts de 1815 abgedruckten Postinstruction erinnern.

Stettin, den 3. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

81.

Betrifft die Nachweisungen von dem Zustande der Privat-Hüttenwerke.

No. 397 Februar 16. P. D.

Bei Einreichung der diesjährigen Nachweisungen von dem Zustande der Privat-Hüttenwerke, metallischen und mineralischen Fabriken, haben viele Behörden den Werth der Fabricate, so wie die Zahl der Arbeiter nicht angegeben, weshalb bei Anfertigung der General-Nachweisung kein richtiges Resultat von dem Ganzen hat gegeben werden können.

Da jedoch durch diese Abgeben der Zweck dieser Nachweisungen nur erreicht werden kann; so fordern wir sämtliche Behörden hiermit auf, für die Zukunft nicht allein mit dem jedesmaligen Jahreschluß diese Nachweisungen pünktlich, wie bisher geschehen, einzureichen; sondern auch davon den Werth der Fabricate nach der in jeder Gegend üblichen Tare und die Zahl der dazu erforderlichen Arbeiter anzugeben. Stettin, den 10. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

82.

Betrifft die Ertheilung der Patente. No. 567. Februar 16. P. D.

Im Verfolg des Publikandums vom 14. October v. J., welches von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii über die Ertheilung von Patenten erlassen, und dem Amtsblatte vom 15. November v. J. sub No. 45. inserirt worden, hat das Königl. Ministerium des Innern erlaßt: daß jenes Publikandum nur solche Gegenstände betreffe, welche zum Ressort des Finanz-Ministeriums gehören. Es bleiben mithin von gewerblichen Patenten ganz ausgenommen, alle Erfindungen und Verbesserungen in den Wissenschaften und schönen freien Künsten, als Malerei, Bildhauer, Zeichen- und Kupferstecher-Kunst und Musik, ferner Landwirtschaft und deren Werkzeuge, wie auch endlich Medizin, Chirurgie und Apotheker-Kunst mit ihren innern und äußeren Mitteln, unter welchen letzteren auch chirurgische Instrumente, Werkzeugen u. s. w. gehören. Wer also in Rücksicht dieser Ausnahmen ermä-

et findet

erfindet oder verbessert, oder vom Auslande einführt und anwenden will, muß die Prüfung und Aufzucht — in sofern es deren bedarf — bei den wissenschaftlichen und Unterrichts-Behörden, und nicht bei denen der Gewerbe nachsuchen und erhalten, wobei es sich versteht, daß das Gewerbliche dabei ganz untergeordnet seyn und bleiben muß.

Wir bringen diese Erklärung, um allen Mißverständnissen bei künftiger Nachsichtung der Patente vorzubringen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. Februar 1816.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wegen der Pässe polnischer Unterthanen.

No. 651. Februar 16. P. D.

Durch eine Verordnung, welche der Herr Statthalter des Königreichs Polen, unter dem 31. December des vorigen Jahres, zu Warschau, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der Innern, wegen der Reisen der Einwohner des Königreichs ins Ausland, erlassen hat, ist bestimmt: daß

- 1) diese Pässe in Warschau und vor der Section der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern und der Polizei ausgefertigt werden sollen. Die zu den Reisen nach Rußland wird aber der Statthalter selbst vollziehen.
- 2) Die Pässe sind polnisch, doch kann denselben eine Abschrift in der Sprache des benachbarten Landes beigefügt werden.
- 3) Der Preis eines Passes beträgt Sechse Gulden oder Einen Thaler, doch dergestalt, daß damit nur der dazu verwandte Stempelbogen bezahlt wird.
- 4) Wer einen Pass zu erhalten wünscht, muß sich deshalb schriftlich bei der Section der allgemeinen Polizei melden, seinen Namen, den seiner Bedienten, den Ort, wohin er reisen will, und die Zeit seiner mutmaßlichen Abwesenheit bemerken.
- 5) Diejenigen, welche der Section nicht bekannt sind, sind verpflichtet, sich durch Certificate des Polizei-Präsidenten zu Warschau, in sofern sie aus der Stadt sind, oder wenn sie auf dem Lande oder in einer Provinzial Stadt wohnen, durch Atteste der Unterpräfecten ihres Districts oder der Maires ihrer Kommunen zu legitimiren, doch ist
- 6) den Departements-Präfecten mit Ausnahme des Präfecten zu Warschau die Befugniß zugestanden, an Landes-ingesessene und wirkliche polnische Staatsbürger zu ihren Reisen ins Ausland Pässe zu ertheilen.
- 7) Gleichergestalt dürfen die Departements-Präfecten zur Erleichterung des

Verkehr mit den benachbarten Ländern die Unterpräfecten der an dieselben gränzenden Kreise authorisiren, Pässe an ansässige jedoch unverdächtige Staatsbürger zu ertheilen, die nur 3 Meilen von der Grenze entfernt sind, wenn sie in Privatangelegenheiten reisen oder Producte ausführen, deren Ausfuhr nicht verboten ist und 6 Gulden für den Paß entrichten.

- 8) Die Polizei-Präsidenten und Maires der kleinen Städte sind zwar nicht befugt, für das Ausland Pässe zu geben: die Präfecten werden sie aber ebenfalls bevollmächtigen, Certificate unter ihrer Verantwortlichkeit für solche Personen gratis auszufertigen, die in ihren Polizeibezirken ansässig oder wohnhaft und durchaus unverdächtig sind, besonders für diejenigen, welche die Jahrmärkte in dem benachbarten Auslande besuchen. Soll jedoch die Abwesenheit über 8 Tage dauern: so müssen sich diese Personen mit Pässen der Präfecten versehen.
- 9) Alle übrige bisher in Aufsehung des Paßwesens bestandenen Anordnungen sind aufgehoben.

Auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers machen wir solches den sämmtlichen Polizei-Directoren und Polizei-Inspectoren, auch allen mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Magisträten mit der Anweisung bekannt, die in Gemäßheit der obigen Verordnung an polnische Unterthanen ertheilte Pässe zu respectiren, und bemerken dabei noch, daß von Seiten Sr. Durchlaucht darauf angetragen worden, daß den Pässen nicht allein das Signalement des Inhabers, sondern auch eine deutsche Uebersetzung beigelegt werde.

Stettin, den 14. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten:

84.

Die außer Course gesetzten ungeränderten Viergroschen-Stücke betreffend.

No. 894. Januar 16. K. u. P. D.

Auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. Januar d. J. ist, mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. ej. m., angeordnet:

daß die von 1764 bis 1786 geprägten ungeränderten Viergroschen Stücke, nach Ablauf einer Zeit von sechs Monaten außer Course gesetzt, alsdann nicht weiter als Geld angenommen, sondern lediglich

lich nach ihrem jedesmaligen Gewichte und Fein-Silber-Gehalte von der Münze bezahlt werden.

In Folge dieser Bestimmung, hört mithin, mit Ende Juli dieses Jahres, der Cours solcher Biergrofschen Stücke aus vorhergegangenen Jahren auf, und sind dem gemäß die Königl. Kassen mit der nöthigen Instruction versehen.

Dem Publico wird diese Verordnung hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und dasselbe, zur Vermeidung von Nachtheilen, auf die Allerhöchste Festsetzung verwiesen, daß die beregten ungeränderten Biergrofschen Stücke nach Ablauf des Monats Juli d. J. lediglich nach ihrem jedesmaligen Gewichte und Fein-Silber-Gehalte von der Münze in Berlin oder Breslau werden bezahlt werden.

Stettin, den 7. Februar 1816.

Finanz- und Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

85.

Betrifft den Emdner Herling.

No. 162. Februar 16. A. D.

Nach dem Rescript vom 27. v. M. müssen, seitdem das Fürstenthum Ostfriesland abgetreten worden, die Rücksichten aufheben, welche zur Begünstigung der Emdner Herlingsfischerei bisher Statt fanden, und es ist dem zufolge festgesetzt worden, daß nunmehr die Emdner Herlinge gleich den holländischen und englischen zur Besteuerung gezogen werden sollen, folglich pro Tonne mit 2 Rthlr. 2 gr. Consumtions-Accise und 8 gr. Ersatzoll versteuert werden müssen. Nur diejenigen Emdner Herlinge, welche im vorigen Jahre von der Emdner Herlingsfischerei-Direction an das Depot zu Hamburg zur weitem Versendung nach den Preussischen Provinzen adressirt sind, sollen auf Certificate des Königl. General-Konsulats in Hamburg noch unter den bisherigen Begünstigungen zugelassen werden, wogegen alle Certificate anderer Behörden nicht ferner respectirt werden dürfen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

86.

Betreffend die Zurückzahlung der aus der Provinz Pommern zur Zwangsanleihe von 1813 beigetragenen Kapitalien und deren Zinsen-Verpflichtungen.

No. 260 Februar 16. S. D.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium beabsichtigt nach einem unterm 5. d. M. an uns erlassenen Rescripte die Zurückzahlung des zuerst dem Kenn-

dan.

banier Hoppe zu Stargard, hiernächst aber der betheiligten Militair-Kasse auf Befehl des Gouvernements des Landes zwischen der Wetzfel und Oder im Jahr 1813 einzuzahlten Zwangsdarlehen, vom 1. März dieses Jahres ab in monatlichen Termimen.

In Folge dieses Rescripts werden

- 1) sämmtliche Interessenten, welche sowohl auf das erste Ausschreiben an den Reakanten Hoppe als auf das zweite Ausschreiben unmittelbar an obengedachte detachirte Militair-Kasse Zahlungen geleistet haben, hiermit aufgefordert, ihre Zahlungsbeweise den nächsten Behörden, nemlich den Magisträten und Kreis Landräthen zu übergeben, welche hiermit angewiesen werden, solche zu sammeln, wenn die Sammlung vollständig, darüber eine Nachweisung anzufertigen und diese sofort unmittelbar an das Königl. Finanz-Ministerium einzurichten. Die Nachweisungen müssen nach dem hier beigefügten Schema angefertigt seyn, und die nöthigen Kolonnen zur Zinsrech-nung, welche bei dem Königl. Finanz-Ministerio angefertigt werden wird, so wie zur Bestimmung, in welchen Termimen die Rückzahlung erfolgen wird, enthalten, auch muß darin pflichtgemäß bemerkt seyn, welche der Quittungen sich noch in den Händen des ersten Zahabers befinden und ob Gründe zur vorzüglich schleunigen Befriedigung vorhanden sind.
- 2) Die solchergehalt vorgearbeitete Nachweisungen werden von dem Königl. Finanz-Ministerio geprüft, berechnet und geschlossen den Ein-sendungs-Behörden wiederum remittirt, und letztere in Aufsehung der Realisation entweder an eine städtische, Kreis-Kasse oder an die Regirungs-Haupt-Kasse gewiesen werden.
- 3) In diesem Zweck werden die vorgenannten Kassen autorisirt werden, die mit den Original-Quittungen der Einzahlungen justifizierte und dem Zahlungs-Bemerk versehene von dem Königl. Finanz-Ministerio attestirte Nachweisungen in den angegebenen Termimen zu realisiren, und die Beiträge als baares Geld bei der Regirungs-Haupt-Kasse aufzurechnen, oder von derselben Ersatz zu verlangen, wogegen die Regirungs-Haupt-Kasse wiederum diesen Vorschuß der General-Staats-Kasse auf Ueberschüsse in Rechnung stellt, und wo diese nicht ausreichen, den gemachten Vorschuß baar ersetzt erhält.

Stettin, den 16. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Q e m a

zur speciellen Nachweisung über die auf die Aufschreibung des Gaueraments des Landes zwischen der Oder und Weichsel im Jahr 1813 gezahlte Anleihe.

[illegible]

Die Verloosung der Lieferungsscheine betreffend.

Nachstehendes Publicandum des Königl. Finanz-Ministerii vom 29sten v. M. u. J. wegen Realisirung der nach der geschlossenen Verloosung zur Hebung kommenden Lieferungsscheine, wird nebst dem darin erwähnten Verzeichniß der gezogenen Nummern im Gefolge der Befügung des Königl. Finanz-Ministerii de eodem hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 11. Januar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

P u b l i k a n d u m.

Die am 30sten November d. J. angekündigte Verloosung der Lieferungsscheine ist am 27sten d. M. erfolgt.

Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen zehntausend Scheine, welche in 200 Loosen gezogen sind, und dem Publicandum vom 20. October c. gemäß, eingelöst werden sollen. Die Einlösung wird hier, bei der Staats-Schulden-Eilungs-Kasse, in der Zeit vom 15. Januar bis 9. März k. J. erfolgen, und zwar in folgender Ordnung: vom 15ten bis zum 20sten Januar die Nummern der Loose 1 bis 25 incl.; vom 22sten bis 27sten Januar die Nummern der Loose 26 bis 50 incl.; vom 29. Januar bis 3. Februar die Nummern der Loose 51 bis 75 incl.; vom 5. bis 10. Februar die Nummern der Loose 76 bis 100 incl.; vom 12. bis 17. Februar die Nummern der Loose 101 bis 125 incl.; vom 19. bis 24. Februar die Nummern der Loose 126 bis 150 incl.; vom 26. Februar bis 2. März die Nummern der Loose 151 bis 175 incl.; vom 4. bis 9. März die Nummern der Loose 176 bis 200 incl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungsscheins und gegen die auf die Rückseite des Scheins zu setzende Quittung. Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsscheine in der 2ten und folgenden Hand besitzen, müssen außerdem nach Vorschrift des Edicts vom 3ten Juni pr. durch schriftliche Cession legitimirt seyn.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden-Eilungs-Kasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrages zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden, unter Zusendung der Scheine, bevollmächtigen, oder sich an die ihnen zunächst gelegene Regierunge-Haupt-Kasse wenden, denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommende Lieferungsscheine den Regierunge-Haupt-Kassen quittirt übergeben werden können,

nen, welche darüber einen interimistischen Gegenscheln ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats-Schulden-Zilungs-Kasse einsenden, und von ihr den Betrag zur Bezahlung an die Interessenten einzuziehen werden. Diese Annahme bei den genannten Haupt-Kassen kann jedoch nur bis zum 24. Febr. fut. Statt finden.

Die Staats-Schulden-Zilungs-Kasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden.

Berlin, den 29. December 1815.
Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.
Bilauwe.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

88.

Das Schulwesen betreffend. No. 432. Februar 16. S. D.

Wegen der zuletzt verfloffenen Kriegesjahre mußte die Ausführung mancher heilsamen, zur Beförderung des Schulwesens entworfenen, Plane den Zeiten der Ruhe vorbehalten bleiben.

Nach einem glorreich erkämpften Frieden muß nun die heiligste Angelegenheit des Menschen, die Erziehung und Bildung der Jugend, in Städten und Dörfern mit erneuertem Eifer unterstützt und gefördert werden. Es fordert daher die Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Regierung die Kuratoren und Patronen der Schulen, die Königl. Beamten, die Schul-Deputationen in Städten und Dörfern, und insbesondere die Herren Gutbesitzer in Pommern dringend auf, sich die Angelegenheiten des Schulwesens mit einem der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Ernste empfohlen seyn zu lassen, und die edlen Bestrebungen der Herren Superintendents und Prediger nach Möglichkeit zu unterstützen, damit ein durch geistige und religiöse Bildung veredeltes Geschlecht empfänglicher gemacht werde, sich der durch Heldemuth errungenen Güter des Friedens würdig zu freuen.

Stettin, den 18. Februar 1816.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuss. Regierung
von Pommern.

Bekanntmachungen.

89.

Der Zöllner, Michael Hildebrandt zu Wollin, rettete am 1. v. M., mit eigener Lebensgefahr, das Kind eines vorigen angesehenen Bürgers, welches aus Unvorsichtigkeit auf dem Eise in eine offene Stelle gefallen war.

D

Der

Der Vater des Kindes hat ihn aus Dankbarkeit eine Belohnung von 10 Rthlr., welche er aber ausschlug, sich mit dem Bewußtseyn begnügend, einem Menschen das Leben gerettet zu haben. Diese Gutsanung gereicht dem Hildebrandt um so mehr zur Ehre, da er selbst Vater von acht Kindern, und nicht in den besten Glücksumständen ist. Es ist dies schon das drittemal, daß der Hildebrandt einem Menschen das Leben gerettet hat.

Der Landrath v. Flemming des Usedom-Wollin'schen Kreises hat diese hochherzige Handlung zu unserer Kenntniß gebracht, welcher mir mit dem wohlgefälligen Anerkennnisse der dadurch bewiesenen uneigennütigen Bürgertugend, hiermit öffentlich das verdiente Lob ertheilen.

Stettin, den 1. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

90.

In dem diesjährigen Kalender kommt bei dem Verzeichniß der Jahrmärkte zu Gollnow ein Druckfehler vor. Der zweite Feststehmarkt trifft nicht den Freitag nach, sondern vor Judica ein, mithin fällt derselbe auf den 29. März c., welches hierdurch dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 4. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

91.

Betrifft die Ernennung zweier Bischöfe in der evangelischen Kirche.

No. 267. Februar 16. G. D.

Seine Königl. Maj. hat am Friedens- und Ordnungs-Feste, den 18ten Januar d. J., allergnädigst beschloßen, nach dem Beispiele Sr. Maj. des Königs Friedrichs I. zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande 2 Bischöfe der evangelischen Kirche zu ernennen, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfassung der evangelischen Kirche bei der Confessionen aus dem Wirkungskreise der durch diese Würde ausgezeichneten Männer zu ändern. Dem gemäß haben Sr. Maj. Allerd. Höchstdero ersten Hofprediger und Ober-Consistorial-Rath Sack zu Berlin und den General-Superintendenten Vorwärts zu Königsberg in Preußen zu evangelischen Bischöfen zu ernennen, und dabei zu bestimmen geruhet, daß diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande seyn und zur Confession gehören soll, weshalb die ernannten Herren Bischöfe den Rang der Königl. Oberpräsidenten haben und ihnen in der Anrede und im Schreiben das

am 12. Feb. 1816.

das Präbikat: „Hochwürdiger“ so wie alle übrige Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofes beigelegt und ertheilt werden sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hieburch in Gemäßheit des an uns ergangenen Rescripts Eines hohen Ministerii des Innern, Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht, vom 9ten dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

92.

No 498. Februar 16. P. D.

Die seit einiger Zeit häufig bemerkte Vermehrung der Wölfe hat Veranlassung gegeben, auf ihre Vertilgung möglichst Bedacht zu nehmen, und die zu diesem Zweck durch den Landrath von Kleist im Belgardt Polzinischen Kreise getroffenen Maasregeln haben ein günstiges Resultat geliefert.

Um die Schwierigkeiten in der dasigen holzreichen Gegend zu beseitigen und diese Raubthiere auf einen Punkt zu bringen, wurde von demselben eine Forst ausgewählt, wohin durch die Abdecker alles gefallene Vieh gebracht werden mußte, um von Zeit zu Zeit erfolgreiche Jagden abhalten zu können.

Durch dieses Verfahren sind bei einer am 2ten October pr. abgehaltenen Wolfsjagd drei Wölfe, am 18. ein Wolf und am 3. d. M. vier Wölfe eingefangen und getödtet.

Inzwischen würden diese Bemühungen weniger glückliche Resultate herbei geführt haben, wenn nicht der Hauptmann v. Wodtke auf Balkow, der v. Kleist auf Dubberow, der Oberamtmann Bülow zu Belgard und unter deren Leitung die Forstbediente Gebrüder Ristow, Zimmermann, Maude, Knoke, Hannemann, Tiegas, Benzke und Grubick so thätig und unermüdet mitgewirkt, ja sämmtliche zu Hülfe gezogene Mannschaften sich so folgsam und unerschrocken bewiesen hätten.

Es ist uns angenehm, diesen bewiesenen Eifer für das gemeine Wohl durch Bezeichnung unseres Wohlgefallens mit dem gebührenden Lobe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und diesem Bemühen in andern Gegenden gleiche Nachfolge zu wünschen.

Stettin, den 14. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Es ist in der verwichenen Nacht der Pferdedieb Zeiser Enschel Bergmann

mann aus dem Gefängnisse hieselbst entsprungen. Sämmtliche Behörden werden dienstlichst ersucht, den H. Bergmann, wo er sich betreten lassen sollte, zu arrestiren und anhero transportiren zu lassen.

Neustettin, den 12ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

Signalement.

Der Leiser Eusebi Bergmann ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mittlerer Statur, hat schwarzes Haar, eine breite Stirn, schwarze Augenbrauen, schwarzgraue Augen, eine länglicht spitze grade Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen schwarzbraunen Backenbart, einen schwarzen Bart, eine gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch und pöhlisch.

In der heutigen Nacht ist der berühmte und gefährliche Dieb, Johann Gottlieb Stege, sonst auch Beckmann genannt, aus dem hiesigen Gefängnisse auf eine gewaltsame Art ausgebrochen und entwichen. An der Wiederhaftwerdung dieses Inquisiten ist sehr viel gelegen, und es werden daher alle Gerichte, Magistrate, Domänen-Ämter, Schutzengerichte und alle Einsassen auf das dringendste ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher das genaueste Augenmerk zu richten, und wenn er sich irgendwo betreten läßt, ihn sofort zu arrestiren und gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Bedeckung anhero abliefern zu lassen, welches wir in ähnlichen Fällen zu erwiedern bereit sind.

Das Signalement des Stege ist folgendes:

Alter 46 Jahr,
Größe 5 Fuß,
Stirn frei,
Haare blonde gemischt mit grau,
Augen blonde,
Nase spitz,
Mund gewöhnlich,
Kinn rund,
Bart blond.

Der Daumen an der rechten Hand ist kürzer und etwas krumm.

Neustettin, den 12. Februar 1816.

Das Criminal-Gericht hieselbst.

(Hierbei einen Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 7.

Stettin, den 4ten März 1816.

Verordnungen. Polizei-Angelegenheiten.

93

Die Neubauten und Hauptreparaturen betreffend.
No. 1525. Januar 16. P. D.

Die Vorschrift der Bau-Instruction vom 24. September 1798, nach welcher zu Neubauten und Hauptreparaturen und Veränderungen der Feueranlagen, die polizeiliche Genehmigung, nach vorhergegangener Lokaluntersuchung, nothwendig ist, hat zwar durch das Publikandum vom 7. Juni 1811 dahin eine noch größere Ausdehnung erhalten, daß zur Vermehrung der Feuersicherheit, auch die Anlegung von Windöfen und Veränderung gewöhnlicher Stubenöfen in Windöfen, ohne vorgängige Besichtigung und polizeiliche Genehmigung verboten worden ist.

Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß theils das allmähliche Versallen der, anfangs ganz vorschriftsmäßig angelegten Heerde, in den Öfen, welche einen Fuß von Kacheln haben, theils Mangel an Vorsicht bei der Anlage solcher Heerde, zu Feuersbrünsten Veranlassung geben.

Dies veranlaßt uns, sämmtliche Polizeibehörden und Magistrate der Provinz anzuweisen, daß sie die Töpfer verpflichten:

- 1) bei dem Aus schmieren der Öfen auch jedesmal den innern Heerd selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, zu revidiren, und bei befundenem Schaden auszubessern, die Heerde aber selbst übertüchtig und dauerhaft anzulegen.
- 2) Beim Setzen neuer Öfen, welche einen Fuß von Kacheln bekommen sollen, bei 10 Rthlr. Strafe und sonstiger Verantwortlichkeit, den untern Raum entweder mit feinem Sande auszufüllen, und alsdann erst den Heerd darauf zu legen, oder denselben in gutem Verbande ganz auszumauern,

P

Das

Das letztere ist als Bedingung in allen zu ertheilenden Bau Consensen, nach welchen Deseu angelegt werden, besonders mit aufzunehmen, und haben sich die sämmtlichen Behörden, zu deren Ressort diese Angelegenheit gehört, die genaueste Befolgung dieser Vorschrift angelegen seyn zu lassen.

Stettin, den 14. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

94.

Die bei der französischen Regierung zu liquidirenden Privat-Forderungen Preussischer Unterthanen betreffend. No. 988. Februar 16. P. D.

In der durch die hiesigen Zeitungen, Intelligenz- und Annoncenblätter bekannt gemachten Verfügung vom 18. v. M. haben wir die Einwohner der Provinz Pommern benachrichtigt, daß von den im Jahre 1814 bereits angemeldeten Forderungen an die französische Regierung die meisten nicht gehörig justificirt sind. Wir haben uns vorbehalten, die einzelnen Liquidanten mit specieller Resolution zu versehen, sobald uns die mangelhaft befundenen Liquidationen von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister und Gesandten am Pariser Hofe, Freiherrn von Humboldt, würden remittirt seyn.

Wir überzeugen uns jedoch, daß auf diesem Wege die Beendigung dieser Angelegenheit zu sehr verzögert werden würde, indem der Zeitraum von drei Monaten, innerhalb welcher sämmtliche Reklamationen bei uns angezeigt und gehörig belegt werden müssen, der äußerste ist, welcher zugestanden werden kann, um diese Reklamationen noch zu rechter Zeit bei der französischen Behörde anbringen und verfolgen zu können.

Demzufolge fordern wir alle diejenigen, welche ihre Forderungen, sey es bei uns oder bei dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, oder bei dem ehemaligen Liquidations-Kommissarius, Herrn Geheimen Staatsrath Freyherrn von Delfin, angemeldet haben, hierdurch auf

- 1) anzuzeigen, wann und bei wem sie ihre Liquidationen (deren Gegenstand und Betrag genau angegeben werden muß) bereits eingereicht und welche Beweisaufsätze sie denselben beigelegt haben;
- 2) diejenigen Beläge und sonstigen Justificationen, welche sie noch nicht eingesandt haben, sondern die noch in ihren Händen befindlich sind, sofort zur weitern Verfügung bei uns einzureichen

Stettin, den 20. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

95.

Betreffend die Realisirung der Tresor- und Thalerscheine.

No. 122. Februar 16. J. D.

Nachstehende Bekanntmachung:

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten August v. J. wird das Publikum hiedurch noch besonders benachrichtiget, daß

- 1) seit dem 15. Januar d. J. in dem, von mehreren der angesehensten Handlungshäuser in Berlin, errichteten Comtoir mit Genehmigung und Garantie des Staats sämtliche Preussische Tresor- und Thalerscheine nunmehr al pari realisirt werden, und daß diese Realisirung hier in Berlin ohne alle Unterbrechung fortdauern wird, so lange noch dergleichen Tresor- und Thalerscheine im Umlauf sind.
- 2) Daß dasselbe Comtoir auch seitdem, mit meiner Genehmigung Tresor- und Thalerscheine, jedoch nur in Summen von 25 Nthlr. und darüber, gegen ein Aufgeld von einem Prozent verkauft, damit jeder seinen Bedarf an Tresorscheinen erhalten kann, ohne einer übermäßigen Agiotage ausgesetzt zu seyn.
- 3) Daß die gesetzlichen Vorschriften vom 7ten September 1814 und 1. März 1815, wonach alle öffentlichen Abgaben in Tresorscheinen bezahlt werden können, gewisse Arten derselben aber entweder ganz oder zum Theil nicht anders als in dieser Geldform bezahlt werden dürfen, in ihrer vollen Wirkung bleiben, und deren genauen Befolgung den Behörden neuerlichst noch besonders zur Pflicht gemacht ist.

Eben so versteht es sich

- 4) von selbst, daß die frühere gesetzliche Bestimmung, wonach sämtliche königliche Kassen und Geldinstitute des Staats verpflichtet sind, bei allen in Silber-Courant zu leistenden Zahlungen, Tresor- und Thalerscheine nach der Wahl der Einzahlenden anzunehmen, keine Abänderungen erleidet.

Diese Bestimmungen sind vielmehr den gedachten Kassen und Behörden neuerlichst noch besonders in Erinnerung gebracht worden.

Berlin, den 1. Februar 1816.

Der Minister der Finanzen, v. Bülow.

wird hiermit in Gefolge einer Verfügung des hohen Finanz-Ministerii vom 1. d., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 14. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

96.

Wegen der Ausfuhr des geprägten Goldes und des Courants.

No. 133. Februar 16. A. D.

Um bei der durch die Königl. Verordnung vom 17. v. M. wieder frei gegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Courants zu verhüten, daß die ausgehenden Fässer mit solchem Gelde an der Grenze durch Beschnung, die überdies bedenklich seyn würde, nicht aufgehalten werden, will Ein hohes Finanz-Ministerium geschehen lassen,

daß die zur Ausfuhr bestimmten Fässer mit Gold und Courant, wenn sie am Absendungs-Orte vor dem Abgange zum Packhofs oder Acciser-Hüte gebracht, dort nach geschehener Revision gehörig plombirt, sodann aber Passirscheine darüber ertheilt werden dürfen, gegen deren Vorzeigung hiernächst die Fässer nach erfolgter Prüfung der Plomben und Abschneidung derselben ungehindert über die Grenze zu lassen sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

97.

Betrifft die Besteuerung des eingehenden fremden alten Kupfers.

No. 271. Februar 16. A. D.

Da das alte Kupfer so gut wie das Garkupfer zu gebrauchen und der Messing mit dem geschmiedeten oder Geschirr-Kupfer gleich zu sehen ist, so sollen die durch die Verfügung vom 9. Januar c., Amtsblatt No. 3. Seite 52., bekannt gemachten Konsumtions-Abgaben

a) von Sechs Thalern für den Berliner Centner fremden Garkupfers auch auf das eingehende fremde alte Kupfer und

b) von Zwölf Thalern für den Centner fremden geschmiedeten oder Geschirr-Kupfers eben so auf den einzubringenden ausländischen Messing zur Anwendung kommen, welches, in Folge Rescripts vom 31. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 16. Februar 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preussischen Regierung von Pommern.

98.

Betrifft das baumwollene Garn aus der Maschinenspinnerei der Gebrüder Weiße zu Langensalza.

No. 267. Februar 16. A. D.

Die Gebrüder Weiße zu Langensalza im Herzogthum Sachsen besitzen eine Maschinenspinnerei für baumwollenes Garn, deren Absatz nach den andern Königl. Provinzen erleichtert werden soll.

Dem

Dem gemäß ist mittelst Rescripts vom 1. d. M. festgesetzt worden:
daß das baumwollene Garn, welches aus der erwähnten Spinnerei unmittelbar mit den geordneten Certificaten und in plombirten Collis oder Wagen in die andern Königl. Provinzen gebracht wird, so wie solches schon von Zahlung der Zoll-Gefälle befreit ist, auch die Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{2}$ pro Cent nicht weiter entrichten soll, welche auf dem Eingang der Herzogl. Sächsischen Fabrikate im allgemeinen ruhet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

99.

Die Ausmittelung des Werths von liegenden Gründen, Verluß des Erbschaftsstempels, betreffend. No. 16. Februar 16. A. D.

Um nach der Absicht des Gesetzes, die Erbschafts-Stempel-Abgabe jederzeit nur von dem wahren Werthe der erbshaflichen Vortheile erheben zu lassen, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 25. v. M., für die Fälle, wo durch eine, nach dem Erbanfalle vorschriftsmäßig aufgenommene, mithin glaubwürdige Taxe, der wahre Werth eines zum Nachlasse gehörenden liegenden Grundstückes oder dinglichen Rechts zur Zeit des Erbanfalls nachgewiesen wird, festgesetzt worden, daß alsdann nur diese Taxe bei der Erbschafts-Stempel-Bestimmung zum Grunde gelegt werden soll, wenn gleich sie weniger, als der letzte Erwerbspreis oder eine frühere ritterschaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe beträgt.

Dagegen muß aber auch ein Gleiches geschehen, wenn die neue Taxe, sie mag Theilungshalber, oder Verluß der Nachweisung des Werths zur Stempelbestimmung, oder zu irgend einem andern Zwecke aufgenommen seyn, den letzteren Erwerbspreis oder eine schon vorhandene Taxe übersteigt. Ergiebt sich aber, daß der letzte Erwerbspreis oder die etwa vorhandene ritterschaftliche oder Feuer-Societätstaxe dem wirklichen Werthe des Gutes oder dinglichen Rechts zur Zeit des Erbanfalls materiell nicht gleich käme, sondern bedeutend abweiche; so muß der wahre Werth durch eine besonders aufzunehmende vorschriftsmäßige Taxe bestimmt werden. Diese Bestimmung in Antrag zu bringen, gebührt nicht nur dem Fisco, der einen höhern Werth des zu versteuernden Gegenstandes behauptet, sondern auch dem Erbnehmer, der entgegengesetzter Meinung ist, und fallen die Kosten dieses Verfahrens dem succumbirenden oder demjenigen Theile zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht verifizirt wird. Diese Grundsätze werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 17. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

100.

Betrifft die Ermäßigung der Konsumtions-Abgabe von fremden Bruchbändern.

No. 412. Februar 16. A. D.

Mittels Rescripts vom 27. v. M. ist verfügt worden, die durch das Rescript des vormaligen General Accise und Zoll-Departements vom 31. Decbr. 1802 mit 4 gr. für den Thaler des Werths festgesetzte Konsumtions-Abgabe von den, zur Einfuhr erlaubten, fremden Bruchbändern bis auf

Zwei gute Groschen für den Thaler des Werths zu ermäßigen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

101.

Personeusteuer betreffend.

No. 356. Februar 16. F. D.

Um Erinnerungen bei der künftigen Rechnungslegung vorzubeugen, ist es erforderlich, daß die resp. Landräthe, Beamten oder Magistrate den Personeusteuer-Ab- und Zugangs-Listen die vorgeschriebenen Atteste beifügen, wenn in einem Zeitraum von 2 Monaten weder neuer Abgang noch Zugang vorgekommen ist, mithin die vorhergegangene Liquidation unverändert übernommen werden muß. Wir bringen dies hiemit aufs neue in Erinnerung, um Zurücksendungen der eingehenden Liquidationen zu vermeiden.

Stettin den 19. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

102.

Lieferungsscheine betreffend. No. 362. Februar 16. F. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. (Amtsblatt 1816 No. 5. Seite 81.) werden die Inhaber von solchen Lieferungsscheinen, worauf, nach der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii, die Zinsen vom 1. Juli bis Ende Decbr. 1815 fällig sind, hierdurch benachrichtiget, daß zu ihrer Bequemlichkeit die Einrichtung getroffen ist, daß die Kreis-Kassen, in deren Geschäftsbezirk die Inhaber wohnen, angewiesen sind, die Zahlung der Zinsen in der vorgeschriebenen Form zu leisten; Es werden sich daher gedachte Inhaber an die betreffende Kreiskasse wenden und ihre Befriedigung durch diese zu erwarten haben.

Stettin, den 20. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

103.

Betrifft die Vermögens- und Einkommensteuer.

Zu Folge höherer Authorisation wird sämmtlichen Kreis- und Kommunal-

Kom-

Kommissionen hierdurch eröffnet, daß bei Vereinnahmung der auf die Vermögens- und Einkommensteuer eingehenden Lieferungsscheine die Zinsen, in so weit als dergleichen nach den Bestimmungen der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. December v. J. überhaupt statt finden, in Anrechnung gebracht werden sollen.

Die Special Kommissionen haben jedoch darauf zu sehen, daß diese Zinsen: Anrechnung nur denjenigen Steuerepflichtigen verstattet wird, die solche Lieferungsscheine in Zahlung geben, welche ausdrücklich auf ihren Namen ausgefertigt sind, weil nur den ersten Inhabern der Lieferungsscheine Zinsen gebühren. Wenn diese Inhaber Lieferungsscheine besitzen, die bis zum letzten Juni v. J. ausgefertigt sind, so können darauf bei der Steuerzahlung die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Juli bis letzten December v. J. in Anrechnung kommen, was aber über diesen halbjährigen Betrag hinausgeht, ist nicht eher zur Anrechnung zu gestatten, als bis es den Betrag des zweiten halben Jahres, vom 1. Januar bis ultimo Juni c., erreicht hat. Es können folglich auf Lieferungsscheine, die nach dem letzten Juni und bis letzten December v. J. ausgefertigt sind, jetzt noch keine Zinsen angerechnet werden, sondern es kann dies erst nach dem letzten Juni d. J. und zwar in Hinsicht auf den Zinsbetrag des halben Jahres vom 1. Januar bis letzten Juni d. J. geschehen.

Indem sämtliche Kreis- und Kommunal Kommissionen zur genauen Befolgung dieser Vorschriften hierdurch angewiesen werden, erinnern wir dieselben, die Bestimmungen sub 4. und 5. der den öffentlichen Blättern inserirten Verordnung vom 22. December v. J. streng zu beobachten, nach welchen Lieferungsscheine unter 25 Rthlr. gar nicht zinsbar sind, und bei den übrigen auf den Theil des Kapitalbetrages, der 25 Rthlr. nicht erreicht, keine Rücksicht genommen werden darf.

Stargard, den 21. Februar 1816.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

104.

Betrifft die Annahme der Ueferungs-Atteste und Ueferungsscheine auf Riese bis Ende December 1814. No. 531. Februar 16. F. D.

Um die Einziehung der directen Steuer, Domainen-Pacht- und Zinsreste noch mehr zu erleichtern und zu befördern, als bisher schon geschehen, ist von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio unterm 5ten d. M. im Allgemeinen bestimmt worden, daß auf alle dergleichen Rückstände bis Ende December 1814 Atteste über contractmäßige Ueferungs-Forderungen, ingleichen Ueferungsscheine zum Nennwerthe in Zahlung angenommen werden können.

Hierbei wird Folgendes festgesetzt:

- 1) daß die betreffenden Atteste und Ueferungsscheine angenommen werden, sie mögen

mögen sich in der ersten, oder auf den Grund einer vorschriftsmäßigen Cession, in der folgenden Hand befinden.

- 2) Daß die Atteste auf vorgenannte Reste bis letzten December 1814 nicht eher von dem Restanten in Zahlung angegeben und von den Kassen angenommen werden dürfen, als bis die Königl. Regierung darüber berichtet, und ein Auerkenntniß der Richtigkeit bewirkt hat.

Bei den Lieferungsscheinen ist dies nicht nöthig.

- 3) Daß in den Fällen, wo die Schuld des Staats die Forderung übersteigt, keine Abschreibung auf den Betrag des Lieferungsscheins, auch kein Rückschein statt finden kann, sondern der Verpflichtete sich bemühen muß, durch Beschaffung eines Scheins von geringerem Werthe und durch Hinzufügung baarer Zahlung den Rest abzutragen. Allenfalls kann auch der Lieferungsschein eingesandt werden, damit dagegen zwei, einer zur Abtragung des Restes und der andere zur Aushändigung dafür ertheilt werden können.

In Ansehung der Atteste ist dies Verfahren jedoch nicht nöthig, sondern die Königl. Regierung wird dem Restanten über den ihm verbleibenden Theil seiner Forderung ein neues Attest geben.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 22. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Erlaube Mängel bei der Stempelverwaltung mehrerer Gerichte betreffend.

No. 1. Februar 16. A. D.

Das Resultat der Revision der Stempelverwaltung mehrerer Gerichte veranlaßt uns, auf folgende Mängel aufmerksam zu machen:

- 1) So ausdrücklich auch bereits die Gerichte angewiesen sind, zwischen den Verfügungen, welche per copiam erlassen, und denen, welche expedirt werden, keinen Unterschied zu machen, so finden sich doch noch häufig Mängel, welche dieser Anweisung entgegen sind. Jede Decretsabschrift ist eine Piece, welche (die Stempelpflichtigkeit nach allgemeinen Regeln vorausgesetzt) auf den gewöhnlichen Stempel geschrieben werden muß. Daraus, daß dieser Stempel nicht zu den Acten, sondern zu den Mundis gehört, folgt, daß so viel Stempelbogen gebraucht werden müssen, als Munda einer Verfügung angefertigt werden. Es erfordert daher auch namentlich jede Decretsabschrift, welche nur den Zweck eines Notii ficatorii hat, den gewöhnlichen Stempel.

- 2) Einige Gerichte haben die gesetzliche Vorschrift, nach welcher in Pro-
essen

zessen der Werthstempel die gewöhnlichen Stempel im Laufe des Processes ausschließt, zur Ungebühr ausgedehnt, und in Hypothekensachen, die zu Verfügungen und Protokollen gehörigen Stempel anzuwenden unterlassen, in der Meinung, daß solche bei dem Gebrauch des Werthstempels zu den Contracten und andern Instrumenten unnütz wären. Dies ist aber keinesweges der Fall. Der Werthstempel in Processen ist es allein, welcher die gewöhnlichen Stempel ausschließt, dagegen gehört zu allen Verfügungen und Verhandlungen in Hypothekensachen der gewöhnliche Stempel, insbesondere zu den Verladungen der Interessenten, und zu den Protokollen, welche ihre Erklärungen enthalten.

3) Rücksichts der Protokolle, welche in Hypothekensachen vorkommen, wird häufig der in der Natur der Sache und in den gesetzlichen Vorschriften liegende Unterschied vernunft, ob nemlich die Protokolle nur ein Gesuch enthalten und also die Seele einer Eingabe vertreten, oder ob sie Erklärungen der Interessenten zum Gegenstande haben. Im erstern Falle bedarf es nur eines 2 gr. Stempels; im letztern Falle dagegen ist allemal der 8 gr. Stempel erforderlich. Dieser gehört also z. B. zu Publikations-Protokollen und zu Quittungs-Protokollen.

4) Was insbesondere die Quittungs-Protokolle betrifft, so hat sich bei mehreren Gerichten der Fehler eingeschlichen, daß diese Protokolle auf den Werthstempel geschrieben, sonst aber, wenn sie nicht etwa expedirt werden, weiter kein Stempel gebraucht wird. Der Quittungswerthstempel gehört aber ganz eigentlich zur Ausfertigung. Das bei den Acten bleibende Original-Protokoll erfordert als Protokoll einen 8 gr. Stempel. Wird dieses Protokoll expedirt, so muß zur Ausfertigung besonders der Quittungstempel genommen werden; wird es nicht expedirt, so muß außer den 8 gr. Stempel der Betrag des Quittungswerthstempels zu dem Protokoll verbrancht werden. Es ist dieß schon durch die Verfügung der ehemaligen Königl. Abgaben Section vom 27. August 1812 festgesetzt, aber von mehreren Gerichten ganz übersehen worden. Zugleich bringen wir die vom Königl. Finanz-Ministerio im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio getroffene Entscheidung einiger in Zweifel gestellten Fälle zur Kenntniß der Gerichte.

5) In Subhastationsfachen soll der zu den Acten zu bringende Hypothekenschein jederzeit auf Stempelpapier ausgestellt werden; denn ein solcher Schein besteht in einer beglaubten Abschrift von dem ein gewisses Grundstück betreffenden Folio des Hypothekenbuchs, und ist als eine besondere Ausfertigung des Hypothekenrichters anzusehen, welche nach Art. VI. No. 2. a. des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 mit dem gewöhnlichen Stempel versehen seyn muß.

6) Die Taxverhandlungen bei Subhastationen hingegen sind als bereits

mögen sich in der ersten, oder auf den Grund einer vorschristsmäßigen Session, in der folgenden Hand befinden.

- 2) Daß die Atteste auf vorgenannte Reste bis letzten December 1814 nicht eher von dem Restanten in Zahlung angegeben und von den Kassen angenommen werden dürfen, als bis die Königl. Regierung darüber berichtet, und ein Auerkennniß der Richtigkeit bewirkt hat.

Bei den Lieferungsscheinen ist dies nicht nöthig.

- 3) Daß in den Fällen, wo die Schuld des Staats die Forderung übersteigt, keine Abschreibung auf den Betrag des Lieferungsscheins, auch kein Rückschein statt finden kann, sondern der Verpflichtete sich bemühen muß, durch Beschaffung eines Scheins von geringerem Werthe und durch Hinzufügung baarer Zahlung den Rest abzutragen. Allenfalls kann auch der Lieferungsschein eingesandt werden, damit dagegen zwei, einer zur Abtragung des Rests und der andere zur Aushändigung dafür ertheilt werden können.

Zu Aufsehung der Atteste ist dies Verfahren jedoch nicht nöthig, sondern die Königl. Regierung wird dem Restanten über den ihm verbleibenden Theil seiner Forderung ein neues Attest geben.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Einige Mängel bei der Stempelverwaltung mehrerer Gerichte betreffend.

No. 1. Februar 16. A. D.

Das Resultat der Revision der Stempelverwaltung mehrerer Gerichte veranlaßt uns, auf folgende Mängel aufmerksam zu machen:

1) So ausdrücklich auch bereits die Gerichte angewiesen sind, zwischen den Verfügungen, welche per copiam erlassen, und denen, welche expedirt werden, keinen Unterschied zu machen, so finden sich doch noch häufig Mängel, welche dieser Anweisung entgegen sind. Jede Decretsabschrift ist eine Piece, welche (die Stempelpflichtigkeit nach allgemeinen Regeln vorausgesetzt) auf den gewöhnlichen Stempel geschrieben werden muß. Daraus, daß dieser Stempel nicht zu den Acten, sondern zu den Mundis gehört, folgt, daß so viel Stempelbogen gebraucht werden müssen, als Munda einer Verfügung angefertigt werden. Es erfordert daher auch namentlich jede Decretsabschrift, welche nur den Zweck eines Notifikatorii hat, den gewöhnlichen Stempel.

- 2) Einige Gerichte haben die gesetzliche Vorschrift, nach welcher in Pro-
zessen

zessen der Werthstempel die gewöhnlichen Stempel im Laufe des Processes ausschließt, zur Ungebühr ausgedehnt, und in Hypothekensachen, die zu Verfügungen und Protokollen gehörigen Stempel anzuwenden unterlassen, in der Meinung, daß solche bei dem Gebrauch des Werthstempels zu den Contracten und andern Instrumenten unnütz wären. Dies ist aber keinesweges der Fall. Der Werthstempel in Processen ist es allein, welcher die gewöhnlichen Stempel ausschließt, dagegen gehört zu allen Verfügungen und Verhandlungen in Hypothekensachen der gewöhnliche Stempel, insbesondere zu den Verladungen der Interessenten, und zu den Protokollen, welche ihre Erklärungen enthalten.

3) Rücksichts der Protokolle, welche in Hypothekensachen vorkommen, wird häufig der in der Natur der Sache und in den gesetzlichen Vorschriften liegende Unterschied vermißt, ob nemlich die Protokolle nur ein Gesuch enthalten und also die Stelle einer Eingabe vertreten, oder ob sie Erklärungen der Interessenten zum Gegenstande haben. Im erstern Falle bedarf es nur eines 2 gr. Stempels; im letztern Falle dagegen ist allemal der 8 gr. Stempel erforderlich. Dieser gehört also z. B. zu Publikations-Protokollen und zu Quittungs-Protokollen.

4) Was insbesondere die Quittungs-Protokolle betrifft, so hat sich bei mehreren Gerichten der Fehler eingeschlichen, daß diese Protokolle auf den Werthstempel geschrieben, sonst aber, wenn sie nicht etwa expedirt werden, weiter kein Stempel gebraucht wird. Der Quittungswerthstempel gehört aber ganz eigentlich zur Ausfertigung. Das bei den Acten bleibende Original-Protokoll erfordert als Protokoll einen 8 gr. Stempel. Wird dieses Protokoll expedirt, so muß zur Ausfertigung besonders der Quittungstempel genommen werden; wird es nicht expedirt, so muß außer den 8 gr. Stempel der Betrag des Quittungswerthstempels zu dem Protokoll verbraucht werden. Es ist dieß schon durch die Verfügung der ehemaligen Königl. Abgaben Section vom 27. August 1812 festgesetzt, aber von mehreren Gerichten ganz übersehen worden. Zugleich bringen wir die vom Königl. Finanz-Ministerio im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio getroffene Entscheidung einiger in Zweifel gestellten Fälle zur Kenntniß der Gerichte.

5) In Subhastationsfachen soll der zu den Acten zu bringenden Hypothekenschein jederzeit auf Stempelpapier ausgestellt werden; denn ein solcher Schein besteht in einer beglaubten Abschrift von dem ein gewisses Grundstück betreffenden Folio des Hypothekenbuchs, und ist als eine besondere Ausfertigung des Hypothekenrichters anzusehen, welche nach Art. VI. No. 2. a. des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 mit dem gewöhnlichen Stempel versehen seyn muß.

6) Die Tarverhandlungen bei Subhastationen hingegen sind als bereits durch

durch den zum Abjudications-Bescheid zu verwendenden Werthstempel betroffen, von einer besondern Bestempelung ausgenommen.

7) Es hat ein Unterschied zwischen Anzeigen und Berichten statt, womit aufgenommene Testamente dem Gerichte von dessen Deputation übergeben werden, dergestalt, daß zu den Anzeigen nur ein 2 gGr. Stempel zu adhibiren wäre. Ob nun gleich im Stempelgesetz vom 20. November 1810 Art. VI. kein befriedigender Grund sich findet, worauf ein solcher Unterschied sich gründen ließe; so ist doch beschlossen worden, für das Vergangene die Nachbringung der fehlenden Stempel von dergleichen Anzeigen mit 6 gGr. für jede allgemein zu erlassen, für die Zukunft aber dergleichen Anzeigen nur dann mit dem 8 gGr. Stempel betreffen zu lassen, wenn das Vermögen des Testators wahrscheinlich 200 Rthlr. und mehr beträgt.

Stettin, den 24. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

106.

Wegen der an die Proviant-Ämter einzureichenden monatlichen Magazinabschlüsse.
No. 436. Februar 16. M. D.

Da es zu unserer Kenntniß gekommen, daß die den sämmtlichen Magazin-Rendanten und landrätlichen Offiziers unsers Departements, unter dem 14. Juli und 8. August v. J., Seitens der Provinzial-Krieges-Kommission ertheilte Instructionen, wegen der an die Proviant-Ämter einzureichenden monatlichen Abschlüsse, nicht gehörig befolgt werden; so bringen wir diesen Behörden obige Vorschriften hiermit zur genauesten Befolgung in Erinnerung.

Stettin, den 15. Februar 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

107.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes Gerichts wird, mit Verweisung auf das Rescript vom 15. Juni 1815 No. 273. des 29. Pommerschen Amtsblatts für den Monat Juli 1815, hierdurch bekannt gemacht, daß es der jährlichen Einreichung eines Verzeichnisses oder Berichts über diejenigen Erbfälle, bei welchen des Geniesgebrauchs wegen der Hauptstempel suspendirt

dirt geblieben, nicht weiter bedarf. Dagegen werden die Untergerichte hierdurch nochmals angewiesen, bei dergleichen Erbfällen in ihren Erbschaftsstempeltabellen die vollständigsten Nachrichten über die Art und Dauer des Genießbrauchs, insgleichen über die Namen und Wohnorte der substituirtten Erben zu verzeichnen, damit aus diesen Materialien, die bei der Finanzbehörde angeordneten Register über dergleichen Erbfälle fortgesetzt werden können.

Stettin, den 15. Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

108.

Nachweisung der seit dem 27sten Juli 1815 bis zum 31sten December 1815 zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern eingegangenen Beiträge, und zwar

A) zum Hauptfond:

- 1) Von Fräulein Louise Goldammer der Ertrag eines ausgespielten Persectivs 8 Rthlr.
- 2) Vom Hrn. Hoffiskal Zitelmann für 23 Exemplare der Lwowowschen Reden 3 Rthlr. 18 gr.
- 3) Durch Hrn. Int. Jandke von der Dorfschaft Dremis und Gulkow 2 Rthlr. 7 gr.
- 4) Von einem hiesigen Kaufmann 100 Rthlr.
- 5) Von dem Magistrat zu Rasebuhr bei dem Dankfeste wegen der Schlacht bei Belle Alliance gesammelt 2 Rthlr. 1 gr. 6 pf.
- 6) Durch Hrn. G. J. von einem Ungenannten 2 Rthlr.
- 7) Von dem Besitzer des Schützengartens hieselbst am 3ten August gesammelt 18 Rthlr. 20 gr. 6 pf.
- 8) Von der Loge Maria zum goldenen Schwerdt in Cöslin am 3ten August gesammelt 14 Rthlr. 23 gr.
- 9) Von der Loge zur Liebe und Treue hieselbst desgl. 11 Rt.
- 10) Von dem hiesigen Bürger Hrn. L. . . . 2 Rthlr.
- 11) Von der Loge zu den drei goldenen Zirkeln hieselbst am 3ten August gesammelt 50 Rthlr.
- 12) Von der Loge Julius zur Eintracht zu Stargard desgl. 21 Rthlr. 6 gr.
- 13) Von dem Hrn. Grafen von Plessen auf Zönack 15 Rthlr. 8 gr.
- 14) Von der Loge zu den drei goldenen Aakern hieselbst am 3ten August bewilligt 10 Rthlr.
- 15) Durch den Hrn.endant Hoppe auf die Anweisung des Hrn. Geheimen Staatsministers und Oberpräsidenten v. Jüngerleben Excellenz 1119 Rthl. 14 gr. 2 pf.
- 16) Von einer ungenannten Dame 10 Rthlr. in Golde.
- 17) Von dem Gutsbesitzer Hrn. Krause zu Tenherow 25 Rthlr. in Golde.
- 18) Von dem Hrn. Pupillen-Rath Böhmer 5 Rthlr.
- 19) Von dem Magistrat zu Greiffenberg die von der Kombergischen Schauspielergesellschaft eingeogene Miete eines Lokale im Rathhause 15 Rthlr.
- 20) Vom Hrn. Doctor Kölpin für verkaufte

Lewerjowsche Neben 3 Rthlr. 6 gr. 21) Von dem Königl. Acciseamt zu Zanow und in dem Land Konsumtions-Steuer Bezirk von Zanow gesammelt 19 Rthlr. 19 gr. 2 pf. 22) Durch Hrn. Rendant Hoppe auf Verfügung der Königl. Regierung 2 goldene Ringe verkauft für 2 Rthlr. 12 gr. 23) Durch Herrn Rathsanwalt Dieckhoff am 18ten October bei einem Mittagsmahle auf der Försterschen Ressource gesammelt 5 Rthlr. in Golde 24 Rthlr. 8 gr. Courant. 24) Durch Collecten bei der Gedächtnißfeier der Schlacht von Leipzig am 18. October an den Kirchthüren gesammelt, a) in der Schloßkirche 8 Rthlr. Gold, 38 Rthlr. 2 gr. Cour. b) in der Jacobikirche 18 Rthlr. in Golde 75 Rthlr. 20 gr. in Courant, c) in der Gertrudienkirche 18 Rthlr. 5 gr. 10 pf. 25) Durch den Hrn. Prediger Sacow zu Stargard bei der Hochzeit des Hrn. Correctors Scibs gesammelt 9 Rthlr. 8 gr. 6 pf. 26) Durch Herrn Polizei-Inspector Neuhaus zu Demmin bei einem frohen Mahle gesammelt 3 Rthlr. 8 gr. 27) Von dem Hrn. Bürgermeister Köhl zu Pyritz am 18ten October bei einem fröhlichen Mittagsmahle gesammelt 13 Rthlr. 28) Durch Hrn. Rendant Hoppe 10 Rthlr. 2 gr. 8 pf. 29) Durch den Hrn. Prediger Kleinsorge zu Damm bei der am 18ten October gehaltenen Gedächtnißrede gesammelt 4 Rthlr. 6 gr. 30) Von einem Ungenannten 1 Rthlr. 31) Von dem Hrn. Prediger Neuland zu Carzig gesammelt 1 Rthlr. 32) Durch Hrn. Rendant Hoppe auf Verfügung der Königl. Regierung von Pommern 11 Rthlr. in Golde und 8 Rthlr. 7 gr. imgl. ein goldener Ring verkauft für 4 Rthlr. 33) Von einem Ungenannten 5 Rthlr. in Golde. 34) Von dem Hrn. Superintendent Milarch in Golde bei der Gedächtnißrede am 18ten October gesammelt 11 Rthlr. 8 gr. 35) Vom Hrn. Kriminal-Rath Zitelmann H. 5 Rthlr. in Golde. 36) Von der Frau Gräfin v. Wartenleben zu Schwilfen in Cammin, Greiffenberg und Treptow gesammelt 67 Rthlr. Gold und 183 Rthlr. Courant (NB. die einzelnen Geber werden in einem Nachtrage bekannt gemacht werden). 37) Von dem Hrn. Prediger Bernsee am 18ten October in Belckow gesammelt 8 Rthlr. 38) Durch den Hrn. Superintendent Munde die bei der kirchlichen Feier am 18ten October von einigen Gemeinden seiner Synode ohne Aufforderung gesammelten 13 Rthlr. in Golde und 21 Rthlr. 18 gr. 6 pf. Courant 39) Durch den Hrn. Pöppe zu Stralsund Beiträge der Ritterschaft des ehemaligen Schwedisch-Pommern bei der Preuß. Halbdigung gesammelt 4000 Rthlr. in Golde.

B) An vorläufigen Beiträgen.

1) Von dem Domainen Amt Treptow a. d. Rega 15 Rthlr. 2) Von dem Magistrat zu Gollnow 22 Rthlr. 15 gr. 9 pf. 3) Von dem Hrn. Präsident v. Brauchitsch zu Stargard 6 Rthlr. 4) Durch den Hrn. Superintendent Milarch zu Gollnow 10 Rthlr. 5) Durch Hrn. Oberamtmann Schmidt zu Marlow

ienfließ 15 Rthlr. 12 gr. 6) Von dem Magistrat zu Stargard 4 Rthlr. 7) Von dem Hrn. Landrath v. Steinöcker zu Greiffenhagen 1 Rthlr. 2 gr. 8) Durch den Hrn. Landrath v. Marwitz zu Stargard 9 Rthlr. 2 gr. 9 pf. 9) Durch die Intendanz der Ämter Belgard, Cöslin und Colberg 7 Rthlr. 3 gr. 6 pf. 10) Durch den Regierungsrath Zitelmann für 2 Quartale gesammelte Beiträge Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Elisabeth, der Königl. Regierung, des Königl. Oberlandes-Gerichts, des Königl. Stadtgerichts, des Magistrats, des Polizei-Directorii, imgleichen einiger Militärpersonen, Doctoren und Damen hieselbst 423 Rthlr. 6 gr. 11) Durch Hrn. v. Goldammer gesammelte Beiträge der hiesigen Kaufmannschaft 89 Rthlr. 18 gr. 12) Von dem Magistrat zu Jiddichow 6 Rthlr. 12 gr. 13) Von dem Magistrat zu Stolpe 65 Rthlr. 9 gr. 7 pf. 14) Durch den Herrn Forstmeister Meißner in Torgelow 34 Rthlr. 6 gr. 15) Durch Hrn. v. Goldammer Beiträge hiesiger Bürger 3 Rthlr. 4 gr. 16) Durch die Fürstenthumsche Kreiskasse Beiträge des Amtes Bublitz 8 Rthlr. 17) Von dem Magistrat zu Pasewalk 19 Rthlr. 12 gr. 18) Durch den Hrn. Oberamtmann Kraft zu Ferdinandschhoff 32 Rthlr. 3 gr. 19) Durch das Directorium des Greiffenberg- und Flemmingschen Kreises 85 Rthlr. 14 gr. 20) Von dem Magistrat zu Tempelburg 6 Rthlr. 13 gr. 21) Von dem Magistrat zu Freienwalde 6 Rthlr. 3 gr. 22) Von dem Magistrat zu Rummelsburg 5 Rthlr. 12 gr. 23) Durch den Hrn. Landrath v. Puttkammer 9 Rthlr. 14 gr. 24) Von dem Magistrat zu Pyritz 15 Rthlr. 18 gr. 25) Vom Hrn. Kriminal-Rath Zitelmann II. 6 Rthlr. 26) Durch den Hrn. Prediger Dreißt von der Gemeinde zu Barchwitz 2 Rthlr. 16 gr. 27) Von dem Magistrat zu Treptow a. d. E. 2 Rthlr. 20 gr.

Stettin, den 12. Februar 1816.

Der Verein zur Unterstützung der Wittiven und Waisen gebliebener Pommern.

Goldsammer. Rugler. Zitelmann. v. Rohr. Masche.
Kölpin. Zitelmann. Haak. Bunde.

Zufolge Verfügung Einer Hochobl. Regierung von Pommern vom 19. December v. J. sollen die in nachbenannten Ämtern von Trinitatis 1816 ab, pachtlos werdende Jagden, anderweitig auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, und sind dazu folgende Termine angesetzt:

- 1) Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Casemirzburg, Schrenkshof, Schreitflucken, Klein-Möllen, Bornhagen, Alt- und Neu-Bangin, Klein-Suelz, Wolfenhagen und Bäst, ferner Barning und Popen.

Poznanen nebst Schweszn und kleine Holzungen den 6ten April d. J. im Amtshause zu Casemirzburg.

2) Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Ubedel, Errow, Schloßklampen, Casemirzsch, Bischoferham, Dreosch, Sassenburg, Vorst, Neuhoff, Babilg und Schloßhoff, den 8ten April d. J. auf dem Amte Babilg.

3) Zur Verpachtung der Kuppel Jagd auf der Feldmark Sparsie in dem Forsthaufe zu Neust ein den 10ten April d. J.

In dem ich hierzu Jagdliebhaber einlade, mache ich nur noch bekannt, daß die näheren Bedingungen im Licitations-Termin werden vorgelegt werden. Neu-Krackow den 19ten Februar 1816.

In Auftrag.

Der Dreiföhrer Eyber.

II.

Durch eine Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12ten d. M. sind wir in Kenntniß gesetzt worden, daß dem Kaufmann Adolph Friedrich Erich zu Berlin, auf Vier nach einander folgende Jahre, vom 12ten d. M. angerechnet, durch ein, für die Provinzen diesseits der Weser erteiltes Patent, das ausschließliche Recht erteilt worden ist, eine neue Art Sommerhüte nach dem Muster der italienischen Stroch- und Basthüte aus einem Geflecht zu verfertigen, welches aus baumwollenen und leinenen Fäden besteht.

Dem Publiko wird dies zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 20. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

III.

Der Stellmacher-Gesell, Johann Gottlieb Lehbre aus Friedrichshoff bei Storkow, ist auf Vier von ihm erfundene Maschinen in der Art patentirt worden, daß er ausschließlich berechtigt seyn soll, dieselben zur Stellmacherei anzuwenden.

Die patentirten Gegenstände sind:

- 1) eine Sägemaschine mit Vier Sägen zum Schneiden sowohl des geraden- als auch des zirkelrunden und irregulären;
- 2) eine Hobelmaschine, vorzüglich zur Anfertigung der Speichen;
- 3) eine Bohrmachine, vorzüglich zur Anfertigung der Löcher in den Naben und Felgen;
- 4) eine Reißmaschine, vorzüglich zur Anfertigung viereckiger Löcher in den Naben und Felgen.

Uebri

Sicherheits-Polizei.

Die Dienstinagd Catharina Moldenhauer, aus dem Dorfe Saulinke, Lauenburgschen Kreises, gebürtig, ist wegen verübter großer gewaltsamen Diebstahle zur Criminal-Untersuchung gezogen worden, hat sich aber in dieser verfloffenen Nacht auf eine bis jetzt noch unerklärbare Art von den Wachen und Ketten zu befreien gewußt, und ist aus dem Gefängnisse entflohen. Sämmtliche resp. Behörden ersuche ich daher dienstergebenst, diese höchstgefährliche Verbrecherin im Betretungsfall arretiren und anhero transportiren zu lassen.

Wer mir diese Verbrecherin zurückbringt, oder mir auch nur bei Verschweigung seines Namens anzeigt, wo ich dieselbe habhaft werden kann, der soll eine Belohnung von Fünf Reichsthalern erhalten.

Lauenburg in Pommern den 10ten Februar 1816.

Vigore Commissionis. Müller, Justiz Commissarius.

Signalement.

Die Catharina Moldenhauer, welche 43 Jahr alt und lutherischer Religion, ist von mittlerer Größe, untersehter starker Statur, sie hat schwarzbraunes Haar, welches sie unter die Kappe gebunden trägt, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, eine kleine Nase, einen ziemlich großen Mund, weiße gefurde Zähne, ein spitzes Kinn, ein volles starkes Gesicht und eine gesunde frische Gesichtsfarbe. Dieselbe trägt ein blau und weiß gestreiftes leinenes Kamisol, einen gleichen Rock, ein blau cattunes Halstuch, um den Kopf ein schwarz seidenes Halstuch gebunden, eine weiß leinewandsche Schürze, weiße grobe wollene Strümpfe und ordinaire lederne Schuhe. Außerdem trägt sie zwei Unterrocke, nämlich: einen Unterrock von blau und röthlich gestreiften eigengemachten Zeuge, und einen gestrickten wollenen Unterrock. Sie spricht plattdeutsch und kassubisch in einer ziemlich groben Stimme, hat einen finstern niedergeschlagenen Blick, sieht keinen gerade in die Augen, und hat überhaupt finstere böse Gesichtszüge. Sonst hat sie weiter keine besonderen Abzeichen.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 8.

Stettin, den 12ten März 1816.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

113.

Wegen prompter Einsendung der Obductions-Protokolle und Gutachten.

No. 1441. Febr. 16. P. D.

Die Justiz-Behörden werden hierdurch an die prompte und vollständige Einsendung der uns sonst einzureichenden Obductions-Protokolle und Gutachten erinnert, da wir aus den letzten vorjährigen geographisch-medicinischen Quartals-Berichten der Physiker ersehen haben, daß solches nicht überall geschieht.

Stettin, den 25. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

114.

Die den Schiffen zu ertheilenden Pässe betreffend.

No. 1092. Febr. 16. P. D.

In Gemäßheit einer, unter dem 15. d. M. von des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht, an uns erlassenen Verfügung, machen wir den sämmtlichen, mit dem Paßwesen beauftragten Behörden hierdurch bekannt: daß die, nach dem §. 3. der Paß-Instruktion, längstens auf ein halbes Jahr gültig auszustellenden Pässe fortan den Schiffen für die Dauer der Strom-Schiffahrt in jedem Jahre ertheilt werden dürfen.

Stettin, den 26. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

R

115.

Die Passpolizei betreffend. No. 1411. Febr. V. D.

Da nach einer Verfügung des Königl. Polizei-Ministerii das Großherzogthum Posen in passpolizeilicher Hinsicht vor nun an den übrigen Königl. Staaten gleichgestellt und behandelt werden, mithin auch die Polizeibehörden darin die Befugniß erhalten sollen, Pässe zu Reisen, sowohl innerhalb des Herzogthums, als auch in die übrigen Königl. Provinzen, jedoch mit gehöriger Beobachtung der in letztern den Polizei-Obrigkeiten in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten, zu erteilen: so haben sich sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung in der hiesigen Provinz beauftragte Behörden in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Stettin, den 28. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

116

Cours der fremden Münzen bei der Wechselstempelung.

No. 24. Febr. 16. V. u. P. D.

Für das laufende Jahr 1816. ist der bei der Wechselstempelung anzunehmende Cours der fremden Münzen folgendergestalt, als:

a)	die Mark Hamburger Banco zu	—	Rthl.	12	Gr.	Cour.
b)	der Gulden Holländisch zu	—	„	14	„	„
c)	„ „ Wiener Währung	—	„	6	„	„
d)	„ „ Livre oder Franc	—	„	6	„	„
e)	„ „ Carolin oder 11 Gulden nach dem Vier und Zwanzig Gulden Fuß zu	6	„	—	„	„
f)	„ „ Englische Livre Sterling zu	6	„	—	„	„
g)	„ „ Dukaten zu	3	„	—	„	„
h)	„ „ Friedrichsdor und Louisdor Conventions-Geld nach dem Vier und Zwanzig Gulden Fuß zu	5	„	—	„	„
i)	„ „ Silber-Rubel zu	1	„	—	„	„
k)	„ „ Rubel in Banknoten zu	—	„	6	„	„
l)	das Pfund Flämisch oder sechs Gulden Holländisch Courant zu	3	„	12	„	„
m)	2 1/2 Gulden Holländisch Courant zu	1	„	11	„	„
n)	Ein Thaler Hamburger Banco für 3 Mark zu	1	„	12	„	„

fest

festgesetzt worden, welches in Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 23. v. M. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 23. Februar 1816.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Regierung von Pommern.

117.

Betrifft die Besteuerung des präparirten Elixors.

No. 806. Febr. 16. A. D.

Auf die begründeten Beschwerden der Elixorien-Fabrikanten zu Magdeburg, über die zu hohe Abgabe von ihrem Fabrikat, welche auf 2 Pf. pro Pfund bisher normirt war, ist mittelst Rescripts vom 16. d. M. festgesetzt worden, daß hinführo von den aus den überelbischen Provinzen kommenden inländischen fabricirten Elixorien überall nur Vier gute Groschen pro Centner erhoben werden sollen und daß dieser ermäßigte Satz auch auf diejenigen Bestände Anwendung finden soll, welche jetzt auf den Packhöfen unversteuert lagern. Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

118

Betrifft die Behandlung des in und durch das Posensche eingehenden Viehes.

No. 1001. Febr. 16 A. D.

Es ist höhern Orts sowohl für das Großherzogthum Posen, als auch für das Culmer Land festgesetzt worden: daß von dem fremden aus Polen, Rußland u. dorthin gelangenden Vieh, es sey zum eigenen Verbrauch dieser Provinzen oder zum Jahrmärkte-Verkehr bestimmt, diejenigen Handlungs-Accise-Sätze erhoben werden sollen, welche tarifmäßig jetzt in West-, Ostpreußen und Litthauen zur Hebung kommen, daß aber von demjenigen Vieh, welches gleich beim Eingange an der Landes-Grenze zur Bestimmung nach den alten Königl. Provinzen declarirt wird, die Handlungs-Accise nicht zu erfordern, sondern Seitens des Eingangs-Zollamts ein Begleitschein darüber auszufertigen ist, mit der ausdrücklichen Bemerkung:

daß die Viehhandlungs-Accise noch nicht berichtigt sey.

Von dem solchergestalt in die alten Provinzen eingehenden fremden Vieh, bleibe sodann die Handlungs-Accise nach den verfassungsmäßigen Sätzen zu erheben und zu berechnen, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

119.

Betrifft die künftige Besteuerung der eingehenden fremden Zucker.

No. 945. Febr. 16. A. D.

Um die sich gezeigten Nachtheile des jetzigen Verhältnisses der Abgaben von den einzuführenden fremden Zuckern zu heben, haben Sr. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. zu verordnen geruhet, daß für jetzt und bis auf weitere Bestimmung:

- 1) alle zur Consumtion eingehenden weiße und graue Zucker, sowohl die raffinirten als die rohen, unter einem einzigen Steuersaße und zwar den bisherigen höchsten von
Dreizehn Thalern Accise, und
Vier Thalern Ersatz Zoll für den Centner
zusammengesetzt;
- 2) für die zur Consumtion eingehenden gelben und braunen Rohzucker hingegen die bisherigen Säße von
Acht Thaler Accise, und
Einem Thaler Ersatzzoll à Centner,
zwar beibehalten, im zweifelhaften Fall aber auch die gelben zu dem Saße der weißen versteuert werden sollen;
- 3) daß den Raffinerien die Einbringung von gestoßenen Lumpenzucker gar nicht, und dergleichen in Hüten nur auf besondere Pässe gestattet werde.

Die gegenwärtig unter Accise-Verschluß vorhandenen unversteuerten Zucker-Bestände sollen abitaens noch nach den bisherigen Säßen zur Besteuerung gezogen werden, sofern die Eigener vor dem 1. May d. J. sie aus den Niederlagen nehmen.

Zu dem Ende wird eine Ausnahme dieser Bestände bewirkt und selbige von den neu hin-ufkommenden in den Registern abge sondert werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

120.

Wegen Berechnung der Ab- und Zugänge bei der Personensteuer.

No. 98. März 16. S. D.

Da bei Hebung der Personensteuer und deren Berechnung sich verschiedent- lich der Fall ereignet, daß die Hebungsbehörden den Tag des Ab- und Zuges der Steuerpflichtigen nicht bestimmt angeben können; so ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 21. v. M. festgesetzt worden: daß in
der

solchen Fällen, wo diese specielle Angabe fehlt, die Abgänge erst mit dem folgenden, die Zugänge aber gleich mit dem laufenden Monat eintreten sollen. Ist hingegen der Tag des Ab- und Zugangs bekannt, so darf derjenige, welcher in den ersten Drei Tagen des Monats abgeht, für diesen Monat die Steuer nicht mehr erlegen, dagegen derjenige, welcher später abgeht, solche noch für denselben bezahlen muß. Das entgegengesetzte Verhältniß tritt bei den Zugängen ein.

Stettin, den 5. März 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

121.

Die Herabsetzung des Spielfarten-Stempels betreffend.

Dio. 7. März 16. A. D.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Februar d. J. sind die im Jahre 1810. erhöhten Spielfarten-Stempel wieder aufgehoben und die Preise der Spielfarten überall auf den alten, sonst üblich gewesenen Satz, nemlich:

Die Tarockarten:

1ster Sorte von	1 Rthlr.	14 Gr.,	auf	1 Rthlr.	12 Gr.
2ter	"	2 Gr.,	"	1 Rthlr.	—
3ter	"	—	"	18 Gr.,	16 Gr.

Die französischen Karten:

1ster Sorte von	—	14 Gr.,	"	—	12 Gr.
2ter	"	12 Gr.,	"	—	10 Gr.
3ter	"	10 Gr.,	"	—	8 Gr.

Die deutschen Karten:

1ster Sorte von	—	14 Gr.,	"	—	12 Gr.
2ter	"	10 Gr.,	"	—	8 Gr.
3ter	"	7 Gr.,	"	—	6 Gr.
4ter	"	5 Gr.,	"	—	4 Gr.

Die Tropelienkarten:

1ster Sorte von	—	7 Gr.,	"	—	6 Gr.
2ter	"	5 Gr.,	"	—	4 Gr.

herabgesetzt worden. Dem Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die roth gestempelten Karten, ohngeachtet des höhern Stempels, doch hinführo nur zu den herabgesetzten Preisen bezahlt werden dürfen, und die Veranstaltung getroffen worden ist, daß die Karten nicht mehr roth, sondern blau gestempelt werden sollen.

Stettin, den 5. März 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügung der Königl. Departements-Kommission, wegen Annahme der Lieferungs-Scheine auf den ersten Termin der Steuer.

Um das Geschäft der Vermögens- und Einkommensteuer-Erhebung möglichst schnellig zu Ende zu bringen, und den Restanten alle zulässige Erleichterung zu gewähren, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 21. v. M. verstatet, daß auch die noch ausstehenden Reste aus dem ersten Termine der Vermögens- und Einkommen-Steuer eben so mit Lieferungsscheinen berichtigt werden können, als solches bereits in Betreff der letzten beiden Termine gedachter Steuer nachgegeben worden ist.

Dieses wird den Steuerpflichtigen und zugleich den Special-Kommissionen und deren Rassen bekannt gemacht; solchem aber hinzugefügt, daß fortmehro alle Reste, sowohl auf den ersten als zweiten und dritten Termin, nöthigenfalls mit Execution, ohne alle weitere Rücksicht beizutreiben werden müssen, die nur da zu gestatten ist, wo die Rückständigen nachweisen, daß sie noch Lieferungsscheine zu erhalten haben.

Stargard, den 5. März 1816.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Justiz-Angelegenheiten.

Sämmtliche Stadtgerichte und Magistrate unsers Departements werden in Folge eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 10ten d. M., hierdurch angewiesen, von allen ihrer Verwaltung und Aufsicht untergebenen Familienstiftungen gegen den ersten December jeden Jahres unerinnert, bei Vermeidung eines Excitatorii auf ihre Kosten, eine Tabelle nach folgenden Rubriken:

- 1) Name des Stifters und in wessen Händen sich die Stiftungs-Urkunde befindet.
- 2) Summarischer Inhalt der Stiftung.
- 3) Jährlicher Ertrag des auszahlenden Quanti, wenn und in welchen Münzsorten die Kapitalien locirt worden, auf welche Sicherheit, und ob Administratores die Original-Schuldbriefe unter sich haben, oder wo sie asservirt werden.
- 4) Namen der Percipienten oder Stipendiaten, und woher sie gebürtig sind, auch ob Stipendiat ohne Hülfe des Stipendii seine Studien würde betreiben können, ob er ausser dem Stipendio noch einen jährlichen Zuschuß habe,

5) Die Zeit, auf welche das Stipendium verliehen, Terminus a quo et ad quem.

6) Wenn die Administration oder Collation zustehet? ob Administratores von dem Ober-Landes-Gerichte confirmirt sind, oder von wem sonst, und quo dato?

bei uns einzureichen. Diejenigen Stadtgerichte und Magistrate, welchen keine dergleichen Stiftungen untergeordnet sind, müssen dennoch hiervon Anzeige machen. Stettin den 26sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

124.

In Gefolge einer Verfügung des Herrn Justizministers werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen, eine Tabelle über den Zustand der unter ihrer Aufsicht und Verwaltung stehenden Familien-Stiftungen nachfolgenden Rubriken:

1) Name des Stifters; und in wessen Händen sich die Stiftungs-Urkunde befindet.

2) summarischer Inhalt der Stiftung.

3) Jährlicher Betrag des auszahlenden Quanti; wenn und in welchen Münzsorten die Kapitalien lörr worden, auf welche Sicherheit, und ob Administratores die Original-Schuldbriefe hinter sich haben, oder wo sie asservirt werden.

4) Namen der Percipienten, oder Stipendiaten, und woher sie gebürtig sind, auch ob Stipendiat ohne Hülfe des Stipendit seine Studien würde betreiben können, und ob er außer dem Stipendio noch einen jährlichen Zuschuß hat.

5) Zeit, auf welche das Stipendium verliehen; Terminus a quo et ad quem.

6) Wenn die Administration oder Collation zustehet, ob Administratores von dem Gerichte confirmirt sind; oder von wem sonst und quo dato.

für das Jahr 1815 binnen 4 Wochen anhero einzureichen; und damit jährlich mit dem Anfange des Jahrs fortzufahren.

Edsln, den 26sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

125.

Die Pommersche Deconomische Gesellschaft hat in der Stadt gefundenen General Versammlung beschlossen, zur Ermunterung des Gewerbesleißes, unter ihren Mitbürgern, nachstehende Prämien zu erneuern:

1) für denjenigen Landmann bürgerlichen Standes in Pommern, der das

feinste in seinem Haussstande gewebte Stück Leinwand à 30 Berliner Ellen in einem Kamm von wenigstens 40 Gebind gewebt, der General-Versammlung im Juli 1816 vorlegen werde, eine Prämie von Zehn Thalern, denen beiden nächsten Accessiten aber jedem eine Prämie von Fünf Thalern; außerdem wird auch das Stück, welches die erste Prämie erhält, wenn der Eigenthümer es wünschet, von der Gesellschaft für einen angemessenen Preis gekauft werden.

- 2) für denjenigen Tuchmacher in Hinter Pommern, der das feinste aus im ländlicher veredelter Wolle selbst verfertigte Stück Tuch der Gesellschaft bei der General-Versammlung im Juli 1816 vorlegt, und die eigene Verfertigung gültig nachweist, eine Prämie von Zwanzig Thaler, und für den nächsten Accessiten eine Prämie von Zehn Thaler.
- 3) Für diejenigen beiden Schulhalter oder Landleute bäuerlichen Standes, welche bei der General-Versammlung im Juli 1816 die meisten unter ihrer Aufsicht durchgewinterten Bienenstöcke mit Untersägen gültig nachweisen werden, jedem eine Prämie von Zehn Thaler.

In Auftrag der Gesellschaft bringe ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß mit dem Wunsch, daß sich in dem bestimmten Termine viele Bewerber zu den ausgesetzten Prämien melden mögen.
Eöslin, den 14. Februar 1815.

v. Dewitz,

als Präsident der Deconomischen Gesellschaft.

Obige Bekanntmachung wird wiederholtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche auf die ausgesetzten Prämien, Ansprüche zu haben vermeinen, sich bei der General-Versammlung der Deconomischen Gesellschaft im Monath Juli zu Eöslin melden können, und zwar 2 Tage vor derselben, bei dem Herrn Oberforstmeister v. Schmeling, als Secretair der Gesellschaft.
Eöslin, den 15. Februar 1816.

Direction der Pommerschen Deconomischen Gesellschaft.

v. Dewitz. v. Schlieffen. v. Schmeling. v. Gerlach. Bauck.

126.

Die der Kirche zu Gottberg gehörigen daselbst belegenen Ländereien, sollen von Marien d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 23. k. M. Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Gottberg angesetzt worden, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Licitations-Termin vorgelegt werden sollen.

Berlinchen, den 26. Februar 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Gottberg.

(Hierbei der 2te Bogen vom Sachregister.)

Antz-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 9. —

Stettin, den 20ten März 1816.

Gesetz-Sammlung.

No. 5. enthält:

- No. 336. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten v. M., die obere Verwaltung der Landgüter betreffend;
- No. 337. die Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegs-Deckmünze unbefugterweise tragen. Vom 19ten desselben Monats;
- No. 338. das Edict wegen der den Königl. Vergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit. Vom 21sten; und
- No. 339. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24ten desselben Monats, die Verhütung der Verunreinigung der Schiff- und fließbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

127.

Betreffend die angeordnete Abstellung der früher bestandenen Verfassung in Ansehung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte. No. 1307. Februar 16. P. D.

Die früher bestandene Verfassung, nach welcher die Schäferknechte an Lohnes statt eine bestimmte Anzahl eigener Schaafe bei den Schäferereien halten, und bei dem Abzuge mit sich wegnehmen durften, ist, als der Verbesserung der Schaafezucht und der Veredlung der Wolle gleich nachtheilig, durch die Verordnungen d. d. Berlin den 3ten Februar 1800 und den 16. Januar 1802 gänzlich aufgehoben, und dagegen bestimmt worden, daß das ehemals sogenannte Vorvieh in den herrschaftlichen Heerden mit aufgemengt werden soll. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieser heilsamen Verfügung nicht überall mit dem gehörigen Eifer nachgelebt wird, und

S

wir

wir wollen daher sämtliche Kreisbehörden an die genaueste Befolgung derselben nicht allein hiemit ernstlich erinnern, sondern auch in vorkommenden Denunciations-Fällen die darin festgesetzten Strafen ohne weitere Schonung vollziehen lassen. Stettin, den 27. Februar 1816.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

128.

No. 728. März 16. P. D.

Des Königs Majestät haben bei Organisation der Regierung zu Frankfurt an der Oder zu bestimmen geruhet, daß diejenigen Districte des Pyriker Kreises von Pommern, welche mit den jetzt zu dem Arnswalder- und Soldiner Kreise gehörigen Enklaven vermischt liegen, zum Frankfurter Regierungsbezirk eingezogen, dahingegen wieder mehrere Ortschaften der Neumark zum Stettiner Regierungsbezirk abgegeben werden sollen.

Im Verfolg dieser Bestimmung Sr. Königl. Majestät setzen wir hierdurch fest: daß vom 25ten März c. ab, diese wechselseitigen Austauschungen statt finden, und von diesem Zeitpunkt ab die Pommerschen Ortschaften Bärfelde, Ehrenberg, Gerzlow, Hasselbusch, Mandelskow, Keffeld und Hohengrape, dem Frankfurter Regierungsbezirk; die Stadt Nörenberg und die Neumärkischen Dorfschaften Blockenhaus, Bütow, Flackenfee, Gabbert, Mellen, Rahmwerder, Groß-Silber, Klein-Spiegel, Wedellsdorf und Zerthen mit Einschluß des Vorwerks Rohrphal, dem Stettiner Regierungs-Departement und zwar dem Saahiger Kreise, und die Ortschaften Groß-Möllen, Fürstensee, Mitzelburg und Schäferei, und Maulin, dem benannten Regierungs-Departement, und zwar dem Pyriker Kreise beigelegt werden sollen. Stettin, den 15. März 1816.

Polizei- und Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

129

Betrifft die über Berun ausgehenden rückzollfähigen Waaren.

No. 1077. Febr. 16. N. D.

Es ist von dem Königl. Finanz-Ministerio bestimmt worden: daß auch über das Oberschlesische Zollamt zu Berun Waaren auf Rückzoll ausgeführt werden dürfen, welches, um die Liquidirung des Rückzolles bei Ausführungen rückzollfähiger

ger Waaren über das Zollamt Verun zu bewerkstelligen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

130.

Wegen Annahme der Sächsischen Kassenbills. No. 100. März. J. D.

Durch die Königl. Allerhöchste Verordnung, d. d. Berlin den 15ten Februar d. J., welche sich in der Gesessammlung pro 1816 S. 99. vollständig abgedruckt findet, ist wegen Annahme der Sächsischen Kassenbills folgendes festgesetzt worden:

Diejenigen an den Preussischen Staat übergegangenen, mit dem Buchstaben A bezeichneten Sächsischen Kassenbills zu einem Thaler, welche mit dem Preussischen Wechselstempel noch besonders versehen sind, erhalten als nunmehrige Preussische Staatspapiere gleiche Rechte mit den Tresorscheinen, und sollen daher in allen Königl. Kassen der ganzen Monarchie statt und gleich jenen, als Zahlung angenommen werden.

Es sind daher auf selbige, die wegen der Tresorscheine bestehenden Vorschriften der Edicte vom 7ten September 1814 und 1sten März 1815 in so weit anzuwenden, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen und der Königl. Kassen zur Zahlungsleistung und Annahme betreffen, wogegen die Verpflichtung für Erstere einen gewissen Theil der Steuern in dergleichen Kassenbills zu bezahlen, nur allein in dem Herzogthum Sachsen, nicht aber auf die übrigen Provinzen der Preussischen Monarchie Anwendung findet.

Wir halten es dienlich, sämtlichen Königl. Kassen diese Allerhöchste Verordnung hiermit noch besonders zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen. Stettin, den 6. März 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

131.

Es ist die freigegebene Ausfuhr der Wollkämme. No. 190. März 16. A. D.

Mittels Rescripts vom 12ten v. M. ist den Kammsägern die Ausfuhr der Wollkämme, der Blätter und Webekämme, ohne dazu, wie bisher, besonderer Pässe zu bedürfen, gestattet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

Justiz-Angelegenheiten.

132.

Die Gesetze bestimmen diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechtsens nicht statt finden soll, und es enthalten darüber, besonders in Beziehung auf Gewerbe-Polizei-Sachen, die Verordnung vom 26sten December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, ingleichen das Edict über die Einführung der Gewerbe-Steuer vom 2ten November 1810, das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 und die Allerhöchste Kabinettsordre vom 19ten April 1813 ganz gemessene Vorschriften und Anweisungen.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Justiz-Minister: vom 17. v. M. werden diese gesetzlichen Vorschriften den Untergerichten zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, damit nicht durch Zulassung solcher Klagen, welchen der Rechtsweg verschlossen ist, noch durch Einleitung derselben zur gerichtlichen Instruction und Entscheidung Veranlassung zu gegründeten Beschwerden gegeben werde.

Stettin, den 4. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

133.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach folgender Verfügung des Herrn Justizministers vom 17ten v. M.:

Die Gesetze bestimmen diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechtsens nicht statt finden soll, und es enthalten darüber besonders in Beziehung auf Gewerbe-Polizei-Sachen die Verordnung vom 26sten December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, ingleichen das Edict über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2ten November 1810, das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 und die Allerhöchste Kabinettsordre vom 19ten April 1813 ganz gemessene Vorschriften und Anweisungen. Der Justizminister findet sich veranlaßt, diese gesetzlichen Vorschriften zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, damit nicht durch Zulassung solcher Klagen, welchen der Rechtsweg verschlossen ist, noch durch Einleitung derselben zur gerichtlichen Instruction und Entscheidung Veranlassung zu gegründeten Beschwerden gegeben werde.

de. Das Königl. Oberlandes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegio untergebene Gerichtsbe hörden darnach anzuweisen.

Berlin, den 17. Februar 1816.

Der Justiz-Minister v. Kirchzeisen.

An

das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Cöslin.

in vorkommenden Fällen zu achten.

Cöslin, den 7. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

134.

Dem Befehl des Herrn Finanz-Ministers Excellenz gemäß, darf die unterzeichnete Behörde keine Antheil-Loose zur kleinen Geldlotterie ausgeben, und kann sonach nur für die von ihr, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction ausgefertigten, und mit der eigenhändigen Unterschrift der bestellten Lotterie-Einnehmer versehenen ganzen Loose den Inhabern einstehen, von Antheil-Loosen aller Art aber durchaus keine Kenntniß nehmen.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf aller und jeder Antheil-Loose zur kleinen Geldlotterie hiermit gewarnt.

Berlin, den 29. Februar 1816.

Königl. Preuß. General-Lotterie Direction.

Scherzer. Bornemann. Heynrich.

135.

No. 1861. Januar 16. P. D.

Der auf dem platten Lande des Saaziger Kreises wohnhaft gewesene jüdische Glaubensgenosse, Hirsch Levin, jetzt Bornstein genannt, ist bei Ausfertigung der Staatsbürger-Acte irrthümlich übergangen, und deshalb auch in das bereits in den Amtsblättern abgedruckte General-Verzeichniß der jüdischen Staatsbürger nicht mit aufgenommen worden. Wir haben demselben das erwähnte Certificat jetzt nachträglich ausgefertigt, und machen solches hiemit öffentlich bekannt, um zugleich das General-Verzeichniß darnach zu vervollständigen. Stettin, den 4. März 18 6.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern

136.

136.

Warnung vor nachtheiliger Baumfeschädigung.

No. 312. März 16. P. D.

Der Gutsbesitzer Schulze zu Heinrichsdorff hat, von der wohlthätigen Absicht höherer Verordnung überzeugt, sich seit mehreren Jahren bemüht, die Wege seines Territorii mit ächten Obstbäumen zu bepflanzen und Alleen anzulegen; allein seine Anstrengungen sind durch großen Frevel zum Theil vereitelt worden.

Seit 5 Jahren der Anlagen sind ihm über 400 Obstbäume, theils abgehauen, umgebrochen, umgefahren, theils gestohlen worden. Ganz kürzlich am 23sten, 24sten oder 25sten Februar d. J. sind in der Allee von Heinrichsdorff nach Schönsfeld wieder einige fünfzig Stück ächte Apfelbäume auf ähnliche Art und durch Säbelhiebe verlohren worden.

Da der unterzeichneten Regierung die Ausmittelung der Thäter sehr wünschenswerth ist, so wird auf die Entdeckung derselben eine Belohnung von Fünfzig Thaleru gesetzt, und ein jeder gutgesinnte Pommer aufgefordert, solche nachthast zu machen.

Stettin, den 6. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

137.

Von den mit dem Amtsblatte bereits ausgegebenen beiden Generalverzeichnissen der in der Provinz Pommern einheimischen jüdischen Familien, sind noch mehrere Exemplare besonders abgedruckt, die zu dem Preis von 2 gGr. für das Exemplar, verkauft werden sollen, und bei dem Herrn Kanzlei-Director Haupt gegen baare Bezahlung zu haben sind.

Stettin, den 6. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

138.

Am 26sten Juli v. J. theilte ich dem geehrten Publico und den Behörden in der Provinz die Lage der Lousen-Stiftung im Allgemeinen mit, machte von den durch mich gesammelten Beiträgen Anzeige und verband damit die Bitte:

mir als Provinzial-Rendanten dieses ehrwürdigen Instituts am 1sten Juli und 1sten Januar jedes Jahres die halbjährigen Beiträge zugehen zu lassen.

Zur Ehre der Provinz und ihrer für edle Zwecke so geneigten und wohl

wohlthätig gesinnten Einwohner habe ich die erfreuliche Erfahrung gemacht, daß auf die zurückstehenden Beiträge überhaupt:

702 Rthlr. 21 Gr. 1 Pf.

inclusive 10 Rthlr. Gold, an mich eingesandt und von mir laut Quittung dem Verein in Berlin gezahlt worden sind.

Den herzlichsten Dank statte ich den edlen Gebern ab und den Behörden, die sich der Sammlung und Einziehung unterzogen haben.

Dagegen sind die laufenden bestimmten Beiträge sehr zusammen geschmolzen, da die größte Zahl früherer Theilnehmer ausgeschieden und wenig neue hinzu gekommen.

Am Geburtsfeste unserer erhabenen unvergeßlichen Königin wage ich es daher, meine Bitte zu erneuern und die theilnehmende Aufmerksamkeit aufs neue auf eine wahrhaft nützliche und des schönen Vorbildes würdige Erziehungsanstalt zu lenken, mit dem Bemerken, daß auch die kleinste halbjährige Gabe, wenn nur die Zahl der Theilnehmer größer wird, schon eine wirksame Unterstützung im Ganzen darbietet.

Zugleich bitte ich alle Behörden, welche noch für den am 1sten Januar c. fällig gewesenen Zahlungstermin im Rückstande sind, die Einsendung der Beiträge zu beschleunigen.

Stettin, den 10ten März 1816.

v. K o h r,

Königl. Regierungs-Director.

Personal-Chronik.

Der bisherige Candidat, Carl Ferdinand Schweder, ist als Diaconus und Hilfsprediger in Bärwalde, wie auch als Rector der dortigen öffentlichen Schule bestätigt worden.

Auf Verfügung des Königl. Polizei-Ministerii ist dem Polizei-Kanzlisten Wesensfeldt zu Stettin das Prädikat als Sekretair beigelegt worden.

Der bisherige Accise-Superrumerarius invalide Lieutenant Baron von Tümppling, ist als Accise-Rendant zu Daber interimistisch angestellt worden.

Die erledigte Accise-Kassen-Kontrollleur-Stelle zu Usedom, ist dem entlassenen freiwilligen Jäger, Johann Büchsner, übertragen worden.

Der

Der bisherige Accise-Revant Ecklon zu Daber ist in gleicher Qualität zu Treptow a. d. Rega interimistisch angestellt worden.

Der bisherige Accise-Supernumerarius Röther zu Treptow a. d. Rega, ist als Accise-Kassen-Kontrollleur zu Bublitz interimistisch angestellt worden.

Die verwitwete Kanzlist Koppert ist als Hebamme zu Daber approbirt worden.

Die verheirathete Weißgerber ist als Hebamme zu Lauenburg approbirt worden.

Der ehemalige Grenzbereiter Köpke zu Stepenitz ist zum Thorschreiber zu Rastow ernannt worden.

Der bisherige Stadt-Kämmerer, Johann Friedrich Hartmann senior, zu Bütom ist abermals zum dasigen Stadt-Kämmerer auf 6 Jahr erwählt und als solcher bestätigt.

Berichtigung. In einigen Exemplaren des letzten Amtsblatts No. 8. Seite 112. Zeile 6. von unten, ist statt: Postwesen Paßwesen zu lesen.

Hierbei ein Anzeiger und der 3te Bogen des Sachregisters
wie auch das chronologische Register pro 1815.)

A m t s . B l a t t

der Königl.ichen Regierung von Pommern.

No. 10.

Stettin, den 28sten März 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

139.

Das Gewicht der Backwaaren betreffend.

No. 681. März '16. P. D.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß von den Bäckern in den Städten des hiesigen Departements die Backwaaren nicht überall von gleicher Güte und gleichem Gewicht gebacken und verkauft werden.

Um nun dem Publico eine stete Kenntniß von dem Gewicht der verschiedenen Backwaaren bei den einzelnen Bäckern zu gewähren, und dadurch den möglichst wohlfeilen Ankauf dieser Waaren zu erleichtern, wird den Bäckern Nachstehendes zur genauesten Befolgung zur Pflicht gemacht.

Spätestens binnen drei Wochen muß jeder Bäcker eine, zum Aushange in seinem Laden oder seiner sonstigen Verkaufsstelle bestimmte Anzeige von dem Gewicht der verschiedenen, in Absicht der Preise schon bekannten Backwaaren in zwiefachen Exemplaren dem Polizei-Directorio oder, wo diese nicht vorhanden sind, den mit Verwaltung der Polizei beauftragten Magisträten vorlegen, und das von diesem zurück erhaltene visirte Exemplar in dem Laden, oder der Verkaufsstelle affigiren, daß die Käufer es bequem lesen können. Dabei steht jedoch jeder einzelnen Bäcker, wie den Gastwirthen, in Absicht der in den Gaststuben auszuhängenden Tare, frey, jene Anzeige oder Aushang monatlich abzuändern, nur muß sie alsdann auch jedesmal dem Polizei-Directorio oder dem Magistrate zu Visirung in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Wer einen solchen Aushang unterläßt, oder sich erlaubt, unter dem darin angegebenen Gewicht zum Verkauf zu backen, verfällt in eine angemessene Ordnungsstrafe.

Außerdem wird das Publikum künftig auch von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter in Kenntniß gesetzt werden, bei welchem Bäckern die größten und besten, so wie die leichtesten und schlechtesten Backwaaren vorgefunden worden sind, um sich beim Einkauf darnach zu achten.

Die Polizei-Directorien und Magisträte werden übrigens hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Verfügung auf das Genaueste zu halten und zu berichten, sobald Kontraventionen dagegen statt finden.

Stettin, den 12. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

140.

Betrifft das Avertissement vom 3ten August 1812 wegen Unterstützung dürftiger Invaliden und der in Armuth hinterbleibenden Wittwen und Kinder der Soldaten.

No. 1523 Februar 16. P. D.

Die nachfolgende im Amtsblatt No. 19. August 1812 bereits abgedruckte Verfügung vom 3ten August desselben Jahres wegen Unterstützung dürftiger Invaliden und der in Armuth hinterbleibenden Wittwen und Kinder der Soldaten, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Kommunen auf deren Befolgung, in vorkommenden Fällen, aufmerksam gemacht. Stettin, den 14. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die Unterstützung der in Armuth hinterbleibenden Wittwen und Kinder verstorbenen Soldaten oder Invaliden, soll nach ergangener höherer Bestimmung in folgender Art erfolgen.

Wenn der Ehemann oder Vater der hinterbliebenen Wittwen oder Kinder, von deren Ernährung die Rede ist, als wirklich activer Soldat oder Invalid, mithin in einer Lage, die ihm keine Wahl des Domicilli verstattete, verstorben ist, so sind die Hinterbliebenen nicht Orts-Arme. Sie gehören der Provinzial-Land-Armen-Anstalt an, und werden auf Kosten derselben ernährt.

Dasselbe findet auch statt, wenn der entlassene Soldat allein oder mit seiner Familie zu versorgen ist, und er nach der Aufhebung seiner Militair-Qualität nirgends einheimisch gewesen ist, sondern vagabondirt hat.

Ist er vor Entstehung seiner Hilfsbedürftigkeit, oder aber zuletzt vor seinem Tode, Bürger oder Schutzverwandter eines Orts gewesen, so ist der gewesene Soldat und seine nachgelassene arme Wittve und Kinder Ortsverwandte und als solche zu behandeln.

Letzteres kommt nur zur Anwendung, wenn die Hinterlassenen des Defuncten

Defuncti sofort bei seinem Tode als Arme anzusehen sind. Erfolgt die Verarmung der Wittve längere Zeit nachher, so ist zu prüfen, ob und wo diese Wittve selbst in der Zwischenzeit Ortsobrigkeit geworden und zuletzt gewesen? oder ob sie als Vagabondin zu betrachten ist? Darnach ist sie denn entweder Orts- oder Landarme. Die Geburts- und Herkommens-Verhältnisse, welche durch die Verheirathung längst aufgelöst waren, können nicht mehr Rücksicht verdienen.

Uebrigens kann Jedermann, der nicht schon wirklich Armer und außer Stande, sich zu erhalten, ist, seinen Wohnort nehmen, wo er will, und keine Ortschaft ist der bloßen Besorgniß wegen, daß derselbe künftig verarmen würde, befugt, ihn zurück zu weisen.

Wo die Ortsarmen-Qualität nicht ausgemittelt, oder vorhanden ist, da tritt der Landarmen-Fonds zu.

Stargard, den 3. August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wegen Besetzung des Stadt-Physikats zu Pyritz.

No. 613. März 16. P. D.

Alle diejenigen resp. Medizinal-Personen, welche sich für qualifizirt halten, das mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern vom 30. August a. f. erledigte Stadt-Physikat zu Pyritz anzunehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente bei uns zu melden, wonächst die weiteren Anträge formirt werden sollen.

Zur Nachricht dient, daß mit dieser Stelle 50 Rthlr. Gehalt und einige Emolumente, als Holz &c., verknüpft sind.

Stettin, den 14. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

142.

Zum Publikate vom 29sten December pr. (Annalsblatt No. 6. S. 92.) achtziges Verzeichniß
der bei der ersten Verloosung der Fierungsscheine am 27sten d. M. gezogenen
Nummern in 200 Loosen.

Loose.	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Loose.	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Loose.	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Loose.	Nummern der Lieferungs-Scheine.
1	51 bis 100	51	15701 bis 15750	101	31601 bis 31650	151	45551 bis 45600
2	401 — 450	52	15801 — 15850	102	31901 — 31950	152	45901 — 45950
3	551 — 600	53	16051 — 16100	103	32001 — 32050	153	46001 — 46050
4	651 — 700	54	16201 — 16250	104	32501 — 32550	154	47501 — 47550
5	701 — 750	55	16401 — 16450	105	32951 — 33000	155	47251 — 47300
6	1151 — 1200	56	16501 — 16550	106	33051 — 33100	156	47501 — 47550
7	1601 — 1650	57	16701 — 16750	107	33651 — 33700	157	47651 — 47700
8	1651 — 1700	58	16801 — 16850	108	33701 — 33750	158	47801 — 47850
9	2001 — 2050	59	17151 — 17200	109	33801 — 33850	159	47951 — 48000
10	2551 — 2600	60	17501 — 17550	110	34151 — 34200	160	49151 — 49200
11	2701 — 2750	61	17701 — 17750	111	34301 — 34350	161	46401 — 46450
12	2951 — 3000	62	17801 — 17850	112	35151 — 35200	162	49451 — 49500
13	3051 — 3100	63	17901 — 17950	113	35401 — 35450	163	49751 — 49800
14	3201 — 3250	64	17951 — 18000	114	35551 — 35600	164	50751 — 50800
15	3451 — 3500	65	18101 — 18150	115	35951 — 36000	165	51001 — 51050
16	3601 — 3650	66	18301 — 18350	116	36101 — 36150	166	51201 — 51250
17	4201 — 4250	67	18551 — 18600	117	36301 — 36350	167	51301 — 51350
18	4651 — 4700	68	18801 — 18850	118	36451 — 36500	168	51701 — 51750
19	4701 — 4750	69	18951 — 19000	119	36501 — 36550	169	51901 — 51950
20	4901 — 4950	70	19151 — 19200	120	36601 — 36650	170	52051 — 52100
21	5051 — 5100	71	19351 — 19400	121	36751 — 36800	171	52201 — 52250
22	5551 — 5600	72	19501 — 19550	122	37401 — 37450	172	52251 — 52300
23	6401 — 6450	73	20151 — 20200	123	38151 — 38200	173	52451 — 52500
24	6901 — 6950	74	20551 — 20600	124	38251 — 38300	174	52851 — 52900
25	7101 — 7150	75	20701 — 20750	125	38401 — 38450	175	52951 — 53000
26	7551 — 7600	76	20901 — 20950	126	38451 — 38500	176	53251 — 53300
27	7601 — 7650	77	21751 — 21800	127	38501 — 38550	177	53551 — 53600
28	7901 — 7950	78	21901 — 21950	128	38751 — 38800	178	54201 — 54250
29	8601 — 8650	79	22451 — 22500	129	38901 — 38950	179	54701 — 54750
30	8701 — 8750	80	22501 — 22550	130	39551 — 39600	180	54751 — 54800
31	9051 — 9100	81	22901 — 22950	131	39551 — 39600	181	55001 — 55050
32	9601 — 9650	82	23351 — 23400	132	39601 — 39650	182	55551 — 55600
33	9701 — 9750	83	23701 — 23750	133	40051 — 40100	183	55701 — 55750
34	9801 — 9850	84	24001 — 24050	134	40151 — 40200	184	56251 — 56300
35	10051 — 10100	85	24851 — 24900	135	40851 — 40900	185	56351 — 56400
36	10551 — 10600	86	25101 — 25150	136	40951 — 41000	186	56651 — 56700
37	11101 — 11150	87	25751 — 25800	137	41151 — 41200	187	56801 — 56850
38	11151 — 11200	88	26801 — 26850	138	41251 — 41300	188	57001 — 57050
39	11501 — 11550	89	26901 — 26950	139	41401 — 41450	189	57151 — 57200
40	11551 — 11600	90	26951 — 27000	140	42401 — 42450	190	57301 — 57350
41	12201 — 12250	91	27301 — 27350	141	43301 — 43350	191	57501 — 57550
42	12301 — 12350	92	27751 — 27800	142	43451 — 43500	192	57551 — 57600
43	12951 — 13000	93	27801 — 27850	143	43801 — 43850	193	57701 — 57750
44	13101 — 13150	94	28001 — 28050	144	44501 — 44550	194	58001 — 58050
45	13451 — 13500	95	28201 — 28250	145	44601 — 44650	195	58551 — 58600
46	13501 — 13550	96	28401 — 28450	146	45001 — 45050	196	58801 — 58850
47	14201 — 14250	97	29401 — 29450	147	45251 — 45300	197	58851 — 58900
48	14551 — 14600	98	30151 — 30200	148	45401 — 45450	198	59201 — 59250
49	14701 — 14750	99	30751 — 30800	149	45451 — 45500	199	59651 — 59700
50	15151 — 15200	100	30901 — 30950	150	45501 — 45550	200	59951 — 60000

Berlin, den 29sten December 1815.

Königliche Preussische General-Lotterie-Direktion.
Scherer. Bornemann. Heynrich.

Militair-Angelegenheiten.

143.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.
No. 248. Februar 16. M. D.

Ungeachtet der bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethten verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den resp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Deputation, wo solche affirmirt sind, in Empfang nehmen können. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da sonst dafür angenommen werden wird, daß diese Todtenscheine irrtümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Kriegs-Ministerio zur weitem Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 8. März 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.
Nachweisung der in verschiedenen Feldlazarethten verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Mousquetier Friedr. Hoffmann,	bei der 2ten Comp. des Garnison-Bataillons Colbergischen Regiments,	Alt-Stettin.
2	Krankenwärter Friedrich Gorgch,	bei dem Feldlazareth, Ambulant No. 3.	Alt-Stettin.
3	Infanterist Johann Hein,	bei dem Colbergischen Infanterie-Regimente 2te Bataillon 1ste Compagnie,	Alt-Stettin.
4	Gemeiner Gottfried Schnieder,	bei der Schlössischen Landwehr 2tes Regiment 2tes Bataillon 1ter Compagnie,	Steinberg im Colberg. Kreise. Wustrow in Pommern, (wahrscheinlich Wustrow).
5	Gemeiner Carl Ulrich,	bei dem 1sten Kurmärkischen Landwehr-Regiment 2tes Bataillon 3te Compagnie,	
6	Füßler Gottfried Grabitz,	2tes Pommersches Reserve-Infanterie-Regiment,	Nach dem Altesten des Feldlazareths in Mainz ist ad No. 7. der Geburtsort Dranken genannt.

Be-

Bekanntmachungen.

144

No. 638. März 16. P. D.

Das dem Kaufmann Adolph Friedrich Erich zu Berlin auf vier nach einander folgenden Jahre, vom 12. v. M. an gerechnet, ertheilte Patent zur ausschließlichen Verfertigung einer neuen Art Sommerhüte nach dem Muster der italienischen Strohhüte und Waszhüte, aus baumwollenen und leinenen Fäden, ist von Vier auf Acht Jahre aus dem Grunde verlängert worden, weil derselbe nachgewiesen hat, daß die Anstalten zur Fabrikation von dergleichen Hüten und zu deren Absatz im Großen, mit welchen er erst jetzt kräftig vorschreiten könne, noch Zeit erfordern könne.

Dem Publika wird diese nachträgliche Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4ten d. M. im Verfolg unsers Publikandi vom 20sten v. M. hiemit nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin, den 12. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

145.

Die in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Februar d. J. aus dem hiesigen Gefängnisse gewaltsamerweise entwichene Verbrecherin Catharina Moldenhauer ist durch den lobenswerthen Dienstleister des Herrn Polizey-Burgemeisters Böhm aus Leba, heute wiederum zurückgebracht und ins hiesige Gefängniß abgeliefert worden.

Lauenburg in Pommern, den 12. März 1816.

Vigore Commissionis. Müller.

146.

Zur Unterstützung der durch das Aufsteigen eines Pulverthurms in Danzig verunglückten Einwohner ist eingezahlt aus dem Fürstenthumischen Kreise.

No. 35. März 16. P. D.

No.	von	Betrag. Rt. gr. pf.	No.	von	Betrag. Rt. gr. pf.
1	Hohenborn, . . .	1 17 —	7	Marin	11 7 —
2	Zebbia,	1 2 —	8	Transp.	2 14 —
3	Wiesbahr	2 — —	9	Zettbau,	— 18 —
4	Klein-Sarzenburg	— 16 —	10	Gerfin,	3 — —
5	Groß-Sarzenburg,	1 — —	11	Crampe,	3 — —
6	Hölkewiese	4 20 —		Schwellin,	— 16 —
	Latus	11 7 —		Latus	21 7 —

No.

No.	von	Betrag. Rt. gr. pf.	No.	von	Betrag. Rt. gr. pf.
	Transp.			Transp.	
12	Wojenthin,	21 7 —	54	Drehnow,	106 10 —
13	Eusewandt,	— 12 —	55	Molkow und Klein Poblath,	2 10 —
14	Dargen,	1 20 —	56	Groß-Poblath,	12 12 —
15	Maßnow,	2 6 3	57	Kerstin,	1 10 —
16	Manow,	2 8 —	58	Krutenbeck,	— 10 9
17	Massow,	— 6 6	59	Neurose,	— 12 3
18	Medlin,	3 18 —	60	Briddargen,	4 2 —
19	Marzin,	— 7 —	61	Streis,	1 — —
20	Gölze,	— 8 —	62	Grumsdorf,	3 19 —
21	Eraahig,	— 6 —	63	Stadt Publig,	— 12 —
22	Herr Landrath v. Gerlach,	2 14 —	64	Herr v. Rameke auf Eraahig,	5 9 8
23	Marow,	10 — —	65	Blumenhagen,	5 — —
24	Laahig,	3 14 9	66	Groß-Satspe,	— 23 9
25	Schwemmin,	3 4 —	67	Groß-Sebnitz,	1 — —
26	Krisow,	1 — —	68	Fräulein v. Schmann in So-	6 — —
27	Neubukow,	1 10 6		denhagen,	2 — —
28	Kotblow,	— 20 —	69	Barchmin,	3 — —
29	Neuenhagen,	1 12 —	70	Coseger,	— 18 9
30	Schulzenhagen,	1 22 —	71	Bernin,	4 11 —
31	Dorkenhagen,	5 9 —	72	Wallnow,	— 8 3
32	Dannow,	— 18 9	73	Deegow,	4 — —
33	Kiepersdorff,	2 — —	74	Bartin,	2 10 —
34	Timmenhagen,	— 10 3	75	Damgardt,	2 2 7
35	Parpart,	2 5 —	76	Boagenthin,	— 16 7
36	Bauerhusen,	1 2 —	77	Rosentin,	2 12 —
37	Jüdenhagen,	— 8 —	78	Seefeldt,	1 8 —
38	Groß- und Klein-Möllen,	1 — —	79	Garin,	7 16 —
39	Parnew,	3 19 9	80	Prettmin,	4 17 —
40	Leßin,	2 6 3	81	Groß-Leßin,	4 6 6
41	Damitz und Leßin,	1 — —	82	Reßow,	3 10 10
42	Datzow,	— 16 —	83	Rehmer,	2 2 —
43	Enadamin,	1 — —	84	Neu-Werder,	— 12 —
44	Strippow,	1 6 3	85	Am: Colberg,	3 18 —
45	Todenhagen,	3 12 —	86	Vant Edelin,	6 18 —
46	Klein-Leßin,	— 4 —	87	Barchminshagen,	3 12 —
47	Kabulin,	1 8 —	88	Glienke,	1 — —
48	Juden,	— 20 —	89	Pienow,	1 7 3
49	Poerrehagen,	2 — —	90	Bischofshum,	— 18 —
50	Damcow,	2 14 6	91	Abdel,	— 16 —
51	Neagow,	3 8 —	92	Galt,	2 8 —
52	Reppin,	2 — 3	93	Eurew,	2 1 —
53	Gandelin,	2 — —	94	Sassenburg,	2 — —
	Latus	106 10 —		Latus	121 31 2
				No.	

No.	von	Betrag.			No.	von	Betrag.		
		Rt.	gr.	pf.			Rt.	gr.	pf.
	Transp.	221	21	2		Transp.	235	17	2
95	Porst,	2	2	—	103	Stadt Cölin,	8	1	4
96	Oberschäferci,	—	8	—	103	Thunow,	2	12	—
97	Drensch,	2	4	—	104	Lustebuhr,	—	16	—
98	Wenkenhagen,	3	—	—	105	Zerchne,	1	—	—
99	Altbork,	3	—	—	106	Nützow,	—	4	—
100	Neubork,	2	—	—	107	Klein-Satspe,	2	—	—
101	Derp,	1	6	—	108	Serger,	2	—	—
	Latus	235	17	2		Summa	252	3	—

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Carl Martini zu Greifenhagen ist zum unbesoldeten Rathmann erwählt und bestätigt.

Der Lieutenant und Adjutant Michälsen ist zum Bürgermeister in Lauenburg gewählt und als solcher bestätigt.

Der bisherige Kriminal-Rath, jetzige Regierungs-Rath Grano in Berlin, hat seine Geschäfte als Justiz-Kommissarius und Notarius im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement niedergelegt.

Der Justiz-Kommissarius Cosmar hieselbst ist von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 13ten Februar d. J. auch zum Notarius publicus ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. II.

Stettin, den 3ten April 1816.

No. 7. enthält: Gesetz-Sammlung.

No. 340. die Allerhöchste Kabinettsordre vom 2ten d. M., den Zeitungs-Stempel betreffend;
No. 341. die Verordnung wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an diejenigen Soldaten, die aus den Kriegen von 1813 zu ihren Gewerben zurückkehren;

No. 342. die Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Aufhebung der Suspension der Militärprozeße; und

No. 343. die Anweisung für die Gerichtsbehörden über die, nach erfolgter Aufhebung der Suspension der Militärprozeße, bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtenden Modalitäten. Sämmtlich vom 20sten v. M.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

147.

Die für das Jahr 1815 aufzubringenden Feuerschäden-Vergütungsgelder betreffend.

No. 439. und 1405. März 16. P. D.

Die General-Direction der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät hat zur Vergütung der im verwichenen Jahre Statt gehabten Feuerschäden, laut Haupt-Repartition vom 31sten December v. J., pro 100 Akthr. Feuer-Versicherungs-Quantum

Sieben Groschen Drei Pfennige

auslegen müssen.

Die betreffenden Behörden haben die Einziehung dieser Gelder zu beschleunigen, und die Einzahlungspflichtigen den Anordnungen derselben prompt zu genügen. Stettin, den 26. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten.

148.

Betrifft die Einlassung der im Herzogthum Sachsen bedruckten baumwollenen Waaren, wovon das Gewebe aus dem Königreiche Sachsen herrühret.

No. 188. März 16. A. D.

Auf Verwendung des Königl. General-Gouvernements des Herzogthums Sachsen und Hinsichts der Eigenthümlichkeit mehrerer dortigen Fabriken, welche das Gewebe zu ihren Fabrikaten größtentheils, ja zu einigen Gattungen ausschließend im Erzgebirge und Voigtlande fertigen lassen, ist mittelst Rescripts vom 22sten v. M. gestattet worden:

daß die in diesen Fabriken bedruckten baumwollenen Waaren, wovon das Gewebe aus dem Königreiche Sachsen herrühret, einstweilen auch diesseits eingehen dürfen.

Zu seiner Zeit werden diejenigen Kennzeichen mitgetheilt werden, wodurch die Sächsischen Waaren dieser Art sich von den, aus andern Ländern herrührenden Geweben, die nur im Herzogthum Sachsen den Druck, oder sonstige Appretur erhalten haben, mithin in den alten Provinzen nicht einlaßfähig sind, unterscheiden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommeren.

149.

Bezug Erhebung des Erbschafts-Stempels bei Summen von 50 bis 100 Rthlr. nach dem Satz von 8 Procent.

No. 14. März 16. A. D.

Die Bestimmung vom 14ten December 1811 (deren in der Pochhammerschen Sammlung, die Stempel-Gesetze betreffend, unter No. 45. gedacht wird):

bei erbchaftlichen Vortheilen von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr. einschließlich, findet kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempel-Satzes statt, als den das Verwandtschafts-Verhältniß zum Erblasser bestimmt. Mit jedem folgenden vollen Hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mit gerechnet."

macht nur bei dem ersten Hundert der stempelpflichtigen Objecte die Ausnahme, daß zur Festsetzung des resp. Stempelsatzes das 100 nicht voll zu seyn braucht, dennoch aber der volle Stempel-Satz schon bei Summen über 50 Rthlr. eintritt.

Es ist aber diese Anordnung da, wo in der letzten Klasse der Stempel zu Acht vom Hundert berechnet werden muß, in einzelnen Fällen zu drückend für die Erbnnehmer befunden und das Königl. Finanz-Ministerium dadurch veranlaßt worden, mittelst Rescripts vom 17ten v. M. im Allgemeinen festzusetzen,

daß bei dem Erbschafts-Stempelsatz von Acht vom Hundert der Stempel in der Art mit dem erbchaftlichen Vortheile in ein richtigeres Verhältniß gesetzt werden soll, daß für 50 Rthlr. einschließlich nur 4 Rthlr. Erbschafts-Stempel und sodann weiter bis zu 100 Rthlr. für jede volle 12 Rthlr. 12 gr. mehr, annoch Ein Thaler, mithin erst für volle 100 Rthlr. erbchaftlichen Vortheils ein Stempel von Acht Rthlr. zu berechnen bleibt, wogegen es in allem übrigen bei der Eingangs gedachten Verfügung vom 14ten December 1811 sein Bewenden behält.

Diese begünstigende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 15. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

150.

Wegen Versauerung des auf Ziehschlitten eingehenden Klobenholzes.

No. 189. März 16. U. D.

Es soll nach dem Rescript vom 1sten v. M. für einen größeren Ziehschlitten voll starkes oder Klobenholz Ein gGr. und für einen kleinen Ziehschlitten dergleichen Holz Sechs Pfennige und für einen Karren dergleichen Holz Drei Pfennige an Accise erlegt, das Ra- und Leseholz aber, welches arme Leute einbringen, frei eingelassen werden.

Dies wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

151.

Betrifft die Portofreiheit der Kommunikations-Abgaben Sachen.

No. 246. März 16. U. D.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mit dem Königl. General-Post-Hute das Vereinkommen getroffen, daß die sämtlichen Kommunikations-Abgaben-Ehen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Litthauen, Pommern, Kurmf, Neumark und Schlesien gegen ein zu zahlendes jährliches Aversum, nach die Post, portofrei befördert werden.

Diesem gemäß hat der Herr General-Postmeister sämtliche Postämter diesseits der Elbe unterzogen d. M. angewiesen:

vom 1sten Janu. J. ab, alle Briefe, Pakete und Gelder in
U 2
Chaussees,

Chaussee-, Kanal-, Schleusen-, Damm-, Brück-, Fuhr-, Strom-, Wege-, Pflanz-, Hafen- u. Angelegenheiten, portofrei zu befördern, sobald die Couverts mit der Rubrik:

Herrschaftliche Steuer-Sachen oder Gelder bezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

Was die Pakete und Kisten mit rohen Druck- oder Schreib-Materialien, auch Utensilien betrifft, so ist deren Portofreiheit dahier beschränkt, daß posttäglich nur Zwei Hundert Pfund frei gehen, von dem Uebergewicht aber das Porto erlegt werden muß.

Um alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, womit eine Ausmittlung des von dergleichen Gegenständen seit dem 1sten Januar c. erlegten Post-Vorwos verbunden ist, soll der Betrag bei den diesseitigen Kassen veranlagt werden, wogegen die Zahlung des Abonnements erst vom 1sten d. M. ab, beginnt.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 2-ten März 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preussischen Regierung von Pommern.

152.

Wegen nachträglicher Stempelung der Papiere.

Nachstehende Verfügung des Königl. holl. Finanz-Ministeriums:

In der von des Herrn Staats-Kanlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht unterm 17ten Juli 1812 erlassenen Deklaration, in Absicht auf die Erhebung der durch das Edict vom 24sten Mai 1812 angeordneten Vermögenssteuer, ist im 7ten Artikel wegen Stempelung der öffentlichen Papiere, zum Beweise der geschehenen Besteuerung, oder der gesetzlich vorhanden gewesenen Steuerfreiheit derselben, wörtlich Folgendes bestimmt:

„Die richtige Besteuerung darauf Inhaber lautenden, oder
„war auf einen benannten Inhaber gestellten, aber dennoch
„im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere wird folgender-
„maßen kontrollirt:

„a) diese Papiere werden bei der Besteuerung vorgezeigt, und
„von der Kasse, welche die Steuer erhebt, mit dem Stempel
„des dazu bestimmten Dienststils bedruckt,

„b) kommen nach dem 1sten October vor dem 24sten Mai aus-
„gestellte Papiere der Eingau genannten Art ohne diesen
„Stempel

„Stempel zum Vorschein, so kann nicht allein weder Kapital
 „noch Zinsen darauf bezahlt werden, sondern die Behörden,
 „welchen sie präsentirt werden, sind auch verpflichtet, sie anzu-
 „halten, und den Provinzial-Kommissionen, sofern diese noch
 „bestehen, sonst aber den Abgaben-Deputationen der Regierun-
 „gen zur Einleitung der Konfiskation von der Hälfte des
 „Werths einzureichen.

„c) Diese Konfiskation wird gegen den zeitigen Inhaber vollzo-
 „gen, ohne Rücksicht, ob er in der Versteuerungs-Epoche im
 „Besitze des Papiers war oder nicht. Es hat daher jeder,
 „der solche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau dar-
 „auf zu achten, ob sie auch den vorgeschriebenen Stempel ha-
 „ben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaden
 „gerathe.

„d) Wer bei Publikation der gegenwärtigen Deklaration die
 „Steuer von seinen Papieren schon entrichtet hat, muß diesel-
 „ben noch vor dem 1ten October der Kasse, an welche er
 „gezahlt hat, zur Stempelung vorlegen.

„e) Papiere, welche zu einem gesetzlich steuerfreien Vermögen
 „gehören, oder sich im Besitze klassificirter Mitglieder des Han-
 „delsstandes befinden, werden, jedoch nur bei den Provinzial-
 „Kommissionen, unentgeltlich gestempelt.

„f) Wer durch irgend eine gesetzliche Verhinderung abgehalten
 „wird, sein stempelpflichtiges Papier vor dem 1ten October
 „d. J. zur Stempelung zu produciren, muß dasselbe mit Num-
 „mer und sonstigen Kennzeichen der Provinzial-Kommission an-
 „zeigen, die geschehene Versteuerung glaubhaft nachweisen, und
 „erhält hierauf ein Attest, auf welches er künftig die Stem-
 „pelung bei der Behörde nachsuchen kann, die das Papier aus-
 „gestellt hat. Bis die Stempelung nicht vollzogen ist, kann
 „ein solches Papier weder in Umlauf gebracht, noch zur Zins-
 „zahlung präsentirt werden.

„g) Koupons, die jemand ohne die Hauptverschreibung, zu der
 „sie gehören, besitzt, sind der Stempelung ebenfalls unter-
 „worfen.

Obgleich diese Deklaration durch die Gesessammlung pro 1812
 No. 121. gehörig publicirt worden ist, so kursiren doch noch öf-
 fentliche Papiere, welche vor dem 2ten Mai 1812 ausgefer-
 tigt und emittirt sind, ohne mit dem Vermögenssteuer-Stempel

versehen zu seyn, und es wird noch jetzt deren Stempelung gegen Entrichtung der Steuer verlangt, wenn gleich der Termin dazu längst verstrichen ist.

Da nun gegenwärtig diese Steuer-Angelegenheit zu Ende gebracht werden soll, so werden nicht nur die Bestimmungen jener Deklaration hiermit einem jeden, den sie angehen, in Erinnerung gebracht, sondern es wird hierdurch auch ein letzter Termin bis Ende Mai dieses Jahres angeordnet, bis wohin die Stempelung noch nachgegeben wird.

Kommen nach diesem Termin noch Papiere, welche der Stempelung bedürfen, angestempelt zum Vorschein, so wird gegen deren Inhaber nach den obigen Festsetzungen zu b und c unfehlbar verfahren werden.

Berlin, den 10ten März 1816.

Der Minister der Finanzen,
(sign.) Graf v. Bülow.

Wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hinzugefügt, daß alle etwa bis jetzt noch nicht gestempelte Papiere an uns zur Stempelung eingekundet werden müssen, da solche bei den Special-Kommissionen schon vor längst aufgehoben ist.

Stargard, den 25. März 1816.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung
der Vermögens- und Einkommensteuer.

Bekanntmachungen.

153.

Die Ehefrau eines Rahnschiffers ist wegen Theilnahme an einem, unser erschröckenden Umständen an der Rahnsladung begangenen Diebstahls zu einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Stepenis, den 12. März 1816.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

154.

Je mehr es von unsrer ersten Vereinigung an unser vorzüglichstes Bestreben gewesen ist, viele Mitglieder zu gewinnen, die als Freunde aller Guten und Gemeinnützigen den wohlthätigen Zweck Einer Hochlöblichen
Preuß.

Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin, und so auch den unsrigen mit uns gemeinschaftlich zu fördern sich angelegen seyn ließen; desto erfreulicher ist es uns gewesen, zu bemerken, wie unter der Leitung des Herrn Superintendent Wagner zu Rügenwalde seine sämmtlichen Herrn Synodalen durch jährlich fortzusetzende Beiträge sich an uns angeschlossen haben, als Mitglieder unsers Vereins die gute Sache durchzuführen zu helfen.

Wir können dies um so weniger unbemerkt lassen, als wir gewiß hoffen, daß dies rühmliche Beispiel mehrere Synoden zur Nachahmung erwecken werde, und daß es auf solche Art gelingen könne, unter Göttlichem Beistande einem tiefgefühlten Bedärfnisse abzuhelpen, welches den Kräften weniger Einzelnen weit überlegen ist.

Eöseln, den 23. März 1816.

Die hiesige Direction der Bibelgesellschaft.

155.

Der diesjährige Ostermarkt zu Stepenitz, welcher nach dem Kalender auf den Donnerstag nach Ostern, den 18ten April d. J., trift, ist wegen des einfallenden Osterfestes der jüdischen Glaubensgenossen auf den zweiten Dienstag nach Ostern, also den 23sten April c., verlegt worden, welches dem Publico hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 29. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Soldat, Johann George Schulz aus Barth in Schwedisch-Pommern, des Verbrechens des Diebstahls und der Desertion schuldig, ist am 27sten März d. J. von hier, wohin derselbe, nachdem er vorläufig desertirt, heimlich zurückgekehrt ist und einen Diebstahl begangen hat, entwichen und soll aufs schnellste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armirie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach Stettin an das Polizei-Directorium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk der-
hastet

haftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin, den 28. März 1816.

Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Ausgefertigt vom Polizei-Directorio.

Stettin, den 28. März 1816.

Person-Beschreibung:

Größe 5 Fuß 8-9 Zoll, Haar blond, Stirn breit, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase kurz, breit, Mund groß, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Füße gerade, besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand hat er ein eingeritztes blaues Schiffsanker, Alter 37 Jahr, Sprache deutsch, Bekleidung: Jacke blau, Weste weiß und gelb gestreift, Hosen lange blaue tuchene.

Am t s . B l a t t

der Königlischen Regierung von Pommern.

No. 12.

Stettin, den 10ten April 1816.

B e r o r d n u n g e n .

Polizei-Angelegenheiten.

156.

Die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

No 1626. März 16. P. D.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Der nunmehr beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edicts vom 14ten Septbr. 1811 über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschweret, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von uns beabsichtigte Deklaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei unsern getreuen Unterthanen weder die Besorgniß erzeuge, daß das Edict selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der in dem Edict festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehr den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung, die fernere Dienstleistung zu verweigern: so erklären Wir hierdurch aufs neue, daß die Ausführung des Edicts vom 14ten September 1811 über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Unser landesväterlicher und unabänderlicher Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich so gnädig,

als

als ernstlich: daß niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seiner Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben seyn wird.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den §. 1. des genannten Edicts und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürsorge den Erlass der Deklaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl die Gutachten der interimistischen Landesrepräsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen und, so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31. December 1815.

Friedrich Wilhelm.

Fürst v. Hardenberg.

Obige Allerhöchste Königl. Verordnung wird hiermit zur Berichtigung aller einseitigen Ansichten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

157.

Wegen Versteuerung des aus den Provinzen jenseits der Elbe eingehenden Rübböhl.

No. 668. März 16. A. D.

Mittels Rescripts vom 3ten d. M., ist bestimmt worden, daß von dem, mit Passirscheinen aus den Provinzen jenseits der Elbe eingehenden Rübböhl, wegen der dort schon von dem Saamen erhobenen Abgaben, nicht die tarifmäßigen Accisegefälle mit 9 gr. pro Centn. incl. Uebertrag, sondern nur die Ergänzung von Einem Groschen 11 Pf. für den Centner erhoben werden soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

158.

Die außer Cours gesetzten ungeränderten Biergroschen Stücke betreffend

No. 21. April 16. S. D.

Das Publikum ist in unserer Bekanntmachung vom 7ten Febr. d. J. Amtl.

Amtsblatt No. 6. Seite 88 und 89, davon unterrichtet worden, daß nach Allerhöchster Bestimmung, die in den Jahren von 1764 bis 1786 ausgeprägt, mit keinem äußern Rande versehenen Viergroschenstücke mit dem 1sten August d. J. ihren Cours als Preuß. Münze verlieren und von da ab nur nach ihrem Gewichte und fein Silbergehalte von den Königlichen Münz-Comtoirs angenommen werden sollen. So deutlich diese unsere Bekanntmachung auch abgefaßt ist, so haben wir doch in Erfahrung bringen müssen, daß die Annahme dieser bezeichneten Viergroschenstücke schon jetzt Schwierigkeit gefunden, ja selbst auf den Märkten Streitigkeiten veranlaßt hat, und daß sogar der leichtgläubige Landmann, unter falschen Vorspiegelungen, als sey dieses bezeichnete Courant jetzt schon dem Handel und Wandel entzogen, vermocht worden, diese ungeränderten Viergroschenstücke, unter ihrem Courswerthe an Wucherer umzuwechseln.

Wir sehen uns daher genöthiget, das Publikum nochmals auf den deutlichen Inhalt obiger unserer Bekanntmachung zu verweisen, und wollen dasselbe hiermit vorläufig in Kenntniß setzen, daß wir uns bereits bei der höhern Behörde für die Sicherstellung der Inhaber dieser Viergroschenstücke: solche bis zum 1sten August d. J. ohne den geringsten Verlust umsetzen zu können, verwendet haben; wir behalten uns vor, nach Eingang der täglich zu erwartenden höhern Bestimmung, sogleich das Publikum hierüber völlig zu beruhigen. Stettin, den 5. April 1816.

Finanz- und Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung
von Pommeren.

Militair-Angelegenheiten.

159.

Betreffend die von den Predigern zu ertheilenden Sterbeatteste über das Ableben von Invaliden, welche den Gnadenthaler bezogen haben.

No. 931. März 16. M. D.

Durch das Circulare vom 9ten December 1809 und durch die im Amtsblatte befindliche Verfügung vom 25ten Juni 1811 sind die Herrn Superintendenten der Provinz mit der Verordnung bekannt gemacht, daß die Prediger, so bald ein mit dem Gnadenthaler versehener Invalide verstirbt, das Sterbeattest unentgeltlich ausfertigen und an diejenige Accise-Kasse, aus welcher der Verstorbene den Gnadenthaler bezogen, befördern, auch die Lebensatteste, welche die Acciseämter bei Krankheiten der Invaliden verlangen, unentgeltlich ausstellen sollen.

F 2

Die

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß diese Vorschrift nicht überall und mit der gehörigen Promtittude befolgt worden, indem dergleichen Greibeatteste oft erst nach Monaten den betreffenden Acciseämtern zugestellt worden, wodurch den letztern nicht nur die Geschäfte erschwert werden, sondern selbige auch in Ungewißheit bleiben, ob ein Invalide bei seinem Ausbleiben verstorben oder nur krank ist, oder sonst behindert wird, das Gnadengehalt persönlich in Empfang zu nehmen.

Es werden daher die oben allegirten Verfügungen hiemit in Erinnerung gebracht, und wird eine genaue Aufmerksamkeit auf die prompte Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften anempfohlen.

Stettin, den 26. März 1816.

Millitär-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

160.

No. 1669. März 16. P. D.

Vom 16ten Februar 1814 bis zum 10ten März 1816 sind folgende Beiträge zur Cassé des Frauenvereins Anclamischen Kreises eingegangen.

Durch den Grafen v. Schwerin auf Pukar in einem Theil des Kreises gesammelt, 228 Rth. 12 Gr.; durch den Prediger Schumann zu Wlesewitz 2 Rth.; vom Senator von Stade zu Anclam 100 Rth.; vom Landrath v. Schwerin 3 Rth.; vom Magistrat zu Jarmen 9 Rth. 6 Gr.; vom Hrn. von Enkevorth zu Begelsang 10 Rth.; durch den Herrn Landjäger Fuhrbach zu Ahlbeck 38 Rth. 2 Gr.; von der Frau Oberamtmannin Wesenberg zu Spanterkow 29 Rth. 16 Gr.; vom Hrn. Prediger Wichmann zu Klarendorf 1 Rth. 4 Gr. 6 Pf.; (nachträglich zu den bereits früher an den Grafen v. Schwerin auf Pukar gezahlten 35 Rth. 16 Gr.) Durch den Hrn. Bürgermeister Günther zu Neckermünde 51 Rth. 1 Gr.; vom Hrn. v. Schwerin auf Janow 108 Rth. 8 Gr.; vom Stadteigenthum Anclam 8 Rth. 2 Gr.; durch den Herrn Landjäger Fuhrbach in Ahlbeck 19 Rth.; vom Amte Cluppenow 15 Rth. 14 Gr.; vom Grafen v. Schwerin auf Pusow 50 Rth.; von der Verfschaft Pusow 16 Rth. 12 Gr. 3 Pf.; durch Frau Obtramtmannin Wesenberg zu Spanckow 14 Rth. 12 Gr.; von derselben 3 Rth. 12 Gr.; von Frau von Schwerin zu Lustow 10 Rth.; vom Herrn von Schwerin auf Janow 1 Rth.; von den Erben des Herrn Wiemken zu Nießberg 9 Rth.; von der Stadt Anclam 98 Rth. 2 Gr. 6 Pf.; von der Stadt Jarmen 1 Rth.; von der Stadt Rönnow 10 Rth. 9 Gr. 10 Pf.; ebendasselbe 41 Rth. 2 Gr.; vom Dorfe Demnitz 4 Rth. 9 Gr.; aus einer Collecte am Geburtstage des Königs 19 Rth. 6 Pf.; von Herr v. Heyden auf Gr. Luth 12 Rth.; vom Vorwerk Wittenberg 8 Gr.; vom Dorfe Wittenberg 7 Rth. 16 Gr.; vom Dorfe Lütow 4 Rth.; vom Dorfe Roggenow 1 Rth.; vom Dorfe Steinhöcker 2 Rth.; vom Herrn v. Schwerin zu Lustow 5 Rth.; vom Dorfe Schmögeren 4 Rth.; durch den Landjäger Fuhrbach in Ahlbeck 19 Rth. 18 Gr.; durch den Magistrat zu Neckermünde 8 Rth. 18 Gr.; vom Dorfe Altwieschagen 4 Rth. 8 Gr.; durch den Prediger Lehmann zu Duderow 4 Rth. 8 Gr.; durch den Oberamtmann Kraft zu Ferdinandsheff 21 Rth.; vom Dorfe Duderow 10 Rth. 16 Gr.; für 3 Scheffel Roggen, so vom

vom Dorfe Blesewitz eingegangen, 3 Rt. 12 Gr.; von Frau Majorin von Eichstädt auf Priemen 4 Rt.; von Herrn von Schwerin auf Janow 26 Rt. 16 Gr.; vom Amte Clemenow 21 Rt. 3 Gr.; am Jahrestage der Leipziger Schlacht im Hause der Madam Camradt in Anclam gesammelt 13 Rt. 3 Gr. 6 Pf.; von dem Magistrat zu Neuwarp 7 Rt. 10 Gr.; aus einer Collecte in der Kirche zu Schwerinsburg am 19ten October 1814 6 Rt. 22 Gr.; durch den Herrn Oberamtmann Fleischmann zu Clemenow 27 Rt. 10 Gr.; aus einer Collecte in der Kirche zu Cakow 2 Rt. 16 Gr.; desgleichen in der Kirche zu Boldeckow 8 Rt. 8 Gr.; desgleichen durch den Superintendent Peters zu Anclam 15 Rt.; vom Herrn v. Schwerin auf Janow 6 Rt.; von dem Magistrat zu Neuwarp 4 Rt. 20 Gr.; von Frau von Schwerin auf Blesewitz 10 Rt.; durch den Prediger Lehmann zu Duche-
row 5 Rt. 18 Gr.; von Frau von Winterfeld auf Gr. Below 10 Rt.; von dem Candidat Scheven zu Curschagen 1 Rt.; durch den Magistrat zu Neuwarp 3 Rt. 7 Gr.; durch denselben 2 Rt. 5 Gr.; von der Prinzess Charlotte Königl. Hoheit 100 Rt.; vom Hrn. v. Schwerin auf Janow am Hochzeitstage seiner Tochter gesammelt 36 Rt. 12 Gr.; von demselben 12 Rt.; durch den Hrn. Oberamtmann Krafft auf Ferdinandschhoff 60 Rt.; vom Herrn v. Schwerin auf Janow 6 Rt.; von dem Magistrat zu Neuwarp 21 Gr.; in den Kirchen zu Schwerinsburg, Pugar und Boldeckow am 19ten October 1815 gesammelt 21 Rt. 9 Gr.; durch Herrn Superintendent Peters in Anclam 30 Rt.; durch den Herrn Oberamtmann Krafft zu Ferdinandschhoff Collectengelder 20 Rt.; von der Stadt Anclam 25 Rt. 12 Gr.; durch den Magistrat zu Uckermünde 43 Rt. 12 Gr.; durch den Magistrat zu Neuwarp 1 Rt. 2 Gr.; durch den Oberamtmann Fleischmann zu Clemenow 40 Rt. 16 Gr.; durch den Magistrat zu Anclam aus einer Stadt-Collecte 19 Rt. 6 Pf.; in den Kirchen zu Pugar und Boldeckow am Friedensfeste gesammelt 12 Rt. 6 Gr.; durch den Superintendent Peters Collectengelder 50 Rt.; durch Frau Bürgermeister Wilde zu Uckermünde 95 Rt. 23 Gr. 4 Pf.; vom Prediger Mathias zu Hohenmocker 5 Rt. 10 Gr.; durch Hrn. v. Schwerin zu Janow aus verschiedenen Sammlungen 20 Rt.; durch den Herrn Prediger Heiden zu Barajschow 2 Rt. 12 Gr. 2 Pf.; durch die Frau Gräfin v. Schwerin auf Dufow 8 Rt.; für verkaufte weibliche Arbeiten 364 Rt. 12 Gr.; für eine Sammlung kleiner Gedichte 210 Rt. 16 Gr.; für das durch den Kupferstecher Hrn. Gebauer zum Besten der Wittwen und Waisen gefertigte Bildniß des Generals Kostopschin 12 Rt. An Zinsen für die ausgeliehenen Capitallen sind eingegangen 93 Rt.

Es beträgt also die ganze Einnahme 2511 Rt. 15 Gr. 1 Pf.
Unterstützt sind nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit mit 1 Rt., 16 Gr., 12 Gr. und 8 Gr. monatlich folgende Wittwen:

I. Durch die Oberamtsrathin Muscat zu Rothemühl: 1) Wittve Stegemann zu Ferdinandschhoff; 2) Wittve Sundin ebendasselbst; 3) Wittve Ulrich ebend.; 4) Wittve Pahlen ebend.; 5) Wittve Hoff ebend.; 6) Wittve Buch zu Neuburg; 7) Wittve Kapammer zu Eichhoff; 8) Wittve Kertig ebendasselbst; 9) Wittve Harten zu Schwarwalde; 10) Wittve Jonas ebend.; 11) Wittve Nadel ebend.; 12) Wittve Pohlmann ebend. II. Durch die Hofrathsrathin Wäcker zu Torglow: 1) Wittve Schütz zu Ruhlenmorgen; 2) Wittve Abrecht zu Alt Torglow; 3) Wittve Bergmann zu Wittenbruch; III. Durch die Landrathsrathin Kubitsch zu Ahlbeck: 1) Wittve Gant zu Ziegelei Belling; 2) Wittve Lücke zu Seegrund; 3) Wittve Thutorn zu Ahlbeck. IV. Durch die Gräfin v. Schwerin zu Susew: 1) Wittve Bruch zu Leopoldshagen; 2) Wittve Priem ebendasselbst. V. Durch Frau v. Winterfeld auf Gr. Below: 1) Wittve Crimann zu Duche-
row. VI. Durch Frau v. Schwerin zu Anclam: 1) Wittve Ueberfeld; 2) die Wittwen zwei Waisen. VII. Durch die Bürgermeistern Wilde zu Uckermünde: 1) Wittve Schmarfow zu Wittenbunde; 2) Wittve

2) Wittwe Krosß zu Ueckermünde; 3) Wittve Schröder ebendafelbst; 4) Wittve Samuel Thoms ebendafelbst; 5) Wittve Jurgens zu Eggeseu; 6) Wittve Martin zu Ueckermünde. VIII. Durch Frau Majorin von Elckstädt auf Priemen: 1) Wittve Pieper zu Ladow; 2) Wittve Dessow zu Ruffenthin; 3) Wittve Utpadel in Liepen; 4) Wittve Lempke ebend.; 5) Wittve Hörning zu Dörfewitz. IX. Durch die Gräfin von Schwerin auf Pukar: 1) Wittve Mercker zu Pukar; 2) Wittve Hennewitz zu Lückow. X. Durch die Oberamtmannin Welenberg zu Spantekow: 1) Wittve Toppes zu Neuendorf; 2) Wittve Plaus ebendafelbst; 3) Wittve Stubbe zu Bartow; 4) Wittve Schuckmann zu Spantekow; 4) Wittve Heiden zu Demmin. Außer diesen 40 Wittwen und zwei Vater- und Mutterlosen Waisen, erhielt noch die Wittve Nickels in Stettin, da sie sich als zum hiesigen Kreise gehörig meldete, 2 Rt. Im Ganzen ward an diese Wittwen und Waisen während der verfloßenen 2 Jahre gezahlt die Summe von 527 Rt. 4 Gr. An Vorhemlohn, Copialien, Postgeld &c. ist ausgegeben 6 — 1 —

Summa der Ausgabe 533 Rt. 5 Gr.

Es ist also Ueberschuß 1978 Rt. 10 Gr. 1 Pf, wovon jezt 1750 Rt. zinsbar ausgeliehen und 228 Rt. 10 Gr. 1 Pf. baar vorhanden sind; noch fehlt uns viel, um die fernere Unterstüßung unserer Wittwen und Waisen ohne alle fremde Beihülfe durch die Zinsen bestreiten zu können; aber sollten wir nicht vertrauen auf den Edelsinn, der in der verhängnißvollen Zeit in unserm Kreise sich unter allen Umständen so herrlich bewährte; wir werden mit freudigem Muthe bei dem angefangenen Werke beharren, und wenn der redliche Eifer für die gute Sache nicht erkalte, wenn vorzüglich die Herren Gesslichen uns, wie sie es bisher zum Theil thaten, liebevoll bei Einsammlung der subscribirten vierteljährigen Beiträge unterstützen, so führen wir es glücklich zu Ende. Anclam den 10. März 1816.

Der Frauen-Verein des Anclamschen Kreises.

161.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht ist das im Rummelsburgschen Kreise belegene zum Nachlasse des Obrist von Czarnowsky gehörige Gut Lodder, welches nach der im Juli 1814 aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 22,239 Rthlr. 7 gr. 5 pf. gewürdigt worden, auf den Antrag des Curatoris, Justizkommissarius Naumann, anderweit Schulden halber zur Subhastation gestellt, und ein nochmaliger Bietungstermin auf den 18ten Juni 1816, Vormittag 9 Uhr, in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wilcke, angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Gut nach den aufgestellten Kaufbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungs-Termin, welcher peremptorisch ist, entweder persönlich oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Kommissionsrath Braunschweig und die Justiz-Kommissarien Hentsch, Hoffiskal Helwig, Stricker, Dech

Deek, Tefmar und Hildebrand vorgeschlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Gut Lodder abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden nach vorgängiger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen.
Cöslin, den 14. März 1816.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

163.

No. 1448. März 16. P. D.

Der Arbeitsmann Friedrich Beyer zu Stargard, hat die, ihm unterm 15ten August v. J. ertheilte Concession zum Handel mit Seife und Gartengewächsen verlohren, und es ist demselben auf sein Ansuchen eine anderweitige Concession auf drei Jahre zum Betriebe dieses Gewerbes d. d. den 27sten d. M. ausgefertigt worden. Da jene frühere Concession hierdurch außer Gültigkeit ist; so wird dies dem Publico zur Verhütung eines Mißbrauchs, hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 27. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

164

No. 1341. März 16. P. D.

Fortwährend zeigt sich der Eifer guter Bürger zur Unterstützung der vernünftigen Vaterlandsvertheidiger. Neulich sind von der Stadt Lauenburg 64 Rthlr. 20 gr. zu diesem edlen Zwecke eingesandt worden. Wir finden eine angenehme Aufforderung, durch öffentliches Anerkennniß der Stadt Lauenburg zu danken. Stettin, den 28. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

165.

Der Bäckergefelle, Johann Friedrich Köpcke aus Rosengarten bei Damm gebürtig, hat einen von dem Magistrate zu Gorchke in diesem Jahre unter No. 79. des dortigen Paßjournals für ihn ausgefertigten Reisepaß, am 1sten März d. J. zwischen Garz und hier verlohren. Derselbe wird daher hiermit annullirt, den resp. Polizei-Behörden aber davon Nachricht gegeben, mit dem Ersuchen, falls jener Paß noch irgendwo zum Vorschein kommen sollte, den Inhaber anzuhalten und als unrechtmäßigen Besitzer zur Untersuchung zu ziehen.

Stettin, den 1. April 1816.

Königl. Polizei-Director Stolle.

Eicher.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter ehemaliger Soldat, W. Lubahn aus Stettin in Pommern gebürtig und des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 1sten April d. J. von hier entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armirie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach Stettin an das Polizei-Directorium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin, den 3. April 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Ausgefertigt vom Polizei-Directorio.

Stettin, den 3. April 1816.

Person-Beschreibung:

Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haar dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase klein, Mund mittel, Bart braun, Kinn stark, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, besondere Kennzeichen: an der linken Hand am kleinen Finger eine kleine Narbe, angeblich von einem Hieb mit einem Beil, Alter 27 Jahr, Gewerbe Mädlergeselle, Sprache deutsch, gestohlene Effecten, die derselbe wahrscheinlich bei sich hat, als: 1) eine eingehäufte silberne Taschenuhr, 2) ein Paar Stiefeln, 3) eine dreiegehäufte silberne Taschenuhr, 4) ein grau tuchener Ueberrock, 5) ein schwarz seidenes Halstuch, 6) ein weiß Amselintuch, 7) ein Paar Manscheferhosen, 8) eine rothe Manscheferweste, 9) eine weiße Casimirweste.

(Hierbei ein Anzeiger und der 6te Bogen des Sachregisters.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 13.

Stettin, den 18ten April 1816.

No. 8. enthält:

Gesetz-Sammlung.

No. 344. das Regulativ wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten. Vom 28ten Februar.

No. 345. Die Verordnung und den Tarif, betreffend die Annahme der in den Königl. Preussischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämtlichen Königl. Kassen. Den demselben Tage.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

166.

Erneuertes Verbot, das Wegtragen der sogenannten Feierabendklöße u. von den Baustellen betreffend. No. 1086. März 16. P. D.

Obgleich in dem Privilegio des Schiffszimmergewerks vom 21sten April 1768 §. 17. bereits ausdrücklich verboten ist, daß die Schiffszimmergesellen und Lehrburschen, wie auch übrigen Arbeiter, so beim Schiffsbau gebraucht werden, beim Weggehen von der Baustelle keine Spähne und sonstige Holzabgänge mit sich nehmen sollen; so beweisen doch mehrere eingegangene Beschwerden, daß diesem Verbote nicht nachgelebt, sondern demselben überall in der Provinz, wo Schiffswerste sich befinden, entgegen gehandelt wird. Da jedoch aus diesem Mißbrauch für die Schiffsbauherrn sowohl, als auch den Schiffsbau selbst viele Nachtheile erwachsen; so wird solches sämtlichen Schiffszimmerleuten in der Provinz, so wie auch allen übrigen beim Schiffbau arbeitenden Leuten bei 2 — 5 Rthlr. Geld, oder einer

einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe hiermit untersagt, die Schiffsbauherren aber werden angewiesen, diesen Unfug bei 5 — 10 Rthlr. Strafe durchaus nicht weiter zu gestatten.

Sammtliche Magistrate auch übrige Obrigkeiten der Orter, wo Schiffe gebaut werden, haben dahin zu sehen und bei eigener Verantwortung darauf zu wachen, daß diesem Verbote überall genau nachgelebt werde.

Stettin, den 6. Juli 1808.

Königl. Preuß. Pomm. Krieges- und Domainen-Kammer.

Obige Verordnung, welche, wie wir sehr mißfällig vernommen haben, zur großen Beschwerde der dabei interessirenden Bauherren, wenig oder gar nicht mehr befolgt wird, wird hierdurch wiederum in Erinnerung gebracht, und in Bezug auf das allerhöchste Publikandum d. d. Berlin den 17ten April 1769 auch auf die Hauszimmergesellen, Lehrburschen und Handlanger ausgedehnt, welche bei Nichtbefolgung dieser Verordnung, so wie die Bauherren, welche diesen Unfug gestatten, in die obengenannte Strafe verfallen sollen, und werden die Magistrate und sonstige Ortsobrigkeiten für die Befolgung dieses erneuerten und ausgedehnten Verbots verantwortlich gemacht.

Stettin, den 5. April 1816.

Pollzet-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

167.

Den Nachtrag zur Sammlung der Bestimmungen über die Stempelgesetze betreffend.

No 191 März 16. N. D.

Von der Sammlung der erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen über die Preuß. Stempelgesetze ist nur bis zum Ende des Jahres 1815 sich erstreckender officieller

Nachtrag

im Druck erschienen, und wird zu dem Preise von 4 gGr. das Stück, zu demselben wohlthätigen Zwecke, wie die erste Sammlung, von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei debitirt werden.

Wir bringen selches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, damit sämtliche Beamten davon bei vorkommender Gelegenheit nützlichen Gebrauch machen mögen.

Stettin, den 28. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

168.

Betrifft den Durchgangs-Verkehr mit Meßwaaren.

No. 1010. März 16. A. D.

Es hat sich ergeben, daß die Sätze des Ersatzzoll-Tarifs von 5 Rthlr. für den Centner landwärts eingehender Manufactur-Waaren und von 1 Rthlr. 12 gr. für den Centner Fabrik-Waaren auf die in der Richtung von Süden und Westen nach Norden und Osten unmittelbar auf einer Achse durchgehenden Meß-Waaren in dem Betracht schwieriger anzuwenden sind, daß dieser Unterschied eine Deklaration, welche Gattung von Waaren geladen worden und, um zur Ueberzeugung von der Richtigkeit der Deklaration zu gelangen, mitunter eine Revision und Eröffnung der Collis erforderlich macht.

Da hierdurch der große Verkehr mit durchgehenden Meßwaaren belästigt wird, so ist nach dem Rescript vom 5ten d. M. beschlossen worden, statt jener doppelten Sätze einen Durchschnitts-Satz anzuordnen.

Dieser stellt sich auf 3 Rthlr. 6 gr. für den Centner brutto, zur Ab- und nach mehreren Erleichterung dieses Verkehrs ist derselbe aber auf

Drei Thaler

für den Centner brutto festgesetzt worden, dergestalt, daß, neben dieser Abgabe weder ein besonderer Eingangs-, noch ein besonderer Ausgangszoll zu erheben ist, und daß solcher dann zur Anwendung kommt, wenn die als Meßgut deklarirte Waare 14 Tage nach dem Schlusse der Leipziger Neu-jahrs- Jubilate- und Michaelis-Messe am Eingangs-Punkte eintrifft, wobei jedoch für einzelne von Leipzig entfernt liegende Eingangsorte und für andere außerordentliche Fälle auf unsern Antrag eine Verlängerung jener Frist vorbehalten wird.

Auch die Waaren von der Messe zu Naumburg an der Saale sind bisher beim Durchgange in jener Richtung mit denselben Sätzen betroffen worden. Zur Erleichterung des Verkehrs von dieser Messe soll jedoch bis die Meßverfassung dieses Platzes bestimmter regulirt und überhaupt das Handlungs-Abgaben-System für die neuen sächsischen Provinzen festgestellt seyn wird, an Stelle des angeordneten neuen Satzes nur

Ein Thaler

für den Centner brutto, unter denselben Modifikationen, wie vorher, eingerichtet werden. Dabei wird bemerkt, daß Naumburg nur eine Messe auf Petri Pauli hat, welche Ende Juni oder Anfangs Juli zu fallen pflegt, und die also zunächst nach der Leipziger Jubilate-Messe, welche gewöhnlich

Am

Anfange Mai trifft, mithin beinahe 8 Wochen später als diese abgehakt werden wird.

Es ist also nicht zu befürchten, daß Leipziger Meßgut, als Naumburger Meßgut deklarirt werden kann. Es wird jedoch noch nähere Bestimmung erfolgen, ob das Letztere, als solches bei der Abfahrt aus Naumburg ohne besondern Aufenthalt, mit einem ausweisenden Certificate versehen werden kann.

Die neu regulirten Abgaben von resp.
3 Rthlr. und 1 Rthlr.
pro Centner sind in den Ersatzoll-Registern und Extracten unter den besondern Rubriken

für Meßgüter	
von Leipzig	von Naumburg
zu 3 Rthlr. pro Centner	zu 1 Rthlr. pro Centner
zu verrechnen.	

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

169.

Betrifft die aus dem Posenschen in die alten Staaten gelangenden Tabacksblätter.

No. 1068. März 16. A. D.

Wegen Besteuerung der aus dem Großherzogthum Posen und dem Culmer Lande nach den andern Königl. Provinzen gelangenden Tabacksblätter ist mit dem Rescript vom 1ten v. M. festgesetzt worden: daß, in sofern letztere, zum Beweise der bereits geleisteten Besteuerung, mit Passirichen versehen sind, sie weder Zoll noch Konsumtions-Abgaben zu entrichten haben, weil die Steuer von diesen Procente in den Städten des Großherzogthums Posen und des Culmer Landes derjenigen gleich ist, welche in den alten Provinzen Statt findet.

Werden aber Tabacksblätter vom platten Lande des Großherzogthums Posen und des Culmer Landes mit solchen Altsen eingebracht, als durch die Verfügung vom 22sten September v. J., Amtsblatt No. 40. S. 380. vorgezeichnet sind, so wird davon zwar kein Zoll, wohl aber dieselbe Verbrauchsabgabe erhoben, welche die Tarife der übrigen Provinzen für den, auf dem platten Lande gewonnenen Taback vorschreiben.

Die Verbrauchsabgabe von den unversteuert eingehenden Landtabacks-Blättern des Culmer Landes soll übrigens gleich beim Eingange erhoben werden;

den; wogegen Blätter, die ohne alle Beglaubigung eingehe, als fremde behandelt und resp. zur Verzollung und Versteuerung gezogen werden müssen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1sten April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

170.

Wegen Besteuerung der Wittwen-Einkaufsgelder und der davon fälligen Pensionen.

Nachstehende Bestimmungen des Königl. hohen Finanz-Ministeriums wegen Versteuerung der zur allgemeinen Wittwen-Kasse gezahlten, Einkaufsgelder und der davon fälligen Pensionen:

Da nach der Allerhöchsten Kabinetsordre, d. d. London den 16. Juni 1814, die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eingezahlten Einkaufsgelder von den Wittwen nicht eher versteuert werden sollen, als bis sie zurückgezahlt werden; so bestimme ich zur weitem Ausführung dieser Maafregel im Verfolg der Verfügung der vormaligen Central-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vom 6ten September 1814 bei dem bevorstehenden Abschlusse des Steuergeräths hierdurch Folgendes:

- 1) wenn vor dem Erlaß jener Bestimmung die Einkaufsgelder geschätzt und die Versteuerung darnach bereits geschehen ist, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.
- 2) Aus den in den öffentlichen Blättern von Seiten der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erfolgten Bekanntmachungen erhellet, wie weit die Rückzahlung vorgerückt ist. Für die Fälle, daß letztere erfolgt, muß daher jetzt die Versteuerung vom vollen Betrage geschehen.
- 3) In den Fällen hingegen, in welchen die Rückzahlung noch bevorsteht, ist die volle Steuer in der Resten-Nachweisung, mit Bemerkung, wovon die Einziehung abhängig gemacht worden, zu übernehmen.
- 4) Sind die Einkaufsgelder lediglich durch Wechsel berichtigt und werden diese zurückgegeben, so ist davon keine Steuer zu entrichten, indem solche kein steuerpflichtiges Object bilden. Es kann aber auch der Betrag solcher Wechsel von dem Activvermögen der Steuerinteressenten nicht in Abzug gebracht werden.
- 5) Die Aussetzung der Versteuerung findet nur dann statt, wenn durch Todesfall oder Scheidung die Einkaufsgelder wirklich rückzahlungsfähig,

hig geworden sind. Für den gegenseitigen Fall muß dagegen derjenige, dem das Einkaufsgeld im Rezeptionschein, verschrieben ist, nach den früheren Bestimmungen steuern, da hier die Rückzahlung erst nach dem Ableben eines der Ehegatten eintritt.

Dies wird der Königlichen Departements-Steuer-Kommission auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 6ten d. M. hierdurch eröffnet, um darnach überall zu verfahren.

Berlin, den 18ten März 1816.

Der Minister der Finanzen,
von Bülow.

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Special-Kommissarien für die Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer sich besonders darnach zu achten, und vor dem gänzlichen Abschluß des Geschäftes die auf solche Art noch zu versteuernden Einkaufsgelder und Pensionen auszumitteln, und die Steuer davon mit den nöthigen Bemerkungen in den Restnachweisungen aufzunehmen, diejenigen aber, die schon abgeschlossen haben, darüber einen Nachtrag zu liefern.

Stargard, den 10. April 1816.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung
der Vermögens- und Einkommensteuer.

Militair-Angelegenheiten.

170.

Betreffend die eingingangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

No. 1027. März 16. M D.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der, in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethten verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den resp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Militair-Deputation, wo solche affervirt sind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber innerhalb Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todten-

Todtenscheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Kriegs-Ministerio zur weitem Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 1. April 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.
Nachweisung der in verschiedenen Feldlazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nro.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürt: seyn soll.
1	Mousquetier Friedrich Jansky.	bei der 2ten Comp. des Garnison-Bataillons Colbergischen Inf. Regiments,	Prütz.
2	Grenadier Carl Gottfried Kunde,	beim 1ten Garde-Regiment, 2tem Bataillon,	Colberg.
3	Landwehrmann Ludwig Mäcker,	bei der 8ten Compagnie des 1sten Pommerschen Landwehr-Inf. Regiments,	Groß-Mellen im Jünstamhumer Kreis.
4	Soldat Christian Carl Schubert,	bei der 1sten Comp. des 7ten Regiments, 2ten Bataillons,	Colberg

Justiz-Angelegenheiten.

172.

Dem unterm 13ten vorigen Monats ergangenen, den 31sten ejusdem präsentirten Befehle des Königl. Justiz-Ministerii zufolge werden die sammtlichen Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes Gerichts angewiesen, die bereits von der Abgaben-Deputation der Königl. Regierung sub dato den 17ten Februar 1816 in dem Amtsblatte No. 7. S. 101. No. 99. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Grundsätze, betreffend die Ausmittlung des Werths von liegenden Gründen, Behufs des Erbschafts-Stempels in vorkommenden Fällen zu berücksichtigen.

Stettin, den 4. April 1816.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

173

No. 1458. März 16. N D.

Die in No. 7. und Seite 1. des öffentlichen Anzeigers unsers Amtsblatts

blatts befindliche, von dem Magistrat zu Neustettin erlassene Bekanntmachung, wegen der den dortigen Viehmärkten bewilligten 3jährigen Marktzoll- und Handlungs-Accise-Freiheit, ist ohne unsere Genehmigung* geschehen, und wird hierdurch für völlig unrichtig erklärt.

Stettin, den 6. April 1816.

Polizei- u. Abgaben Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bäcker Meyer, Posthalter Beyer und Schneidermeister Penkuhn zu Bahn sind zu unbefoldeten Rathmännern daselbst erwählt und als solche bestätigt.

Der invalide Freiwillige Gottlieb Kettel ist zum Bezirks-Aufseher in Jarmen ernannt worden.

Der Bezirks-Aufseher Neuland zu Jarmen ist als 3ter Accise-Aufseher zu Pasewalk ernannt worden.

Der Conducteur und Rathmann Rehfeld zu Belgard ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 7te und 8te Bogen des Sachregisters.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 14.

Stettin, den 26sten April 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

174.

Wegen der Portofreiheit verschiedener Angelegenheiten und Gelder.

Nro. 304. April. P. D.

Nach einem Uebereinkommen von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii mit dem Königl. General-Postamte sollen, zufolge höherer Verfügung vom 21sten Febr. c., die sämtlichen Communications-Abgaben-Sachen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Litthauen, Pommern, Kurmark, Neumark und Schlesien gegen ein zu zahlendes jährliches Aversum durch die Post portofrei befördert werden. Die Postämter diesseits der Elbe sind bereits angewiesen:

vom 1sten Januar c. ab, alle Briefe, Pakete und Gelder in Chaussee-, Kanal-, Schleusen-, Damm-, Brücken-, Fahr-, Strom-, Wege-, Planz-, Hafen- u. Angelegenheiten, portofrey zu befördern, sobald die Couverts mit der Rubrik:

Herrschaftliche Steuer-Sachen oder Gelder bezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

Was die Pakete und Kisten mit rohen Druck- oder Schreib-Materialien auch Utensilien betrifft, so ist deren Portofreiheit dahin beschränkt, daß posttäglich nur Zweihundert Pfund frey gehen, von dem Uebergewichte aber das Porto erlegt werden muß.

Zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten, womit eine Ausmittelung des von dergleichen Gegenständen seit dem 1sten Januar c. erlegten Postportos verbunden ist, soll der Betrag bei den diesseitigen Kassen verausgabt werden,

den, wogegen die Zahlung des Abonnements erst vom 15ten Februar c. ab, beginnt.

Diese Bestimmungen werden mit dem Zufügen bekannt gemacht, daß für obige Gegenstände keine Porto-Auslagen weiter in Ausgabe passen dürfen.

Stettin, den 9ten April 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

175.

Wegen Nachrichten über Schaafpocken und deren Impfung.

Nro. 148. April P. D.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministerii des Innern vom 26. m. pr. und mit besondern Bezug auf unsere Verordnung des Amtsblatts Nro. 44. S. 419 und Nro. 47. S. 448. de. 1815. wegen der Anleitung zur Impfung durch die Physici werden sämtliche Landräthe, Beamte, Magistrate und Physici angewiesen: die über die Schaafpocken in Ihren resp. Bezirken einzuziehenden Nachrichten nach dem beistehenden Schema zu ordnen, zusammen zu stellen und einzureichen.

Die bei geimpften Schaafen vorgekommenen Ausbrüche von Pocken am ganzen Körper sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu zählen, und in Rücksicht ihrer Dauer und ihres Verlaufs neben dem Verlauf der Impfpustel zu beschreiben.

Stettin, den 13ten April 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

General = Nachweisung
der

bei einigen Dominien des hiesigen Regierungs-Departements,

[illegible]

unter den Schaafen ausgebrochenen Pocken-Contusion pro 1815.

An wel chen Stel len.	Wie die selbe ge macht wor den.	Verluste					An wel chem Tage nach der Imp fung. der Pocken Aus bruch erfolgt.	Wie viel Stück die Pocken erhalten					Der An fang des Ab falls der Schwä che.	Wann die letzten Schwä che abge fallen.
		durch natürliche Ansteckung.	nach der Impfung.	nur an den Impf Stellen.	über den ganzen Körper.									
		Erhöre.	Erhöre.	Erhöre.	Erhöre.	Summa.		Erhöre.	Erhöre.	Erhöre.	Summa.			
		Schöpf.	Schöpf.	Schöpf.	Schöpf.			Schöpf.	Schöpf.	Schöpf.				
		Mütter.	Mütter.	Mütter.	Mütter.			Mütter.	Mütter.	Mütter.				
		Kämmer.	Kämmer.	Kämmer.	Kämmer.			Kämmer.	Kämmer.	Kämmer.				
		Summa.	Summa.	Summa.	Summa.			Summa.	Summa.	Summa.				

Finanz-Angelegenheiten.

176.

Betrifft die Einlassung des Cöllnischen Wassers als inländisches Fabrikat.

Nro. 366. April 1816. N. D.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat beschloffen, den Eingang des cöllnischen Wassers gegen eine Consumtionsabgabe von

Acht und Einem Drittel pro Cent,

ohne Zahlung des Ersatzzolles zu gestatten, wenn solches unmittelbar aus Cölln in gehörig plombirten Collis mit Certificaten, welche dessen inländische Fabrication glaubhaft bescheinigen, begleitet, eingebracht wird.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 14. April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

177.

Betrifft den steuerfreien Eingang des Trierischen Porzellans. Nro. 365. N. D.

Nach dem Rescript vom 25ten v. M., soll das Porzellan aus der Manufaktur in Trier, als vaterländisches Etablissement, frei von allen Consumtions- oder Ergänzungs-Abgaben in die Provinzen rechts der Weser eingelassen werden.

Diese Abgabenfreiheit tritt jedoch nur dann ein, wenn die Abfindung des Porzellans directe aus dem Fabricationsorte mit dem für die rheinischen Fabrik- und Manufakturwaaren vorgeschriebenen, von der Bürgermeisterei in Trier ausgestellten Ursprungs-Certificaten und in verbleiten Collis erfolgt.

Dem Publicum wird solches hiermit bekannt gemacht.

Stettin den 14. April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

178.

Betrifft die Abgaben von fremden Messing- und Kupfer-Drath.

Nro. 302. April 16. N. D.

In Verfolg der Verfügungen vom 9ten Januar und 16ten Februar d. J., Amtsblätter No. 3 und 7, Pag. 52 und 100, die Besteuerung des Kupfers und Messings betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß mit-
telt Rescripts vom 23ten v. M. nachträglich festgesetzt worden ist:

daß auch fremder Messing- und Kupferdrath und dergleichen Blech zur
Begünstigung der inländischen Werke einer Verbrauchsabgabe von

Zwölf Thalern

pro Centner, neben dem Ersatzzelle unterworfen seyn sollen.

Stettin den 14. April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Betrifft den Waaren Durchgang durchs Herzogthum Sachsen.

Nro. 496. U. D.

Zur Begünstigung des Handelsverkehrs zwischen den alten und neuen Provinzen, ist mittelst Rescripts vom 19ten v. M. festgesetzt worden:

A, Daß alle ausländische Gegenstände, welche durch das Herzogthum Sachsen entweder

a) nach andern Preuß. Provinzen zum Verbrauch, oder auch

b) durch diese Provinzen wieder ins Ausland gehen, im gedachten Herzogthum keine Transito Abgaben entrichten sollen, weil sie in dem Falle zu a in den andern Preussischen Provinzen, die geordneten Zoll- und Consumtionsteuer-Abgaben, und in dem Falle zu b, die gesetzlich eben da statt habenden Durchfuhr-Abgaben zu tragen haben, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die in einigen Provinzen noch bestehenden Einfuhrverbote auch in Bezug auf die fremden durch das Herzogthum Sachsen zur innern Consumtion gelangenden Güter, nach wie vor in Kraft verbleiben, und

B, daß Waaren, welche in den übrigen Preussischen Staaten

1) erzeugt oder versfertigt, oder

2) zur Consumtion versteuert sind, oder auch

3) nur den Ersatzzoll, oder bei nicht ersatzzollpflichtigen Gegenständen, den gewöhnlichen Durchfuhrzoll entrichtet haben, und welche durch das Herzogthum Sachsen ins Ausland versendet werden, in dieser Provinz gleichfalls keinen Transitozoll tragen sollen.

In dieser Hinsicht wird bemerkt: zu 1 und 2, daß die gegen das Herzogthum Sachsen bestehenden Provinzial-Zollämter in den übrigen Preussischen Provinzen, den Waarenführern oder Schiffen, die Passierscheine über die einländischen Fabrikate, oder zur Consumtion versteuerten fremden Gegenstände, nicht abnehmen dürfen, weil diese Passierscheine zur Beglaubigung des Transports bei den herzoglich sächsischen General-Land Accise- und Zoll-Ämtern dienen müssen und daß die Collis oder Wagen, worin die Gegenstände transportirt werden, von den erwähnten Provinzial-Zoll-Ämtern nicht entbleibt werden dürfen. Die herzoglich sächsischen General-Land-Accise- und Zoll-Ämter haben sodann nach Maßgabe der dort bestehenden Vorschriften nur darauf zu sehen, daß die so bezeichneten und verbleibenden Gegenstände wirklich ins Ausland gehen, oder beim Verbleib in der Provinz zur gesetzlichen Besteuerung gezogen werden.

Bei solchen Artikeln, wo an und für sich kein Verschuß durch Plomben anzubringen ist, genügt der Passierschein.

Zu 3, daß, da die Begleitscheine über Durchgangsgüter, welche entweder den Ersatzzoll, oder als nicht Ersatzzollpflichtig, den Transitozoll getragen haben, durch die Provinzial-Zollämter gegen das Herzogthum Sachsen nach wie vor abgenommen werden müssen, in dem nach §. 9. der Begleitschein Instruction, vom 2ten Septbr. 1812, dem Fuhrmann oder Schiffer zu ertheilenden Atteste durch dieselben Provinzial-Zollämter zu bemerken ist:

- a) was für Waaren der Transporteur geladen,
- b) in wie viel Collis, Wagen oder Schiffen sich selbige befinden,
- c) mit wie viel Plomben sie verschlossen sind,
- d) nach welcher ausländischen Provinz die Gegenstände gehen sollen und
- e) daß sie den tarifmäßigen Ersatz oder Transitozoll gezahlet haben.

Atteste dieser Art werden dem Rekturanten oder Schiffer statt der Passierscheine zur Legitimation bei denjenigen herzoglich sächsischen General Land-Accise- und Zoll-Ämtern dienen, welche sie auf der Reise ins Ausland berühren. Erheben nun auch die herzoglich sächsischen Ämter von den mit solchen Attesten versehenen Waaren keinen Durchfuhrzoll; so müssen sie doch darauf vigiliren, daß davon im Herzogthum Sachsen nichts abgesetzt werde, ohne daß die daselbst bestehenden Abgaben erhoben worden sind.

Zur Vermeidung von Mißverhältnissen wird übrigens noch bemerkt, daß in den Fällen zu A und B nur allein der eigentliche im Herzogthum Sachsen bestehende Transit-Zoll nicht erhoben werden darf, daß dagegen die Geleits-, Schleusen-, Canal-, Damm- und Brückenzölle dort nach wie vor erhoben werden müssen.

Stettin den 15. April 1816.

Abgaben Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

180.

Den Militair-Vorspann betreffend. No. 549. April 16. M. D.

Bei dem wieder eingetretenen Friedens-Zustande, ist in Ansehung der bisher als Kriegs-Laß gewährten Vorspann-Leistung eine Abänderung nothwendig, und deshalb gemeinschaftlich von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges folgendes festgesetzt worden:

- 1) Für einzelne Militair-Personen, es sey von welchem Grade es wolle, können vom 1sten d. M. ab, weder zu Dienst- noch Versetzungs-

Kei-

Reisen Vorspann-Führen bewilligt werden; vielmehr müssen alle reisende Militair-Personen, wie sonst, nach Verhältniß ihres Grades, dergleichen Reisen entweder mit Extrapost, oder der ordinairn Post, oder ihren Dienstpferden oder gemietheten Führen, machen, so daß Vorspann unter keinen Umständen bewilligt werden darf.

Dagegen findet,

- 2) Vorspann-Gestellung nur bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen vom 1sten d. M. ab, statt. Diese Märsche und Transporte können Garnison- und Commando-Wechsel und Communication mit dem in Frankreich stehenden Truppen-Corps zum Gegenstand haben. Für den zu diesem Behuf gestellt werdenden Militair-Vorspann werden aber die §. 5. des Vorspann-Edicts vom 28sten October 1810, unter No. 7. der Gesessammlung, festgestellten Sätze à 6 ggr. pro Pferd und Meile aus den Militair-Fonds bezahlt, und sind die Liquidationen darüber nach den vorhandenen Vorschriften bei der Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung einzureichen. Zur Norm bei den diesfälligen Vorspann-Gestellungen gelten die Bestimmungen des Regulativs über Märsche von Truppen-Abtheilungen ohne Feld-Etat vom 26sten September 1808.

Indem diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden; wird den Landrätlichen Officiis der Provinz zugleich die Anweisung ertheilt, sich aufs Pünktlichste darnach zu achten.

Stettin den 17ten April 1816.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

1811

Betreffend die Servis- und Brod-Verabreichung an die Soldaten-Familien.

No. 665. April 16. M. D.

Nachdem der Friedenszustand eingetreten ist, und die verschiedenen Truppen-Abtheilungen excl. des in Frankreich zur Besetzung verbliebenen Theils der Armee, die Friedens-Garnisonen bezogen haben, so sind, nach einer an uns ergangenen Verfügung des hohen Ministerii des Innern vom 5ten dieses, wegen Aufhebung der bisher statt gefundenen Servis- und Brod-Verabreichung an die Soldaten-Familien, folgende Grundsätze im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio und in Folge der Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 festgestellt worden:

- 1) Die Servis- und Brod-Verpflegung der Frauen und Kinder von Beurlaubten fällt mit dem Tage der Entlassung der Männer weg.

2)

- 2) Den Familien derjenigen Militairs, welche nicht beurlaubt werden können, werden die ihnen während der Abwesenheit der Männer und Väter zugestandenen Benefizien an Servis und Brod bis auf weitere Bestimmung der ihnen besonders zu bewilligenden Unterstützung, um sich in die Garnisonen der Männer begeben zu können, ausnahmsweise in der bisherigen Art annoch fortgewährt.
- 3) Wenn die Frauen der subalternen Offiziers und der Unterstaabs-Offizianten, wie der Gemeinen, sich nicht in die Garnison der Männer begeben: so erhalten sie keinen Servis weiter.
- 4) Ein gleiches findet auch Anwendung auf diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter bei Regimentern oder Truppen-Abtheilungen in den wieder eroberten und neu erworbenen Ländern stehen.
- 5) Wenn aber die Familien der Unteroffiziers und Gemeinen sich zu den Männern begeben haben: so erhalten sie in den Garnison-Städten den Servis nach den Sätzen des Regulativs.
- 6) Die Familien von Kriegern, welche verstorben, vor dem Feinde geblieben sind, oder sonst vermißt werden, nehmen an Servis- und Brod-Verpflegung nicht weiter Theil, werden aber dagegen an die Kreis-Unterstützungs-Bereine verwiesen, so weit sie solches nemlich bedürfen und nicht gegründete Ursachen der Entziehung dieser Wohlthat obwalten.
- 7) Nur solche Familien, deren Männer oder Väter zu dem in Frankreich oder den dortigen von den Verbündeten besetzten Festungen stehenden Heere gehören, oder in ausländischen und ausserhalb der Provinz befindlichen Lazarethen liegen, genießen ferner Servis und Brod-Verpflegung in der bisherigen Art.

Sämmtliche Landrätliche Officia und Magisträte der Provinz haben sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, bei der Servis- und Brod-Verabreichung in Gemäßheit derselben zu verfahren und auf die bey ihnen in dieser Beziehung vorkommenden Anträge zu entscheiden.

Stettin, den 19ten April 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

182

Um nach der Absicht des Gesetzes, die Erbschafts-Stempel-Abgabe jederzeit nur von dem wahren Werth der erbenschaftlichen Vortheile erheben zu lassen, setze ich im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerium für

für die Fälle, wo durch eine, nach dem Erbanfalle vorschriftsmäßig aufgenommene, mithin glaubwürdige Taxe der wahre Werth eines zum Nachlasse gehörenden liegenden Grundes oder dinglichen Rechts zur Zeit des Erbanfalls nachgewiesen wird, hiermit fest, daß alsdann nur diese Taxe bei der Erbschafts-Stampel-Bestimmung zum Grunde gelegt werden soll, wenn gleich sie weniger als der letzte Erwerbspreis oder eine frühere ritterschaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe beträgt. Dagegen muß aber auch ein Gleiches geschehen, wenn die neue Taxe, sie mag Theilungshalber, oder Behufs der Nachweisung des Werths zur Stampel-Bestimmung, oder zu irgend einem andern Zwecke aufgenommen seyn, den letztern Erwerbungspreis, oder eine schon vorhandene Taxe übersteigt. Ergiebt sich aber, daß der letzte Erwerbungspreis oder die etwa vorhandene ritterschaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe, dem wirklichen Werthe des Guthes oder dinglichen Rechts, zur Zeit des Erbanfalls notorisch nicht gleich käme, sondern bedeutend übersteige; so muß der wahre Werth durch eine besonders aufzunehmende vorschriftsmäßige Taxe bestimmt werden. Diese Bestimmung in Antrag zu bringen, gebührt nicht nur dem Fisco, der einen höhern Werth des zu versteuernden Gegenstandes behauptet; sondern auch dem Erbnehmer der entgegengesetzter Meinung ist, und fallen die Kosten dieses Verfahrens dem succumbirenden oder demjenigen Theile zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht verificirt wird.

Hiernach werden auch die Gerichte Seitens des Königlichen Justiz-Ministerii mit Anweisung versehen und beauftragt werden; in Fällen, wo der wahre Werth des Gegenstandes dem letztern Erwerbungspreise oder der öffentlichen Taxe notorisch nicht gleich käme, sondern solche bedeutend übersteige, mit der betreffenden Provinzial-Finanz-Behörde zu communiciren, und die Aeußerung derselben abzuwarten.

Berlin, den 25sten Januar 1816.

von Bülow.

Den zum unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Untergerichten wird daher solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Cöslin, den 4ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

181.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-
Ha

Ge

Gerichts werden hierdurch aufgefodert, während der Dauer der in dem §. 5. der Anweisung vom 20ten März 1816.

Gesessammlung S. 111.

enthaltenen Anordnung von jeder von ihnen zu erlassenden Edictal-Citation eine getreue Abschrift einzureichen, auch in jedem einzelnen Falle mit der Publikation der Präclusoria bis dahin Anstand zu nehmen, daß sie durch das Königl. Ober-Landes-Gericht von der Bekanntmachung der Edictal-Citation bei der Armee in Frankreich, und dem Erfolge benachrichtigt seyn werden. Cöslin, den 8ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

184.

In Beziehung auf die in der diesjährigen Gesessammlung Seite 111. und 112. enthaltene Anweisung für die Gerichtsbehörden über die, nach erfolgter Aufhebung der Suspension der Militair-Processe, bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtende Modalitäten, vom 20. März dieses Jahres, werden sämtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, von allen von ihnen vor Eintritt der Suspension bereits erlassenen und den ferner zu erlassenden Edictal-Citationen, eine Abschrift nach §. 6. der gedachten Anweisung bei uns einzureichen, und mit Abfassung der Präclusions-Urtheile nicht eher zu verfahren, als bis sie nach §. 7. jener Anweisung, von dem Eingange der Requisition wegen Bekanntmachung des Aufgebots benachrichtigt worden sind.

Stettin, den 10ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

185.

Elegien und Gedichte eines Danziger's.

(Wer Dich bittet, dem gib. Luc. VI. 30.)

Jedes edle und gefühlvolle Herz wird bei Danzigs vielfachem Unglück nicht ohne Theilnahme geblieben seyn, und der Wunsch zu helfen sich ihm unwillkürlich aufgedrungen haben, besonders zu einer Zeit, wo Elend und Jammer nahe war. Vornehmlich mußte sich dieß ein Mann vorstellen können, der durch die engsten Verbindungen für das Schicksal dieser Stadt besond-

ders sich interessiren mußte, und Dankbarkeit treibt ihn an, diese Empfindungen laut werden zu lassen, und sie zum Besten der Unglücklichen dem Publikum zu übergeben, (denn ganz Deutschland fühlte dieser Stadt Schicksal.) Er kann der Erfüllung seiner Wünsche um so eher gewiß seyn, da er das Glück hat, mit dem Beifalle seiner Obern beehrt zu werden, und durch diese bewogen wird, seinen Namen bekannt zu machen.

Mögen Menschenfreunde mein Vorhaben durch thätige Mitwirkung begünstigen und beschleunigen! Wird die Sache aus dem zu wünschenden Gesichtspunkte betrachtet, dann wird sie realisiert. Durch einen bestimmten Preis die Wohlthätigkeit des Publikums einzuschränken, würde die gute Sache beeinträchtigen, doch Deutschlands edle Gesinnungen, durch die neueste Zeit so herrlich bewährt, sind mir Bürge, daß selbst Aermere meine Absicht befördern werden. Ein möglichst wohlfeiler Preis soll dieß möglich machen, allein er läßt sich noch nicht bestimmen. Die Namen der Subscribenten oder Pränumeranten werden dem Buche vordruckt.

Da ich auf dem Lande wohne, muß ich schon bitten, Sammlungen zu veranstalten. Für Männer, die sich diesem wohlthätigen Geschäfte gütigst unterziehen wollen würde es beleidigend seyn, ihnen besondere Vortheile anzubieten, doch bin ich dazu gern erbötig. Zu Ende Augusts d. J. wünschte ich zu erfahren, in wie weit mein Vorhaben mir geglückt sey. Geschrieben im April 1816.

Der Prediger Schneider,
zu Juchow bei Rensseltin.

186

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten
pro Monat Februar und März 1816.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Fen der Centn na			Stroh das Schd.			Bier das Quart			Frank weiz das Quart		
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.
A. Gedr.																											
1. Stettin	1	21	—	1	7	—	1	1	—	17	—	—	1	15	—	16	—	4	—	—	1	3 ³	6	6 ²			
2. Colberg	1	8	—	1	7	—	21	—	—	16	—	—	1	8	—	20	—	2	20	—	1	6	6	—			
3. Danzig	1	14	—	1	—	7	—	17	7	—	10	10	—	23	—	9	—	2	21	6	1	3	4	6			
B. Mär.																											
1. Stettin	2	—	—	1	9	—	1	3	—	19	—	—	1	16	—	16	—	4	20	—	1	3 ³	6	—			
2. Colberg	2	—	—	1	7	—	21	—	—	15	—	—	1	9	—	23	—	2	23	—	1	6	6	—			
3. Danzig	2	18	6	1	1	6	—	16	10	—	12	—	1	—	—	9	—	3	—	—	1	3	4	6			Chro.

Chre.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts Referendarius Braun zu Cöslin ist zum Bürgermeister daselbst auf 12 Jahre erwählt, und als solcher bestätigt.

Der Kaufmann Carl Heydemann und Uckerbürger Michael Köhn zu Usedom sind zu unbefoldeten Rathmännern gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 15.

Stettin, den 4ten Mai 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

187.

Berichtigung der Meinung über die Berechtigung zur Pension der nach der Städteordnung gewählten Bürgermeister. No. 1305. März 16. P. D.

Aus mehreren eingehenden Berichten haben wir ersehen, daß die Kommunen in dem Wahn stehen, daß ein Bürgermeister, wenn er nach Ablauf der ersten 6 Jahre zum 2tenmal auf 6 Jahre gewählt wird, dadurch dasselbe Anrecht auf Pension erhält, welches den nach §. 146. der Städteordnung auf 12 Jahre gewählten Magistratspersonen nach §. 159. zukommt.

Diese irrige Meinung verleitet, wie wir in Erfahrung gebracht haben, die Kommunen zum öftern, ihren Bürgermeister, wenn sie gleich ganz zufrieden mit seiner Amtsverwaltung sind, dennoch nicht von neuem auf 6 Jahre zu wählen.

Wir finden uns aus dem hier angeführten Grunde veranlaßt, diese Meinung zu berichtigen und den Kommunen und Stadtverordneten bemerkbar zu machen, daß nur die auf 12 Jahr zu wählenden Magistratspersonen ein Anrecht auf Pension haben, keinesweges aber die Bürgermeister durch eine oft wiederholte 6jährige Wahl dasselbe erhalten. Diese haben, wenn sie schon bei Einführung der Städteordnung dienten, bei ihrem dereinstigen Ausscheiden nur ein Anrecht auf diejenige Pension, welche sie erhalten haben würden, wenn sie bei Einführung der Städteordnung nicht wieder gewählt worden wären. Bürgermeister, die erst bei Einführung der Städteordnung in das Magistrats-Kollegium traten, erhalten,

Wb

wenn

wenn sie auch noch so oft auf 6 Jahr gewählt werden, dennoch am Ende ihrer Dienstzeit, keine Pension.

Stettin, den 19. April 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

188.

Wegen eines falschen Zweigroschenstücks. No. 607. April 16. P. D.

In Zachan ist ein falsches Zweigroschenstück entdeckt worden. Es führt die Jahreszahl 1765 mit dem Buchstaben A, ist von Kupfer, hat fast keine Versilberung, ein auffallend unvollständiges Gepräge, welches, so wie das ganze äußere Ansehen, die Unächtheit desselben beim ersten Anblick außer allen Zweifel setzt.

Das Publikum wird für die Annahme dieser falschen Münzsorte gewarnt, zugleich aber auch aufgefordert, den Ausgeber derselben den Polizei-Behörden anzuzeigen, damit solche in den Stand gesetzt werden, dem Verfertiger auf die Spur zu kommen.

Stettin, den 19. April 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

189.

Wegen größerer Beförderung der Schutzblattern-Impfung.

No. 752. April 16. P. D.

Durch die vielfältigen Verordnungen des Amtsblatts in specie der No. 4. de 1811 S. 27. Zeile 3. unter No. 2., ferner Amtsblatt No. 14. S. 149. Zeile 30., unter No. 176. Amtsblatt de 1812 No. 18. Zeile 22., unter No. 257. No. 27. S. 318. Zeile 7. und 8. unter No. 347. ib. No. 35. S. 397., Amtsblatt de 1813 S. 95. No. 70. No. 12. S. 144., ist den resp. Kreis- und Stadtphysicis die stete Hinweisung auf Qualifikation der Impfsenden und die größte Aufmerksamkeit bei dem Schutzblatternimpfungs-Geschäft, besonders aber durch die Amtsblatt-Verfügung de 1814 No. 46. S. 521., wegen Beförderung der Impfung durch Prämien empfohlen worden, weshalb sich jeder impfende Nichtarzt gegen sie deshalb ausweisen muß. Obgleich unsere Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben sind, und sich sogar Personen aus den höhern Ständen mit dem Impfgeschäft befaßt haben, so hat das hohe Ministerium doch, in einer an uns auf die eingereichte Nachweisung von den Impfungen des vorigen Jahres ergangenen Verfügung gegen die Qualität der Impfsenden einige Zweifel geäußert.

Dies veranlaßt uns, den gedachten 12. Physicis nochmals alle nur mögliche gewissenhafte Aufsicht auf die Laien und deren Prüfung, ehe sie selbigen

bigen die Impfung gestatten, bei Vermeidung der eigenen Verantwortlichkeit, zu empfehlen. Stettin, den 12. April 1816.

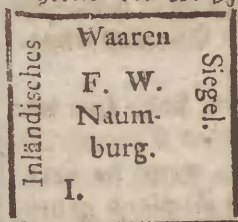
Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

190.

Betrifft die von der Naumburger Messe nach den andern Königl. Provinzen zu versendenden Waaren. No. 574. April 16. A. D.

Zur Erleichterung des Absatzes herzoglich sächsischer Waaren von den Messen zu Naumburg an der Saale nach den andern Königl. Provinzen, ist nach dem Reskripte vom 23ten v. M. beschlossen worden, daß diese Waaren während der Messzeit an Ort und Stelle mit einem viereckigten, in schwarzem Lack ausgedrückenden Siegel nach der beistehenden Form bezeichnet werden sollen, welche resp. die Nummer I oder II führen werden.



Neben dieser Bezeichnung werden über dergleichen Waaren in Naumburg auch noch Ursprungs-Zeugnisse in der bereits bekannten Form ausgetheilt, dagegen fällt die Verbleibung der Collis weg.

Von den solchergestalt in die andern Provinzen eingehenden Waaren wird weder Eingangs- noch Ersatzzoll, sondern in denjenigen Provinzen, in welchen Consumptionssteuern zu den Staatskassen fließen, nur die geordnete Verbrauchsabgabe von resp. $8\frac{1}{2}$ und 2 pro Cent erhoben, je nachdem nämlich die Waaren nach Provinzen diesseits oder jenseits der Elbe bestimmt sind.

Bei nicht siegelungsfähigen Waaren genügt das Certificat, wenn die Objekte in verbleibten Collis ankommen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 18. April 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preussischen Regierung von Pommern.

191.

Die Annahme der gestempelten Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. betreffend.

No. 775. April 16. F. D.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten v. M., wegen Annahme der Sächsischen Kassen-Billets, Amtsblatt No. 9. S. 123., werden sämtliche Kassen-Beamte unsers Ressorts im Gefolge der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16ten dieses hierdurch angewiesen:

von jedem Courant-Einzahler, der Gegenstand sey, welcher Art

Bb 2

er

er wolle, mit dem Preussischen Stempel versehene Sächsishe Kassen-Billets Litt. A. gleich den Tresorscheinen und dem baaren Gelde unweigerlich anzunehmen.

Erwanige Uebertretungen dieser Vorschrift werden gegen die betreffenden Kassen-Officianten strenge geahndet werden.

Stettin, den 26. April 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

192.

Betrifft die Versendung einländischer wollener Waaren ins Aus'land.

No. 747. April 16. N. D.

Gleichwie durch die Verfügung vom 8ten December v. J., Amtsblatt No. 49. S. 475., in Absicht der einländischen Leinwand angeordnet worden, ist mittelst Rescripts vom 22sten März d. J. nunmehr auch festgesetzt worden: daß alle einländische wollene Waaren, die ins Ausland ausgeführt werden

- a) in sofern sie auf dem platten Lande gefertigt worden sind, frei von den tarifmäßigen Ausgangszöllen bleiben, und nur einer Kontroll-Abgabe von 4 gGr. pro Centner unterworfen seyn sollen, wenn sie aber
- b) in Städten gefertigt sind und mit Passierscheinen ins Ausland gehen, auch diese Kontrollabgabe wegfällt und nach wie vor überall nicht davon zu erheben bleibt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19ten April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

193.

Betrifft die Erhöhung des Rückzolls für die Waaren-Ausfuhr über die ausländische Grenzzoll Linie von Lebburg bis Vertelsdorsf. No. 550. April 16. N. D.

Da die Kaufmannschaften derjenigen Plätze des Einlandes rechts der Elbe, welche ihre überseeischen Waaren mittelst der Oder beziehen, darüber Beschwerde geführt haben, daß ihnen ihr Absatz nach dem Auslande hauptsächlich dadurch verkhrankt worden, daß der Platz Magdeburg bei seinem Verkehr nach dem Auslande elbausewärts geringere Handels-Gefälle entrichtet, als beim Waaren-Bezuge vermittelt der Oder Statt haben; so ist höhern Orts unterm 1sten d. M. beschloffen worden: hierunter ein richtiges Verhältniß in der Absicht aufrecht zu erhalten, damit der Verlah des Auslandes an der Ober-Elbe, durch Unterscheidungen in den Abgaben, so wenig vorzugsweise nach der Elbe, als nach der Oder hingelenkt werden möge.

In Gemäßheit dessen ist nachstehendes bestimmt worden:

- 1.) Auf die hauptsächlichsten der über See eingehenden, mit dem Ersatzzoll belegten Handels Artikel soll bei deren Ausfuhr über die ausländische Grenz-Zoll-Linie von Lohburg im Magdeburger, bis Berthelsdorff im Liegnitzer Regierungsbezirk, also bei der Ausfuhr über dieämter Lohburg, Luckenwalde, Treuenbriege, Zossen, Breskow, Müllrose, Ober-Lindow, (das letztere für Versendungen aus Frankfurt an der Oder) Arnitz, Cossen, Greiffenberg, Berthelsdorff, ingleichen für die, welche aus Cottbus nach dem Auslande versendet werden, ein Rückzoll gewährt werden, wie solcher in dem beiliegenden Tarif festgesetzt worden ist.
- 2.) Dieser für die gedachte Ausfuhrlinie erweiterte und verstärkte Rückzoll ist nicht rückwirkend für schon ertheilte Abfertigungen. Alle Expeditionen vom Tage des Einganges der Verfügung bei den Special-Ämtern an, werden jedoch bei der Anmeldung über eines der zu 1. genannten Ämter auf diesen Rückzoll ertheilt.
- 3.) In den Begleitscheinen muß ausdrücklich bemerkt seyn, welcher Satz des Ersatzzoll-Tarifs von der abgefertigten Waare entrichtet ist.
- 4.) Bei dieser Erweiterung und Verstärkung des Rückzolls muß um so strenger auf die genaue Befolgung derjenigen Vorschriften gehalten werden, welche bisher die Bewilligung des Rückzolls bedingt haben.
- 5.) Von den Versendungen der in dem anliegenden Tarif genannten Gegenstände aus Magdeburg nach dem Auslande, in südöstlicher Richtung, wird der bisherige, den ausländischen Ersatzzoll ausgleichende besondere Ausgangszoll nicht mehr entrichtet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 20. April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

T a r i f

für diejenigen Waaren, welche den Ersatz-Zoll erlegt haben, und welche über die altländische Grenz-Linie von Lohburg bis Bertelsdorf, also über die Zoll-ämter Lohburg, Luckenwalde, Treuenbriegen, Zossen, Bestow, Müllrose, Ober-Lindow, (das letztere für Versendungen aus Frankfurt a. d. O.) Muth, Cossen, Greiffenberg, Bertelsdorf, im gleichen für die, welche aus Cottbus nach dem Auslande exportirt werden.

B e n e n n u n g der ersatzzollpflichtigen Waaren à Centner		Zehiger Ersatzzoll	Betrag des Rück- zolles.
		Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.
1	Butter und Schmalz	1 —	— 16
2	Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Limonien, desgleichen trockene Citronen und Pommeranzenschaalen	1 —	— 16
3	Elfenbein und Walrosszähne	2 —	1 16
4	Cochenille und Indigo	2 —	2 16
5	Saffor, Orlean, Orseille, Kurfume, Krapp und alle andere nicht be- sonders benannte Farben, mit Ausschluß derjenigen, welche Eingangs nur 8 Gr. pro Centner erlegen	1 —	— 16
6	Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz	— 12	— 4
7	Bleiweis, Mennige, Zinnober, Grünspan und alle übrigen nicht besonders aufgeführte Mählserfarben	1 —	— 16
8	Fischbein und Wallfischborden	1 12	1 4
9	Gewürze, feine, als: Muskatennüsse, Muskat Blumen, Nelken, Zimmt, Cassia, Cardemomen, Safran, Vanille	3 —	2 16
	Außereuropäische gemeine, als: Pfeffer, schwarzer und weißer, Pie- ment oder englisch Gewürz, Ingwer, Galgant	1 12	1 4
10	Gummi, arabisches, elastisches und andere feine Gummi, Tragant und Schellack, Kampfer	1 —	— 16
11	Hölzer, feine, als: Mahagony, Eben-, Buchsbaum-, Pockholz, Korkholz u. s. w.	— 12	4
12	Käse aller Art	— 12	4
13	Kakao	1 —	16
14	Kaffe, indischer aller Art	1 —	16
15	Eicherten und andere Kaffe-Surrogate	— 12	4

De

B e n e n n u n g
der ersatzpflichtigen Waaren à Centner.

		Zehiger Ersatzzell	Betrag des Rück- geltes.
		Rtblr. Gr.	Rtblr. Gr.
16	Speisefette aller Art auch Mohnöl	1 —	— 16
17	Bitriol Del	1 —	— 16
18	Schildplatt	1 12	1 4
19	Specereiwaaen, nemlich: Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Sago, Perl-Graupen und Gries, Capern, Oliven, Sars- dellen, Anisern, Caviar, Muscheln, Confituren, Chocolate, Ambra, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Cubeben, Datteln, Blei, Zucker, (Sacharum Saturni) Laktrixensaft, (Succus Liquiritiae) Pfefferkuchen und sonst alle in diesem Tarif nicht besondere benannte Specerey und Materialwaaren	1 —	— 16
	Calophonium oder Geigenharz	1 —	— 16
	Harz	1 —	— 16
	Kastanien	1 —	— 16
	Senf, fertiger in Fässern	1 —	— 16
	Wachholderast und Waldrauch	1 —	— 16
20	Stuhlfrohr	— 12	— 4
21	Syrup aller Art	— 12	— 4
22	Taback, fabricirte Tabacke aller Art exclusive Portorico	2 12	2 4
	Portorico	1 12	1 4
	Virginsche und andere außereuropäische Blätter	1 8	1 —
23	Thee	2 —	1 16
24	Wachs, gelbes und weißes	1 —	— 16
25	Wallrath	1 —	— 16
26	Weinstein	— 12	— 4
27	Zucker, raffinirter, Melis, Candis, imgleichen weiße u. graue Rohzucker	4 —	3 —
	Zucker, gelber und brauner Rohzucker	1 —	— 16

Berlin den 31. März 1816.

Der Minister der Finanzen.
B ü l o w.

Justiz-Angelegenheiten.

194.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 6ten d. M., hierdurch angewiesen, in jedem Falle, da einer von denselben an eine polnische Gerichtsbehörde erlassenen Requisition nicht genügt worden ist, bei der uns davon zu machenden Anzeige zugleich eine Abschrift des nicht berücksichtigten Requisitionsschreibens einzusenden.

Stettin, den 18. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

195.

In Gemäßheit einer Verfügung des Chefs der Justiz werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen, in jedem Falle, wo einer an eine polnische Gerichtsbehörde erlassenen Requisition nicht genügt worden ist, mit der davon zu machenden Anzeige zugleich eine Abschrift des nicht berücksichtigten Requisitionsschreibens anhero einzureichen. Cöslin, den 25ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Die Ehefrau des Müllergesellen Michael Kersten, Dorothea geborne Kühne, vermittelwet gewesene Benowsky, 25 Jahr alt, mittler Größe, mit schwarzen Augen und Haaren und blatternarbigem Gesicht, welche wegen eines geraubten Kindes zu einer Einjährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, während der Untersuchung jedoch nicht verhaftet war, hat sich am 8ten März c. aus dem Buchholzschcn Mühlenhause zu Frauendorf, von ihrem Ehemann vor Publikation des 2ten Urteils entfernt und ist aller Mühe ungeachtet noch nicht wieder eingebracht. Wir ersuchen daher alle resp. Civil- und Militärbehörden, die 1c. Kersten, deren Bekleidung gewöhnlich dem bemittelten Bauerstande angemessen war, aber nicht näher angegeben werden kann, wenn sie sich betreten läßt, arretiren und unter sicherer Bedeckung anher transportiren zu lassen.

Alt-Damm, den 29. April 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Hierbei ein Anzeiger und der 11te und 12te Bogen des Sachregisters.)

Amt 3. Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No.

No. 16.

Stettin, den 13ten Mai 1816.

Gesetz-Sammlung.

No. 9. enthält:

No. 346. Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 7ten Februar d. J. die Abgaben von fremden Zuckern betreffend.

Nr. 347. Das Edikt, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den mit der Preussischen Monarchie vereinigten, vormals Französischen oder Westphälischen Provinzen, unter Befestigung der Vorschriften des Französischen Gesetzbuches vollzogen sind. Vom 27. desselben Monats.

No. 348. Das Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, und Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeß-Ordnung bereits unabhängig gemachten Prozesse in die Form der Preussischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 22sten April d. J.

No. 349. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 27sten ejusd. m. wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale, und

No. 350. Die Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkürlichen Abänderungen der Krieges-Dekmünzen, Orden und Ehrenzeichen, statt finden. Vom 1sten Mai d. J.

V e r o r d n u n g e n.

Finanz-Angelegenheiten.

196.

Die Aussercourssetzung der ungeränderten Viergroschenstücke betreffend.

J. D. No 669. April 16.

Nachstehendes Publicandum des Königl. Finanz-Ministerii vom 10ten d., die Aussercourssetzung der ungeränderten Viergroschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786 betreffend:

Es sind bei dem Finanz-Ministerium mehrerlei Anfragen und Anträge

träge vorgekommen, welche die ungeränderten Viergroschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786 betreffen und die nachstehende Bekanntmachung veranlassen. Diese an sich vollkommen gute Courantgeldsorte, ist durch einen dreißig- bis fünfzigjährigen steten Umlauf dergestalt abgenühet, daß die einzelnen Stücke davon selten das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht haben. Sie sollen daher, nach Höchsten Befehle, zu Vermeidung erwaniger Nachteile für das Publikum, außer Circulation gebracht und auf Kosten des Staats nach und nach umgeprägt werden.

Am leichtesten geschieht solches durch die sämmtlichen Königlich-
Rassen, welche angewiesen sind: alle bei den Zahlungen vorkommen-
den Viergroschenstücke solcher Art, den Hauptkassen zur Ablieferung
an die Münzen, welche sie umprägen, zu übersenden. Dieses Geschäft
wird aber, wie sich aus der Erfahrung in den letzten zwei Monaten
zeigt, binnen einem halben Jahre nicht beendigt werden können, und
daher der Termin zur Einlieferung der ungeränderten Viergroschenstücke
aus den Jahren 1764 bis 1786 anderweit dergestalt verlängert, daß
das Kursiren derselben nach ihrem vollen Werthe, ohne irgend einen
Nachtheil des Publicums, so lange fortdauert, bis außer den Kassen,
auch noch Einwechselungs-Comtoirs in den Provinzen etablirt werden
können, bei welchen der Umlauf gegen anderes Courantgeld geschehen,
und solchergestalt die Einlieferung und Umprägung noch mehr beschleunigt werden kann. Berlin, den 10ten April 1816.

Der Minister der Finanzen,
(gez.) von Bülow.

wird mit Bezug auf unser früheres Publicandum vom 7ten Febr. c., Amts-
blatts No. 6. S. 88 und 89, zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Zugleich werden auch die Rendanten der Specialkassen hiesiger Pro-
vinz nochmals angewiesen, auf die Scheidung und Sortirung dieser zur
Außercourssetzung nur bestimmten ungeränderten Viergroschenstücke aus den
Jahren 1764 bis 1786 mehr Aufmerksamkeit, als bisher beobachtet worden
ist, zu verwenden und die im Cours verbleibenden, im Umlaufe mit einem
Kande versehenen Viergroschenstücke aus besagten Jahren, nicht darunter
zu mischen. Stettin den 27sten April 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Zustiz

Justiz-Angelegenheiten.

197.

Den Untergerichten unsers Departements wird wegen der in fiskalischen Untersuchungsfachen anzuführenden Gebühren hierdurch bekannt gemacht, daß, nach dem Inhalte eines, von dem Chef der Justiz eingegangenen Rescripts vom 13ten d. M., zur Erledigung der über diesen Gegenstand entstandenen Zweifel eine besondere Gebührentare für fiskalische Untersuchungsfachen entworfen, einstweilen aber nach den bisher vorhanden gewesenen Bestimmungen verfahren werden soll. Stettin, den 29. April 1816.
Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

198.

Es herrschen in verschiedenen Orten der benachbarten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande bössartige natürliche Menschenblattern. Dies veranlaßt mich zur Beherzigung nachstehende Todesanzeige aus der Elberfelder Zeitung mitzutheilen, und durch diesen merkwürdigen Fall Eltern zu bewegen, mit dem Einimpfen der Kuhpocken zu eilen.

Neuhauß,

Königl. Polizei-Inspector von Demmin.

„Unsere gute Allwine ist nicht mehr; Gott nahm sie diesen Morgen um 3 Uhr in einem Alter von einem Jahre zu sich. Schmerzhaft ist uns der Tod, und doppelt empfindlich ist er uns, weil sie an der schrecklichen Krankheit der natürlichen Blattern starb. Sechs Kindern haben wir die Schutz- oder Kuhblattern einimpfen lassen, und Gott hat sie uns alle gesund erhalten; über das jüngste waltete das traurige Verhängniß durch Hannöversches Militair von den natürlichen Blattern angesteckt zu werden. Mütter! Väter! o hättet ihr an ihrem Sterbebette gestanden, ihr würdet endlich von dem irrigen Wahne zurückkehren, daß die natürlichen Blattern die besten sind, und allen euren Kindern bei Zeiten die Schutzblattern einimpfen lassen. Elberfeld den 2ten Februar 1816.

E. K e d.

199.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht ist das im Rummelsburgschen Kreise belegene zum Nachlasse des Obrist von Czarnowsky gehörige Gut Loddow, welches nach der im Juli 1814 aufgenommenen gericht-

richtlichen Taxe auf 22,239 Rthl. 7 gr. 5 pf. gewürdigt worden, auf den Antrag des Curatoris, Justizkommissarius Neumann, anderweit Schulden halber zur Subhastation gestellt, und ein nochmaliger Bietungstermin auf den 18ten Juni 1816, Vormittag 9 Uhr, in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wille, angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedächte Gut nach den aufgestellten Kaufbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungs-Termin, welcher peremptorisch ist, entweder persönlich oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Kommissionsrath Braunschweig und die Justiz-Kommissarien Hensch, Hoffiskal Helwig, Stricker, Deek, Tesmar und Hildebrand vorgeschlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Gut Lodder abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.
Eöslin, den 14. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

200.

Am 8ten d. M. Nachmittags sind von den auf dem Wege von hier nach Damm gesetzten jungen Bäumen, 56 Stück, anscheinlich durch Säbelschläge, abgehauen und vernichtet worden. Die Thäter dieses boshaften Trevels haben bis jetzt nicht mit Gewißheit ausgemittelt werden können; es wird daher Jedermann hierdurch aufs dringendste ersucht und aufgefordert, zur Entdeckung derselben nach Möglichkeit beizutragen und von etwa bereits bekannten oder sich noch ergebenden Verdachts-Umständen dem Untenzeichneten Nachricht zu erteilen.

Der Entdecker der Thäter hat, wenn es verlangt wird, eine verhältnismäßige Belohnung zu gewärtigen. Stettin, den 11. May 1816.

Königl. Polizei Director. Stolle.

201.

Nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse eines Hohen Criminal-Senats zu Stettin, ist ein ausländischer Vagabonde, wegen Verfälschung seines Passes, in 14tägige Gefängnißstrafe und zum Transporte über die Grenze verurtheilt, und dieses ist an ihn vollzogen worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Neustettin den 7ten Mai 1816.

Das Criminalgericht hieselbst. Klatten.

Chronik

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Mehring und der Kupferschmidt Schlichting zu Ucker-
münde sind, ersterer zum Rämmerer und letzterer zum unbesoldeten Rath-
mann daselbst, gewählt und bestätigt.

Der Doctor Medicinae Johann Gottfried August Dettmann hat sich
auf Grund höherer Approbation als practischer Arzt und Geburtshelfer in
Anclam niedergelassen.

Der Bürgermeister Hartmann zu Wollin ist aufs neue auf 6 Jahr
gewählt, und in seiner Qualität bestätigt worden.

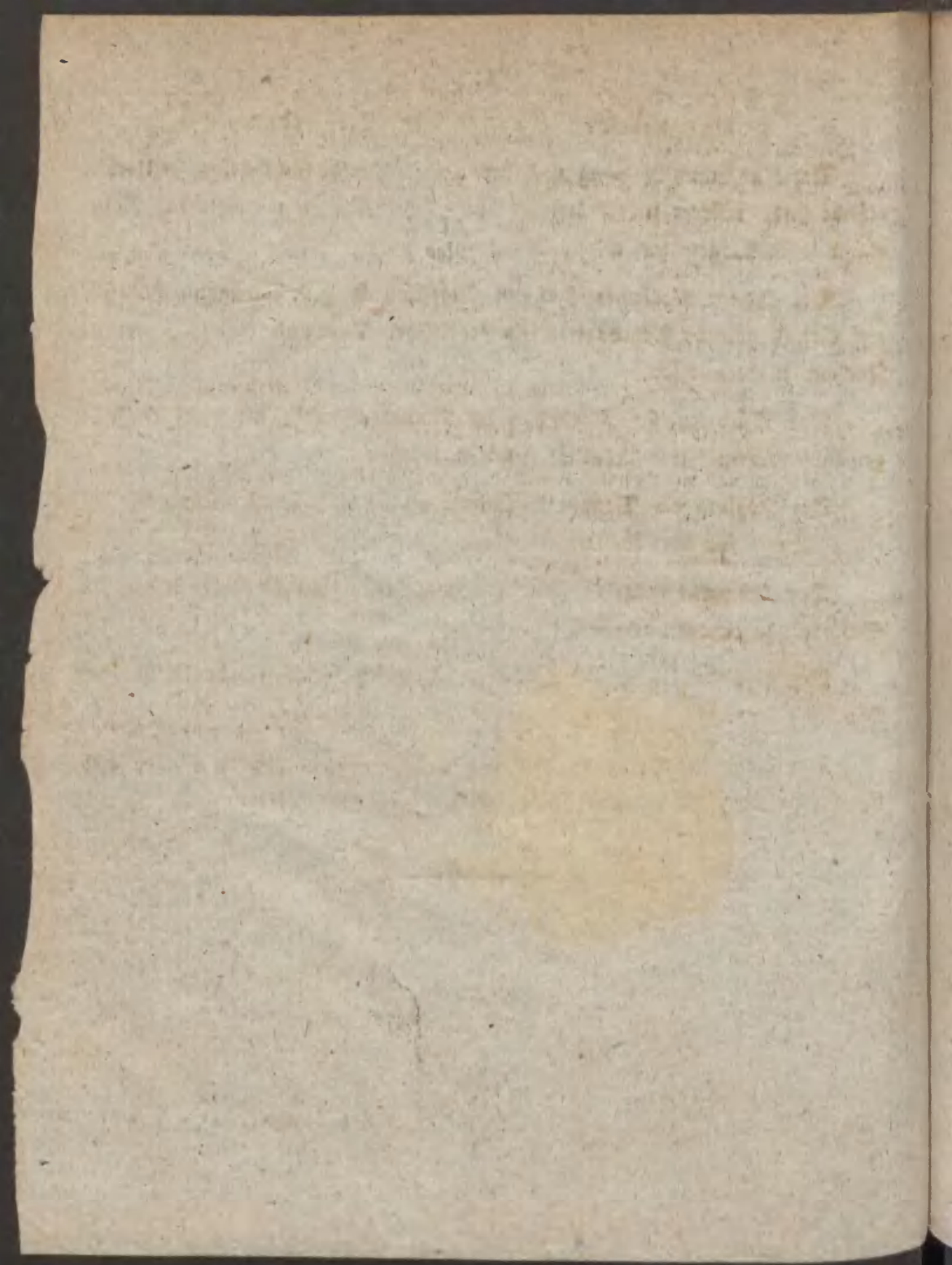
Der Zögling der Veterinair-Schule zu Berlin Ernst Winnemer ist
als Thierarzt für den Anclammer Kreis heute bestellt worden.

Der Supernumerarius Friedrich Haase ist zum Lizenz-Visitator in
Stolpinünde ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Simon Heinrich Gottfried Loose ist zum
Thorschreiber am Bauhore zu Cammin ernannt worden.

Der bisherige Hafenbau-Conducteur Herr Roskoblus, ist zum Hafen-
bau-Inspector zu Swinemünde höhern Orts ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 13te und 14te Bogen des Sachregisters.)



Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 17.

Stettin, den 20sten Mai 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Finanz-Angelegenheiten.

202.

Wegen der Besteuerung der für die inländischen erforderlichen Zuckersiedereien Rohzucker und der Prämie bei der Ausfuhr inländischer Raffinade. No. 1100. April 16. A. D.

In Verfolg der Verfügung vom 29sten Februar c., Amtsblatt No. 8. S. 60., welche die anderweitigen Abgaben-Sätze für die zur Konsumtion eingehenden rohen und raffinierten Zucker enthält, ist mittelst Rescripts vom 7ten v. M. nachstehendes Hinsichts der Behandlung der inländischen Zuckersiedereien bestimmt worden:

- 1) Der in der Verfügung vom 10ten Novbr. 1814 Amtsblatt No. 48. S. 530. vorgeschriebene Unterschied zwischen den Accise-Abgaben vom gelben, braunen und weißen Rohzucker für die vaterländischen Raffinerien, hört in Ansehung der letztern auf und von dergleichen für diese eingehenden und deklarirten Rohzuckern ohne Unterschied der Farbe wird künftig ein Mittelsatz von Fünf Thalern 16 Gr. für den Centner erhoben.
- 2) Die Ausfuhr-Prämie für den in inländischen Siedereien raffinierten Zucker, die der Verfügung vom 12ten December 1814 gemäß bei der östlichen Exportation 5 Rthlr. und bei der südwestlichen bisher 6 Rthlr. betrug, wird in Absicht der letztern von Anclam südlich bis Berum auf Acht Thaler für den Centner für alle Versendungen, welche vom 1sten Mai ab geschehen, erhöht, wogegen es für die östliche Exportation bei dem Satze von 5 Rthlr. bleibt.

D d

Rück.

Rücksichtlich der Einschränkungen und Förmlichkeiten, welche die Er-
langung dieser Prämie bedingen, bleibt es gänzlich bei den Vorschriften
der dieserhalb früher erlassenen Verfügungen, welches hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 1. Mai 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

203.

Wegen Stempelung der Lehrbriefe für ausgelernte Kaufmannsburschen.

No. 172. April 16. N. D.

Es ist von dem Königl. Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 22.
März d. J., festgesetzt worden, daß auch die Lehrbriefe ausgelernter Kauf-
mannsburschen, so wie die der Handwerks-Lehrburschen, hinführo mit ei-
nem Stempel von Einem Thaler Acht gGroschen belegt werden sollen, wel-
ches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3ten Mai 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

204.

Betreffend das Verfahren bei entstehendem Brand in den Forsten.

No 886. April 16. J. D.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei entstehendem Brand
in den Forsten, von Seiten der Forstbedienten unterlassen wird, den zu-
nächst gelegenen Königl. Beamten, sogleich von dem entstandenen Brande
Anzeige zu machen. Dies verhindert die Wirksamkeit der zur Löschung
des Feuers erforderlichen Anstalten.

Wir verpflichten daher sämtliche Forstbediente der Provinz, in deren
Revier ein Holzbrand entsteht, davon ohne Zeitverlust die zunächst gelegenen
Königl. Domainen-Beamten zu benachrichtigen, damit solche in den Stand
gesetzt werden, durch wirksame und schleunige Maafregeln der weiteren
Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun.

Stettin, den 4. Mai 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

205

Betreffend die eingegangenen Todte scheinne mehrerer Militärpersonen.

No. 908. April 16. N. D.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten
und

und Angehörigen der in dem untenstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den resp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Deputation, wo solche asservirt sind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da alsdann dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige hiernächst dem Königl. Krieges-Ministerio zur weitem Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 5ten Mai 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweisung der in verschiedenen Feldlazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

Nro.	Namen und Stand des Verstorbenen.		Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Bombardier Christian Dröschke,		bei der 7pfündigen Haubitze-Batterie No. 3.	angeblich aus Stolping in Pommern.
2	Gemeiner, Bettner,		unbekannt.	angeblich aus Triepsee in Pommern.
3	Grenadier, Christian Müller,		bei der 6ten Kompagnie des Garde-Regiments.	angeblich aus Prieß in Pommern.

Bekanntmachungen.

206.

No. 695. Mai 16. N. D.

Aus London ist die officiële Anzeige eingegangen, daß das Küsten-Fener oder Licht, welches während des letzten Krieges, in einem Schiffe an dem Golloper Sand, unweit Deal gelegen, unterhalten worden, vom 1sten Juli d. J. an, nicht länger unterhalten werden wird.

D d 2

Dem

Dem Schifffahrttreibenden Publico wird dies hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Stettin, den 14. Mai 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

207.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14ten October 1814 No. 41. S. 483. des Amtsblatts pro 1814 werden die Bewohner dieser Provinz benachrichtiget, daß nunmehr für dieselbe hier in Stettin eine Tochter-Bibelgesellschaft errichtet, und die Unterzeichneten, als ein aus den Mitgliedern gewählter Ausschuss zur Besorgung der Angelegenheiten der Gesellschaft bestellt worden.

Zugleich werden die Beitrags-Restanten ersucht, ihre noch rückständigen Gelder an den mitunterzeichneten Assessor Malbranc baldigst einzuzahlen und unter der Rubrik:

„Beiträge zur Pommerschen Bibelgesellschaft“ einzusenden. Stettin, den 30. März 1816.

Präsident:

Regierungs-Vice-Präsident Bielle.

Vice-Präsident:

Ober-Bürgermeister Kirstein.

Directoren:

Kaufmann Homann.

Mentier Ledoux sen.

Kaufmann J. C. Ludendorff.

Stadttrath Wolff.

Prediger Schröder.

Doctor Hasselbach.

Bürgermeister Nedepennig.

Justiz-Rath Kölpin.

Prediger Riquet.

Brandweinbrenner Crepin jun.

Secrétaire:

Prediger und Inspector Graßmann.
Stadtgerichts-Registrator List.

Schatzmeister:

Assessor Malbranc.

208.

Specielles Verzeichniß.

Der Geber den 67 Rthlr. in Golde und 183 Rthlr. in Courant, welche zur Unterstützung der nachgebliebenen Wittwen und Waisen der

derer im beendigten Kriege gefallenen Vaterlands-Vertheidiger in Cammin und der Umgegend durch den sich gebildeten Frauen- und Mädchen-Verein gesammelt und durch die Frau Gräfin v. Wartensleben zu Schwirsen, eingesandt sind. (vid. Anzeige vom 12ten Febr. d. J. Nro. 108. im Amtsblatt Nro. 7.)

Aus Cammin: 1) Von Frau Majorin v. Hagen 6 Rthlr. 2) Von Frau v. Kleist 3 Rthlr. 3) Von Frau Hauptmann v. Jänschen 3 Rthlr. in Golde. 4) Von dem Fräulein Friederike v. Biedersee 1 Rthlr. 5) Von Frau v. Kropf 2 Rthlr. 6) Von der Mademoiselle Henriette Vellin 2 Rthlr. 7) Von der Mademoiselle Caroline Harnisch 2 Rthlr. 8) Von Frau Justizräthin Kreich 3 Rthlr. in Golde. 9) Von der Mademoiselle Steckling 3 Rthlr. in Golde. 10) Von der Mademoiselle Caroline Dumstrey 3 Rthlr. in Golde und 2 Rthlr. Cour. 11) Von der Mademoiselle Friederike Dumstrey 4 Rthlr. 12 Gr. 12) Von Frau. Assessor Sturm 2 Rthlr. 13) Von der Mademoiselle Koch 1 Rthlr. 12 Gr. 14) Von der Mademoiselle Henriette Lücke 2 Rthlr. 15) Von der Mademoiselle Steinhöfel 2 Rthlr. 16) Von dem Schiffer Biecke 2 Rthlr. 17) Von der Mademoiselle Friederike Steckling 2 Rthlr. 8 Gr. 18) Von der Mademoiselle Henriette Streckling 2 Rthlr. 19) Von der Mademoiselle Auguste Heidemann 1 Rthlr. 20) Von den Mademoiselles Wilhelmine und Friederike Cascorby 3 Rthlr. 8 Gr. 21) Von der Mademoiselle Dietrich 12 Gr. 22) Von der Mademoiselle Labes 1 Rth. 8 Gr. 23) Von der Mademoiselle Johanna Scheer 1 Rthlr. 24) Von der Mademoiselle Charlotte Kessler 1 Rthlr. 25) Von der Mademoiselle Auguste Kessler 12 Gr. 26) Von Madame Wilden 1 Rthlr. 8 Gr. 27) Von der Mademoiselle Reinken 12 Gr. 28) Von der Mademoiselle Emilie Siebert 20 Gr. 29) Von der Mademoiselle Johanne Hartmann 2 Rthl. 30) Von der Mademoiselle Friederike Reinholz 2 Rthlr. 12 Gr. 31) Von der Mademoiselle Henriette Reinholz 1 Rthlr. 32) Von der Mademoiselle Caroline Schmidt 3 Rthlr. 33) Von der Mademoiselle Marie Bressling 2 Rthlr. 4 Gr. 34) Von der Mademoiselle Henriette Bressling 12 Gr. 35) Von der Mademoiselle Caroline Sellmann 1 Rthlr. 36) Von der Mademoiselle Friederike Hogen 12 Gr. 37) Von der Mademoiselle Veronica Kellermann 1 Rthlr. 12 Gr. 38) Von der Mademoiselle Minna Kellermann 1 Rthlr. 39) Von Fräulein Louise v. Weiskeska 2 Rthlr. 40) Von einer Ungenannten 2 Rthlr. 41) Von Madame Wischer sen. 2 Rt. 42) Von Madam Marcus Wischer 8 Gr. 43) Von der Madame Abel 18 Gr. 44) Von der Madame Steffen 2 Rthlr. 12 Gr.

Aus Greiffenberg: 45) Von Frau v. Petersdorff 2 Rthlr. 46) Von Frau v. Gädike 2 Rthlr. 16 Gr. 47) Von Frau v. Malotta 2 Rt. 48) Von Frau v. Manteuffel aus Kölpin 1 Rthlr. 49) Fräulein v. Manteuffel 12 Gr. 50) Von Fräulein von Manteuffel 16 Gr.

Aus Treptow: 51) Von Frau Hauptmann v. Stempel 2 Rthlr. 12 Gr. 52) Von Fräulein Mathilde v. Stempel 1 Rthlr. 53) Von der Demoiselle Gerckenberg 3 Rthlr. 54) Von Frau Justizräthin Krause 2 Rt. 55) Von Frau Superintendent Dronse 1 Rthlr. 56) Von Frau Justizräthin Schlingmann 1 Rthlr. 57) Von Frau Senator Elten 1 Rthlr. 58) Von Frau Kammerer Gadebusch 1 Rthlr. 59) Von Frau Köhl 1 Rt.

Aus der Camminer und Wolliner Gegend: 60) Von Fräulein Josephina v. Reckow 1 Rthlr. 6 Gr. 61) Von Frau v. Köller aus Reckow 5 Rthlr. 62) Vom Herrn General-Lieutenant v. Plöb Excellenz 13 Rthlr. incl. 5 Rthlr. Geld. 63) Von Frau v. Flemming geb. v. Altröck 12 Rthlr. 8 Gr. 64) Von Frau v. Harrenberg 1 Rthlr. 65) Von 2 Fräulein von Brodhusen aus Gustin 1 Rthlr. 8 Gr. 66) Von Mademoiselle Jahn 12 Gr. 67) Von Frau Majorin v. Lettow 1 Rthlr. 20 Gr. 68) Von Frau v. Gadoweska 20 Gr. 69) Von Frau General-Landschaftsräthin v. Plöb 11 Rthlr. incl. 5 Rthlr. Geld. 70) Von Fräulein Emilie und Auguste von Plöb 3 Rthlr. 20 Gr. 71) Von Frau Landschaftsräthin v. Kellerbanner 3 Rthlr. 20 Gr. 72) Von Fräulein von Braunschweig 3 Rthlr. 12 Gr. 73) Von Frau Prälat von Berg 19 Rthlr. incl. 15 Rthlr. Geld. 74) Von Fräulein v. Wittke a) gesammelt 8 Rthlr. b) deren eigene Arbeit 3 Rthlr. 75) Vom Gutsbesitzer Herrn Wegner 5 Rth. 76) Von Frau von Paulsdorff 5 Rthlr. 77) Von Frau Oberförster Richter 5 Rthlr. in Golde. 78) Von Frau Obristin v. Woidke 3 Rthlr. 79) Von Frau Majorin v. Pulian 3 Rthlr. 80) Von Frau Hauptmann v. Woidke 2 Rthlr. 81) Von Frau Gräfin v. Wartensleben 20 Rthlr. incl. 5 Rthlr. in Golde. 82) Von Fräulein v. Desterling 4 Rthlr. 83) Von der Mademoiselle Werckmeister 2 Rthlr. 12 gr. 84) Von Frau v. Reckow aus Morak 4 Rthlr. 85) Von der Demoiselle Born 12 Gr.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommeren.

Ein Frauenzimmer ist wegen begangener Betrügerei, durch das Erkenntniß Eines hohen Kriminal-Senats zu Stettin, in eine Sechswöchentliche

liche Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese auch vollstreckt worden, als welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Neustettin den 12ten Mai 1816.

Das Criminalgericht hieselbst. Klatten.

210.

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat April 1816.

Namen der Städte.	Weizen der Eckel			Roggen der Eckel			Gerste der Eckel			Hafer der Eckel			Erbsen der Eckel			Henn der Cent: ner			Stroh das Eckel			Wier das Quart			Fremd meta das Quart		
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	ar.	pf.	th	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	
1. Stettin	1	22	—	1	7	—	1	5	—	—	21	—	1	17	—	15	—	3	21	—	1	33	—	6	69		
1. Colberg	1	—	—	1	6	—	—	22	—	—	15	—	1	8	—	23	—	2	22	—	1	6	—	6	—		
1. Danzig.	1	17	8	—	23	—	—	16	10	—	11	6	1	3	—	12	—	3	9	—	1	3	—	4	6		

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der hiesige Supernumerarius Martin Hendt ist zum Thorschreiber am Colberger Thore zu Treptow a. d. Rega ernannt worden.

Der Brauer Dysach zu Cöslin ist zum Kämmerer daselbst gewählt und bestätigt.

Der Protokollführer Hardt zu Belgardt ist zum Kämmerer und besoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt.

Der Stadt-Chirurgus Friische zu Neuwarp ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt.

In der Stadt Schlawa sind die Kaufleute Stryck und Böse, ersterer zum Bürgermeister letzterer zum Kämmerer und der Brauer Wienand und Posthalter Radisz zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche bestätigt.

Sicher:

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Carl Wackeles aus Amsterdam in Holland gebürtig, des Verbrechens des begangenen Diebstahls schuldig, ist am 12ten Mai d. J. von Colberg aus dem Zuchthause entwichen und soll aufs schnellste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Colberg an den Magistrat daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Stettin, den 12. Mai 1816.

Königl. Regierung von Pommern.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Colberg.

Colberg, den 12. Mai 1816.

Signalement.

Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haar hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur etwas stark, Füße kleine, besondere Kennzeichen: hat einige Narben auf den Händen, welche, seiner Angabe nach, von Bajonettsstichen herrühren sollen, außerdem einen röthlichen Stutzbart, den er sich aber abgeschnitten haben soll. Persönliche Verhältnisse: Alter 33 Jahr, Religion reformirt, Gewerbe Maler, Sprache mehrere Sprachen, ist vormals französischer Offizier gewesen. Bekleidung: Rock ein hellgrauer Leibrock mit gelben Knöpfen, Jacke weißwollne, mit rothem Tuchtragen, Hosen weißgraue lange Tuchhosen, Stiefeln kurze Schnürstiefeln, Mütze grau tuchne, Halstuch schwarz seiden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 15te und 16te Bogen des Sachregisters.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 18.

Stettin, den 28sten Mai 1816.

Gesetz-Sammlung.

No. 10. enthält:

- Nro. 351. Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 21sten Februar, die Herabsetzung und Ermäßigung des Kartenstempels betreffend.
Nro. 352. desgleichen die vom 31sten März, daß Kaufleute künftig ihre eigenen Formulare zu Wechsell, Assignationen u. s. w. stempeln lassen sollen; und
Nro. 353. die vom 25sten April d. J., wegen Anwendung des Zusatzes 222. §. 1. des Ostpreussischen Provinzial Rechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit; ferner
Nro. 354. das Edikt wegen Aufhebung der Salzkontribution in dem am rechten Ufer der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Sachsen betreffend. Vom 9ten d. M.
Nro. 355. die Allerhöchste Kabinettsordre von demselben Tage, wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, auch Aufhebung der Salzkontribution in Schlesien und in der Grafschaft Glatz
Nro. 356. die Maas- und Gewicht-Ordnung für die Preussischen Staaten. Vom 16ten d. M.; und
Nro. 357. die Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte. Von demselben Tage.

P u b l i c a n d u m.

Nro. 374. May Polizey Deputation.

Seine Königl. Majestät haben bereits mittelst Kabinetts-Ordre vom 21. July 1800. genehmiget, daß Chaussees, Kanäle, Brücken und andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privat-Personen einzeln oder in Gesellschaften vereinigt, bewerkstelligt werden können.

Der ruhmvoll errungene, allgemeine Friede begünstigt und sichert jetzt dergleichen Unternehmungen; es läßt sich erwarten, daß die Betriebsamkeit
ge-

gemeinsinniger Männer dahin trachten werde, dem innern Verkehr vorthailhaft befundene Anlagen der Art zu befördern. Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchste Bestimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß mit Einreichung eines vollständigen Plans, der Kostenanschläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements, Profile u. auch alle dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnächst die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage sorgfältig zu prüfen, und wenn solche anerkannt, oder die statt gefundenen Erinnerungen gehoben, oder angemessen erachtete Aenderungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein sonstiges Staats- oder Privat-Interesse von Grundeigenthümern oder andern theilhaftigen Eingefessenen in Veracht kommt, und zu dessen Beseitigung mitzuwirken.

Nachdem alle Hindernisse entfernt worden, sind in einer umfassenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer solchen Anlage zusammen zu stellen, und dieselbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umstände die Königliche Immediate Vollziehung zu befördern. Der Inhalt einer solchen Verleihungs-Urkunde muß alsdann durch die Amts-Blätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden.

Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entschieden ist, können nur durch in der Sache selbst beruhende Hindernisse, nicht durch widerstreitenden Privat Vorthail oder Nachtheil, nicht durch Eigenthumsrechte, und andere bei überwiegend zu berücksichtigendem allgemeinen Besten gesetzlich eine Entschädigung zulassende Anstände aufgehalten werden, den Unternehmern aber werden alle Befugnisse und Begünstigungen zugesichert, welche die allgemeinen Gesetze und Provinzial-Berordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen. Die allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen wegen Feststellung der Richtungs-Linien, Entschädigungen, Material, Benützung, Erlegung und Befreiung vom Begegelde, Bestrafung der Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Rechte der Aufseher u. finden auf verliesene Wege u. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feststellung der Tarifs für Benützung der Anlagen ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungs-Kosten, und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahr ihre Rechnung zur Einsicht vorzulegen.

Ist das Anlage-Capital durch Aktien zusammengebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landesüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen, und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile, die ihnen durch die allgemeinen und besondern Geseze, oder durch die Verleihungs-Urkunde auferlegten Obiegenheiten pünktlich zu erfüllen. Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart u. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden.

In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgabe. Wenn die Anlage Wege, Brücken u. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinen obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufhörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Masse und der Zeit nach festzustellenden Hilfsleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen wegen Befreiung vom Wege-, Brücken u. Gelde, gegen Hülfedienste u. s. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maas und Zeit genauen Bestimmung verantwortlich ist.

Berlin, den 3ten May 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.
(sign.) Graf v. Bülow.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

211.

Die unentgeltliche ärztliche Behandlung kranker Militär-Personen durch Civil-Aerzte betreffend.
Pro 1177. April. Polizei- und Militär-Deputation.

Zufolge Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 2ten d. M. machen wir den Kreis- und Stadt-Physicis Unsers Departements

Ge 2

ments

ments die unentgeltliche ärztliche Behandlung kranker Militair-Personen in denjenigen Orten, wo keine Militair-Aerzte vorhanden sind, unter folgenden Bedingungen zur Pflicht:

- 1) wenn die kranken Militair-Personen sich an dem Wohnorte der Physiker befinden, oder sich dahin begeben, da sonst bei vorkommenden Reisen der Dienst der Physiker nicht ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden kann,
- 2) wenn diese qu. Personen nicht des Vermögens sind, die Kurkosten zu bezahlen, und
- 3) wenn die wirklichen Arzneikosten in jedem Falle bezahlt werden, worüber noch weitere höhere Bestimmung vorbehalten worden ist.

Mit Bezug auf die bereits früher erlassene Verfügung des Amtsblatts No. 16. S. 187. von 1812. die darin allegirte Festsetzung des ehemaligen Ober-Collegii-Medici vom 18ten Januar 1806. und die Amtsblatt-Verfügung No. 2. S. 27. von 1813. wird den Physikern diese Bestimmung nochmals in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 10. May 1816.

Polizei- und Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

212.

Wegbesserungen im Saaziger Kreise betreffend.

No. 613. Decbr. V. D.

Es ist eine Revision der Wege im Saaziger Kreise veranlaßt worden, und hat sich folgendes ergeben:

Die Dorfschaft Cunow an der Straße, zum Stadt-Eigenthum Star-gard gehörig, hat sich vorzüglich ausgezeichnet, besonders hat der Schulze Riewe ganz vortreffliche neue Wege angelegt.

In der Ritterschaft haben das Vorwerk Treptow, die Dorfschaften Schönebeck, Tolz, Reichenbach, Wulkow und andere sich vortheilhaft ausgezeichnet.

Von den Städten ist durch die zweckmäßigsten Anstalten des Herrn Bürgermeister Haushalter bei Maffow am meisten geschehen.

Nachtheilig haben sich ausgezeichnet, die Dorfschaften Riezig, Hansfelde, Kiserow, Lenz, Muggenhagen, Peglow, Dalow und andere.

In

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, und den sich vortheilhaft ausgezeichneten Communen unsern Beifall zu erkennen geben, fordern wir die Säumigen in der Provinz auf, dem guten Beispiel zu folgen, und eröffnen denselben, daß sie nachdrückliche Ahndung zu erwarten haben, wenn sie die Aufforderung nicht beachten.

Stettin, den 13. May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

213.

Wegebesserungen im Lauenburg-Bütow'schen Kreise betreffend.

Nro 647. December. Poliz. Deputat.

Bei der erfolgten Revision der Wegebesserung im Lauenburg-Bütow'schen Kreise hat sich gefunden, daß mehrere Gutsbesitzer, vorzüglich aber der Herr Hauptmann von Eschow, sich dadurch in der Sache ausgezeichnet hat, daß er alle Wege auf seiner Feldmark, nachdem Sie zuvor die gehörige Breite und Ebene erhalten, mit Bäumen aus seiner Baumschule bepflanzt hat.

Auch der Herr Ober-Amtmann Sydow hat durch die unter seiner alleinigen Aufsicht angelegte Geradeleitung der Wege in mehrern Amtsdörfern und die sehr gute Bepflanzung derselben mit Bäumen sich rühmlichst ausgezeichnet. So wie wir diesen thätigen Männern unsern Beifall zu erkennen geben, so fordern wir andere Individuen auf, diesem Beispiel zu folgen.

Stettin, den 13ten Mai 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

214

Wegebesserungen im Neustettiner Kreise betreffend.

Nro. 906. December 1815. P. D.

Es hat sich bei der Revision der Wegebesserungen im Neustettiner Kreise gefunden, daß die Städte Bärwalde und Rasebuhr und die Dörfer Lottin, Surow, Crangen, Raddah und Streisig, sowohl in Hinsicht der Richtung als auch Bepflanzung hervorgethan haben.

Das Dorf Crangen allein hat auf seiner Feldmark 2050 Bäume gepflanzt.

An den Landstraßen nach Rakebuhr, Hammerstein, Bublitz, Tempelburg, Polzin, Bärwalde und Belgardt, sind in dem vergangenen Herbst 31,181 Bäume gesetzt worden.

Der Eifer und die Folgsamkeit der Neustettiner Kreis-Einsassen erheischt öffentlichen Beifall, den wir hierdurch mit der Aufforderung zu erkennen geben, daß andere Communen sich eines gleichen Lobes werth machen mögen.

Stettin, den 13ten May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

215.

Wegebesserungen im Anclammer Kreise betreffend.

Nro. 733. December. P. D.

Bei der Revision der Wegebesserungen im Anclammer Kreise ist gefunden worden, daß die Stadt Anclam sich sowohl durch Reparatur als Bepflanzung der Wege ausgezeichnet hat. Indem wir derselben das verdiente Lob hierdurch ertheilen, fordern wir andere Städte und Communen zu gleicher Thätigkeit auf.

Stettin, den 13ten May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

216.

Die Veränderung der Arznei-Taxe pro 1815 betreffend.

Nro. 850. May 16. P. D.

Auf Befehl des hohen Ministerii des Innern wird hiermit bekannt gemacht, daß die Veränderung der Arznei-Taxe pr. 1815. an sämtliche Apotheker und Physiker der hiesigen Provinz mit dem Bemerken versendet worden, daß diese qu. Veränderung vom 1sten Juny c. an bey Vermeidung der in dem Publicando vom 1sten October a. pr., so der neuen Taxen 1815. vorgedruckt ist, geordneten Strafe befolgt werden müsse.

Stettin, den 19ten May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

217.

Betrifft die Accise-Freiheit des Gelb- und Blau-Holzes.

Nro. 209. May 1816. N. D.

Um die einländischen Fabriken möglichst zu begünstigen, ist mittelst Rescripts vom 18ten v. M. bestimmt worden:

daß Gelbholz und Blauholz, welche mit zu den nothwendigsten Farbestoffen gehören, und einen sehr geringen Werth haben, künftig accise-frey sollen eingehen dürfen,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9ten May 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preussischen Regierung von Pommern.

218

Betrifft die Revision der ausgehenden Fässer mit geprägtem Golde und Courant.

Nro. 310. May 1816. N. D.

Da die Rücksichten, welche die in der Verfügung vom 15. Februar c. Amtsblatt Nro. 7. Pag. 100. enthaltene Bestimmung:

„daß die außer Landes gehenden Fässer mit geprägtem Golde und Cour. entweder an der Grenze, oder vor dem Abgange, am Absendungs-Orte, zu revidiren sind,“

veranlaßt haben, bey den mit der Post erfolgenden Geld-Ausfuhren wegfallen, so wird im Befolge Rescripts vom 22sten v. M. jene Verfügung dahin declarirt,

„daß nur diejenigen Fässer mit geprägtem Golde und Courant, welche durch Fuhrleute oder andere Gelegenheit ausgeführt werden, entweder am Absendungs-Orte revidirt, plombirt und mit Passierscheinen begleitet, oder, wenn sie desfalls von den Absendern nicht vor dem Abgange zum Packhofs oder Accise-Amte gebracht worden, an der Grenze selbst genau durchgesehen werden sollen, wogegen denn die mit der Post ausgehenden Geld-Summen keiner Revision unterliegen.“

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15ten May 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

219.

Betrifft den Vergütungs-Satz auf den seawärts ausgehenden städtischen Brandtwein.
Nro. 397. May 15. A. D.

Durch das Rescript vom 30sten v. M. ist der Vergütungs-Satz für den in Städten verfertigten, seawärts ausgehenden versteuerten Brandwein,

in der Rücksicht, daß dieser Brandwein vom Licent- und Fürstenzoll befreiet ist,

auf 6 Pfennige an Accise und
auf 3 Pfennige an Communal-Steuer pro Quart
bestimmt worden.

Hiernach sind die Restitutions-Liquidationen anzufertigen, und bey uns einzureichen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Stettin, den 10ten May 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

220.

Wegen Aufhebung der Abgaben von den Fabrikaten des Großherzogthums Posen beim Eingange in die ausländischen Provinzen.

Nro 398. May 16. A. D.

Mitteltst Rescripts vom 30sten v. M. ist bestimmt worden, daß die Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{2}$ vom Hundert, die der Verfügung vom 2ten September v. J. Amtsblatt Nro. 38. pag. 354. zufolge, auch von den Fabrikaten des Großherzogthums Posen angeordnet worden, bey dem Eingange der Tuche und anderer Woll-Waaren des gedachten Großherzogthums in die ausländischen Besihungen, nicht ferner erhoben werden soll.

Dagegen bleiben sämtliche sonstige Festsetzungen des Ministerial-Rescripts vom 25sten Juny v. J. fürs erste noch in völliger Kraft und ist namentlich auf das strengste darauf zu halten:

daß die vorgeschriebenen Controllen, um zu verhüten, daß nicht fremde Fabrikate für Großherzoglich Posensche declarirt und mit Passirzetteln weiter versendet werden können, genau befolgt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6ten May 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Be-

Bekanntmachungen.

Lobenswerthe Handlungen.

221.

Nro 306 May 1816. P. D.

Bei der am 29sten April c. in Friedrichsberg Amts Naugardt ausgebrochenen und sehr verbreiteten Feuersbrunst, haben sich, um solche zu hemmen, folgende Ortschaften

Dorf Gräwenhagen Amts Naugardt,

Der eine starke Meile abwärts liegende Flecken Gölzow,

Das 1½ Meilen entfernte Dorf Cantreck,

Das 2½ Meilen entlegene Dorf Pribbernow Flemmingschen Kreises

Tannebuhr, Klemm und Drewitz Amts Gölzow, Zampellhagen Amts Naugardt, und Zimmerhausen und Heydebreck Ostenschen Kreises

besonders thätig und hülfsleistend bewiesen.

Die Anstrengungen dieser Gemeinden für ihre unglückliche Nebenmenschen, haben den möglichst besten Erfolg gehabt — und wir haben dies durch öffentliche Bekanntmachung hierdurch anerkennen wollen.

Stettin, den 8ten May 1816.

Polizey Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

222.

Nro 800. May. P. D.

Der diesjährige Sommermarkt zu Usedom, welcher nach dem Kalender auf dem 2ten Julius c. fällt, ist wegen des zu gleicher Zeit eintretenden Marktes zu Demmin, auf dem 9ten Julius c. verlegt worden.

Dem handeltreibenden Publico wird dies zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 15ten May 1816.

Polizey Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

223.

Wegen der während des Monats Juny d. J. verbotenen Flösserei mit langem Floßholze auf der Drage.

II. Abtheilung. Nro. 1387. April.

Da die Flösserei des für die Residenzen bestimmten Brennholzes aus dem Balster und Regenthiner Revier auf der Drage mit dem 1ten Juny d. J. ihren Anfang nehmen wird, so wird dem Publiko solches mit dem Eröffnen bekannt gemacht, sich der Langholzflösserei auf der Drage, und zwar vom Rörtzniger Fließ bis nach Neubelitz während des Juny-Monats d. J. zu enthalten, um der Brennholz-Flösserei nicht hinderlich zu seyn.

Uebertreter dieser Vorschrift haben es sich selbst beizumessen, wenn dergleichen lange Floßholzer, welche während dieser Zeit angetroffen, auseinander gehauen werden.

Frankfurth a. d. Oder, den 10ten May 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

224.

Die Schiffer, welche am 23sten Januar 1813. zum Bau der Schiffbrücke bey Güstebiese über die Oder, Anker oder Tauen haben hergeben müssen, deren Anforderungen aber noch nicht gehörig verificirt sind, weil nur einige Schiffer bisher die erforderlichen Beweise beigebracht haben, werden aufgefordert, sich bey dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen mit ihren Ansprüchen zu melden, indem nach Verlauf dieser Frist keine Nachrechnung mehr angenommen werden kann.

Die späteren Einlieferungen von Anker und Tauen am 8ten und 18ten März auch am 8ten September 1813. sind bereits regulirt und zur Liquidation gebracht worden.

Landsberg a. d. Warthe, den 14ten May 1816.

Königl. Kriegs-rath und Polizei-Director. Sturm.

Personal-Chronik.

Der bisherige Supernumerarius hieselbst, invalide Unterofficier Friedrich Wenz ist zum Accise-Visitator in Pollnow ernannt worden.

Folgende Personen sind heute als Hebammen approbirt worden:

- 1) Die verehelichte Schlächtermeister Rief für das Clempenower Amtsdorf Erien.
- 2) Die verehelichte Kammacher Müller für die Stadt Tempelburg.
- 3) Die verehelichte Kossach Krägenbrink für das Dorf Wilhelmsburg, Amts Ueckermünde.
- 4) Die verehelichte Schneider Splinter für das Pyritzer Amtsdorf Käselitz,
- 5) Die Wittwe Riebe für das Dorf Cunow an der Straße.
- 6) Die verehelichte Büdner Gennermann für das Saahiger Amtsdorf Temnick.
- 7) Die verehelichte Schullehrer Jahnke für die Randowschen Kreis-Dorfer Bergland und Wilhelmsfelde.
- 8) Die verehelichte Rüster Riemer für das Stepnitzer Amtsdorf Carnow.
- 9) Die verehelichte Unterofficier Liesner und die Wittwe Erega für die Stadt Stargardt.
- 10) Die verehelichte Einwohner Schnitter für das Garzer Kammerendorf Geesow, und die verehelichte Häusler Jalsch für das Garzer Kammerend Dorf Mescherin und
- 11) Die verwittwete Stadtgerichts-Executor Beil für die Stadt Stettin.

Stettin, den 19ten May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Der im October 1814. aus Stettin entwichene Festungs-Arrestant Johann Kannenwuff ist bey seiner heutigen Durchreise allhier angehalten, und der Königl. Commandantur, die nach der Entweichung seine Arrestirung in den öffentlichen Blättern nachsuchte, zurückgesandt. Dies wird hierdurch andern Polizey-Behörden mitgetheilt und überlassen: den Namen des Verfolgten aus den Steckbriefs-Registern wiederum löschen zu lassen.

Demmin, den 19ten May 1816.

Königl. Polizei Inspector Neuhaus.

Der durch Steckbriefe vom 12ten d. M. verfolgte Johann Carl Windkeles ist bereits wieder hier eingebracht.

Cottberg, den 21sten May 1816.

Der Magistrat.

A m t s . B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 19.

Stettin, den 8ten Juni 1816.

V e r o r d n u n g e n. Polizei-Angelegenheiten.

125.

Erinnerung an das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten. No. 994. May. P. D.

Die Verordnung des Amtsblatts No. 12 von 1813, vom 10ten März ej. a., giebt jeder Polizei-Behörde so deutliche Anweisung zu dem Verfahren bei ansteckenden Krankheiten und auch beim Ausbruch der Menschenpocken, daß deshalb keine Mißgriffe befürchtet werden sollten. Wir bemerken aber doch, daß nicht mit gehöriger Umsicht dabei zu Werke gegangen wird und nehmen Veranlassung, den sämtlichen Polizei-Behörden die Beobachtung jener Verordnung nochmals besonders dahin einzuschärfen, daß sofort von dem Ausbruch der Menschenpocken und anderer ansteckenden Uebel nicht allein in dem gewöhnlichen Zeitungsbericht, sondern umständlich unter Ein- sendung der aufgenommenen Verhandlungen ohne allen Aufstand, bei Ver- meidung der Abhandlung, berichtet werden muß. Stettin, den 19. May 1816.
Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

F i n a n z - A n g e l e g e n h e i t e n.

127.

Betrifft den Ersatzoll vom Feinleder. No. 635. Mai 16. A. D.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 7ten d. M. bestimmt, daß von Feinleder

a) beim Durchgang für den Centner 1 Rthlr. und

b) beim einländischen Verbrauch für den Centner nur 12 Gr.

an Ersatzoll entrichtet werden soll, welches hiedurch zur öffentlichen Kennt- niß gebracht wird. Stettin, den 22ten May 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

128.

Betreffend die vom 1ten Januar 1814 bis ultimo April 1816 geprüften
Candidaten pro Ministerio. No. 79. Mai 16. G. u. S. D.

Bei den Prüfungen, die in obbemerktem Zeitraum mit Candidaten,
welche lutherische Pfarrämter ambiren, abgehalten sind, haben:

A. die Nachbenannten das testimonium pro Ministerio, aber noch keine
Versorgung als Prediger erhalten; weshalb sie, bei eintretenden Va-
kanzen, den adlichen und städtischen Patronaten hiemit ebenfalls em-
pfohlen werden.

I. 1814. Monat März:

1.) Leberecht Ferd. Spiecker, aus Alt-Brandenburg jetzt in Alt-Stettin.
Im Juny:

2.) Ludwig Theodor Lappe, aus Casenburg in Vorpommern, zur Zeit
Rector und Hülfsprediger in Swinemünde.

Im August:

3.) George Wilh. Kellner, aus Hermelsdorff in Pomm., jetzt in Plantiffow.

4.) Christian Friedrich Falbe, aus Woldenberg in der Neumark, zur
Zeit Rector und Hülfsprediger in Wollin, und war früher schon
Rector in Leppehne.

Im October:

5.) Friedr. Wilh. Adamy, aus Klügow in Pomm., ist Rector in Alt-Damm.

II. 1815. Im Januar.

6.) George Christian Pitsch, aus Groß-Brückow in Pommern, hat sich
durch die interimistische Verwaltung der Pfarre zu Jansenis empfohlen.

7.) Carl Ferdinand Wilde, aus Goldbeck bei Dablig, jetzt Rector in Cammin.

Im März.

8.) Ferdinand Wilhelm Leopold Weise, aus Gollin in Hinterpommern,
war 1815 in Neustettin.

9.) Johann Heinrich Klüg, aus Zizow bei Rügenwalde, war 1815 in Moras.

Im Juli:

10.) Carl Ferdinand Gottlieb Schweder, in seiner Vaterstadt Bär-
walde als Rector angestellt.

III. 1816. Im Januar.

11.) Carl Wilhelm Harthausen aus Stargard, zur Zeit Rector in Schlawa.

Im Februar:

12.) August Friedrich Naag aus Freienwalde in Hinterpommern, jetzt
Cantor in Rügenwalde.

Im April:

13.) Christoph Wilhelm Lindenblatt aus Hütten in Hinterpommern im
gelehrten Schul-P.-Seminare zu Stettin.

14.) Carl Wilhelm Schiemann aus Neustettin ebendasselbst.

15.) Friedr. Franz Teoder Zischer aus Schönebeck bey Magdeburg, jetzt in Stettin.

B. Folgende pro Ministerio geprüfte Candidaten sind versorgt, und zum christlichen Lehramt geweiht.

I. 1814.

Geprüfte im Monat März:

1.) Friedrich Richard Kirchner aus Mallnow bey Lebus, Rector in Schlawa mit dem Diaconate in Schlawa versorgt.

Im Mai:

2.) Carl Friedrich Heinze, aus Barnimsow in Vorpommern, Conrector in Wollin, als Prediger zu Sarnow in Vorpommern.

3.) Paul Christian Müller, ein Berliner Seminarist im gelehrten Schullehrer-Seminar zu Stettin, hat die Rector- und Frühpredigerstelle in Treptow an der Rega erhalten.

Im Juny:

4.) Ernst Johann Heinrich Häfner aus Eladow bei Berlin, ist als Rector und Diaconus in Rummelsburg versorgt.

5.) Johann Matthias Becker aus Anclam, als Prediger zu Leterin in Vorpommern.

6.) Johann Heinrich Dummett, als Diaconus in seiner Vaterstadt Anclam.

7.) Friedrich August Creuzmann, mehrjähriger Rector in Wangerin, als Pastor in Boistentin in Hinterpommern.

Im August:

8.) Friedrich August Goldner, aus Schönowalde bei Maffow, versorgt als Prediger zu Alt-Damerow.

Im Septbr.

9.) Wilhelm Emanuel Lange, aus Alt-Friedrichsdorf in der Neumark, als Prediger zu Obernhausen in Hinterpommern.

10.) Johann August Theodor Thilo, aus Gütz in Vorpommern, erhielt die Pfarre Sanzkow in Vorpommern.

11.) Friedrich Wilhelm Canke aus Pölitz, erhielt die Pfarre Groß-Lasfow in Hinterpommern.

12.) Heinrich Gottlieb Leberecht Hannemann aus Basenschin, Rector in Dramburg, die Pfarre Groß-Rußow in Hinterpommern.

13.) Franz Carl Wilhelm Radewald aus Lauenburg, die Pfarre Roggow in Hinterpommern.

Im October:

14.) Sebastian Anton Friedrichs, aus Mehrestadt im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, folgt dem Rufe zu der Pfarre Hohenbollenthin in Vorpommern.

Zur November:

15.) Wilhelm Joachim David Schwebes aus Breitenfelde, erhielt die Pfarre Cantreck in Hinterpommern.

Januar:

II. 1815.

Januar:

- 16.) Carl Friedrich Hoffmann, aus Janghausen bei Landsberg, versorgt als Pastor in Carnik.
- 17.) August Ferdinand Hoppe aus Stettin, folgte dem Ruf als Prediger zu Garzigar in Hinterpommern.
- 18.) Johann Christian Ludwig Lauen, aus Buckow bei Rügenwalde, Cadetten-Lehrer, hat die Pfarre Pustamin in Hinterpommern erhalten.
Im März.
- 19.) Carl Wilhelm Jobst, aus Stöben in Vorpommern, ist als Prediger in der Kurmark versorgt.

Im May.

- 20.) Christian Renatus Gabler aus Tempelburg, Rector in Baldenburg, hat die Pfarre Cösternitz in Hinterpommern erhalten.
- 21.) Carl Wilhelm Becker aus Stargard, Lehrer am Gröningiano, hat eine Militair-Prediger-Stelle erhalten.

Im Juny:

- 22.) Carl Heinrich Kypke, aus Reselfow in Hinterpommern, Rector in Labes, hat die Pfarre Reselfow in Hinterpommern erhalten.
- 23.) Heinrich Ferdinand Engser aus Draheim, hat die Pfarre zu Busseken angenommen.
- 24.) Joachim Christoph Schumann ist Pastor in seinem Geburtsorte Blesewitz in Vorpommern.

Im August:

- 25.) Samuel Martin Friedrich Meyer aus Regenwalde, hat die Pfarre Carvin erhalten.

Im September:

- 26.) Johann Bernhard Heyden aus Stralsund, ist Pfarrer in Duchrow in Vorpommern.
- 27.) Carl Heinrich Woltersdorff aus der Mittelmark, ist Pfarr-Adjunkt zu Mödingen in Vorpommern.

Im November:

- 28.) Franz Friedrich Gottlob Otto aus Bessin in Hinterpommern, hat die Pfarre Wendisch Tychow erhalten.

III. 1816.

Im Januar.

- 29.) Friedrich August Wilde aus Goldbeck bei Bublitz, Rector in Wangerin, hat die Pfarre zu Kankelsitz erhalten.

Im Februar:

- 30.) Samuel Gottfried Heinrich Sellenstin, aus Woltersdorff, Am 6 Cohas, Rector in Wlassow, ist bestätigt als Pfarr-Adjunkt zu S. Woltersdorff und Rähnenberg.

Stettin, den 15ten Mai 1816.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Pr. Regierung von Pommern.
(Hubei im Anzeiger und der 1ste Bogen des Sachregisters.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 20.

Stettin, den 14ten Juni 1816.

Gesetz-Sammlung.

No. 11. enthält:

No. 358. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16ten Mai, die Gültigkeit der Kopia-Wechsel, desgleichen den §. 1057. Tit. VIII. P. II. des allgemeinen Landrechts betreffend.

No. 359. die Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse. Vom 29ten desselben Monats.

No. 544. Juni 16. P. D.

Seine Majestät der König haben zu erklären geruhet, daß der Gebrauch in einigen mit der Monarchie neu vereinigten Provinzen, nach welchem der Vater von sieben ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren worden, dem siebenten Sohn in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen darf, und der Täufling ein Gnaden-geschenk erhält, beibehalten, und auf sämtliche Provinzen der Monarchie erstreckt werden soll.

Außerdem ist es aber der Wille Sr. Majestät, die öffentliche Unterstützung solcher dürftigen Eltern eintreten zu lassen, welche sieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel, ob sie in einer oder in mehreren Ehen, in ununterbrochener Folge oder mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind, zu erziehen haben. Die Regierungen der Provinzen müssen die Hülfsbefähigkeit der Eltern ermessen und die zur Erziehung der Söhne zu leistende Unterstützung bestimmen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen Sr. Majestät durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 6. Juni 1816.

An
die Königl. Regierung zu Stettin,
(gez.)

v. Hardenberg.

Gg

Int

No 364. Juni 16. P. D.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten März d. J., die Stempelung der Staats- und anderer öffentlichen Papiere betreffend, bringe ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Schlesische Pfandbriefe des Vermögens-Steuer-Stempels nicht bedürfen, da das Steuer-Interesse, in Rücksicht dieser Papiere, auf eine andere Weise sicher gestellt worden ist.
Berlin, den 30. März 1816.

(gez.)

Graf von Bülow.

V e r o r d n u n g e n. Polizei-Angelegenheiten.

229.

No. 19. Juni 16. P. D.

Nach den in Rußland bestehenden Passgesetzen wird kein Ausländer über die Grenze gelassen, wenn er nicht mit einem, von einer Russischen Gesandtschaft visirten oder ausgefertigten Passe oder Marschroute versehen ist. Der kürzlich eingetretene Fall, daß von einer Regierung eine dergleichen Marschroute zurückgehalten, und dagegen eine Regierungsmarschroute ausgefertigt worden, mit welcher der Reisende an der Russischen Grenze zurückgewiesen, veranlaßt mich, die Königl. Regierung aufzufordern:

in künftigen Fällen jederzeit Pässe und Marschrouten Russischer Behörden, die zum Eintritte in jenes Land berechnen, in den Händen der Inhaber zu belassen.

Berlin, den 22. Mai 1816.

W. F. v. Wittgenstein.

An

die Königl. Regierung zu Stettin.

Die vorstehende Verfügung Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers wird hierdurch zur genauesten Befolgung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 4. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

230.

Betrifft die Abschaffung der bisher bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formulare.

No. 109. Mai 16. M. D.

Inhalts der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31ten März d. J. sollen die bisher bei den Stempel-Depots und Distributionen zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formularen für die Folge ganz abgeschafft werden, so daß die Kaufleute hinführo nur ihre eigenen Formularen zu Wechseln, Assignationen u. zu brauchen und solche, nach den für diesen Fall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Stempelung darzubringen haben.

Mit Bezug auf die dieserhalb im 10ten Stück der diesjährigen Gesessammlung sub No. 352. publicirte Allerhöchste Königl. Kabinetts-Ordre vom 7ten März wird solches und daß acht Tage nach dieser Publikation der Debit und Gebrauch der nunmehr abgeschafften gestempelten Wechsel-Formulare gänzlich aufhören muß, auch dem gemäß die Stempel-Distributeurs der Provinz angewiesen worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6ten Juni 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

231.

Die Geschäfte der Etappen-Kommandanten betreffend.

No. 1094. Mai 16. M. D.

Die Wirksamkeit der, in der hiesigen Provinz angestellt gewesenen Etappen-Kommandanten, ist bereits durch unsere, an selbige unterm 29sten Februar d. J. erlassene Verfügung aufgehoben, und an die in den Etappenorten kommandirende Offiziere übergegangen. In Gefolge einer von dem Königl. Ministerio des Innern ergangenen Verfügung vom 2ten dieses Monats sollen nun die Geschäfte der Etappen-Kommandanten auch nicht mehr durch die betreffenden Orts-Kommandanten verrichtet werden, sondern an die gewöhnlichen Civil-Behörden übergehen.

Wir bringen dieses daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß und weisen zugleich die Magistrate und Orts-Vorsteher an, sich von nun an diesen Geschäften zu unterziehen.

Stettin, den 29. Mai 1816.

Wahlst. Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

231.

Wegen der Ungültigkeit der dem Kammerjäger Altendorf erteilten Koncessionen.

No. 1648. Mai 16. P. D.

Der Kammerjäger Altendorf hat die ihm bei Ertheilung einer Hausir-Koncession auferlegte Pflicht, seine zu Vertreibung des Ungeziefers anzuwendenden Mittel, bei Verlust seiner Koncession, nicht in Pulverform zu verkaufen, nicht erfüllt, und ist daher aller ihm auf verschiedene Provinzen erteilten Koncessionen für verlustig erklärt worden.

Stettin, den 29. Mai 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

232.

Wegen Aufsehung einer Hebamme in der Intendantur Gölzow.

No. 1275. Mai 16. P. D.

In den, zur Intendantur Gölzow, gehörigen Dorfschaften Nehmisch, Tonnebuhr und Henckenhagen, fehlt es an einer geschickten Hebamme.

Dasjenige Subject, welches geneigt ist, diese Orter als Hebamme zu versehen, hat sich bei dem Intendanten Jandke zu Stepenitz zu melden, und die Approbation vorzulegen. Der Wohnort wird Henckenhagen seyn.

Stettin, den 3. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Personal: Chronik.

Der vormalige Assessor bei dem Magistrat in Warschau, Gustus Heinrich Julius Janisch ist von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Justiz-Kommissarius bei dem Untergerichten unsers Departements, mit Anweisung seines Wohnorts in Stettin, ernannt worden.

Stettin, den 24. May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger und der 19te Bogen des Sachregisters.)

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

— No. 21. —

Stettin, den 21sten Juni 1816.

No. 12. enthält: **G e s e z - S a m m l u n g.**

No. 360 die Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31sten v. M.

No. 361. das Erict, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur wäslischen Grenze der preussischen Monarchie betreffend. Vom 10ten d. M.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

233.

Erinnerung an Forstgesetze. No. 526. Mai 16. V. D.

Die Forstordnung von 1777 verbietet unter andern im §. 10. Tit. X. daß der nicht zur Jagd Berechtigte in den Wäldern, oder auf Jagdrevieren keinen Hund frei laufen lassen, und wer Hunde mitnehmen muß, solche entweder auf dem Wagen, oder am Strick führen und derjenige, welcher Hunde zur Bewachung gebraucht, solche zu Hause behalten, und nirgend herum laufen lassen, sondern anlegen soll.

in §. 12. heißt es:

Schäfer und andere Hirten müssen ihren Hunden den gewöhnlichen Knüttel $2\frac{1}{2}$ Schuh lang und 6 Zoll in der Rundung einhängen oder sie am Strick führen, und die Hunde, welche die Feldhüter zu Abkehrung des Wildprets aus den Saatsfeldern bei sich haben, müssen eben so geknüttelt oder an der Hinterhose geknüpft werden.

Hh

Die

Die erneuerte Verordnung, wegen Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen vom 2ten Juni 1800 bestimmt Th. IV. S. 6.

dass im andern Falle als vorgedacht, die Hunde von den Forstbedienten oder andern todtgeschossen und von dem Eigenthümer des Hundes 1 Rthlr. Schießgeld erlegt werden soll.

Die bemerkte Uebertretung dieser Vorschriften zum Nachtheil des Wildstandes giebt Veranlassung, solche hiedurch gemessenst in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 2. Juni 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

234

Die Fortsetzung der angefangenen trigonometrischen Vermessung der Provinzen, Mark und Pommern betreffend.

No. 1481. April 16. P. D.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt de 1811 und 1815 befindlichen Avertissements vom 22sten Juni 1811 und 15ten April 1815 mache die Königl. unterzeichnete Regierung hierdurch bekannt, dass Sr. Majestät der König geruht haben, dem Hauptmann v. Dessfeld, im Beistand des Hauptmann v. Gelpke, die Fortsetzung der im Jahr 1811 von dem Hauptmann v. Lector angefangenen trigonometrischen Vermessung der Marken und Pommern aufzutragen. Das Publikum wird auf diese Fortsetzung der Vermessung aufmerksam gemacht und sämtliche Landräthe, Polizeibehörden, Magistrate und Beamte, Prediger, Grundeigenthümer und Einsassen werden hierdurch aufgefordert, dem Herrn Hauptmann von Dessfeld und seinem Gehülften, Herrn Hauptmann v. Gelpke, gegen Vorzeigung der von Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg erhaltenen offenen Ordre, die Ausführung dieses so sehr wichtigen Geschäfts durch die kräftigste Unterstützung zu erleichtern und demselben alle Willfährigkeit um so mehr zu beweisen, da in der gedachten offenen Ordre auch für die möglichste Vergütung der Mühwaltung, welche dabei Statt finden könnte, gesorgt ist. Stettin, den 8. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern

235.

No. 726. Jun 16. P. D.

Nach einem Berichte der diesseitigen Kommissarien der Handels-Regulierungs-Kommission zu Warschau hat das Russisch-Kaiserliche Exzellenz

Ischam Nabziwilow, von dem Russischen Ministerio mittelst Ukase vom 26ten Febr. d. J. die Weisung erhalten:

daß Getreide und alle andere Lebensmittel zur Landausfuhr erlaubt sind,

und nach einem neueren Bericht der gedachten Kommissarien ist nunmehr auch

die Ausbringung des Schlachtviehes aus Rußland gestattet.

Dem Publico wird dies im Gefolge einer Verfügung des Königl. Ministerii der Finanzen und des Handels vom 29ten v. M. hiermit bekannt gemacht. Stettin, den 10. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

236.

Wegen der Juden-fest im Jahre 1817.

No. 555. Juni 16. P. D.

Solche fallen auf folgende Tage:

Hamansfest den 2ten März,

Osterfest vom 1ten bis zum 8ten April incl. wovon aber nur die beiden ersten und beiden letzten Tage strenge gefeiert werden,

Pfingsten den 21sten und 22sten Mai,

Zerstörung Jerusalems den 22sten Julius,

Neujahresfest den 11ten und 12ten September,

Lange Nacht den 26ten September,

Laubhütten vom 25ten Septbr. bis zum 2ten October incl., wovon aber wieder nur die beiden ersten und beiden letzten Tage strenge gefeiert werden.

Indem das Publikum hievon unterrichtet wird, haben die Unterbehörden, im Fall auf diese Tage ein Jahrmarkt bei ihnen fallen sollte, davon sofort eine Anzeige zu machen und auf die Verlegung des letzteren bei Zeiten anzufragen. Stettin, den 11ten Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

237.

Betrifft die Abgaben-Freiheit des nach dem Arlande zu versendenden Stelchensteiner Arseniks. No. 1068. Mai 16. A. D.

Mittelst Rescripts vom 16ten v. M. ist beschlossen und bestimmt worden: daß

§h 2

künftig

künftig der Reichensainer Arsenik, nach dem Auslande versendet, ganz frei von allen Abgaben, mithin auch von Zoll-, Kanal und Schleusengeld, diese beiden letztern Abgaben aber nur in sofern, als sie auf der Weare selbst ruhen und nicht vom Gefäße erhoben werden, passiren soll; wird jedoch die Anmeldung nach dem Auslande nicht erfüllt, so tritt Nachzahlung der betreffenden Gefälle ein.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Juni 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

238.

Den Ersatzzoll vom holländischen Prestaback betreffend.

No. 1069. Mai 16. A. D.

In Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 20sten v. M., soll von dem holländischen Prestaback, als einem Fabrikate, der Ersatzzoll von zwei Thalern zwölf Groschen für den Centner erhoben werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. Juni 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preussischen Regierung von Pommern.

239.

Betreffend die Geschäftsverwaltung der General-Kommissariate in den, den bisherigen Regierungen zugetheilten neuen Distrikten.

No. 161. Juni 16. F. D.

Es ist höhern Orts angemessen befunden worden, daß die Geschäftsbezirke der General-Kommissariate zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse mit den der Königl. Regierungen parallel laufen, dergestalt, daß die bei der neuen Departementseinteilung den bisherigen Regierungen in den altpreußischen Provinzen etwa zugetheilten neuen Distrikte auch von den General-Kommissariaten dieser bisherigen Regierungs-Departements in der Geschäftsverwaltung ihres Ressorts mit übernommen werden sollen.

Hiernach wird der Geschäftsbezirk des General-Kommissarius Präsidenten v. Brauchisch die Departements der Königlichen Regierungen zu Stettin und Edelin umfassen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 12ten Juni 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Mittheilung

Militair-Angelegenheiten.

240.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

No. 904. Mal 16. M. D.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen der in dem untenstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den resp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Deputation, wo solche asserdirt sind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da alsdann dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irthümlich an uns gelangt sind, und selbige hiernächst dem Königl. Krieges-Ministerio zur weiteren Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 1. Mal 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

N a c h w e i s u n g

der in verschiedenen Feldlazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Landwehmann Gottfried Bosse,	bei der 2ten Kompagnie des 7ten Pommerschen Landwehr-Regiments.	Mesdorf.
2	Landwehmann Joh. Grahn,	beim 2ten Bataillon des 2ten Pommerschen Landwehr-Regiments.	Neuendorf.
3	Trala-Soldat Joh. Preuß,	bei der 2ten Kompagnie 2ten Bataillons des 20ten Pommerschen Infanterie-Regiments.	Pyritz.

241

Die rückständigen Equivalenzen über geleistete Militair-Dienstleistungen aus dem Jahr vom 1ten Mai bis Ende Decem'r 1815 betreffend,

No. 22. Jun 16. P. v. Krieges-Kommission.

Ohngeachtet auf unsere Circular-Befugung vom 12ten März c. n. die land-

landrätthlichen Officia angezeigt haben, daß keine Forderungen für Militair-Bedürfnisse, aus dem Zeitraum vom 1sten Mai bis Ende December 1815 weiter zu liquidiren sind; so sind dennoch nachträgliche Liquidationen über verabreichte Beköstigung von denselben hin und wieder eingereicht worden.

Wir finden uns daher, und in Gemäßheit einer von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerio unterm 2ten d. M. ergangenen Verfügung, nach welcher das gesammte Liquidations-Geschäft aus gedachter Periode, es betreffe welche Gegenstände es wolle, bald möglichst vollständig zu Ende gebracht werden soll, veranlaßt, sämtliche Einsassen der hiesigen Provinz aufzufordern, die Militair-Quittungen über verabreichte Portions und Fourage-Verpflegung, so wie überhaupt über geleistete Militair-Bedürfnisse, für die Periode vom 1sten Mai bis Ende December 1815, welche sich etwa noch in ihren Händen befinden möchten, spätestens bis zum 30sten des laufenden Monats Juni, den ihnen vorgesezten landrätthlichen Behörden einzureichen, widrigenfalls nicht weiter Rücksicht darauf genommen, und keine Vergütung dafür geleistet werden wird.

Den landrätthlichen Behörden aber wird zugleich zur Pflicht gemacht, die auf den Grund der nachträglich bei ihnen eingehenden Militair-Quittungen, vorschriftsmäßig zu fertigenden Liquidationen jedenfalls bis zum 15ten Juli c. an uns einzusenden.

Da die gesetzten Fristen geräumig genug sind, um genau inne gehalten werden zu können; so wird die strengste Befolgung dieser Vorschriften gewärtiget. Nach dem 15ten Juli c. werden, so will es die Vorschrift der gedachten Königl. Ministerii, keine Liquidationen aus der Zeit vom 1sten Mai bis Ende December pr. hier mehr angenommen, vielmehr die Einsassen und sonstige Vergütungs-Berechtigten, welche ihrerseits bei Anmel dung ihrer Forderungen nichts verabsäumt haben, und bloß durch Schuld der Behörden, wegen nicht zu gehöriger Zeit erfolgter Einreichung der Liquidationen, die ihnen zustehende Vergütung nicht einbüßen können, mit ihren diesfälligen Ansprüchen an die schuldigen Behörden verwiesen werden.

Stettin, den 13. Juni 1816.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Kommission von Pommern.

Bekanntmachungen.

242.

Die Verlegung des Jahrmakts in Gützkow betreffend.

No. 610. Juni 16. P. D.

Da nach dem diesjährigen Kalender der Krammarkt zu Gützkow mit dem Markt zu Groß-Sabow zugleich auf den 1sten Juli trifft; so haben wir beschlossen, den Markt zu Gützkow auf den 28sten Juni c. zu verlegen. Diese Bestimmung wird dem Publico mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Abhaltung des Marktes zu Groß-Sabow, wie gewöhnlich, den 1sten Juli c. statt finden wird. Stettin, den 10ten Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

243.

No. 610. Juni 16. P. D.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels vom 27sten v. M., ist dem Königlich Schwedischen Consul, Kaufmann Sanné hieselbst, ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anwendung einer Malz-Schroot-Maschine nach englischer Art auf drei Jahre für Stettin und einen Umkreis von zwei Meilen erteilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

244.

Da von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz nachgelassen worden ist, daß Kompensations-Anerkennnisse über Leistungen vom 1sten März bis ultimo December 1812 von den Inhabern, auf welche sie lauten, auch auf den 1sten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer in Zahlung angenommen werden können, wenn sie nach den neuerlichen Verfügungen wegen Umschreibung der Kompensations-Anerkennnisse in Lieferungsscheine, von den Revisions-Kommissarien nochmals geprüft, festgesetzt, und deshalb mit dem erforderlichen Vermerk versehen worden sind; so wird solches dem vermögens- und einkommensteuerpflichtigen Publicum im Neumark. Steuer-Departement zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Soldin, den 4. Juni 1816.

Königl. Neumark. Departements Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer
v. C a f f.

445.

Dem steuerpflichtigen Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die Kreis- und Kommunal-Steuer-Kommissionen zu Arnswalde und Dramburg nunmehr aufgelöst sind, und die von denen zu ihren Bezirken gehörigen Steuerpflichtigen bis jetzt verbliebenen Vermögens- und Einkommensteuer-Reste, der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz gemäß, den resp. Königl. Regierungen werden überwiesen werden. An welche Behörde in der Folge diese Reste abgeführt werden müssen, wird zu seiner Zeit dem Publico angezeigt werden. Bis dahin aber sind etwaige Anträge und Gesuche in Steuerangelegenheiten gedachter Bezirke, directe an uns zu richten. Soldin, den 7. Juni 1816.

Königl. Preuss. Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer. v. S a c h.

N a c h w e i s u n g

Vom 31sten December v. J. bis 3ten März d. J. zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern eingegangenen Beiträge und zwar:

A. Zum Hauptfond.

- 1) Durch den Herrn Rentant Hoppe 8 Rthlr.
- 2) Von dem Herrn Geh. mer-Commerzienrath Krause zu Swinemünde 100 Rthlr.
- 3) Von dem Herrn Burgmeister Tourbier bei einer Hochzeit gesammelt 6 Rthlr. 8 Gr.
- 4) Von dem Herrn P. ed ger Busch zu Falkenberg daselbst und in Faulenberg am 18. Januar eingesammelt 5 Rthlr. 6 Gr.
- 5) Von der israelitischen Gemeinde zu Edslin desgl. 10 Rthlr. 14 Gr.
- 6) Von dem Herrn Schloß-Prediger Rüß zu Stolpe desgl. 12 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf.
- 7) Von dem Herrn Prediger Triefke zu Warß desgl. 14 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf.
- 8) Von dem Magistrat zu Uesedom desgl. 9 Rthlr. 7 Gr.
- 9) Durch den Herrn Prediger Pfänder desgl. a. von der Gemeinde zu Brieg 13 Rthlr. 12 Gr. b. Von der Gemeinde zu Lettin 6 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf.
- 10) Von dem Magistrat zu Cammin desgl. 10 Rthlr.
- 11) Von dem Herrn Prediger Beckmann zu Buxterhausen desgl. 7 Rthlr.
- 12) Durch den Herrn Rentant Hoppe an bei demselben zu diesem Zweck eingegangenen Geldern 15 Rthlr. in Gelde und 69 Rthlr. 4 Pf. Courant.
- 13) Durch den Herrn Prediger Wittke zu Schwesin am 18ten Januar gesammelte Beiträge der Gemeinde 2 Rthlr.
- 14) Durch den Herrn Rentant Hoppe auf Verfügung der Königl. Regierung die Hälfte des Bestandes der aus der Provinz eingek.

eingekommenen Kirchen-Kollecte Gelder bei dem Dankfeste für den Sieg bei Belle Alliance 179 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. 15) Durch den Herrn Staatsminister v. v. d. Gabelben Exc. a. in Dankobligationen 80 Rthlr. b. in Golde 55 Rth. c. in Courant 925 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf. 16) Durch den Herrn Prediger Lippsh zu Brunsfelde am 18ten Januar gesammelt in dessen Parochie 12 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. 17) Von dem Herrn Superintendent Ringeltaube in Neumark desgl. in der Colbassischen Synode 153 Rthlr. 10 Pf. 18) Von dem Herrn Prediger Plarke zu Ribbecard desgl. a. in Ribbecard 10 Rthlr. 6 Gr. b. in Dorsphagen 3 Rthlr. 22 Gr. 19) Von dem Herrn Prediger Schmaus desgl. in der Parochie Schönsfeld 6 Rthlr. 20) Durch den Herrn Superintendent Zillmer zu Gützow, die am 18ten Januar in der Gützow'schen Synode gesammelten 41 Rthlr. 8 Gr. 21) Durch den Herrn Superintendent Zischner desgl. aus der Gartzischen Synode 15 Rthlr. 16 Gr. 22) Von den Vorsteh-rinnen des hiesigen Mädchenvereins ein Theil der aus den Verkauf weiblicher Arbeit geößten Gelder mit 100 Rthlr. in Golde und 291 Rthlr. 16 Gr. Courant. 23) Die Hälfte des Ertrages der am 18ten Januar an den hiesigen Kirchenhöfen gesammelten Kollecte 5 Rthlr. in Golde und 107 Rthlr. 17 Gr. Courant. 24) Die Hälfte der am 18ten Januar von dem Herrn Prediger Emp-rius in der Parochie Ziegenorth gesammelten Gelder mit 20 Rthlr. 25) Von dem Herrn Landschafts Director v. Krause 44 Rthlr. 10 Gr. 26) Von dem Herrn Landrath v. Berck zu Kankelsitz die von den Frauen und Töchtern des Pommerschen Kreises gesammelten 10 Rthlr. in Golde 152 Rthlr. in Courant. 27) Durch den Herrn Prediger Alberti die am 18ten Januar in der Nauagardtschen Synode gesammelten 27 Rthlr. 2 Gr. 28) Desgl. durch den Herrn Superintendent Zischer in der Greiffenbagen'schen Synode 81 Rthlr. 10 Gr. 29) Desgl. durch den Herrn Prediger Henckel zu Stokenhagen 13 Rthlr. 4 Gr. 30) von den Herrn Prediger Milles zu Tonnin ein kleines Goldstück verwechselt zu 1 Rthlr. 15 Gr. 31) Von der hiesigen Freymaurer-Loge zur Liebe und Treue am Stiftungsfeste gesammelt 8 Rthlr. 32) Durch den Herrn Prediger Dorck in Hofewaden die daselbst und in Niedergaden und Schmellentin am 18ten Januar gesammelten 4 Rthlr. 33) Durch denselben die an eben dem Tage in Schillerstedt gesammelten 1 Rthlr. 16 Gr. 34) Desgl. von Güstow und Curow 6 Rthlr. 8 Gr. 35) Durch den Herrn Prediger Classe in Böck-ke am 18ten Januar gesammelten 13 Rthlr. 12 Gr. 36) Durch den Herrn Prediger Niehring die in mehreren Parochien der Neustettin'schen Synode am 18ten Januar gesammelten 81 Rthlr. 14 Gr. 37) Durch den Herrn Superin-tendent Mundt in Demmin desgl. in der Demmin'schen Synode 24 Rthlr. in Golde und 92 Rthlr. 16 Gr. Courant. 38) Durch den Herrn Superintendent

Droßfen desgl. in der Treptowschen Synode 170 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf.
 Durch den Herrn Superintendent Velitz, desgl. in der Bahnsch. Synode
 57 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. 40) Durch den Herrn Superintendent Reipel,
 in der Cörlinschen Synode 27 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. 41) Durch den
 Superintendent Wagner desgl. in der Rügenwaldschen Synode 109 Rthlr. 20 Gr.
 42) Durch den Herrn Superintendent Kaufmann zu Cammin die von den
 meinden zu Weichmühl und Cöfelitz an eben dem Tage gesammelten 12 Rthlr.
 6 Pf. 43) Desgl. durch den Herrn Prediger Klammroth von ihm und
 Gemeinden zu Parlin und Leng 5 Rthlr. 44) Durch den Herrn Factor
 bei einem Kindtaufesfeste des Bäckermeyster Heinze hieselbst gesammelt 4 Rthlr.
 17 Gr. 45) Durch den Herrn Prediger Dieß zu Barchwitz bei der Hochzeit
 des Herrn Arrondators Kraatz zu Drosadow gesammelt 3 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf.
 46) Durch den Kaufmann Herrn Sprengel hieselbst der Ertrag verkaufter Koll
 schinscher Bilanisse 6 Rthlr. 16 Gr. 47) Von dem Schumacher Herrn
 bei der Taufe eines Kindes colligirt 2 Rthlr. 12 Gr. 48) Von dem
 C. F. Dumschrei hieselbst 4 Rthlr. 4 Gr. 49) Für 6 Exemplare der Predigten
 des Herrn Superintendent Mundt 2 Rthlr. 12 Gr. 50) Durch den
 Superintendent Steinbarch die in der Jacobsbahnschen Synode am 18ten Jan
 uar gesammelten 127 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf. incl. $\frac{1}{2}$ Carol'd'or. 51) Durch
 den Herrn Hofiskal Ziehlmann 6 Rthlr. 52) Von dem Herrn Wirthschaf
 inspector Fick zu Priglow 5 Rthlr. in Golde 53) Von dem Herrn Superint
 tendent Wagner die am 18ten Janar in der Cörlinschen Synode gesammelten
 31 Rthlr. 12 Gr. 54) Von dem Herrn Musikus Gabrielky der halbe Ertr
 des von ihm am 9ten März gegebenen Concerts 27 Rthlr. 9 Gr. 55) Von
 von dem Amte Casimirsburg an die Pommerische Domänen Veräußerung
 zuviel. eingefandten 12 Gr.

B. An fortlaufenden Beiträgen.

1) Von dem Magistrat zu Pasewalk 19 Rthlr. 12 Gr. 2) Von
 Herrn Präsident v. Brauchitsch 3 Rthlr. 3) Von dem Herrn Superint
 dent Klich zu Greiffenberg 2 Rthlr. 4) Durch den Herrn Superintendent
 Velitz zu Bahn 10 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. 5) Durch den Herrn Ober-Amtmann
 Krafft 32 Rthlr. 3 Gr. 6) Durch den Magistrat zu Tempelburg 6 Rthlr.
 13 Gr. 7) Durch den Magistrat zu Fiedichow 5 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf.
 Durch den Herrn Landrath v. Putschammer zu Zuckers 9 Rthlr. 14 Gr.
 9) Beiträge hiesiger Bürger 14 Gr. 10) Durch den Herrn Landrath v. Dem
 zu Nauyardt für 2 Quartal 90 Rthlr. 11) Von dem Amte Publig 3 Rthlr.
 21 Gr. 12) Durch den Regierungsrath Ziehlmann für 1 Quartal gesammelte
 Beiträge

Beiträge Ihre Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Elisabeth, der Königl. Regierung, des Königl. Ober-Landesgerichts, des Königl. Stadtgerichts, des Magistrats, des Polizey-Directorii inlgl einiger Militärpersonen, Doctoren und Damen hieselbst 220 Rthlr. 12 Gr. 13) Durch den Herrn Prediger Dreißt zu Nachwitz von der dortigen Gemeinde 2 Rthlr. 10 Gr. 14) Durch den Magistrat zu Pyritz 15 Rthlr. 6 Gr. 15) Durch den Herrn Landrath v. d. Marwitz 11 Rthlr. 12 Gr. 16) Von dem Kaufmann Herrn Bahr zu Rügenwalder 12 Rthlr. 17) Durch den Herrn Kaufmann Goldammer Beiträge hiesiger Kaufleute 136 Rthlr. 10 Gr. 18) Durch den Herrn Forstmeister Meißner Beiträge der Forstbedienten seines Districts 34 Rthlr. 6 Gr. 19) Durch den Magistrat zu Nummelsburg 1 Rthlr. 22 Gr. 20) Durch die Pyritzsche Kreis-Casse 8 Rthlr. 2 Gr. 21) Reiner Ertrag des am 24. Januar veranstalteten Concerts 24 Rthlr. 12 Gr. in Golde und 50 Rthlr. 10 Gr. in Courant.

Die Zahl der Wittwen welche in dem Quartal vom 1sten Januar bis 1sten April unterstützt sind, beläuft sich auf 286, welchen in allen ausgezahlt sind, 839 Rthlr. 12 Gr. An extraordinairer Unterstützung sind gezahlt 45 Rthlr.

Specielle Angabe der Commünen, welche die ad No. 17. 20, 21, 27, 28, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 50 und 53, der obigen Nachweisung specificirten Summen aufgebracht haben. Ad 17.

a. Neumark 8 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf. b. Cölbaß 12 Rthlr. 20 Gr. 37 Pf. c. Seelow 2 Rthlr. 14 Gr. 37 Pf. d. Dobderphul 2 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. e. Singlow und Rottenhagen 9 Rthlr. 20 Gr. f. Wolzin 4 Rthlr. 8 Gr. 79 Pf. g. Wierow 1 Rthlr. 1 Gr. 57 Pf. h. Regowefelde 1 Rthlr. 17 Gr. 47 Pf. i. Worin und Bartikow 5 Rthlr. 4 Gr. k. Belfow 3 Rthlr. 1 Rethow 1 Rthlr. 4 Gr. m. Rubland 5 Rthlr. 1 Gr. n. Carolinenhorst 8 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. o. Prilup 4 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. p. Sabes 3 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. q. Gross-Rischow 3 Rthlr. 22 Gr. r. Horst 1 Rthlr. 10 2/3 Pf. s. Babbın 4 Rthlr. 4 Gr. t. Falkenberg 5 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. u. Wartenberg 9 Rthlr. 4 Gr. v. Weelitz 7 Rthlr. w. Woltersdorff 2 Rthlr. x. Garden 3 Rthlr. 10 Gr. 1 Pf. y. Klein-Schönfelde 1 Rthlr. 6 Gr. z. Klein-Wellen 1 Rthlr. 4 Gr. aa. Brüncken 2 Rthlr. 16 Gr. bb. Klüg Cleeow 5 Rthlr. 11 Gr. cc. Podeljuch 4 Rthlr. 13 Gr. dd. Binow und Wierstedt 7 Rthlr. 16 Gr. ee. Colow 2 Rthlr. 4 Gr. ff. Buchholz 2 Rthlr. 19 Gr. 8 Rthlr. 8 Gr. gg. Hockendorff 3 Rthlr. 9 Gr. hh. Mühlenbeck 3 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. ad. 20. a. Gütow 18 Rthlr. 5 Gr. b. Pritbernrow 13 Rthlr. c. Cantree 6 Rthlr. 6 Gr. d. Wasenthin 2 Rthlr. 19 Gr. e. Schwantziehagen 4 Rthlr. 2 Gr. ad No. 21. a. Carz 6 Rthlr. b. Varnimelow 5 Rthlr. 16 Gr. c. Rosow 4 Rthlr. ad No. 27. a. Mäuzard und Langkavel 7 Rthlr. 2 Gr. b. Carzig 5 Rthlr.

5 Rthlr. c. Doringehagen 6 Rthlr. 2 Gr. d. Ricker 16 Gr. e. Sabon
 2 Rthlr. 8 Gr. f. Strelowenhagen 5 Rthlr. 22 Gr. ad No. 28. a. Greif-
 senhagen 52 Rthlr. 8 Gr. b. Stecklin 7 Rthlr. 23 Gr. c. Lindow 7 Rthlr.
 4 Gr. 5 Pf. d. Cladow 4 Rthlr. 18 Gr. 7 Pf. e. Paculent 4 Rthlr. 4 Gr.
 f. Ferdinandstein 5 Rthlr. ad No. 36. a. Neustettin 26 Rthlr. b. Lottin
 5 Rthlr. 22 Gr. c. Sparsee 2 Rthlr. 7 Gr. d. Persanzig 9 Rthlr. 1 Gr.
 e. Zuchen 4 Rthlr. 6 Gr. f. Pielburg 1 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. g. Altenwalde
 3 Rthlr. 20 Gr. h. Cölsin 1 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. i. Pöplen 2 Rthlr. 18 Gr.
 k. Coprieben 4 Rthlr. 20 Gr. l. Bärwalde 5 Rthlr. 14 Gr. m. Crösfin
 21 Gr. n. Gramment 11 Rthlr. 4 Gr. o. Nagebuhr 2 Rthlr. 6 Gr. ad
 No. 37. a. Demmin 5 Rthlr. Gold und 31 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. Courant
 b. Cartelow 12 Rthlr. 8 Gr. c. Belschow 1 Rthlr. d. Jarmen 7 Rthlr.
 7 Gr. e. Sophienhoff 5 Rthlr. Gold und 3 Rthlr. 3 Gr. Courant. f. Sany-
 fow 2 Rthlr. 12 Gr. g. Deggerow 1 Rthlr. 6 Gr. h. Boldenthin 1 Rthlr.
 12 Gr. i. Lindenbergh 1 Rthlr. k. Welschwich 12 Gr. l. Zettmin 14 Rthlr.
 Gold und 14 Rthlr. 5 Gr. Courant. m. Cunnierow 13 Rthlr. n. Weichen
 3 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. ad No. 38. a. Treptow an der Rega 41 Rthlr.
 2 Gr. b. Tribus 8 Rthlr. c. Rebe 12 Rthlr. 7 Gr. d. Langenhagen 7 Rthlr.
 e. Zarden 7 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. f. Guglaffhagen 5 Rthlr. 14 Gr. g.
 Driesdow 7 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. h. Gervin 2 Rthlr. 2 Gr. i. Dargielaw
 6 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. k. Behskow und Wischow 5 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf.
 l. Klödkow 1 Rthlr. 3 Pf. m. Zedlin und Voigtshagen 14 Rthlr. 17 Gr.
 6 Pf. n. Wachholzshagen 14 Rthlr. o. Carnik 11 Rthlr. 5 Gr. p. Grew-
 Justin 13 Rthlr. 15 Gr. q. Schwirsen 12 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. ad No. 39.
 a. Bohn 8 Rthlr. b. Die erste Eskadron des 1sten Pommers. Landwehr-Regi-
 ments zu Bohn 11 Rthlr. 12 Gr. c. Marienthal 6 Rthlr. 12 Gr.
 9 $\frac{1}{2}$ Pf. d. Seichow 5 Rthlr. 2 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf. e. Schönsfeld 4 Rthlr. 10 Gr.
 f. Etresow 8 Rthlr. 8 Gr. g. Uchidorff 3 Rthlr. 11 Gr. h. Roderbed
 3 Rthlr. 10 Gr. i. Liebenow 2 Rthlr. 12 Gr. 10 $\frac{1}{2}$ Pf. k. Gebersdorff
 3 Rthlr. 22 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. ad No. 40. a. Cörsin 10 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. b.
 Lubchow 2 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. c. Frigow 2 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. d. Claap-
 tow 1 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf. e. Carvin 2 Rthlr. 4 Gr. f. Rogjom 1 Rthlr.
 20 Gr. g. Petershagen 6 Rthlr. 16 Gr. ab 41. a. Rügenwalde 22 Rthlr.
 7 Gr. 3 Pf. b. Zihow 2 Rthlr. 8 Gr. c. Barzewitz 8 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf.
 d. Rügenhagen 5 Rthlr. 16 Gr. e. Lantz 7 Rthlr. f. Marfow 3 Rthlr.
 g. Rudezew 5 Rthlr. 18 Gr. 1 Pf. h. Pustamin 19 Gr. i. Alten-Schlawa
 4 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. k. Jährshagen 4 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. l. Neupenz-
 hagen 4 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. m. Schlauin 4 Rthlr. 13 Gr. n. Malschow
 2 Rthlr.

2 Rthlr. o. Nemitz 3 Rthlr. 21 Gr. p. Kösternitz 3 Rthlr. 2 Gr. q. Damerow 4 Rthlr. r. Abtshagen 6 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. s. Gaentzin 3 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. t. Buckow 6 Rthlr. u. Petershagen 5 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. ad No. 50. a. Jacobshagen 14 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf. b. Budarge 8 Rthlr. 20 Gr. c. Rehwinkel 17 Rthlr. 10 Gr. d. Buche incl. $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or 17 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. e. Pansin 3 Rthlr. 22 Gr. f. Schönberg 11 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. g. Succow a. d. J. 5 Rthlr. 22 Gr. h. Brüßewitz 3 Rthlr. 11 Gr. i. Zachan 14 Rthlr. k. Pegnick 6 Rthlr. 6 Gr. l. Dölig 2 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. m. Schwanenbeck 5 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf. n. Güntersberg 3 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf. o. Ravensstein 4 Rthlr. 12 Gr. p. Ziegenhagen 3 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. q. Creminin 4 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf.

Stettin den 10ten Juny 1816.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Goldsammer v. Rohr. Zitelmann. Büncke. Köpin. Angler.
Zitelmann. Saack. Masche.

247.

No. 487. Juni 16. M. D.

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten
pro Monat Mai 1816.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erdren der Eckeffel			Henn der Centn			Stroh das Schock			Hier das Quart			Gerst das Quart		
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	st.	pf.	th	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.			
1. Stettin	2	12	—	1	11	—	1	5	—	—	22	—	1	20	—	14	—	4	12	—	1	34	6	68			
2. Colberg	2	8	—	1	10	—	1	1	—	—	18	—	1	12	—	23	—	3	3	—	1	6	6	—			
3. Danzig	2	6	—	1	1	—	—	18	5	—	13	2	1	1	—	9	—	3	18	—	1	3	4	6			

248

Auf Befehl des Königl. General-Postamtes, ist eine fahrende Post von hier über Pölitz, Neumarp nach Ueckermünde, hin und zurück, angelegt, und in den Städten Pölitz und Neumarp sind Königl. Postwärter-Aemter eingerichtet worden. Diese neue Post wird mit dem 1. k. M. anfangen, und wöchentlich zweimal: nemlich des Dienstags und Sonnabends früh da-
hin

hin abgehen und dieselben Tage des Abends anhero zurückkehren; welches
hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. **Stettin, den 12. Juni 1816.**
Königl. Preuss. Grenz-Post-Amt. Walcke.

Personal-Chronik.

Die erledigte Bezirks-Aufscher-Stelle zu Wangerin ist dem bisherigen
Accise-Visitator Benstein zu Jakobshagen übertragen worden.

Der Böttchermeister Lasch zu Wangerin ist zum unbesoldeten Rath-
mann daselbst gewählt und bestätigt.

Der Accise-Kontrollleur Zieche zu Leba und der Thorschreiber Hoff-
mann zu Rügenwalde haben ihre Posten gegen einander vertauscht.

Sicherheit-Polizei.

Nachbenannte Caroline geborne Zimmermann verheirathete Schmidt aus
Pinnow in Pommern angeblich gebürrig, ist wegen fehlender Legitimation
arrestirt und am 8ten Juni d. J. auf dem Transport von Cörlin nach Pin-
now entwichen und soll aufs schnellste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmerie, so wie
der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht
zu haben, und sie im Verretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach
Cörlin an den Magistrat gegen Ersattung der Geleits- und Verpflegungs-
Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaf-
tet ist, hat sogleich davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für
die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Die Königl. Preuss. Regierung von Pommern.
v. Rohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Cörlin den 9ten Juni 1816.

Person-Beschreibung:

Größe mittel, Haar braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen
blau, Nase klein, Mund mittel, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe
frisch, Statur mittel, besondere Kennzeichen: die rechte Wacke ist von Zahn-
schmerzen etwas angeschwollen. Persönliche Verhältnisse: Alter
23 Jahr, Religion lutherisch, Gewerbe Schuhmachergesellenfrau, Sprache
deutsch. Bekleidung: roth, gelb und schwarz gepickelt luttun Kamisol,
weiß bunten luttunen Rock, braun seiden Kopfstuch, Schuhe schwarz lederne,
bunt luttune Kappe, Halstuch weiß bunt luttun mit roth geblümter Kante,
Hemde leinen. Effecten, die dieselbe bei sich hat: einen rothen, gelb und
schwarz gepickelten luttunen Rock.

(Hierbei ein Anzeiger und der 20ste Bogen des Sachregisters.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 22.

Stettin, den 28sten Juni 1814.

Gesetz-Sammlung.

No. 13. enthält:

No. 362. die Verordnung über die Auflösung des Indults. Vom 13ten d. M.

Bei der zweiten Verloosung der Lieferungsscheine am 16ten d. M. sind, der Ankündigung vom 9ten März a. c. gemäß, 100 Loose gezogen. Das untenstehende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünfstausend Lieferungsscheine, welche hiernach zur Einlösung kommen. Diese wird hier, bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse, in der Zeit vom 17ten Juni bis 13ten Juli d. J., erfolgen, und zwar in nachstehender Ordnung:

vom 17. bis 22. Juni die Nummern der Loose 1 bis 25 incl.

vom 24. bis 29. Juni die Nummern der Loose 26 bis 50 incl.

vom 1. bis 6. Juli die Nummern der Loose 51 bis 75 incl.

vom 8. bis 13. Juli die Nummern der Loose 76 bis 100 incl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungsscheins, und gegen die, auf die Rückseite desselben zu setzende Quittung. Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsscheine in der zweiten oder folgenden Hand besitzen, müssen außerdem, nach Vorschrift des Edicts vom 3ten Juni 1814, durch schriftliche Cession legitimirt seyn.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsschulden-Zilgungs-Kasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrages zu verlangen.

Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einstellen, oder jemanden, unter Zuschickung der Scheine, bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse wenden. Denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine den Regierungs-Haupt-Kassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Wogenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Zilgungs-Kasse einsenden und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden.

Diese Annahme bei den gedachten Haupt-Kassen kann jedoch nur bis zum 13ten Juli c. Statt finden.

Die Staatsschulden-Zilgungs-Kasse zahlt übrigens nur in den Mittagsstunden. Berlin, den 22. April 1816.

Ministerium der Finanzen, Vierte General-Verwaltung.
(gez.) Villame.

Verzeichniß der bei der 2ten Verloosung der Lieferungs-Scheine am 16ten d. M. gezogenen Nummern in 100 Loosen.

Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.
1	1251 bis 1300	26	32601 bis 32650	51	62351 bis 62400	76	81651 bis 81700
2	3701 — 3750	27	32901 — 32950	52	62451 — 62500	77	82301 — 82350
3	4251 — 4300	28	33601 — 33650	53	64801 — 64850	78	82901 — 82950
4	9001 — 9950	29	37951 — 38000	54	65051 — 65100	79	83601 — 83650
5	10951 — 11000	30	38651 — 38700	55	66201 — 66250	80	83951 — 84000
6	11901 — 11950	31	39051 — 39100	56	67201 — 67250	81	85001 — 85050
7	12351 — 12400	32	39551 — 39600	57	69301 — 69350	82	85801 — 85850
8	14001 — 14050	33	39751 — 39800	58	69851 — 69900	83	87051 — 87100
9	16901 — 16950	34	42101 — 42150	59	69901 — 69950	84	88551 — 88600
10	17201 — 17250	35	42451 — 42500	60	70051 — 70100	85	89151 — 89200
11	17651 — 17700	36	42651 — 42700	61	70151 — 70200	86	89401 — 89450
12	17851 — 17900	37	42851 — 42900	62	70801 — 70850	87	89751 — 89800
13	18251 — 18300	38	46651 — 46700	63	72151 — 72200	88	90451 — 90500
14	18751 — 18800	39	51401 — 51450	64	72501 — 72550	89	91001 — 91050
15	19901 — 19950	40	52701 — 52750	65	72701 — 72750	90	93001 — 93050
16	21351 — 21400	41	54251 — 54300	66	73601 — 73650	91	93251 — 93300
17	22751 — 22800	42	54951 — 55000	67	74001 — 74050	92	93651 — 93700
18	24201 — 24250	43	55901 — 55950	68	74301 — 74350	93	94051 — 94100
19	25151 — 25200	44	56301 — 56350	69	74701 — 74750	94	94101 — 94150
20	25301 — 25350	45	56601 — 56650	70	75751 — 75800	95	94251 — 94300
21	27351 — 27400	46	56701 — 56750	71	75801 — 75850	96	96051 — 96100
22	29301 — 29350	47	57351 — 57400	72	76501 — 76550	97	96901 — 96950
23	31451 — 31500	48	57851 — 57900	73	78101 — 78150	98	97901 — 97950
24	32151 — 32200	49	59551 — 59600	74	78801 — 78850	99	98751 — 98800
25	32351 — 32400	50	61751 — 61800	75	80951 — 81000	100	99651 — 99700

Berlin, den 16ten April 1816.

Königliche Preussische General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann. Heynrich.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

248.

Betrifft den Lizenztarif für Stuhlrohre. No. 923. Mai 16. A. D.
Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 6. d. M.
den, in dem neuen Lizenztarif vom 24ten Nov. v. J., nicht mit übernom-
menen Satz für Stuhlrohre auf
Sieben Groschen 9 Pf.
für den Centner bestimmt; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht wird. Stettin, den 30ten Mai 1816.
Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

249

Betrifft die Ueife-Abgabe von den in Nordhausen verfertigten chemischen Fabrikaten.
No. 185. Juni 16. A. D.
Mittelst Rescripts vom 25ten v. M. ist beschloffen worden, daß die in
Nordhausen verfertigten chemischen Fabrikate, wenn sie mit Begleitscheinen und
verbleieten Collis eingehen, in den Provinzen rechts der Elbe nach dem Tarif
für die chemischen Fabrikate aus Schönebeck de dato Berlin den 9ten Mai
1815 zur Besteuerung gezogen werden sollen, welches hiernit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 14. Juni 1816.
Abgaben-Deputation der Königl. Preussischen Regierung von Pommern.

250.

Die Zahlung der Zinsen auf die, mit Ende Juni d. J., fällig werdenden dritten Coupons
der Staatsschuldscheine, für das halbe Jahr, vom 1sten Januar bis ult. Juni c., so wie
der noch präsentirten früheren Coupons, in den beiden Monaten Juli und August c.
betreffend. No. 563. Juni 16. F. D.

Mit Bezug auf nachstehende, in No. 71. der Berliner Haude- und
Spenerschen Zeitung, enthaltene Bekanntmachung des Königl. Finanz-
ministerium vom 1ten d. M., den in rubro bemerkten Gegenstand be-
treffend:

„Die Zahlung der Zinsen auf die 3ten Coupons der Staatsschuld-
scheine, für das halbe Jahr vom 1. Januar bis Ende Juni d. J., nimmt
mit dem 1sten Juli d. J. ihren Anfang, und wird mit dem 31. August c.
geschlossen.

Zugleich mit diesen Zinsen, können auch die, aus den früheren Terminen,
K l 2

nen, unerhoben gebliebenen, auf die Coupons No. 1. bis 8., aus der Periode vom 1sten Januar 1811 bis letztem December 1814, ingleichen auf die noch nicht präsentirten beiden Coupons No. 1. und No. 2., die einjährigen Zinsen, vom 1. Januar bis Ende Decembers 1815, in Empfang genommen werden.

Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber des mit Ende Juni d. J. fälligen dritten Coupons, dürfen solche, nach ihrer Wahl, entweder, der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten, zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe der nächsten zwei Monate Juli und August a. c. bei jeder Königl. Haupt- oder Special-Kasse, in allen Provinzen der ganzen Monarchie baar erheben, wie solches zu ihrer Bequemlichkeit durch das fernere Publikandum vom 4ten August 1814 festgesetzt worden ist.

Hiebei wird jedoch den Interessenten wieder in Erinnerung gebracht, daß die hiesige Zinszahlungskasse in keinem Falle, die ihr etwa mit der Post zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befassen kann, daß vielmehr, wenn der vorstehende, zur Zinsen-Erhebung bestimmte zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgehoben gebliebenen Zinsen nicht eher, als in dem nächsten Zinszahlungs-Termine berichtigt werden können.

Berlin, den 11. Juni 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General Verwaltung.
Villaurie.

werden sämtliche Special-Kassen unseres Departements, in Gemäßheit des Rescripts vom 1ten dieses hierdurch angewiesen:

- 1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch
- 2) während des Zahlungstermins vom 1sten Juli bis Ende August c. unweigerlich baar zu realisiren.

Stettin, den 18ten Juni 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

231.

Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21sten November vorigen Jahres soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehen,

stehen, diese sollen jedoch in ihren Straferkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Ueber die Art der Ausübung der Kriminal-Justiz, in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen, sind die nähern Bestimmungen, welche diese gesetzliche Vorschrift notwendig macht, noch zu erwarten; bis zu deren Bekanntmachung soll es aber, nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 5ten dieses Monats, bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21sten Februar 1811.

Gesetzsammlung de 1811 No. 11. Seite 153.

und des §. 18. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben. Auch sollen diese Festsetzungen in Absicht der, als Kriegsrserve, bewilligten Soldaten in Anwendung gebracht werden.

Hienach haben sich sämmtliche Untergerichte unsers Departements auf das Genaueste zu achten. Stettin, den 13. Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

252.

Die Vorschrift des §. 74. der Landwehrordnung vom 21sten November v. Jahres

wonach die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehen soll, diese jedoch in ihren Straferkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind,

macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Kriminal-Justiz, in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen notwendig. Bis zu deren Bekanntmachung sollen nach der Verfügung des Chefs der Justiz vom 5ten Juni 1816 die Festsetzungen der Verordnung vom 21sten Febr. 1811 und des §. 18. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung in Kraft verbleiben, solche auch in Absicht der als Kriegsrserve bewilligten Soldaten in Anwendung gebracht werden, weshalb dies den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Cöslin, den 17ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

253.

Zufolge der Verfügung des Chefs der Justiz wird nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 12ten Juni 1816:

Im Edict vom 28sten October 1810, wegen Aufhebung des Müß-

lens

lenzwanges, ist den Bannberechtigten für den etwa nachzuweisenden Verlust eine Entschädigung von Seiten des Staats zugesichert, über welche jedoch die Grundsätze noch nicht haben festgestellt werden können, weil der inzwischen eingetretene Kriegeszustand die im §. 3. des Edicts vorausgesetzten Nachweisungen erschwert, und unzureichend gemacht hat.

Damit indes die Mühlenbesitzer, welche auf diese Entschädigung einen rechtsbegründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern oder ihren Gläubigern wider sie angestellten Klagen, nicht unverschuldet zu Grunde gerichtet werden, will Ich, daß da, wo eine Mühle, wegen rückständigen Kanons, oder sonst Schulden halber, zur Subhastation gediehen ist, dem Zuschlage Anstand gegeben werden soll, es wäre denn, daß der Mühlenbesitzer und sämmtliche auf die Mühle eingetragene Gläubiger darüber eins sind.

Sie haben hiernach sämmtliche Gerichte in den Provinzen, in welchen das Edict vom 28sten October 1810 Anwendung findet, ungesäumt anzuweisen. Von Seiten des Staatskanzlers wird übrigens Sorge getragen werden, daß die Bekanntmachung der Entschädigungsgrundsätze binnen kurzem erfolge. Berlin, den 12. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justiz-Minister von Kirchheim.

den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin, den 20. Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

254.

In dem Edict vom 28sten October 1810, wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, ist den Bannberechtigten für den etwa nachzuweisenden Verlust eine Entschädigung von Seiten des Staats zugesichert, über welche jedoch die Grundsätze noch nicht haben festgestellt werden können, weil der inzwischen eingetretene Kriegeszustand die im §. 3. des Edicts vorausgesetzten Nachweisungen erschwert und unzureichend gemacht hat.

Damit indes die Mühlenbesitzer, welche auf die Entschädigung einen rechtsbegründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern, oder, von ihren Gläubigern wider sie angestellten Klagen nicht unverschuldet zu Grunde gerichtet werden, haben Sr. Königl. Majestät mittelst

mittelsst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. festzusetzen geruht, daß da, wo eine Mühle wegen rückständigen Kanons, oder sonst Schulden halber, zur Subhastation gediehen ist, dem Zuschlage Anstand gegeben werden soll, es wäre denn, daß der Mühlenbesitzer und sämmtliche auf die Mühle eingetragene Gläubiger darüber eins sind.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird, in Folge eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 13ten d. M., sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 20. Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

255.

No. 401. Juni 16. P. D.

Der hiesige Herbstwuchmarkt, welcher bisher auf den Freitag nach Gallus gehalten worden ist, wird, um ein Zusammentreffen mit der Jahresfeier der Leipziger Schlachtage vom 18ten und 19ten October zu vermeiden, vor nun an auf den Montag vor Gallus verlegt, welches dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

256.

Auf Befehl des Königl. General-Postamts, ist eine fahrende Post von hier über Pölitz, Neuwarp nach Uckermark, hin und zurück, angelegt, und in den Städten Pölitz und Neuwarp sind Königl. Postwärter-Ämter eingerichtet worden. Diese neue Post wird mit dem 1. k. M. anfangen, und wöchentlich zweimal: nemlich des Dienstags und Sennabends früh dahin abgehen und dieselben Tage des Abends anhero zurückkehren; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12. Juni 1816.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Ämt. Balcke.

257

No. 1110. Juni 16. P. D.

Nach der Verfügung der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern soll jährlich im Frühjahr und Herbst in Berlin auf dem Alexanderplatz ein Pferde- und Viehmarkt, welcher im Herbst mit dem schon bestehenden Ochsenmarkt vereinigt werden soll, jedesmal Acht Tage vor dem

wirk.

wirklichen Anfange der Reminiscere- und Martini-Messe zu Frankfurt a. d. Oder abgehalten werden.

Dies wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 18. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

258.

Die General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft wird, statutenmäßig, am 1ten Juli d. J. in Cöslin Statt finden, und bei derselben, die Vertheilung der von der Gesellschaft ausgeschetzten Prämien erfolgen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, und die Herren Mitglieder ersuche, am genannten Tage der Versammlung beizuwohnen, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche auf die ausgeschetzten Prämien Anspruch zu haben glauben, hierdurch auf, sich am 9ten Juli dteserhalb bei dem Herrn Oberforstmeister v. Schmeling, als 1sten Sekretair der Gesellschaft, zu melden.

Berlin, den 10. Juni 1816.

v. Dewig,

Geh. Regierungsrath und Präsident der Pommersch. ökonom. Gesellschaft.

Personal-Chronik.

Der Invalide Friedrich Gohmann ist zum Grenz-Aufseher zu Wolgaster Fähre vom 1ten Juni a. c. ab interimistisch ernannt worden.

Der bisherige Accise-Supernumerarius Grolp zu Stolpe, ist zum Pachthofs-Magazin-Assistenten hieselbst vom 1. Juli c. ab ernannt worden.

Der bisherige Pachthofs-Magazin-Assistent Gräbner ist als Thorschreiber zu Demmin vom 1. Juli c. ab ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 23.

Stettin, den 3ten Juli 1816.

Gesetz-Sammlung.

No. 14. enthält:

No. 363. Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11ten Juni 1816.

No. 364. Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländischen Abschaffes. Vom 21sten Juni 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

259.

No. 615. Juny. P. D.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat zur Erörterung der bisher zweifelhaft gebliebenen Punkte, in Betreff der Anwendbarkeit des Edicts vom 9. October 1807. den erleichterten Besitz und freyen Gebrauch des Grundeigenthums der Landbewohner betreffend, sich veranlaßt gefunden, mittelst Verfügung vom 4ten d. M. zu bestimmen, daß dies gedachte Edict durch das Kultur-Edict vom 14. September 1811. in dem Punkte wegen Ertheilung der Unschädlichkeits-Atteste Behufs der Berichtigung des Hypotheken-Wesens nicht aufgehoben ist, und daß es ferner von den Ertrahenten abhängen solle, die Ertheilung der erforderlichen Unschädlichkeits-Atteste bey der Königl. Regierung als Landes-Polizey-Behörde, oder bey der landschaftlichen Kredit-Direktion nachzusuchen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung in vor-
kommenden Fällen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

260.

Wegebesserungen im Neu-Stettiner Kreise betreffend.

Nro 875. Juny 1816. P. D.

Ungeachtet der Saatzzeit haben, sowohl der Herr Hauptmann v. Glä-
senapp auf Burchow, als die Dorfschaften Burchow, Sparsee, Goenitz
und Alt- und Neu-Dallenthin in einem Zeitraum von 14 Tagen, die neu
angelegte Poststraße von Bublitz nach Neu-Stettin unter großen Schwie-
rigkeiten in den allerbesten Stand gesetzt, und mit unermüdeter Anstren-
gung und Kosten-Aufwand, Dämme und Brücken gemacht, große Steine
versenkt und die Straße vorschriftsmäßig bepflanzt.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch öffentlich anerkannt, da
sie Nachahmung verdient.

Stettin, den 19ten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

261.

Die Stempel-Freiheit der Melde-Zettel der Gastwirthe von herbergirenden nieder-
Fremden.

No. 28. Juny 1816. A. D.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 13ten July 1814. im 30ten
Stück des Amtsblatts von 1814. Seite 350. S. 258. wornach die Melde-
zettel der Gastwirthe für die Fälle stempelfrey seyn sollen, wenn dieselben
nur die Meldung von Handwerksgesellen und Bauerknechten zum Gegen-
stande haben, wird hierdurch annoch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß das Königl. Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit dem Königl.
Polizey-Ministerio, mittelst Rescripts vom 11ten May c. diese Stempel-
Freiheit der Melde-Zettel auch auf diejenigen, in niedern Wirtschaftshäusern
und Herbergen einkommenden Fremden und zu Fuße Reisenden ausgedehnt
hat.

hat, welche in Rücksicht ihres Gewerbes und ihrer Dürftigkeit mit den Handwerkgesellen in gleicher Klasse stehen.

Stettin, den 10ten Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

262.

Die Annahme der Lieferungsscheine auf Reste bis Ende December 1814. betreffend.

No. 128. May 1816. F. D.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß auf die directe Steuer-Domänen-Pacht und Zins-Reste bis ult. December 1814. bisher nur sehr wenige Lieferungsscheine eingezahlt worden sind. Mit Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 22ten Februar d. J. (Amtsblatt No. 7. S. 103.) und in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 22ten April d. J. werden daher sämmtliche Kreis- und Domainen-Amts-Beörden unsers Departements hierdurch ernstlichst angewiesen, dahin zu sehen, daß den Restanten die für sie ausgefertigten Lieferungsscheine möglichst bald behändiget, und damit die noch ausstehenden Reste getilgt werden.

Stettin, den 18. Juny 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

263.

Betrifft die Geld-Versendungen mittelst der Post.

No. 384. Juny 1816. N. D.

Nachdem die Vorschrift §. 1. der Verordnung über das Königl. Post-Regol vom 12ten Juny 1814.

„daß alle baare Gelder, also auch Courant und Scheidemünze, selbst ungemünztes Gold und Silber im unverarbeiteten Zustande nur durch die Post versandt werden sollen.“

des Herrn Fürsten und Staats-Kanzlers Durchlaucht erneuert und bestimmt worden ist: daß die bisherigen Ausnahmen, wornach Kaufleute nachgelassen worden war, Courant auch mit Fuhrleuten zu versenden, weiter Statt haben sollen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben wir verfügt:

„darauf zu wachen, daß Geld-Versendungen nicht mehr mit Fuhrleuten erfolgen, es sey denn, daß letztere sich durch einen höheren Orts oder ei-

nen von dem Post-Amte des Absendungs-Ortes ihren darüber ertheilten
Paß ausweisen“.

Stettin den 18ten Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

264.

Bewißt die aus dem Posen'schen nach den alten Provinzen zu versendenden Tabake.
No. 537. Juny 1816. A. D.

Mittels Rescripts v. 23sten v. M. ist auch den Städten,
Birnbaum, Wojanowe, Grätz, Kargu, Kosten, Krotoschin, Kurla,
Lissa, Macowana, Gossin, Rawisch, Schwerin a. d. W., Schmerke,
Tirschtiel und Zduny

die nämliche Begünstigung zugestanden worden, welche früher den Städten
Posen und Bromberg bewilliget wurde,

daß nämlich von dem dort bereiteten, nach den alten Königl. Provinzen
gehenden Rauch- und Schnupstaback statt der früher bestimmten Ver-
brauchs-Abgabe von 8 $\frac{1}{2}$, künftig nur eine Verbrauchs-Abgabe von
Zwei pro Cent

erhoben und entrichtet werden soll,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 19. Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

265.

Die Befreyung der Soldaten-Frauen und Kinder von Entrichtung der Personen-Steuer
betreffend.

No. 968. Juny. J. D.

Mehrere Behörden sind zweifelhaft gewesen, ob die Befreyung
Soldaten-Frauen und Kinder von Entrichtung der Personensteuer, welche
während des letztern Krieges Statt gefunden hat, noch jetzt unter gewöhnlichen
Umständen fortdauern muß.

Obgleich in der Regel den Exemptionen von der Personen-Steuer
Umstand entgegensteht, daß diese Steuer der Mahl-Accise substituirt ist,
welche jeder Consument ohne Rücksicht auf seine Dürftigkeit tragen muß,
so haben wir dennoch wegen der zur Sprache gebrachten Fälle bei des Herrn
Finanz-Ministers Excellenz angefragt, weil die Gründe, welche während

des Krieges für die Befreiung der Soldatenfrauen und Kinder gesprochen haben, in mancher Beziehung noch fortdauern.

Die Entscheidung ist nun mittelst zweier Rescripte vom 13ten d. M. dahin erfolgt, daß

- 1) die Frauen und Kinder der noch in Frankreich stehenden Soldaten bis auf weitere Bestimmung keine Personensteuer erlegen sollen,
- 2) diese Befreiung aber auf diejenigen Soldatenfrauen und Kinder, deren Männer und respective Väter in sehr entfernten Garnisonen dienen, keinesweges ausgedehnt werden soll.

Alle Behörden, welche mit Erhebung und Berechnung der Personensteuer beauftragt sind, werden angewiesen, hiernach überall zu verfahren.

Stettin, den 27. Juny 1816.

Gumay-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

266.

Wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Seitdem unterm 29ten v. M. die Königliche Deklaration des Edicts vom 14ten September 1811. die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, gegeben, und in der Gesetzsammlung No. 11. bekannt gemacht ist, melden sich täglich Vorfassenen durch Abgeordnete bei mir, um auf die Regulirung anzutragen. Durch diesen Ueberlauf kann nichts bewürkt werden, da es gegenwärtig noch an Regulirungs-Kommissionen fehlt, und darüber erst die nähere Bestimmung des Königlichen hohen Ministerium des Innern abgewartet werden muß; gegentheils versäumen die Abgeordneten ihre Arbeit und verschwenden Reisekosten. Ich fordere daher einen jeden, der auf Regulirung antragen will, auf, solches schriftlich zu thun, und mir dabei den Kreis, in welchem der Ort liegt, und die nächste Poststation anzugeben. Es wird alsdann darauf eben so gut Rücksicht genommen werden, als wenn die Bitte persönlich vorgetragen würde; ein jeder wird sich aber auch bescheiden, daß da das Regulirungs-Geschäfte, so wie darauf provocirt wird, in der ganzen Provinz vorgenommen werden soll, dieses in einer gewissen Reihenfolge geschehen muß, und nicht ein jeder sogleich darin gefördert werden kann. Besonders darf nicht vergessen werden, daß es noch an der Gemeintheitsheilungs-Ordnung, und an den versprochenen Abschätzungs-Grundsätzen fehlt, daß also, wo beide zu Rathe zu ziehen sind, mit der Regulirung Anstand genommen werden muß.

36

Ich glaube die Bauern nicht nochmals daran erinnern zu müssen, daß bis zur Ausführung der Regulirung keiner sich seiner bisherigen Pflichten entziehen dürfe, da der Artikel I. der Königl. Deklaration sie schon mit Androhung der Strafen, die auf unerlaubte Selbsthilfe und Widersetzlichkeit gesetzt sind, dafür warnt; aber einen jeden fordere ich wiederholt auf, sich, ohne daß es einer Kommission bedürfe, mit der Guts herrschaft gütlich über die Auseinandersetzung zu einigen, weil dadurch die Zwecke weit eher erreicht, und die Kosten erspart werden.

Stargard, den 26ten Juny 1816.

Königlicher General-Kommissarius zu Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Branchitsch.

Militär-Angelegenheiten.

267.

Die Vorspann-Verabreichung an verwundete Militärs betreffend.

No. 97. Juny. M. D.

Durch die Bekanntmachung vom 17ten April sub No. 180. pag. 166. des Amtsblatts ist zwar festgesetzt worden, daß alle Vorspann-Gestellungen für einzeln reisende Militär-Personen aufhören sollen. Da indeß Leute, welche durch Verwundungen so zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschiren können, nicht fähig auf andere Art als durch Vorspann forgeschafft werden können; so ist von Seiten der Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges nachgegeben worden, daß solchen invaliden Militärs, als Ausnahme von den gegebenen Bestimmungen, noch während des laufenden Jahrs, Behufs der Rückkehr in ihre Heimath, Vorspann verabreicht werde, wofür jedoch, wie sich von selbst versteht, der regulativmäßige Satz von 6 gr. pro Pferd und Meile zur Vergütung aus Militärs-Fonds liquidirt wird.

Nachdem die landrätshlichen Behörden bereits durch die Circular-Befugung vom 4ten d. M. (No. 97. Juny) von dieser Bestimmung unterrichtet worden sind, wird solche hiermit auch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Juni 1816.

Militär-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

No.

268.

No. 654. Juny. M. D.

Da für das 21te Sardinien-Infanterie-Regiment, die allergnädigst bewilligte zwei monatliche Gratifikation und die Vergütung des Victualien Abzugs für die Monate Juny bis ultimo Octobr. 1815. nunmehr eingezogen ist, so werden sämtliche Individuen, welche bei ihrer Entlassung in die Heimath mit Scheinen über die Berechtigung zu solchen Geldern versehen worden sind, hiermit aufgefordert, sich unverzüglich entweder durch unmittelbare oder durch die Einsendung derselben von Seiten ihrer respectiven Orts-Obrigkeiten an die Bataillons, bei welchen sie gestanden, zu melden, worauf sie die schleunigste Befriedigung zu gewärtigen haben.

Mainz, den 4ten Juny 1816.

v. Kefow, Oberst und Commandeur.

Indem wir vorstehende Aufforderung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämtliche Ortsbehörden hiesiger Provinz an, gedachte Atteste von den in ihren Bezirken sich aufhaltenden, als Invalide oder als zur Krieges-Reserve Beurlaubte, in die Heimath entlassenen Soldaten des 21sten Infanterie-Regiments zu sammeln, und an die resp. Bataillons desselben nach Mainz einzusenden, worauf die Vergütung dieser Beträge nur erfolgen kann. Stettin, den 26ten Juny 1816.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

269.

Die General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft wird, statutenmäßig, am 11ten Juli d. J. in Cöslin Statt finden, und bei derselben, die Vertheilung der von der Gesellschaft ausgesetzten Prämien erfolgen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, und die Herren Mitglieder ersuche, am genannten Tage der Versammlung beizuwohnen, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche auf die ausgesetzten Prämien Anspruch zu haben glauben, hierdurch auf, sich am 9ten Juli dieserhalb bei dem Herrn Oberförstmeister v. Schmeling, als 1sten Sekretair der Gesellschaft, zu melden.

Berlin, den 10. Juni 1816.

v. Demig,

Ges. Regierungsrath und Präsident der Pommerschen ökonom. Gesellschaft.

270.

Aufkündigung der Krausfchen Denkfübungen für Schulen.

No. 199. Juny 16. G. u. G. D.

Die von dem Herrn Prediger Krause in Zorndorff erschienenen unmittelbaren Denkfübungen sind zur Instrukzion für städtische Schullehrer sehr brauchbar gefunden. Es wird daher den Herrn Lehrern solcher Schüler dieses Buch, in drey Theilen bestehend, als ein brauchbares Hülfsmittel in der Unterweisung, hiemit empfohlen. Stettin, den 12. Juny 1816.
Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Pr. Regierung von Pommern.

271

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Carl Wilhelm v. Ganzkow, vormals Accise-Inspecteur in Bütow, durch die rechtskräftigen und Allerhöchst bestätigten Urtheile vom 16ten Februar vorigen und 4ten März d. J. seines Adels für verlustig erklärt ist. Ebstin, den 13ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

272.

Durch das Erkenntniß des 2. Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Stettin ist ein hiesiger Bürger wegen einer sich schuldig gemachten Beleidigung eines Gensd'armes nach Beendigung einer von ihm vorgenommenen Haussuchung mit einer 4wöchentlichen, und dessen Ehefrau wegen Verdachts der Theilnahme daran, mit einer 8tägigen Gefängnißstrafe belegt worden. Greiffenhagen, den 21ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Stadgericht.

Personal-Chronik.

Die erledigte Accise-Visitator-Stelle zu Jacobshagen, ist dem inwärtigen Unterofficier Friedrich Melchers ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 21te Bogen des Sachregisters.)

Am t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung von Pommern.

— No. 24. —

Stettin, den 10ten Juli 1816.

V e r o r d n u n g e n .

Polizei-Angelegenheiten.

273.

Die Vertilgung der Ratten und Mäuse durch unbefugte Personen, und die Strafe dafür betreffend.

No. 400. Juny 16. J. D.

Nach der Verordnung des Amteblatts No. 32. §. 391. S. 365. von 1812. ist den Kammerjägern unter gewissen Bedingungen frei gegeben worden, den Arsenik zur Mischung ihrer Salbe ic. zu benutzen, und solchen aus den Apotheken zu entnehmen. Erfahrungen haben gelehrt, daß nachtheilige Mißbräuche entstanden sind.

Im Gefolge einer Verfügung des Hohen Ministerii des Innern vom 25ten v. M. wird das Publikum bei Vermeidung der nach §. 691, und 692. Tit. XX. Thl. II. des Allg. L. Rechts angedroheten Strafe gewarnt, von keinen unbefugten Personen Arsenik als Mäusegift legen zu lassen, und sich dadurch zu Theilnehmern einer unerlaubten gefährlichen Handlung zu machen.

Das Vistlegen gegen Ungeziefer ist ein gefährliches sehr leicht zu mißbrauchendes Geschäft, zu welchem sich oft Wagaabenden melden, daher wir nur nach strenger Prüfung der um Conzession dazu nachsuchenden Personen, bei Ertheilung derselben mit Vorsicht und Einschränkung verfahren können und werden.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird zugleich hiebei eingeschärft, vorzüglich auf Moralität der qu. Personen zu sehen, und im Fall gegründete Bedenken vorkommen, die schon ertheilten Conzessionen anzuhalten, und
Am
schleu-

schleunigst Bericht zu erstatten, damit den ruchlosen Personen keine nachtheiligen Handlungen gestattet werden.

Stettin, den 23ten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

274.

Die Beförderung der Schuß-Blattern und die dafür zu bewilligende Prämien betreffend.
No. 806. Juny. W. D.

Durch das 46ste Stück des Amtsblatts von 1814. ist das Publicum bereits damit bekannt gemacht worden, unter welchen Bedingungen für die Schußblattern-Impfung verschiedene Prämien bewilligt werden sollen.

Da nun auch überall die Schuß-Blattern-Impfung offenbar durch die Prämien-Impfung befördert worden ist, so wird im Gefolge einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 31sten v. M. die früher ausgesetzte Prämien-Summe von überhaupt 400 rthlr. jährlich von neuem für Pommern pro 1sten July 1817 bestimmt.

Gemäß der im obgedachten Amtsblatt vorgeschriebenen Formalitäten, worauf wir uns zur Vermeidung der Wiederholungen ausdrücklich beziehen, und darauf verweisen, wollen wir daher gegen das Ende des Monats August künftigen Jahres die vollständige mit den Attesten der Geistlichen und öffentlichen Behörden, belagten Impf-Nachweisungen zur Prämien-Concurrenz erwarten, und fordern diejenigen sachkundigen Personen, welche bei dem Physico die Befugniß und Qualification zur Impfung nachgewiesen haben, hierdurch angelegentlich auf, die Schußblattern-Prämien-Impfung sich aufs Beste angelegen seyn zu lassen und im Ganzen dabei thätiger zur Concurrenz zu seyn, als bishero geschehen ist; und werden die Physici aufgefordert, den Suchenden, welche es verlangen, Hinsichts der Anfertigung der Formen der Tabelle die nöthige Anleitung zu geben, im Fall ihnen die 40. Verordnung des Amtsblatts nicht zugekommen seyn sollte.

Stettin, den 25. Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

275.

Die bei der französischen Regierung zu liquidirenden Privat-Forderungen Preussischer Unterthanen betreffend.

No. 1673. Juni 16. P. D.

Unterm 18ten Januar und 20sten Februar d. J. (Anteblatt No. 2. und No. - . Stettiner Zeitung und Intelligenz-Blatt No. 9) sind die Einwohner der hiesigen Provinz aufgefodert worden, diejenigen Forderungen zu liquidiren, welche nach dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814., nach dessen Nachtrag und der Convention vom 20. November v. J. von der französischen Regierung bezahlt werden müssen. Obgleich die Frist, welche wir zur Einreichung der Liquidationen gesetzt haben, längst abgelaufen ist, so sind doch bis jetzt nur sehr wenige Forderungen bei uns angemeldet worden. Wir fordern daher alle diejenigen, welche auf den Grund der allgürtigen Verträge noch Forderungen an die französische Regierung zu haben glauben, hierdurch auf, solche ungesäumt und zwar binnen 4 Wochen bei uns anzumelden.

Die Verfügung vom 18ten Januar d. J. kann kaum einen Zweifel übrig lassen, ob Forderungen reclamationsfähig sind oder nicht. Dessen ungeachtet sind uns mehrere ganz unzulässige Reclamationen, zum Theil ohne alle Beläge zugekommen, weshalb wir allen denen, welche noch dergleichen anbringen wollen, den Rath geben, sich zunächst an die ihnen zunächst vorgesetzten Behörden zu wenden, welche ihrer Seits verpflichtet sind, sie über die Gültigkeit der Reclamation und über die etwanigen Mängel derselben zu belehren.

Damit wir uns übrigens so viel wie möglich die Gewissheit verschaffen, daß keine bedeutende Forderung unangemeldet geblieben sey, so weisen wir sämmtliche Landräthe, Polizei-Directoren, Domainen-Beamte und Magisträte an, uns binnen 4 Wochen die Anzeige zu machen, ob und welche reclamationsfähigen Forderungen ihnen bekannt geworden, und bei welcher Behörde solche bereits angemeldet worden sind.

Stettin, den 28sten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten

275.

Den kaiserlichen Eingang der Erfurth'schen Schuhe betreffend.
No. 815. Juny 16. N. D.

Nach dem Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 8ten d. M. sollen die in Erfurth verfertigten Schuhe alsdann in den Provinzen rechts der Elbe völlig Abgabefrei belassen werden, wenn sie gestempelt, und mit Passierscheinen begleitet, welche die inländische Fabrication bekunden, dahin versandt werden, als welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25ten Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

277.

Die Besteuerung des aus dem Posen'schen kommenden Eichorien-Kaffees betreffend.
No. 952. Juny 16. N. D.

Im Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 10ten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Eichorien-Kaffee aus dem Posen'schen in eben der Art künftig behandelt werden soll, als der überelbische einländische, dergestalt, daß davon nur 4 gr. pro Centner an Verbrauchs-Abgabe zu erheben sind.

In Ansehung des vorgeschriebenen Verfahrens bei der Erhebung dieser Abgabe und bei der Versendung des Fabrikats ist überall nichts abgeändert.

Stettin, den 28ten Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

278.

No. 1055. Juny. P. D.

Dem Kaufmann Friedrich Barez zu Berlin ist ein Patent über das ausschließliche Recht, zur Ausübung einer ihm eigenthümlichen Methode, Bleizucker zu fertigen, auf Sechs nach einander folgende Jahre vom 8ten d. M. an gerechnet, für alle Provinzen diesseits der Weser ertheilt worden, welches im Gefolge einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23sten Juny 1816.

Polizei Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

279.

Verbesserung der Druckfehler in den Exemplaren der „kurzen Anweisung zur Obstbaumzucht“ betreffend.

No. 1026. Juny 16. P. D.

Die Schrift des Herrn Prediger Thiele zu Prißerwitz, betitelt:

„Kurze Anweisung zur Obstbaumzucht“

ist den Einsassen des platten Landes der Provinz Pommern bereits mitgetheilt worden. Indem wir solche nochmals zur Durchsicht und Anwendung empfehlen, machen wir auf folgende Druckfehler aufmerksam.

Auf dem Titelblatte anstatt Diehle — Thiele.

S. 2. Seite 3. Zeile 3. anstatt Casäten — Cösatén.

= 3. — 3. — 1. — daran — davon.

= 4. — 5. — 7. muß nach den Worten „Anleitung dazu geben“ der S. 5. folgen.

= 5. — 5. — 8. anstatt Glanzstämme — Pflanzstämme.

= 10. — 7. — 6. — so schädlich er — so schädlich es.

= 11. — 7. — 4. — ungeharft — ungeharft.

= 11. — 8. — 5. — wovon — woran.

= 13. — 9. — 18. muß nach „Wurzeln ein (.) stehen.

= 16. — 12. unterste Zeile anstatt feinem — feinen.

= 16. — 13. vorletzte Zeile — der König — den König.

= 18. — 19. Zeile 9. anstatt wilden — milden.

= 18. — 19. — 10. — härbe — herbe.

= 19. — 21. — 4. — der kann vor — der kann von

- §. 19. Seite 21. Zeile 10. anstatt dem wird dies — den wird dies.
 = 20. — 23. — 13. von unten, anstatt wird — ist
 = 22. — 5 — 11. von unten, — eigentliche — eigene.
 = 23. — 27. — 10. muß nach dem Worte „alle“ ein () stehen.
 = 23. — 27. — 21. anstatt daven — daran.
 = 23. — 28. — 25. fehlt nach dem Worte „angepflanzt“ das Wort
 „hat.“
 = 28. — 32. — 9 anstatt in welchen — in welche.
 = 31. — 34. — 10. — ausschütteln — ausschütren.
 = 31. — 34. — 17. — ausschütteln — ausschürten.
 = 31. — 34. — 18. — verwestem — verwesten.
 = 32. — 41. — 12 — nur veredelten — nun veredelten.

Stettin, den 26sten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

280.

No. 1. July 1816. N. D.

In der Nacht vom 27ten zum 28sten Juny d. J. ist die Accise-Kasse zu Pasewalk vermittelst Einsteigens durch ein Fenster und durch gewaltsames Erbrechen des Geld-Kastens, beraubt, und eine bedeutende Summe, worunter 77 rthlr. 12 gr. in Golde und 390 rthlr. in Tresorscheinen befindlich waren, entwendet worden.

Derjenige, welcher den Thäter, oder auch nur solche Umstände, wodurch man demselben auf die Spur kommen kann, dem Accise-Minister anzeigen wird, soll auf den Fall, daß auch nur ein Theil des Geldes wieder herbeigeschafft würde, eine Belohnung von Fünfzig Thalern erhalten.

Stettin, den 1ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

281.

Aufforderung an examinierte und bestätigte Feldmesser.

Behufs der jetzt vorzunehmenden Regulirungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der dabei vorkommenden Gemeinheits-Theilungen werden viele Feldmesser erfordert, die in hiesiger Provinz entweder nicht hinreichend vorhanden, oder nur ihrem Namen und Aussehn nach nicht bekannt sind.

Ich

Ich fordere daher einen jeden der examinirten, bestätigten und vereidigten Herrn Feldmesser, der sich diesen Geschäften widmen will, auf, mir solches anzuzeigen, und seine Bestätigung beizufügen.

Stargard, den 4ten July 1816.

Königlich Preussischer General-Kommissarius zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.
v. Brauchitsch.

282.

Ein Einwohner aus dem Dorfe Neuhaserwiese ist wegen dringenden Verdachts eines in dem hiesigen Cämmerey-Dorfe Clempin begangenen gewaltsamen Diebstahls durch das Erkenntniß des Criminal-Senats eines Königlich Preuß. Hochl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 6ten d. M. zu zweijähriger Zuchthausstrafe und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden, und hat seine Strafe bereits angetreten.

Stargard, den 18ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Personal-Chronik.

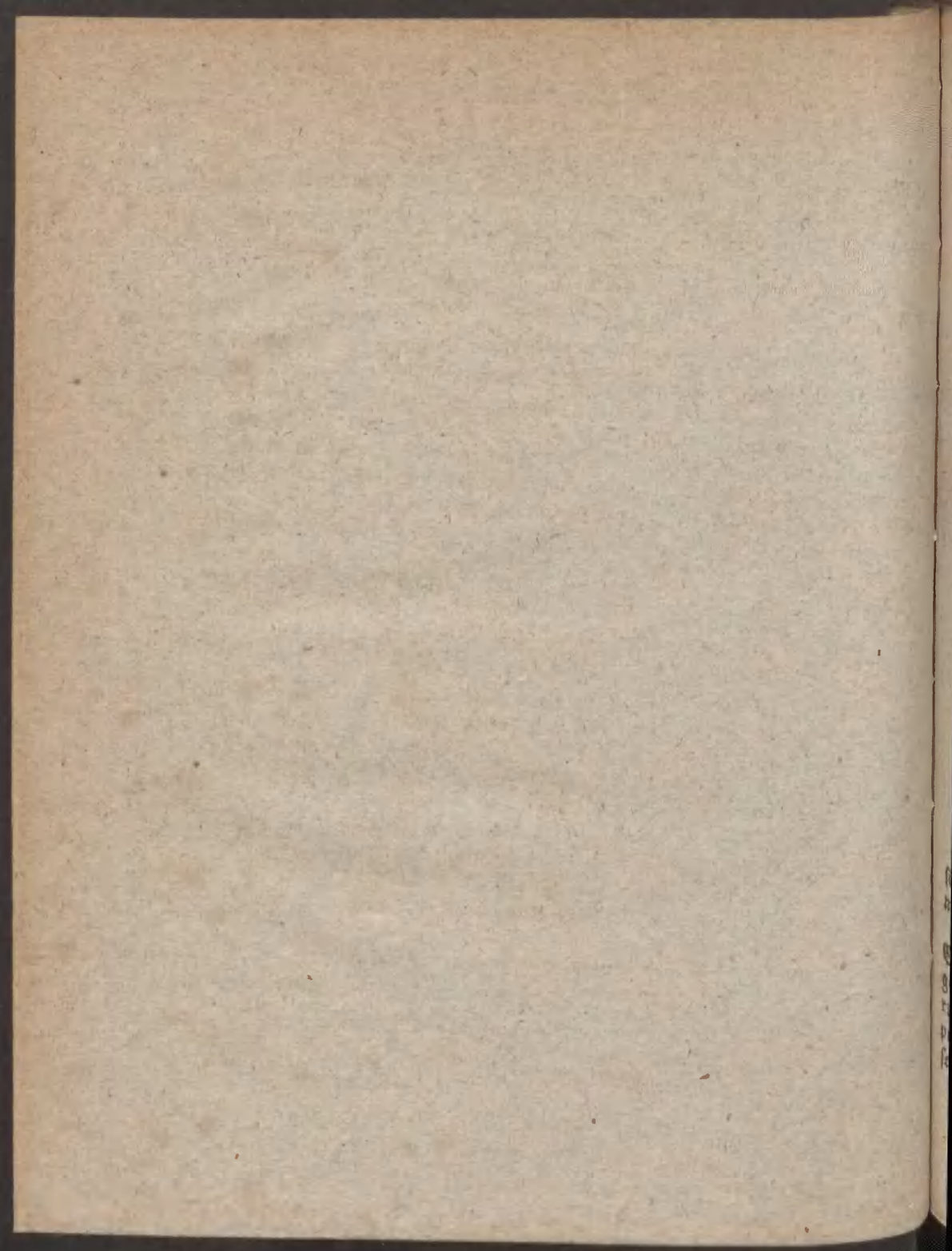
No. 488. Juny. G. u. S. D.

Der Herr Prediger Henkel zu Stoltenhagen ist als Nachfolger des verstorbenen Superintendent Drevs, sowohl zum Superintendent der Neustettinschen Synode als auch als Pastor zu Neustettin und Inspector des Königl. Gymnasiums daselbst hinwiederum, berufen und bestellt worden, welche Aemter derselbe zu Ostern 1817. als dem Ende des Gnaden-Jahres antreten wird.

Stettin, den 19ten Juny 1816.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger und der 22ste Bogen des Sachregisters.)



A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 25.

Stettin, den 17ten Juli 1816.

G e s e z - S a m m l u n g.

No. 15. enthält:

No. 365. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten May d. J., betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat.

No. 366. Das Regulariv wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung. Vom 29sten desselben Monats.

No. 367. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Juny d. J., betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bey Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind; und

No. 368. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom demselben Tage, die Uebersetzung der Preussischen Gesetze in die Polnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen, betreffend.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

283.

Die Spritzen, Prämien betreffend. No. 1643. Juny 16. P. D.

Der Nutzen der fahrbaren Schlauchspritzen bey Löschung des Feuers hat sich auf dem platten Lande bey jeder Gelegenheit bewährt, und die Vermehrung derselben ist daher sehr wünschenswerth.

Der eigene Vortheil hat schon früher viele Gutsbesitzer, auch manche Kommunen zur Anschaffung derselben bewogen, und um außer sonstigen ähnlichen Empfehlungen der Behörden auch an wirksamern Aufmunterungen zur Nachfolge Mehrerer es nicht fehlen zu lassen, hat die Hinterpommersche Land-Feuer-Societät bereits außer den für dergleichen oder sonstige große Spritzen ausgesetzten Prämien für Hülfsleistungen bey entse-

An

hen.

hendem Feuer, unterm 23sten November 1803. Dreyßig Prozent Prämie für alle anzuschaffende Schlauchsprizen zu dem Werthe von 200 bis zu 250 Rthlr. bewilligt, die den, Gutsbesitzern, oder Communen unter nachfolgenden Bedingungen aus ihren Fonds gezahlt werden.

- 1) Jeder Besitzer oder Commune weist dem Director des Kreises die Anschaffung einer solchen Sprize von 200 bis 250 Rthlr. und darüber und ihre Tüchtigkeit nach, und verpflichtet sich selbige in stets brauchbarem Stande zu erhalten.
- 2) Auf diese Nachweisung und Einreichung derselben bey uns, erfolgt die Anweisung der Prämie aus denen Beständen sofort oder falls diese schon aufgeräumt seyn sollten, aus der Anlage des folgenden Jahres.
- 3) Die Besitzer einer solchen Sprize sind gehalten, solche bey entstehendem Brande in der Nachbarschaft einer Meile weit zur Hülfe zu senden, und erhalten dafür noch eine fernere jedesmalige Prämie von 5 Rthlr.
- 4) Eine solche Sprize darf nie abgeschafft, entstehenden Falls muß die Prämie erstattet werden.
- 5) Die Prämie ist jedoch auf die Normal-Summe von 200 bis 250 Rthlr. dergestalt beschränkt, daß für Sprizen unter 200 Rthlr. keine, für diejenige über 250 Rthlr. Werth, nur die Prämie von dieser Summe gezahlt wird.

Wir bringen diese Einrichtung hierdurch öffentlich zur allgemeinen Kenntniß, da solche anscheinlich nicht überall bekannt ist. Eben so verbinden wir damit auch die Bekanntmachung, daß unsere Societät für die Hülfsleistungen mit dergleichen und anderen Sprizen nachfolgende Prämien in jeden Fall zahlt.

Für eine Schlauchsprize Fünf Thaler

— — große Rohrsprize Vier Thaler

— kleine fahrbare Rohrsprizen Drey Thaler

— tragbare Rohrsprizen auf Gestell Zwey Thaler.

Stettin, den 10. Juny 1816.

Königl. General-Direction der Hinterpommerschen
Land-Feuer-Societät.

v. Blankensee. Steindacker.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der General-Direction des Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät vom 10ten d. M. zur Kenntniß der Einsassen der Provinz bringen, fordern wir die Communen auf, dem Beispiele mehrerer Communen zu folgen, und durch Anschaffung der größten fahrbaren Schlauchspritzen zu dem Werthe von 200 Rthlr. bis 250 Rthlr. gegen Vergütung einer Prämie von Dreyßig Procent, zur Verbesserung der Feuer-Löschungs-Anstalten auf dem platten Lande, ihrerseits beizutragen, und können wir ihnen zu diesem Behuf die Spritzenmacher Bredendorf zu Stargard und Schwenn und Kempe hieselbst, empfehlen.

Stettin, den 26ten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

284.

Die Verbesserung der Pferdezucht betreffend.

No. 1869. Juny. P. D.

Nach einer, im Achten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Breslau enthaltenen Bekanntmachung, hat der Landrath des Namslauer Kreises, der Hr. von Hanzow, im Einverständniß der im dortigen Kreise befindlichen Dominal- und Rustical-Besitzer, in Rücksicht der zeither zurückgekommenen Pferdezucht — welches im Laufe des letzten Krieges, und bey dem bedeutenden Bedarf der Cavallerie und Artillerie besonders fühlbar geworden, —

vorläufig 4 Stück vorzügliche Beschäler aus dem Königl. Race-Ge-
stüt zu Trakehnen für Rechnung des Kreises verschrieben,

deren Unterhaltungskosten derselbe nicht allein durch die eingehenden Sprung-
Gelder zu decken, sondern auch einen bedeutenden Ueberschuß zur Tilgung
des diesfalls anzulegenden Capitals gewiß erwartet, und dadurch nach und
nach das Gestüt vergrößern zu können glaubt.

Indem wir diese, so äußerst nützliche Maasregel hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß bringen, können wir nicht umhin, eine gleiche Veranstal-
tung für die hiesige Provinz mit dem Wunsch zu empfehlen, daß auch hier
diesem lobenswerthen Beispiele gefolgt, und der Verbesserung der Pferde-
zucht, da, wo die Lokalität es gestattet, eine ähnliche Aufmerksamkeit ge-
widmet werden möge.

Stettin, den 1ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nr 2

285.

Die den Familienvätern, welche Sieben und mehrere Söhne am Leben haben, zu bewilligende Unterstützung betreffend.

Nr. 401. July 1816. P. D.

Im Gefolge der, durch unser Amtsblatt vom 14ten Juny d. J. bekannt gemachten Verfügung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers Fürsten Hardenberg vom 6ten eben des Monats, fordern wir diejenigen Familienväter, die zur Erziehung von Sieben Söhnen und mehreren Kindern, die, von Sr. Majestät, unserm allergnädigsten Könige verheißene Unterstützungen bey uns reklamiren wollen, hierdurch auf: ihren Vorstellungen ein namentliches Verzeichniß ihrer wirklich lebenden Kinder mit Bemerkung des Alters derselben, und mit den Attesten ihrer Seelsorger versehen, beizufügen, überdem aber noch ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit über ihre Hilfsbedürftigkeit einzureichen, weil unsere weiteren Anträge nur auf Aktenstücke dieser Art zu begründen sind, und auf bloße Anzeigen und Vorstellungen dem Bittsteller kein Bescheid erfolgen wird.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Die einzuzahlenden Kosten-Vorschüsse von denen, welche die Auseinandersetzung nach dem Exste vom 14ten September 1811. nachsuchen, betreffend.

Nach einer Verfügung der 2ten Abtheilung Eines Höhen Ministeriums des Innern sollen die Kosten, welche die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verursacht, bey der General-Commission eingezahlet, von dieser die Commissarien ic. befriedigt, und zu dem Ende ein Kosten-Vorschuß von denen, die Auseinandersetzung Nachsuchenden, eingezahlet werden. Diejenigen, welche solche Gesuche anbringen, haben sich also so einzurichten, daß sie diesen Vorschuß, welcher nach Umständen 20 bis 30 Rthlr. betragen wird, 8 oder 14 Tage nach geschehener Einforderung einzahlen können. Beym Abschluß des Geschäftes wird alsdann eine Berechnung zugelegt werden, wer zu diesen Kosten beizutragen hat, indem solche beiden Theilen, sowohl den Bauern als der Guthsherrschaft zur Last fallen.

Stargard, den 8ten July 1816.

Königlich Preussischer General-Commissarius zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.
v. Brauchitsch.

287.

Wegen Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.
Seit meiner Bekanntmachung vom 26ten v. M. hat die 3te Abtheilung eines Hohen Ministeriums des Innern folgendes verfügt:

„die Emanation einer neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und neuer Abschätzungs-Grundsätze steht zwar bald zu erwarten, doch ist keine Regulirung darnach aufzuhalten, sondern die vorkommenden Sachen sind bis zur Erscheinung jener Verordnungen nach den vorhandenen Gesetzen zu entscheiden“

Hiernach haben sich diejenigen, welche es angehet, so wie die Oeconomie-Commissarien zu richten.

Stargard, den 9ten July 1816.

Königlicher Preussischer General-Commissarius zur Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.
v. Brauchitsch.

Finanz-Angelegenheiten.

288.

Die Erhebungssätze der Un- Paß- und Mastgelder in den Hinterpommerschen Häfen betreffend.
Nro. 946. Juny 16. A. D.

Mittels Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 14. Juny d. J. sind folgende Erhebungs-Sätze der Un- Paß- und Mastgelder in den Hinterpommerschen Häfen statt der alten Un- Paß- und Mastgelder genehmigt worden, als:

- a) von sämmtlichen eingehenden beladenen Schiffen für die Last zu 4000 Pfund . . . 1 gr. 6 pf.
Und von den eingehenden geballasteten Schiffen für die Last . . . — 9 .
- b) Von sämmtlichen ausgehenden beladenen Schiffen für die Last . . . 2 gr. —
Und von den ausgehenden geballasteten Schiffen für die Last . . . 1 gr. —

Dem Publicum wird solches und daß diese Erhebung sofort ihren Anfang nimmt, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 4ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

289

No. 748. Juny 16. S. D.

In dem Püttſchen Forſt-Revier iſt am 24 April d. J. ein Haidefeuer ausgebrochen, wodurch eine Fläche von ohngefähr 151 Morgen verheert worden.

Da das Feuer an zwey verſchiedenen Orten zugleich zum Ausbruch gekommen iſt; ſo wird es dringend wahrſcheinlich, daß daſſelbe vorſätzlich angelegt worden.

Von der unterzeichneten Regierung wird demjenigen, welcher den Urheber dieſes Frevels entdeckt und anzeigt, eine Belohnung von Fünzig Reichthalern zugeſichert. Stettin, den 27ſten Juny 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

290.

No. 1866. Juny 16. N. D.

Nach einer Anzeige des Königl. Konſuls zu Riga iſt bey der angefangenen dieſejährigen Schifffahrt, der Dünaſtrom von der Stadt Riga bis zum Ausflusse, nach der alljährlichen Gewohnheit wiederum ausgemessen und abgepeilt worden, und es hat ſich folgende Wassertiefe gefunden:

Im Seegatt als der Einfahrt von der Mhede nach dem Hafen 18 Fuß. Auf der erſten Dragte im Fahrwaſſer des Stromes, am Ende des ſo genannten Katharinen-Dammes 11½ Fuß.

und auf der zweyten Dragte nahe bei der Stadt 13 Fuß. holl. Maasß. Durch Veranlaſſung des Königl. Miniſteriums der Finanzen und des Handels, wird dieſe dem Schifffahrttreibenden Publiſo hiermit öffentlich bekannt gemacht. Stettin, den 1ſten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

291.

Zur leichtern Anſchaffung der bisher erſchienenen Geſchſammlung iſt höhern Orts angeordnet: daß von heute an der Preis der Jahrgänge von 1810 bis 1815 incl. auf 4 Rthlr. für ein Exemplar auf Druck, und auf 6 Rthlr. für ein Exemplar auf Schreibpapier herabgeſetzt ſeyn, dagegen es für einzelne Jahrgänge und für jeden der ſolgenden bey dem gewöhnlichen Pränumerations-Preis von 2 und resp. 3 Rthlr. verbleiben ſoll.

Jede deſſallſige Beſtellung an das unterzeichnete Komtoir, unter Einſendung des, durch die ganze Monarchie Portoſfrei beſördert werdenden Berrages, wird auf das prompteſte beſorgt werden; auch ſiehet es Jedem frey, die Beſtellung bey dem zunächſt gelegenen Poſtamt zu machen.

Ein-

Eingebundene Exemplare sind, gegen eine besondere Vergütung von 12 gr., nur bey dem unterzeichneten Komtoir zu haben.

Berlin, den 1sten July 1816.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.
292.

Im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Cöslin, ist durch ein rechtskräftiges feststehendes Criminal-Erkenntniß ein Provisor wegen eines als Compagnie-Chirurgus einem Militär für Bezahlung ausgestellten falschen Dienst-Unfähigkeits-Attestes und dadurch erwiesener Verletzung seiner Amtspflicht gegen Bestechung, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt, ausserdem mit einem dreimonatlichen Festungs-Arrest belegt, und in eine Geldstrafe von 20 Rthlr. als den vierfachen Betrag des, für das seiner Seits ausgestellte falsche Attest, Empfangenen, verurtheilt, die bemerkte Strafe auch an demselben bereits vollstreckt.

Zur Warnung wird solches hiemit bekannt gemacht.

Cöslin, den 6ten July 1816.

Der Inquisitor publicus.

Alberdes.

293.

Betreffend die zu Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse anzustellenden Commissarien.

Es haben sich schon im Jahre 1812. und auch späterhin, mehrere Männer gemeldet, welche als Commissarien bey der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Bezug auf das Edict vom 14ten September 1811. beschäftigt zu werden wünschten. Ihr Aufenhaltsort ist zum Theil nicht bekannt; sie sowohl als andere sich dazu Eignende, werden nunmehr aufgefodert, sich deshalb bey mir zu melden. Dabey bemerke ich wiederholentlich, daß nur Solche mit Aufträgen versehen werden können, welche sich einer Prüfung unterworfen, eine Landwirtschaft selbst geleitet haben, die verschiedenen Wirthschafts-Systeme kennen, bekannt mit der Landesverfassung sind, und Geschäftskunde besitzen.

Die Gegenstände der Prüfung können sie zu jeder Zeit erfahren. Mit ihrer Anmeldung werden sie zugleich sich — allenfalls durch Zeugnisse — über ihre bisherigen Verhältnisse auszuweisen haben. Ueber die Prüfung selbst wird sodann das Weitere verfügt werden. Diejenigen, welche schon als völlig Sachkundige anerkannt sind, oder sich deshalb ausweisen, werden sofort Aufträge erhalten. Stargard, am 7ten July 1816.

Königl. Preuß. General-Commissarius zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.
v. Brauchitsch.

Per.

Personal-Chronik.

Der bisher in Ueckermünde gestandene Bürgermeister Gänther ist zum Bürgermeister in Pasewalk gewählt, und als solcher bestätigt.

Der bisherige Stadtrath und Rämmerer Bourwig zu Stettin ist von neuem auf 6 Jahre zu diesen Posten gewählt, und in diesen Qualitäten bestätigt.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Bauer Michael Schulz aus Eggeredorff bey Frankfurt ist wegen intendirten Straßenraubes und Mordes zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden, in der Nacht vom 4ten zum 5ten Januar d. J. aber aus dem Gefängniß zu Müncheberg entsprungen, derselbe ist durch die von dem Stadtgericht zu Müncheberg erlassenen Steckbriefe und Nachforschungen indeß noch nicht entdeckt worden.

Die Gensd'armie wird daher hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Frankfurt a. d. Oder transportiren, und an den dortigen Criminal-Senat des Ober-Landes, Gerichts abliefern zu lassen.

Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 26sten Juny 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.

v. Brauchitsch.

B e k l e i d u n g.

S i g n a l e m e n t.

Alter 38 Jahr.
Größe 5 Fuß 6½ Zoll.
Haar braune krause.
Stirn nicht hoch und eine sichtbare Vertiefung.
Augenbraunen dünn und braun.
Augen blaue und starren frechen.
Blick.
Nase länglich gerade.
Mund etwas aufgeworfen.
Bart braun und nicht sehr stark.
Kinn spiz, nicht hervorragend.
Gesicht etwas länglicht hager.

Rock, dunkelblau tuchenen mit blauem Flanell.
Jacke dergl. mit weißem Flanell.
Weste, eine fattune.
Hosen, alte weiße leinen.
Stiefeln, ord. Bauern.
Huth, runden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 23te Bogen des Sachregisters.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 26.

Stettin, den 20sten Juli 1816.

Den Inhabern der bei der hiesigen Haupt-Bank und den Provincial-Comtoirs liegenden Capitalien, mache ich hierdurch zur Nachricht bekannt, daß vom 2ten August d. J. an, die Zahlung sämmtlicher rückständigen Zinsen, gegen Präsentation der Obligationen wieder ihren Anfang nehmen, und damit in derselben Art, wie vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 fortgesetzt werden wird.

Die Interessenten können sich daher vom gedachten Tage an, sowohl bei der hiesigen Haupt-Bank, als bei den Banco-Comtoirs in den Provinzen, zur Erhebung der rückständigen Zinsen melden. In Rücksicht der Capitalszahlungen werden noch nähere Festsetzungen erfolgen, bis dahin hat es bei den Bestimmungen des Königl. Edicts vom 27sten October 1810 sein Verwenden.

Berlin, den 8. Juli 1816.

Der Minister der Finanzen.

(gez.) Graf v. Bülow.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsverwaltung des Ober-Präsidii der Provinz Pommern betreffend.

Nachdem der allerschönste Cabinets-Befehl vom 1ten Juny d. J. den Verfügungen der Königl. Verordnung vom 30sten April v. J., wegen Einrichtung der innern Provinzial-Verwaltung, in Betref der Provinz Pommern, nunmehr ausübende Kraft gegeben hat; so bringe ich Folgendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die Provinz Pommern, welche bisher von der hiesigen Regierung verwaltet wurde, nebst den Dramburg- und Schiefelbeinschen Kreisen von der Neumark, ingleichen die sämmtlichen zur Herrschaft Schwedt gehörigen Güther, Forsten und sonstigen Domänial-Nutzungen in den Provinzen Pommern, Rurmark und Neumark, bilden nunmehr einen Ober-Präsidial-Bezirk, und dieser ist in zwei

zwei Regierungsbezirke getheilt. Die Abgrenzung der letztern, so wie den Geschäftskreis derselben, werden die Königl. Regierungen, wovon die eine ihren Sitz in Stettin hat, die andere aber ihren Sitz in Cöslin nehmen wird, selbst bekannt machen.

Folgende Verwaltungszweige sind mir ausschließlich übertragen:

- 1.) Die Oberaufsicht über die ständischen Angelegenheiten der Provinz.
- 2.) Die Oberaufsicht über sämtliche öffentliche Anstalten, welche die ganze Provinz betreffen.
- 3.) Die Anordnung allgemeiner, die ganze Provinz betreffenden Maasregeln der innern und äußern Polizei.
- 4.) Im Kriege die obere Leitung sämtlicher Militair-Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Königl. General-Commando.
- 5.) Die Verwaltung der innern Angelegenheiten der protestantischen Kirchen und Schulen (potestas ecclesiastica) in der ganzen Provinz. Zu diesem Zwecke ist mir noch ein besonderes Consistorium und Schul-Collegium, welches seinen Sitz ebenfalls in Stettin nimmt, und worüber die besondern Bestimmungen noch vorbehalten bleiben, beigeordnet.
- 6.) Die Verwaltung des dem Staate gebührenden juris circa sacra der katholischen Kirche, für die ganze Provinz.
- 7.) Die obere Leitung des Medicinal-Wesens in der ganzen Provinz, zu welchem Zweck mir ebenfalls ein besonderes Medicinal-Collegium, als wissenschaftliche consultative Behörde in der Provinz, untergeordnet ist. Die Medicinal-Polizei verbleibt dagegen den Regierungen.

Ich fordere daher sämtliche Behörden und Bewohner der Provinz Pommern auf, sich in allen hier genannten Angelegenheiten unmittelbar an mich, oder, in den dazu geeigneten Fällen, an das Consistorium und Schul-Collegium, oder an das Medicinal-Collegium zu wenden.

Stettin den 12. July 1816.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident von Pommern.
S a t t.

Die Organisation der Königl. Regierung zu Stettin betreffend.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zu allgemeinen Kenntniß, daß die veränderte Verfassung der Regierung zu
Stettin

Stettin nach den im Folgenden gezeichneten Grund-Linien, mit dem 1ten August dieses Jahres ihren Anfang nimmt.

Die der Regierung zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Haupt-Abtheilungen bearbeitet, nämlich:

I. Durch die erste Abtheilung,

- a) Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische Verfassungs-Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Absahrt-, und Abschoß-Sachen, Censur-, Publikation der Gesetze.
- b) Die Landespolizey, als: die Polizey der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andern Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Zucht- und Besserungs Häuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen die keinen gewerblichen Zweck haben;
- c) Die Militair-Sachen, bei denen die Einwirkung der Civil-Verwaltung stattfindet, als Rekrutierung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Marsche, Servis, Festungsbau.

II. Durch die zweite Abtheilung

- a) Das gesammte Staats-Einkommen des Regierungs-Bezirks insofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind; also sämtliche Domänen, secularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Meise und Zölle;
- b) Die Gewerbe-Polizey in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
- c) Das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- und Wasserbau
(c. f. Verordnung vom 30. April 1815. S. 13 und 26.)

Was den Geschäfts-Bezirk der Regierung zu Stettin betrifft; so begreift solcher in sich: den Demminischen, Anklamischen, Uesedom- und Wollinischen, Randowischen, Greiffenhagenischen, Pyritzischen Kreis, ausschließlich der bereits an den Frankfurter Regierungs-Bezirk abgetretenen Ortschaften Beerfelde, Ehrenberg, Gerslow, Hasselbusch, Mandelkow, Rehfeld und Hohengrape, und einschließlich der demselben beigelegten Neumärkischen Ortschaften Groß-Möllen, Fürstensee, Mügelburg nebst Schäferrey und Naulin, ferner den Borchischen, Daberschen, Flemmingschen, Greiffenbergischen und Ostenschen Kreis, nebst dem Domcapitel Cammin und der Probsten Rucklow, so wie den Saatziger Kreis, einschließlich der hinzugekehrten Stadt Nörenberg und der Neumärkischen Ortschaft

zwei Regierungs-Bezirke getheilt. Die Abgrenzung der letztern, so wie der Geschäftskreis derselben, werden die Königl. Regierungen, wovon die eine ihren Sitz in Stettin hat, die andere aber ihren Sitz in Cöslin nehmen wird, selbst bekannt machen.

Folgende Verwaltungszweige sind mir ausschließlich übertragen:

- 1.) Die Oberaufsicht über die ständischen Angelegenheiten der Provinz.
- 2.) Die Oberaufsicht über sämtliche öffentliche Anstalten, welche die ganze Provinz betreffen.
- 3.) Die Anordnung allgemeiner, die ganze Provinz betreffenden Maaßregeln der innern und äußern Polizei.
- 4.) Im Kriege die obere Leitung sämtlicher Militair-Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Königl. General-Commando.
- 5.) Die Verwaltung der innern Angelegenheiten der protestantischen Kirchen und Schulen (potestas ecclesiastica) in der ganzen Provinz. Zu diesem Zweck ist mir noch ein besonderes Consistorium und Schul-Collegium, welches seinen Sitz ebenfalls in Stettin nimmt, und worüber die besondern Bestimmungen noch vorbehalten bleiben, beigeordnet.
- 6.) Die Verwaltung des dem Staate gebührenden juris circa sacra der katholischen Kirche, für die ganze Provinz.
- 7.) Die obere Leitung des Medizinal-Wesens in der ganzen Provinz, zu welchem Zweck mir ebenfalls ein besonderes Medizinal-Collegium, als wissenschaftliche consultative Behörde in der Provinz, untergeordnet ist. Die Medizinal-Polizei verbleibt dagegen den Regierungen.

Ich fordere daher sämtliche Behörden und Bewohner der Provinz Pommern auf, sich in allen hier genannten Angelegenheiten unmittelbar an mich oder, in den dazu geeigneten Fällen, an das Consistorium und Schul-Collegium oder an das Medizinal-Collegium zu wenden.

Stettin den 12. July 1816.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident von Pommern.
S a t.

Die Organisation der Königl. Regierung zu Stettin betreffend.

Mit Bezugnahme auf vorsehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die veränderte Verfassung der Regierung zu Stettin

Stettin nach den im Folgenden gezeichneten Grund-Linien, mit dem 1ten August
dieses Jahres ihren Anfang nimmt.

Die der Regierung zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in
zwei Haupt-Abtheilungen bearbeitet, nämlich:

I. Durch die erste Abtheilung,

- a) Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische Verfassungs-
Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt-, und Abschoß-Sachen, Censur,
Publikation der Gesetze.
- b) Die Landespolizey, als: die Polizey der allgemeinen Sicherheit, der Lebens-
mittel und andern Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Ab-
wendung allgemeiner Beschädigungen, die Zucht- und Besserungs Häuser, die
milden Einrichtungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kom-
munen und Korporationen die keinen gewerblichen Zweck haben;
- c) Die Militair-Sachen, bei denen die Einwirkung der Civil-Verwaltung statt-
finder, als Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Mär-
sche, Servis, Festungsbau.

II. Durch die zweite Abtheilung

- a) Das gesammte Staats-Einkommen des Regierungs-Bezirks insofern nicht
für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind; also
sämtliche Domänen, secularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Meise
und Zölle;
- b) Die Gewerbe-Polizey in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und
gewerbliche Korporationen;
- c) Das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- und Wasserbau
(c. f. Verordnung vom 30. April 1815. S. 13 und 26.)

Was den Geschäfts-Bezirk der Regierung zu Stettin betrifft; so begreift
solcher in sich: den Demminischen, Anklamischen, Uesedom- und Wollinischen,
Randowischen, Greiffenhagenischen, Pyritzischen Kreis, ausschließlich der bereits
an den Frankfurter Regierungs-Bezirk abgetretenen Ortschaften Beerfelde,
Ehrenberg, Gerzlow, Hasselbusch, Mandelkow, Rehfeld und Hohengrape, und
einschließlich der demselben beigelegten Neumärkischen Ortschaften Groß-Möllen,
Fürstensee, Mühlbura nebst Schäferrey und Nauin, ferner den Borchschen,
Daberschen, Flemmingschen, Greiffenbergischen und Ostenschen Kreis, nebst dem
Domcapitel Cammin und der Probsten Rucklow, so wie den Saargizer Kreis,
einschließlich der hinzugegetretenen Stadt Nörenberg und der Neumärkischen Dorf-
schaft

schaften Blockenhaus, Bülow, Glackensee, Gabbert, Mellen, Nahmwerder, Groß Silber, Klein Spiechel, Bedelsdorff und Zerbin, mit Inbegriff des Vorwerks Groß und Klein Nohrphul.

Die Verwaltung der sämtlichen zur Herrschaft Schwedt gehörigen Güter, Forsten und sonstigen Domänial-Nutzungen in der Provinz, Pommern, Rügen und Neumark.

Einige Gegenstände der ganzen Provinz, welche in Beziehung auf das Ganze keine Trennung gestatten, werden noch hier in Section bearbeitet.

Dahin gehören:

- 1.) Sämmtliche Resten-Compensations-Sachen, deren Periode bis Ende März 1812 ausgedehnt worden ist.
- 2.) Die Einziehung der Klassensteuer Reste aus dem Edict vom 6. Decbr. 1811.
- 3.) Das Provinzial-Krieges-Schulden-Wesen aus den Jahren 1806 bis 1808.
- 4.) Die Straudbesetzung Angelegenheiten vom May 1811 bis ult. Februar 1812.
- 5.) Das Liquidations-Wesen aus der Periode vom 1. März bis ult. December 1812. nach den Verordnungen vom 19ten December 1812 und 27ten September 1815.
- 6.) Das Liquidations-Wesen aus den Jahren 1813 und die Ausfertigung der Lieferungsscheine, nach dem Edict vom 3ten Juny 1814.
- 7.) Sämmtliche Liquidationen wegen Verpflegung russischer Truppen und aller andern fremden Mächte bis zum Eintritte der Wirksamkeit der Königl. Regierung zu Cöslin.
- 8.) Sämmtliche Liquidationen hinsichtlich der Vergütung für die von den Quartierständen unmittelbar verabreichte Verpflegung an französische Krieger gefangene bis ult. May 1816, von da an aber werden die Liquidationen und Nachweisungen,
 - a) über die aus den Magazinen verabreichte Verpflegung Behufs ihrer Liquidation gegen Frankreich,
 - b) über die von den Quartierständen verabreichte Verpflegung Behufs der Liquidation der Vergütung, an jedes Regierungs-Departement, von den untergeordneten Behörden eingereicht,

9) Die

9.) Die Forderungen der Königl. Preuss. Unterthanen an die französische Regierung in Folge der Pariser Friedensschlüsse.

10.) Alle Evid. Angelegenheiten bis Ende December 1815.

Mit Ausschluß der ad 2. genannten Classensteuer, welche bei der 2ten Abtheilung bearbeitet wird, werden alle übrige bei der 1sten Abtheilung, bis zur völligen Abwicklung bearbeitet werden.

Die wenigen aus der Geschäftsführung der vormaligen Provinzial-Kriegs-Commission noch entspringenden Geschäfte, werden demnächst wie bisher, durch den Herrn Regierungs-Director von Knobelsdorf zu Coblen abgemacht werden.

Uebrigens werden alle Gefälle, welche bei den Special-Kassen für den Monat Juny vereinnahmt sind, so wie die fürs 2te oder Trinitatis-Quartal fällig gewordenen Domänen-Gefälle noch in hiesigen Cassen abgeliefert.

Gämmtliche landrätlichen Officia, Steuer-, Recise- und Zoll-Verster, so wie alle Polizei-Behörden und Magistrate der Städte und alle Einsassen der obgedachten Kreise werden daher angewiesen, vom 1ten August d. J. ab, alle Berichte und Eingaben an die hiesige Regierung, und zwar nach den vorbestimmten Aflort-Bestimmungen an die erste oder zweite Abtheilung zu richten. Sie nimmt die Benennung an:

„Königlich Preussische Regierung zu Stettin“

in welcher Art daher die Berichte und Eingaben zu adressiren sind, und ist dabei sowohl ausserhalb bei der Adresse, als auch innerhalb unter dem Rubro die nähere Bezeichnung hinzuzufügen,

Erste Abtheilung,

oder

Zweite Abtheilung,

je nachdem der Gegenstand zu dieser oder jener Abtheilung gehört. Ausser dieser Bezeichnung muß auch unter dem Rubro eines jeden Berichts die römische Zahl, und Journal-Nummer der veranlassenden Verfügung bemerkt seyn. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Form der zu erstattenden Berichte, so wie sie schon früher vorgeschrieben worden.

An die Stelle der bisherigen Geistlichen und Schul-Deputation, tritt das Consistorium und Schul-Collegium.

Ueber die Einrichtung derselben werden die nähern Bestimmungen vorbehalten.

Was

Was die Eintheilung der Districte der Landräthe, Steuerräthe, Bau-Inspectoren, und andere Provinzial-Behöörden betrifft, so werden darüber ebenfalls noch besondere Bestimmungen erfolgen.

Stettin, den 12ten July 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Stettin.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

294.

Den Hafen in Swinemünde betreffend.

Nro. 79 Jahr 16. V. u. N. D.

Es ist vom dem Königl. Ministerio der Finanzen und des Handels, mittelst Rescripts vom 18ten Juny d. J. beschlossen worden, daß der Hafen zu Swinemünde in Stand gesetzt werden soll. Um jedoch die Königl. Staats-Kassen, welche sehr bedeutende Kosten dazu werden hergeben müssen, dafür in etwas schadlos zu halten, und um den Swinemünder Hafen-Tarif, dem Tarif anderer Ostseehäfen gleich zu machen, auch das Handels-Abgaben-System zu vereinfachen, ist der nachstehende neue Hafen-Tarif genehmigt worden, und soll solcher sofort zur Anwendung kommen.

Wir haben solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.
Stettin, den 3ten July 1816.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuss. Regierung
von Pommern.

295.

Neuer Tarif

der gesammten Abgaben, welche in dem Haupt-Hafen für Stettin erhoben werden sollen.

Es ist beschlossen worden, die bisherige Erhebung der Hafen-Abgaben in Swinemünde zur Bequemlichkeit des Handlung und Schifffahrt treibenden Publikums zu vereinfachen, und wird daher folgendes hiermit verordnet.

I.

Alle bisher unter dem Namen von alten Hafen-Last- und Tiefgeldern, von neuen Hafen-Last- und Tiefgeldern, Loosfen-Geldern, Loosfen-Weyer-Klarirungs-Warte-Ballast-Douceur und Quittungs-Geldern, nach sehr ver-
schie-

schiedenen Grundsätzen erhobene Gebühren, fallen vom 1ten July 1816 an, weg. Jedoch bleibt die Verpflichtung der Seefahrenden, in vorkommenden Fällen, zur Bezahlung des Kriesteller- Rheedefahrts- und Winterlage-Geb des nach den, in den Verfügungen vom 13ten September 1758 und 24ten Januar 1752 bestimmten Sätzen, jedoch dergestalt, daß die Last nicht, wie in den gedachten Verfügungen angenommen ist, zu 5760 Pfund, sondern zu 4000 Berliner Pfund gerechnet werden muß.

2.

Statt der nach §. 1. wegsfallenden Abgaben, werden vom 1ten Julius 1816 an, folgende Abgaben nach Lasten von 4000 Berliner Pfunden, in Preuss. Courant-Gelde erhoben.

1.) Von ausländischen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern	•	•	•	16 Gr.	6 Pf.
an Un- Mast- und Paß Geldern	•	•	•	3	— 6 —
zusammen	—	20 Gr.	—	Pf.	

für die Last:

2.) von einländischen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern	•	•	•	8 Gr.	3 Pf.
an Un- Mast- und Paß-Geldern	•	•	•	3	— 6 —
zusammen	—	11	Gr.	9	Pf.

für die Last.

3.

Schiffe, welche Ballast führen, oder wegen Unvollständigkeit der Ladung diesen gleich geachtet werden, d. h. vermischte Ladung von Ballast und Gütern, jedoch von letzteren nicht mehr als Fünf Lasten führen, zahlen nach folgenden Sätzen:

1.) Fremde geballastete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern	•	•	•	8 Gr.	3 Pf.
an Un- Mast- und Paß-Geldern	•	•	•	1	— 9 —
zusammen	—	10 Gr.	—	Pf.	

für die Last.

2. Einländische geballastete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern	•	•	•	4 Gr.	— Pf.
an Un- Mast- und Paß-Geldern	•	•	•	1	— 9 —
zusammen	—	5 Gr.	9	Pf.	

für die Last. Schiffe, welche Ballast und Güter, von letzteren aber über

über Fünf Lasten führen, zahlen die Abgaben nach Vorschrift des §. 2.

Die nach diesem und dem vorhergehenden §. zu erhebenden eigentlichen Hafen-Gelder sind zum Hafenbaufonds bestimmt; die Un-Last- und Last-Gelder aber fließen zur Königl. Licent-Casse. Diese Un-Last- und Last-Gelder werden nur Einmal und zwar beim Eingange von Schiffen erhoben.

4.

Schiffe welche auf der Hafen-Meerde bleiben, jedoch dort löschen, und also vermöge der Leichterschiffahrt den Hafen benutzen, zahlen die Abgaben nach den in dem §. 2. bestimmten Sätzen; die Leichterschiffe sind nur zur Ent-richtung der Abgaben für die Binnenschiffahrt nach dem folgenden §. 5. ver-pflichtet. Schiffe, welche auf der Hafen-Meerde liegen bleiben, ohne zu löschen, oder neue Papiere zu nehmen, bezahlen 2 Gr. und Schiffe, welche Nothhafen suchen, 4 Gr. für die Last.

5.

Die Schiffe, welche von Anklam und Demmin kommen, und in die Peene oder Dierowenow eingehen, oder von dorthin nach Stettin fahren, und sämtliche von Swinemünde nach Stettin kommende, und dorthin ab-gehende Leichterschiffe bezahlen zur Unterhaltung des Fahrwassers auf dem Revier nach Stettin, wenn es

ausländische beladene Schiffe sind, für die Last	2 Gr.	Pf.
ausländische geballastete Schiffe	1 —	—
einländische beladene Schiffe	1 —	—
einländische geballastete Schiffe	1 —	6 —

Diese Abgaben werden für Rechnung des Hafenfonds erhoben.

6.

Den Seelootsen ist nicht erlaubt von den Schiffen oder Commissio-nairs, Trinkgeld, Remuneration oder Entschädigung für Dienstleistungen zu fordern oder zu nehmen, da der Lohn der Lootsen unter den Hafengeb-vern mit entrichtet wird.

Berlin, den 18ten July 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels,
Bülow.

Finanz-Angelegenheiten.

296

Betrifft die Stempelung der Lehrbriefe ausgebildeter Jäger, Kunstgärtner, Köche &c.
No. 650. Juny 1816 A. D.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 1ten d. M., entschieden worden, daß der, nach dem Publicando vom 12. Decbr. 1812. im 3ten Stück des Amts-Blatts pro 1813. Seite 33. sub No. 15. angeordnete Stempelsatz für alle Lehrbriefe und Fähigkeits-Zeugnisse ohne Ausnahme zum Betrage von,

„Einen Rthlr. Acht Groschen“

auch auf den Lehrbriefe ausgebildeter Jäger, Kunstgärtner, Köche &c. zur Anwendung kommen muß, als welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 21. Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

297

No. 213. Juny. A. D.

Nach der in der Gesch.-Sammlung No. 14. befindlichen Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 11. Juny d. J. sollen alle innere Waaren-, Pferde- &c. Zölle welche bis jetzt in den alten Provinzen des Staats, rechts der Elbe für Königl. Cassen erhoben worden sind, mit dem 16ten July 1816. aufhören.

Von diesem Tage an werden demnach folgende Land- und Wasser-Zölle von dem Verkehr innerhalb Landes nicht mehr erhoben:

- a) an der Havel, zu Zehdenitz, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Brandenburg, Plauen, Rathenow und Havelberg;
- b) an der Spree, zu Beeskow, Fürstenwalde, Köpnik, Berlin;
- c) an der Oder, zu Crossen, Kruth, Frankfurt, Custrin, Hohensalen, Schwedt, Garz und Stettin;
- d) an der Rhee und Warthe, zu Driesen und Landsberg, insofern sie als ältere Provinzial-Zölle der Neumark bestehen;
- e) an der Ucker, zu Uckermünde;
- f) die Elb- und Havel-Zölle zu Pören und Plauen und der Wasser-Zoll zu Neuruppin;
- g) der Schlesische und Neumärkische Provinzial-Zoll, sowol vom Land- als vom Wasser-Verkehr mit den alten Staaten;
- h) der Oder-Zoll zu Fürstenberg in der Nieder-Lausitz.

Bei der Einfuhr über Stettin, dauert daher als Strom- und See-Zoll nur der Stettiner Lizenz- und Swinemünder Fürstenzoll fort, welche in einem

einem Satz erhoben werden. Der einstweilen noch bestehen bleibende hiesige Stadtzoll wird nicht mehr in dem Stadt-Waage-Gebäude, sondern zugleich vom Lizenz-Amt erhoben.

Da hiernach der Oder-Cours mit einem besondern-Eingangs-Zoll außer dem noch bestehenden Ersatz-Zoll belegt bleibt; so soll der notwendigen Gleichstellung wegen der für Stettin zu entwerfende Tarif auch für die übrigen Wasser-Eingangs-Punkte links der Oder vom 16ten July 1816 an, in Anwendung treten.

Nach diesem Tarif wird daher der Zoll von dem Verkehr, aus dem Auslande erhoben,

- a) an der Peene zu Demmin, so lange bis die Steuer-Verfassung Pommerns links der Peene vollständig organisirt ist, jedoch nur beim Eingang und mit der Bestimmung, für das rechte Peene Ufer oder die Oder aufwärts;
 - b) an der Havel zu Zehdenk von allem Eingange, von welchem oben nicht die Rede war;
 - c) an der Havel zu Havelberg von allem Verkehr aus dem Auslande. Das Verkehr über Havelberg vom Inlande in das Inland, ist diesem Zolle nicht unterworfen, sondern derselbe trifft nur diejenigen fremden Waaren, welche vom linken Elb-Ufer über Havelberg eingeführt werden möchten.
 - d) An der Elbe zu Paren, ganz dergleichen;
- Mit diesen, obwol im Innern des Landes belegenen, jedoch das Verkehr mit ausländischen Gegenständen treffenden Zöllen, wird alsdann eine Veränderung eintreten, wenn die Elb-Zoll-Verfassung geordnet werden kann, wozu jedoch die nöthigen Einleitungen sofort werden getroffen werden.
- e) an der Spree zu Beeskow,
 - f) an der Oder zu Crossen,
 - g) an der Oder zu Aurich.

Wir haben an die von uns ressortirenden Behörden das dieserhalb nöthige und daß diejenigen, welche noch in Schwedt gezahlt haben und den 16ten July d. J., Harz passieren, dort nicht mehr zahlen dürfen, auch der sogenannte Ruderzoll in Neuwarp nicht ferner vom gedachten Tage ab erlegt werden darf, dato verfügt und bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6ten July 1816

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern-

Bekannt

Be kan nt ma ch un gen.

298.

No. 447. July 16. N. D.

Dem Kaufmann J. W. Reinmann zu Berlin, ist zur Fertigung des
Elezuckers nach der ihm eigenthümlichen Methode, ein vom 19ten Juny
c. an, auf Sechs nach einander folgende Jahre, und für alle Provinzen
der Monarchie diesseits der Weser gültiges Patent, ertheilt worden

In Gemäßheit einer deshalb von dem Königl. Ministerio der Finanzen und des Handels erlassenen Verfügung wird dies hierdurch zur öffentli-
chen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

299

No. 442. July. N. D.

Dem Schuhmacher Christoph Lehmann zu Berlin, welcher zeither auf
eine vor wenigen Monaten abgelaufene Concession als Gehülfe des dortigen
Geräthschmids Köhr einen Hausierhandel mit den, von diesem verfertigten
eiserne Geräthen und Waaren betrieben, ist durch eine Verfügung der
höhen Königl. Ministerien der Finanz- und der Polizei, vom 17ten Juny
c. nachgelassen worden, diesen Handel noch drei Jahre von dem gedachten
Dato an gerechnet, in den Provinzen, aus welchen die Monarchie im Jahr
1813. bei Ertheilung der erstgedachten Concession bestand, für Rechnung
der Wittwe des ic. Köhr fortzusetzen.

Dem Publico wird dies hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

300.

No. 441. July. N. D.

Dem Invaliden Grenadier Christoph Behrfeld, welcher wegen völliger
Versödung seines rechten Auges und schlechten Gesichtes auf dem linken,
aus dem Regimente Kaiser Franz entlassen worden, ist nach einer Verfü-
gung des Königl. Polizei-Ministeriums vom 24sten Juny c. eine General-
Concession auf drei Jahre zum Drehorgelspiel bewilliget worden.

Dies wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

301.

Nro. 440. July. N. D.

Nach einer Verfügung des Königl. Polizei-Ministeriums vom 24. Jun. c., ist dem, auf unbestimmten Urlaub aus dem 7ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regimente entlassenen aus Poesdam gebürtigen Feldweibel und mechanischen Künstler Wilhelm Paarmann auf sein Ansuchen eine dreijährige General-Concession zu mechanischen, optischen und automatischen Vorstellungen ertheilt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Christoph Knorbein aus Güstrow in Mecklenburg Schwerin, des Verbrechens der Betrügerei und Dieberei schuldig, ist am 10ten July d. J. aus dem hiesigen Land-Armen-Hause entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armterie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Neustettin an das Land-Armen-Haus gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist auf 1 rthlr. bewilligt.

Neustettin, den 10ten July 1816.

Königl. Special-Land-Armen-Direction.

Klatten.

Person-Beschreibung:

Alter 24 Jahr.

Größe 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich.

Haar braun.

Barne bedeckt.

Augenbraunen schwarzbraun.

Augen blau.

Nase kurz.

Mund gewöhnlich.

Bart blond.

Kinn rund.

Gesicht länglicht oval.

Gesichtsfarbe gesund. (Besondere Kennzeichen: Keine.)

(Hierbei ein Anzeiger.)

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern:

— No. 27. —

Stettin, den 23sten Juli 1816.

P u b l i k a n d u m.

Die, mittelst der Königl. Verordnung vom 30sten April v. J. befohlene Organisation der Regierung zu Cöslin, ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 11ten v. M. genehmigt worden. Vom 1ten August d. J. ab, wird die Königl. Regierung die Verwaltung des ihr anvertrauten Verkehrs übernehmen.

Dieser umfaßt

von Pommern,

- 1) den Fürstenthum-Cammin'schen Kreis,
- 2) den Belgard-Poljinschen Kreis,
- 3) den Neustettin'schen Kreis,
- 4) den Schlawe-Pollnow'schen Kreis,
- 5) den Stolpeschen Kreis,
- 6) den Rummelsburg'schen Kreis,
- 7) den Lauenburg-Bütow'schen Kreis.

Von der Neumark,

- 8) den Dramburg'schen Kreis,
- 9) den Schiefelbusch'schen Kreis,

von Westpreußen,

- 10) die beiden Enclaven Bruch und Groß-Poppelow, so wie Heinrichs-Dorf, Reppow, Blumenwerder und Wahrburg,

- 11) die Ortschaften Bergten, Kulanzig, Winkel, Klöderstein, Wilhelmshof, Augenweide, Seehoff, Grünhoff nebst der Klapperkafte, und Giesen mit Christiansberg, Lomsenthal, dem neuen Kruze und der Heideschäferei.

Indem ich dies mit der Bemerkung, daß die nähere Angabe der geographischen Abgränzung der einzelnen Kreise durch die Königl. Regierung erfolgen wird, zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle, im erwähnten Bezirk begriffene, bis jetzt den Königl. Regierungen zu Stettin, Frankfurt a. d. Oder und Marienwerder untergeordnete Verwaltungs-Behörden und Offizianten, so wie die Bewohner desselben auf, die sonstigen Behörden aber ersuche ich, sich vom 1ten August d. J. ab, mit ihren Berichten, Eingaben und Schreiben, an die Königl. Regierung alhier zu wenden.

Zugleich bemerke ich, daß mit dem Tage, an welchem das Kollegium zusammentritt, das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin erscheinen und nächst der Benennung der, dem Königl. Ober Präsidio der Provinz Allerhöchsten Orts überwiesenen Angelegenheiten, bekannt machen wird, welche Geschäftszweige der Königl. Regierung hieselbst zugetheilt sind, und welche Liquidations-Gegenstände aus der Vergangenheit, den zeitherigen Provinzialverwaltungs-Behörden verbleiben.

Cöslin, den 11ten July 1816

Der Staats-Rath und Chef-Präsident der Königl. Regierung
zu Cöslin.

Graf zu Dohna-Wundlaffen.

B e r o r d n u n g e n. Polizei-Angelegenheiten.

298.

Die Steckbriefe betreffend.

No. 582. July 1816. P. D.

Es haben zwar, unserer Anordnung vom 6ten März c. zu Folge, seit einiger Zeit mehrere, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte, Behörden, die von ihnen ausgefertigten Steckbriefe bei uns eingereicht; aber immer ist dabei vergessen, zu bemerken, an welche andere Behörden solche wirklich abgesendet worden? Da nun entweder doppelte Ausfertigungen ausdieser

dieser Unterlassung entstehen, in so fern hier noch eine anderweite Expedition dieser Steckbriefe wird, oder auch, wenn dieses nicht geschieht, die Verfolgung der Verbrecher gar nicht statt findet; so wird den sämtlichen Polizei-Behörden hierdurch auf der anderen Seite des an uns einzusendenden Steckbriefs jedesmal zu notiren, wohin sie geschickt sind.

Stettin, den 10ten July 1816.
 Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

299.

Den Hafen in Swinemünde betreffend.
 No. 79. July 16. P. n. A. D.

Es ist von dem Königl. Ministerio der Finanzen und des Handels, mittelst Rescripts vom 18ten Juny d. J. beschlossen worden, daß der Hafen zu Swinemünde in Stand gesetzt werden soll. Um jedoch die Königl. Staats-Kassen, welche sehr bedeutende Kosten dazu werden hergeben müssen, dafür in etwas schadlos zu halten, und um den Swinemünder Hafen, dafür in etwas schadlos zu halten, und um den Swinemünder Handels-Tarif, dem Tarif anderer Ostseehäfen gleich zu machen, auch das Handels-Abgaben-System zu vereinfachen, ist der nachstehende neue Hafentarif genehmigt worden, und soll solcher sofort zur Anwendung kommen.

Wir haben solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.
 Stettin, den 2ten July 1816.
 Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

300.

Neuer Tarif

der gesammten Abgaben, welche in dem Haupt-Hafen für Stettin erhoben werden sollen.

Es ist beschlossen worden, die bisherige Erhebung der Hafen-Abgaben in Swinemünde zur Bequemlichkeit des Handlung und Schiffahrt treibenden Publikums zu vereinfachen, und wird daher folgendes hiermit verordnet.

I.

Alle bisher unter dem Namen von alten Hafen-Last- und Triefgeldern, von neuen Hafen-Last- und Triefgeldern, Lootsen-Geldern, Lootsen-Boyen-Markirungs-Warte-Ballast-Douceur und Luitungs-Geldern, nach sehr verschied.

Aq 2

schiedenen Grundfäßen erhobene Gebühren, fallen vom 1ten July 1816 an, weg. Jedoch bleibt die Verpflichtung der Seefahrenden, in vorkommenden Fällen, zur Bezahlung des Kielsteller- Rhedefahrts- und Winterlage-Geldes nach den, in den Verfügungen vom 13ten September 1758 und 24sten Januar 1752 bestimmten Sätzen, jedoch dergestalt, daß die Last nicht, wie in den gedachten Verfügungen angenommen ist, zu 5760 Pfund, sondern zu 4000 Berliner Pfund gerechnet werden muß.

2.
Statt der nach §. 1. wegfallenden Abgaben, werden vom 1ten Julius 1816 an, folgende Abgaben nach Lasten von 4000 Berliner Pfunden, in Preuß. Courant-Gelde erhoben.

1.) Von ausländischen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern

an Un- Mast- und Paß Geldern

.	.	.	16	Gr.	6	Pf.
.	.	.	3	—	6	—

für die Last:

zusammen — 20 Gr. — Pf.

2.) von einländischen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern

an Un- Mast- und Paß-Geldern

.	.	.	8	Gr.	3	Pf.
.	.	.	3	—	6	—

für die Last.

zusammen — 11 Gr. 9 Pf.

3.
Schiffe, welche Ballast führen, oder wegen Unvollständigkeit der Ladung diesen gleich geachtet werden, d. h. vermischte Ladung von Ballast und Gütern, jedoch von letzteren nicht mehr als Fünft Lasten führen, zahlen nach folgenden Sätzen:

1.) Fremde geballastete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern

an Un- Mast- und Paß-Geldern

.	.	.	8	Gr.	3	Pf.
.	.	.	1	—	9	—

für die Last.

zusammen — 10 Gr. — Pf.

2. Einländische geballastete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern

an Un- Mast- und Paß-Geldern

.	.	.	4	Gr.	—	Pf.
.	.	.	1	—	9	—

für die Last.

zusammen — 5 Gr. 9 Pf.

Schiffe, welche Ballast und Güter, von letzteren aber über

über Fünf Lasten führen, zahlen die Abgaben nach Vorschrift des §. 2.

Die nach diesem und dem vorhergehenden §. zu erhebenden eigentlichen Hafen-Gelder sind zum Hafenbaufonds bestimmt; die Un-Mast- und Paß-Gelder aber fließen zur Königl. Licent-Casse. Diese Un-Mast- und Paß-Gelder werden nur Einmal und zwar beim Eingange von Schiffen erhoben.

4.

Schiffe welche auf der Hafen-Rheede bleiben, jedoch dort löschen, und also vormöge der Leichterfahrt den Hafen benutzen, zahlen die Abgaben nach den in dem §. 2. bestimmten Sätzen; die Leichterschiffe sind nur zur Entrichtung der Abgaben für die Binnenfahrt nach dem folgenden §. 5. verpflichtet. Schiffe, welche auf der Hafen-Rheede liegen bleiben, ohne zu löschen, oder neue Papiere zu nehmen, bezahlen 2 Gr. und Schiffe, welche Nothhafen suchen, 4 Gr. für die Last.

5.

Die Schiffe, welche von Anclam und Demmin kommen, und in die Peene oder Dievenow eingehen, oder von dorthin nach Stettin fahren, und sämmtliche von Swinemünde nach Stettin kommende, und dorthin abgehende Leichterschiffe bezahlen zur Unterhaltung des Fahrwassers auf dem Aevier nach Stettin, wenn es

ausländische beladene Schiffe sind, für die Last	2 Gr.	Ps.
ausländische geballastete Schiffe	1 —	—
einländische beladene Schiffe	1 —	—
einländische geballastete Schiffe	—	6 —

Diese Abgaben werden für Rechnung des Hafenfonds erhoben.

6.

Den Seelootsen ist nicht erlaubt von den Schiffen oder Commissaires, Trinkgeld, Remuneration oder Entschädigung für Dienstleistungen zu fordern oder zu nehmen, da der Lohn der Lootsen unter den Hafengeldern mit entrichtet wird.

Berlin, den 18ten July 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels,
Bülow.

Finanz-Angelegenheiten:

301.

Bestimmungen wegen der Ostpreussischen sogenannten Surrogat-Artikel.

No. 6. July 16. A. D.

Es sind diejenigen russischen und polnischen Produkte, namentlich bestimmt worden, welche nur mit einer einzigen, in Königsberg in Preußen zu entrichtenden Eingangs-Abgabe belegt und zur Unterscheidung von den übrigen nicht begünstigten rohen Produkten, auch noch künftig, wie bisher, Surrogat-Artikel genannt werden sollen.

Sie sind:

- a) Matten,
- b) Pott- und Blausche,
- c) Waidasche,
- d) Borsten,
- e) Glachs und Hanf,
- f) Heede,
- g) Bock- und Ziegenfelle,
- h) Hanföhl,
- i) Kalb- und Schaaffelle,
- k) ordinaire rohe und gebleichte, flächse, hanfne und wergene Leinwand,
- l) Talg,
- m) Wachs,
- n) Zuchten,
- o) Rind- und Elendshäute,
- p) Rosshäute,
- q) Seergeltuch.

Diese, mit der Eingangs-Abgabe versteuerten Surrogat-Artikel sind

- 1) weiter keiner Abgabe unterworfen, wenn sie in Königsberg verkauft werden.

Eben so werden weiter keine Gefälle erhoben, wenn

- 2) Surrogat-Artikel excl. Getreide und Sämereyen von Königsberg über See nach dem Auslande versendet werden.

Gehen dergleichen aber

- 3) zu Wasser oder zu Lande nach andern innländischen Städten in und ausserhalb der Provinz; so sind Begleitscheine zu lösen und diese auf schon entrichteten Grenz-, Eingangs- und Ersatzzoll zu stellen, damit unter keinerlei Umständen im Bestimmungs-Orte ein Mehreres, als die Consumtions-Accise erhoben wird.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair - Angelegenheiten.

302.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

No. 267. Juny. M. - D.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethten verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den resp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Deputation, wo solche asservirt sind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine

scheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Krieges Ministerio zur weitem Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 2ten July 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige nicht auszumitteln gewesen sind.

Nro.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Landwehmann Gottfried Vo- sante,	bei der 2ten Kompaanie d. 6. 7ten Pommerschen Landwehr- Regiments.	Mesorn.
2	Landwehrmann Joh. Gransin,	beim 3ten Bataillon des 2ten Pommerschen Landwehr-Regi- ments.	Neuendorf.
3	Train-Soldat Joh. Preuß,	bei der 2ten Kompaanie, 2ten Bataillon des 8ten Linien- Infanterie-Regiments.	Pyritz.

Bekanntmachungen.

303.

Wegen Aufhebung einer Hebamme in Stolzenhaer Domainen-Amte Stettin.

No. 385. July 16. P. D.

Im Stettiner Amte-Dorfe Stolzenhagen fehlt es an einer Hebamme. Qualifizierte mit Approbation versehenen Subjekte werden daher aufgefordert, sich bei dem Domainen-Amte zu melden, und ihre Approbation vorzuzeigen, wornach das Weitere verfügt werden wird.

Stettin, den 9ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

304.

Wegen Ansetzung einer Hebamme in der Stadt Alt-Damm.

Nro. 508. July 16. P. D.

In der Stadt Alt-Damm fehlt es gänzlich an geschickten Hebammen. Qualificirte mit Approbation versehene Hebammen werden daher aufgesordert, sich bei dem Magistrat zu Damm zu melden, und ihre Approbation vorzuzeigen.

Die Einwohner werden hoffentlich sich mit der anzunehmenden Hebamme wegen eines Firi einigen.

Der Magistrat ist instruir, damit demnächst das Erforderliche wegen der wirklichen Ansetzung von hier aus verfügt werden kann.

Stettin, den 9ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

305.

Nro. 1848. Juny 1816. P. D.

Des Königs Majestät haben mittelst der Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunde d. d. Berlin den 21sten Juny c., dem ehemaligen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Riese, die Erlaubniß zu erteilen geruht, den Namen seines natürlichen Vaters, des zu Stettin verstorbenen Cammerers Willich annehmen und führen zu dürfen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

306.

Nro. 667. July 1816. P. D.

Wegen des am 1ten und 2ten October c., eintretenden jüdischen Neujahrsfestes wird der nach dem diesjährigen Kalender auf diese Tage treffende

Nr.

de Vieh- und Krammarkt zu Rößenberg, auf den 27sten und 28sten Septemb.
c. verlegt, und solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

307.

No. 576. Junl 16. G. u. S. D.

Der Superintendent Schröder zu Daber ist entschlossen auf eigene Kosten ein Seminarium zu Bildung künftiger Landschuller anzulegen, und ihnen Unterricht im Vorlesen, Schönschreiben, Rechtschreiben, im deutschen Styl, Kopfrechnen und Tafelrechnen, im Singen, Generalbasse, im Orgelspielen, im Katechisiren, so wie in dem Wissenswürdigen aus der Geographie, Naturgeschichte, Technologie, vom Gebrauch des Kalenders, von der Giftpflanzen-Kunde u. s. w. zu ertheilen.

Die nähern Bedingungen, unter welchen die Ausnahme statt finden kann, sind bei dem Herrn Superintendent Schröder zu erfragen. Die Königl. Regierung wird dieses Institut — welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird — unter ihren Schutz nehmen, und wünscht dem patriotischen Unternehmen des Herrn Superintendent Schröder den segnerreichsten Erfolg.

Stettin, den 14ten July 1816.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

308.

Ein ausländischer Vagabonde ist wegen Gebrauch eines falschen Passes in eine wöchentliche Zuchthausstrafe verurtheilt und diese an ihm vollstreckt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Neustettin, den 13ten July 1816.

Das Criminal-Gericht hieselbst.

Nach

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten
pro Monat Juny 1816.

No. 363. July 16. M. D.

Waren der Städte.	Weizen der Eckel	Roggen der Eckel	Gerste der Eckel	Hafer der Eckel	Erbsen der Eckel	Hen der Cent ner	Stroh des Schock	Bier das Quart	Brand wein das Quart
th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.
Stettin	2 17 —	1 15 —	1 6 —	22 —	1 18 —	14 —	5 4 —	1 34 7 57	
Posen	2 16 —	1 12 —	1 4 —	20 —	1 16 —	23 —	5 —	1 6 6 6	
Prussia.	2 — 2	1 6 —	18 5 —	13 10 —	1 3 7 12 —	3 18 —	1 3 4 6		

Personal-Chronik.

Die erledigte Accise-Aufscher-Stelle zu Cöslin ist dem Supernume-
rations-Rath übertragen worden.

Stettin, den 6ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

1871
The following is a list of the names of the persons who have been elected to the office of Justice of the Peace for the year 1871.

Name	Residence	Term
John A. Smith	St. Louis	1871-1872
James B. Jones	St. Louis	1872-1873
William C. Brown	St. Louis	1873-1874
Charles D. White	St. Louis	1874-1875
Edward F. Green	St. Louis	1875-1876
George H. Black	St. Louis	1876-1877
Franklin I. Gray	St. Louis	1877-1878
Henry J. Hall	St. Louis	1878-1879
Robert K. King	St. Louis	1879-1880
Thomas L. Lee	St. Louis	1880-1881

The following is a list of the names of the persons who have been elected to the office of Justice of the Peace for the year 1871.

The following is a list of the names of the persons who have been elected to the office of Justice of the Peace for the year 1871.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

— No. 28. —

Stettin, den 30ten Juli 1816.

V e r o r d n u n g e n Polizei-Angelegenheiten.

309.

Den Hafen in Swinemünde betreffend.
Nro. 79. July 16. P. u. A. D.

Es ist von dem Königl. Ministerio der Finanzen und des Handels, mittelst Rescripts vom 18ten Juny d. J. beschloffen worden, daß der Hafen zu Swinemünde in Stand gesetzt werden soll. Um jedoch die Königl. Staats-Kassen, welche sehr bedeutende Kosten dazu werden hergeben müssen, dafür in etwas schadlos zu halten, und um den Swinemünder Hafen-Tarif, dem Tarif anderer Ostseehäfen gleich zu machen, auch das Handels-Abgaben-System zu vereinfachen, ist der nachstehende neue Hafen-Tarif genehmigt worden, und soll solcher sofort zur Anwendung kommen.

Wir haben solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.

Stettin, den 3ten July 1816.
Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung
von Pommern.

310.

Neuer Tarif

der gesammten Abgaben, welche in dem Haupt-Hafen für Stettin erhoben werden sollen.

Es ist beschloffen worden, die bisherige Erhebung der Hafen-Abgaben in Swinemünde zur Bequemlichkeit des Handlung und Schifffahrt treibenden Publikums zu vereinfachen, und wird daher folgendes hiermit verordnet.

Es

r. A. H.

I.

Alle bisher unter dem Namen von alten Hafen-Last- und Tiefgeldern, von neuen Hafen-Last- und Tiefgeldern, Loorsen-Geldern, Loorsen-Boyer Klärungs-Beete-Ballast-Douceur und Quitungs-Geldern, nach sehr verschiedenen Grundsätzen erhobene Gebühren, fallen vom 1ten July 1816 an, weg. Jedoch bleibt die Verpflichtung der Seefahrenden, in vorkommenden Fällen, zur Bezahlung des Kiellaster- Rheedefahrts- und Winterlage-Geldes nach den, in den Verfügungen vom 13ten September 1758 und 24sten Januar 1752 bestimmten Sätzen, jedoch dergestalt, daß die Last nicht, wie in den gedachten Verfügungen angenommen ist, zu 5760 Pfund, sondern zu 4000 Berliner Pfund gerechnet werden muß.

2.

Statt der nach §. 1. wegfallenden Abgaben, werden vom 1ten Julius 1816 an, folgende Abgaben nach Lasten von 4000 Berliner Pfunden, in Preuß. Courant-Gelde erhoben.

1.) Von ausländischen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen Geldern	.	.	.	16 Gr.	6 Pf.
an Un- Mast- und Paß Geldern	.	.	.	3 —	6 —

zusammen — 20 Gr. — Pf.

für die Last:

2.) von einländischen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen Geldern	.	.	.	8 Gr.	3 Pf.
an Un- Mast- und Paß-Geldern	.	.	.	3 —	6 —

zusammen — 11 Gr. 9 Pf.

für die Last.

3.

Schiffe, welche Ballast führen, oder wegen Unvollständigkeit der Ladung diesen gleich geachtet werden, d. h. vermischte Ladung von Ballast und Gütern, jedoch von letzteren nicht mehr als Fünf Lasten führen, zahlen nach folgenden Sätzen:

1.) Fremde geballastete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern	.	.	.	8 Gr.	3 Pf.
an Un- Mast- und Paß-Geldern	.	.	.	1 —	2 —

zusammen — 10 Gr. — Pf.

für die Last.

2) Ein-

2. Einländische geballastete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern	•	•	•	•	4 Gr.	— Pf.
an Un- Mast- und Paß-Geldern	•	•	•	•	1	— 9 —
zusammen					5 Gr.	9 Pf.

für die Last.

Schiffe, welche Ballast und Güter, von letzteren aber über Fünf Lasten führen, zahlen die Abgaben nach Vorschrift des §. 2.

Die nach diesem und dem vorhergehenden §. zu erhebenden eigentlichen Hafen-Gelder sind zum Hafenbaufonds bestimmt; die Un- Mast- und Paß-Gelder aber fließen zur Königl. Licent-Casse. Diese Un- Mast- und Paß-Gelder werden nur Einmal und zwar beim Eingange von Schiffen erhoben.

4.

Schiffe welche auf der Hafen-Rheede bleiben, jedoch dort löschen, und also vormöge der Leichterfahrt den Hafen benutzen, zahlen die Abgaben nach den in dem §. 2. bestimmten Sätzen; die Leichterschiffe sind nur zur Entrichtung der Abgaben für die Binnenfahrt nach dem folgenden §. 5. verpflichtet. Schiffe, welche auf der Hafen-Rheede liegen bleiben, ohne zu löschen, oder neue Papiere zu nehmen, bezahlen 2 Gr. und Schiffe, welche Nothhafen suchen, 4 Gr. für die Last.

5.

Die Schiffe, welche von Anclam und Demmin kommen, und in die Peene oder Dievenow eingehen, oder von dorthin nach Stettin fahren, und sämtliche von Swinemünde nach Stettin kommende, und dorthin abgehende Leichterschiffe bezahlen zur Unterhaltung des Fahrwassers auf dem Revier nach Stettin, wenn es

ausländische beladene Schiffe sind, für die Last	•	•	•	•	2 Gr.	• Pf.
ausländische geballastete Schiffe	•	•	•	•	1	— • —
einländische beladene Schiffe	•	•	•	•	1	— • —
einländische geballastete Schiffe	•	•	•	•	•	— 6 —

Diese Abgaben werden für Rechnung des Hafenfonds erhoben.

6.

Den Seelötsen ist nicht erlaubt von den Schiffern oder Commissaires; Trinkgeld; Remuneration oder Entschädigung für Dienstleistungen zu

zu fordern oder zu nehmen, da der Lohn der Booten unter den Hafenge-
bern mit entrichtet wird.

Berlin, den 18ten July 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels,
Bülow.

311.

Das 14te Stück der Gesefsammlung enthält die allerhöchste Verorde-
nung vom 11ten Juny c. wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und
Provinzial-Zölle. Um dem Publico die deutliche Uebersicht zu gewähren,
wie weit und in welcher Ausdehnung diese Allerhöchste Bestimmung an
den der Verwaltung der unterzeichneten Regierung anvertrauten Bezirk
Anwendung findet, wird deshalb nachfolgende Erläuterung ertheilt.

A. In Betreff des Courses auf der Oder.

1) Sind mit Eintritt des 16ten July c. als ganz vollständig aufgehoben
zu betrachten:

- a) Das Zoll-Amt Cüstrin,
- b) das sogenannte Lossower,
- c) das Neumärkische und
- d) das Kammeret-Wasser-Zoll-Amt zu Frankfurt.

In allen diesen Zoll-Städten können vom 16ten d. M. an gar keine
Zollgefälle unter keinerlei Umständen mehr gehoben werden.

2) Zum Theil sind nur aufgehoben

- a) das Zoll-Amt zu Cossen und zwar nämlich derjenigen Gefälle,
welche bishero auf dem Course von und nach Schlessien die Oder her-
auf und herunter gehoben sind; dasselbe kann daher hinfort nur die
Ein- und Auszangs-Zollgefälle von denjenigen Gütern heben, welche
entweder nach der Lausitz ausgehen, oder von dort eingehen und
zwar nach dem unten abgedruckten Tarif:

- b) das Zoll-Amt zu Aurich. Bei diesem Zoll-Amt findet das Vor-
gesagte überall ebenfalls Anwendung;

© das

c) das Zoll-Amt zu Fürstenberg kann ferner und zwar vom 16. July c. ab, von denjenigen Gütern, welche dieses Zoll-Amt auf der Oder passieren, und entweder nach Schlessien bestimmt sind oder von da kommen, keine Gefälle mehr heben; dagegen bleibt es als Herzoglich Sächsisches Ein- und Ausgangs-Zollamt bestehen, und zwar rücksichtlich derjenigen Güter und Waaren, welche aus der Niederlausitz kommen oder dahin bestimmt sind. Die Erhebung der Ein- und Ausgangsgefälle von diesen Gütern geschieht nach den bisherigen Sätzen.

B. Auf dem Warthe-Cours.

1) Das Königl. Zoll-Amt zu Landsberg. Dieses Zoll-Amt kann von dem 16ten d. M. ab von denjenigen Gütern keine Zoll-Gefälle mehr heben, welche oberhalb dieses Stromes oder auf der Nehe auf Neumärkischen Territorio eingeladen, die Nehe und Warthe herunter geführt werden, und eben so auch nicht von denjenigen Gütern, welche unterhalb Landsberg eingeladen werden und ihre Bestimmung zwar die Warthe oder Nehe herauf, doch aber nicht bis zum Großherzogthum Posen haben, sondern noch in der Neumark bleiben.

Dagegen hebt dieses Zoll-Amt die Gefälle von denjenigen Gütern noch ferner, welche aus dem Großherzogthum Posen kommen oder dahin bestimmt sind und zwar nach den bisherigen Sätzen, nämlich den Conventions-Zoll nebst Lantieme und den Provinzial-Zoll.

2) Der Kammerei-Wasserzoll zu Landsberg ist ganz vollständig aufgehoben.

C. Auf dem Reg-Cours.

Was vorher in Rücksicht der Fahrt auf das Zoll-Amt zu Landsberg angeordnet worden, gilt auch für das Zoll-Amt zu Driesen in Rücksicht der Fahrt auf der Nehe. Die Erhebung des Nehekanal-Zolles bleibt als eine Communications-Abgabe nach Bestimmung des §. 5. der Verordnung nach wie vor in demselben Umfange und nach den bisherigen Sätzen, bis die verheißene Verwandlung in ein Schiffsgefährgeld erfolgt.

D. Auf der Fahrt durch den Friedrichs-Wilhelms-Kanal.

Hier bleibt nach der Bestimmung des §. 5. der Verordnung, der bisherige Kanal-Zoll zu Neuhaus als eine reine Communications-Abgabe vorläufig noch nach den bisherigen Sätzen.

E) Von

E. Von dem Cours auf der Spree.

Bei dem Zoll-Amte zu Beeskow cessiren vom 1ten d. M. ab alle Zoll-Erhebungen von dem Verkehr innerhalb der alten Provinzen, und kann dieses Zoll Amt nur von denjenigen Gütern die Ein- und Ausgangs-Zoll-Abgabe erheben, welche aus der Niederlausitz ein- oder daher ausgehen und zwar ebenfalls nach den Sätzen des hier beigedruckten Tarifs.

Von denjenigen Gütern, welche nach Kottbus ausgehen, oder von da kommen, können aber keine Zoll-Gefälle erhoben werden. Es versteht sich jedoch, daß die nach Kottbus bestimmten Güter mit gehörigen Begleit- oder Passierscheinen versehen seyn müssen, so wie auch in Rücksicht der aus Kottbus ankommenden Güter die Begleit- oder Passierscheine, daß die Güter wirklich aus Kottbus sind, nie fehlen dürfen.

Kann der Beweis, daß die Waaren aus Kottbus kommen, nicht vollständig geführt werden, dann wird angenommen, sie kommen aus der Niederlausitz und dann treten die geordneten Zoll-Abgaben ein.

Was die auf der Spree zu entrichtenden Schleusengefälle betrifft, so werden solche nach den Bestimmungen des §. 4. des vorgenannten Edikts und nach den dort vorgeschriebenen Sätzen von den bisherigen Aemtern Fürstenthums und Beeskow gehoben.

Im Allgemeinen wird folgendes bemerkt. Auf den Ein- und Ausgangs-Punkten zu Crossen, Alrith und Beeskow werden beim Eingange der Waaren aus der Niederlausitz die Zollgefälle ohne Unterschied ob von den Waaren der Ersatzzoll entrichtet wird, nach dem beigedruckten Tarif erhoben und eben so von ausgehenden Waaren, ohne Rücksicht, ob von solchen etwa schon der Eingangszoll nach eben dem Tarif gehoben ist oder nicht, wenn dieser Ausgangs-Zoll nach den Bestimmungen des Tarifs nicht etwa überhaupt cessirt.

Was nun den Verkehr zu Lande betrifft, so haben in den bisherigen alten Theilen des Regierungsbezirks, so wie auch in den von der vormaligen Kurmark übernommenen Theilen seit dem Jahre 1806 schon keine Land-Binnen-Zölle mehr bestanden, wohl aber in dem von Schlesien übernommenen Schwiebussers Kreise. Die in diesem Kreise befindlichen Zölle, so weit sie Binnen-Zölle sind, hören daher vom 1ten d. M. ab ebenfalls ganz auf, und es kann von diesen Zoll-Aemtern nach gedachtem Termin von dem unmittelbaren Verkehr dieses Kreises nach oder durch die Neumark gar

gar keine Zoll-Abgabe, sey es Waaren- oder Pferde-Zoll mehr gehoben werden.

Dagegen findet die Erhebung einer Zoll-Abgabe von dem Verkehr nach dem Großherzogthum Posen sowohl bei den Zoll-Ämtern dieses Kreises, als auch an den übrigen längst der Grenze des Großherzogthums Posen etablirten Zoll-Ämtern der vormaligen Provinz Neumark noch ferner statt, und zwar nach den bisherigen Sätzen und Vorschriften.

Was das Verkehr mit dem Herzogthum Sachsen zu Lande betrifft; so finden auch hier dieselhalb für jetzt und in Folge des vorgetachten Exits und bis eine allgemeine gleiche Steuerverfassung mit den diesseitigen Provinzen eingeführt seyn wird, gar keine Abänderungen statt, sondern es werden die Aus- und Eingangs Zoll-Gefälle, sowohl von den Zoll-Ämtern der alten Provinzen, als auch von den des Herzogthums Sachsen nach wie vor und nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Wir empfehlen den Ämtern die genaueste Befolgung aller dieser Vorschriften, und werden bei den überall deutlichen Bestimmungen jedes Versehen strenge rügen.

Frankfurt a. d. Oder, den 5ten July 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt wird hierdurch auch zur Kenntniß der Bewohner unsers Departements gebracht.

Stettin, den 16ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Tarif zur Erhebung der Wasser-Zoll-Gefälle.

- a) Zu Demmin für die Pennesfahrt aus und nach der Fremde, vom Verkehr vom rechten Penne-Ufer her und dahin,
- b) für Zehdenick von allem Ein- und Ausgange, aus und nach der Fremde,
- c) für Havelberg desgleichen und für fremde Objecte vom linken Elbufer her,
- d) für Paren ganz desgleichen,
- e) für Beeskow für die Spreefahrt, nach und von der Lausitz,
- f) für Crossen desgleichen für die Oderfahrt,
- g) für Auritz desgleichen für die Oderfahrt.

Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Mazahl, Maaz und Brutto- Gewicht.	Zoll Satz.		
		St.	Gr.	Pl.
Eisen, gegossenes, als Möbser ic.	à Centner.	—	2	6
Eiserne Nägel und Pfannen	—	—	2	3
Eiserne Platten	—	—	2	3
dito Schienen	—	—	2	6
Elendsklauen	—	—	3	9
Elephantenzähne und Elfenbein	—	—	6	—
Englisch Gewürz	—	—	5	6
Erde, rothe Schreiberde	—	—	5	—
dito englische und gelbe	—	—	4	—
Essig	à Cymer.	—	3	6
Fabrikwaaren, aus Metallen aller Art, aus Erden, Steinen, Horn, ferner Papier, Leder ic., Glaswaaren, insofern der Tarif für ein oder das andere der hierher zu rech- nenden Objekte nicht einen Specialsatz enthält				
bei einem Werthe bis incl. 12 Rthlr.	à Centner.	—	8	—
Fabrikwaaren bei einem Werthe über 12 Rthlr.	—	—	16	—
Falsche Kreide oder Pottloth	—	—	6	9
Farbehölzer in Blöcken, Farbekräuter und rothe Erdfarben	—	—	4	3
Alle andere Farbewaaren ohne Unterschied, insofern der Ta- rif nicht Specialsätze enthält	—	—	5	6
Federn; gerissene und ungerissene	—	—	12	—
Federdaunen und Posen	—	—	1	—
Feigen	—	—	4	6
Felle und Häute, rohe bewollte und unbewollte, trockne, zur Färberei bestimmt	—	—	5	6
dito dergleichen frisch und eingesalzen	—	—	3	—
dito und Häute, bewollte und behaarte zur Pelzerei bestimmt	—	—	8	—
Firniz	—	—	2	9
Fische. Heeringe	pro Tonne.	—	3	—
Alle andere gesalzene, geräucherte, und inmarginirte und sonst zubereitete Fischwaare	à Centner.	—	5	6
Alle frische See- und Süßwasser Fische	—	—	4	—
Fischbein, gerissener und ungerissener	—	—	4	—

Flach

Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Maaß und Brutto- Gewicht.	Zoll-Satz.		
		fl.	gr.	pf.
Flachs	à Centner.	—	8	6
dito Heede und Berg	—	—	2	—
Fleisch, einge-salzenes	—	—	1	—
Fliesen, delphische gemahlte	à 100 St.	—	4	9
dito Revalsche	—	—	5	6
dito gebrannte gelbe und grüne	à 1000 St.	—	12	—
Flintensteine	à Centner.	—	5	5
Foenum graecum	—	—	4	—
Galläpfel	—	—	3	9
Galgant	—	—	5	6
Galmei	—	—	—	3
Glätte	—	—	1	6
Genues Grün oder Paradieskörner	—	—	5	6
Getreide. Weizen	1 Last à 72 Schfl.	1	10	9
Weizenmehl	—	1	2	6
Roggen	—	—	22	—
Wehl	—	—	17	—
Gersten	—	—	20	6
Malz	—	—	18	—
Hafer	1 Last à 72 Schfl.	—	14	6
Erbsen	—	1	2	—
Buchweizen	—	—	22	—
Grüze s. Grüze.				
Gewürz- und Materialwaaren	à Centner.	—	5	6
Gips	—	—	—	9
Glas, grünes Hohl- und Tafel-Glas	—	—	2	—
Alle andere Glaswaaren, die Fabrikwaaren.	—	—	—	—
Glaserde	—	—	1	9
Glockenspeise wie Metall.				
Grabowken, wie Schlaffsteine.				
Grünspan, s. Farbe.				

Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl Maß und Brutto- Gewicht.	Zoll-Satz.		
		Qt.	Gr.	Wt.
Größe und Graupen aller Art	à Centner.	—	5	6
Gummy	—	—	4	6
Gurken, eingemacht	—	—	2	6
Haare, thierische aller Art	—	—	3	9
Hanf	—	—	6	9
: Heede	—	—	2	9
: Saab	à Last von 72 Scheffel.	1	12	—
Harz	à Centner.	—	1	9
Häutenblase	—	—	5	6
Heilbutten	—	—	—	6
Holz, (Brenn)	Klafter zu 108 Q. Fuß.	—	2	—
Bau- und Nutz-Holz.				

I. Eichenholz.

Schiffs-Krummholz ober Buchten von 16 bis 20 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll breit und dick	à Stück.	—	3	6
von 12 bis 16 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll breit und dick	—	—	1	9
unter 12 Fuß lang, und unter 12 Zoll breit und dick	—	—	—	9
Eichene Schiffs-Knie von 12 bis 16 Fuß lang und 12 Zoll stark dergleichen	à Stück. à Schock.	— 1	11	4
unter 12 Fuß lang und unter 12 Zoll stark	à Stück.	—	—	—
dergleichen	à Schock.	—	21	—
Eichene Zimmer-, Balken-, Pfahl- und Schwell-Eichen. Zim- mer von 50 bis 60 Fuß lang, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß am Stamm- Ende breit	à Zimmer.	—	7	—
Balken von 40 bis 50 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß am Stamm- Ende breit	à Stück.	—	5	10
doppelte Schwellen 40 bis 60 Fuß lang, 2 bis unter $2\frac{1}{2}$ Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	7	—
einfache Schwellen 24 bis 30 Fuß lang, 1 Fuß am Stamm- Ende breit	—	—	31	6

Wafte

Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto: Gewicht.	Zoll-Saß.		
		Qt.	Gr.	Wf.
Pfahl: Eichen 30 bis 40 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß am Stamm: Ende breit	à Stück.	—	4	8
Kleine Pfahl: Eichen 16 bis 24 Fuß lang, $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß am Stamm: Ende breit	—	—	2	4
Eichene Sägeblöcke von 30 Fuß lang	—	—	8	9
von 24 Fuß lang	—	—	7	—
von 18 Fuß lang	—	—	5	3
Eichen Stabholz. Diepenholz der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 Fuß lang, $2\frac{1}{2}$ Zoll stark als zwei: zöllig	à Ring.	—	14	—
dergleichen 2 Zoll stark, als $1\frac{1}{2}$ zöllig	—	—	10	6
dergleichen $1\frac{1}{2}$ Zoll stark, als 1 zöllig	—	—	7	—
P. M. Die Breite dieses Holzes ist 4 bis 5 Zoll.				
Um mehrerer Ordnung und richtiger Beurtheilung willen, muß alles zur Verzollung vorkommende Stabholz zu Diepen re: ducirt und $1\frac{1}{2}$ Ring Orchoft-Stäbe, à $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß lang, 1 Zoll stark, oder 2 Ringe Tonnenstäbe à $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß lang, 1 Zoll stark, 1 Ring Diepenholz à 1 Zoll stark, gerechnet werden; von Orchoft Boden, und Tonnen boden: Stücken, auch kleinen Wörtcherholz, werden, wenn es nur $1\frac{1}{2}$ Zoll stark ist, 16 Schock, à 62 Stäbe, à $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß lang, oder 24 Schock, à $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, für 1 Ring Diepenholz gerechnet.				
Chaluppen: Holz, à Stück bis 6 Fuß lang, 4 Zoll breit, 4 Zoll dick	à Schock.	—	14	—
Eichene Planken und Dielen. Eichene Tischler-Dielen 1 Stück à 24 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ Zoll stark, bis $1\frac{1}{2}$ Fuß breit	—	—	2	8
Eichene Tischler-Dielen kleinere von 16 — 18 Fuß lang	—	—	1	18
2-füßige, 1 Zoll starke dergleichen	—	—	1	18
Planken bis 28 Fuß lang, 2 Zoll dick, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit	—	—	6	3
dergleichen bis 30 Fuß lang, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß breit	—	—	8	4
dergleichen bis 32 Fuß lang, bis 2 Fuß breit, 3 Zoll dick	—	—	9	8

Eichene

Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maß und Brutto- Gewicht.	Zoll Satz. M. Gr. Pf.
die zum Transport des Brennholzes u. gediente Schwamm- kiehnen, zu keinem andern Behufe, als zu Brennholz geschlagen und verwendet werden; im entgegengesetzten Fall, und wenn solche zu Bauholz u. dergl. verbraucht werden sollten, ist der Nachzoll für selbige nach Maas gabe der Länge und Stärke zu erheben.		
Kiehn., Stab- und Faßholz. Kiehn. oder Tannen Stab oder Faßholz der Ring zu 248, oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 bis 6 Fuß lang, 5 1/2 Zoll dick, als 1zöllig dergleichen von gleicher Länge, 4 1/2 Zoll stark als 4zöllig dergleichen von gleicher Länge, 3 1/2 Zoll stark als 3zöllig dergleichen von gleicher Länge, 2 1/2 Zoll stark als 2zöllig dergleichen 1 1/2 stark als 1zöllig dergleichen der Ring zu 248 Stäbe, à 3 Fuß lang, 3/4 bis 1 Zoll stark	à Ring. — — — — — —	— 11 2 — 9 4 — 7 — — 4 2 — 2 4 — 1 2
P. M. Die oben beim Eichen Stabholz wegen der Breite u. gemachte Bemerkung, findet auch hier beim Kiehnene Holze Anwendung.		
Kiehuene oder tannene Bretter oder Dielen. Boden oder Spund Dielen, à 24 Fuß lang, 1 bis 1 1/4 Fuß breit, 2 Zoll stark Tischler Dielen 22 bis 24 Fuß lang, 1 Fuß breit, 1 1/2 Zoll stark dergleichen 16 bis 18 Fuß lang dergleichen 22 bis 24 Fuß lang, 1 Zoll stark Kiehuene Bohlen auf Brücken. Von 16 bis 20 Fuß lang, 3 Zoll stark und 1 Fuß breit	à Schock. — — — — —	2 8 — — 1 11 — — 17 6 — 17 6 — 1 12 —
III. Buchenholz.		
Büchen Stabholz. Der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à 2 1/2 bis 3 Fuß lang, 1 1/2 Zoll stark als 1zöllig	à Ring.	— 2 4

B e n e n n u n g der verschiedenen W a a r e n u n d P r o d u k t e .	anzahl, Maaf und Brutto- Gewicht	Zoll . Sch. St. Gr. Pf.
P. M. Die oben beim eichenen Stabholze gemachte Bemerkung findet auch hier beim sich veränderten Maaße Anwendung.		
Büchene Kandis Kisten; Bretter, gleich einem Schock Buchbinder; Bretter	10 complete Kisten.	— — 7
Büchene Nutholz; Kloben aus Brennholz; Kloben ausgeschossen à 3 Fuß lang	à Klasten.	— 7 —
IV. E l s e n , u n d E r l e n , H o l z .		
Eisene und erlene Sägeblöcke und Bretter, gleich den kiehnene von ähnlichem Maaße.		
Pfähle zu Pumpenröhren. Dergleichen so zu Pumpen (Schiffe und Kahn; Pumpen) zu gebrauchen	à Schock.	1 1 1 — 7
In einzelnen Stücken	à Stück.	— — —
Lauf- und Hütten Dielen zu den Hölzereien, werden auf einen Havelboden, freigeschrieben:		
1) Ein halb Schock kiehnene Dielen, à 24 Fuß lang, 1 1/2 Zoll dick.		
2) 3/4 Schock dergleichen, à 18 Fuß lang.		
3) Ein Schock dergleichen à 12 Fuß lang.		
Holz, Mahagony u. zur Tourneurung	à Centner.	— 4 —
Holzwaaren, als Mulden, Schippen, Schiffsnägel, Kanuen		
Backtöge	—	— 3 6
Honig	—	— 8 9
Hopfen	—	— 12 9
Hörner, Knochen und Klauen, rohe	—	— 3 9
Indigo, s. Farbewaaren.		— 5 6
Ingber	—	— — —
Juchten	frei.	— 4 —
Kartoffeln	à Wispel.	— 6 6
Käse	à Centner.	— 4 9
Kiemus	—	— — —
Kirschen, s. Obst.		— — —

Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.		Messung nach un- ter- scheidl. Gewichte.	Post. Saß.	Gr. Pf.
Wero		pr. Cener.	—	5 6
Meßingblech, Lattum und Kessel, auch alles		à Centner.	—	11 6
Meßingdraht, s. Draht.		—	—	10 —
Metall		—	—	3 —
Wehnfaamen		à 24 Zoll.	1	8 9
Mühlensteine, 1 Oberstein		à 18 Zoll.	1	8 —
„ „ 1 Dreiling		à 12 Zoll.	—	1 4
„ „ 1 Bodenstein				
Muskaten, eingekerkert	wie Materialwaaren.			
dito Blumen				
dito Nüsse		à Centner.	—	6
Muscheln				
Nägcl, eiserne, s. Eisen.				
Nägelein oder Nellen	wie Materialwaaren.			
„ Borke				
Neunaugen, s. Fische.				9
Nüsse, Walnüsse		—	—	3 9
„ Haselnüsse		—	—	2 6
Obst, gebackenes und getrocknetes aller Art		—	—	5 6
dito frisches aller Art		à Scheffel.	—	1 6
Oaken		à Stück.	—	8 6
Öel, alle Speise- und Vorheker-Öle		à Centner.	—	5 —
Alle Brenn- und Fabriken-Öle		—	—	4 —
Olivcn		—	—	2 —
Oranien-Aepfel, wie Pommeranzen.				
Orlean, s. Farbe.				
Papier, s. Fabrikwaaren.		—	—	1 5
Perch				
Peizereien, s. Felle.				
Pfeffer, wie Materialwaaren.		à Stück.	—	10 9
Pferde				
Pflanzen, s. Obst.				
Pinien oder Pistazien, wie Materialwaaren.				

Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Maaß und Brutto- Gewichte.	Zoll-Satz.		
		Mr.	Gr.	Sf.
Spec	à Centner.	—	2	9
Stahl	—	—	5	6
Steine, Göschländische Blocksteine	à 1 Cubikfuß	—	—	3
Steine, Bremer	à 2 Cubikfuß.	—	—	6
Steinkohlen	à Last.	—	14	11
Stroh; und Hechsefmesser	à Centner.	—	3	9
Syrup, brauner	—	—	3	—
: weißer	—	—	5	9
Tabak, ohne Unterschied, fabricirt, oder in Blättern	—	—	8	6
Tabaks-Pfeifen	—	—	3	6
Salz	—	—	3	6
Tamarinden, wie Material- und Apotheker-Waaren.	—	—	—	—
Tauwerk	—	—	2	3
Terpentin	—	—	3	6
Thee, wie Material- und Apotheker-Waaren.	—	—	—	—
Theer	—	—	—	9
Theriac	—	—	5	6
Thran	—	—	2	6
Todtenkopf	—	—	1	6
Tripel	—	—	1	6
Vitriol, f. Kupferwasser.	—	—	—	—
Violenwurzel	—	—	2	6
Wachs	—	—	8	—
Waid, f. Farbe.	—	—	—	—
Wein, aller Art	à Eymmer.	—	8	—
Bei Entrichtung des Zolles vom Wein, findet überall keine Vergütung für Druf oder künstige Zehrung statt.				
Weinstein	à Centner.	—	3	—
Werkstein, seine kleine	—	—	—	—
: grobe, f. Grabowken.	—	—	—	—
Weihrauch	—	—	5	6
Wolle	—	—	1	3
Zinn	—	—	6	1

Zinnoz

Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maß und Brutto- Gewicht.	Zoll = Sch.		
		fl.	Gr.	pf.
Zinnober, f. Farbewaaren.				
Zittwersamen, wie Materialwaaren,				
Zittwerwurzel, desgleichen.				
Zucker, raffinirter und Candis	a Centner.	—	5	6
„ roher	—	—	4	6

II. Abschnitt.

Vom Ausgange.

Der Ausgangs-Zoll ist in der Regel dem Eingangs-Zolle gleich, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

Getreide, fremdes.				
Weizen	a Winipel.	1	4	—
Roggen	—	—	16	—
Gerste	—	—	12	—
Hafer	—	—	8	—
Erbsen	—	—	20	—
Tabaksblätter, inländische	a Centner.	1	3	—
Falg, inländisches	—	—	16	—
Wolle und wollen Garn, inländisches	—	1	2	8
Wolle und leinene Waaren, inländische, ländliches Fabrikat	—	—	4	—

Allgemeine Regel wegen des Ausgangs-Zolles.

Frei vom Ausgangs-Zolle sind:

- a) an ausländischen Objekten
 - 1) Alle diejenigen, welche den Ersatz-Zoll getragen haben; ist dieser für den Eingang geringer, als für den Durchgang, so wird die Differenz beim Ausgange nachgehoben.
 - 2) Alle Objekte, welche die Consumtions-Accise getragen haben.
- b) an inländischen Objekten.
 - 1) Alle solche, welche in den Städten gefertigt worden.
 - 2) Alle solche, welche auf dem platten Lande erzeugt und gefertigt sind, wenn sie nämlich die städtische Accise bezahlt haben.

Aus:

Ausnahme ad 1. und 2. Salz, welches auch für diese Fälle den Ausgangs-Zoll zahlt.

3) Bergwerks- und Hütten-Produkte, auch wenn nicht die städtische Rechte entrichtet ist.

4) Getreide.

5) Holz.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach diesem Tarif werden die Eingangs- und Ausgangs-Zoll-Gefälle, ohne Rücksicht auf Cours oder Bestimmung der Waaren erhoben.

Die Erhebung geschieht vom Brutto-Gewicht.

Dalien, den 21sten Jun. 1816.

Der Minister der Finanzen.

Graf von Bülow.

Finanz-Angelegenheiten.

312.

Die Spezial-Kommissionen für die Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer im.

Neustettinschen und Rummelsburgschen

Greifswalder

Schlawenschen

Fürstenthumschen

Belgardschen

Greifenburgschen

Glemmingschen

Dader-Daugardschen

Osternschen

Vercken und

Sanziger

Kreise,

so wie in den Städten:

Neustettin.

Schlawe.

Rügenwalde.

Cöstin.

Belgard.

Wollin und
Gammeln

haben ihre Geschäfte vollendet. Sie sind daher aufgelöst, die verhandelten Acten geschlossen und hieher genommen werden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit jeder aus den genannten Kreisen und Städten, der in dieser Angelegenheit noch etwas nachzusehen hat, sich nunmehr gerade an die unterzeichnete Departements-Kommission wenden könne. Stargard, den 12ten Jäh. 1816.
Königliche Pommerische Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Bekanntmachungen.

313.

Nach der Bestimmung der Landwehrordnung vom 21sten November 1815. (Gesetzsammlung No. 326.) sollen die Offizierkorps der Landwehr-Regimenter zunächst aus denjenigen von der Landwehr oder dem stehenden Heere, nach Maßgabe ihres Alters und ihrer Körperkräfte mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt, entlassenen Offizieren formirt werden, welche in den einem jeden Regiment zu überweisenden Kreisen ihren Wohnort haben.

Es werden daher sämmtliche aus dem stehenden Heer mit Verpflichtung zum Wiedereintritt entlassene Herren Offiziere, so in dem Streiter-Regierungs-Bezirk ihren Wohnort haben, hierdurch aufgefordert, sich in schriftlichen, allenfalls in Form eines ausführlichen *curriculi vitae* abzufassenden Eingaben, woraus Charge, Vor- und Zunamen, Alter, Dienstzeit, das Regiment, bei welchem Sie früher gestanden, so wie überhaupt die früheren Verhältnisse, jetzige Beschäftigung und jetzigen Wohnort vollständig und genau, auch so weit es möglich, mit Attesten und Belägen versehen, erhalten, so schnell als möglich bei dem unterschriebenen Inspecteur direct zu melden; und wird die Beschleunigung um so mehr erwartet, als von dieser die Vollendung der neuen Formation, und von dieser die Zahlung der sämmtlichen Landwehroffizieren Allerhöchst zugestandenen Emolumente abhängt.

Die

Die polizeilichen Behörden werden dienstlichst ersucht, die Publicität dieser Aufforderung möglichst zu befördern.

Stettin, den 25ten July 1816.

Königl. Preuß. Generalmajor und Inspecteur der Landwehr
des Departements.

von Hiller.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter angeblicher Regierungs-Secrétaire Klein aus Marienwerder, der auch dort noch eine Mutter am Leben haben soll, befindet sich wegen heimlicher Entfernung aus Löbejün bei Halle, wo er sich längere Zeit aufgehalten hat, in dem dringenden Verdacht eines Diebstahls. Die Gensd'armirie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Verretungsfalle sicher nach Halle an der Saale transportiren, und an die dortige Polizei-Behörde abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 16ten July 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.

v. Brauchisch.

Signalement.

Alter, 28 Jahr.
Größe — Fuß — Zoll.
Haar, blond.
Nase, gewöhnlich.
Mund, klein.
Kleinen Stachbart,
Kinn spitz
Gesichtsfarbe blaß.
Sprache, deutsch, französisch und russisch.

Bekleidung.

Schwarzen Leibrock.
Schwarze Hosen über die Stiefeln.
Runden Hut.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern

No. 29.

Stettin, den 1ten August 1816.

P u b l i c a n d u m.

Die Sicherung des Militair-Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs betreffend.
No. 1081. Jdly. M. D.

Es soll, nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii, der Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarf für die in dem hiesigen Regierungs-Bezirk garnisouirenden Truppen dem Mindestbietenden in Entrepris gegeben, und die diesfällige Picitation alternative auf den Zeitraum:

a) vom 1ten November 1816. bis Ende April 1817.

b) vom 1ten November 1816 bis Ende November 1817.

vergestalt abgehalten werden, daß für jeden Zeitraum besondere Forderungen geschehen müssen, und der Entreprenneur die Lieferung des Erfordernisses auf sammtlichen Bedarfs-Punkten übernimmt.

Die Bedingungen, unter welchen diese Lieferung geschehen soll, so wie die ungefähren Quantitäten der einzuliefernden Gegenstände auf jeden der bemerkten Zeiträume sind in der Registratur der I. Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen.

Lieferungslustige, welche zur Sicherung der von ihnen eingehenden Verbindlichkeiten eine angemessene Caution zu bestellen im Stande sind, werden daher aufgefordert, sich in dem dieses Lieferungs-Geschäfts wegen am 17ten August c.

anberaumten Picitations-Termin, und zwar in dem Heinen Sessionszimmer der hiesigen Regierung einzufinden, und ihre Gebote dem ernannten Commissario Herrn Regierungs-Rath Woldermann abzugeben.

Stettin, den 27ten July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

V e r o r d n u n g e n. Polizei-Angelegenheiten.

314

Die Fischerei auf den herrschaftlichen Gewässern betreffend.
No. 1164. May 1816. A. D.

Die Ausübung der Fischerei auf den herrschaftlichen Gewässern kann von jetzt an nur auf die von den betreffenden Domänen-Ämtern zu ertheilenden Will.-Zettel erlaubt werden, und haben die dazu berechtigten Fischer solche stets bei sich zu führen oder zu gewärtigen, daß ihnen die Gerathschaften werden abgenommen werden, welches zu Jedermanns Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

315.

Betreffend die Gewerbescheine der Bierbrauer, die zugleich Essig bereiten.
No. 192. Juny 1816. A. D.

Da die Gewerbesteuer der Brauer sich nach der Scheffelzahl des de-clarirten Malzes abmßt, eine Benutzung desselben zu Essig, statt zu Bier mithin bei Ausmittelung der ersten bereits zur Anrechnung kommt; so ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 15ten v. M. bestimmt worden, daß Bierbrauer, welche nebenbei gelegentlich Essig bereiten, von der Lösung eines besondern Gewerbescheins auf Essig-Fabrikation entbunden bleiben, sofern die Steuer beider Gewerbsarten zusammen nach dem obigen Maaßstabe, den höchsten Tariffatz der 6ten Classe nicht übersteigt. In letzteren, wahrscheinlich seltenen Fällen ist es aber nothwendig, für jeden Zweig der Brauerei einen besondern Gewerbeschein lösen zu lassen.

Wir machen solches dem Publikum zur Nachricht und den Behörden zur Norm hierdurch bekannt.

Stettin, den 12ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Wegen der Strafen, die den Versender unversteuerten, zum Verbrauch im Lande bestimmten Waaren, treffen, wenn der Begleitschein im Bestimmungs-Ort nicht abgegeben und die Waare daselbst nicht declarirt wird.

No. 75. July 16. A. D.

Wenn gleich schon in der Verordnung vom 18ten März 1814. welche wir durch das Amtsblatt No. 14. pag. 151. öffentlich bekannt gemacht haben, die Folgen bestimmt sind, die den Versender treffen, wenn der Ausgang der zur Exportation declarirten und mit Begleit-Scheinen versandten Waaren, nicht auf die dort vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird: so bleibt es dennoch übrig, auch wegen derjenigen Fälle die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, wenn unversteuerte, zum Verbrauch im Lande bestimmte und mit Begleit-Scheinen versendete Waaren, am Bestimmungs-Orte nicht declarirt, sondern heimlich eingebracht und solcher Gestalt der Begleit-Schein dem Accise-Amte des Absendungsortes nicht zurück gebracht wird.

Es treten hierbei zwei Fälle ein, nämlich:

- 1) wenn der Begleitschein nicht zurückkömmt und der Verbleib der Waare gar nicht ausgemittelt werden kann, und
- 2) wenn mit Waaren, die mit Begleitscheinen versehen sind, eine heimliche Abladung in der Stadt oder auf dem Lande erfolgt; ferner eine heimliche Einfuhrung derselben durch das Thor, ganz oder theilweise erfolgt ist, und dies entweder sofort, oder auch nachher erst vergestalt ausgemittelt wird, daß über die Person des Thäters kein Zweifel vorhanden ist.

Von Einem hohen Finanz-Ministerium ist mittelst des Rescripts vom 23ten December v. J. für diese Fälle Folgendes festgesetzt worden:

- ad 1. Der Versender muß für die höchsten Gefälle haften, oder, an die Stelle derselben 40 Rthlr. pro Centner, bei mangelnder Gewichts-Angabe aber 20 pro Cent vom Werth der Waaren, ohne alle processualische Weiterungen, zahlen.
- ad 2. Bei heimlichen Niederlagen, Abladungen, Theilungen, heimlichen Einbringungen, oder überhaupt einer nicht angezeigten Veränderung des Zustandes — sollen die, in diesen Fällen gesetzlich feststehenden Strafen, gegen die Ubertreter in Anwendung kommen.

Diese Bestimmungen machen wir nicht nur den uns untergeordneten
Reise- und Zoll-Behörden, sondern auch dem Publikum, hiermit zur
Kundung bekannt.

Stettin, den 19ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

317.

Da die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28sten September
1813. Gesammmlung vom 1813. Seite 120.
enthaltene Festsetzung:

daß keiner der diesseitigen Unterthanen von einem Unterthan des Herz-
zogthums Warschau in rechtlichen Anspruch solle genommen werden
konnen, wenn er die Forderung seines Gläubigers durch ein anderes
im Herzogthum Warschau ausstehendes ihm gehöriges Kapital, gesetzt,
daß solches auch auf die Bayonner Confiskations-Liste gebracht wäre,
sicher zu stellen im Stande sey,

bei den gänzlich veränderten Verhältnissen mittelst allerhöchster Cabinets-
Ordre vom 21sten May dieses Jahres gänzlich aufgehoben worden ist; so
wird dies, in Folge einer Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom
6ten d. M., sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachach-
tung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 18ten July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

318.

Den Untergerichten unsers Departements wird, zur Beseitigung etwa-
riger Zweifel, hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem Rescripte des
Königlichen Justiz-Ministerii vom 6ten d. M., die Bestimmungen der Al-
lerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten September 1810. wegen der im
Kriege verschollenen

Juristische Monatschrift, Band 9. Seite 327.

nicht

nicht nur noch fortdauernd Anwendung finden, sondern auch in denjenigen Fällen anwendbar sind, welche sich aus dem Feldzuge vom Jahr 1812. her schreiben, und es daher bei der Verfassung des Königl. Justiz-Ministerii vom 2 ten März 1811.

Juristische Monatsschrift Band 10. Seite 369.

verbleibt.

Stettin, den 18ten July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

319.

Nro. 796. July. P. D.

Dem Pfropfenhändler Friedrich August Lemm zu Berlin ist an die Stelle der im vorigen Jahre erhaltenen jetzt abgelaufenen General-Concession zum Hausirhandel mit Pfropfen eine neue dergleichen wiederum auf Ein Jahr, vom 19ten Juny d. J. ab gültig, ertheilt worden.

Dies wird im Befolge der von den hohen Königl. Finanz- und Polizei-Ministerien erlassenen Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

320.

Ein Dienstknecht hieselbst ist wegen Anfertigung eines falschen Entlassungsscheines zu sechswochentlicher Gefängnißstrafe und in die Kosten der Untersuchung durch das Erkenntniß des Criminal-Senats eines Königl. Preuß. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 27ten v. M. verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Seargard, den 19ten July 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Wegen Abhaltung des Festeichmarkts zu Groß-Sabow.

Nro. 1178. July 16. P. D.

Durch einen Druckfehler ist in dem diesjährigen Kalender der Festeichmarkt zu Groß-Sabow, auf den 8ten December c. festgesetzt worden.

Da derselbe aber, wie gewöhnlich auf den 8ten September c. abgehalten werden soll, so wird dies zur Nachricht des Publikums hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 20sten Julius 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Die Beendigung der Geschäfte der Provinzial-Kriegs-Commission betreffend.

Von dem Königl. Finanz-Ministerio beauftragt, die Geschäfte der Provinzial-Kriegs-Commission in Cöslin, meinem künftigen Bestimmungs-ort, zu beendigen, benachrichtige ich die betreffenden Behörden, so wie das dabei interessirte Publikum in Verfolgung der Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 12ten d. M. hiermit, daß ich in diesen Tagen dahin abreisen, die Provinzial-Kriegs-Kasse mithin übernehmen, und die an selbige noch bestehenden Forderungen aus der Periode vom 1ten May bis ult. December v. J. von dort aus berichtigen lassen werde.

Alle diejenigen, welche mit der gedachten Commission noch in Geschäftsverbindung stehen, werden daher von mir erlucht, vom 1ten August ihre darauf Bezug habenden Berichte und Eingaben unter der bisherigen Adresse nach Cöslin zu befördern.

Stettin, den 25ten July 1816.

Der Regierungs-Direktor von Knobelsdorf.

Personal-Chronik.

Die erledigte Accise-Cassen-Controllenr-Stelle zu Polzin, ist dem jetzigen Accise-Aufscher Ruch zu Cöslin übertragen worden.

Der bisherige Kämmerer und Rathmann Hartke zu Lauenburg ist von neuem auf 6 Jahre zu diesen beiden Aemtern gewählt, und sowohl diese Wahl als die der dortigen Kaufleute Gregorius und Janke zu unbefoldeten Rathmännern bestätigt.

Der Stadt-Inspector Knoop zu Treptow an der Rega, ist in gleicher Eigenschaft nach Demmin, in die Stelle des zum Pachhofs-Inspector zu Colberg ernannten Hedemann, versetzt worden.

Der bisherige Eigentaußher Collas zu Rügenwalde ist zum Stadtipector zu Treptow an der Rega, in die Stelle des nach Demmin versetzten u. Knoop, ernannt worden.

Der Stadtipector Hedemann zu Demmin ist in die Stelle des beförderten u. Hanschreck, zum Pachhofs-Inspector in Colberg ernannt worden.

Sicherheits-Polizei.

Durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin sind

- 1) die Wittve eines hiesigen Arbeitsmanns wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs, mit 30 Ruchenhieben, und einer achmonatlichen Zuchthausstrafe,
- 2) eine andere, wegen Theilnahme an den Diebstählen, mit einer 4monatlichen Zuchthausstrafe,
- 3) die Frau eines Arbeitsmanns, wegen Theilnahme an einem Diebstahl mit 15 Ruchenhieben,

4) eine

- 4) eine uneheliche Person, wegen wiederholten Diebstahls und Betruges mit zehnmonatlicher Zuchthausstrafe,
- 5) ein Mädchen wegen Theilnahme an Betrug und Diebstahl der vorhin erwähnten Personen, mit 8 Rutenhieben, und
- 6) ein Knabe mit 12 Peitschenhieben belegt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anklam, den 19ten July 1816.

Königl. Preuss. Stadtgericht.

Am t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung von Pommern.

No. 30.

Stettin, den 9ten August 1816.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten April d. J. wegen Einlösung der russischen Bons gereicht den Inhabern derselben zur Nachricht, daß die erste Verloosung am 15ten d. M. durch die Königl.iche General-Lotterie-Direktion Statt gefunden hat. Die Gewinn-Listen sind besonders abgedruckt und hier beigelegt.

Jener Bekanntmachung vom 22sten April c. gemäß wird die Zahlung des Capitals und fälligen Zinsen-Betrags bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, und zwar, was die jetzt durch die erste Verloosung gezogenen russischen Bons betrifft, im Laufe des Monats August d. J. dergestalt geleistet werden, daß

vom 5ten bis 10ten August die Nummern der Loose 1 bis 258 incl.

— 12ten bis 17ten August " " " " 259 — 516 incl.

— 19ten bis 24sten August " " " " 517 — 773 incl. und

— 26sten bis 31sten August " " " " 774 — 1030 incl.

zur Einlösung kommen.

Hierbei wird noch festgesetzt:

- 1) jeder Bon muß über das empfangene, darin verschriebene Kapital nebst Zinsen quittirt werden, und zwar blos durch die Worte:
„den Inhalt nebst Zinsen empfangen“

Wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse unentgeltlich ausgeben.

- 2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt seyn, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

Hy

3) Aus-

- 4) eine uneheliche Person, wegen wiederholten Diebstahls und Betruges mit zehnmonatlicher Zuchthausstrafe,
- 5) ein Mädchen wegen Theilnahme an Betrug und Diebstahl der vorhin erwähnten Personen, mit 8 Ruthenhieben, und
- 6) ein Knabe mit 12 Peitschenhieben belegt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anklam, den 19ten July 1816.

Königl. Preuss. Stadgericht.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 30.

Stettin, den 9ten August 1816.

B e k a n n m a c h u n g.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten April d. J. wegen Einlösung der russischen Bons gereicht den Inhabern derselben zur Nachricht, daß die erste Verloosung am 15ten d. M. durch die Königl. General-Lotterie-Direktion Statt gefunden hat. Die Gewinn-Listen sind besonders abgedruckt und hier beigelegt.

Jener Bekanntmachung vom 22sten April c. gemäß wird die Zahlung des Capitals und fälligen Zinsen-Betrags bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, und zwar, was die jetzt durch die erste Verloosung gezogenen russischen Bons betrifft, im Laufe des Monats August d. J. dergestalt geleistet werden, daß

vom 5ten bis 10ten August die Nummern der Loose 1 bis 258 incl.

— 12ten bis 17ten August " " " 259 — 516 incl.

— 19ten bis 24ten August " " " 517 — 773 incl. und

— 26sten bis 31sten August " " " 774 — 1030 incl.

zur Einlösung kommen.

Hierbei wird noch festgesetzt:

- 1) jeder Bon muß über das empfangene, darin verschriebene Kapital nebst Zinsen quittirt werden, und zwar blos durch die Worte:
„den Inhalt nebst Zinsen empfangen“

Wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse unentgeltlich ausgeben.

- 2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt seyn, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

By

3) Aus-

3) Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrags zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Aufsichtung der Bots, bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse wenden, denn es wird die Einrichtung getroffen werden, daß die gezogenen, mithin zur Einlösung gelangenden Bots, den Regierungs-Haupt-Cassen bis zum letzten September c. in vorstehender Art quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse einsenden und von ihr den Capitals- und Zinsen-Betrag zur Zahlung an die Interessenten einzahlen werden.

Die Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse zahlt übrigens nur in den Vormittags-Stunden.

Berlin, den 19ten July 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.
(Gez.) Willemae.

V e r z e i c h n i s s

der bei der 1ten Verlosung der Russischen Bots am 15ten d. M.
gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose.	Nummern der Russischen Bots.	Loose.	Nummern der Russischen Bots.	Loose.	Nummern der Russischen Bots.	Loose.	Nummern der Russischen Bots.
1	101 bis 15	21	601 bis 60	41	11251 bis 11300	61	10751 bis 10800
2	301 : 350	22	6201 : 6250	42	11401 : 11450	62	10951 : 11000
3	451 : 500	23	6651 : 6700	43	11501 : 11550	63	11751 : 11800
4	701 : 750	24	7001 : 7050	44	11701 : 11750	64	11901 : 11950
5	901 : 950	25	7151 : 7200	45	11851 : 11900	65	12101 : 12150
6	1301 : 1350	26	7201 : 7250	46	12001 : 12050	66	12201 : 12250
7	1451 : 1500	27	7401 : 7450	47	12151 : 12200	67	12351 : 12400
8	1501 : 1550	28	7851 : 7900	48	12501 : 12550	68	12651 : 12700
9	1701 : 1750	29	7951 : 8000	49	12601 : 12650	69	12751 : 12800
10	2251 : 2300	30	8201 : 8250	50	12901 : 12950	70	13051 : 13100
11	2351 : 2400	31	8301 : 8350	51	13051 : 13100	71	13151 : 13200
12	2501 : 2550	32	8751 : 8800	52	13201 : 13250	72	13351 : 13400
13	2951 : 3000	33	8801 : 8850	53	13351 : 13400	73	13451 : 13500
14	3551 : 3600	34	9301 : 9350	54	13651 : 13700	74	13751 : 13800
15	3701 : 3750	35	9551 : 9600	55	13751 : 13800	75	13951 : 14000
16	4151 : 4200	36	9951 : 10000	56	13951 : 14000	76	14051 : 14100
17	4651 : 4700	37	10101 : 10150	57	14151 : 14200	77	14251 : 14300
18	5151 : 5200	38	10601 : 10650	58	14251 : 14300	78	14351 : 14400
19	5551 : 5600	39	10851 : 10900	59	14401 : 14450	79	14451 : 14500
20	5751 : 5800	40	11051 : 11100	60	14501 : 14550	80	14551 : 14600

Loose.	Nummern der Russischen Bond.	Loose.	Nummern der Russischen Bond.	Loose.	Nummern der Russischen Bond.	Loose.	Nummern der Russischen Bond.
81	25501 bis 25550	135	43901 bis 43950	189	59501 bis 59550	243	76551 bis 76600
82	25651 : 25700	136	44051 : 44100	190	60051 : 60100	244	77151 : 77200
83	25951 : 26000	137	44201 : 44250	191	60251 : 60300	245	77251 : 77300
84	26151 : 26200	138	44351 : 44400	192	60351 : 60400	246	77351 : 77400
85	26251 : 26300	139	44501 : 44550	193	60601 : 60650	247	77601 : 77650
86	26501 : 26550	140	44701 : 44750	194	60651 : 60700	248	77751 : 77800
87	26751 : 26800	141	44751 : 44800	195	60801 : 60850	249	78301 : 78350
88	27251 : 27300	142	44851 : 44900	196	60901 : 60950	250	78451 : 78500
89	27351 : 27400	143	45151 : 45200	197	61051 : 61100	251	78751 : 78800
90	27451 : 27500	144	45351 : 45400	198	61251 : 61300	252	79101 : 79150
91	27801 : 27850	145	45801 : 45850	199	61601 : 61650	253	79351 : 79400
92	28001 : 28050	146	45851 : 45900	200	61701 : 61750	254	79801 : 79850
93	28101 : 28150	147	46051 : 46100	201	62101 : 62150	255	79951 : 80000
94	28601 : 28650	148	46401 : 46450	202	62151 : 62200	256	80601 : 80650
95	28851 : 28900	149	46601 : 46650	203	62801 : 62850	257	80651 : 80700
96	29251 : 29300	150	47251 : 47300	204	63101 : 63150	258	80751 : 80800
97	29651 : 29700	151	48151 : 48200	205	63301 : 63350	259	81501 : 81550
98	29951 : 30000	152	48751 : 48800	206	63401 : 63450	260	81551 : 81600
99	30551 : 30600	153	49001 : 49050	207	63451 : 63500	261	82051 : 82100
100	31101 : 31150	154	49351 : 49400	208	64151 : 64200	262	82701 : 82750
101	31501 : 31550	155	49101 : 49150	209	64301 : 64350	263	82851 : 82900
102	31701 : 31750	156	49401 : 49450	210	65301 : 65350	264	83151 : 83200
103	31851 : 31900	157	49451 : 49500	211	65901 : 65950	265	83201 : 83250
104	32001 : 32050	158	50151 : 50200	212	66151 : 66200	266	83351 : 83400
105	32151 : 32200	159	50451 : 50500	213	66251 : 66300	267	83451 : 83500
106	32351 : 32400	160	50501 : 50550	214	66351 : 66400	268	83951 : 84000
107	32651 : 32700	161	50651 : 50700	215	66901 : 66950	269	84601 : 84650
108	33351 : 33400	162	50901 : 50950	216	67501 : 67550	270	84951 : 85000
109	33601 : 33650	163	51151 : 51200	217	68051 : 68100	271	85301 : 85350
110	33801 : 33850	164	51301 : 51350	218	68651 : 68700	272	85501 : 85550
111	33851 : 33900	165	51351 : 51400	219	68951 : 69000	273	85551 : 85600
112	33951 : 34000	166	51451 : 51500	220	69151 : 69200	274	85951 : 86000
113	34401 : 34450	167	51501 : 51550	221	69201 : 69250	275	86651 : 86700
114	35351 : 35400	168	51551 : 51600	222	69251 : 69300	276	86951 : 87000
115	35451 : 35500	169	51701 : 51750	223	69501 : 69550	277	87951 : 88000
116	35651 : 35700	170	51851 : 51900	224	69651 : 69700	278	88001 : 88050
117	36051 : 36100	171	52101 : 52150	225	70251 : 70300	279	88751 : 88800
118	36151 : 36200	172	53201 : 53250	226	70451 : 70500	280	88901 : 88950
119	36351 : 36400	173	53351 : 53400	227	70901 : 70950	281	89151 : 89200
120	37201 : 37250	174	53451 : 53500	228	71651 : 71700	282	89301 : 89350
121	37401 : 37450	175	53551 : 53600	229	71851 : 71900	283	89551 : 89600
122	38151 : 38200	176	53701 : 53750	230	72201 : 72250	284	89751 : 89800
123	39151 : 39200	177	54401 : 54450	231	72351 : 72400	285	90001 : 90050
124	39801 : 39850	178	54701 : 54750	232	72551 : 72600	286	90251 : 90300
125	40201 : 40250	179	55051 : 55100	233	72801 : 72850	287	90451 : 90500
126	40301 : 40350	180	55201 : 55250	234	73801 : 73850	288	90651 : 90700
127	40751 : 40800	181	55301 : 55350	235	73951 : 74000	289	91151 : 91200
128	41001 : 41050	182	55651 : 55700	236	74151 : 74200	290	91351 : 91400
129	41301 : 41350	183	56351 : 56400	237	74451 : 74500	291	91601 : 91650
130	41451 : 41500	184	58551 : 58600	238	74651 : 74700	292	91951 : 92000
131	41651 : 41700	185	58401 : 58450	239	75251 : 75300	293	92401 : 92450
132	41751 : 41800	186	58451 : 58500	240	75451 : 75500	294	92451 : 92500
133	41801 : 41850	187	58651 : 58700	241	75651 : 75700	295	92951 : 93000
134	41851 : 41900	188	59351 : 59400	242	76401 : 76450	296	93051 : 93100

Loose.	Nummern der Auflischen Bond.	Loose.	Nummern der Auflischen Bond.	Loose.	Nummern der Auflischen Bond.	Loose.	Nummern der Auflischen Bond.
297	93101 bis 93150	351	107201 bis 107250	405	123301 bis 123350	459	136151 bis 136200
298	93301 93350	352	107551 107600	406	123651 123700	460	136851 136900
299	94301 94350	353	109151 109200	407	123701 123750	461	136951 137000
300	94651 94700	354	109251 109300	408	124051 124100	462	137151 137200
301	94701 94750	355	109651 109700	409	124151 124200	463	137251 137300
302	94751 94800	356	109651 109700	410	124301 124350	464	138001 138050
303	94801 94850	357	110251 110300	411	124451 124500	465	138651 138700
304	95051 95100	358	110301 110350	412	124551 124600	466	139051 139100
305	95351 95400	359	110751 110800	413	124651 124700	467	139151 139200
306	95651 95700	360	111301 111350	414	124801 124850	468	139251 139300
307	95701 95750	361	111451 111500	415	125151 125200	469	139651 139700
308	95801 95850	362	112001 112050	416	125301 125350	470	140001 140050
309	96401 96450	363	112101 112150	417	125801 125850	471	140151 140200
310	96901 96950	364	112201 112250	418	126001 126050	472	140251 140300
311	97051 97100	365	112251 112300	419	126051 126100	473	140301 140350
312	97151 97200	366	112551 112600	420	126351 126400	474	141251 141300
313	97401 97450	367	112751 112800	421	126651 126700	475	141601 141650
314	97751 97800	368	112951 113000	422	127151 127200	476	141751 141800
315	97801 97850	369	113351 113400	423	127351 127400	477	141901 141950
316	98351 98400	370	113401 113450	424	127851 127900	478	142251 142300
317	98951 99000	371	113501 113550	425	127901 127950	479	142401 142450
318	99051 99100	372	114551 114600	426	127951 128000	480	142551 142600
319	99401 99450	373	114901 114950	427	128201 128250	481	143401 143450
320	99701 99750	374	115001 115050	428	128351 128400	482	143601 143650
321	99951 100000	375	115351 115400	429	128701 128750	483	143751 143800
322	100401 100450	376	115451 115500	430	129101 129150	484	143801 143850
323	100601 100650	377	115701 115750	431	129501 129550	485	144001 144050
324	100701 100750	378	116451 116500	432	129701 129750	486	144351 144400
325	101151 101200	379	116551 116600	433	129751 129800	487	144451 144500
326	101701 101750	380	116651 116700	434	129851 129900	488	144501 144550
327	101801 101850	381	116851 116900	435	129901 129950	489	144751 144800
328	101951 102000	382	117001 117050	436	130201 130250	490	145151 145200
329	102001 102050	383	117251 117300	437	130851 130900	491	145301 145350
330	102101 102150	384	117451 117500	438	130901 130950	492	145501 145550
331	102201 102250	385	118051 118100	439	131251 131300	493	146001 146050
332	102701 102750	386	118351 118400	440	131401 131450	494	146251 146300
333	102951 103000	387	118551 118600	441	131451 131500	495	146351 146400
334	103151 103200	388	118751 118800	442	131701 131750	496	146551 146600
335	103301 103350	389	119201 119250	443	131851 131900	497	147501 147550
336	103751 103800	390	119451 119500	444	131901 131950	498	147551 147600
337	103901 103950	391	119551 119600	445	131951 132000	499	148151 148200
338	104051 104100	392	119751 119800	446	132101 132150	500	148201 148250
339	104201 104250	393	119901 119950	447	132401 132450	501	148301 148350
340	104251 104300	394	120001 120050	448	132451 132500	502	148501 148550
341	104401 104450	395	120351 120400	449	132651 132700	503	149751 149800
342	104851 104900	396	120401 120450	450	132801 132850	504	150051 150100
343	104951 105000	397	120351 120400	451	132851 132900	505	150951 151000
344	105751 105800	398	121301 121350	452	133051 133100	506	151001 151050
345	106301 106350	399	121551 121600	453	133351 133400	507	151151 151200
346	106551 106600	400	122051 122100	454	133601 133650	508	151501 151550
347	106651 106700	401	122101 122150	455	133851 133900	509	152151 152200
348	106801 106850	402	122151 122200	456	134951 135000	510	152551 152600
349	106851 106900	403	122201 122250	457	135451 135500	511	152651 152700
350	106901 106950	404	122701 122750	458	136001 136050	512	152801 152850

Loose.	Nummern der		Loose.	Nummern der		Loose.	Nummern der		Loose.	Nummern der	
	Russischen	Wenz.		Russischen	Wenz.		Russischen	Wenz.		Russischen	Wenz.
513	152851	bis 152900	567	171551	bis 171600	621	186851	bis 186900	675	202751	bis 202800
514	153001	153050	568	172451	172500	622	187051	188100	676	202801	202850
515	153351	153400	569	172501	172550	623	188551	188600	677	203001	203250
516	153601	153650	570	172551	172600	624	188601	188650	678	203251	203300
517	153801	153850	571	172901	172950	625	188901	188950	679	203401	203450
518	154001	154050	572	174001	174050	626	189051	189100	680	203451	203500
519	154501	154550	573	174301	174350	627	189401	189450	681	203601	203650
520	154751	154800	574	174551	174600	628	189951	190000	682	203801	203850
521	155501	155550	575	174801	174850	629	190051	190100	683	203951	204000
522	155551	155600	576	174951	175000	630	190101	190150	684	204401	204450
523	155601	155650	577	175151	175200	631	190151	190200	685	204601	204650
524	156451	156500	578	175201	175250	632	190301	190350	686	204701	204750
525	157051	157100	579	175501	175550	633	190401	190450	687	204801	204850
526	157401	157450	580	175551	175600	634	190551	190600	688	205001	205050
527	157501	157550	581	175701	175750	635	190601	190650	689	205401	205450
528	157801	157850	582	175801	175850	636	190951	191000	690	205551	205600
529	158101	158150	583	176101	176150	637	191201	191250	691	205651	205700
530	158601	158650	584	176151	176200	638	191501	191550	692	206651	206700
531	158651	158700	585	176201	176250	639	191551	191600	693	206751	206800
532	159401	159450	586	176551	176600	640	191601	191650	694	206901	206950
533	159751	159800	587	176801	176850	641	191801	191850	695	207001	207050
534	160101	160150	588	177101	177150	642	192451	192500	696	207501	207550
535	160401	160450	589	177301	177350	643	192501	192550	697	208001	208050
536	160501	160550	590	177651	177700	644	193201	193250	698	208201	208250
537	160951	161000	591	177751	177800	645	193651	193700	699	208851	208900
538	161001	161050	592	177801	177850	646	193851	193900	700	208901	208950
539	161401	161450	593	177951	178000	647	194051	194100	701	209301	209350
540	161551	161600	594	178051	178100	648	194101	194150	702	209401	209450
541	161951	162000	595	178101	178150	649	194251	194300	703	209651	209700
542	162301	162350	596	178651	178700	650	194301	194350	704	209751	209800
543	162651	162700	597	178751	178800	651	195151	195200	705	209801	209850
544	162751	162800	598	179251	179300	652	195851	195900	706	209951	210000
545	163251	163300	599	179851	179900	653	195901	195950	707	210101	210150
546	163501	163550	600	180251	180300	654	196301	196350	708	210201	210250
547	163551	163600	601	180301	180350	655	196451	196500	709	210701	210750
548	163901	163950	602	181351	181400	656	197651	197700	710	211101	211150
549	164001	164050	603	181801	181850	657	198251	198300	711	211251	211300
550	164551	164600	604	182101	182150	658	198551	198600	712	211451	211500
551	164601	164650	605	183201	183250	659	198701	198750	713	211651	211700
552	164751	164800	606	183251	183300	660	198751	198800	714	212451	212500
553	165451	165500	607	183301	183350	661	199201	199250	715	212551	212600
554	165651	165700	608	183601	183650	662	199451	199500	716	212601	212650
555	165901	165950	609	183951	184000	663	199551	199600	717	212801	212850
556	166201	166250	610	184201	184250	664	199851	199900	718	212951	213000
557	166551	166600	611	184801	184850	665	200051	200100	719	213051	213100
558	167001	167050	612	184851	184900	666	200301	200350	720	213101	213150
559	167051	167100	613	184951	185000	667	200701	200750	721	213601	213650
560	167151	167200	614	185251	185300	668	201001	201050	722	213951	214000
561	168151	168200	615	185951	186000	669	201301	201350	723	214451	214500
562	168401	168450	616	186151	186200	670	201351	201400	724	214601	214650
563	169051	169100	617	186301	186350	671	201651	201700	725	214651	214700
564	170451	170500	618	187451	187500	672	201951	202000	726	215151	215200
565	170901	170950	619	186651	186700	673	202051	202100	727	215201	215250
566	171301	171350	620	186701	186750	674	202401	202450	728	215701	215750

Loose.

Nummern der		Nummern der		Nummern der		Nummern der	
Loose.	Russischen Wond.	Loose.	Russischen Wond.	Loose.	Russischen Wond.	Loose.	Russischen Wond.
729	215951 bis 216000	783	230951 bis 231000	837	248551 bis 249000	891	266751 bis 266800
730	216401 : 216450	784	231251 : 231300	838	250001 : 250050	892	266801 : 266850
731	216851 : 216850	785	231651 : 231700	839	251001 : 250150	893	267051 : 267100
732	216951 : 217000	786	231801 : 231850	840	250151 : 250200	894	267251 : 267300
733	217101 : 217150	787	231951 : 232000	841	251351 : 251400	895	267301 : 267350
734	217301 : 217350	788	232151 : 232200	842	250401 : 250450	896	267501 : 267550
735	217501 : 217550	789	232271 : 232275	843	250851 : 250900	897	267651 : 267700
736	217551 : 217600	790	232301 : 232350	844	251351 : 251400	898	267751 : 267800
737	217651 : 217700	791	233151 : 233200	845	251851 : 251900	899	268051 : 268100
738	217751 : 217800	793	233251 : 233300	846	252551 : 252600	900	268101 : 268150
739	218201 : 218250	793	233351 : 233400	847	252851 : 252900	901	269051 : 269100
740	218351 : 218400	794	233601 : 233650	848	252901 : 252950	902	269101 : 269150
741	218801 : 218850	795	233651 : 233700	849	253051 : 253100	903	269851 : 269900
742	219151 : 219200	796	233851 : 233900	850	253101 : 253150	904	269951 : 270000
743	219351 : 219400	797	234001 : 234050	851	253251 : 253300	905	270101 : 270150
744	219501 : 219550	798	234051 : 234100	852	253501 : 253550	906	270401 : 270450
745	219801 : 219850	799	234351 : 234400	853	253901 : 253950	907	270551 : 270600
746	219901 : 219950	800	234601 : 234650	854	253601 : 253650	908	270701 : 270750
747	220051 : 220100	801	235201 : 235250	855	253001 : 253050	909	270851 : 270900
748	220251 : 220300	802	235451 : 235500	856	256101 : 256150	910	270901 : 270950
749	220851 : 220900	803	236551 : 236600	857	256901 : 256950	911	271001 : 271050
750	221151 : 221200	804	236701 : 236750	858	257001 : 257050	912	271401 : 271450
751	221201 : 221250	805	237201 : 237250	859	257101 : 257150	913	271501 : 271550
752	222001 : 222050	806	237351 : 237400	860	257151 : 257200	914	271551 : 271600
753	222251 : 222300	807	237551 : 237600	861	257251 : 257300	915	271601 : 271650
754	222301 : 222350	808	238501 : 238550	862	257801 : 257850	916	271651 : 271700
755	222801 : 222850	809	238551 : 238600	863	258351 : 258400	917	271851 : 271900
756	223551 : 223600	810	239201 : 239250	864	258651 : 258700	918	271901 : 271950
757	223801 : 223850	811	239851 : 239900	865	258751 : 258800	919	271951 : 272000
758	224051 : 224100	812	240151 : 240200	866	259401 : 259450	920	272251 : 272300
759	224101 : 224150	813	240151 : 240200	867	259651 : 259700	921	272451 : 272500
760	224201 : 224250	814	240301 : 240350	868	259851 : 259900	922	272651 : 272700
761	224451 : 224500	815	240501 : 240550	869	260251 : 260300	923	273001 : 273050
762	224551 : 224600	816	240601 : 240650	870	260301 : 260350	924	273551 : 273600
763	225401 : 225450	817	240851 : 240900	871	260701 : 260750	925	274751 : 274800
764	225551 : 225600	818	241151 : 241200	872	261051 : 261100	926	275251 : 275300
765	226101 : 226150	819	242101 : 242150	873	261201 : 261250	927	275451 : 275500
766	226351 : 226400	820	242251 : 242300	874	261851 : 261900	928	275551 : 275600
767	226701 : 226750	821	242351 : 242400	875	262101 : 262150	929	275651 : 275700
768	227001 : 227050	822	242451 : 242500	876	262151 : 262200	930	275701 : 275750
769	227151 : 227200	823	242951 : 242950	877	262401 : 262450	931	276301 : 276350
770	227401 : 227450	824	243101 : 243150	878	262551 : 262600	932	276351 : 276400
771	227651 : 227700	825	243151 : 243200	879	262751 : 262800	933	276501 : 276550
772	227801 : 227850	826	244101 : 244150	880	263001 : 263050	934	276751 : 276800
773	228651 : 228700	827	245051 : 245100	881	263101 : 263150	935	276851 : 276900
774	229001 : 229050	828	245301 : 245350	882	263601 : 263650	936	277051 : 277100
775	229051 : 229100	829	245401 : 245450	883	264101 : 264150	937	278201 : 278250
776	229201 : 229250	830	245501 : 245550	884	264751 : 264800	938	279301 : 279350
777	229651 : 229700	831	246701 : 246750	885	265201 : 265250	939	279501 : 279550
778	230001 : 230050	832	247151 : 247200	886	265351 : 265400	940	279851 : 280000
779	230451 : 230500	833	247601 : 247650	887	265601 : 265650	941	280151 : 280200
780	230551 : 230600	834	248501 : 248550	888	266301 : 266350	942	280351 : 280400
781	230651 : 230700	835	249351 : 249400	889	266551 : 266600	943	280551 : 280600
782	230801 : 230850	836	249451 : 249500	890	266701 : 266750	944	280601 : 280650

Loose.	Nummern der Russischen Bous.	Loose.	Nummern der Russischen Bous.	Loose.	Nummern der Russischen Bous.	Loose.	Nummern der Russischen Bous.
945	280951bis281000	967	28751bis287650	989	294451bis294500	1011	301451bis301500
946	281351 : 281400	968	288051 : 288100	990	294701 : 294750	1012	301751 : 301800
947	282051 : 282100	969	288451 : 288500	991	294801 : 294850	1013	302801 : 302850
948	282101 : 282150	970	289251 : 289300	992	294851 : 294900	1014	302951 : 303000
949	282601 : 282650	971	289551 : 289600	993	295101 : 295150	1015	303051 : 303100
950	282901 : 282950	972	289701 : 289750	994	295251 : 295300	1016	303101 : 303150
951	283101 : 283150	973	289951 : 290000	995	295501 : 295550	1017	303701 : 303750
952	283151 : 283200	974	290101 : 290150	996	296401 : 296450	1018	304301 : 304350
953	283251 : 283300	975	291151 : 291200	997	296701 : 296750	1019	304601 : 304650
954	283451 : 283500	976	291701 : 291750	998	297451 : 297500	1020	304651 : 304700
955	283601 : 283650	977	291951 : 292000	999	297551 : 297600	1021	304751 : 304800
956	284301 : 284350	978	292201 : 292250	1000	297601 : 297650	1022	304801 : 304850
957	284351 : 284400	979	292351 : 292400	1001	297651 : 297700	1023	305151 : 305200
958	284701 : 284750	980	292801 : 292850	1002	297701 : 297750	1024	305201 : 305250
959	284951 : 285000	981	292951 : 293000	1003	298001 : 298050	1025	306301 : 306350
960	285001 : 285050	982	293151 : 293200	1004	298101 : 298150	1026	306401 : 306450
961	285151 : 285200	983	293351 : 293400	1005	298151 : 298200	1027	307501 : 307550
962	285501 : 285550	984	293451 : 293500	1006	298501 : 298550	1028	308251 : 308300
963	286301 : 286350	985	293601 : 293650	1007	299001 : 299050	1029	308851 : 308900
964	286751 : 286800	986	293901 : 293950	1008	299451 : 299500	1030	308951 : 309000
965	286851 : 286900	987	294101 : 294150	1009	299851 : 299900		
966	287301 : 287350	988	294301 : 294350	1010	300701 : 300750		

Berlin, den 15. July 1816.

Königlich Preussische General-Lotterie-Direction.

Scherzer.

Heynich.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

323.

Die wegen schwerer Verbrechen aus dem Militair gestossenen Soldaten u. betreffend.

Nro. 1068. July 1816. P. D.

Durch die von des Königs Maj. erfolgte Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse sind nachbenannte Soldaten wegen schwerer Verbrechen aus dem Militair gestossen, und für unfähig erklärt, das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben, als:

- 1) der Wehrmann Carl Gottlieb Müller vom Berliner Garde-Landwehr-Bataillon aus Groß-Krauschen bei Bunzlau in Schlesien gebürtig, ist wegen verübten Raubes, mit Verlust des National-Abzeichens und

- und der Krieges-Denkünze aus den Soldatenstande ausgestoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts für unfähig erklärt, mit 25 Hieben und 10jähriger Festungsbaugefangenschaft in Cüstrin bestraft.
- 2) Der Wehrmann Ludwig Gosling vom 1ten Pommerschen Landwehr-Cavallerie-Regiment, aus dem Herzogthum Oldenburg gebürtig, ist wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mit Ausstosung aus dem Soldatenstande, 100 Stockschlägen und 2jähriger Festungsbaugefangenschaft in Stettin bestraft, auch nach ausgestandener Strafe der Polizei-Behörde seiner Heimath ausliefern, und bei 2jähriger Festungsbaustrafe ihm die Rückkehr in die Preussischen Staaten untersagt.
- 3) Der Wehrmann Jacob Dorda vom 1ten Westpreussischen Landwehr-Infanterie-Regiment aus Groszemo bei Stargard in Westpreußen gebürtig, ist wegen wiederholten Diebstahls und Entweichung, aus dem Soldatenstande ausgestoßen, der Befugniß, das Bürgerrecht in den Preuß. Staaten zu erwerben, verlustig erklärt, mit 100 Hieben in 2 Tagen und 6jähriger Festungsbaugefangenschaft in Stettin bestraft.
- 4) Der Musquetier Johann Kroll, vom 4ten Garnison-Bataillon aus dem Dorfe Weihereshoff bei Marienburg gebürtig, ist wegen zum 6tenmal verübten Diebstahl und beabsichtigter Desertion aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts in den Preuß. Staaten unfähig erklärt, mit 80 Hieben in 2 Tagen und 3jähriger Festungsbaugefangenschaft in Danzig, auch nicht eher in Freiheit zu setzen, als bis er Beweise seiner Besserung gegeben und nachgewiesen hat, wie er sich zu ernähren im Stande ist, bestraft.
- 5) Der Wehrmann Johann Christoph Ernst Ulrich des 4ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments aus Groß-Crossin in Hinterpommern gebürtig, ist wegen Diebstahls, Entweichung und Anfertigung eines falschen Attestes, mit Verlust des National-Abzeichens, 100 Hieben in 2 Tagen, Ausstosung aus dem Soldatenstande mit Verlust der Befugniß das Bürgerrecht in den Preuß. Staaten zu gewinnen, 6jährige Festungsbaugefangenschaft in Cüstrin, auch nicht eher in Freiheit zu setzen, als bis er Beweise seiner Besserung gegeben und nachgewiesen hat, wie er im Stande ist, sich ehrlich zu ernähren, bestraft.
- Den sämmtlichen Magisträten wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.
- Stettin, den 27sten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

325.

Wegen Portopflichtigkeit der Lieferungsscheine bei Einziehung der Zinsen.

Nro. 832. July 16. A. D.

Die Lieferungsscheine, welche zur Zinsberichtigung an unsere Haupt-Kasse eingesandt und von derselben hiernächst remittirt werden, sind der Portopflichtigkeit unterworfen.

Den landrätlichen Beamten und den Kreis-Kassen-Rendanten, so wie andern hiebei interessirenden Behörden und Individuen wird solches, mit Hinweisung auf das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15. Abschnitt IV. und auf die Verordnung vom Post-Regal vom 12ten Juny 1804. §. 10. (Wilhelms Edikten-Sammlung 1804. Nro. 27.) bekannt gemacht, und haben Erstere das vorgeschossene Porto nach Verhältniß der Lieferungsschein-Summen von den Interessenten wieder einzuziehen.

Stettin, den 27ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

326.

Verbot wegen des Handels mit Waaren in den Dörfern und andern ländlichen Besizungen auf einen sogenannten Dufstetel.

Nro. 253. July. A. D.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß ein Handelsmann, welcher nicht einen besondern Gewerbeschein als umherziehender Krämer gelöst, auf einen sogenannten Dufstetel oder eine schriftliche Aufforderung eines Gutsbesizers, Waaren zum Verkauf nach dem platten Lande geführt hat.

Dies ist eine Umgehung der Vorschriften des Ediktes vom 7ten Septbr. 1811. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend; als wonach ein Fabrikant oder Handelsmann auf den Grund seines Gewerbescheins mit seinen eignen oder fremden Erzeugnissen, nur an seinem Wohnorte handelnd, davon Versendungen machen, und auch die Jahrmärkte mit denselben besuchen kann; dagegen aber nur in sofern damit ausser seinem Wohnorte in Städten und Dörfern hausiren darf, als er einen Gewerbeschein als umherziehender Krämer gelöst hat.

Die Feilbietung von Waaren aller Art auf dem Lande unter dem Vorwande, daß ein Landbewohner die Waaren verlangt habe, kann daher ferner nicht gestattet, sondern wird vielmehr in allen Fällen, wenn der Verkäufer nicht einen Gewerbeschein als umherziehender Krämer gelöst hat, als eine Defraudation der Gewerbesteuer geahndet werden.

Stettin, den 14ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

33.

327.

327.

Wegen Versendung des Schießpulvers aus den überweserschen Provinzen in unverbleiten Fässern.
No. 943. July 1816. U. D.

Da die Verbleiung der Pulverfässer mit zu grosser Gefahr verknüpft ist, so hat ein hohes Ministerium der Finanzen, durch die Verfügung vom 6ten d. M. gestattet, daß das in den überweserschen Provinzen verfertigte Schießpulver, auf bloße Ursprungs-Bescheinigungen in der gewöhnlichen Form, in unverbleiteten Fässern versendet werden kann.

Wir machen dies den Steuer- und Zoll-Beamten unseres Departements hiermit nachrichtlich bekannt

Stettin, den 26ten July 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

328.

Wegen Erhebung der Transito-Gefälle von dem, ins Herzogthum Sachsen bestimmten Leinsaamen.

No. 940. July. U. D.

In Beziehung auf unsere durch das Amtsblatt No. 14. bekannt gemachte Verfügung vom 15ten April d. J. theilen wir den Steuer-Behörden unseres Departements und dem Publikum, folgende durch das Rescript eines hohen Finanz-Ministeriums vom 29ten v. M. ausgesprochene Bestimmungen in Betreff des Leinsaamens, mit. Es heisst darin:

da die fremden Gegenstände, welche in den alten Staaten zur Consumtion versteuert worden, einer Transito-Abgabe überall nicht unterliegen, so kann auch dergleichen von dem, nach dem Herzogthum Sachsen gehenden versteuerten Leinsaamen, nicht erhoben werden.

Da jedoch die Transito-Abgabe vom Leinsaamen größer ist, als die Consumtions-Accise, so muß darauf geachtet werden, daß derselbe nicht ohne Entrichtung des höhern Transito-Zolles in das Königreich Sachsen ausgehe. Zu diesem Behuf muß der Leinsaamen mit Begleitscheinen, welche auf ein städtisches Amt des Herzogthums Sachsen zu richten sind, expedirt und darin bemerkt werden:

daß der Leinsaamen daselbst zur Revision gestellt, der Begleitschein bei demselben abgegeben, und so, mit dem Eingangs-Attest, an das Ausstellungs-Amt zurückgesendet werden soll.

Gehet dieser Leinsaamen demnächst wieder in das Königreich Sachsen, so müssen auf die Transito-Abgabe noch 4 gr. für die Tonne nach erhoben werden.

Stettin, den 26ten July 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Militair

Militair-Angelegenheiten.

329.

Betreffend die Einreichung der Liquidationen über die Vergütung des Militair-Vorspanns.
No 848. May. M. D.

In Verfolg des Publicandi vom 17ten April c. werden sämmtliche landrätliche Offizien, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 14ten May c. hierdurch gemessenst angewiesen, die Liquidationen über die Vergütung des von den Einsassen nach der Bestimmung ad 2. des Publicandi zu leistenden Militair-Vorspanns, wobei es in Betreff des terminus a quo bei dem 1sten April c. verbleibt, am Schlusse eines jeden Monats unfehlbar und prompter, als es bisher zum Theil geschehen ist, hier einzureichen, damit demnächst bei dem Königl. Kriegs-Ministerio, auf Anweisung des Vergütungs-Betrags, angetragen werden kann.

Stettin, den 29sten July 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

330.

Erinnerung für die Landschullehrer und Küster.

No. 400. July. G. D.

Da in mehreren Fällen die Prediger, Landschullehrer und Küster sich mit ihren Anliegen unmittelbar an die Königl. Regierung gewendet, ohne den vorschriftsmässigen Weg zu gehn, so werden die Prediger, Küster und Landschullehrer hiermit angewiesen, ihre Eingaben und etwanige Beschwerden jedesmal an den ihnen vorgesetzten Superintendenden zunächst einzureichen, der nöthigenfalls diese Gesuche mit seinem Gutachten begleitet, anhero gelangen lassen wird. Widrigensfalls müssen hier dergleichen Anträge unbeachtet bleiben.

Stettin, den 19ten July 1816.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

331.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Ausschüttung der kleinern Deposital-Massen, welche ganz, oder zum Theil aus alten Banco-Activis bestehen, bisher gefunden, hat das Königl. Finanz-Ministerium auf Anregung des Chefs der Justiz, das Haupt-Banco-Directorium unter dem 21sten Juny c. angewiesen, der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4ten Juny 1810. No. 15. zu genügen, und die Ausschüttung der ältern Depositalmassen möglichst zu erleichtern.

Es ist dabei dem Haupt-Banco-Directorio besonders zur Pflicht gemacht worden,

- 1) Die Umschreibung grösserer Obligationen in kleinere auf den Antrag der Deposital-Behörden niemals zu verweigern, solche auf die Versicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Auseinandersetzung mehrerer Deposital-Interessenten nöthig seien, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundsatzes — daß Banco-Obligationen unter 50 Rthlr. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar sind, ausgefertigt werden dürfen, — bleibende Capitals-Residuum, allemal baar auszuzahlen.
- 2) Gleichergestalt, auf jedesmaligen Antrag der Deposital-Behörden, kleine Capitalszahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr., ohne weitere Anfrage, als ältere Banco-Obligationen unweigerlich zu leisten, wenn die Deposital-Behörden pflichtmäßig versichern, daß die Auseinandersetzung mehrerer Deposital-Interessenten bei Ausschüttung der Deposital-Masse, auf andere Weise nicht bewirkt werden könne. Der Verfügung des Chefs der Justiz zufolge wird dies den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cöslin, den 25ten July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 31.

Stettin, den 16ten August 1816.

B e r o r d n u n g e n.

Militair-Angelegenheiten.

332.

Betreffend die Rückkehr der beim aufgelösten Herzogl. Braunschweigischen Husaren-Regiment gestandenen Eingebornen in die Preussischen Staaten.

No. 725. July 1816. M. D.

Des Königs Majestät haben durch die von dem Königl. Ministerio des Innern uns zugefertigte Cabinets-Ordre vom 20sten May c. zu bestimmen geruht, daß denjenigen Eingebornen des Preuss. Staats, welche bei dem aufgelösten Herzogl. Braunschweigischen Husaren-Regiment gestanden, der Eintritt bei diesem Regimente nicht zum Vorwurf gemacht, ihnen also die freie Rückkehr ins Vaterland gestattet, und kein Verfahren, wie bei Deserteurs, gegen sie eingeleitet werden soll.

Stettin, den 7ten August 1816.

Königl. Preuss. Regierung. I. Abtheilung.

333.

Betreffend die Sicherung des Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs vom 1. Nov. c. ab.

No. 783. August 16. I. A.

Eingetretene Umstände verhindern, daß der vor dem Herrn Regierungs-Rath Woldemann auf den 17ten d. M. anstehende Licitations-Termin, zur Sicherung des Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs für die im Departement der unterzeichneten Regierung befindlichen Truppen an gedachtem Tage abgehalten werde.

Haa

Diese

Diese Licitation wird vielmehr

am 26ten dieses Monats

vor dem ernannten Commissario, Herrn Regierungs-Rath Wolbermann statt haben, und können der Bedarf für die in dem Publicando vom 27sten v. M. vermerkten Perioden sowohl, als die Contracts-Bedingungen, in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung täglich von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends eingesehen werden.

Jede, durch höhere Bestimmung eintretende, formelle oder materielle Veränderung Hinsichts dieses Geschäfts, wird vor dem angesetzten Termin auf eben diese Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Stettin, den 10ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

334.

Bekanntmachung für die Angehörigen der im Kriege Gebliebenen.

No. 24. July 16. G. u. E. D.

Von den in den Feldzügen gegen Frankreich 1813. 1814. und 1815. Gebliebenen haben einige theils wegen der unrichtig und undeutlich in den eingegangenen Listen geschriebenen Namen und Geburtsörter, theils aus andern Mängeln nicht ausgemittelt werden können. Von diesen wird daher nachstehend die Gesammelliste bekannt gemacht, und den Verwandten und Angehörigen anheim gegeben, falls etwa einer der Ihrigen darunter befindlich seyn sollte, mit Bezugnahme auf dieses Verzeichniß bei dem betreffenden Superintendenten oder Prediger auf die Aufnahme des unvollständig bezeichneten von ihnen näher zu bezeichnenden Gebliebenen auf die Gedächtnistafel unter Einsendung eines Attestes ihrer Obrigkeit über die Richtigkeit ihrer Angaben, insofern solche nicht schon dem Superintendenten oder Prediger als richtig bekannt sind, anzutragen und die Gewährung zu erwärtigen.

Stettin, den 25ten July 1816.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Pr. Regierung von Pommern.

General.

General-Nachweisung

der

im Kriege von 18 $\frac{1}{4}$ und 1815. gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger,
deren angegebener Geburts-Ort nicht aufzufinden ist, oder die in
den angegebenen Geburts-Ortern nach den Anzeigen der Super-
intendenden nicht geboren, und daselbst unbekannt sind, und daher
nicht auf den zu errichtenden Gedächtnistafeln haben verzeichnet
werden können.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angegebener Geburts-Ort.	Angegebener
1	Gemeiner.	Christ. Schulz.	Schlagenthin.	—
2	Sec. Lieutenant.	v. Reffenbrink.	Ebelitz bei Sammin.	—
3	Gemeiner.	Christian Hellke.	Wodenzig.	—
4	desgleichen.	Friedrich Adam.	Höfenberg.	Greiffenberg
5	Staabs : Capitain.	Friedr. v. Puttkammer.	Stargard, wahrscheinlich in Preußen.	—
6	Unteroffizier.	Christ. Duckert.	Greiffenberg, vielleicht in Greiffenberg Uckermark.	—
7	Füßkier.	Friedrich Malke.	desgl.	—
8	Unteroffizier.	Johann Frölich.	desgl.	—
9	Oberjäger.	Johann Mattner.	Labe.	—
10	Mousquetier.	Friedrich Ziemer.	Alnheim.	Vorkämpfer
11	desgleichen.	Christ. Hoppe.	Bonin.	—
12	Gemeiner.	Dan. Brösecke.	Heidebeck.	—
13	— —	Friedrich Müller.	Triglass.	Greiffenberg
14	— —	Christ. Frohreich.	Cöln bei Sammin.	—
15	— —	Johann Höppner.	Edschow.	Anclamische
16	— —	Mich. Lambeck.	Schmerberg.	desgleichen

Ort, wo dieselben den Tod gefunden haben.	Gelegenheit, Datum und Ort, wo dieselben den Tod gefunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch sie sich zur Aufzeichnung in diesem Tableau qualifiziren.
Pommersches Infanterie-Regiment.	bei Damm den 2ten April 1813.	In den bezeichneten Ortschaften unbekannt.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Leipzig den 16ten October 1813.	
Pommersches Infanterie-Regiment.	Thiesen den 3ten September 1813.	
Pommersches Infanterie-Regiment.	Ewreghem den 18ten May 1814.	Soll nach Anzeige des Confiscatorial-Rath Stumpf zu Stargard von dort nicht gebürtig seyn.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Wartenburg den 3ten October 1813.	Ist nach Anzeige des Superintendent Klüg in Greiffenberg in Pommern nicht geboren.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Arnheim den 30sten November 1813.	desgleichen.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Antwerpen den 13ten Januar 1814.	desgleichen.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Zahne den 5ten September 1813.	Ist nach Anzeige des Superintendent Vorns zu Labes dort nicht geboren oder bekannt.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Grandbaissen bel Courmay.	desgleichen.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Wehlitz den 5ten April 1813.	desgleichen.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Dennowitz den 6ten September 1813.	desgleichen des Superintendent Klüg.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Lüttich den 11ten July 1815.	desgleichen.
Pommersches Infanterie-Regiment.	la Cambre bei Brüssel, an seinen Wunden den 24sten July 1815.	desgleichen des Superintendent Adam, da der Geburtsort nicht aufzufinden ist.
Pommersches Infanterie-Regiment.	desgleichen.	desgleichen.
Pommersches Infanterie-Regiment.	Vigny den 16ten Juny 1815.	desgleichen.
Pommersches Infanterie-Regiment.	desgleichen.	No.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angegebener Geburtsort.	Angegebener
17	Gemeiner.	Michael Krüger.	Gangow.	Pyriker.
18	— —	Johann Wiese.	Scharrenhorst.	Denstettin.
19	— —	Johann Kliepstein.	Libitz.	desgl.
20	— —	Daniel Nickel.	Blesenthin.	Borcksch.
21	— —	Carl Jenck.	Kattnow.	Randowfcher.
22	— —	Friedrich Holz.	Lassehn.	Stolpsh.
23	— —	Friedrich Kiennspeß.	Dobberphul.	Pyriker.
24	— —	George Schmidt.	Heilendorff.	—
25	— —	Gottfried Lacy.	Dobberphul.	—
26	— —	Christian Arndt.	Klitzow.	—
27	— —	David Maschow.	Bartikow.	—
28	— —	Andreas Tiemke.	desgleichen.	—
29	— —	Martin Friedr. Meister.	Dobberphul.	—
30	— —	Johann Pieper.	desgl.	—
31	— —	Joh. Friedrich Hencke.	Bartikow.	—
32	Sec. Lieutenant.	Michael v. Wiszecky.	Mittellowitz.	—
33	Gemeiner.	Friedrich Groth.	Raddizow.	Flemmingfcher.
34	— —	Johann Knippel.	Ruddegow liegt nicht im Groß-Banschow.	Flemmingfcher.
35	— —	Carl Oppelshagen.	Warschow liegt im Schla Hesentrug.	deschen Kress Randowfcher.

Ankunft der Truppentheile, wann sie gehet haben.	Gelegenheit, Datum und Ort, wo dieselben den Tod gefunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch sie sich zur Aufzeichnung in diesem Tableau qualificiren.
Linien-Inf. Regiment. bei Vigny den 16ten Juny	1815.	der Geburtsort ist nicht aufzufinden.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
Fuß-Batterie No. 8.	bei Culm.	desgleichen.
Batterie No. 13.	bei Torgau.	desgleichen.
Pommersches Inf. Regt.	bei Hoogstraaten den 11ten Januar 1814.	Ist nach Anzeige des Superintendenten dort nicht geboren und nicht auszumitteln.
desgleichen.	: Hoyerswerda den 28sten May 1813.	desgleichen.
desgleichen.	: Hoogstraaten den 10ten März 1814.	
Schlesisches Infant. Regiment.	: Baugen den 20sten May 1813.	
desgleichen.	: Lüben den 2ten May 1813.	
Batterie No. 174	: Damm den 9ten May 1813.	Desgleichen laut Anzeige des Superintendenten der Colbatschen Synode.
dito No. 27.	: Wittenberg den 12ten Januar 1814.	
dito No. 2.	an der Katzbach den 26sten August 1813.	
Garde-Infant. Regiment.	bei Baugen.	
Preuss. Jäger, Bataillon.	: Leipzig den 16ten October 1813.	ist nicht auszumitteln.
Schlesisches Inf. Regimt.	: Lüben den 2ten May 1813.	sein Geburts-Ort constirt nicht.
Schlesisches Infant. Regiment.	: Namur den 20sten Juny 1815.	ist nicht auszumitteln.
desgleichen.	: Vigny den 16ten Juny 1815.	desgleichen.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angegebener Geburts-Ort.	Angegebener
36	Gemeiner.	Carl Stray.	Korpin.	Py. iher.
37	— —	Gottfried Wilhelm.	Trampe.	Saaziger.
38	Kanener.	Wilhelm Petsch.	Carow.	—
39	Gemeiner.	Franz Neumann.	Röpk.	Dabericher.
40	— —	Heinrich Grabow.	Sternin.	Greiffenberg.
41	— —	Johann Koss.	Reichow.	Demminger.
42	— —	Gottlieb Pagel.	Bussow.	Greiffenberg.
43	— —	Christian Behm.	Murwiger.	unbekannt.
44	— —	Johann Treichel.	Quekin.	Flemming.
45	— —	Carl Neumann.	bei Costlin.	Freudenthal.
46	Bährich.	August Heinrich Leopold von Treckow.	Bäñow in Hinterpom- mern.	—
47	freiwilliger Jäger.	Carl Pötter.	Brischow.	—
48	Gemeiner.	Jacob Bolsky.	Gomischken in Hinter- pommern.	—
49	— —	George Marx.	Treßig.	—
50	— —	Johann Braun.	Güllow.	—

Benennung der Trupps theile, Ort, zu dem sie gehört haben.	Gelegenheit, Datum und Ort, wo dieselben den Tod gefunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch sie sich zur Aufzeichnung in diesem Tableau qualifiziren.
Colberg'sches Infant. Regiment.	den 20ten Juny 1815.	ist nicht auszumitteln.
	bei Namur verwundet und nach Auslage mehrerer Kanonen im Lazareth zu Lüttich gestorben.	war Inhaber des eisernen Kreuzes.
2tes Reserve-Infant. Reg.	bei Pirzig den 19ten October 1813.	nach Anzeige des Prediger zu Schönbeck, ist er dort nicht bekannt.
Artillerie des 3ten Armees Corps	: Denawitz.	desgleichen zu Regenwalde.
reitende Batterie No. 11.	: Wittenberg.	desgleichen.
3tes Pommersches Kanon. Inf. Regiment.	: Dennewitz den 6ten September 1813.	desgleichen.
4tes Reserve-Inf. Regiment.	: Pygny den 16ten Juny 1815.	da sein Geburts-Ort nicht constirt.
5tes Pommersches Infanterie-Regiment.	den 5ten September an seinen Wunden, welche er am 18ten Juny erhalten hat, gestorben.	desgleichen.
2tes Pommersches Landwehr-Infanterie Regiment.	den 18ten Juny 1815. la belle Alliance.	desgleichen.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
desgleichen.	im Lazareth zu Havelberg.	da der Geburtsort nicht angegeben ist.
6tes Pommersches Inf. Regt.	in Berlin an seinen Wunden gestorben	sein Geburts-Ort ist nicht aufzufinden.
Colberg'sches Infant. Regiment.	in Berlin am Nervenfieber.	desgleichen.
desgleichen.	in Wittmanwalde am Nervenfieber.	desgleichen.
Pommersche Landwehr.	desgleichen.	desgleichen.
desgleichen.	in Eandow desgleichen.	desgleichen.
7tes Pommersches Landwehr-Infanterie Regiment.		

Nr.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angesehener Geburts-Ort	Angesehener Kreis
51	Gemeiner.	Friedrich Ritsche.	Dankow.	Fürstenthumscher.
52	— —	Pahl.	Kaberow in Hinterpommern.	— —
53	— —	Joh. Quiatkowsky.	bei Stargardt.	— —
54	— —	Christ. Brigande.	Gellin.	Anclamscher.
55	— —	Carl Sauer.	desgl.	desgl.
56	— —	Martin Stapfe.	Klausdorf.	Stolpscher.
57	— —	Georg Kantinsky.	Stojenshin.	— —
58	— —	Joh. Greinke.	Neu Euglow.	— —
59	— —	Friedrich Schulz.	Gohren.	— —
60	— —	Friedrich Blech.	Lüskow.	Belgardtscher.
61	— —	David Liebenow.	Plubitz.	Greiffenbergischer.
62	— —	Michael Topel.	Zirchow.	Stolpscher.
63	— —	Ludwig Maske.	Demminchen.	— —
64	— —	Johann Warchmin.	Darsow.	Fürstenthumscher.
65	— —	George Kopitt.	Budow.	Stolpscher.
66	— —	Martin Polter.	Budow.	— —
67	— —	Johann Scharwinsky.	Zeglin.	Laenburgischer.
68	— —	Christian Schmuhn.	Neinseid.	Nummelsburgischer.
69	— —	Johann Maskow.	Ramrow.	Randowischer.
70	— —	Jacob Pasch.	Zemmin.	Stolpscher.
71	— —	Christian Kumm.	Harnsdorff.	Saahiger.
72	Kanonier.	Friedrich Lemcke.	Cummerow.	Demminischer.

Benennung der Truppentheile, wobey sie gehört haben.	Gelegenheit, Datum und Bemerkungen und Gründe, wodurch sie Ort, wo dieselben den Tod sich zur Aufzeichnung in diesem Tableau gefunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch sie qualificiren.
Preuß. Landw. Cavallerie.	Jerichow, ertrunken beym sein Geburtsort ist nicht aufzufinden.	
Westpr. Landw. Inf. Reg.	Pferdeschwemmen.	
Westpreuß. Landwehr Inf.	Lohburg am Fieber.	Desgleichen.
Regiment.	zu Lohdeburg am Nerven-	Desgleichen.
Reserve-Infant. Regiment.	fieber.	
Desgleichen.	bei Arnheim den 30sten	sind nach Anzeige des Predigers dort
Pommersches Inf. Regt.	November 1813.	nicht geboren.
Regiment Kronprinz.	14ten December 1813.	
Pommersches Landw. Cavallerie-	den 19. Oct. 1813. an den	ist nach Anzeige des Predigers Hacken
Regiment.	6. Leipziger erhaltenen Wunden.	zu Symbow weder bekannt noch geboren.
Franz Grenadier-Regmt.	bei Zahnow den 5ten Sep-	soll nach Anzeige des Predigers Hacken zu
Reserve-Infanterie-Regmt.	tember 1813.	Symbow dort nicht zu Hause gehören.
Desgleichen.	bei Dennewitz d. 6. Sept. 13.	desgl. desgl.
Desgleichen.	desgleichen.	desgl. desgl.
Infanterie-Regiment Colberg.	bei Compiègne 1. April 14.	Lüchow ist nicht aufzufinden.
Pommersches Landw. Inf.	bei Dennewitz d. 6. Sept. 13.	Plukitz existirt nicht in Pommern.
Regiment.	desgleichen.	soll nach Anzeige des Prediger Hacken zu
Königin Dragoner.	vor Arnheim 29. Nov. 13.	Symbow dort nicht zu Hause gehören.
Preuß. Landw. Inf. Regt.	bei Wittenberg.	desgl.
Infanterie-Regiment Colberg.		ist in dem Dorfe gleiches Namens im
Desgleichen.		Stolpschen Kreise nicht bekannt.
Reserve-Infant. Regiment.	bei Wittstock d. 22. Aug. 13.	desgl. wie ad No. 62.
Cavallerie No. 32.	bei Luckau d. 28. Aug. 13.	desgl. desgl.
	bei Dennewitz d. 6. Sept. 13.	desgl. desgl.
	bei Compiègne 1. April 14.	desgl. desgl.
	bei Dennewitz d. 6. Sept. 13.	ist in Zemlin nicht einheimisch gewesen.
	bei Torgau.	ist weder in Harnsdorf Saatkiger noch

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angesehener Geburts-Ort.	Angesehener
73	Mousquetier.	Johann Durow.	Colbischow.	Demminischer.
74	Gesreiter.	Johann Bleck.	Börge.	Bütowischer.
75	Landwehrmann.	Michael Pawels.	Damsdorf.	—
76	Unteroffizier.	George Hagermann.	unbekannt.	unbekannt.
77	Gemeiner.	Daniel Bröcke.	Heydebreck.	nicht angegeben.
78	— —	Friedrich Müller.	Trigloff.	Greiffenbergischer.
79	— —	Christian Froreich.	Edlau bei Cammin.	—
80	— —	Christian Proch der 2te.	Drummelsburg.	Drummelsburgischer.
81	— —	Peter Schliep.	Düsterbeck.	Saaziger.
82	Garde-Cosack.	Christ. Stahl.	Sickerke.	Daberischer.
83	Gemeiner.	Johann Bitter.	Zendorf.	—
84	— —	Michael Koll.	Bogstein.	—
85	— —	Peter Kannenberg.	Dens.	—
86	— —	Wilhelm Hdwisch.	hohen Schönew.	—
87	— —	Martin Debel.	Wendendorf.	Colberger.
88	Landwehrmann.	David Kahiert.	Neustettin.	Neustettinischer.

Namen der Truppentheile, denen sie gehört haben.	Gelegenheit, Datum und Ort, wo dieselben den Tod gefunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch sie sich zur Aufzeichnung in diesem Tableau qualificiren.
Kammerisches Inf. Regiment.	10. März 14. and. b. Swe-	ist nach Anzeige des Superintendenten dort nicht bekannt.
Alexander Grenadier-Regiment.	regchin erhaltenen Wunden. bei Leipzig den 19. Oct. 13.	desgleichen, und befindet sich in der Provinz kein Ort Vorke.
Westpreuß. Landwehr: Inf. Regiment.	bei Dahme den 7. Sept. 13.	desgleichen, und soll aus Westpreußen gebürtig seyn.
Kammerisches Inf. Regiment.	war d. eisern. Kreuzes würdig. Schmiedeberg im Lazareth.	da sein Geburts-Ort nicht angegeben ist.
Linien: Infanterie: Regiment.	in Lüttich am Nervenfieber den 11. July 1815.	sind nach Anzeige des Superintendenten nicht in den angegebenen Orten weder geboren noch bekannt.
Kammerisches Landwehr: Infanterie Regiment.	in la Cambre bei Brüssel an den Folgen der Blessur.	desgleichen.
Westpreuß. Landw. Inf. Regiment.	ist im November 14. zu Dessau gestorben.	ist nach Anzeige des Magistrats zu Stummelsburg dort nicht bekannt gewesen.
Kammerisches Infanterie Regiment.	bei Lützen den 2. May 13.	ist nach Anzeige des Predigers Alberti dort weder geboren noch bekannt.
Kammerisches Infanterie Regiment.	bei Haynau d. 26. May 13.	desgleichen.
Kammerisches Infanterie Regiment.	bei Hoogstraten 11. Jan. 14.	ihre Geburtsörter sind nicht aufzufinden.
Kammerisches Infanterie Regiment.	Wittenberg.	ihre Geburts-Orter sind theils nicht aufzufinden, theils sind sie in den angenommenen ganz unbekannt.
Kammerisches Infanterie Regiment.	Dennewitz 6. Sept. 13.	desgleichen.
Kammerisches Infanterie Regiment.	Leipzig d. 18. October.	ist in Neustettin gar nicht bekannt, und muß anders woher gebürtig seyn.
Kammerisches Infanterie Regiment.	Damm d. 20. Juny.	
Kammerisches Infanterie Regiment.	den 16. Dec. 13. vor Mag-	
Kammerisches Infanterie Regiment.	deburg an d. Gypser Brücke.	

Finanz-Angelegenheiten.

335.

Nro. 217. July 16. N. D.

Mittels Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 21sten v. M. sind für den Eingang nachgenannter Waaren-Artikel folgende mildernde Abänderungen des combinirten Lizenz- und Fürsten-Zoll-Tarifs vom 27sten November 1815. angeordnet worden, wornach nunmehr

- a) von Kameel-Haaren, gedrehten und ungedrehten, wie thierische Haare, pro Centner brutto 3 gr.
- b) von Elephanten-Zähnen und Elfenbein, pro Centner brutto 6 gr.
- c) von Seide aller Art, pro Centner brutto 3 rthr. —
- d) von Weinen aller Art, statt der vielfachen und zum Theil hohen Sätze des Tarifs vom 27sten November 1815. der geringste für Franzwein bestimmte Satz, pro Eimer 5 gr. 6 pf.

entrichtet werden soll, welches, und daß die von uns ressortirenden Behörden dem gemäß instruiert worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30sten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

336.

Die Liquidation der Wagenmiete bei Königl. Dienst-Reisen betreffend.

Nro. 701. Juny 16. J. D.

Die Wagenmiete, welche das in der Gesefsammlung Nro. 8. emanirte Regulativ wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten vom 28sten Februar v. J. S. 2. unter den Reisekosten sub Nro. 2. sehr richtig ordnet, ward bisher bei den Diäten liquidirt. Dieses kann jedoch obiger Bestimmung nach nicht weiter Statt finden.

Es werden daher sämtliche Liquidanten in Königl. Dienst-Angelegenheiten angewiesen, von jetzt an, die durch gedachtes Regulativ festgesetzte Wagen-Miete, zugleich bei der bisher schon besonders zu übergeben ge-

gewesenen Inhofkosten-Liquidation in Anrechnung zu bringen, mithin fällt solche künftig aus der Diäten-Liquidation weg.

Stettin, den 31sten July 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

337.

Nro. 1057. July 1816. A. D.

Ein Hohes Finanz-Ministerium hat durch das an uns erlassene Rescript vom 12ten July d. J. bestimmt,

daß die inländischen, an der Ostsee-Küste gewonnenen, von Junländern eingefaszenen Heringe, künftig von Consumtions-Abgaben frey seyn, und nicht mehr, wie bisher, in der ersten damit zu berührenden Stadt zur Versteuerung gezogen werden sollen.

Indem wir die sämmtlichen uns untergeordneten Steuerbehörden und das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir zugleich die Accise-Ämter der, den Salzereien zunächst gelegenen Städte hiermit an, die in Betreff dieser inländischen Heringe vorgeschriebenen Controllen genau zu beobachten und den Einbringern eine gratis-Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß die an den Tonnen befindlichen Zeichen der inländischen Salzerei vernichtet worden sind, indem ohne diese Bescheinigung keine Bonification auf das Salz statt findet.

Bei der weitem Versendung sind Passierscheine als über inländische, consumtionsabgabenfreie Produkte, zu ertheilen.

Stettin, den 6ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Justiz-Angelegenheiten.

338.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Ausschüttung der ganz oder zum Theil aus alten Banco-Activis bestehenden kleinern Depositat-Massen

Massen bisher gefunden, hat das Königl. Finanz-Ministerium, auf Ver-
 regung des Chefs der Justiz, das Haupt-Banco-Directorium unterm 20ten
 Juny dieses Jahres angewiesen, der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinet-
 Orde vom 4ten Juny 1810. No. 15.

juristische Monatschrift Band 9. Seite 225.

zu genügen, und die Ausschüttung der ältern Deposital-Massen möglich-
 zu erleichtern.

Dabei ist dem Haupt-Banco-Directorio besonders zur Pflicht gemacht
 worden:

- 1) Die Umschreibung größerer Obligationen in kleinere, auf den Antrag
 der Deposital-Behörden, niemals zu verweigern, so wie auf die Ver-
 sicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Ausen-
 derlegung mehrerer Deposital-Interessenten nothig seyen, ohne Anfrage
 zu bewirken, und das, unter Anrechnung des Grundbuchs — daß
 Banco-Obligationen unter 50 Rthlr. gar nicht, und üb rath nur auf
 Sammen, welche durch zehn theilbar sind, ausgefertigt werden dürfen
 — bleibende Kapitals-Residuum all-mal baar auszuzahlen.
- 2) Gleichergestalt, auf jedesmaligen Antrag der Deposital-Behörden, klei-
 ne Kapitals-Zahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr. ohne weitere An-
 frage auf ältere Banco-Obligationen unweigerlich zu leisten, wenn die
 Deposital-Behörden pflichtemäßig versichern, daß die Ausrechnung derselben
 mehrerer Deposital-Interessenten bei Ausschüttung der Deposital-Mas-
 sen auf andere Weise nicht bewirkt werden könne.

Dies wird den Untergerichten u. sers Departements, in Folge eines
 Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 10ten dieses Monats, und
 darauf in vorkommenden Fällen Rücksicht zu nehmen, hierdurch bekannt
 gemacht.

Stettin, den 25sten July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

339.

Ein Dienstknecht hieselbst ist wegen Anfertigung eines falschen Entlassungs-Scheines zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe und in die Kosten der Untersuchung durch das Erkenntniß des Criminal-Senats Eines Königl. Preuß. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 27sten v. M. verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 19ten July 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

340.

Nro. 1350. July 1816. P. D.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach dem diesjährigen Kalender den 1sten October d. J. anstehende Michaelis-Kram-Markt zu Jacobshagen, wegen des zu dieser Zeit eintretenden jüdischen Versöhnungs-Festes, oder der langen Nacht, auf den 10ten Octbr. d. J. verlegt worden ist.

Stettin, den 23sten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

341.

Am 28sten August Morgens um 9 Uhr sollen zu Frankensfelde ohnweit Freyenwalde und Wriehen die für die Marken und für Pommern bestimmten und einige überschüssige Stöpre zwischen 80 und 90 Stück aus der auf Königl. Rechnung in Frankreich angekauften Merinoheerde öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Auch soll zugleich die von dieser Heerde geschorne, theils gewaschene, theils ungewaschene Wolle in verschiedenen Sorten und Partheien meistbietend ausboten werden, wenn sich Liebhaber dazu einfinden.

Die Schäfererei sowohl als die Wolle kann zu jeder Zeit daselbst in Aufgensein genommen werden.

(Bez.) Thaer.

Königl. Staatsrath als Ober-Aufscher
der Stamm-Schäferheiden.

Ecc

342.

No. 1195. Juh. 1816. N. D.

Die Umstände, welche während des Krieges die Bestellung der Ordonanzen von den Kreis- oder Amts-Ärzten, nothwendig machen, sind gegenwärtig nicht mehr vorhanden, und es daher den Landräthen und Beamten aufgegeben werden, dergleichen Anträge nicht mehr gestellt zu lassen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Stettin, den 29ten July 1816.

Polizei-Deputierten der Königl. Regierung von Pommern.

Personal-Chronik.

Die für das Garzer Kammerer-Dorf Seesow approbirte Hebamme Schnitter wird in Garz Hebammen-Praxis treiben.

Zu der, durch den Tod des Superintendents Freyschmidt erledigten ersten Pfarrstelle an der St. Marien-Kirche zu Stolp ist der bisherige Prediger Johann Wilhelm Rüßell in Neugolz bei Deutsch-Crone hinwiederum berufen und dato bestätigt worden.

Der bisherige Accise-Supernumerarius, Lieutenant Stawitz ist zum Accise-Rendanten in Wangerin ernannt.

Der bisherige Supernumerarius A. S. Giese ist zum Accise-Aufsicht in Stargardt, vom 1sten August d. J. an, ernannt worden.

Der invalide Freiwillige, Johann Gottlieb Wolfgram, ist in die Stelle des verstorbenen Kempe zum Thorschreiber in Zanow ernannt worden.

In die Stelle des pensionirten Schön, ist der Bezirksaufseher nach seinem Wunsch zum Accise-Viscator in Schlawe ernannt.

Der Bürger und Schuhmacher-Meister Käding zu Wangerin ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Schneidergesell auch angebliche Handelsmann Eudoltis aus Rogasen im Herzogthum Posen, des Verbrechens mehr

Betrügereien und Diebstahle schuldig, ist am 25ten July d. J. mit einem Reisepaß d. d. Pleslau den 2ten Juny, welcher am 25ten d. M. zur Reise nach Ueckermünde visirt, dorthin abgereiset, soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Genß-armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Verretungsfalle unter sicherem Geleite nach Stettin an das unterzeichnete Königl. Polizei-Direktorium gegen E-startung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin, den 27. July 1816.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.
Haar schwarzbraun
Stirn rund und bedeckt.
Augenbraunen schwarz.
Augen schwarz.
Nase längl. ch.
Mund mittelmäßig.
Bart schwarz.
Kinn spizig.
Gesicht hager.
Gesichtsfarbe blaß.
Statur schlank.

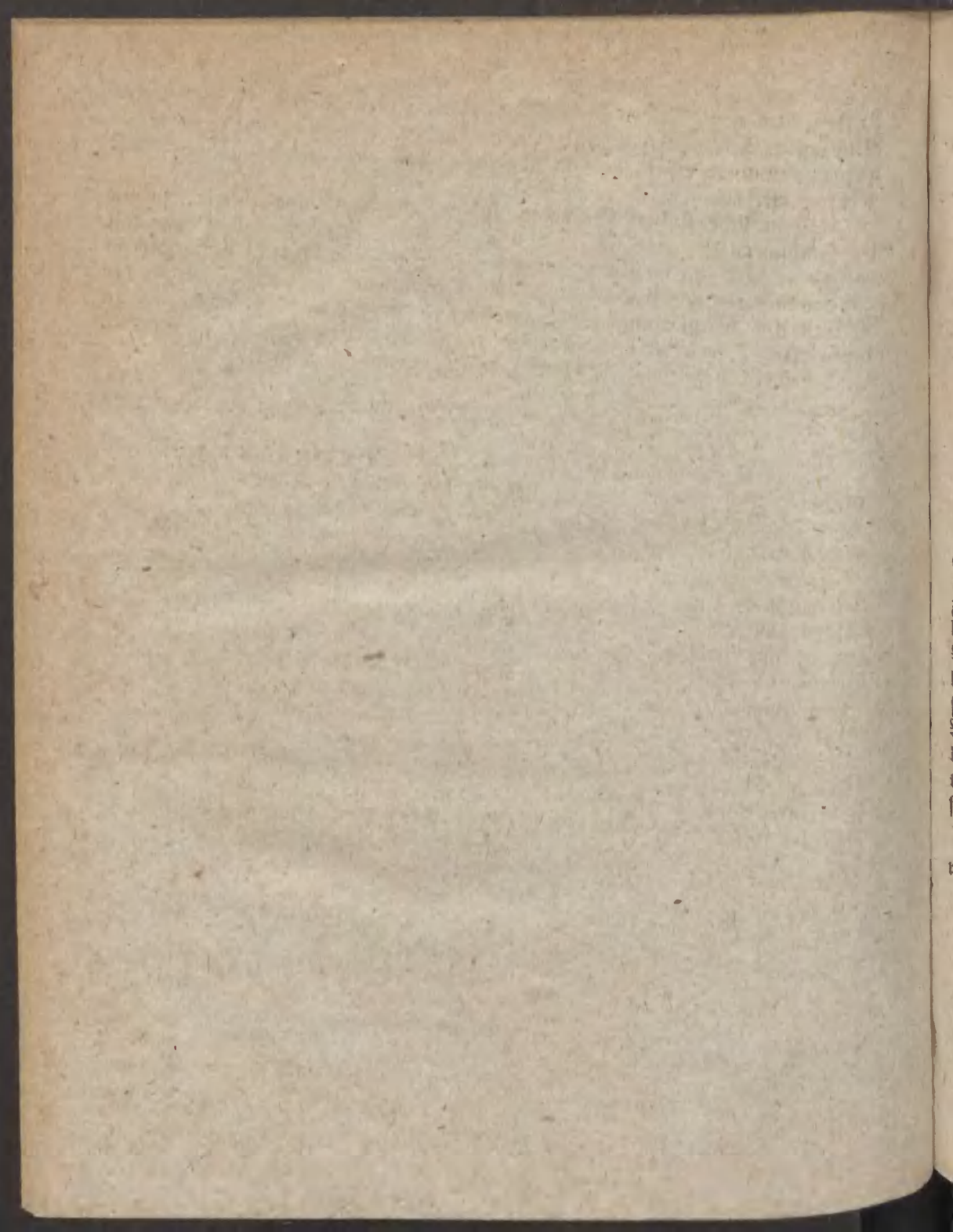
Besondere Kennzeichen:
Zehlen mehrere Vorderzähne.
Persönliche Verhältnisse.

Alter 26 Jahr.
Religion jüdischer.
Gewerbe Schneider.
Sprache polnischer Dialect.

Bekleidung.

Rock blau tuchenen Leibrock.
West schwarz seidene.
Hosen grau tuchene mit roth besetzt.
Schuhe.
Huth runden.
Effecten die derselbe durch Betrug an sich gebracht hat:
einen dunkelgrünen Ueberrock.
einen semidornen Siegelring.
einen alten blau tuchenen Leibrock.
zwei Piqué-Westen.
ein roth und weiß gewürfelt baumwollenes Schmapstuch.
Zehn Ellen blau gestreiften Cattun.
eine semidorne Halskette;
Zehn Ellen gelb u. schwarz gepickelten Cattun.
Ein blau Perkanen Frauen-Ueberrock.
Eine Piqué-Weite.
Vier gelbe Manqumene Beinleider.

(Hierbei ein Anzeiger.)



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 32.

Stettin, den 23sten August 1816.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

339.

Die einstweilige Beibehaltung der Gefälle-Erhöhung, welche zum Besten der städtischen Communen eingeführt worden ist, betreffend.

No. 907. August 16. A. L.

Die durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 23sten Juny 1814. auf zwey Jahre zum Besten der städtischen Communen erhöheten Accise-Abgaben vom Mahlgut, Getränke und Schlachtvieh (s. das Avertissement im Amtsblatt vom 1ten August 1814.) würden mit dem jetzt eintretenden Ablauf der gedachten zwey Jahre eigentlich aufhören müssen. Wenn indessen nach dem Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 1ten August d. J. die städtischen Communen dieses Verstandes fortwährend bedürfen, so ist bei Sr. Königl. Majestät auf die einstweilige Verbehal- tung jener erhöhten Abgaben angetragen worden, worüber des ehesten Be- stätigung erwartet wird.

Bis dahin ist nun angeordnet, daß die Einhebung dieser Erhöhung nach wie vor fortdauert.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 14ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Err

Mili.

Warnung vor Annahme fälscher Thaler:Stücke.

No. 271. August 16. II. Abtheilung B.

In Graudenz ist kürzlich wieder ein falsches Thaler-Stück mit dem Münzzeichen A. und der Jahreszahl 1770. entdeckt worden, worin die Composition aus Zinn und schlechtem Metall besteht. Es ist der Abdruck von einem Original, und daran vorzüglich die Umschrift, das Laubwerk und der Rand schlecht gerathen.

Da wahrscheinlich von diesen Thalerstücken mehrere in Umlauf seyn werden, so wird das Publikum vor der Annahme derselben hierdurch gewarnt.

Stettin, den 19ten August 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Die bessere Beforgung der Steckbriefe betreffend.

No. 862. August 1816. I. A.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die sub No. 259. in dem Amtsblatte vom 1ten August 1814. abgedruckte Verfügung vom 15ten Julius eben des Jahres, wegen der Beförderung der Steckbriefe sehr nachlässig befolgt wird. So ist z. B. ein solcher Steckbrief, der am 27sten Julius dieses Jahres hier ausgefertigt wurde, erst nach 8 Tagen in Demmin angekommen, und die Behörden haben dabei die höchste Saumseligkeit bewiesen. Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß künftig jeder Schulze, und diejenigen, denen die Weitersendung dieser Steckbriefe obliegt, ohne weitere Rückfrage in 12 Gr. Strafe genommen werden sollen, sobald aus dem Präsentato hervorgeht, daß sie länger als 2 Stunden auf der Meile unterwegs gewesen, und nicht ohne Anstand weiter gesendet sind. An die Haupt-Polizei-Behörden müssen übrigens die Steckbriefe auch mit den Posten abgesendet werden.

Stettin, den 19ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

342.

Eingegangener Todtenscheine mehrerer Militair-Personen betreffend.

No. 897. July 1816. M. D.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der, in nachstehendem Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethten verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen. Es wird daher das gedachte Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den etwa sich meldenden Verwandten oder Angehörigen der genannten Individuen zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung in Empfang zu nehmen haben. Dies muß jedoch in Monatsfrist geschehen, da dann das für angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige hiernächst dem Königl. Ministerio des Kriegs zur weiteren Verfügung zurückgesandt werden müssen.

Stettin, den 11ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethten verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

No.	Namen und Stand der Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon bey welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Mouquetier Jacob Zaddach.	von der 6ten Comp. des 1ten Pommerschen Infant. Regiments.	Muschnow.
2	Gemeiner Michel Erang.	von der 7ten Compagnie des 1ten Pommerschen Inf. Regts.	Stolpe.
3	Gemeiner Johann Kruggel.	bei der 2. Comp. des 4. Hinter- pommerschen Landwehr Bataillons 3te Brigade.	Lupow.
4	Gemeiner Johann Rudorff.	bei der 2ten Comp. 1ten Bat. Schlesische Landwehr.	Großen Grün.

No.	Namen und Stand der Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bey welchem er gestanden.	Aus welchem Ort derselbe gehörig seyn soll.
5	Mousquetier Friedrich Klein.	von der 3ten Comp. des 1ten Stolpe.	
6	Mousquetier Ernst Kleinschmid.	Pommerschen Inf. Regiments.	
7	Mousquetier Jochen Garbe.	bei der 1ten Comp. des Reserve: Bat. 1ten Pommerschen Inf. Reg.	Kollog.
8	Landwehrmann Mich. Habermann.	bei der 2. Comp. des Garnison: Bataillons Regts. Colberg.	Freist.
9	Mousquetier Joachim Echerlin.	bei der 4ten Comp. des 1. Thür. mährschen Landwehr. Regiments.	Wollin.
10	Gemeiner Paul Nohdemarck.	beim 2ten Reserve: Regiment.	Scharfenstein.
11	Gemeiner Friedrich Koplin.	3ten Pommerschen Lin. Inf. Regiment.	Schlechow.
12	Gemeiner Carl Christ. Rehler.	3te Escadron des 1ten Pommerschen Cavallerie: Regiments.	Wanschow.
13	Grenadier Friedrich Haase.	Unterarbeiter bey der 5ten Feld: bäckerey.	Garz.
14	Gemeiner Ludwig Buterak.	von der 5ten Compagnie des 1ten Garde: Regiments.	Schlochau.
15	Gemeiner Christ. Sabalisch.	bey der Pommerschen Landwehr 2te Bataillon 1te Compagnie.	Hummelsburg.
16	Gemeiner Daniel Michas.	Füßler im Colbergischen Regt. 1ten Bataillon 2te Compagnie.	Zickow.
17	Gemeiner Jacob Kauf.	2ten Pommerschen Landwehr: Regiment.	Liepow.
18	Gemeiner Anton Klebba.	Grenadier bey der 5ten Compagnie des 2. Bataillons 1. Garde: Regts.	Stolpe.
19	Gemeiner Friedrich Nchterberg.	3ten Westpr. Landw. Inf. Regt. 1te Compagnie.	Schmollin.
20	Gemeiner Friedrich Nabnow.	3ten Pommerschen Landw. Inf. Reg. 3. Comp. 1. Bataillon.	Mishnow.
21	Gemeiner Carl Eis.	bey der 3ten Comp. 4. Bat. 3ten westpr. Landw. Inf. Regiments.	Stolpe.
		3ten Pommerschen Landw. Inf. Reg. 1te Comp. 2ten Bataillon.	Surreck.

No.	Namen und Stand der Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bey welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
22	Gemeiner Christ. Thide.	3ten Pommerschen Landw. Inf.	Massow.
23	Gemeiner Carl Knop.	Regiments 1ten Comp.	
24	Mousquetier Albr. Topel.	1ten Pommersch. Landw. Inf. Reg.	Marfow.
25	Gemeiner Ferdinand Haß.	2te Comp. 1te Bataillon.	
26	Mousquetier Friedr. Albrecht.	beim 2ten Bataillon 3ten Pommerschen Landw. Inf. Regt.	Selkin.
27	Grenadier Martin Grams.	bey der 1ten Comp. 2ten Garnison.	Gambin.
28	Mousquetier Friedr. Albrecht.	Bataillon, Regts. Colberg.	
29	Grenadier Martin Grams.	von der 7ten Comp. des 2. Pommerschen Reserve-Regiments.	Carnik.
30	Landwehrmann Michel Schulz.	von der 1ten Comp. des 1. Pommersch. Grenadier-Bataillons.	Scholzlin.
31	Landwehrmann Joh. Friedr. Lorenz.	bey der 1ten Comp. 4ten Bat. des 3. Pomm. Landw. Inf. Regts.	Horst.
32	Landwehrmann Joachim Schmidt.	beym 2ten Westpreuss. Linien-Inf. Regiment.	Chalsau.
33	Landwehrmann Martin Willmann.	bei der 2ten Comp. 2ten Bataillon	Groß-Briskow.
34	Mousquetier Christ. Lehmann.	3. Pommersch. Landw. Inf. Regts.	
35	Mousquetier Friedrich Seegler.	von der 1ten Comp. 2ten Bat. d.	Stolpe.
36	Kanonier George Schröder.	3. Pommersch. Landw. Inf. Regts.	
37	Landwehrmann Martin Willmann.	beym 8ten Pommerschen Reserve-Regt. 1ten Bataillon 2te Comp.	Zierwienz.
38	Gemeiner Friedrich Willars.	bey der 5ten Comp. des 9. Res. Inf. Regiments.	Glauch.
39	Gemeiner Johann Naske.	bei der 6pfündigen engl. Fußbatterie No. 27.	Kaltkau.
40		bey der 1. Comp. 2. Bat. des 3. Pommersch. Landw. Inf. Regts.	Stolpe.
41		bey der 3ten Comp. 4ten Batt. d.	Arenhagen.
42		2ten Pomm. Landw. Inf. Regts.	
43		bey der 4ten Comp. 2ten Pommerschen Infanterie-Regiments.	Papley.

Nr.	Namen und Stand der Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bey welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
38	Gemeiner Christian Haase.	beim 2ten Westpr. Landw. Infant. Marjow. Reg. 2ten Bat. 4ter Comp.	
39	Gemeiner Ludwig Feske.	Mousquetier bei der 5ten Comp. des Infant. Regiments Colberg.	Stolpe.
40	Mousquetier Friedrich Dach.	bey der 1ten Comp. des 1. Pom. Infanterie-Regiments.	Stechemin.
41	Landwehrmann Michel Piez.	beym 3. Pom. Landw. Inf. Reg. 4. Bataillon 1. Compagnie.	Bergahn.
42	Gemeiner Christ. Bigessel.	1ten Pommersch. Inf. Regt. 2ten Bataillon 6te Compagnie.	Stolpe.
43	Gemeiner Ernst Kuß.	bey der 3ten Comp. 1ten Pomm. Landw. Inf. Regts. 4. Batts.	Felknew.
44	Gemeiner Joh. Engel.	bei dem 1ten Garde-Inf. Regt. 4ten Bataillon.	Kotto.
45	Gemeiner Martin Dresow.	bey der 2ten Comp. 2ten Bataill. 3ten Pomm. Landw. Inf. Regts.	Montlahis.
46	Gemeiner Christ. Hupke.	Mousquetier bei der 1ten Comp. 1ten Bat. 20sten Lin. Inf. Regt.	Gehrend.
47	Gemeiner Friedr. Dangow.	beym 1ten Pommerschen Inf. Reg. 1ten Compagnie.	Wintenbeck.
48	Gemeiner Ernst Stelaff.	beym 2ten Westpreuß. Landw. Inf. Regt. 1ten Bat. 2ten Compagnie.	Dorsow.
49	Gemeiner Friedrich Kollin.	beym Train des Kriegs-Commis. sariats.	Stolpe.
50	Gemeiner Gottlieb Bess.	beim 2ten Westpr. Landw. Inf. Regt. 2ten Bat. und 6ten Comp.	Neh-Dammis.
51	Husar Johann Pomplun.	bey dem 12ten Preuß. Sächsischen Husaren-Regiment.	Bahn.
52	Mousquetier Peter Müller.	bey der 9ten Compagnie des 2ten Reserve-Regiments.	Treptow a. d. Reg.

Finanz-Angelegenheiten.

343.

Betreffend die Abgaben vom einländischen Glase. No. 659. J. 1816. N. D.

Um den bisherigen unrichtigen Erhebungen bey Versteuerung des einländischen Glases vorzubeugen, wird hiermit bekannt gemacht:

1) Beym Eingange

a) da gegenwärtig die Wasser Binnen-Zölle aufgehoben sind; so fällt bei der Versteuerung des eingehenden Glases der durch das Rescript vom 10ten April 1798 angeordnete Zoll Impost weg, dagegen muß der durch das Publikandum vom 4ten November 1795 angeordnete Accise-Import von dem aus Privat-Hütten eingehenden einländischen Glase, neben der Consumtions-Accise, nach wie vor erhoben werden.

b) die auf dem Lande gefertigten Glas-Fabrikate können Behufs der Versendung ins Ausland, unter Controлле der Packhofs-Behörden unversteuert niedergelegt werden.

2) Beym See-Ausgang,

a) von ländlichen unversteuerten Glasfabrikaten wird die Handlungs-Accise mit drei Pfennigen pro Thaler des Werths und der See-Zoll (Licent) erhoben.

b) Ländliche, zur Consumption versteuerte, und städtische Glasfabrikate, sind von der Handlungs-Accise und dem See-Zoll frey.

Die Accise- und Licent-Reiter haben sich hiernach genau zu achten.

Stettin den 10ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

344.

No. 191. August 16. N. P.

Nach der Benachrichtigung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 20sten July d. J. sind nunmehr auch die folgenden, zum Bezirke der Regierung zu Frankfurth geschlagenen, zehn Städte des Herzogthums Sachsen, als:

1. Dreßkau,
2. Lübben,
3. Lübbenau,
4. Luckau,
5. Golsen;
6. Spremberg,
7. Betschau,
8. Hoyerswerda,
9. Pforten, und
10. Ruhland,

zur

zur Bezeichnung und Verschließung der dort gefertigten und nach andern Provinzen zu versendenden Waaren, mit den erforderlichen Plombage-Materialien zu den 2 gGr. und 1 gGr. Bleien, versehen worden.

Wir machen den uns untergeordneten Behörden solches nachrichtlich und mit der Anweisung bekannt, die aus diesen Städten kommenden plombirten Waaren nach den Bestimmungen zu behandeln, die wegen der, aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden Fabrikate, erlassen sind.

Stettin den 16. August 1816.

Königliche Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

345.

No. 937. July. A. D.

Auf die Anfrage:

ob außer dem Stempel, welcher nach der Verfügung der vormaligen Abgaben-Section vom 10ten April 1812. Seitens der Beamten von den Bestallungen, der Cassen-Anweisung, und der Benachrichtigung an den Beamten, entrichtet werden muß, auch noch die Installations-Verhandlungen dem Stempel besonders zu unterwerfen sind? ist die Stempelpflichtigkeit der letztern entschieden worden.

Um indessen den Stempel für die Beamten bey geringern Besoldungen nicht zu drückend werden zu lassen, hat Ein hohes Finanz-Ministerium die gedachte Verordnung vom 10ten April 1812, durch das Rescript vom 27sten Juny d. J., dahin declarirt:

- a) daß eine jede Bestallung, durch welche ein Gehalt von 50 Rthlr. und darüber versichert wird, durchweg dem 3 Gr. Stempel unterworfen bleibt;
- b) daß aber jeder andere, auf die Anstellung eines Beamten Bezug habende stempelpflichtige Erlaß, nämlich die Cassen-Anweisung, die Benachrichtigung des Bestallten und das Installations-Protocoll
 - aa) bey einem Gehalt von 50 bis 200 Rthlr. einschließlich, nur mit einem Zwey Groschen Stempel,
 - bb) bey einem Gehalte über 200 Rthlr. aber jederzeit mit einem Acht Groschen Stempelgetroffen werden soll.

Diese Bestimmungen machen wir zur Nachricht und Befolgung hiemit bekannt. Stettin den 17. August 1816.

Königliche Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

Bekannt

Be kan nt ma ch un ge n.

346.

No. 1796. July 16. I. A.

Zur Gefolge des Publicandi vom 6ten Juny c. und auf den Grund einer Verfügung des Herrn Staats-Canzlers Fürsten Hardenberg Durchlaucht vom 29ten v. M. wird hierdurch gleichmäßig bekannt gemacht, daß Se. Majestät unser allergnädigster König das Parhengeschent für den in ununterbrochener Folge gebornen siebenten Sohn auf Fünfzig Thaler zu bestimmen geruhet haben. Dieses Geschenk wird in Zukunft in jedem einzelnen Fall von uns sofort angewiesen, auch wo die Erhöhung angemessen gefunden wird, deshalb Bericht erstattet werden, indem Se. Majestät sich die Erhöhung des Geschenks nach den Umständen vorbehalten haben.

Stettin, den 18ten August 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

347.

Jahrmärktsverlegung zu Greiffenhagen.

No. 1163. August 16. I. A.

Der auf den Dienstag nach Michaelis den 1ten October d. J. fallende Jahrmarkt zu Greiffenhagen wird, weil das lange Nachfest der Juden auch an diesem Tage eintritt, hiermit auf den 9ten und 10ten October d. J. verlegt. Stettin, den 18ten August 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

348.

No. 965. August 1816. I. A.

Des Königs Majestät haben geruht, durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16ten v. M. das bisherige Brandenburg. Preuß. Ober-Berg-Amt unter dem Namen:

Ober-Berg Amt für die Brandenburg Preussischen Provinzen zu bestätigen, und ihm seinen Rang als Landes-Verwaltungs-Behörde mit den Königl. Regierungen anzuweisen.

Der Wirkungskreis des Ober-Berg-Amtes umfaßt die Verwaltung des Bergwerks-Regale, die Verwaltung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-Hütten- und Salzwerke, Kalksteinbrüche, Kalkbrennereien, Glashütten und Torfgräbereien und den Absatz ihrer Erzeugnisse in dem dem Ober-Berg-Amte beigelegten Districte, jedoch mit Ausschluß der Torfgräbereien in Ost- und Westpreußen und in Litthauen, so wie mit Ausschluß derjenigen kleinen Forst-Torfgräbereien, welche durch die Forstbedienten als Nebengeschäfte verwaltet werden.

D d d

Der

Der District, welcher dem Ober-Berg-Amte für die Brandenburg-Preussischen Provinzen in Hinsicht der vorgenannten Verwaltungs-Gegenstände beigelegt worden, begreift in sich: die Provinzen Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, einen Theil des Großherzogthums Posen, Pommern, die Churmark, den Theil der Neumark und des Herzogthums Magdeburg, welcher am rechten Elbufer belegen, einen Theil von Niederschlesien und einen Theil des Herzogthums Sachsen.

Dieser District wird südlich durch den District des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Provinz Schlesien zu Breslau und westlich durch den District des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Provinz Sachsen zu Halle begrenzt.

Die Grenze mit dem District des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau geht

durch das Großherzogthum Posen von dem Einfluß der Prosna in die Warthe, diese entlang bis nach Moszyn, von da über Kosten nach Fraustadt,

durch Schlesien von Fraustadt längs der Landstraße über Glogau bis Jakobsdorf, von da längs der Lübenschen und Bunzlauer Kreisgrenze bis an die Landstraße und auf dieser fort über Bunzlau bis Naumburg am Queis, durch das Herzogthum Sachsen, längs der unterhalb Naumburg über Hochkirch, Görlitz, Reichenbach bis Rochkretschau führenden großen Landstraße.

Zwischen dem District des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Halle und dem zu Berlin bildet die Elbe die Grenze.

Dem Ober-Berg-Amte für die Brandenburg-Preuß. Provinzen sind untergeordnet:

in der Churmark:

das Königl. Bergamt zu Rüdersdorf für die dortigen Kalksteinbrüche und Kalkbrennereien,

die Königl. Administration des Alaunwerks zu Frehenwalde,

das Königl. Saigerhüttenamt zu Hohnofen bei Neustadt an d. Dosse.

das Königl. Hüttenamt des Messingwerks zu Hegermühl.

das Königl. Hüttenamt zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde.

die Königl. Eisengießerei zu Berlin.

das Königl. Hüttenamt zu Cottow.

zur Eisenspaltung bei Neustadt-Eberswalde.

zu Carlsweck.

die Königl. Gipsfactorien zu Sperenberg.

die Königl. Kalkfactorien zu Raschenow und Beeskow.

die Königl. Rhintorsinspection zu Linum,

die Königl. Torffactoreien zu Friedersdorff und Caaren,
 die Königl. Torf-Schiffahrts-Comptoir zu Berlin,
 die Königl. Eisen-Magazine, Mühlenstein- und Alaun-Factoreien zu Berlin,
 Potsdam, Brandenburg, Rathenow und Havelberg;
 im Herzogthum Magdeburg:

die Königl. Torffactoreyen zu Silberode, Carew und Woltersdorff,
 in der Neumark,

das Königl. Hüttenamt zu Vieh

•	•	•	•	•	Kupferdorf,
•	•	•	•	•	Peiß,
•	•	•	•	•	Pleiske,
•	•	•	•	•	Grossen,
•	•	•	•	•	Zanzhausen und Zanzthal.
•	•	•	•	•	Hummelstadt,
•	•	•	•	•	Kupferhammer Radach,

die Königl. Kalkfactorey zu Landsberg an der Warthe,

die Königl. Torffactorey zu Kölschen,

die Königl. Eisen-Magazine, Mühlenstein- und Alaunfactoreien zu Elstern,
 Landsberg a. d. Warthe, Frankfurt a. d. Oder, Grossen und Schierzig;
 in Pommern,

das Königl. Salzamt zu Colberg,

• • • Hüttenamt zu Torgelow,

die Königl. Bergfactorey zu Podjuch,
 • • • Torffactoreyen zu Carolinenhorst, Gnageland und Smir emünde,
 • • • Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaunfactoreyen zu Stettin
 und Colberg,

im Herzogthum Sachsen,

die Königl. Glashütte zu Friedrichsthal bei Senftenberg,
 in Schleßen,

die Königl. Eisenstein-Factorey zu Neusalz,

die Königl. Alaunfactorey und Flußfiederey zu Breslau,
 im Großherzogthum Posen,

die Königl. Kalkfactorey zu Bromberg,

das Königl. Eisenmagazin zu Bromberg,

die Mühlenstein-Factorey zu Nakel,

in Westpreußen,

das Königl. Eisen-Magazin, Mühlenstein- und Alaunfactorey zu Elbing.

die Königl. Mühlenstein-Factorey zu Graudenz,

in

in Ostpreußen,
die Königl. Alaunfactoren zu Königsberg,
in Litthauen,
das Königl. Hüttenamt zu Wondalleck.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 20sten July 1816.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preuss. Provinzen.

349.

Der Müllergesell Carl Krüger aus Belitz im Mecklenburg'schen erhielt hier den 7ten August c. einen Paß über Treptow an der Tollenze nach Demmin sub No. 138. des hiesigen Paß-Journals ausgefertigt, welchen der Krüger den 1ten d. M. zwischen Golchen und Mühlenhagen im Anclam'schen Kreise verlohren hat. Dieser Paß wird hiermit annullirt, denen sämtlichen Polizei-Behörden hiervon Nachricht gegeben, mit dem Ersuchen, wenn Jemand diesen Paß vorzeigen und darauf reisen sollte, den Inhaber anzuhalten, und zur Untersuchung zu ziehen.

Anclam, den 12ten August 1816.

Königlicher Polizei-Direktor. Pustar.

350.

Bekanntmachung wie die Bittschriften und Anträge bei dem General-Kommissarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unterschrieben werden sollen.

Unter den häufigen Anträgen auf Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die bei mir eingingen, sind sehr viele nur mit der allgemeinen Bezeichnung: die Dorfschaft, oder mit Kreuzen unterschrieben. Hierbei bin ich nicht versichert, daß die Unterschriften nicht unbefugterweise gemißbraucht, und die Vorstellungen nicht wider Willen der Dorfschaften eingereicht, oder auch die angegebenen Umstände so nach der Wahrheit angegeben sind, daß darauf vorgetragen werden kann.

Ich fordere daher die Dorfschaften auf, die Vorstellungen, die sie an mich richten, wenigstens

- 1) von Schafsen und Gerichten unterschreiben, oder wenn diese des Schreibens unerschaffen sind, nur mit Kreuzen unterzeichnen, deren Richtigkeit
- 2) durch einen öffentlichen Beamten, oder durch ihren Herrn Prediger bescheinigen, und
- 3) sie von dem, der sie verfaßt hat, mit unterschreiben zu lassen. Vorstellungen, bei denen dieses nicht beobachtet worden, werden unberücksichtigt bleiben.

Auch erinnere ich, daß nicht mehr eine Dorfschaft in einem und denselben Verfaß ihre Anträge machen müssen, sondern jede Dorfschaft für sich allein schreiben muß. Geschieht dieses nicht, so wird nur das zuerst genannte Dorf beschreiben werden.

Stargard, den 12ten August 1816.

Königlicher Preussischer General-Kommissarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

v. Brauchitsch.

(Hierbei ein Aufzettel.)

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 33.

Stettin, den 30ten August 1816.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

No. 1624. August 16.

Die, über einige Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 entstandenen Zweifel, und daraus hervorgegangenen Verschiedenheiten des Verfahrens, veranlassen mich, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister, Ew. Excellenz und der Königl. Regierung zu eröffnen, daß

1) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, nicht bloß beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen und daß daher, wie der §. 11. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 ausdrücklich bestimmt, ohne jenen Nachweis Niemand ein Gesinde miethen darf.

2) Die Herrschaft den, im §. 171. der gedachten Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen, schriftlichen Abschied, dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben muß.

Ich fordere Euer Excellenz und die Königl. Regierung auf, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. August 1816.

Der Polizei-Minister.

Zu Abwesenheit Sr. Durchlaucht
K a m p h.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

E e e

Ver.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

351.

Die Heusütterung des Rinds und Schaaf Viehes in diesem Jahre betreffend.
No. 1146. August 16. I. A.

Die in diesem Jahre anhaltende nasse Witterung läßt nicht ohne Grund befürchten, daß im nächsten Herbst und Winter Krankheiten unter dem Vieh ausbrechen können, wenn dies mit Heu gefüttert wird, welches nicht gehörig trocken eingebracht worden.

Gewöhnlich hält man das Reinigen des verdorbenen und verschlemmten Heus vom Staube durch Dreschen und Ausschütteln für hinreichend zu dessen Verbesserung. Allein dies ist nicht der Fall, sondern man muß das Kochsalz dazu benutzen.

Wir empfehlen daher den Einwohnern des hiesigen Departements die folgenden Vorkehrungen zu ihrem eigenen Besten.

- 1) Man nehme eine Hand voll Salz, lasse sie in einem Eimer kaltes Wasser zergehen, setze dann noch mehr Salz zu und fahre mit dem allmählichen Zuschütten des Salzes so lange fort, bis auf dem Boden des Gefäßes etwas Salz unaufgelöst bleibe. Mit diesem Wasser besprenge man das Heu oder Grummet vor der Verfütterung.
- 2) Alle Morgen und Abende gebe man jedem ausgewachsenen Stück Rindvieh einen Eßlöffel voll Salz, entweder im Geföß, oder indem man es ihm in den Hals steckt.
- 3) Außerdem vermenge man das Heu oder Grummet, wenn es schon mit Salzwasser besprenget ist, mit frischem, gesunden Stroh.
- 4) Soviel als es thunlich ist, vermische man es auch mit erfrischenden Erbsfrüchten, als Rüben und Kartoffeln. Für die Schaaf wird es vortheilhaft seyn, wenn ihnen Steinsalz zum Lecken in die Kausen gelegt wird.

Außerdem erinnern wir die Viehbefitzer an die im 4ten Stück unsers Amtsblattes d. J. ihnen mitgetheilte ausführliche Belehrung über die Mittel zur Verhütung der Lungenseuche. Stettin, den 27. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

352.

Wegen des den Officiere der aufgelösten Landwehr nicht zustehenden Natural-Quartiers und Servis. No. 1085. July 16. M. D.

Das Königl. Ministerium des Innern hat festgesetzt, daß die Offiziere der aufgelösten Landwehr, welche auf Anstellung im stehenden Heere Anspruch haben, weder Natural-Quartier noch Servis aus den Provinzial-Servis-Fonds erhalten sollen.

Sämmtliche Servis- und Einquartirungs-Behörden haben sich hiernach zu achten und im Falle einer, dieser Bestimmung entgegen geschehenen diesfälligen, Verabreichung, keine Vergütung dafür zu erwarten.

Stettin, den 20sten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

353.

No. 1722. July 16. P. D.

Der aus Treptow an der Tollense gebürtige Schneider-Geselle Ludwig Schönfeld, hat den ihm unterm 12ten d. M. von dem dortigen Magistrat erteilten Reise-Paß nach Berlin sub No. 86. des Paß-Journals auf der Straße zwischen Treptow an der Tollense und dem Dorfe Grischow verlohren, und ist ihm ein neuer Paß sub No. 99. unterm 25sten d. M. von gedachtem Magistrat erteilt worden. Der verlohren gegangene Paß wird hiermit für ungültig erklärt, und die Polizei-Behörden resp. angewiesen, and ersucht, darauf zu vigiliren, und Falls er ihnen zu Gesichte kommt, ihn anzuhalten, und einzureichen.

Stettin, den 30sten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

354.

No. 412. August 16. I. A.

Zufolge eingegangener Verfügung des Königl. hohen Polizei-Ministeriums vom 24sten July d. J., ist dem Kunstreiter Gustav Price dem Jüngern sub dato den 24sten July d. J. die auf zwey Jahr gültige

Er-

Erlaubniß erteilt worden, mit seiner Gesellschaft in den sämmtlichen Königlich Preussischen Staaten equilibrische Künste für Geld zu zeigen, und hierzu den erforderlichen Gewerbeschein zu lösen; welches daher den polizeilichen Ortsbehörden zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 22sten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

355.

Jahrmärkte: Verlegung zu Treptow an der Rega.

No. 1410. August 16.

Der diesjährige Michaelis Kram-Markt zu Treptow an der Rega, welcher nach dem Kalender auf den 23ten September fällt, wird, weil das Neujahrs-Fest der Juden eintritt, an diesem Tage nicht, sondern am 26ten September d. J. statt haben, als wohin derselbe hiermit verlegt wird.

Stettin, den 21sten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

356.

Wegen Verlegung des Kram- und Vieh-Marktes zu Bahn.

No. 1423 August 16. I. A.

Da mit dem bevorstehenden Kram- und Vieh-Markt zu Bahn, welcher auf den 14ten und 15ten October d. J. in dem Kalender angesetzt ist, die Lauberhüttenfeier der Juden zusammen trifft: so ist zum Besten des Marktes verkehrt bestimmt worden, daß derselbe nicht an obigen Tagen, sondern der Viehmarkt auf den 9ten und der Krammarkt auf den 10ten Octbr. d. J. zu Bahn gehalten werden soll; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 24sten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

357.

Wegen Verlegung des Jahrmärkte zu Garz.

No. 1163. August 16. I. A.

Die im vorigen Stück dieses Amtsblattes sub No. 347. enthaltene Bekanntmachung der Jahrmärkteverlegung, wird hiedurch berichtigt, indem nur aus Versehen in der Ausfertigung, Greiffenhagen statt Garz genannt worden ist und nicht in Greiffenhagen, sondern in Garz an der Oder der Jahrmarkt auf den 9ten und 10ten October d. J. statt haben wird.

Stettin, den 27sten August 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 34.

Stettin, den 6ten September 1816.

Verordnungen der höhern Behörden.

Mein Herr Graf! In einer Verordnung des Königs vom 25ten October 1814, war den Actionairs der Tontine du pacte social eine achtzehnmönatliche Frist bewilligt, um bei der Administration der Tontinen ihre Besitztitel der Actien, so wie die Existenz der Personen, auf welchen sie gegründet sind, nachzuweisen. Eine neue Verordnung des Königs, vom 20sten Junius d. J., hat so eben die Frist um 3 Monate, doch dann bei Strafe des Verfalls für diejenigen Actionairs verlängert, welche nach Ablauf der drei Monate die geforderten Nachweisungen nicht beigebracht haben sollten. Da die Bestimmungen dieser neuen Königl. Verordnung für mehrere jegige Unterthanen Ihres Königes von Wichtigkeit seyn können, habe ich geglaubt, Ihnen eine Abschrift davon mittheilen zu müssen, und Sie werden es gewiß zweckmäßig finden, denselben durch die öffentlichen Blätter, welche in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen erscheinen, die möglichste Publicität zu geben.

(unterz.)

Nichelieu.

An
den Grafen v. Solz,
Königl. Preuss. Minister.

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich: Auf den Bericht Unsers Ministers Staatssecretsairs des Innern, betreffend die Verordnung vom 25ten October 1814 in Ansehung der Tontine du pacte social (Leibrenten-Societät) haben Wir befohlen und befehlen, wie folgend:

Art. 1. Die durch den Art. VII. Unserer Verordnung vom 25ten October 1814 den Actionairs der Leib-Renten-Actien-Gesellschaft bewilligte Frist, um die Existenz der Personen, auf welche die Actien derselben gegründet sind, und ihren Besitztitel dieser Actien der Verwaltung dieser Societät

uetät nachzuweisen, ist um drei Monate, vom Tage der Publication gegenwärtiger Unserer Verordnung an gerechnet, verlängert.

Die Actionsirs, von welchen, nach Ablauf dieser neuen Frist, die geforderten Nachweisungen nicht beigebracht worden, sind für immer mit allem Rechte in dem Actien-Verbaude verfallen.

Art. 2. Unser Minister Staatssecretair beim Departement des Innern ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche im Gesetzbülletin aufgenommen werden soll, beauftragt.

Gegeben im Schloß der Tuilleries, den 20. Junius 1816.

(unterz.) Ludwig.

Der Minister Staatssecretair beim Departement des Innern
(unterz.) Lainé.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Herzogs v. Richelieu, so wie die darauf folgende Königl. Französische Verordnung vom 20ten Junius c. bringe ich in Gemäßheit der deshalb an mich ergangenen Aufforderung der Königl. 3ten Section im hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29ten August 1816.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
Sack.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

358.

Prämien wegen der Schutzplattern-Injection betreffend.

No. 1134. Juli 16 I. A.

Da die Königl. Regierung das Verzeichniß über diejenigen Personen, welche sich bei Inpung der Schutzplattern für den Zeitraum vom 1sten August 1814 bis ult. Juli 1815 ausgezeichnet haben, mittelst Bericht vom 10. v. M. eingereicht hat: so werden die darin für sie in Vorschlag gebrachten Prämien hierdurch genehmigt, und wird demnach die Königl. Regierung zugleich aufhört.

- 1) dem practischen Arzt Doctor Weidler zu Greiffenhagen
- 2) dem practischen Arzt Dr. de Camp zu Lauenburg
- 3) dem Chirurgus Stroh zu Ueckermünde

50 Rthlr.
50 „
50 „
4) dem

4) dem Prediger Pothun zu Bruch	50 Rthlr.
5) dem practischen Arzte Dr. Meinecke zu Treptow a. d. Tollense	25 "
6) dem Chirurgus Kayser zu Maffow	25 "
7) dem Chirurgus Brunarius zu Bernstein	25 "
8) dem Chirurgus Wilhe zu Rees	25 "
9) der Frau von Sonnen zu Charbrow	25 "
10) dem Prediger Zollfeld zu Quackendorff	25 "
11) dem Prediger Prockel zu Waldow	25 "
12) dem Küster Wolf zu Leba	25 "

michin überhaupt 400 Rthlr.

aus dem zu Prämien und polizeilichen Bedürfnissen bestimmten Dispositions-Fonds auszusahlen und die Ausgabe in Rechnung zu stellen. Außerdem ist den Empfängern und allen, die zur Beförderung der Schutzpocken-Empfang beigetragen haben, der Beifall des unterzeichneten Ministerii zu erkennen zu geben und sind die Medizinal-Personen, so wie andere sachkundige Beförderer dieser wichtigen Angelegenheit, zu ermuntern, die Schreie rigkeiten, die ihnen von Unwissenheit und Vorurtheilen schwacher Menschen entgegen gesetzt werden, und die sonst in Localverhältnissen ihren Grund haben, standhaft zu besiegen, damit auch diese Provinz, die allen andern in diesem Geschäfte bis jetzt nachsteht, nicht länger den ungünstigen Schein auf sich leide, als wären solcher wahrer Menschenfreunde darin nur wenig, welche ihre schwachen Mitmenschen aufzuklären suchen, und sie an den wichtigsten Wohlthaten und Entdeckungen der neuen Zeit Theil nehmen lassen. Berlin, den 5ten Juli 1816.

Ministerium des Innern. Vierte Abtheilung.
Köhler.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

359.

Publikandum wegen Vorbeugung der aus schnellem Steiten und Fahren zu besorgenden Gefahren. No. 261. August 16. I. Abtheilung.

Die Erfahrung beweiset, daß die wegen schnellen Fahrens und Reitens
Sff 2 und

und wegen Vorbeugung der daraus und überhaupt aus der Sorglosigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher, Fuhrleute und Reiter zu besorgenden Gefährdung der Verhältnisse der letzten Jahre sehr vernachlässigt worden sind. Auf Anordnung des Königl. hohen Polizei-Ministeriums werden daher die über diesen Gegenstand bereits bestehende, oder aus der Natur der Sache sich ergebende Vorschriften in Folgendem zusammen gestellt und dem Publikum zur strengsten Beobachtung eingeschärft:

- 1) Auf den Straßen in den Städten, den Brücken und öffentlichen Plätzen so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden muß ein jeder des schnellen Fahrens und Reitens sich enthalten; und zwar darf
 - a) Auf den Straßen der Städte und in bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden Niemand schneller als im Schritt oder kurzen Trott reiten und fahren und
 - b) auf Brücken und engen Straßen, beim Einbiegen in andre Straßen, und überall, wo die Passage durch einen großen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist es nur erlaubt, im Schritt zu reiten und zu fahren.
- 2) Reiter und Fahrende müssen stets die rechte Hand halten, den Fußgängern, besonders allen gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunknen, die ihnen in den Weg kommen, zurufen, auch in solchen Fall, so lange als nöthig, still halten.
- 3) Beim Fahren auf den Straßen der Städte und den Brücken, sollen die Wagen hinter einander folgen und nie mit einander zur Wette fahren.
- 4) Das Fahren und Reiten auf den sogenannten Bürger-Steigen in den Städten ist untersagt.
- 5) Ein Fuhrwerk darf nie mitten auf der Straße halten bleiben, sondern muß, um zu halten, auf die Seite gefahren werden.
- 6) Innerhalb der Stadt darf Niemand Pferde einfahren.
- 7) Zum Herumfahren in der Stadt darf sich Niemand eines Postzuges, sondern nur eines mit zwei Pferden bespannten Wagens bedienen.
- 8) Das Schlittenfahren in den Städten, besonders zur Nachtzeit, darf nur mit Schellengeläute geschehen.
- 9) Diejenigen, welche Pferde an der Hand führen, müssen sie jederzeit kurz am Zügel halten, und so weit es nöthig, die Vorbeigehenden zeitig warnen.

- 10) Ausdrücklich untersagt ist es, Pferde außer der Weide oder in den Gasthöfen frei gehen zu lassen, ohne sie am Zügel zu führen.
- 11) Ueberhaupt müssen beim Reiten, Fahren und Führen der Pferde diese stets in der Gewalt und unter Aufsicht bleiben; besonders müssen, wenn bespannte Wagen auf der Straße halten und Niemand dabei bleiben kann, die Pferde abgesträngt und die Leinen an den Weichsel-Armen angebunden; auch wenn vier Pferde lang gespannt sind, das Richterholz der Vorderpferde abgehängt werden.
- 12) Ausgespannte Wagen dürfen bei Nachtzeit so wenig, wie andre Gegenstände, an denen die Vorübergehenden in der Dunkelheit Schanden nehmen können, auf der Straße gelassen werden.

Wir erwarten zwar bei Bekanntmachung dieser polizeilichen Vorschriften von Jedermann deren genaueste Befolgung, bemerken jedoch zugleich, daß Kontraventionen mit der von der Polizei-Obrigkeit zuzuerkennenden, jedesmal nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmenden gesetzlichen Strafe, unfehlbar werden geahndet werden. Alle und jede mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung beauftragte Beamte, insonderheit die Kreisdirectorien, Polizei-Behörden, Magisträte und Gensd'armie werden hiemit angewiesen, auf strenge Befolgung obiger Vorschriften in den Städten und auf dem Lande zu wachen, und jeden Kontravenienten zur Verantwortung und Bestrafung zu bringen.

Stettin, den 30sten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

360.

No. 662. August 16. II. Abtheilung

Nach dem Vorschlage des Königl. Regierungs-Präsident, ist nunmehr Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Eintheilung des Stettiner Regierungs-Bezirks in zwei steuererräthliche Kreise, ad Rescript. vom 26sten Juli d. J., erfolgt.

Der erste steuererräthliche Kreis, welche dem bisherigen Stadt-Inspector Hedemann zu Demmin ad interim übertragen worden, enthält die Städte:

- | | |
|------------|-------------------|
| 1) Anclam, | 5) Jiddichow, |
| 2) Bahn, | 6) Garz, |
| 3) Demmin, | 7) Greiffenhagen, |
| 4) Danm, | 8) Jarmen, |

9) Neu-

- | | |
|---------------|-----------------------------|
| 9) Neuwarp, | 14) Ewinemünde, |
| 10) Pasewalk, | 15) Treptow a. d. Tollense, |
| 11) Pencun, | 16) Uckeremünde, |
| 12) Pölitz, | 17) Uiedom, |
| 13) Pyritz, | 18) Werben, |

ferner:

das Lizenzt-Amt Peenemünde,
das ländliche Bezirks-Amt Blankensee,
und sämmtliche Grenz-Postirungen.

Zum Wohnsitz des Steuerraths ist die Stadt Pasewalk bestimmt.
Die Stadt Ewinemünde bleibt jedoch, so lange der Steuerrath
Krause die dortige Pacht-Hofs-Inspector-Stelle bekleidet, von der Steuerrath-
lichen Revision ausgeschlossen.

Der zweite steuerrathliche Bezirk, welcher dem Steuerrath Brunner
übertragen worden, enthält die Städte:

- | | |
|------------------|------------------------------|
| 1) Canmin, | 11) Mangardtten, |
| 2) Daber, | 12) Plathe, |
| 3) Freyenwalde, | 13) Regentwalde, |
| 4) Greiffenberg, | 14) Stargardt, |
| 5) Gorkow, | 15) Stepenitz, |
| 6) Gützkow, | 16) Treptow a. d. Rega, |
| 7) Jacobshagen, | 17) Wangerin, |
| 8) Labes, | 18) Wollin, |
| 9) Maffow, | 19) Zachan, und |
| 10) Nörenberg, | das Neben-Zoll-Amt Diebenow. |

Zum Wohnsitz des Steuerraths ist die Stadt Mangardt bestimmt
worden.

Sämmtlichen Accise-, Lizenzt-, Zoll- und Neben-Ämtern, so wie den
Grenz-Postirungen, und dem Publikum wird diese veränderte Eintheilung
hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 28sten August 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

361.

Betrifft den aus dem Bromberger Regierungs-Departement eingehenden Rauch- und Schmelz-
taback. No. 667. August 16. H. A. B.

Mittels Rescripts vom 23sten Juli c. ist beschloffen worden, nämlich
so auch den Städten des Bromberger Regierungs-Departements, als:

- 1) Czarnikow,

- 2) Gilese,

- 2) Gilehne,
- 3) Gnesen,
- 4) Inowraclaw und
- 5) Labischin

die nämliche Begünstigung zuzugestehen, welche den beiden Haupt-*Provinzial-Städten* Posen und Bromberg und auch noch für einige Städte des *Posener Regierungs-Departements*, namentlich Birnbaum, Bojanowe, Gräg, Karge, Kossien, Protoschin, Kurnick, Lissa, Murowanna Goslia, Rawitsch, Schwerin a. d. Warthe, Schwersenz, Tirschtiegel und Zduny bewilligt worden, daß nemlich von dem in den obbenannten Städten bereiteten, nach den alten Königl. Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback statt der früher bestimmten Verbrauchs-Abgabe von 8½ künftig nur eine Verbrauchs-Abgabe von zwei Procent erhoben und entrichtet werden soll.

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30sten August 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Justiz-Angelegenheiten.

362.

Da, nach der Anzeige der pommerschen *Departements-Kommission* zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, einige Fälle vorgekommen sind, wo die *Untergerichte* bei Ausschüttung von *Konkurs-Massen* die Steuer von partiellen Zahlungen an die *Lokal-Vermögens-Steuer-Kommissionen* haben berichtigen wollen, der größte Theil dieser *Kommissionen* in der Provinz aber bereits aufgelöst und bei den übrigen das berechnete *Soll-Einkommen* der gesammten Steuer unabänderlich festgesetzt und abgeschlossen ist, dergleichen Zahlungen also bei den *Special-Vermögens-Steuer-Kassen* jetzt nicht mehr angenommen werden können; so werden, auf den Antrag der vorgenannten Behörde, sämmtliche *Untergerichte* hiesigen *Departements* hierdurch angewiesen, bei jedem *Konkurs* die Steuer von allen zur *Distribution* kommenden Geldern bis zur völligen Ausschüttung der ganzen Masse zu sammeln und demnächst mit einer speciellen Nachweisung der versteuerten Objecte an die *Departements-Steuer-Kasse* einzusenden.

Stettin, den 22sten August 1816.

Königl. Preuss. Ober-Landesgericht von Pommern.

Be

B e k a n t m a c h u n g

363.

Wegen Einfindung der Gelder an die Regierungs-Haupt-Kasse.

No. 489. August 16. II. A. A.

Sämmtlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird hiernit wiederholt in Erinnerung gebracht, keine Gelder, die stammen ab woraus sie wollen, unmittelbar an uns, sondern an die Regierungs-Haupt-Kasse zu übersenden, dieser dabei zu sagen, woraus sie abstammen, und daß deshalb an uns zur weitem Verfügung berichtet sei. In den zu erstattenden Berichten ist dagegen anzumerken, daß der Betrag zur Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt sei.

Stettin, den 20ten August 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kandidat der Gottesgelahrtheit, Friedrich Wilhelm Vogel, ist als Rector der Stadtschule zu Maffow bestätigt worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Registatur-Assistent Pockwitz ist zum Bürgermeister in Pölitz gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Thorschreiber Salzmann zu Pasewalk ist vom 1sten August d. J. ab, in den Ruhestand versetzt, und der invalide Unter-Officier Urendt zu seinem Nachfolger ernannt worden.

Der Accise-Rendant Heimann zu Wangerin ist nach seinem Wunsch in gleicher Eigenschaft nach Gültow versetzt worden.

Der Schuhmachermeister Johann Kankelsig, und der Schneidermeister Martin Sellin zu Maffow sind zu unbefoldeten Rathmännern gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Braueigen Daniel Dickmann zu Pasewalk ist zum unbefoldeten Rathmann daselbst gewählt, als solcher bestätigt und introducirt worden.

Der Kaufmann von Stade und Schmidmeister Burrmeister zu Anclam sind zu unbefoldeten Rathsherren daselbst gewählt, als solche bestätigt und introducirt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 35. —

Stettin, den 13ten September 1816.

Verordnungen der höhern Behörden.

Mein Herr Graf! In einer Verordnung des Königs vom 25ten October 1814, war den Actionairs der Tontine du pacte social eine achtzehnmönatliche Frist bewilligt, um bei der Administration der Tontinen ihre Besigtitel der Actien, so wie die Existenz der Personen, auf welchen sie gegründet sind, nachzuweisen. Eine neue Verordnung des Königs, vom 20sten Juni d. J., hat so eben die erste Frist um 3 Monate, doch dann bei Strafe des Verfalls für diejenigen Actionairs verlängert, welche nach Ablauf der drei Monate die geforderten Nachweisungen nicht beigebracht haben sollten. Da die Bestimmungen dieser neuen Königl. Verordnung für mehrere jetzige Unterthanen Ihres Königes von Wichtigkeit seyn können, habe ich geglaubt, Ihnen eine Abschrift davon mittheilen zu müssen, und Sie werden es gewiß zweckmäßig finden, derselben durch die öffentlichen Blätter, welche in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen erscheinen, die möglichste Publicität zu geben.

(unterz.)

Richelieu.

An
den Grafen v. Solz,
Königl. Preuß. Minister.

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich: Auf den Bericht Unsers Ministers Staatssecretsairs des Innern, betreffend die Verordnung vom 25ten October 1814 in Ansehung der Tontine du pacte social (Leibrenten-Societät) haben Wir befohlen und befehlen, wie folgend:

Art. 1. Die durch den Art. VII. Unserer Verordnung vom 25ten October 1814 den Actionairs der Leib-Renten-Actien-Gesellschaft bewilligte
Frist,
Ggg

Frift, um die Exiftenz der Perfonen, auf welche die Actien derfelben gegründet find, und ihren Befitztitel diefer Actien der Verwaltung diefer Societät nachzuweisen, ift um drei Monate, vom Tage der Publication gegenwärtiger Unferer Verordnung an gerechnet, verlängert.

Die Actionairs, von welchen, nach Ablauf diefer neuen Frift, die geforderten Nachweifungen nicht beigebracht worden, find für immer mit allem Rechte in dem Actien-Verbande verfallen.

Art. 2. Unser Minister Staatssecretair beim Departement des Innern ift mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche im Gefeh-Bülletin aufgenommen werden foll, beauftragt.

Gegeben im Schloß der Thuilleries, den 20. Junius 1816.

(Unterzeichnet.)

L u d w i g.

Der Minister Staatssecretair beim Departement des Innern

(unterz.)

Lainé.

Vorftehendes Schreiben des Herrn Herzogs v Richelieu, fo wie die darauf folgende Königl. Franzöfifche Verordnung vom 20ten Junius bringe ich in Gemäßheit der deshalb an mich ergangenen Aufforderung der Königl. 3ten Section im hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29ften Auguft 1816.

Der Königl. wirkliche Geheim Rath und Ober-Präfident.

S a c k.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

364.

Publicandum wegen Verbesserung der Pferdezuucht.

No. 88. September 16. I. Abtheilung.

Zu den vielseitigen Nachtheilen, welche der Krieg herbei geführt hat, ist für das platte Land besonders der große Verlust an guten Pferden zu rechnen, dessen Ersatz zur Wiederherstellung des Wohlstandes der Provinz nöthig ist. Durch die Gnade Sr. Majestät ist zwar dem Lande bei Demobilmachung der Armee, eine große Anzahl Pferde geschenkt worden, es muß aber auch von den Behörden fortwährend diesem Zweige des Nationalwohlstandes, alle Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Herren Landräthe insgesammt, haben daher von allen vorhandenen Pferden, sie mögen Luxus- oder andere Pferde seyn, nach beifolgendem Schema eine genaue Nachweisung aufzunehmen und binnen Sechs Wochen uns einzureichen, und zugleich mit Berücksichtigung der schon ergangenen älteren Verordnungen, ein der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenes und mit Gründlichkeit abgefaßtes Gutachten über die besten Mittel, die Pferdezuucht zu verbessern, zu erstatten.

Die Magistrate der Städte haben die Special-Nachweisung in Zeiten den Kreis-Landräthen zur Ausnahme in die Kreis-Nachweisung, einzureichen.

Stettin, den 8ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

Designation
des aufgetommenen Pferde Standes im R. R. Kreise.

Namen der Dörfer und Städte.	Zahl der vorhandenen Pfarren.		Daraunter sind:		
	bei dem Domkapitel.	bei den Gemeinen.	Hingste.	Wallachen.	Stuten.

Alter von										Deren Größe unter 4 Fuß 8 Zoll.	4 Fuß und						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		8	9	10	11	12	13	14
Jahren und drüber.											Zoll und drüber.						
Summa																	

Finanz-Angelegenheiten.

365.

No. 371. August 16. II. Abtheilung. B.

Ueber die Bestimmungen der Erbschafts-Steuer bei den Nachfolgern in fideicommissarischen Besetzungen sind hin und wieder Zweifel entstanden, bei deren Beurtheilung es im wesentlichen auf die Fragen ankommt:

- a) ob bei Fidei-Commis, Anfällen überhaupt die Substanz oder aber die Nutzung nach der gesetzlich bestehenden Berechnungsart zur Versteuerung mittelst zu lösenden Erbschafts-Steuer gezogen, und b) ob

- b) ob bei dergleichen Anfällen die Erbschaft im Allgemeinen nach dem Verhältniß versteuert werden soll, in welchem der jedesmalige Erbennehmer zu dem Erbsitzer des Fidei-Commisses oder aber zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besiz gestanden hat?

Zu Folge des Rescripts der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 18ten July d. J. ist daher hierin festgesetzt worden, daß

- zu a) bei Fidei-Commiss-Anfällen nicht die Substanz sondern nur die Nutzung bei Berechnung des Erbschafts-Stempels fernerhin zum Grunde gelegt,
- zu b) aber das Verwandtschafts-Verhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besiz des Fidei-Commisses bei Bestimmung des Erbschafts-Stempels beachtet werden soll.

Stettin, den 3ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung. B.

366.

No. 20. Juny 16. II. A. B.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Maurer- und Zimmer-Gesellen allein arbeitend angetroffen werden, sich durch den Besiz eines Attestes irgend eines Meisters legitimirt glauben, wenn letzterer dem Gesellen, gegen Erlegung des sogenannten Meister-Groschens, die Erlaubniß erteilt, sich selbst Arbeit zu suchen.

Bei einem solchen Verfahren wird sowohl das Bau-Polizeiliche Interesse nicht erreicht, als auch das Steuer-Interesse gefährdet, wir verordnen daher zur Sicherung des einen wie des andern Folgendes:

Jeder allein arbeitende Geselle eines Bau-Handwerks, muß vorerst an seine Legitimation durch ein Attest seines Meisters nachweisen, daß er von demselben bei einem benannten Bau angestellt sey, und unter seiner Aufsicht arbeite. Dieses Attest muß von dem Bauherren mit unterschrieben und von der Polizei-Behörde des Wohnorts des Meisters, in den Städten von dem Polizei-Commissair des Reviers des Meisters unentgeltlich bescheinigt werden.

Jeder

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne einen solchen gültigen Schein zu einem Bau ausschickt, verfällt in eine polizeiliche Ordnungsstrafe von 2 Rthlr.: hat er aber gar ein falsches Attest ausgestellt, ohne den Bau wirklich übernommen zu haben, so verwirkt er seinen Gewerbschein, so wie der Bauherr eine Strafe von 5 Thalern.

Indem wir diese Anordnung zur Kenntniß, insbesondere sämtlicher Bau-Handwerker, bringen, weisen wir zugleich die Polizei- und Steuer-Behörden, so wie die Bau-Bedienten an, genau hierüber zu wachen, und in vorkommenden Fällen die Untersuchungs-Verhandlungen den erstern zur Festsetzung der Strafe, und erforderlichen Falls zum Bericht an uns einzureichen.

Dem Wunsche und dem Bedürfniß des Publikums bei kleinern Bau-Reparaturen, der Annahme eines kostbaren Meisters überhoben zu seyn, ist dadurch entgegen gekommen, daß es jedem Gesellen frei steht, nach vorhergegangener Prüfung von Seiten des Distrikts-Bau-Bedienten, und auf ein Attest desselben, einen Gewerbschein zu Maurer- und Zimmer-Gliedern zu lösen, und auf solchen, ohne Zuthun irgend eines andern Meisters selbstständig zu arbeiten.

Stettin, den 6ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

367.

Betreffend den freigegebenen Handel mit inländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser, und wegen der davon zu erhebenden Abgaben.

No. 789. August 16. II. B.

Seine Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinettsordre zu beschließen geruhet, den Handel mit inländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser völlig freizugeben, und die Abgaben davon nach einem gleichen Maßstabe erheben zu lassen.

Zu dem Ende soll aller, diesseits der Weser verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingeht, und dessen Versteuerung nicht durch Passagierscheine nachgewiesen wird, mit einer Consumtions-Abgabe von

Acht Groschen für den Centner

be-

belegt seyn; der, von den Hütten unmittelbar nach dem platten Lande zur Consumtion gehende Alaun aber ganz Abgabensfrei bleiben. Von dem aus dem Auslande kommenden Alaun soll

Ein Thaler 16 gr. Consumtions-Accise, und
Acht Groschen Ersatz-Zoll

mithin überhaupt

Zwey Thaler

für den Centner erhoben werden; bei der Ausfuhr des Alauns hingegen die-
selbe Abgabensfreiheit Statt finden, welche sämmtlichen innländischen Berg-
und Hütten-Producten in diesem Falle durch das Reglement vom 20sten
November 1788 bewilligt worden ist.

Dies wird hierdurch sämmtlichen uns untergeordneten Behörden zur
Beachtung, und dem handeltreibenden Publico zur Nachricht bekannt ge-
macht.

Stettin, den 6ten September 1816.

Königliche Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

368.

Wegen Behandlung der eingehenden rohen Fabrik-Materialien.

No. 785. August 16. II. A. B.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel wird, im Verfolge des von dem
Königl. Finanz-Ministerium unterm 28sten Juny d. J. erlassenen Rescripts,
und in Gemäßheit der schon gesetzlich bestehenden Vorschriften, hiermit er-
kläret: daß folgende rohe Fabrik-Materialien, als:

- a) rohe Seide,
- b) rohe Wolle,
- c) rohe Baumwolle,
- d) baumwollenes Garn,
- e) leinen Garn,
- f) rohe Häute und Felle und
- g) Lumpen,

und

und zwar

1) wenn sie aus der Fremde kommen, frei vom Eingangs-zolle, so wie von der Consumtions-Accise, eingehen, und nur die Ersatz-Zoll-Gefälle, von denjenigen Gegenständen erhoben werden dürfen, welche dieser Abgabe unterworfen sind:

2) wenn sie aber aus dem Groß-Herzogthum Posen in die alten Provinzen eingehen,

auch dem Ersatz-zolle nicht unterworfen sind, also ganz Abgabefrei bleiben, wenn die ausländischen Objecte den Ersatz-zoll im Großherzogthum Posen entrichtet haben, und dieses durch Bezettungen, oder die inländische Qualität der ad b) d) e) f) und g) bemerkten Gegenstände, durch gültige Atteste, nachgewiesen wird.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Steuer-Behörden zu achten.
Stettin, den 9ten September 1816.

Königliche Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

369

Das aus Königl. Forsten verabreicht werdende Freiholz betreffend.

Nr. 1037. August 16. II. A.

Mehrere kürzlich vorgekommene Fälle haben uns belehrt, daß das aus Königl. Forsten verabreicht werdende Freiholz, besonders das zu den Königl. Erbpachts-Mühlen, nicht immer gehörig und seiner Bestimmung gemäß, ja oft gar nicht, oder doch so spät verwandt wird, daß es an seinem Werth verliert, und dann bald wieder Holz zu demselben Bau-Stücke angewiesen werden muß.

Dieser den Königl. Forsten höchst nachtheilige Mißbrauch der Freiholz-Berechtigung, kann nicht ferner geduldet werden, und wird daher hiermit bestimmt, daß ein jeder, dem freies Bauholz bewilliget und angewiesen wird, solches spätestens binnen Jahresfrist zu dem bestimmten Zweck verwenden, und nach Ablauf des Jahres durch ein Attest des Baubedienten die Verwendung nachweisen muß, widrigenfalls der Werth des Holzes sofort ohne weiteres von ihm beigetrieben werden wird.

Stettin, den 9ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

361.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

No. 1805. August 16. I. A.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den resp. Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt sind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrtümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Krieger-Ministerio zur weitem Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 9ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige nicht auszumitteln gewesen sind.

Nro.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.	
		Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	
1	Lantwehmann Christian Hempel.	bei der 2ten Compagnie des 3ten Bataillons Preussischer Landwehr.	Pyritz.
2	Unteroffizier Gottlieb Haase.	bei der 4ten Compagnie des Leib-Grenadier-Bataillons.	Stargard.
3	Uhlan Johann Köhler.	im Hellwigischen Kavallerie- und zuletzt im Königl. Preuss. Uhlan-Regiment No. 7.	Stargard.

Hh

No.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
4	Gemeiner Carl Gottlieb Kienast.	bei der 1ten Compagnie, 3ten Bataillons 2ten Pommerschen Landwehr-Regiments.	Möderow.
5	Fäselier Friedrich Lindhus.	4te Compagnie 3ten Bataillon 20sten Linien-Infanterie-Regi- ments.	Alt. Viezebraken.
6	Mousquetier Friedrich Maas	5te Compagnie des 2ten Bron- denburgischen Infanterie-Regi- ments.	Colberg.
7	Soldat Joseph Reinich.	bei der 7ten Compagnie 2ten Bataillon des 7ten Schlesischen Regiments.	Stolpe.

Justiz-Angelegenheiten.

372.

No. 3. 6. September 16.

Auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung werden sämtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, den Local-Polizei-Behörden und den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten landrätshlichen Officiis, Behufs der Vervollständigung der von denselben quartaliter bei der Königl. Regierung einzureichenden Verzeichnisse aller in ihren Bezirken begangenen Verbrechen, auf deren diesfällige Requisitionen davon Nachricht zu geben, wenn ein Verbrecher entdeckt, und an die Criminal-Justiz abgeliefert worden ist.

Stettin, den 29sten August 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

373.

No. 1403. August 16. I. A.

Bei dem Magistrat zu Treptow an der Rega ist der bisherige Dirigens desselben, Hofrath Drummer, so wie der bisherige Rämmerer Gadebusch wieder von den Stadtverordneten in gedachter Qualität gewählt, und von uns bestätigt worden.

Ferner sind daselbst von den Stadtverordneten zu unbesoldeten Rathsherren gewählt und von uns bestätigt worden:

- 1) Der Bürger und Kaufmann Berende.
- 2) Der Bürger und Krämer Sinelli.
- 3) Der Bürger und Gastwirth Kiecken.
- 4) Der Bürger und Raschmacher-Meister Friederici.

Stettin, den 31sten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

374.

Wegen der Namens-Bestätigung des Unteroffiziers Julius Löwenstein, sonst Levin Leyser.

No. 2489. August 16. I. A.

Dem aus Jacobshagen gebürtigen Levin Leyser, welcher die letzten Feldzüge als freiwilliger Jäger mitgemacht und gegenwärtig als Unteroffizier in der Reserve-Esquadron des Pommerschen Husaren-Regiments dient, ist mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 20sten August d. J. die Erlaubniß ertheilt worden, den im Jahr 1813. bei seinem freiwilligen Eintritt ins Militair, statt jenes Familien-Namens angenommenen Namen Julius Löwenstein beizubehalten, und sich künftighin stets so zu nennen. Solches wird daher hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 8ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

Hh 2:

375.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
4	Gemeiner Carl Gottlieb Kienast.	bei der 1ten Compagnie, 3ten Bataillon 2ten Pommerschen Landwehr-Regiments.	Möderow.
5	Füsilier Friedrich Lindhus.	4te Compagnie 3ten Bataillon 2osten Linien-Infanterie-Regi- ments.	Alt-Liegnichen.
6	Mousquetier Friedrich Naaf	5te Compagnie des 2ten Bran- denburgischen Infanterie-Regi- ments.	Colberg.
7	Soldat Joseph Reinich.	bei der 7ten Compagnie 2ten Bataillon des 7ten Schleßischen Regiments.	Stolpe.

Justiz-Angelegenheiten:

372.

No. 3. 6. September 16.

Auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung werden sämtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, den Local-Polizei-Behörden und den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten landrätshlichen Officiis, Behufs der Vervollständigung der von denselben quartaliter bei der Königl. Regierung einzureichenden Verzeichnisse aller in ihren Bezirken begangenen Verbrechen, auf deren diesfällige Requisitionen davon Nach-richt zu geben, wenn ein Verbrecher entdeckt, und an die Criminal-Justiz abgeliefert worden ist.

Stettin, den 29sten August 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

373.

Nro. 1403. August 16. I. A.

Bei dem Magistrat zu Treptow an der Rega ist der bisherige Dirigens desselben, Hofrath Brummer, so wie der bisherige Rämmerer Gadebusch wieder von den Stadtverordneten in gedachter Qualität gewählt, und von uns bestätigt worden.

Ferner sind daselbst von den Stadtverordneten zu unbesoldeten Rathsherrn gewählt und von uns bestätigt worden:

- 1) Der Bürger und Kaufmann Berendt.
- 2) Der Bürger und Krämer Sinell.
- 3) Der Bürger und Gastwirth Kiecken.
- 4) Der Bürger und Raschmacher-Meister Friederici.

Stettin, den 31sten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

374.

Wegen der Namens-Bestätigung des Unterofficiers Julius Löwenstein, sonst Levin Leyser.

Nro. 2489. August 16. I. A.

Dem aus Jacobshagen gebürtigen Levin Leyser, welcher die letzten Feldzüge als freiwilliger Jäger mitgemacht und gegenwärtig als Unterofficier in der Reserve-Esquadron des Pommerschen Husaren-Regiments dient, ist mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 20sten August d. J. die Erlaubniß ertheilt worden, den im Jahr 1813. bei seinem freiwilligen Eintritt ins Militair, statt jenes Familien-Namens angenommenen Namen Julius Löwenstein beizubehalten, und sich künftighin stets so zu nennen. Solches wird daher hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 8ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

Hh 2.

375.

375.

Wegen eines verlohren gegangenen Reisepasses.

No. 250. September 16. I. A.

Der Tuchmacher-Gesell Carl Friedrich Struß, Sohn eines Bürgers in Gollnow, hat seinen von der Polizei-Behörde in Hoyerzwerda ihm unterm 7ten August d. J. auf einen Monath ertheilten Reisepaß in der Gegend von Gollnow am 25sten August c. verlohren. Dieser Paß, falls Jemand denselben gefunden, wird daher hiemit für ungültig erklärt.

Stettin, den 8ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

376.

No. 2341. August 16. I. A.

Am 24sten August fiel hier das Dienstmädchen Friederika Schramm in den Oderstrom, und würde ertrunken seyn, wenn nicht der Steuermann Joachim Parlow aus Stepenitz sich sogleich nachgestürzt und sie gerettet hätte. Obwohl der Parlow sich dadurch der eigenen Lebensgefahr ausgesetzt, so hat derselbe doch auf das geselliche Rettungs-Douceur Verzicht geleistet und erklärt, daß er sich durch das Bewußtseyn einem Menschen das Leben erhalten zu haben, für genugsam belohnt halte. Diese rühmliche edle Handlung des Parlow wird daher hiermit auszeichnet und als Beispiel der Nachahmung bekannt gemacht.

Stettin, den 9ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

377.

Vom 1ten October dieses bis Ende September künftigen Jahres sind für die Bureau der Königl. Regierung hieselbst ungefähr 80 Stein gegossene Lichte erforderlich und soll die Lieferung derselben dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Denjenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen willens sind, wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich in dem dieserhalb auf dem 20sten

20sten d. M. Vormittags um 11 Uhr in dem Geschäfts-Locale der Königl. Regierung hieselbst, vor dem Kanzlei-Director Haupt anstehenden Licitationen. Termin einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Offerten zu Protocoll zu geben.

Stettin, den 6. September 1816.

378.

Die im Communen-Diebelholz, ohnweit Bernstein befindlichen Eichen, wovon mehrere Nußholz enthalten, sollen nach dem Befehl der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurt an der Oder

am 30sten dieses Monats des Vormittags um 10 Uhr in Bernstein auf dem Königl. Amte gegen baare Bezahlung auf dem Stamme, dem Mehrstbiethenden verkauft werden.

Indem Kaufustige dazu eingeladen werden, wird bemerkt, daß bei einem annehmlichen Gebothe der Zuschlag auf der Stelle erfolgt; und können übrigens diejenigen, welche die Eichen zuvor in Augenschein nehmen wollen, sich dieserhalb beim Königl. Ober-Förster Herrn Binder im Forsthaufe zu Buchholz ohnweit Bernstein melden.

Carzig, den 2ten September 1816.

Robicke, Königl. Forstmeister.

379.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Schneidemüller, der das Mühlenbauwesen versteht, findet sogleich ein vortheilhaftes Unterkommen, auf den Königl. Schneidemühlen bei Cüstrin, und erfährt die Bedingungen auf dem dortigen Holz-Handlungs-Comtoir.

Der Kr. Rath Bock.

Personat

Personal: Chronik.

Der Candidat der Pharmacie, Johann Christian Friedrich Strübing ist höhern Orts als Apherheker zu Pyritz in Pommern approbirt worden.

Der Kaufmann Wiebecker, Webermeister Tornau und Sattlermeister Wagner zu Jarmen, sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt, als solche bestätigt und introducirt worden.

Der Plombeur Finke zu Pasewalk ist vom 1ten September c. ab, in den Ruhestand versetzt, und dessen Stelle dem bisherigen Schiffs-Viscator Kloxin ertheilet worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Wilhelm Lüdtke, aus Passow bei Eöslin gebürtig, ist am 28sten August d. J. aus dem hiesigen Land-Armenhause entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Neu-Stettin an das Land-Armenhaus gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abtiefen zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige davon zu machen.

Neu-Stettin, den 28sten August 1816.

Königl. Special-Land-Armen-Direction.

Klatten.

Person-Beschreibung:

Größe 5 Fuß 2 Zoll.

Alter 21 Jahr.

Haare

Haare blond.
 Stirn bedeckt.
 Augenbraunen braun.
 Augen blau.
 Nase stark und roth.
 Mund rund.
 Bart blond.
 Kinn rund.
 Gesicht länglicht und stark,
 Gesichtsfarbe gesund.
 Statur mittelmäßig.
 Füße stark und groß.
 Besondere Kennzeichen. (Keine.)

Es ist in der vergangenen Nacht, der, wegen gewaltsamen Diebstahls hier inhaftirt gewesene Mühlengeselle Johann Christoph Spradorff, gebürtig aus Dägelsdorff in Neu-Vorpommern, aus dem Gefängniß gebrochen und entwichen. Da an der Habhaftwerdung dieses höchst gefährlichen Menschen viel gelegen ist, so werden sämtliche gerichtliche und Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie gebührend ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen.

Er ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, graue Augen womit er etwas stiert, und ist das linke Auge wie mit einem Fell überzogen; ferner hat er eine etwas dicke Nase, längliches Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, übrigens ist er unterseht und von starker Statur. Er trägt einen schwarzen runden Huth, eine grau tuchene Ermel-Jacke, dergleichen in die Stiefeln gehende lange Hosen, Stiefeln und wahrscheinlich auch

auch einen mit fortgenommenen grob blau tuchenen Rock mit roth wollenen
Untersfutter und besponnenen Knöpfen.

Stepenitz, den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

(Hierbei ein Anzeiger:)

Amts-Blatt

der Königl.ichen Regierung von Pommern.

— No. 36. —

Stettin, den 20sten September 1816.

Verordnungen der höhern Behörden.

Betreffend die Verlängerung der Erhebung der Kommunal-Abgaben.

No. 530. September 1816. I. Al.

In Verfolge unserer Bekanntmachung vom 14. August d. J. im 32sten
Stück dieses Amtsblattes ad No. 339. betreffend
die einstweilige Beibehaltung der Gefälle-Erhöhung, welche zum
Besten der städtischen Communen eingeführt worden ist,
tragen wir den, auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers Excellenz
erlassenen Rabinets-Befehl vom 8ten August d. J. hiermit zur allgemeinen
Kenntniß.

Auf Ihren Bericht vom 17ten v. M. genehmige Ich hiermit, daß mit
Erhebung der durch Meine Ordre vom 23sten Juny 1814. zum Besten der
städtischen Communen nur auf Zwei Jahre bewilligten erhöhten Accise
von Bier, Brandwein, Fleische, Weizen, Mehl und sonstigen Mühlen-
produkaten, noch bis auf weitere Ordre, fortgeführt werde, und authorisire
Sie, das deshalb Erforderliche zu veranlassen.

Carlsbad, den 8ten August 1816.

(Gek.)

Friedrich Wilhelm.

An den
Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Bülow.

Stettin, den 16ten September 1816.

Königliche Regierung zu Stettin.

Mein Herr Graf! In einer Verordnung des Königs vom 25. October 1814, war den Actionairs der Tontine du pacte social eine achtzehnmönatliche Frist bewilligt, um bei der Administration der Tontinen ihre Besitztitel der Actien, so wie die Existenz der Personen, auf welchen sie gegründet sind, nachzuweisen. Eine neue Verordnung des Königs, vom 25ten Juni d. J., hat so eben die erste Frist um 3 Monate, doch dann bei Strafe des Verfalls für diejenigen Actionairs verlängert, welche nach Ablauf der drei Monate die geforderten Nachweisungen nicht beigebracht haben sollten. Da die Bestimmungen dieser neuen Königl. Verordnung für mehrere jetzige Unterthanen Ihres Königes von Wichtigkeit seyn können, habe ich geglaubt, Ihnen eine Abschrift davon mittheilen zu müssen, und Sie werden es gewiß zweckmäßig finden, derselben durch die öffentlichen Blätter, welche in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen erscheinen, die möglichste Publicität zu geben.

(unterz.)

Richelieu.

An

den Grafen v. Goltz,
Königl. Preuß. Minister.

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich: Auf den Bericht Unsers Ministers Staatssecretairs des Innern, betreffend die Verordnung vom 25ten October 1814 in Ansehung der Tontine du pacte social (Leibrenten-Societät) haben Wir befohlen und befehlen, wie folgend:

Art. 1. Die durch den Art. VII. Unserer Verordnung vom 25ten October 1814 den Actionairs der Leib Renten-Actien-Gesellschaft bewilligte Frist, um die Existenz der Personen, auf welche die Actien derselben gegründet sind, und ihren Besitztitel dieser Actien der Verwaltung dieser Societät nachzuweisen, ist um drei Monate, vom Tage der Publication gegenwärtiger Unserer Verordnung an gerechnet, verlängert.

Die Actionairs, von welchen, nach Ablauf dieser neuen Frist, die geforderten Nachweisungen nicht beigebracht worden, sind für immer mit allem Rechte in dem Actien-Verbande verfallen.

Art. 2. Unser Minister Staatssecretair beim Departement des Innern ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche im Befehl
Wüller

Bulletin aufgenommen werden soll, beauftragt.
Gallerien, den 20sten Junius 1816.

(Unterzeichnet.)

Gegeben im Schloß der

L u d w i g.

Der Minister Staatssecretair beim Departement des Innern
(unterz.) Lainé.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Herzogs v. Richelieu, so wie die
darauf folgende Königl. Französische Verordnung vom 20sten Junius c.
lange ich in Gemäßheit der deshalb an mich ergangenen Aufforderung, der
Königl. 3ten Section im hohen Ministerium der auswärtigen Angelegen-
heiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29sten August 1816.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
S a c k.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

380

Betreffend die Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Trup-
pen aus der Zeit vom 1ten July 1814 bis ult. April 1815.

No. 545. September 16. I. Abtheilung.

Um dem großen Uebelstande, daß die Militair-Verpflegungs-Kosten-
stände aus der Zeit vom 1ten July 1814. bis ult. April 1815. noch
nicht vollständig liquidirt und berichtet sind, vielmehr fortdauernd
Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Cassen-Ordnung gestört,
die notwendige Uebersicht so wie jede genaue Berechnung der wirklich
zu leistenden Zahlungen durchaus verhindert wird, abzuheffen, haben
Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges es für notwendig
achtet, dem Liquidations-Wesen aus dem bemerkten Zeitraum in gleicher
Weise, als es hinsichtlich der Periode vom 1ten May bis Ende December
1815. geschehen ist, durch Festsetzung eines Präclusions-Termins ein end-
gültiges Ziel zu setzen.

Es werden daher in Gemäßheit der dieserhalb an uns ergangenen
Aufsagung der besagten hohen Ministerien, alle diejenigen, welche für Lie-
ferun-

serungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen in der Zeit von: 1ten July 1814. bis ult. April 1815. noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, hierdurch aufgefordert, solche, bei Vermeidung der sie treffenden rechtlichen Folgen, spätestens bis zum 30sten September d. J. bei den betreffenden Kreis-Verordneten und Magisträten anzumelden, und gehörig zu justificiren.

Den landrätlichen Officiis und Magisträten wird dagegen gemesen zur Pflicht gemacht, die aus den beigebrachten Militair-Quittungen zu ermittelnden Liquidationen bis zum 15ten October c. an uns, zur weiteren Beförderung einzusenden.

Sollte die verspätete Einreichung der Liquidationen in der Sammelzeit der resp. Behörden beruhen, so sollen die eventualiter verletzten Individuen, wegen ihrer Ansprüche von jenen entschädigt werden.

Stettin, den 13ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

381.

Betrifft die von des Königs Majestät den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbe-Monat, noch bewilligten Gnaden-Monat.

No. 1288. August 16. I. A.

Des Königs Majestät haben mittelst der an des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz erlassenen allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 27sten May c. im Allgemeinen zu bewilligen geruhet, daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme, außer dem Sterbe-Monat noch ein Gnaden-Monat zu Theil werden soll.

Da der Zweifel entstanden ist, ob diese Allerhöchste Bewilligung nur auf die Pensionen, die monatlich aus Staats-Cassen gezahlt werden, oder auch auf die quartaliter aus Staats-Cassen und quartaliter und monatlich aus Communal-Cassen gezahlten Pensionen Anwendung findet; so haben wir diesershalb bei dem Königlichen Finanz-Ministerio, und dem Ministerio des Innern angefragt, und sind mittelst Rescripts vom 2ten August c. beschieden worden, daß die Allerhöchste Bewilligung vom 27sten May d. J. in Absicht des Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen der Pensionairs, nur auf Pensionen aus landesherrlichen Cassen, nicht aber auf Pensionen aus Communal-Cassen Anwendung findet.

Bei monatlich zahlbaren Pensionen tritt die Allerhöchste Bestimmung buchstäblich ein. Bei den quartaliter zahlbaren Pensionen, können die Erben zwar nicht weniger als die Allerhöchste Festsetzung besagt, erhalten, aber auch nicht mehr begünstiget werden. Wenn Pensionen quartaliter praee- oder postnumerando bezahlt werden, und der Empfänger erhält sein Quartal jederzeit unverfüßt, so wird bei einem eintretenden Todesfall im letzten Monat des Quartals, den Erben noch ein Gnaden-Monat nach bewilligt, fällt aber der Todestag im 1ten oder 2ten Monat des Quartals, so ist durch die volle Zahlung des Quartals alsdann schon implicite die Absicht der Allerhöchsten Bestimmung genügt.

Bei den Meliorations-Zinsen-Pensionen findet die Allerhöchste Festsetzung ebenfalls Anwendung, da der Meliorations-Zinsen-Pensions-Fonds, als ein landesherrlicher Fonds zu betrachten ist.

Nach dieser Allerhöchsten Vorschrift haben sich sämtliche Kassen, welche mit Auszahlung der Pensionen chargirt sind, zu achten.

Stettin, den 14ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

Justiz-Angelegenheiten.

382.

Durch die erneuerte Verordnung, de dato Berlin den 22. Juny 1800. die Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrecher betreffend, ist Titel III. §. 13. derselben bereits gesetzlich bestimmt:

wer geschlagenes Klotter: oder gearbeitetes Nutzholz aus der Heide oder von der Ablage entwendet, soll den Werth des Holzes bezahlen, und statt der einfachen Geldstrafe mit Ein Vierteljähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden, werden aber Schiffer oder andere von dem Holze, welches ihnen anvertraut ist, etwas entwenden, so sollen diese ausser der Bezahlung des Holzes mit Zweijähriger Festungs-Strafe belegt werden.

Da diese Art der Diebstähle jetzt so häufig zur Untersuchung und Strafe kommt, und die dabei jederzeit vorgeschützte Unbekannthschaft mit dem Strafgesetze nach §. 12. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht, wonach ein jeder die Geseze zu kennen, und seine Handlungen darnach einzurichten,

richten gehalten ist, in keinem Fall rechtliche Rücksicht verdienen kann, so wird die obige gesetzliche Bestimmung hierdurch nochmals zu jedermanns Warnung in Erinnerung gebracht. Stettin, den 2ten September 1816.
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

383.

Die Special-Kommissionen für die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer im Randow'schen und Demmin'schen Kreise, so wie in den Städten Pasewalk, Treptow an der Tollense, Pyritz und Gollnow sind nach Beendigung ihrer Geschäfte nunmehr aufgelöst, die Acten und Rechnungsgeschlossen und hierher genommen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit jeder, der in dieser Angelegenheit bei den genannten Special-Kommissionen noch etwas nachzusehen hat, sich nunmehr gerade an die unterzeichnete Departements-Kommission wenden könne.

Stargard, den 11ten September 1816.

Königliche Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung
der Vermögens- und Einkommens-Steuer.

384.
Den Herbst-Markt zu Usedom betreffend.

Pro. 74. September 16. I. A.

Der nach dem Kalender auf den 14ten October fallende Herbst-Markt zu Usedom wird weil auch das jüdische Laubhüttenfest auf diesen Tag trifft, auf den Neunten October d. J. hiermit verlegt, und solches daher bekannt gemacht.

Stettin, den 11ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

385.

Der Pantoffelmachergeßell Moriz Arnhold, dessen Paß d. d. Berlin, den 24ten April 1816. auf 6 Monat sub Pro. 2372. den 30ten August c. hier nach Greifswalde visirte, ist auf der Tour von hier nach Greifswalde verloren gegangen. Dem Moriz Arnhold ist hier ein neuer Paß gegeben, und

und wird der alte Hiemit für ungültig erklärt. Alle Behörden werden ersucht, wenn jemand obgenannten Paß produciren sollte, solchen anzuhalten, und gegen den Vorzeiger mit der Untersuchung zu verfahren.

Auklam, den 5ten September 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

386.

Die im Communen: Diebelholz, ohnweit Bernstein befindlichen Eichen, wovon mehrere Kuchholz enthalten, sollen nach dem Befehl der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurt an der Oder

am 30ten dieses Monaths des Vormittags um 10 Uhr in Bernstein auf dem Königl. Amte gegen baare Bezahlung auf dem Stamme, dem Mehrstbietenden verkauft werden.

Indem Kauflustige dazu eingeladen werden, wird bemerkt, daß bei einem annehmliehen Gebothe der Zuschlag auf der Stelle erfolgt; und können übrigens diejenigen, welche die Eichen zuvor in Augenschein nehmen wollen, sich dieserhalb beim Königl. Ober-Förster Herrn Binder im Forsthaufe zu Buchholz ohnweit Bernstein melden.

Carzig, den 2ten September 1816.

Kobice, Königl. Forstmeister.

387.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Schneidemüller, der das Mühlenbaurewesen versteht, findet sogleich ein vortheilhaftes Unterkommen, auf den Königl. Schneidemühlen bei Eüstria, und erfährt die Bedingungen auf dem dortigen Holz-Handlungs-Comtoir.

Der Kr. Rath Bock.

Personal-Chronik.

Der vormalige freiwillige Jäger Eduard Wehrach ist zum Accise-Cassen-Controllleur in Pasewalk vom 1ten August d. J. ab ernannt worden.

Sicher.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Ehefrau des Tischlergesellen Jentsky, Johanne geborne Fabe, die wegen Diebstahl bei der Criminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts in Untersuchung stand, ist einem Boten derselben auf der Straße entsprungen.

Die Gensd'armirie wird hiermit angewiesen, auf ihr strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach hieher zu transportiren, und an die gedachte Criminal-Deputation abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 30sten August 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 32 Jahr.
Größe, mitter.
Haar, braun.
Augen blau.
Statur hager und gerade Haltung.

Bekleidung.

Gelb und weiß streifiges Binghamkleid,
einen weiß baumwollenen Tuch, mit
rothen Kanten, einen Kamm, ein paar
schwarz korduanen Schuhe und weiße
Strümpfe.

Nachbenannter ehemalige Exyctient bei dem Ruf. Preuß. Verpflegungs-Kommissariat des Belagerungs-Korps zu Danzig Namens Wilhelm Klein, der als angeblicher Regierungs-Secretair durch Steckbriefe vom 16ten July No. 205. wegen Verdacht eines Diebstahls in heimlicher Entfernung aus Köbenjün bei Halle verfolgt wurde, ist, nachdem er zu Mönwe arretirt wurde, nach Steckbriefen der Königl. Regierungs-Polizei-Deputation zu Marienwerder vom 6ten v. M. entsprungen. Die Gensd'armirie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Verretungsfalle sicher nach Halle oder Marienwerder transportiren, und an die dortigen Polizei-Behörden abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.
v. Brauchitsch.

Signa-

Signalement.

Alter 26 Jahr.
 Größe 5 Fuß 2 Zoll.
 Haare hellblond.
 Stirn schmal und bedeckt.
 Augenbraunen hellblond.
 Augen blau.
 Nase spiz.
 Mund klein.
 Bart hellblond.
 Kinn spiz.
 Gesicht eingefallen.
 Gesichtsfarbe blaß.
 Statur schwächlich.
 Sprache deutsch, polnisch und russisch.

Bekleidung.

schwarz tuchenen Rock mit dergleichen Knöpfen.
 hellblau tuchene Weste.
 schwarz streifigte Hosen von Tuch zum Ueberziehen.
 dunkelblaue Mütze mit rothen Vorstoß.

Nachbenannter Garde-Uhlan Gottlieb Schulz aus Helbersdorff in Schlesien gebürtig, ist den 4ten d. M. ohne irgend ein Königl. Mandatstück mitgenommen zu haben, hier aus seiner Garnison desertirt.

Die Genäd'armerie wird hiernit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher anhero transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 5ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Genäd'armerie.
 v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 20 Jahr.
 Größe 5 Fuß 13 Zoll.
 Haar dunkelblondes.
 Augen kleine, graue, tiefliegende.
 Nase stumpf.
 Sprache.
 Zinzeres Aussehen.

Bekleidung.

grüner Frack.
 graue Tuchhosen.
 runden Hut.

Besondere Umstände.

trug im linken Ohr einen Ring.

Nachbenannter Artillerist Johann Herneck, aus Louisenbad bei Berlin gehörig, der früher bei dem 1ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment, und zuletzt als Freiwilliger bei der Garde-Artillerie gedient hat, ist den 2ten d. M. vermißt.

Die Gensd'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Verreungsfalle sicher anhero transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.
Berlin, den 5ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 25 Jahr.
Größe 5 Fuß 5 $\frac{1}{2}$ Zoll.

Bekleidung.

Mondrungsstücke.
einen Mantel.
leinene Hosen.
ein paar Stiefeln und dicke Schuhe.
Dienst-Mütze.

Nachbenannter Tambour Wilhelm Heinrich Strickert von der Garde-Artillerie-Brigade, aus Potsdam gebürtig, ist den 2ten d. M. von hier desertirt.

Die Gensd'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Verreungsfalle sicher anhero transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.
Berlin, den 7ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.
v. Brauchitsch.

Signat

Signalement.

Alter 20 Jahr.
Größe 5 Fuß 5 1/2 Zoll.
Haar braun.
Stirn klein.
Augenbraunen braun.
Augen blau.
Nase klein.
Mund klein.
Kinn rund.
Gesicht hager.
Gesichtsfarbe blaß.
Statur schlank.
Sprache den Berliner Dialect.

Bekleidung.

grau tuchene Jacke.
dito Mantel.
dito Hosen.
Ein paar Stiefeln.

Besondere Umstände.

Hat bei seiner Entweichung auch einen Infanterie-Säbel mitgenommen.

Nachbenannter Tambour Johann Müller von der 5ten Fuß-Comp. der Garde-Artillerie-Brigade, aus Ertzin in Pommern gebürtig, ist am 2ten d. M. von hier desertirt.

Die Gensd'armee wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betrugsfalle sicher anhero transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 7ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armee.

v. Bra. Hirsch.

Signalement.

Alter 17 Jahr.
Größe 5 Fuß 3 Zoll.
Haar blond.
Stirn flach.
Augenbraunen blond.
Augen blau.
Nase abgestuht.
Kinn rund und kurz.
Gesicht voll.
Gesichtsfarbe bleich.
Statur schwächlich.
Sprache platt deutsch.

Bekleidung.

einen Mantel } grauen Tuch.
eine Jacke }
leinen Hosen.
ein Paar Stiefeln und dito Schuhe.

Besondere Umstände.

Hat auch einen Säbel, und das Parade-Schuhleder mitgenommen.

Unterm

Unterm 13ten Juny d. J. ist hieselbst ein blödsinniger Mensch, welcher sich Christian Raas nennt, als Vagabonde und Bettler eingebracht, dessen Vernehmung ist aber unmöglich, weil er sich ganz blödsinnig stellt, und auf die ihm vorgelegten Fragen lauter widersinnige Antworten ertheilt, bald behauptet er, aus Dargiso im Greiffenbergischen Kreise, bald wiederum aus Treptow gebürtig zu seyn. Unter diesen Umständen ersucht die unterschriebene Direction das ganze Publicum, von diesem Menschen Auskunft zu ertheilen, falls derselbe jemanden bekannt seyn sollte, und zu diesem Ende wird das Signalement dieses Raas unten beigelegt.

Neu-Stettin, den 8ten September 1816.

Königl. Special-Land-Armen-Direction von Hinterpommern.
Klatten.

Signalement.

Alter ungefähr 25 Jahr.

Größe $4\frac{1}{2}$ Fuß.

Haare braun.

Augen blau.

Stirn frei.

Gesicht länglicht.

Nase lang.

Mund
Kinn } rund.

Besondere Zeichen nicht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 37.

Stettin, den 1ten October 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

388.

Betrifft die Sicherung des Militair, Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs.

No. 1409. September 1816. I. A.

Die, in Folge unserer früheren, durch die öffentlichen Blätter erlassenen Aufforderungen, zur Sicherung des Militair, Brod- und Fourage-Bedarfs, gemachten Anerbietungen und eingegangenen Submissionen sind nicht so ansehnlich befunden worden, daß dies Verpflegungs-Geschäft bisher hat zum Abschluß gebracht werden können.

Es wird daher den Lieferungslustigen der Weg der Submission zu einer Entrepriese-Lieferung auf die respectiven Zeiträume, als

- a) vom 1ten December 1816. bis Ende May 1817. und
- b) vom 1ten December 1816. bis Ende November 1817,

von neuem eröffnet, und Ihnen zugleich von den, zur Erleichterung des Lieferungs-Geschäfts, Seitens des Königl. Finanz-Ministerii modificirten und nunmehr dem abzuschließenden Contracte zum Grunde zu legenden Bedingungen hierdurch Kenntniß gegeben.

Diese Bedingungen sind nämlich folgende:

- 1) den auf die Lieferung eingehenden Entrepreneurs wird die Zusicherung gegeben, daß die Hälfte des Lieferungs-Betrags gleich nach eingereichter, gehörig belegter, Liquidation, vorschußweise aus den bereitesten Geldern bezahlt, die 2te Hälfte aber nie später als

höchstens 8 Wochen à dato des Eingangs der gehörig belegten Liquidationen berichtigt werden soll.

Wegen der Zahlung zur Hälfte in Treasorscheinen und zur Hälfte baar, bleibt es aber bei der frühern Bestimmung.

2) Kann der Roggen auch mit einem Minderengewichte von 2 Pfund gegen das Normal-Gewicht von 80 Pf. pro Scheffel, also zu 78 Pf. jedoch mit einem Ersatz in dem Verhältnisse von 3 zu 2 des Mindergewichts in den Magazinen angenommen werden. Roggen aber, welcher leichter als 78 Pf. pro Scheffel ist, darf unter keinen Verhältnissen geliefert werden.

3) Da einige Lieferanten die Bestimmung, nach welcher der Bedarf an Rauchfutter in die am Wasser belegenen Magazine für den Zeitraum bis letzten April k. J., bis Ende November d. J. eingeliefert werden darf (wenn es der Raum gestattet) nicht für eine wohlthätige Befugniß, sondern entgegengegesetzt für eine Verpflichtung erachtet haben; so wird bemerkt, daß es überhaupt genüge: wenn an Heu und Stroh ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen gesichert sey.

Der zweimonatliche Bedarf ist übrigens allgemein, mithin auch in Bezug auf harte Frucht in der Art zu verstehen, daß solcher nicht über den contractmäßigen Zeitraum hinaus abgeliefert werden darf:

Wird daher der Contract z. B. bis Ende November 1817. geschlossen, so muß in dem Monat September der Bedarf pro October und November 1817. eingeliefert werden. Der Bedarf pro December 1817. wird daher nicht durch den für den Zeitraum bis Ende November angenommenen Lieferanten abgeliefert, sondern durch den neuen Lieferanten dessen Lieferungs-Periode vom 1ten December 1817 beginnt. Endlich

7) wo es an Raum fehlt, darf nur ein einmonatlicher Bedarf gesichert werden: dieser genügt für alle Städte, die nur vorübergehend bequartirt werden.

Lieferungslustige, welche zur Sicherung der von ihnen eingehenden Verbindlichkeiten eine angemessene Caution zu bestellen im Stande sind, wollen die auf jene Zeiträume und unter den eben bemerkten Bedingungen zu stellenden Submissionen, welche der diesfälligen Eingabe besonders verschlossen beiliegen müssen, und zwar spätestens bis zum 7ten October dieses Jahres

einreichen, an welchem Tage das qu. Geschäft in dem kleinen Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierung, woselbst sich die Submittenten sodann einzufinden haben, durch den ernannten Commissarius, Herrn Regierungs-Rath Woldermann, abgeschlossen werden wird.

Stettin, den 21sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten

389.

Betrifft die Anwendung des Stempel-Gesetzes auf vorläufige schriftliche Verabredungen künftiger Verträge.

No. 1010. August 16. II. A.

Da die Stempel-Gesetze die Frage:

in wiefern, und welche Stempel zu den vorläufigen schriftlichen Verabredungen künftiger Verträge oder Punctionationen zu nehmen sind unentschieden lassen, so ist von Seiten der Königlichen hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen, mittelst Rescripts vom 19ten August c. bestimmt worden, daß

da in der Regel die Punctionation mit dem Contract selbst gleiche Gültigkeit hat, auch der Contracts-Werth-Stempel schon der Regel nach zu ersterer verwandt werden muß, wenn der Vertrag dem Werthstempel überhaupt unterworfen ist. Nur dann bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punctionation dennoch nicht nach §. 121. Theil 1. Tit. 5. des Allg. L. R. sofort auf Erfüllung geklagt werden kann, sondern nach §§. 122. seq. loc. cit. erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung, oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Beachtung des Publikums, wird diese nähere Bestimmung des Stempel-Gesetzes daher hierdurch zum allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

höchstens 8 Wochen à dato des Eingangs der gehörig belegten Liquidationen berichtigt werden soll.

Wegen der Zahlung zur Hälfte in Treſorscheinen und zur Hälfte baar, bleibt es aber bei der frühern Bestimmung.

2) Kann der Roggen auch mit einem Mindergerichte von 2 Pfund gegen das Normal-Gewicht von 80 Pf. pro Scheffel, also zu 78 Pf. jedoch mit einem Ersatz in dem Verhältnisse von 3 zu 2 des Mindergerichts in den Magazinen angenommen werden. Roggen aber, welcher leichter als 78 Pf. pro Scheffel ist, darf unter keinen Verhältnissen geliefert werden.

3) Da einige Lieferanten die Bestimmung, nach welcher der Bedarf an Rauchfutter in die am Wasser belegenen Magazine für den Zeitraum bis letzten April k. J., bis Ende November d. J. eingeliefert werden darf (wenn es der Raum gestattet) nicht für eine wohlthätige Befugniß, sondern entgegengesetzt für eine Verpflichtung erachtet haben; so wird bemerkt, daß es überhaupt genüge: wenn an Heu und Stroh ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen gesichert sey.

Der zweimonatliche Bedarf ist übrigens allgemein, mithin auch in Bezug auf harte Frucht in der Art zu verstehen, daß solcher nicht über den contractmäßigen Zeitraum hinaus abgeliefert werden darf:

Wird daher der Contract z. B. bis Ende November 1817. geschlossen, so muß in dem Monat September der Bedarf pro October und November 1817. eingeliefert werden. Der Bedarf pro December 1817. wird daher nicht durch den für den Zeitraum bis Ende November angenommenen Lieferanten abgeliefert, sondern durch den neuen Lieferanten dessen Lieferungs-Periode vom 1ten December 1817 beginnt. Endlich

7) wo es an Raum fehlt, darf nur ein einmonatlicher Bedarf gesichert werden: dieser genügt für alle Städte, die nur vorübergehend bequartirt werden.

Lieferungslustige, welche zur Sicherung der von ihnen eingehenden Verbindlichkeiten eine angemessene Caution zu bestellen im Stande sind, wollen die auf jene Zeiträume und unter den eben bemerkten Bedingungen zu stellenden Submissionen, welche der diesfälligen Eingabe besonders verschlossen beiliegen müssen, und zwar spätestens bis zum 7ten October dieses Jahres

einreichen, an welchem Tage das qu. Geschäft in dem kleinen Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierung, woselbst sich die Submittenten sodann einzufinden haben, durch den ernannten Commissarius, Herrn Regierungs-Rath Woldermann, abgeschlossen werden wird.

Stettin, den 21sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten

389.

Betrifft die Anwendung des Stempel-Gesetzes auf vorläufige schriftliche Verabredungen künftiger Verträge.

No. 1010. August 16. II. A.

Da die Stempel-Gesetze die Frage: in wiefern, und welcher Stempel zu den vorläufigen schriftlichen Verabredungen künftiger Verträge oder Punctionationen zu nehmen sind unentschieden lassen, so ist von Seiten der Königlichen hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen, mittelst Rescripts vom 19ten August c. bestimmt worden, daß

da in der Regel die Punctionation mit dem Contract selbst gleiche Gültigkeit hat, auch der Contracts-Werth-Stempel schon der Regel nach zu ersterer verwandt werden muß, wenn der Vertrag dem Werthstempel überhaupt unterworfen ist. Nur dann bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punctionation dennoch nicht nach §. 121. Theil 1. Tit. 5. des Allg. L. R. sofort auf Erfüllung geklagt werden kann, sondern nach §§. 122. seq. loc. cit. erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung, oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Beachtung des Publikums, wird diese nähere Bestimmung des Stempel-Gesetzes daher hierdurch zum allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

390.

Nach dem diesjährigen Kalender trifft der nächste Jahrmarkt zu Schier-
velbein auf den 12ten October c.; da auf den nemlichen Tag der Sabbath
der Juden einfällt, so wird gedachter Markt auf den 9ten October c. verlegt.
Eßlin, den 14ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

391.

Nro. 666. September 16. I. A.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst erlaubt, daß der Kunst-
händler Pietro Vacigalupo von Livorno, einen Seelöwen in Allerhöchst
Ihren Staaten zeige, wozu daher Seitens des Königl. Polizei-Ministe-
riums unterm 23ten August d. J. die Concession auf ein Jahr demselben
ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 18ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

397.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Schneidemüller, der
das Mühlenbauwesen versteht, findet sogleich ein vortheilhaftes Unterkom-
men, auf den Königl. Schneidemühlen bei Cüstrin, und erfährt die Bedin-
gungen auf dem dortigen Holz-Handlungs-Comptoir.

Der Kr. Rath Bock.

Personal-Chronik.

Der hiesige Kaufmann und Gastwirth Joachim Herrmann Brehmer ist
zum unbesoldeten Stadtrath hieselbst gewählt, und als solcher von uns be-
stätigt worden.

Der Kämmerer Wille zu Pöls ist aufs neue zum Kämmerer und Revi-
danten aller städtischen Cassen daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stadt-Secretair Richter zu Anclam ist zum Bürgermei-
ster zu Uckermünde gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Eicher

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter vom 4ten polnischen Uhlanen-Regiment desertirte Ritmeister Zawistowsky, der sich sonst auch für den Handlungsdiener Zanodzy oder Blondowsky aus Willenberg angiebt, aus Murewana Goslin bei Posen gebürtig, ist wegen nicht gehöriger Legitimation zu Königsberg in Preussen, unter polizeiliche Aufsicht gesetzt worden, hat von dort vor Kurzem sich heimlich entfernt, und soll aufs schnelligste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei Behörden und die Kreis-Gensd'armirie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle, unter sicherem Geleite, gebunden nach Königsberg in Preussen an das Polizei-Präsidium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Größe 5 Fuß 6 Zell.

Haare schwarz.

Stirn hoch, halb bedeckt.

Augenbraunen braun.

Nase mittel.

Bart braun.

Kinn lang.

Gesicht oval brünett.

Statur schlank.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 50 Jahr.

Sprache deutsch, polnisch, französisch.

Effecten

die derselbe

bei sich

hat.

Bekleidung.

Rock schwarzen Leib

Hosen schwarz

Mütze dunkel tuchene.

Ein Attest vom polnischen Divisions-General Fürsten Gudzoic d. d. den 18. Januar 1815. ein Patent von demselben d. d. den 13ten August 1812. ein Attest des Brigade-General Grabowsky d. d. Warschau den 5ten August 1814.

Nachbenannter Michael Martin, des Verbrechens der Tödtung des Michael Bukowsky schuldig, ist am 5ten September d. J. auf dem Transporte

vorte von Garssee nach Graudenz in dem Dossoshyner Walde entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armirie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Marienwerder an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen gehen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.

Haar dunkelbraun.

Stirn bedeckt und platt.

Augenbraunen braun.

Augen blau.

Nase mittelmäßig und gerade.

Mund aufgeworfen.

Bart braun.

Kinn rund.

Gesicht oval.

Gesichtsfarbe brünett.

Statur stark und untergesezt.

Besondere Kennzeichen keine.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 25 Jahr.

Sprache pohlisch.

Bekleidung.

Jacke blautuchene dunkle mit weißen platten Metall-Knöpfen, wovon schon einige fehlen, — eine dergleichen Weste mit erhabenen zinnernen Knöpfen — weiß leinenen Hosen — Stiefeln — runden Hut.

Nachbenannter Pionnier Namens Plasse von der 1ten Garde-Pionnier-Compagnie, seiner Profession ein Maurer, aus Stettin gebürtig, ist wegen Betrügerei und Gelddiebstahl zu Berlin den 13ten d. Mts. entwichen. Die Gensd'armirie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher anhero transportiren, und an die hiesige Com-

Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 16ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerte.

v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 25 Jahr.

Größe mittler.

Haar dunkelblond.

Augenbraunen blond.

Augen grau.

Nase klein.

Mund breit.

Haut blond.

Kinn spiz.

Gesicht rund.

Gesichtsfarbe gesund.

Statue mittler.

Sprache gewöhnlich.

Bekleidung.

Außer den königlichen Montirungs-Stücken hat derselbe mitgenommen, einen grünen Ueberrock, dunkelgrüne Hosen, Stiefeln, runden Hatz und Mütze.

Besondere Umstände.

Es steht zu vermuthen, daß derselbe nach seiner im trunkenen Zustande gemachten Aeußerung seinen Weg nach Stettin genommen haben wird, wo seine Frau wohnt.

Nachbenannter Bedienter des Justiz-Raths Sartorius Schwannensfeldt, Paul Romalsky, aus Posen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls durch gewaltsamen Einbruch schuldig, ist am 17ten September d. J. von Thorn entwichen und soll aufs schnellste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerte, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Verfolgungs-falle unter sicherem Schutze gefesselt nach Thorn an den Polizei-Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Erreichung ist mit zehn Thalern bewilligt.

Stettin, den 24ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

v. Mohr.

Buchholz.

Frauenthust.

Angesfertigt von der Königl. Regierung zu Marienwerder den 17ten September 1816.

Beschrei.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß.
Haar schwarz.
Stirn bedeckt.
Augenbraunen schwarz.
Augen braun.
Nase länglicht.
Mund klein.
Bart wenig.
Kinn rund.
Gesicht länglicht.
Gesichtsfarbe blaß.
Statur schlank.
Besondere Kennzeichen. Keine.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 19 Jahr.
Sprache, polnisch, etwas deutsch und französisch.

Bekleidung.

Jacke dunkelgrau tuchene.
Weste grün tuchene und weiß Pique.
Hosen hellgrau über die Kniefalten.
Stiefeln neu vorgeschabt mit hohen Absätzen und Eisen.
Hut rund.
Halsuch schwarzseidenes.
Hemde weiß.

Specification

der von dem Paul Kowalsky entwandten Sachen.

- 1) Eine goldene, platte Uhr, von der Größe eines Thalers, deren Kapsel auch auf der Seite des Zifferblatts massiv ohne Glas ist, und sich durch den Druck einer in der Dose befindlichen Feder öffnet.
- 2) Eine goldene Uhrkette mit länglichen Gliedern.
- 3) Zwei ovale ungetriebene Petrusdaste von Agat, in Friedrichs- oder Gold eingefaßt.
- 4) Ein achteckiges Pettschaft von Carmol, in Dukaten Gold eingefaßt, worin ein altnoblesches Wappen, auf dessen Helm ein Schwan, im Felde aber ein liegender halber Mond, oben dem ein Stern bepublich Neben dem Schwan befindet sich links ein J, rechts ein S.
- 5) Ein oval gearbeiteter silberner Pfeifen-Abzug, an dem mittelst einer silbernen Kette ein porzellaner mit Silber beschlagener Pfeifenkopf befestigt, dessen Deckel in der Form eines Helms gearbeitet. Der Pfeifenkopf ist da, wo er in die Rille des Abzuges gesteckt wird, etwas abgebrochen, von Wiener Porzellan, und es ist darauf eine colorierte Landschaft befindlich, die das Abnehmen des Objes vom Baume, und Aufammeln desselben vorstellt.
- 6) Ein kleiner meer-schaumener Pfeifenkopf zu Eigarro mit Silber beschlagen, dessen Deckel erhaben und durchbrochen gearbeitet ist. Hierbei
- 7) ein kleines, mit Seide und Silber besponnenes Pfeifenrohr, in welchem ein kurzes, gelbes, hölzernes Rohr steck.
- 8) Ein mit Silber beschlagener porzellaner Pfeifenkopf, dessen Deckel ohne Charnier an einer silbernen Kette hängt, eine Türklin vorstehend. Zu selbiger gehört
- 9) ein plattes, braun lackirtes Pfeifenrohr mit Perlschein-Spize.
- 10) Ein mit Silber beschlagener, ohngefähr 4 Zoll langer Pfeifenkopf von Berliner Porzellan, auf welchen ein Blumenstrauch gemalt, und dessen Beslag verguldet ist, verbunden mit einer gelben Kette.
- 11) Ein weiß porzellaner Abzug, der mit Tomback beschlagen und verguldet ist, wozu
- 12) ein grau seidener, kurzes Pfeifen-Rohr mit schwarzen, schmalen, seidenen Bunde gehört.
- 13) Ein paar Rasier-Messer in einem alten Futteral von rothem Marequin
- 14) Ein hellblau Merino tapeziert gestickter Tabaksbeutel mit braunem Saft gefuttert.
- 15) Ein Paar wenig gebrauchte, hellgraue, sem tuchene Beinleider.
- 16) Ein englisches Feder-Messer mit schwarzer hölzerner Schale, wobei eine Nadier-Klinge eine gewöhnliche Messer-Klinge und ein Pressenzüher.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 38.

Stettin, den 7ten October 1816.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

393.

No. 1102. September 16. I. Abtheilung.

Die Bestimmungen der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten Decem-
ber 1812, betreffend die Demobilmachung einzelner Truppen-Theile, Co-
lonnen u. sind nach erfolgter Rückkehr der Armee im verfloffenen Jahre
durch das Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 19ten Novem-
ber 1815. in Wirkung gesetzt worden. Als Princip bei Vertheilung der
Pferde ist die Reetablissemens-Bedürftigkeit der Kreis Einsassen aufgestellt
und befolgt; jedoch durch ein Rescript vom 26sten April d. J. dabei Aus-
nahmsweise von der Regel die Vertheilung in Natura, die öffentliche Ver-
steigerung der Pferde, und Auszahlung eines Aequivalents von dem hier-
aus gelösetem Gelde an die Berechtigten, in den Fällen nachgelassen wor-
den, wenn Kultur und andre Verlichtheiten dieses zweckmäßig machten.

Von demobil gemachten Truppentheilen, Colonnen u. sind an die Kö-
nigliche Regierung für die Provinz Pommern 1230 Pferde abgeliefert wor-
den. Hiervon sind an die Reetablissemens-Bedürftigen 1162. vertheilt.

Die aus dem Verkauf der intransportablen Pferde gelösete, nach Ab-
zug der bei diesem Geschäft statt gefundenen Kosten und bewilligten Remu-
nerationen übrig gebliebene Summe wird sofort nach eben dem Prinzip
vertheilt werden.

M. m. m.

Obige

Obige allerhöchste Bestimmungen und die geschehene Vertheilung werden hiermit vorläufig bis zu einer weiteren Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26sten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

394.

Durch das Erkenntniß des 2ten Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 2ten September c. ist

- 1) die Frau eines hiesigen Bürgers wegen Theilnahme an mehreren beträchtlichen gemeinen Diebstählen, nachdem sie bereits vorher wegen eines gewaltsamen Diebstahls bestraft war, mit einer Züchtigung von 40 Rutenhieben in 2 auf einander folgenden Tagen und mit Zuchthausstrafe bis zur Begnadigung, auf welche jedoch nicht eher, als nach Verlauf von 10 Jahren, angetragen werden kann,
- 2) ein Bürger aus Berlin, wegen Theilnahme an mehreren gemeinen Diebstählen, nachdem er bereits früher wegen Diebstahls und anderer Verbrechen bestraft war, mit einer körperlichen Züchtigung von 60 Rutenhieben auf dem Rücken in 3 Tagen und Festungsbauarbeit bis zur Begnadigung, auf welche jedoch vor Ablauf von 10 Jahren nicht anzutragen,
- 3) ein hiesiger Bürger wegen Mitwissenschaft von mehreren Diebstählen mit einer 3monatlichen Gefängnißstrafe, und endlich
- 4) eine hiesige Jüdin wegen unvorsichtigen Aufbaus gestohlener Sachen mit einer 14tägigen Gefängniß- oder 10 Thaler Geldstrafe

belegt.

Greiffenhagen, den 18ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

395.

No. 715. September 1816. I. A.

Die sämmtlichen in der hiesigen Provinz in Gemeintheilungssachen arbeitende Herrn Commissarien werden hierdurch angewiesen,

wo die Ortsverhältnisse und die Rücksicht auf das Gesundheitswohl der Dorfbewohner es wünschenswerth machen, die Verlegung der Kirchhöfe und Beerdigungsplätze ausserhalb der Dörfer anzuordnen, und uns zu seiner Zeit davon Anzeige zu machen.

Stettin, den 26ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

396.

Im Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung, betreffend den Debit meiner Gedichts-Sammlung zum Besten der Invaliden, und der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlands-Vertheidiger, welcher größtentheils auf dem Wege der Subscription nach einer mühsamen Correspondenz gegenwärtig bewürkt ist, sehe ich mich im Stande, das Resultat meinem Versprechen gemäß, dem Publico vorzulegen. Nach der umstehenden Berechnung habe ich für 766 Exemplare 1468 Rthlr. 20 Gr. eingenommen, und nach Abzug der gleichfalls nachgewiesenen Kosten von 522 Rthlr. 2 Gr., daher einen reinen Ertrag von 946 Rthlr. 18 Gr. gehabt, wovon 473 Rthlr. 18 Gr. an den Verein für die Wittwen und Waisen, und 473 Rthlr. an den Verein für die Invaliden-Etablissements am deutschen Berge von mir gegen Quittung abgeliefert worden.

Noch habe ich für 67 Exemplare 111 Rthlr. 16 Gr., und für 82 Exemplare, welche die Maurersche Buchhandlung in Berlin gefällig zum Debit übernommen, 136 Rthlr. 16 Gr. zu erwarten, nach deren Eingang ich mir aus diesem kleinen Fond die Unterstützung einzelner Hilfsbedürftiger vorbehalte. Der gesammte reine Ertrag wird also 1194 Rthlr. 2 Gr. betragen. Meine Pflicht ist es, noch den Einwohnern Pommerns und besonders der Stadt Stettin, welche dies wohlthätige Unternehmen so bereitwillig unterstützt haben, den herzlichsten Dank zu sagen.

Stettin, den 28ten September 1816.

von K o h r.

Königl. Regierungs-Director.

B e r e c h n u n g.

E i n n a h m e :

B e r e c h n u n g.		Anzahl der Exemplare.	Bemerk.	
E i n n a h m e:			Nr.	Gr.
1	Von Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland . . .	1	75	—
2	Er. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg . . .	1	42	16
3	Aus der Stadt Berlin . . .	104	216	—
4	Landenberg a. d. W. . .	22	36	16
5	Breslau . . .	2	3	8
6	Marienwerder . . .	16	26	16
7	Potsdam . . .	12	20	—
8	Schwedt . . .	2	3	8
9	Ruppin . . .	1	5	8
10	dem Flecken Stengelzig . . .	2	3	8
11	der Stadt Stettin . . .	187	304	—
12	Anclam . . .	19	35	20
13	Demmin . . .	15	25	—
14	Eosin . . .	14	29	—
15	Stargard . . .	33	55	—
16	Stolpe . . .	18	30	—
17	Wasenau . . .	12	20	—
18	Emmenmünde . . .	17	28	8
19	Colberg . . .	17	28	8
20	Neumark . . .	8	13	8
21	W. Anhalen . . .	9	15	—
22	dem Graffenhagenschen Kreise . . .	5	8	8
23	Crotzsch . . .	2	3	8
24	Nummelburgschen . . .	2	3	8
25	Belgardschen . . .	1	5	8
26	Schlawenschen . . .	48	80	—
27	Borckischen . . .	13	26	16
28	Anclamschen . . .	23	38	8
29	Eggen . . .	17	28	8
30	Demminischen . . .	16	32	—
31	Leuenburgschen . . .	13	21	16
32	Neusiedtinschen . . .	16	28	—
33	Wesdom Wollinschen . . .	10	29	—
34	Daderichen . . .	23	38	16
35	Wriker . . .	29	49	16
36	Greiffenbergischen . . .	20	33	8
37	Randowschen . . .	16	26	16
Summa . . .		766	1468	20
A n s g a b e:				
1	Für Druck und Papier . . .	340	Rthlr.	—
2	das Heften, brochiren u. den Umschlag . . .	81	Rthlr.	6 Gr.
3	die Bignotte . . .	38	Rthlr.	12 Gr.
4	den Abzug desselben u. schweizer Pap. . .	24	Rthlr.	8 Gr.
5	Einballage 2c. . .	38	Rthlr.	—
				522 2
Ist keine Einnahme . . .				946 18

incl. 10 Stkr
Lieferungsgesh

Personal

Personal-Chronik.

Die verheirathete Schlächtermeister Hanne Marie Kieck, geborne Köhler, ist als Hebamme zu Paserwall approbirt und bestellt worden.

Der bisherige Accise-Rendant Kerserling zu Wollin ist zum Stadt-Inspector daselbst vom 1ten September c. ab, ernannt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Jacob Weiffensfeld, ist von dem Königl. Niederländischen Infanterie-Depot Nro. 12. den 21. August a. c. aus Dortrecht desertirt, derselbe hat sich eines beträchtlichen Geld-Diebstahls, vermittelst gewaltsamen Einbruchs in der Wohnung seines Obersten, dessen Bediente er war, schuldig gemacht.

Die Genö'd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Verretungsfalle unter Vorzeigung dieses auf Veranlassung des Königl. hohen Polizei-Ministeriums ausgefertigten Steckbriefs an die nächste Polizei-Behörde abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Genö'd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 43 bis 48 Jahr.
Größe, 5 Fuß 6 Zoll.
Haar, braun.
Stirn rund.
Augenbraunen, wenig.
Augen, grau, trübe.
Mund, mittelmäßig.
Nase, klein.
Gesicht, länglicht.
Gesichtsfarbe, röthlich.
Sprache, deutsch.

Bekleidung.

Gewöhnlich mit einem grünen Rock,
oder grauen Jacke.

Besondere Umstände.

Derselbe ist zu Geiern-Stollberg bei Frankfurt a. Main geboren, trägt bei einer Platte eine Perücke, hat an der Seite der Schaam eine venerische Narbe, und erfrorne Zehen, die etwas röthlich aussehen.

Nach-

Nachbenannter Samuel Vidos von Kolta, welcher im Jahr 1809. bei Gelegenheit der feindlichen Invasion aus Felső-Bück im Odenburger Komitate in Ungarn mit Zurücklassung seiner Familie entwichen ist, soll, nachdem die hiesige kais. königl. Gesandtschaft darauf angetragen hat, daß er aufgesucht und im Betretungsfall zu seiner Familie zurückgewiesen wird.

Die Gensd'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu wachen, im Betretungsfall von dem Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe angetroffen wird, mit sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 22sten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 47 Jahr.

Haar gekräuselt.

Stirn groß.

Augen blau.

Nase gespitzt länglicht.

Bart weißen Schnurrbart.

Gesichtsfarbe weiß röthlicht.

Statur klein.

Sprache ungarisch, deutsch, französisch, lateinisch.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern

No. 39

Stettin, den 11ten October 1816.

Die darüber:

ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter, oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen den Polizei- oder Justiz-Behörden obliege?

hin und wieder entstandenen Zweifel, veranlassen mich, nach genommener Rücksprache mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, in Erinnerung zu bringen, und resp. in Gemäßheit des §. 151. der Allgemeinen Criminal-Ordnung festzusetzen, daß

- 1) die Anstellung der Rettungs-Versuche, so wie die Aufhebung, und in gedachter Geseßstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizei-Behörden gehört, daß dieselben aber,
- 2) nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichts-Behörde schleunigst, und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Justizministerial-Rescripts vom 27ten März 1813. allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichts-Behörde, insofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weiteren Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der Letztern, alles fernern Verfahrens sich zu enthalten haben.

Ich fordere Ew. Erz. und die Königl. Regierung auf, deren Unterbeörden diese Bestimmung zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten August 1816.

Der Polizei-Minister.

In Höflichkeit Er. Durchlaucht.

(Erz.)

Kampz.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

397.

Die Zahlung der Pensions-Rückstände aus dem Meliorations-Capitalien-Zinsen-Pensions-Fonds pro 18 $\frac{9}{12}$ betreffend.

Da die Zahlung der rückständigen Pension pro 18 $\frac{9}{12}$ aus dem Meliorations-Capitalien-Zinsen-Pensions-Fonds bewilliget und der größte Theil der Pensionaire oder deren Erben bereits befriedigt ist; so werden diejenigen, welche noch Forderungen aus dem gedachten Fonds und Zeitraum zu haben glauben, hiermit aufgesfordert: bis zum 1ten Januar k. J. ihre Ansprüche geltend zu machen, und die diesfällige Liquidation, welche von den Erben verstorbenen Pensionaire mit gerichtlichen Legitimations-Attesten belegt seyn müssen, bei der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Stettin, den 24ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

398.

Die künftige Ablieferung aufgegriffener Vagabonden an das Land-Armenhaus zu Neu-Stettin betreffend.

Nro. 1717. September 16. I. A.

Die sämmtlichen zu unserm Departement gehörigen Hinterpommerschen Kreis- und Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, von jetzt an, alle Berichte, welche Ablieferung von Vagabonden an das Land-Armenhaus zu Neu-Stettin betreffen, nicht weiter an uns, sondern an die Königl. Regierung zu Cöslin zu erstatten, indem die Polizei-Verwaltung des besagten Land-Armenhauses künftig allein von derselben ressortiren wird.

Stettin, den 2ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

399.

Betrifft die Zollfreiheit der Borke, Rinde und Gärberlohe.

Nro. 1086. September 1816. II. A. B.

In dem durch die allerhöchste Verordnung vom 12ten Juny d. J., wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle erlassenen Tarif, welcher durch das Amtsblatt Nro. 28. vom 30sten July d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, sind Borke, Rinde und Gärberlohe mit keinem Eingangs-Tarif-Satz belegt worden.

Auf eine dieserhalb erlassene Anfrage hat das Königl. Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 7ten September d. J. die Borke, Rinde und Gärberlohe Eingangs für Zollfrei erklärt, welches den uns untergeordneten Behörden und dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 3ten October 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

400.

Betreffend die Theilnahme der Patronen und Gemeinen an den Kirchen-Visitationen.

Nro. 430. September 1816. Consist. und Schul-Collegium von Pommern.

Um die vielfach wichtigen, nicht bloß auf gute Ordnung im innerlichen und äusserlichen Zustande des Kirchen- und Schulwesens, sondern zugleich auf Untersuchungen und Hülsen für Fortbildung der Gemeinden zur Sittlichkeit und Frömmigkeit gerichteten Zwecke der Kirchen-Visitation nicht zu verfehlen, sondern immer mehr zu erreichen, ist es aus bewegenden Ursachen jetzt nöthig befunden worden, das Publikum der hiesigen Provinz auf die gesetzliche Bestimmung und den Zweck der verordneten Kirchenvisitationen zurückzuführen, und demselben bekannt zu machen, daß nach Vorschrift der Königl. Rescripte vom 1ten August 1731. und 6ten May 1754. die Kirchenvisitation jedes Kirchspiels nur alle 3 Jahre ein einziges mal trifft, aber dann auch mehrentheils an einem Werkeltage gehalten werden muß, weil der Superintendent, dem sie Amtspflicht ist, selten sich in der Lage befindet,

Ann 2

an

an Sonntagen seine Predigtamtsverpflichtungen einem andern einstweilen übertragen zu können, daß jedoch ausdrücklich vorgeschrieben werden, zur Visitation die bequemsten Zeiten, wenn der Landmann dadurch am wenigsten in seiner Feldarbeit verhindert wird, zu wählen, nemlich den Frühling vor und nach der Saat bis zur Erndte, indem ohnehin die Tage alsdann am längsten sind, und sich in ihnen vorzüglich viel beschicken läßt, oder den Herbst nach der Wintersaat, so daß das Geschäft ausserdem nur im Nothfall auf eine andere Zeit verlegt werden kann. Wenn demnach zur Kirchenvisitation von dem Superintendenten ein Werkeltag bestimmt wird; so versteht es sich eigentlich schon von selbst, daß eine jede christliche Gemeinde, in deren Mitte zu ihrem Besten die wichtigen Visitations-Verhandlungen vorgenommen werden, an einem solchen Tage sich im Gewissen verpflichtet fühlen wird, dem öffentlichen Gottesdienste und der Katechisation zahlreich beizuwohnen, daß auch die Herren Kirchenpatronen oder deren Stellvertreter, die Schulzen, Gerichtsleute, Kirchenvorsteher, Schuldeputirte und alle Wirthe der Ortschaften, alsdann anwesend zu seyn verbunden sind, um an den Berathungen, die der Superintendent zum Wohl des Kirchen- und Schulwesens veranlaßt, nach ihren verschiedenen Verhältnissen Theil zu nehmen. Es ist jedoch sehr mißfällig bemerkt worden, daß in manchen Gemeinden die Kirchenvisitationstage wenig oder gar nicht beachtet werden, indem man alsdann den öffentlichen Gottesdienst nicht besucht, die Jugend größtentheils bei der kirchlichen Katechisation nicht erscheinen läßt, und sein alltägliches Geschäft gerade so fortsetzt, als ob das, was nach der Bestimmung des Tages vorgenommen werden soll, die Gemeinde nicht anginge.

Es werden daher die Herren Kirchenpatronen und auch besonders die Ortsobrigkeiten von uns aufgefordert, da wo sich ein solcher Mißbrauch des Kirchenvisitationstages hervorhuh, ihren ganzen Einfluß dahin zu verwenden, daß diesen höchst nachtheiligen Unordnungen gesteuert, und in den Kirchspielen überall auf christliche pflichtmäßige Benutzung des erwähnten Tages gehalten werde. Mit den Königl. Regierungen zu Stettin und Cöslin ist das unterzeichnete Konsistorium darüber einverstanden, unter Genehmigung eines hohen Oberpräsidii, so wie es hiemit geschieht, diese, die Kirchenvisitation betreffende Landesverordnung, die in der Instruction vom 15ten September 1756. enthalten ist, zu erneuern, und überall in der Provinz zur Nachachtung bekannt zu machen.

Wenn auch die Visitation an einem Werkeltage gehalten wird, so soll derselbe Tag doch besonders auf dem Lande sofern als ein solenner Tag angesehen

gesehen werden, daß die ganze Gemeinde alt und jung verbunden sey, und von der Obrigkeit mit Ernst angehalten werde, als sonst an einem andern Feiertage den Gottesdienst mit beizuwohnen, und ihre Dienste und Arbeit so lange als derselbe Vor- oder Nachmittags währt, einzustellen, weil sonst der heilsame Zweck nicht erreicht wird.

Stettin, den 3ten October 1816.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

401.

No. 1056. September 1816. I. A.

Der Schornsteinsfeger Kühne zu Anclam, welcher schon früher bei Löschung eines daselbst ausgebrochenen Feuers, sich außerordentlich thätig bewiesen, hat neuerdings, als am 6ten Aug. d. J. der Blitz die Spitze des St. Nicolai-Kirchthurms entzündete, sich dergestalt ausgezeichnet, daß seinem Muth und seiner Geschicklichkeit allein die Unterdrückung einer wahrscheinlich sehr gefährlichen Feuersbrunst zu verdanken ist.

Wir können nicht umhin, dieses wahrhaft bürgerliche Benehmen des Kühne hiemit öffentlich zu beloben, und indem wir es zur allgemeinen Kenntniß bringen, dasselbe als Muster und Nachahmung in ähnlichen Fällen aufzustellen.

Stettin, den 30sten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

402.

Die Verlegung des Michaelis-Jahrmakts zu Stepenitz betreffend.

No. 1361. September 16. I. A.

Der diesjährige Michaelis-Markt zu Groß-Stepenitz fällt nach der Anzeige im Kalender auf den 15ten October. Da jedoch auch das Lauberrückentfest der Juden auf diesen Tag fällt, so ist derselbe auf den Freitag den 18ten October verlegt worden, welches hiermit für die Marktbefucher bekannt gemacht wird.

Stettin, den 30sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

403.

403.

Nro. 633. August 16. C.

Die Pfarre zu Groß-Poplow, ehemals im Westpreussischen, jetzt im Pommerschen Regierungs-Bezirk belegen, gehört von nun an zur Belgardschen Synode, welches hiermit denen, so es angeht, zur Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30sten September 1816.

Königl. Preuß. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

404.

Ein hiesiger Einwohner ist nebst seiner Frau und beiden Söhnen wegen verübter Diebstähle und Theilnahme daran, und zwar beide Aeltern je der mit 14tägiger Gefängnißstrafe, deren ältester Sohn mit einer Züchtigung von 30 Peitschenhieben, deren jüngster Sohn aber mit 10 Ruthen hieben, unter Verurtheilung in die Kosten bestraft, und diese Strafe an sie bereits vollzogen worden, als welches zur Warnung für Andere öffentlich hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 4ten October 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei

Die Mannschaft des Amerikanischen Schiffes Plasburg, geführt vom Capitain Hacquet, bestimmt nach Smyrna mit 600 Säcken Kaffee und circa 40,000 Piaster am Bord, verließ unterm 1ten July d. J. Baltimore in Nordamerika. Auf der See, unweit dem Cap Trafalgar, brach in der Nacht vom 27ten und 28ten July auf dem gedachten Schiffe eine Meuterei aus, in Folge welcher der Capitain Hacquet, der Obersteuermann Geyser und der Supercarg Rahbart über Bord geworfen, das Schiff aber unter Commando des Matrosen Johann Stürmer als Capitain, nach Mandache in Norwegen geführt wurde. Hier verkaufte der Stürmer die auf dem Schiffe befindlichen Waaren, vertheilte das daraus gelösete Geld, nebst den auf dem Schiffe vorhandenen 40,000 Piastern, unter die übrigen Mitverschwornen, und alle verließen darauf Schiff und Land.

Nur vier dieser Verbrecher ist das Polizei-Gericht zu Copenhagen habhaft geworden, alle übrigen, 10 an der Zahl, welche unten näher

listet, sind bis jetzt, ohngeachtet aller Nachforschungen unentdeckt geblieben. Es ist indeß die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie sich sämtlich und namentlich der Johann Stürmer, welcher sogar aus dem ehemaligen Schwedisch Pommern gebürtig seyn soll, nach den Hafen- und Küstenstädten der Ostsee begeben haben. Es werden daher alle und jede öffentlichen Behörden, sowohl innerhalb des Landes, des hiesigen Regierungs-Departements, als vornehmlich diejenigen in der Nähe der Seeküste, auf die so gefährlichen Verbrecher aufmerksam, und es ihnen zur vorzüglichsten Pflicht gemacht, überall die genauesten Nachforschungen zu veranstalten und im Betretungsfalle eines oder des andern derselben, sie unter sicherer Begleitung hierher an das hiesige Polizei-Directorium abliefern zu lassen.

Stettin, den 4ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Name und Signalement der Mannschaft.

- 1) Johann Stürmer, 30 Jahr alt, 62 bis 64 Zoll hoch, ziemlich unversehig, braunes Haar, große hellblaue Augen, blatternarbig und blaß Gesicht, an der einen Hand fehlt ein Glied vom Zelfinger.
- 2) Frances oder Frank oder Francisco, Italiäner von Geburt, spricht gut englisch, sehr dunkles Haar, blatternarbig und dunkel Gesicht mit starkem Backenbart, nicht hoch von Wuchs.
- 3) Steadsh oder Steady Williams, Engländer von Geburt, 30 Jahr alt, sehr stark und dick, klein von Statur, blatternarbig und schwärzlich.
- 4) Jack Smith, jung, sehr hoch und schlank, blaß von Gesicht, und hat auf der Brust das amerikanische Wappen eingeprägt, ein Mann und eine Frau, die sich einander die Hand geben, und worunter die Buchstaben P. C.
- 5) White, 30 Jahr alt, ziemlich hoch, große lange Nase, bleich und dunkel Gesicht.
- 6) Johann Johnson, 40 Jahr alt, ziemlich hoch und stark, frisches glattes Gesicht und dunkles Haar.
- 7) Peter Peterson, hoch und schlank, helles Haar, schier von Gesicht. Diese beide sind geborne Schweden.
- 8) Daniel Wendt, 30 Jahr alt, sehr kurz und dick, frisches glattes Gesicht.
- 9) Baynard oder Baynaud, auch Tippo oder Tibau, Franzose, von Neu-Orleans, spricht gut englisch; sehr kurz und dick, alt und duster aussehend und blatternarbig.

10) Niclas, Neger, Schiffskoch, geboren in Buenos Ayres, hoch und stark, 40 Jahr alt.

Der laut eingegangenen Steckbriefs am 13ten September aus Berlin desertirte, und nach dem Amtsblatt vom 1ten v. M. verfolgte Garde Pionier Plasse ist am 20sten v. M. in Stettin betroffen, und zur Auslieferung übergeben worden.

Stettin, den 2ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Nachbenannter Martin Braas, Tagelöhner aus Zellin in der Newmark, ein wegen wiederholter Diebstähle gefährlicher Verbrecher, ist auf dem Transport nach Landsberg an der Warthe in der Nacht vom 1^{ten} v. M. aus dem Gefängniß zu Zellin entsprungen. Die Gensd'armarie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sicher nach Brieg an der Oder transportiren, und an das dortige Land- und Stadt-Gericht abliefern zu lassen.

Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 29sten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armarie.
v. Brauchisch.

Signalement.

Alter 36 Jahr.
Größe, 5 Fuß 2 Zoll.
Haare, schwarzbraun.
Stirn.
Augenbraunen.
Augen, braun.
Nase klein.
Mund, klein, aufgeworfene Lippen.
Backenbart, schwarzbraun, der unterm
Kinn zusammenläuft.
Gesicht, glatt, voll.
Gesichtsfarbe, blaß und fränklich.
Statur, stark und robust.
Sprache.

Bekleidung.

Einen dunkel grau tuchenen Ueberrock.
Blau tuchene Jacke.
Schwarz seidenes Halstuch.
Weiß leinene Hosen.
Stiefeln.
Einen neuen runden Hut.

Besondere Umstände.

Derselbe ist schon früher nach dem Intelligenz-Blatt No. 118. vom 16. May c. und dem Neu- und Kurmältschen Amtsblatt durch Steckbriefe verfolgt.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

— No. 40. —

Stettin, den 16ten October 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

405

Die Beladung der Fahren betreffend.

No. 1456. September 1816. I. A.

Des Königs Majestät haben, aus Veranlassung eines bedeutenden Unglücksfalles, welcher durch das Ueberladen der Fahren bei Klein-Tschirne im Glogauschen Kreise entstanden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20ten August d. J. zu verordnen geruhet, daß überall, wo Fahren und sonstige zum Uebersehen bestimmte Fahrzeuge sich befinden, genau ausgemittelt werde, wie viel solche zu tragen vermögen; sodann aber soll jeder Inhaber solcher Fahrzeuge sowohl, als das Publicum, welches sich derselben bedient, zur Beobachtung der deshalb zu erlassenden bestimmten Vorschriften verpflichtet werden. Ob nun gleich in dem hiesigen Regierungs-Departement nur wenig solche Fahren vorhanden sind, so fordern wir doch die betreffenden Ortsobrigkeiten hierdurch auf, dieser wohlthätigen allerhöchsten Anordnung des Fördersamsten zu genügen, wegen der Tüchtigkeit der Fahren die nöthigen Untersuchungen anzustellen und von dem Resultate zu berichten, unterdessen aber auch bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die Fahren nicht überladen werden, um jedem Unglück dadurch zuvor zu kommen.

Stettin, den 8ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Den Aufenthalt der Fremden in England betreffend.

No. 2128. September 16. I. Abtheilung.

Folgende Bestimmungen der unterm 26sten Juny d. J. publicirten Parlaments-Acte für die vereinigten Königreiche Groß-Brittanien und Irland, Hinsichts der in diesen Königreichen ankommenden Fremden, auf zwei Jahr gültig, werden hierdurch in Gefolge eines Rescripts des Königlichen Polizei-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein jeder dorthin Reisende sich darnach richten möge.

- 1) Nach §. 7. besagter Acte ist jeder Fremde gehalten, bei den Zollhausbeamten oder Fremdenaufsehern des Hafens, in welchem er landet, oder aus welchem er abreiset, sich zu melden, Namen, Stand, Gewerbe, Ziel der Reise, und den Namen des Schiffes anzugeben, auf welchem er angekommen ist, oder abreisen will. Eine Unterlassung, oder falsche Angabe wird mit Gefängnißstrafe bis auf 3 Monate bestraft. Falls der Fremde angewiesen worden, in einer bestimmten Zeit das Land zu verlassen, und sich später noch darin betreten läßt, kann die Gefängnißstrafe bis auf zwölf Monate erhöht werden.
- 2) Auf die Meldung im Hafen erhält der Fremde eine Bescheinigung, die er an dem Orte, den er als das Ziel seiner Reise angegeben, nach §. 9. binnen einer Woche nach seiner Ankunft, der ersten Magistratsperson, in London dem Alien-Office zu übergeben gehalten ist. Im Unterlassungs-falle wird er mit Gefängnißstrafe belegt, die nicht einen Monat übersteigen darf.
- 3) Die Obrigkeiten der Städte sind nach §. 10. berechtigt, einen Fremden, den sie für eine gefährliche Person zu halten Ursache haben, zu verhaften, und zur Untersuchung zu ziehen, sie müssen jedoch darüber sofort an einen der ersten Staats-Secretaire des Königs berichten, und die weitere Bestimmung nachsuchen.
- 4) Hat ein Fremder die in dem Landungs-Orte erhaltene Bescheinigung verloren, so sind nach vorhergegangener gehöriger Legitimation die Friedensrichter befugt, eine neue Bescheinigung auszufertigen. (§. 11.)
- 5) Die Ausfertigung der Bescheinigungen muß von dem Zollhaus-Beamten oder Fremden-Aufsehern in den Häfen bei Strafe von zehn Pfund Sterling unentgeltlich geschehen, Verabsäumung dieser Ausfertigung

fer-

fertigung oder Verfälschung der Bescheinigung wird an den Zollbeamten mit 20 Pfund bestraft.

- 6) Diese gesammten Vorschriften finden nach der Bestimmung des §. 15. nicht Anwendung auf fremde Gesandten und deren Dienerschaft, imgleichen auf Personen unter 14 Jahren.

Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

407.

Die dem Kunstreiter Mecke ertheilte Concession betreffend, imgleichen was bei vergleichen Concessionen von den Orts-Behörden überhaupt zu beobachten ist.

No. 2234. September 1816. I. A.

Dem Kunstreiter Rudolph Mecke aus Helmstädt, welcher bereits von mehreren Königl. Regierungen Concessionen zu Vorzeigung seiner Künste erhalten hat, ist unterm 9ten September d. J. auf den Grund der von ihm beigebrachten sehr vortheilhaften Zeugnisse, die von ihm nachgesuchte Erlaubniß zu Vorzeigung seiner Künste in den sämtlichen Königl. Preussischen Staaten auf drey Jahr von dem Königl. Polizei-Ministerium bewilligt worden.

Indem dieses hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich im Gefolge eines Rescripts des Königl. Polizei-Ministeriums den betreffenden Behörden nachstehende Bestimmungen eröffnet, und sie zu deren Beobachtung angewiesen:

- 1) Einer jeden Orts-Polizei-Behörde steht frei, einem Concessionisten der erhaltenen General-Concession ungeachtet, die bei ihr in Ansehung ihres Orts nachzusuchende besondere Erlaubniß für einen bestimmten oder den nachgesuchten Zeitraum zu verweigern, insofern besondere Gründe, z. B. die kurz vorher statt gehabte Anwesenheit gleichartiger und ähnlicher Künstler u. dergleichen rathsam machen.
- 2) Den Orts-Polizei-Behörden liegt ob, darauf zu sehen, daß die Vorstellungen, namentlich der Kunstreiter und Seiltänzer, durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs oder sonst, weder der persönlichen Sicherheit des Publikums, wie schon der Fall gewesen, noch feuergefährlich werden.
- 3) Die Orts-Polizei-Behörden müssen einem jeden, welcher an ihrem Orte von seiner Concession Gebrauch gemacht hat, über sein Vertragen

Den Aufenthalt der Fremden in England betreffend.

No. 2128. September 16. I. Abtheilung.

Folgende Bestimmungen der unterm 26sten Juny d. J. publicirten Parlaments-Acte für die vereinigten Königreiche Groß-Brittanien und Irland, Hinsichts der in diesen Königreichen ankommenden Fremden, auf zwei Jahr gültig, werden hierdurch in Gefolge eines Rescripts des Königlichen Polizei-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein jeder dorthin Reisende sich darnach richten möge.

- 1) Nach §. 7. besagter Acte ist jeder Fremde gehalten, bei den Zollhausbeamten oder Fremdenaufsehern des Hafens, in welchem er landet, oder aus welchem er abreiset, sich zu melden, Namen, Stand, Gewerbe, Ziel der Reise, und den Namen des Schiffes anzugeben, auf welchem er angekommen ist, oder abreisen will. Eine Unterlassung, oder falsche Angabe wird mit Gefängnißstrafe bis auf 3 Monate bestraft. Falls der Fremde angewiesen worden, in einer bestimmten Zeit das Land zu verlassen, und sich später noch darin betreten läßt, kann die Gefängnißstrafe bis auf zwölf Monate erhöht werden.
- 2) Auf die Meldung im Hafen erhält der Fremde eine Bescheinigung, die er an dem Orte, den er als das Ziel seiner Reise angegeben, nach §. 9. binnen einer Woche nach seiner Ankunft, der ersten Magistratsperson, in London dem Alien-Office zu übergeben gehalten ist. Im Unterlassungs-falle wird er mit Gefängnißstrafe belegt, die nicht einen Monat übersteigen darf.
- 3) Die Obrigkeiten der Städte sind nach §. 10. berechtigt, einen Fremden, den sie für eine gefährliche Person zu halten Ursache haben, zu verhaften, und zur Untersuchung zu ziehen, sie müssen jedoch darüber sogleich an einen der ersten Staats-Secretaire des Königs berichten, und die weitere Bestimmung nachsuchen.
- 4) Hat ein Fremder die in dem Landungs-Orte erhaltene Bescheinigung verloren, so sind nach vorhergegangener gehöriger Legitimation die Friedensrichter befugt, eine neue Bescheinigung auszufertigen. (§. 11.)
- 5) Die Ausfertigung der Bescheinigungen muß von dem Zollhaus-Beamten oder Fremden-Aufsehern in den Häfen bei Strafe von zehn Pfund Sterling unentgeltlich geschehen, Verabsäumung dieser Ausfertigung

fertigung oder Verfälschung der Bescheinigung wird an den Zollbeamten mit 20 Pfund bestraft.

- 6) Diese gesammten Vorschriften finden nach der Bestimmung des §. 15. nicht Anwendung auf fremde Gesandten und deren Dienerschaft, imgleichen auf Personen unter 14 Jahren.

Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

407.

Die dem Kunstreiter Mecke ertheilte Concession betreffend, imgleichen was bei dergleichen Concessionen von den Orts-Behörden überhaupt zu beobachten ist.

No. 2234. September 1816. I. A.

Dem Kunstreiter Rudolph Mecke aus Helmstädt, welcher bereits von mehreren Königl. Regierungen Concessionen zu Vorzeigung seiner Künste erhalten hat, ist unterm 9ten September d. J. auf den Grund der von ihm beigebrachten sehr vortheilhaften Zeugnisse, die von ihm nachgesuchte Erlaubniß zu Vorzeigung seiner Künste in den sämmtlichen Königl. Preussischen Staaten auf drey Jahr von dem Königl. Polizei-Ministerium bewilligt worden.

Indem dieses hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich im Gefolge eines Rescripts des Königl. Polizei-Ministeriums den betreffenden Behörden nachstehende Bestimmungen eröffnet, und sie zu deren Beobachtung angewiesen:

- 1) Einer jeden Orts-Polizei-Behörde steht frei, einem Concessionisten der erhaltenen General-Concession ungeachtet, die bei ihr in Ansehung ihres Orts nachzusuchende besondere Erlaubniß für einen bestimmten oder den nachgesuchten Zeitraum zu verweigern, insofern besondere Gründe, z. B. die kurz vorher statt gehabte Anwesenheit gleichartiger und ähnlicher Künstler u. dergl. soliches rathsam machen.
- 2) Den Orts-Polizei-Behörden liegt ob, darauf zu sehen, daß die Vorstellungen, namentlich der Kunstreiter und Seiltänzer, durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs oder sonst, weder der persönlichen Sicherheit des Publikums, wie schon der Fall gewesen, noch feuergefährlich werden.
- 3) Die Orts-Polizei-Behörden müssen einem jeden, welcher an ihrem Orte von seiner Concession Gebrauch gemacht hat, über sein Betragen

gen ein Zeugniß, entweder auf der Concession selbst, oder besonders ertheilen, und im letzten Fall solches auf der Concession bemerken.
Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

408.

Betrifft die Abgabe von der, nach dem Auslande zu versendenden inländischen, auf dem Lande verfertigten Leinwand.

No. 1570. September 16. II. Abtheilung. B.

Mittels Rescripts vom 8ten September c. ist auf den Antrag, ob die, durch die Ministerial-Versügung vom 27ten November v. J., statt des Ausgangs-Zolles geordnete Control-Abgabe zu 4 gr. von dem Berliner Zentner nach dem Auslande zu versendender, inländischer, auf dem Lande gefertigter unverschuerter Leinwand, in dem Absendungs- oder im Ausgangs-Orte erheben werden soll, beschloffen worden, es der Wahl der Absender zu überlassen, wo sie die gedachte Abgabe entrichten wollen; jedoch soll, wenn dies im Absendungs-Orte geschieht, die Entrichtung auf den Begleitscheinen bemerkt werden, welches den von uns ressortirenden Behörden zur Beachtung, und dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

409.

Betrifft die mögliche Anwendung des versüßten salzsauren Quecksilbers, (*Hydrargyri muriatici mitis*), und des Ueberlasses bei der Lungenfeuche-Epidemie.

No. 2314. August 16. I. A.

Wir finden uns veranlaßt, nachstehende interessante und sehr belehrende Abhandlung des Kreis-Physikus Dr. Muhrbeck in Demmin vom 29ten Juny d. J.

Darstellung der Erfahrungen über den Nutzen des versüßten salzsauren Quecksilbers (*Hydrargyri muriatici mitis*) und der Ueberlässe bei den in den

den Dörfern Seesow und Bormerk während der Jahre 1814. und 1815. vorgekommenen Lungenseuchen-Epidemie unter dem Rindvieh im Publico zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit bei vorkommender Gelegenheit davon Anwendung gemacht werden könne.

Stettin, den 2ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Darstellung

der Erfahrungen über den Nutzen des versüßten salzsauren Quecksilbers (*Hydrargyri muriatici*) und der Aderlässe bei der, in den Dörfern Seesow und Bormerk während der Jahre 1814. und 1815. vorgekommenen Lungenseuchen-Epidemie.

Als die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Jahre 1807. in hiesigen Gegenden, sey es durch von auswärts während des Krieges eingeführtes Rindvieh, oder durch ein, von andern Umständen, im Körper, mittelst Selbsterzeugung, entstandenes Miasma, zuerst sich zeigte, war der Character dieser Krankheit in einem so hohen Grade adynamisch, daß sie den Begriff irgend einer Art von Entzündung, wenn man bei ihrer Erklärung in die Pathogenie nicht tief einzudringen im Stande war, kaum darstellen mochte.

Der Verlauf der Seuche war sehr langsam; neun bis sechzehn Wochen vergingen, ehe das Vieh starb oder genas, und höchst selten trat ein plötzlicher, nach acht bis sechzehnägiger Krankheit sich ereignender Todesfall ein. Bei Obductionen, selbst bei denen noch nicht lange in Krankheit gestandener Thiere, fand man selten eine Lunge allein ergriffen, sondern beide, wiewohl eine in höherem Grade als die andere, waren desorganisirt. Man sah in den Lungen keinen Kern in der Gestalt eines Scirrhus, aus welchem die Desorganisation sich verbreitet haben möchte, keine fremdartige Materie, welche man für Eiter halten können, oder nur Aehnlichkeit mit selbigem gehabt hätte, sondern die Lungen waren in eine gallertartige Masse aufgelöst, waren an den Rippen mit knorpelartiger Masse verwachsen; in der Brusthöhle befand sich, gleich zu Anfange der Krankheit, Wasser u. s. w.; die Lungen schienen in ihrer ganzen Substanz, auf einmal ergriffen worden zu seyn.

Die Unbekannthschaft mit dem Wesen der Krankheit veranlaßte die einander widersprechendsten Heilmethoden. Hier ward gereizt, dort geschwächt, hier abgelenket, dort das einmal erkrankte Vieh aufgegeben, und nur gegen das durch Räucherungen zu zerstörende Miasma zu Felde gezogen u. s. w. Bei

Bei diesem wilden Durcheinander der Methoden war es anfangs fast unmöglich, die Wirkungen derselben unter richtigen Vergleich zu stellen. Nach und nach entwickelte sich jedoch, daß die Ableitung durch Eiterbänder, vorzüglich als Prophylaxis, die beste Methode; die reizende, wiewohl direct wenig oder gar nicht hülfreich, doch weniger schädlich als die schwächende Behandlungsart sey, und daß die berühmten Räucherungen ihren Zweck durchaus nicht erfüllten. Am sichtbarsten schädlich aber bewiesen sich die Aderlässe, mochten sie als Prophylaxis, oder in jedem Zeitraum der wirklichen Krankheit angewendet werden. Ein deutliches Beispiel für den Nachtheil der Aderlässe gab Herr von Heyden auf Kartelow. Von fünfzig auf einem seiner Güter, theils in prophylactischer theils in curativer Hinsicht, zur Ader gelassenen Häuptern blieb kein einziges am Leben. Auf einem andern seiner Güter rettete er einen beträchtlichen Theil des Rindviehstandes durch zeitig applicirte Eiterbänder.

Unter den Schriftstellern über die Lungenentzündung herrschte mehrentheils derselbe Wirrwarr in den Ansichten, wie er bei den Bauern, Pächtern, Gutsbesitzern, nicht schreibenden Thierärzten, und in die Angelegenheit sich einmischenden, die Druckerpresse nicht in Anspruch nehmenden Menschenärzten zu finden war.

Die mehresten der Schriftsteller stimmten jedoch für die ableitende und gelind reizende Methode, und verwarfen die schwächende Behandlungsweise. Ausser der Anwendung der Eiterbänder als Ableitung berücksichtigte man, bei der Heilung nur das dynamische Verhältniß. Eine aus dem qualitativen Verhältnisse hervorgehende Kurart, ließ, bei der Unbekanntschaft mit dem Wesen der Krankheit, schwerlich sich erwarten.

Der unterschriebene Physikus sah die Schwierigkeit der Construction der Krankheit, und der Auffindung des Wesens derselben, ließ es bei der Meinung, daß die Krankheit durch ein specifisches, auf die Lungen gleichfalls specifisch einwirkendes, eine chronische Entzündung derselben, wiewohl in der abnormsten Form, erzeugendes Gift entstehe, und einer, wenigstens für jetzt abynamischen Character zeige, bewenden; nahm an dieser Krankheit, Hinsichts des Oxidations-Processes bei der bestehenden Lungenzerstörung, die vorzüglich physiologisches Interesse, machte, Hinsichts der Heilung, die Anzeige aus dem, was schadet oder nützt, vor Augen habend, anfangs mehr den Beobachter, als den helfenden Thierarzt, und fand auf diese Art die zeitige Application der Eiterbänder am bewährtesten, so wie er den fortgesetzten Gebrauch der Pulmonaria arborea (lichen pulmonarius L. Lungenkraut) in dünnem Bier gekocht, vorzüglich am Ende der Krankheit, wenn

wenn das Vieh sich nicht erholen konnte, (und es den Lungen vielleicht an Reproduktionskraft fehlte) als unverkennbar heilsam bemerkte. Wenn man ihn um Rath fragte, waren Eiterbänder und Lungenkraft die von ihm vorgeschlagenen Mittel.

So stand die Sache, als in den Jahren 1812. und 1813. der Character der Lungenseuche an einigen Orten eine andere Wendung zu nehmen schien.

Der Krankheitsverlauf war kürzer und heftiger, häufig traten schnelle Todesfälle ein; kurz man nahm an der Krankheit mehr Endständiges wahr. Der Gebrauch der Eiterbänder ward von mehreren Landleuten als ein, nach ihrer Erfahrung, nutzloses Mittel verworfen; die Anwendung reizender Mittel fand man öfters höchst nachtheilig, die Aderlasse hingegen zeigten sich zuweilen sehr hülfreich. — In den Lungen des obducirten Viehes fand sich häufig eine, von der oben in selbigen angemerkten, abweichende Beschaffenheit und Desorganisation. Bei solchen Häuptern, mochten sie während des Krankheitsverlaufes getödtet, oder an der Krankheit selbst gestorben seyn, enthielt die Brusthöhle weniger Wasser, die Lungen waren weniger zu einer gallertartigen Masse aufgelöst, waren mehr verhärtet, und die Jauche hatte ein dem Eiter näher kommendes, so wie die ergriffene Lunge selbst ein der Vereiterung mehr entsprechendes Ansehen. Bei plötzlich, etwa am 8ten bis 14ten Krankheitsstage gestorbenen, oder zu Anfange der Krankheit getödteten Häuptern, fand man in einer, selten in beiden Lungen zugleich, eine umschriebene Verhärtung von größerem oder geringem Umfange, in deren Mitte ein Kern von einer dicken eiterartigen Materie eingeschlossen war. Die Lungen selbst hatten ein dunkleres Ansehen, so wie ihre Blutgefäße aufgetrieben, und mit schwarzem Blute angefüllt waren. Auch der ganze innere Körper bot, bei gesunden Eingeweiden der Bauchhöhle, ein mehr entzündliches Aeußeres dar.

Man wende mir nicht ein, daß dieser Zustand der Lungen auch außer den gedachten Epizootien am Rindvieh gefunden werde, und daß solcher die gewöhnliche Lungenverwachsung andeute. Nein, ich kenne diese sehr wohl; sie ist von jener Lungenverhärtung durchaus verschieden, auch wenn die obducirten Kinder unter den gewöhnlichen, aber viel heftigern Zufällen der Lungenseuche erkranken.

Ungeachtet dieser eben beschriebenen Abweichung der Krankheits Erscheinungen fanden sich doch auch viele Häupter, welche, sowohl Hinsichts des Krankheitsverlaufes, als Hinsichts des Befundes bei der Obduction, den zuerst beschriebenen näher kamen.

Daß

Daß die Lungenseuche einen mehr phlogistischen, sthenischen Charakter angenommen habe, ward auch durch einige kleine, im Mecklenburgschen, im Jahre 1813. oder 1814. herausgekommene Schriften über die Lungenseuche, welche, ohne auf den vormaligen asthenischen Character Rücksicht zu nehmen, die Aberrasse bei der dermalen bestehenden Epizootie als öfters nothwendig, und der Erfahrung gemäß, als hülfreich anriethen, bestätigt, so wie die während der Jahre 1814. und 1815. in den nahe bei Demmin gelegenen Dörfern Seeskow und Borwerk ausgebrochene Lungenseuche, Hinsichts des gedachten Charakterwechsels, auch mich noch mehr bestärkte.

Bei dieser gegenwärtig statt findenden Zunahme des sthenischen Characters der Lungenseuche, so, daß sie den gewöhnlichen chronischen Entzündungen in die Augen springend näher kam, und zuweilen sogar eine Hypersthenie bilden ließ, hatte ich öfters das Kalomel, oder versäßte salzsaure Quecksilber, als angezeigt mir gedacht, und über dessen künftige Anwendung gesprochen, wiewohl ich, wegen meiner Unbekanntschaft mit der Natur des Rindviehes, indem ich über die Gebrauchsart, die Gabe u. s. w. in Zweifel war, den wirklichen Gebrauch desselben noch nicht gewagt hatte.

Höchst erwünscht kam mir daher die Anzeige des Pächters Schmidt zu Seeskow, daß, seitdem er ein, von einem Freunde aus Neuborppomern ihm angerathenes, in versüßtem Quecksilber, nebst dem Absude von Eichen sproßlingen, bestehendes Mittel bei seinem an der Lungenseuche Kranken Rindviehe anwende, die Mortalität, durch öftere und auffallende Befruchtung schon verloren geglaubter Häupter, merklich abnehme.

Die Gebrauchsart dieser Mittel, welcher ich stets gefolgt bin, und abzuändern keine Ursache fand, ist nachstehende:

So bald man die Zeichen der Lungenseuche an einem Haupte bemerkt, giebt man des Morgens nüchtern, dem Ochsen zwanzig, der Kuh fünfzehn, dem Kalbe von einem bis zwei Jahren acht bis zwölf Gran des versüßten Quecksilbers, in eine Brodpille geknetet. Nebenbei läßt man einen Absud von 4 bis 6 starken Handvoll kurzgeschnittener aus den Wurzeln und dem unteren Stamme der Eichen emporkwachsenden Sproßlinge, welche mit 2 Eimer Wasser $\frac{1}{2}$ Stunde gekocht werden, täglich 4. bis 5mal, in beliebiger Menge trinken.

Gewöhnlich entsteht, nach drei bis viertägigem Gebrauche dieser Mittel, ein leichter Durchlauf und ein Schäumen des Mundes (Sprichelsfluß) worauf man den Merkur einige Tage aussetzt, den Absud aber forttrinken läßt. Entstehen die genannten Symptome (Mundschäumen und Durchlauf) hin-

nen der angegebenen Zeit nicht, so muß der Merkur, so lange bis sie sich zeigen, fortgesetzt werden. Nach einigen Tagen, wenn noch nicht bedeutende Besserung eingetreten ist, (wiewohl diese selten zu fehlen pflegt,) wird der Gebrauch des Merkurs auf die vorgedachte Art wiederholt, und zwar, mit den zu machenden Pausen, so lange wiederholt, bis der trockene Husten, die Engbrüstigkeit, das Schlagen der Flanken merklich sich verlohren haben; die zusammen gezogene Stellung des Viehes in eine natürlichere, ausgedehntere, das traurige Ansehen in ein lebhafteres, freieres übergegangen sind, die Bewegungen des Viehes freier und kräftiger geschehen und die Freßlust wieder zunimmt. Nie darf das Saufen des Absuds von Eichen- sprößlingen während der Gebrauchszeit des Merkurs, unterlassen werden. Säuft das Vieh solchen alsdann nicht, so treibt der Leib ihn auf und Verdauungsschwäche tritt ein, indem der Absud weniger auf die Lungen, als auf die Erhaltung des Tons der Unterleibes- Eingeweide zu wirken scheint.

Daß man den Gebrauch des Merkurs nicht übertreiben, bey heftigen Durchläufen und starkem Mundschäumen, (mit welchem beträchtliche Stücken eines zähen Schleims, mit sichtbar guter Wirkung zuweilen hervorkommen) die gedachten Pausen im Quecksilber- Gebrauche verlängern, so wie überhaupt die basische Kraft des Viehes, nach ihren, dem geübtern Auge des Landmanns nicht leicht entgehenden Aeußerungen, berücksichtigen müsse, versteht sich von selbst. Hat man mit dem Gebrauch des Merkurs aufgehört, so läßt man noch einige Zeit den Absud (welchen das Vieh übrigens gerne genießt) täglich einigemal saufen, mischt Kohl oder Runkelrüben zu dem gewöhnlichen Futter, und giebt Kleienwasser zum gewöhnlichen Getränk, worauf denn das Vieh zwar langsam, aber doch viel schneller als ohne diese Behandlung sich erholt und wieder geneset.

Uebrigens giebt man während der ganzen Kur, gutes leichtes Heu und fein geschnittenen Höckerling zum gewöhnlichen Futter und mischt an den Tagen, an welchen der Merkur ausgesetzt ist, zu jenem etwas Kohl. Will das Vieh außer dem Eichen sprößlingen- Absud noch mehr und etwas anderes saufen, so giebt man Kleienwasser, oder reines, nicht kaltes Brunnen- oder Flußwasser. Wenn nach zehn bis sechszehntägigem Gebrauch des Merkurs kein Durchlauf, kein Maulschäumen entstehen, oder wenn ohnerachtet des Eintrittes dieser zum guten Ausgang der Krankheit nothwendigen Symptome durchaus keine Besserung sich wahrnehmen läßt, die Verstopfung schnell sich wieder einfndet, der kurze Husten nebst der Engbrüstigkeit während des mäßigen Durchlaufes und des Maulschäumens sogar zunehmen, so darf man selten Hoffnung zur Genesung schöpfen; der Tod erfolgt dann nach dem gewöhnlichen Verlaufe.

Das Gelingen dieser Heilart wird durch den Anfang der Kur gleich
bey

bey den ersten Krankheits-Erscheinungen nicht nothwendig bedingt, denn obgleich die zeitigste Anwendung des Merkurs die beste Wirkung verspricht, sah ich doch auch seit sechzehn bis zwanzig Tagen in Krankheit gestandene Häupter, denen man nun erst den Merkur abreichte, genesen.

Ohne auf eine therapeutische Erklärung des Nutzens des Merkurs, und des der beschriebenen Heilmethode in der Lungenseuche unter dem Rindvieh mich einzulassen, die Wirkung des veräßten Quecksilbers in chronischen Entzündungen bey Menschen, nach allgemeiner Analogie thierischer vollkommen organisirter Körper, in dieser Hinsicht in Anspruch zu nehmen mich begnügend, kann ich mit Wahrheit versichern, daß ich von vorbeschriebener Heilmethode bey der Lungenseuchen-Epizootie in den Dörfern Seeskow und Borwerk den entschiedensten Nutzen gesehen habe, und daß selbige, von allen unter meinen Augen unternommenen Kurarten, mit Ausschluß der ableitenden Methode durch Eiterbänder, die einzige ist, von welcher ich sagen kann, daß sie mehr als Nichtsthun gefruchtet.

Welleicht möchte man diese Heilmethode durch gleichzeitige Application von Eiterbändern noch verbessern; und gerne hätte ich deren Beyhülfe zum Merkur versucht, wenn die Besitzer des Rindviehstandes zu ihrer Anwendung zu bereden gewesen wären.

Inzwischen sey es mir erlaubt, auf die oben beschriebene Verschiedenheit des Characters der Lungenseuchen-Epizootien hinzuweisen. Ob nämlich der Merkur bey der Epizootie in den Jahren 1807 bis 1811 eben so nützlich wie bey denen in Seeskow und Borwerk vorgekommenen, sich bewiesen haben würde, will ich nicht entscheiden.

Jetzt noch einige kurze Bemerkungen über die Anwendung der Aderlässe bey der Lungenseuche.

Die Schädlichkeit der Aderlässe hatte, wie zuvor bemerkt worden, bey den Epizootien der Jahre 7 — 11. hinreichend sich bewährt. Außer dem angeführten Beyspiel von dem Herrn v. Heyden war auch ein Vorgang bey dem Herrn v. Kruse auf Negow, welcher von hundert zur Ader gelassenen Häuptern nur einige und achtzig am Leben behielt, bekannt geworden. Auch konnte der dermalen herrschende höchst asthenische Character der Seuche den Therapeuten zur Anwendung der Aderlässe schwerlich bereden. Als aber der Character der Seuche eine andere Wendung nahm, bey einigen Häuptern zu Borwerk sogar zur Hypersthenie sich hinzuneigen schien, bey diesen die Anwendung des Merkurs so wenig Durchlauf als Mundschaum hervorbrachte, diese Häupter während des Gebrauchs des Merkurs zwischen dem vierten und etwa fünfzehnten Krankheitsstage, unter deutlichen Zeichen von Entzündung, Rarben, und man bey der Section derselben die oben im Eingang angemerkte Beschaffenheit der Lungen u. s. w. vorfand, so konnte man leicht versucht

versucht werden, mit Hinterrücksichtigung der vorigen traurigen Erfahrungen, wenn gleich nicht unbedingt in jedem Falle, sondern nur unter den eben angeführten Umständen die Aderlässe als ein hülfreiches Mittel sich zu denken; und ihrer sich zu bedienen. Und wahrlich, man sah in den Erwartungen sich nicht getäuscht, als diese Operationen im Winter und Frühling v. J. zu Hülfe gezogen, und der Mercur, als gewöhnliches Mittel, hinterher gebraucht wurde.

Daß die Aderlässe gleich zu Anfange der Krankheit, wo in den Lungen noch keine Desorganisation statt findet, vorgenommen werden müsse; daß sie bey einer in Wasser, Gallerte oder eiterige Zauche schon aufgelösten Lunge (welche fränkhasse Umwandlungen nach der Dauer der Krankheit sich berechnen lassen) unmöglich etwas fruchten können; ferner, daß ihre Anwendung durch deutliche Merkmale einer dringenden Entzündung nur angezeigt sey; versteht sich wohl von selbst.

Bei Gewahrung folgender Summe von Symptomen, hielten wir zur Anwendung der Aderlässe uns berechtigt. Diese waren:

1. Plöthlicher Eintritt der Krankheit mit stärkerem, mehr tönenden Husten und gleich anfangs sich zeigende starke Engbrüstigkeit.
2. Klare, lebhaftere Augen.
3. Lebhaftes Stöhnen und große Unruhe gleich zu Anfange der Krankheit.
4. Dickwerden des ganzen Halses, nebst Geschwulst der Kinnbacken-Drüsen.
5. Ein Drängen zum miften, nach drei bis viertägigem Gebrauch des Merkurs, ohne doch etwas flüssigen Miftes von sich geben zu können.

Unter dieser Summe von Symptomen ward ein halbes bis ein ganzes Quart Blut aus der Halsblutader abgezogen, und dann der Gebrauch des Merkurs, nach den oben angegebenen Regeln, angefangen, oder wenn er zuvor schon gereicht worden war, fortgesetzt, worauf denn die dringenden entzündlichen Zufälle sich mäßigten, der wohlthätige gelinde Durchlauf sich einstellte, und das kranke Haupt unter der gewöhnlichen Abnahme der fränkhasen Zufälle genas.

Wiederholte Aderlässe sind bey einem und demselben Haupt nicht ange stellt worden.

Mehrmals, zumal bey jungen Thieren, fruchteten die Aderlässe nichts: sie starben nach vier- bis etwa vierzehntägiger Dauer der Krankheit. Bey einem zweijährigen, am vierten deutlich bemerkten Krankheitstage gestorbenen Bullen ließ der Sectionsbefund, welcher die linke Lufte heftig entzündet, verhärtet, und in der Verhärtung einen breiartigen Eiter, wie von der Masse eines erweichten Käses, so wie überhaupt einen allgemeinen Entzündungs- Zustand des Körpers darstellte, bedauern, daß die Aderlässe nicht stärker gewesen und nicht öfter wiederholt worden war.

Demmin den 29sten Junius 1816.

M u h r b e c k.

Sicher.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Florentine, deren Jurame zur Zeit noch unbekannt ist, aus Neuenburg in B.-Preußen, des Verbrechens des Diebstahls an Wäsche, Bettbezügen, weißkattune Bettgardinen und einem schwarzstuchenen Oberrock mit Franzen, schuldig, ist am 28ten September c. in Graudenz angekommen, hat diese Sachen durch Ausbrechen eines Kasten und der Stubenthüre Morgens um 8 Uhr der armen Unteroffizier-Wittwe Günsche entwendet, und ist dann auf der Trennung vom Ossa-Krüge entwichen und soll aufs schnellste zur Haft gebracht werden. — Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gend'armie, werden daher hiermit angewiesen, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Vernehmungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an das Polizei-Directorium, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten, abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist mit Drei Thaler bewilligt. Marienwerder, den 1sten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß, Haar blond, Stirn bedeckt, Augen braun blond, Augen grau, Nase länglich, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe brünett, Statur stark untersetzt. **Persönliche Verhältnisse:** Alter circa 24 Jahr, Sprache leise. **Bekleidung:** Rock grün kattunea, Jacke rothgestreifte, Schuhe schwarz, lederne, Huth vielleicht einen gestrichenen Strohhuth, Mütze mit blauem Bande versehen, die dieselbe bei sich hat, außer den obenbenannten gestrichenen Sachen ein schwarz seidenes Kleid, ein graues kattunes Kleid und mehrer Lächer u.

Nachbenannter Kanonier Friedrich Lehmann von der 12ten Fuß-Kompagnie der Garde-Artillerie-Brigade, aus Anitz-Guben'schen Kreises in der Niederlausitz gebürtig, ist den 29ten v. M. von hier desertirt. Die Gend'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu viziliren, im Vernehmungsfalle sicher anhero transportiren, und an die Königl. Kommandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 2ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gend'armie.

v. Brauchitsch.

Signalement. Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 5 1/2 Zoll, Haaren grau, Gesicht lang, pochenartig Statur hager. **Bekleidung.** Garde-Artillerie-Montur, kleine Hosen, neue kurze Stiefeln, neuen Tzaket mit Gehänge. **Besondere Umstände:** Einen Säbel mit schwarzen Gehänke hat der Deserteur mitgenommen.

Nachbenannter Kanonier Jean Pierre Chevallier von der 12ten Fuß-Kompagnie der Garde-Artillerie-Brigade, aus Berlin gebürtig, ist den 19ten v. M. von hier desertirt. Die Gend'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu viziliren, im Vernehmungsfalle sicher anhero transportiren, und an die Königl. Kommandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 2ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gend'armie.

v. Brauchitsch.

Signalement. Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 5 1/2 Zoll, Augen blan, Gesicht länglich, Statur hager. **Bekleidung:** Garde-Artillerie-Montirung, kleine Diensthosen, neue Halbschuh, Dienstmütze, Säbel mit schwarz Gehänke.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung von Pommern.

— No. 41. —

Stettin, den 17ten October 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

410.

Nro. 449. October 16. I. A.

Von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern sind unterm 1ten September d. J. folgende Bestimmungen erlassen, wie es

a) bei der freien Ertheilung des Bürgerrechts auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 20ten März d. J. an Soldaten, die in den Jahren 1813, 1814 und 1815. gedient, allerdings nicht erforderlich ist, daß ein Soldat gerade in diesen dreien Jahren Kriegesdienste geleistet, es vielmehr um diesen Anspruch zu begründen, schon hinreicht, wenn er auch nur Einen dieser Feldzüge mitgemacht, und die geordneten Zeugnisse über sein Wohlverhalten aufzuweisen hat; und daß

b) diese Begünstigung nicht ausschließlich auf die wirklichen Krieger zu beschränken, sondern auch auf die in Geschäften der Armee angestellt gewesenen Nichtstreitenden auszudehnen sey, insofern diese, dem Heere folgend, sich gleichen Gefahren als die eigentlichen Krieger ausgesetzt haben, und dieses, so wie ihr sonstiges gutes Verhalten, durch günstige Zeugnisse bekunden.

Uebrigens findet es kein Bedenken, daß bei dem solchergestalt frei zu ertheilendem Bürgerrechte, auch die Befreiung von den dabei sonst vorkommenden Stempeln, so wie auch von den üblichen magistratualischen Sporeisen eintreten muß.

Die betreffenden Behörden haben in vorkommenden Fällen diese Vorschriften genau zu beachten. Stettin, den 17ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin, I. Abtheilung.

411.

Wegen der Wegezölle in den Städten. No. 781. October 1816. I. A.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von Seiten mehrerer Magistrate unsers Regierungs Departements, eigenmächtige und willkürliche Erhebungen der bisher in ihren Städten bestandenen Wege-Zölle vorgenommen worden.

Sämmtliche Magistrate unsers Departements werden daher aufs gemeffenste und bei nachthafter Strafe hierdurch angewiesen, überall, wenn sie zur Erhebung von Wege-Zöllen berechtigt sind, dieselben nur nach den, von jeher bestandenen Zollsätzen einnehmen zu lassen.

Stettin, den 12ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

412.

Betreffend die Ergänzung des stehenden Heeres No. 499. October 16. I. A.

Nach der, auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königs erlassenen Verfügung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges, soll noch in diesem Jahre ein Theil der für das stehende Heer erforderlichen Ersatz-Mannschaft ausgehoben werden, und zu den verschiedenen Truppentheilen abgehen.

Die durch die allgemeinen Bestimmungen der genannten hohen Ministerien vom 29ten März 18 5. constituirten Kreis-Revisions-Commissionen sind zu diesem Ende wiederum in Thätigkeit gesetzt worden, und werden das ihnen obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflichtigen wehrfähigen Mannschaft und deren Eintragung in die, der Aushebung zum Grunde zu legenden Listen in den letzten Tagen des laufenden Monats beendigen.

Vorläufig aber werden diejenigen, aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtigen, oder in demselben gesetzlich domicilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1ten Januar 1791. bis 31sten December 1795. geboren, dormalen aber aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnort abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des förderksamsten dorthin zurück zu begeben, oder wenigstens der betreffenden Ortsbehörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor den gedachten Kreis-Revisions-Commissionen erscheinen können.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, oder sich auf ergehende Vorladung nicht stellen, haben zu erwarten, daß gegen sie, als gegen ausgetretene Cantonisten verfahren werden wird. Stettin, den 12ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Geist.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

413.

Da von des Königs Majestät, nach der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24ten v. M. Allerhöchstseltst angeordnet worden ist, daß die merkwürdigen Tage

- 1) der Schlacht von Leipzig (18ten October)
- 2) • Einnahme von Paris (31sten März)
- 3) • Schlacht bei Belle Alliance (18ten Juny)

als vaterländische Festtage angesehen und diese Feste, sofern dieselben nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen, durch eine angemessene Erinnerung daran in der Predigt gefeiert werden sollen; so wird diese Allerhöchste Anordnung hierdurch Einfür Allemahl zur Nachachtung bekannt gemacht, und erwartet, daß dem gemäß der zunächst bevorstehende 18te October am 20sten desselben Monats in ernste und feierliche Erinnerung gebracht und in den Gemeinden Glaubenssinn und Vaterlandsliebe dadurch aufs Neue werde angeregt werden.

Stettin, den 14ten October 1816.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

414

No. 676. und 677. October 1816. I. A.

Der 16te Artikel der Convention vom 20sten November v. J., wegen der von Frankreich zu vergütenden Forderungen der Unterthanen der alliirten Mächte, setzt fest: daß alle Reklamationen, welche nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des Haupt-Friedens angerechnet, angemeldet worden, erloschen sind. Diese Auswechslung hat für Preußen, am 14ten Februar c. statt gehabt, und folglich sind alle, bis zum 14ten Februar 1817. nicht angemeldete Forderungen, verlohren. Hiernach ist es notwendig, daß alle Reklamationen, welche noch nicht bei der Königl. Liquidations-Commission eingereicht sind, unfehlbar vor Ablauf jedes Termins eingegeben werden müssen. Da jedoch mit der Absendung und Vorbereitung derselben zur Uebergabe an die französischen Behörden noch ein bedeutender Zeitraum verfließt, und von der Königl. Liquidations-Commission zu Paris zu dem Ende, der 1te Januar l. J., als der letzte Tag der Absendung der Reklamation anberaumt ist, so muß die noch zu bewirkende Einreichung derselben an uns, spätestens bis zum 15ten December d. J. unfehlbar geschehen seyn. Wir machen daher allen Commünen, Etablissements und sonstigen Privaten, die etwa ihre Forderungen an Frankreich noch nicht bei uns angemeldet haben, dies zur Nachricht und Achtung

mit dem Bemerken bekannt, daß zwar die, nach jenem obengedachten Termine, bei uns eingehenden Reklamationen, zwar ebenfalls angenommen, und weiter befördert, jedoch in besondere Etats und von den übrigen Liquidationen getrennte Register eingetragen werden, worauf die Königl. Liquidations-Commission den Interessenten definitiv abweist.

Das Präjudiz der Erlöschung aller Rechte auf den Grund jener Convention findet gleichfalls hinsichtlich aller derjenigen Individuen Anwendung, welche sich bis jetzt begnügt haben, durch besondere Bevollmächtigte, oder direct, ihre Forderungen bei den französischen Ministerien, Administrationen, oder sonstigen Behörden auszusprechen und zu betreiben.

Schließlich machen wir die Vorsteher der Communen und öffentlichen Anstalten, die Curatoren und Vormünder der Minderjährigen, und alle mit Ausführung der Conservation beauftragte öffentliche Behörden dafür verantwortlich, wenn diese die Reklamationen überhaupt und in dem obenerwähnten Termine nicht anmelden.

Stettin, den 12ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Organist Johann Balleul aus Neudorf Amt Prydzmorsky zuletzt in Brack Amt Sallub, des Verbrechens der Anfertigung eines falschen Dienstscheins schuldig, ist am 21sten September d. J. aus dem Gefängnisse zu Thorn entwichen und soll aufs schnellste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei Behörden und die Kreis-Gensd'armee werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Veretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Thorn an das Polizei-Besserungs-Gericht daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder, den 30. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß.
Haar blond.
Stirn hoch.
Augenbraunen blond.
Augen grau.
Nase schmal.
Mund, Bart, Kinn, gewöhnlich.
Gesicht länglich.
Gesichtsfarbe blaß.
Statur schlank.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 20 Jahr.
Religion katholisch.
Sprache polnisch und deutsch.
Bekleidung.
Rock blau tuchnen mit platten gelben Knöpfen.
Weile von Sommermanchester.
Hosen lange grau tuchene.
Hut rund.
Halstuch schwarz seidenes mit grünen Blümchen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 42.

Stettin, den 21sten October 1816.

Gesetz-Sammlung.

No. 16. enthält:

Nro. 369. die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten July d. J. wegen freien Verkehrs des diesseits der Weiser verfertigten inländischen Alauns und der auf ausländischen gelegten Consumtions-Abgabe;

Nro. 370. desgleichen die vom 2ten August d. J., daß die zum Besten der städtischen Communen auf Consumtibilien ruhenden erhöhten Acise-Eätze noch fortdauern sollen; und

Nro. 371. die Verordnung, wegen Verwaltung des Patronat-Rechts über Christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besisthum jüdischer Glaubens-Genossen befinden.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

415.

Die Verpflichtung der zum Staatsbürgerrecht versitteten Juden betreffend.

No. 2129. September 1816. I. A.

Es ist bemerkt, daß bei Anträgen auf Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden, nicht das Erforderniß des §. 2. des Allerhöchsten Edicts vom 1ten März 1812. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, überall beachtet ist, und die Behörden sich nicht die gehörige Gewißheit verschafft haben, ob die das Einländer- und Staatsbürgerrecht nachsuchenden Juden auch der deutschen Sprache ganz mächtig sind, um ihre Handelsbücher und Vorträge darin selbst abzufassen.

Sämmtliche betreffende Amtsbehörden werden in Gefolge Rescripts Eines hohen Ministeriums des Innern hierauf aufmerksam gemacht, und

Krr

aus

ausdrücklich angewiesen, in vorkommenden Fällen und bei Prüfung solcher Gesuche, in Ihrer Gegenwart von den Bittstellern allemal einen Aufsatz in einer lebenden Europäischen Sprache und mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen fertigen zu lassen, und diesen dem einzureichenden Protocoll jederzeit beizufügen, um dadurch darzuthun, daß der Aufzunehmende auch dies gesetzliche Erforderniß besitze.

Stettin, den 10ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

416.

Betreffend das Verbot des Handels mit alten Kleidungsstücken im Innern des Landes.

No. 230. October 1816. I. A.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre ist schon durch die Circular-Rescripte vom 22sten December 1801. und 20sten März 1805. gänzlich verboten worden, mit alten Kleidungsstücken aus der Fremde, woher sie auch kommen mögen, im Innern des Landes zu handeln, der Transito-Handel damit aber nur unter gehöriger Aufsicht, unter den dort festgesetzten Bestimmungen nachgelassen. Da nach einer eingegangenen neuern Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern befohlen worden ist, dieses Verbot strenge zu befolgen, indem solches aus gesundheitspolizeilichen Gründen für nothwendig erachtet worden, so werden nicht nur die Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, sondern auch das Publikum vor dem Ankauf alter Kleidungsstücke ernstlich gewarnt. Die Königlichen Zoll- und Acaise-Aemter sind für die Befolgung der gegebenen Vorschrift verantwortlich.

Stettin, den 11ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. und II. Abtheilung.

Militair = Angelegenheiten.

417.

Betreffend die Instruktion über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer.

No. 1845. September. I. A.

Nachstehende Instruktion der Königl. Ministerien des Innern und des Kriegs, über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer, wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Instruktion

I n s t r u c t i o n

über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer.

Zur Ausführung

der in dem Edikt vom 3ten September 1814 darüber enthaltenen
allgemeinen Festsetzungen.

In Bezug des Gesetzes über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3ten September 1814, welches in den §. 5, 7 und 16, die Annahme von Freiwilligen bei dem stehenden Heere, besonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9. verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des gesetzlich zum Eintritt in den Militair-Dienst vorgeschriebenen Alters von 20 Jahren, in das stehende Heer eintreten können, wird hiemit über die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen folgendes festgesetzt.

Der freywillige Eintritt in das stehende Heer kann auf eine doppelte Weise erfolgen: entweder so, daß junge Leute sich selbst bekleden und bewaffnen, oder daß sie in der gewöhnlichen Art, sei es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienstzeit zu erfüllen, sich bei einem Regiment melden, und so wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betreffenden Truppentheile erhalten. Für beide Gattungen sind schon in dem erwähnten Gesetz selbst die, mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vorrechte und Begünstigungen festgesetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachstehenden Bestimmungen:

1. Alle freiwillig eintretende junge Leute sind berechtigt die Waffengattungen und die Abtheilung der Linien-Truppen zu wählen, bei der sie dienen wollen; jedoch sind die Jäger- und Schützen-Bataillone hauptsächlich für diejenigen Freiwilligen bestimmt, die sich selbst kleiden und bewaffnen können.

2. Bei den Garde-Regimentern selbst findet, nach dem Willen Sr. Majestät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen Statt, vielmehr werden die sich zum Dienst bei den Garden meldenden Freiwilligen ausschließlich an das Garde-Schützen-Bataillon gewiesen.

3. Eigene Jäger-Detachements, wie solche in den letztern Kriegen Statt fanden, werden bei keiner Truppenabtheilung gebildet, sondern die Freiwilligen treten während ihrer activen Dienstzeit in die Compagnien und Schwadronen derjenigen Truppenabtheilung ein, welche sie gewählt haben.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst ausrüsten, können solches auf eine zwiefache Weise bewirken: entweder daß sie ihre Kleidung, Waffen

und sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände mitbringen, oder der Truppenabtheilung, bei der sie eintreten, eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldsumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenstände vollständig und neu verabreicht werden.

Die diessfalligen Zahlungsätze sind im weitchin folgenden §. 7. dieser Instruction, nach den verschiedenen Gattungen der Waffe und der Truppentheile genau festgesetzt, und bei der Kavallerie ist darunter zugleich der Werth des Pferdes mitberechnet.

5. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeugstücke und dgl. selbst mitbringt, oder durch eigene Besorgung bei den Truppen anschafft, so geschieht dieses in so weit auf seine Gefahr, daß wenn diese Gegenstände nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollten, sie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6. Ein Freiwilliger bei der Kavallerie, welchem es seine Verhältnisse wünschenswerth machen, sein eigenes Pferd mitzubringen, muß solches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

7. Wenn ein Freiwilliger seine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenstände in natura, sondern durch Erlegung der baaren Anschaffungskosten bewirkt, so geschieht solches nach folgenden bestimmten Sätzen:

a) Bei dem Garde-Jäger-Bataillon wird gezahlt .	58 Rthl.	14 Gr.	10 Pf.
b) Bei jedem der übrigen Jäger-Bataillone	54 =	6 =	2 =
c) Beim Garde-Schützen-Bataillon	56 =	18 =	3 =
d) Bei jedem der übrigen Schützen-Bataillone	50 =	7 =	7 =
e) Bei einem Musketier-Bataillon	43 =	3 =	8 =
f) Bei einem Füsilier-Bataillon	42 =	7 =	1 =
g) Bei der Fuß-Artillerie	41 =	6 =	9 =
h) Bei dem Pionier-Corps	42 =	17 =	— =
i) Bei einem Kürassier-Regiment	214 =	13 =	9 =
k) Bei einem Dragoner-Regiment	185 =	3 =	— =
l) Bei einem Husaren-Regiment	179 =	7 =	8 =
m) Bei einem Ulanen-Regiment	178 =	18 =	5 =
und n) Bei der reitenden Artillerie	175 =	4 =	4 =

Bei diesen Zahlungsätzen ist ein Kürassierpferd von nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, zu 110 Rthlr.; ein Dragoner und Ulanenpferd von 5 Fuß, zu 100 Rthlr., so wie ein Husarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß 11 Zoll sein darf, zu 100 Rthlr. angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzusetzenden Pferde ist der Satz von 100 Rthlr. bestimmt.

Unter

Unter dem bemerkten Größenmaaß, welches nach Rheinländischen Maaß angenommen ist, dürfen die einzustellenden Pferde nicht sein.

Höhere als die hier resp. bestimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8. Sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände, mit Einschluß des Dienstpferdes bei der Kavallerie, sie mögen von dem Freiwilligen in natura mit gebracht, oder ihm für die erlegte Geldsumme verabreicht sein, bleiben ein unbestreitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derselbe kann nach Beendigung seiner activen Dienstzeit, willkürlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienstzeit eines Freiwilligen, dessen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird dafür ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Ersatz kein weiterer Anspruch gemacht werden.

9. Die Annahme der Freiwilligen im Sinne des Edikts vom 3ten September 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugesicherten Vorrechte, ist vorzüglich den Zweck: jungen Leuten aus den gebildeteren Ständen, die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitem Studiums, mit ihrer zu lösenden Verpflichtung zum activen Militair-Dienst, möglich zu machen. Die bloße Fähigkeit seine eigene Equipirung zu bewirken ist daher in keinem Falle zur Annahme eines sich selbst ausrüstenden Freiwilligen, und zum Genuß der übrigen zustehenden Vorrechte entscheidend, sondern er muß auch bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung erworben haben, der seine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zweckes sichert, um dessentwillen der Staat ihm die Begünstigung angedeihen läßt.

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höheren Klassen eines Gymnasiums eignet.

Aus eben der obigen Rücksicht ist auch denjenigen Jünglingen, welche sich in einer der drei höhern Klassen eines Gymnasiums befinden, und die ihre Studien künftighin auf der Universität fortsetzen wollen, zu ihrem eigenen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wissenschaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur so zu wählen, daß sie erst ihren Gymnasial-Kursus völlig absolvirt haben, um nach Beendigung ihres activen Militair-Dienstes eine Universität zu besuchen.

Da die Leistung des Dienstes in diesem Zeitraum für die künftigen Kenntnisse des sich den Wissenschaften widmenden jungen Mannes die möglichste ist,

ist, so wird sämmtlichen Behörden die möglichste Beachtung einer diesfälligen Mitwirkung angelegentlichst empfohlen, um so mehr als bei den meisten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnasial-Kursus zwischen dem 17ten und 20sten Altersjahr treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militär-Dienstes in einer Stadt, wo sich eine Universität befindet, füglich die Gelegenheit benutzen können, nebenbei die wissenschaftlichen Vorlesungen abzuwarten und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenen Studio zu bleiben..

10. Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasium empfangen, müssen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem, im vorgehenden bezeichneten Grad gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung, die Zeugnisse der Schulanstalten: diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweisung auf einem andern Wege gewonnen, die Urtheile ihrer Lehrer beibringen oder sich nach den Umständen der Prüfung eines Sachkundigen unterwerfen.

11. Bei denjenigen Leuten, welche freiwillig bei den Kavallerie-Regimentern eintreten, kann in sofern einige begünstigende Nachsicht in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann sich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigstens durch eine hervorragende Anlage in dieser Kunst zu vervollkommen, auszeichnet.

12. Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Kommandeur des Regiments oder dem Regiments-Taillons, bey welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung müssen beigelegt, oder bei der persönlichen Ansuchen überreicht werden:

- a) Der Erlaubnißschein der Aeltern oder Vormünder.
- b) Das Zeugniß des Gymnasiums oder der Lehrer über den wissenschaftlichen Unterricht im Sinne des §. 10. und zugleich Bescheinigung über den dabei bewiesenen Fleiß, und sittliche Führung.
- c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er seine eigene Equipirung bewirkt, solche zu beschaffen gedenkt.
- d) Wenn eine schriftliche Meldung erfolgt, so ist zugleich ein Zeugniß eines Regiments-Chirurgen oder eines Stadt- und Kreisphysikus beizufügen, daß nicht allein der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich robustem Körperbau ist, die Beschwerden des Militär-Dienstes ertragen zu können. Wer persönlich gestellt, und mit den zu seiner Annahme erforderlichen

weisungen nicht versehen ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die Reise vergebens gemacht hat, oder wenigstens der Beschluß über seine Annahme bis zur Beibringung der nöthigen Atteste ausgesetzt bleibt.

13. Sobald der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, so wird darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebst dem Termine seiner Entlassung aus dem activen Militair-Dienst bemerkt werden. Das Original dieser von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung, bleibt nebst dem beigebrachten Atteste bei den Akten des Regiments oder Bataillons, eine vidimirte Abschrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

Entstehen über die Zulässigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, so gehören solche zur Entscheidung des kommandirenden General der Provinz, zu welcher sie sowohl durch den Kommandeur als auch durch den Freiwilligen selbst und dessen Angehörigen gebracht werden können.

14. Wer kein Zeugniß seiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorschrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängniß-Strafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten. Wenn Jemand, der sich als Freiwilliger meldet verschweigt, daß er schon in dieser Art Strafe ausgestanden hat, und durch solches Verschweigen seine Annahme betrüglischer Weise zu bewirken sucht, so wird derselbe bei der hiernächstigen Entdeckung noch besonders zur Bestrafung dafür dem Civilgerichte übergeben.

15. Da durch das Gesetz vom 3ten September 1814 der Eintritt als Freiwilliger vom 17ten bis 20sten Altersjahre nachgegeben ist, so bleibt die Wahl des Jahres zum Eintritt innerhalb dieses Zeitraums, jedem Freiwilligen beliebig überlassen, und besonders wird es denjenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipiren, und die daher nur ein Jahr in dem activen Militair-Dienst zubringen dürfen, von großem Vortheil für ihre Verhältnisse sein, vom 17ten bis zum 20sten Jahre, das Jahr ihres activen Militair-Dienstes wählen zu können.

16. Bei einer jeden Brigade werden Einrichtungen zu besonderm Unterricht für spezielle Militair-Dienst-Kenntnisse getroffen, damit diejenigen Freiwilligen, welche einst in die Lage kommen könnten, dem Vaterlande bei der Land-

Landwehr zu dienen, sich die zu einem Offizier erforderlichen Kenntnisse zu erwerben vermögen.

Ueberhaupt wird es den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren hien mit zur Pflicht gemacht, sämmtlichen freiwillig zum activen Militair-Dienst eingetretenen jungen Leuten jeden möglichen Vorschub zur Fortsetzung ihrer künftigen Berufsbildung zu leisten, und dergleichen jungen Männern eine besonders vorsorgende Aufmerksamkeit zu widmen.

17. In der Regel kann die Aufnahme von Freiwilligen bei den Linien-Truppen nur zu der Zeit geschehen, wo die Ersahmannschaften gestellt werden; jedoch wird den Brigade-Chefs nachgelassen, in besondern Fällen auch Ausnahmen hierunter Statt zu geben, besonders gegenwärtig, wo es darauf ankommt die Sache in Gang zu bringen.

Berlin den 19ten Mai 1816.

Königl. Ministerium des Innern und des Krieges.
v. Schuckmann. v. Bohnen.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

419.

Die Concessionirung der Gebrüder Schnetter betreffend.

No. 2233. September 16. I. H.

Die dem Johann Wilhelm Schnetter unterm 15ten May v. J. ertheilte, auf drei Jahr gültige Erlaubniß zur Vorzeigung von Naturalien und mechanischen Vorstellungen in sämmtlichen Königl. Preussischen Staaten, ist unterm 9ten September d. J. von dem Königl. Polizei-Ministerium in ihrem ganzen Umfange und Dauer, auch auf den Bruder des bisherigen Inhabers, den ehemaligen freiwilligen Jäger Georg Schnetter, dergestalt ausgedehnt worden, daß beide Brüder davon nach ihrer Wahl gemeinschaftlich davon Gebrauch machen können.

Der Georg Schnetter hat darüber eine besondere Ausfertigung erhalten.

Stettin, den 11ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Ungültigkeits-Erklärung eines verlohren gegangenen Wanderpasses.

No. 404. October. I. A.

Der Gleischer-Geselle Heinrich Bernhard Olimm, hat angeblich den ihm von der Polizei Behörde in Greifswalde am 26sten August d. J. ertheilten Wanderpas, jenseits Naugard bei Muddelnow vor Kurzem verlohren. Dieser auf sechs Monat lautende Pas wird hierdurch für ungültig erklärt, falls er zu andern Händen gekommen seyn sollte.

Stettin, den 11ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Aus meiner in No. 61. der hiesigen Zeitung aufgenommenen Aufforderung vom 26sten July v. J., werden die edlen Bewohner Pommerns, die gern jeden großen Zweck befördern helfen, und gern zum Ganzen würden, entnommen haben, daß ich auf Veranlassung des Vereins der Louise-Stiftung zu Berlin die Haupt-Rendantur für die ganze Provinz übernommen habe, und daß für die Erhaltung und Erweiterung dieses, für unsere Zeitgenossen und für die Nachwelt wohlthätigen, für die bessere Erziehung des weiblichen Geschlechts wichtigen, und zum ewigen Andenken und Zeichen der Verehrung unserer erhabenen und unvergeßlichen Königin Louise, das Vorbild der Frauen, auf eine würdige Weise gestifteten Instituts, jetzt nur der dringende und gerechte Wunsch bleibt, daß es durch hinreichende Mittel gesichert werden möge.

Wenn nun die hohe Wichtigkeit des Zwecks für das Wohl der Menschheit zu sorgen, unverkennbar ist, und eine gemeinsame Mitwirkung viel Gutes schafft, so wage ich es im Vertrauen auf die edlen Gesinnungen meiner Mitbürger und Mitbürgerinnen in Pommern, und auf ihre treue Anhänglichkeit an die verehrte Königin nochmals ihre Neigung, Gutes zu thun, in Anspruch zu nehmen, und selbige zu ersuchen, sich mit einem jährlichen Beitrag, welcher in halbjährigen Terminen und zwar vom 1ten Januar 1817. ab, zu zahlen seyn würde, in der zirkulirenden Beitrags-Liste aufzunehmen.

Mehrere meiner Mitbürger haben sich bereits vor längerer Zeit ausgezeichnet, und ich habe von selbigen, an jährlichem Beitrag die Summe von 123 Rthlr. 6 gr. zu erwarten. — Ich freue mich, dies mit dem Be-

merken anzeigen zu können, daß die Städte Demmin und Swinemünde, und Nemter Clempenow und Ueckermünde daran einen vorzüglichen Antheil haben.

Uebrigens versichere ich, daß ich am Schlusse des Jahres eine öffentliche Rechenschaft von den mir zugekommenen Beiträgen geben werde.

Zugleich gewährt es mir Vergnügen, hiemit anzuzeigen: daß der Herr Ober-Präsident Sack als Mit-Stifter dieses Instituts, jetzt damit umgeht, ein Aehnliches in Stettin zu errichten, und daß für diesen Fall ausser der von Berlin und höhern Orts zu hoffenden Unterstützung, alle Beiträge aus Pommern hier verbleiben und benutzt werden sollen.

Stettin, den 28sten September 1816.

von Rohr,
Königl. Regierungs-Director.

Personal-Chronik.

An die Stelle des abgegangenen Stadtgerichts-Assessors Bergenroth in Stargard ist am 22sten Juny d. J. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schlack, und statt des abgegangenen Stadtgerichts-Assessors Berthe daselbst, am 7ten August d. J. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und bisherige Brigade-Auditeur Daenell zum Assessor bei dem Stadtgerichte in Stargard bestellt worden.

Der bisherige Militair-Sapernumerarius Sewerenz ist zum Schiffes-Visitator in Stettin ernannt worden.

Der bisherige Thorschreiber Lamp in Pasewalk ist zum Plombeur daselbst, vom 1ten November ab, ernannt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Joh. Gottlieb Lorenz aus Giesau in Sachsen gebürtig, des Verbrechens der Bettelerei und Vagabondirens schuldig, ist am 8ten October d. J. von dem hiesigen Land-Armen-Hause entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gend'armee, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Neu-

Neu-Stettin an das Land-Armen-Haus gegen Erstattung der Gekalts und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Neu-Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Special-Land-Armen-Direction von Hinterpommern.
Stetten.

Signalement.

Alter 83 Jahr.
Größe 5 Fuß 6 Zoll.
Haare, weißgrau.
Stirn frei.
Augenbraunen weiß.
Augen grau.
Nase stark und groß.
Mund weit.
Kinn rund.
Gesicht länglich.
Gesichtsfarbe blaß.
Statur stark.

Nachbenannter Deserteur Werner ist den 4ten October c. Nachmittags auf den Transport von Mullrose nach Frankfurt im Birkenbusche zwischen benannte Orte entsprungen.

Die Gensd'armirie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Custrin transportiren und an die dortige Polizei-Behörde abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.

v. Brauchitsch.

Bekleidung.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll.
Augenbraunen braun.
Augen braun.
Nase klein.
Gesicht rund.
Gesichtsfarbe gesund.

Blaue Jacke.

Weiß leinenen Hosen.

Besondere Umstände.

Er hatte eine gerade Haltung des Körpers, sah freundlich und liebreich bei der Unterhaltung aus.

Nach-

Nachbenannter der ehemalige Landwehrrmann Gottlieb Wilhelm Schmidt, der wegen Vagabondirens verhaftet gewesen, ist den 26ten Septbr. c. aus dem Landarmienhause zu Neu-Stettin entsprungen. Die Gensd'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Neu-Stettin transportiren und an die Königl. Special-Landarmen-Direction abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 29 Jahr.
Größe 5 Fuß 3 Zoll.
Haar dunkelblond.
Stirn bedeckt.
Augen blau.
Mund groß.
Gesicht schmal.
Sprache deutsch.

Bekleidung.

Sehr abgetragenen dunkelgrau wahrenen Rock mit blanken Knöpfen.
Grau tuchene Weste mit blanken Knöpfen. Weiß leinene Hosen. Lange Stiefeln. Runden Hut. Weiß leinene Hemde.

Besondere Umstände.
Lutherischer Religion.

Nachbenannte Frauensperson Namens Schmidt, ist aus dem Landarmienhause zu Neu-Stettin entsprungen. Die Gensd'armie wird hiermit angewiesen, auf sie strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Neu-Stettin transportiren und an die Königl. Special-Landarmen-Direction abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke dieselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 26 Jahr.
Haar blond.
Stirn bedeckt.
Augen grau.
Nase kurz und stark.
Mund gewöhnlich.
Kinn rund.

Gesicht rund.
Gesichtsfarbe gesund.
Statur mittelmäßig.
Sprache deutsch.
Starke Füße.

Bekleidung.

Grün wollenes Kleid.

(Hierbei ein Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

— No. 43. —

Stettin, den 28ten October 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

422.

Die Aufnahme des Pferdebestandes in der hiesigen Provinz betr.

No. 1192. October 1816. I. A.

Da die, durch das Amtsblatt vom 13ten September c. sub No. 364. von uns erlassene Verfügung vom 8ten eben des Monats, wegen der Aufnahme der in der Provinz befindlichen Anzahl der Pferde, und der Verbesserung der Zucht derselben, keinen andern Zweck hat, als den, für die statistischen Nachrichten des Departements Gebrauch zu machen, so werden wir es gerne sehen, wenn die Herrn Landräthe, besonders die von ihnen verlangten Gutachten und Vorschläge über die Verbesserung der Pferdezncht beschleunigen. Stettin, den 17ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

F i n a n z - A n g e l e g e n h e i t e n.

423.

No. 97. October 1816. II. Abtheilung. B.

Von dem hohen Ministerium der Finanzen und der Justiz ist folgende Sache worden:

daß die bisher stattgefundenen Stempel-Freihelt der Mandate, Requisitionen, Berichte und Rückschreiben, welche blos die Behandlung einer Vorladung betreffen, auch noch ferner fortbauern soll, in so fern zu einer gerichtlichen Vorladung, welche als die Ausfertigung selbst angesehen werden muß, ein besonderer Stempel gebraucht wird.

Die

Dies

Dies kann sich jetzt aber nur auf Vorladungen im Verlaufe der nicht mit dem Werthstempel betroffenen Verhandlungen beziehen, da in Fällen, wo dieser Haupt-Stempel eintritt, auch wie sich von selbst versteht, zu den Vorladungen selbst kein besonderer Stempel erforderlich ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten October 1816.

Rönlgl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

424.

No. 2323. September 16. II. A. B.

Uebersicht von den im Herbst 1815 und im Frühjahr 1816 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. W. statt gehaltenen Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

I. In Berlin wurden

1) verkauft im Frühjahr 1816. = 52,335 schwere Stein,

2) die Preise waren:

für veredelte Wolle 20—36 Nthr. für den schweren Stein

mittlere „ 15—21½ „ „ „ „ „

ordinaire „ 9—15½ „ „ „ „ „

II. In Breslau wurden

1) verkauft, a) im Herbst 1815 = 56,693 schwere Stein Wolle

b) im Frühjahr 1816 = 84,454 „ dergl. „

2) die Preise waren

a) im Herbst 1815.

b) im Frühjahr 1816.

für extra feine Wolle 19—21 Nthr. — 25—26 Nthr. für den schweren Stein

feine „ 16—18 „ — 18—20 „ „ „ „ „

mittlere „ 13—15 „ — 14—16 „ „ „ „ „

geringste „ 9—12 „ — 12—13 „ „ „ „ „

III. In Landsberg a. d. W. wurden

1) verkauft, a) im Junius 1816. = 18,967 schwere Stein

b) im Julius „ 4880 „ „

2) die Preise waren a) im Junius b) im Julius

für die feine Wolle „ „ 18 Nthr. für den schweren Stein

mittlere „ 17—18 Nthr. 14—15 Nthr. „ „ „ „

Landwolle 11—12 „ 10—11 „ „ „ „ „

Vorstehende Uebersicht, welche für das landwirthschaftliche und gewerbetreibende Publikum ein besonderes Interesse hat, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14ten October 1816.

Rönlgl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

P r e i s - C o u r a n t

von den

**Steinmetz-Waaren in den Königl. Steinbrüchen zu Rothenburg
an der Saale und
Siebigerode im Mansfeldschen.**

		Rothenburg,		Siebigerode,	
		rauh	rein	rauh	rein
		g e a r b e i t e t.			
		Gr. Wf.	Gr Wf.	Gr Wf.	Gr. Wf.
Die Zumessung geschieht nach rheinländischem Maasse.					
I. H o h l w a a r e n.					
1	Pferdekrippen, der laufende Fuß		8		6
2	Rückkrippen, der Cubicfuß				
3	Bessen; oder Rinnensteine, bei einem Querschnitt von unter 1 □ Fuß Größe, der laufende Fuß; bei größerm Querschnitt der Cubicfuß				
NB. Bei Zusammenfügungen mehrerer Stücke werden für Zapfen und Säume besondere Bearbeitungskosten, nach darüber aufgestelltem Preisacourante, gezahlt.			6		4
4	Schweintröge, von 2 Fuß Länge, der laufende Fuß von 3 Fuß Länge und darüber, dito		8		5
5	Rohtröge, halbrunde, das Stück (ungefähr 4 Cubicfuß)		24		16
6	Kälbertröge, der Cubicfuß		7		5
7	Tränk- und Wassertröge, aus dem Ganzen gehauen, der Cubicfuß, von 1 — 10 Cubicfuß Größe		10		7
	„ „ „ „ „ 10 — 15		11		8
	und so steigt der Preis pro Cubicfuß ferner, bei jeder Vermehrung des Inhalts um 5 Cubicfuß, um		1		1
8	Walz- oder Wassertröge aus Platten zusammengesetzt, der Quadratfuß fertig gearbeitet		12		9
II. Säulen, Stufen, Quadern und dergl. Das Stück					
1	Thorsteine		12		12
2	Grenzsteine, ordinaire von 2 — 3 Fuß ganzer Länge, wo von die Hälfte einfach gearbeitet ist		10		8
Werden diese Steine größer verlangt, so müssen sie nach den sub 9. 11. 13. folgenden Säzen bezahlt werden.					
Der laufende Fuß					
3	Thürgewand	6	8	4	6
4	Fenstergewand	4	6	3	5
		s. Tafel			

No.

Rothenburg, | Siebzigkrode,

rauh | rein | rauh | rein
gearbeitet.

Gr. Pf. | Gr. Pf. | Gr. Pf. | Gr. Pf.

5	Stactesfäulen bis 4 Fuß lang	4	6	3	5
	bis 5 „	5	7	3	6
	über 5 „	6	8	4	6
6	Wegpfiler (ungefähr 6 Zoll stark)	3	6	5	2
7	Gewölbfteine, die Länge nach der Bogenkrümmung (zu ungefähr 8 Zoll □).	8	10	5	6
8	Gewölbfquadern, bei großen Stücken nach Cubicfuß unter No. 12.	6	7	3	6
	Der Cubicfuß				
9	Füße unter hölzerne Säulen				
10	Treppengewänder	6	6	8	4
11	Schrammsteine				5
12	Quadersteine, nach genau gegebenen Maassen; wenn nicht ihre Form sie zu No. 13. weist, Stücke bis zu 15 Cubicfuß Inhalt, der Cubicfuß.	7	8	6	4
	Dann erhöht sich der Preis pro Cubicfuß, mit je der Vermehrung des Inhalts um 5 Cubicfuß, um	1	1	1	1
13	Säulen und Pilaster, Pyramiden; bis zu 5 Cubicfuß	6	6	8	4
	Dann steigt der Preis von Cubic zu Cubicfuß Inhalt, pro Cubicfuß um		3	3	3
	NB. Bei diesen Stücken wird der Cubicinhalt nach dem Quadrat des Durchmessers und der Höhe berechnet, wobei es sich versteht, daß der jedesmalige Preis sich nur auf die Größe der einzeln zu liefernden Steinstücke, nicht aber auf die Größe beziehen kann, welche aus deren Zusammensetzung beim Aufbau erfolgt.				
14	Fischfüße, zu gleichen Preisen. Kommen Zapfen dazu, so werden diese mit zur Länge des Steins gerechnet, nach welcher der Cubicinhalt auszumitteln ist, und für die Löcher in den Platten wird nichts gerechnet; diese aber werden nach den Plattenpreisen bezahlt.				
15	Stufen, bis zu 3 Fuß Länge	5	6	6	3
	von 3 — 4 Fuß Länge	6	7	6	3
	von 4 — 5 Fuß Länge	7	8	6	4
	von über 5 Fuß Länge	8	9	6	5
	III. Platten verschiedener Art.				
	Der Quadratsfuß				
	A. Fliesen.				
1	Von 1 — 5 Quadratsfuß Größe (kleine).				
	a) Ohne Bestellung der Maasse, nur zu gleicher Breite.				

30

Rothenburg,		Siebigerode,	
rau	rein	rau	rein
g e a r b e i t e t .			
Gr.	Pf.	Gr.	Pf.

Auf Einer Seite bearbeitet	1	9	2	3	1	4	1	8
Auf beiden Seiten und zu egaler Stärke bearbeitet	2	6	3	6	1	8	2	4
Und so, auf einer Seite rau, auf der andern rein	—	—	3	—	—	—	2	—
b) Mit Bestellung der Länge und Breite.								
Auf Einer Seite bearbeitet	3	3	3	9	2	—	2	4
Auf beiden Seiten und zu egaler Stärke gearbeitet	4	—	5	—	2	4	3	—
Und so, auf einer Seite rein, auf der andern rau	—	—	4	6	—	—	2	8
2) Größe von 5—10 □ Fuß Größe.								
a) Ohne Bestellung der Maße, nur zu egaler Breite.								
Auf Einer Seite gearbeitet	2	9	3	3	2	—	2	4
Auf beiden Seiten und zu egaler Stärke gearbeitet	3	6	4	6	2	4	3	—
Und so, auf einer Seite rau, auf der andern rein	—	—	4	—	—	—	2	8
b) Mit Bestellung der Maße in Längen und Breiten.								
Auf Einer Seite gearbeitet	4	3	4	9	3	—	3	4
Auf beiden Seiten und zu egaler Stärke gearbeitet	5	—	6	—	3	4	4	—
Und so, auf einer Seite rau, auf der andern rein	—	—	5	6	—	—	3	8
Bänke werden, wenn sie von derselben Stärke hergestellt werden, zu gleichen Preisen bezahlt, bei mehrerer Stärke wie Stufen.								
B. Pottstplatten.								
1) Kleine von 10—20 □ Fuß Größe (Nach Bestellung aller Maße)								
Hierbei kostet der □ Fuß in den ersten 10 □ Fuß Inhalt obige	5	—	6	—	3	4	4	—
Und für jeden □ Fuß, den die Platte mehr enthält, wird auf den ganzen Inhalt derselben der Preis pro □ Fuß erhöht, um	—	2	—	2	—	2	—	2
Der □ Fuß einer Platte von z. B. 15 □ Fuß kostet also wegen 10 □ Fuß die obigen 5 Gr. — Pf. und wegen der folgenden 5 □ Fuß à 2 pf. — 10 ;								
5 Gr. 10 Pf.								
2) Größe von 20—30 □ Fuß Größe.								
Hierbei wird der Preis vom □ Fuß des ganzen Inhaltes, den die Platte über 10 □ Fuß steigt, erhöht um	—	3	—	3	—	3	—	3

Anmerkung. Bei Rothenburg werden diejenigen Steinwaaren, die zu Wasser versenkt werden, für obige Preise frei an die Saale geschafft; der Käufer besorgt jedoch das Einladen. Halle, den 11ten Junius 1816.

P r e i s - C o u r a n t

von den
Quadersteinen in den Königl. Steinbrüchen zu Rothenburg
an der Saale und
Siebigherode im Mansfeldschen.
(Nach rheinländischem Maaße.)

510.

bei	ist der
Cub. Fß	Preis
Inhalt	pro
	Cub. Fß
von	bis
	für
	Rothen-
	burg
	Gr. 10

I. Schleusen-Quadern
(von wenigstens 2½ Fuß Steinhöhe, 14 Zoll Breite, und 11 Zoll reiner Höhe in der Mauer.)

a) Niedrige Quadern

(von 11 bis 14 Zoll Schichtenhöhe.)

Die Läufer, Binder und kleinen Kropfsteine	1	10	6
Die größern Kropfsteine und kleinen Thorstücke	10	15	7
Die größern Thorstücke	15	20	7

b) Ordinäre Quadern

(von 15 bis 30 Zoll Schichtenhöhe.)

Die Läufer, Binder und kleinen Kropfsteine	1	15	7
Die größern Kropfsteine und kleinern Thorstücke	15	20	7
Die größern Thorstücke	20	25	8
Die größten Thorstücke	über	25	8

c) Hohe Quadern

(von 21 bis 26 Zoll Schichtenhöhe.)

Die Läufer, Binder und kleinen Kropfsteine	1	20	7
Die größern Kropfsteine und kleinern Thorstücke	20	25	8
Die größern Thorstücke	über	25	9

NB. Für Siebigherode stehen alle Preise um 2 Gr. 6 Pf. niedriger pro Cubikfuß.

II. Schleusen-Deckplatten.

(von 8 bis 11 Zoll Höhe, 2 Fuß Breite und darüber, 2½ Fuß Länge und darüber)

2.8

			bei Eb. Fß. Inhalt	von	bis	ist der Preis pro Eb. Fß.		für Rothen- burg Gr. Pf.
a)	Dis zu einem Quadratinhalte der Hauptfläche von . . .		8	—	—	6	—	
b)	Bei größerem Quadratinhalte derselben . . .		—	—	—	6	6	
	NB. Für Siebigkerode stehen die Preise vom Cubicfuß um 2 Gr. niedriger.							
	III. Große Mauernquadern		—	—	—	5	6	
	(Von wenigstens 9 Zoll reiner Höhe in der Mauer und darüber zu einer Breite von 11 bis 13 Zoll, wenn die Stücke $2\frac{1}{2}$ Fuß und darüber lang oder in reinem Maaß 11 Zoll und darüber hoch sind; und einer mehreren Breite, wenn die Stücke unter $2\frac{1}{2}$ Fuß lang oder unter 11 Zoll hoch sind.)							
	Die geringste Länge beträgt 2 Fuß.							
	NB. Für Siebigkerode ist der Preis um 2 Gr. pro Cubicfuß niedriger.							
	IV. Kleine Mauerquadern		—	—	—	4	6	
	für Siebigkerode steht der Preis pro Cubicfuß auf . . .		—	—	—	3	—	
	Hierunter würden sehr niedrige, oder sehr schmale (nicht tief in die Mauer greifende) Steine zu beziehen seyn, wonach deren Anwendung in Uebereinanderlegung abwechselnder Schichten von Läufern allein und Bindern allein, bestehen muß, von denen erstern mehrere Höhe aber geringere Tiefe, dagegen letztern geringere Höhe und mehrere Tiefe zukäme.							
	Bei den Läufer-schichten kann, unter Längen von 2 Fuß und darüber, die größte Breite noch nicht 11 Zoll, und unter Breiten von 11 Zoll und darüber, die größte Länge noch nicht 2 Fuß betragen. Bei den Binder-schichten werden die Stücke nur zu Längen unter 2 Fuß in beliebigen Höhen, jedoch bei 9 Zoll und mehrerer reiner Höhe nur unter 11 Zoll breit, bei geringerer Höhe aber bis zu 2 Fuß breit verabfolgt.							
	Es dürften daher gemeiniglich bei den Läufer-schichten:							
	die Länge zwischen $1\frac{1}{2}$ und 2 Fuß,							
	die Breite zwischen 6 und 12 Zoll,							
	die Höhe zwischen 6 und 14 Zoll,							

Ne.

bei		ist der
Eb. Fß.		Preis
Inhalt		pro
		Eb. Fß.
von	bis	für
		Rothen-
		burg
		Gr. Wf.

bei den Vinderschichten:

die Länge als Tiefenmaße zwischen 12 und 23 Zoll,
die Breite als Mauerlänge zwischen 6 und 11 Zoll,
die Höhe zwischen 5 und 8 Zoll sehen.

unter	über
11 Zoll	Breite
Gr. Wf.	Gr. Wf.

V. Stufenquadern

bis zu 3 Fuß Länge	4	6	5	—
von 3 bis 4 Fuß Länge	5	6	6	—
von 4 bis 5 Fuß Länge	6	—	7	—
von über 5 Fuß Länge	7	—	8	—

Für Siebigkerode findet kein Unterschied des Preises nach der Breite statt, und kostet der Cubicfuß von allen Größen 2 Gr. 6 Pf. weniger, als von den breiteren Sorten zu Rothenburg.

IV. Pfasterplatten.

stehen mit den kleinen Mauerquadern in gleichem Preise.

Sie werden von 6 und 7 Zoll Stärke gearbeitet:

die 6 zölligen	1 Fuß 3 Zoll und darüber breit,
	2 Fuß und darüber lang;
die 7 zölligen	1 Fuß 9 Zoll bis 2 Fuß 3 Zoll breit,
	1½ Fuß und darüber lang.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Die Quadersteine werden nicht nach egalen Längen und Breitenmaßen bearbeitet, sondern so, wie es die Größe der rohen Steine erlaubt. — Auf genau bestimmte Maße wird daher nur, in so fern es zu Ausführung einer Mauer für einzelne Stücke nicht zu vermeiden ist, Rücksicht genommen. — außerdem nur auf die Höhe der Schichten.
2. Wegen der Grenzen, in welchen die größten und kleinsten Längen und Tiefenmaße liegen müssen, wird mit den Käufern, nach Maßgabe der Beschaffenheit der Mauer, billige Uebereinkunft getroffen.
3. Die angeführten Preise gelten nur für größere Bestellungen; wenige Stücke, die überdies meist nach genau angegebenen Maßen gefordert werden, müssen nach dem bei den Steinmehlwaaren bestimmten Satz bezahlt werden.
4. Bei Rothenburg werden dafür die Steine frei an die Saale geliefert, das Einladen derselben besorgt jedoch der Käufer. Halle, den 1. Junius 1816.

Königl. Preuss. Oberbergamt für die Provinz Sachsen.

Meschke. Duncker. Eggert. Dieterich.

Preis

Preis - Courant

von den
Mühlsteinen in den Kön. Steinbrüchen
zu
Rothenburg an der Saale
und
Siebigkerode im Mansfeldschen.

Größe der Steine.				Preise in			
Durch- messer nach rheint. Maasse.		Inhalt rheint. Cubic.		Rothen- burg für Brüche und Saal- Ablagen.		Siebig- kerode.	
Fuß.	Zoll.	Fuß.	$\frac{1}{2}$	Mei.	Gr.	Mei.	Gr.
I. Fabriken - Steine.							
a) Ecksfüßige							
6	—	—	—	—	—	—	—
—	—	56	6	69	12	57	16
—	—	42	4	45	6	36	4
—	—	28	3	25	8	20	—
5	6	—	—	—	—	—	—
—	—	47	6	55	12	45	12
—	—	35	7	35	16	29	—
—	—	23	9	19	16	15	20
5	—	—	—	—	—	—	—
—	—	39	2	42	12	34	6
—	—	29	5	27	12	22	—
—	—	19	7	15	12	12	6
II. Große Mühlensteine.							
a) Windmühlensteine							
4	6	—	—	—	—	—	—
—	—	31	10	31	20	25	20
—	—	23	10	21	8	17	—
—	—	15	11	12	4	9	16
4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	25	2	24	8	19	16
—	—	18	1	15	4	12	4
—	—	12	7	9	16	7	12
3	6	—	—	—	—	—	—
—	—	19	3	17	—	13	16
—	—	14	5	11	12	9	4
—	—	9	7	6	16	5	8
III. Mittlere Mühlensteine.							
a) 7 zellige Wassermühlensteine (nach sächf. Maasse)							
3	3	—	—	—	—	—	—
—	—	16	7	14	—	11	8
—	—	12	4	9	12	7	8
—	—	8	4	5	16	4	12

	Größe der Steine.		P r e i s e in			
	Durch- messer nach rheinf. Maasse.	Inhalt rheinf. Cubic.	Rothen- burg für Brüche und Saal- Ablagen.		Siebig- terode.	
			Rthr.	Gr.	Rthr.	Gr.
	Fuß. Zoll.	Fuß. $\frac{1}{2}$				
b) $6\frac{3}{4}$ ellige dergl. (nach sächs. Maasse)	3	—				
Ganzer	—	14	2	11	16	9 8
Dreyling	—	10	7	7	22	6 8
Boden	—	7	1	4	16	3 16
c) $\frac{7}{4}$ ellige dergl. (nach sächs. Maasse)	2	9				
Ganzer	—	11	11	9	16	7 16
Dreyling	—	8	11	6	12	5 4
Boden	—	5	11	4	—	3 2
IV. Kleine Mühlensteine.						
a) Gräß : Mühlensteine	2	2				
Käufer	—	4	2	2	16	2 2
Boden	—	2	1	1	4	1 —
b) Hirsen : Steine	4	—	5	10	3 12	3 —

Anmerkungen. Ein ganzer Stein ist 24 Zoll rheinf. hoch,
 ; Dreyling " 18 " ;
 ; Boden " 12 " ;

Außer den hier bemerkten Preisen dürfen sogenannte Factorie-Gebühren, Douceurs und Trinkgelder weder genommen, noch gegeben werden; auch können bei Wasserverordnungen die Schiffer weder auf Beihilfe von Seiten der Steinbruchs-Administration beim Einladen, noch auf Kostenvergütung für das Heranbringen an den Fluß, Anspruch machen, da die Ablagen dicht am Wasser liegen.

Steine mit Fehlern, welche den Gebrauch erschweren, oder solche von geringerer Masse, kommen nicht in den gewöhnlichen Handel; dagegen steht es den Käufern größerer Quantitäten und einzelner Stücke frei, die Bestellung nach grobem, mittlerem oder feinem Korne zu machen.

Wegen großer Bestellungen kann man sich an die unterzeichnete Behörde wenden, wegen kleinerer an die Steinbruchs-Administration zu Rothenburg; den Verkauf im Einzelnen besorgen die Steinbruchs-Aufscher.

Halle, den 1sten Junius 1816.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Provinz Sachsen.
 Mescher. Dunker. Eggert. Dietrich.

Sicherheits

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Nachbenannter Arrestant vom 1sten Ostpreuß. Infanterie-Regiment Ludwig Baumann, welcher an das Königl. General-Commando in Königsberg in Preußen transportirt werden sollte, ist am 24ten September d. J. von Friedrichsbruch, Domainen-Amtes Unislaw, auf dem Transport nach Culm entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Königsberg in Preußen an das Königl. General-Commando gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 5ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Größe 5 Fuß 8 Zoll.

Haar schwarz.

Augenbraunen schwarz.

Augen grau

Nase gewöhnlich.

Mund gewöhnlich.

Gesicht rund.

Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung.

Jacke grau.

Blau leinene Hosen.

Nachbenannter Samuel Widos v. Kotta, aus Telfo Bued im Oedenburger Comitate in Ungarn, ist im Jahr 1809. mit Zurücklassung seiner Familie von dem gedachten Orte entwichen und soll auf den Antrag der Kais. Oesterr. Behörden schleunigst zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicher m Geleite gebunden nach Marienwerder an die unterzeichnete Königl. Regierung gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 5ten October 18 6.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Beschreibung der Person.
 Haar gekräuselt.
 Stirn groß.
 Augen blau.
 Länglich gestrichelte Nase.

Weißer Schnurr-Bart.
 Gesichtsfarbe weiß und rötlich.
 Statur klein.
 Persönliche Verhältnisse.
 Alter 47 Jahr.

Nachbenannte Dorothea Maria Wolff, aus dem Dorfe Groß-Waltersdorf bei Königsberg i. d. N. gebürtig, des Verbrechens der Betheiler schuldig, ist am 28ten August d. J. von dem hiesigen Land-Armen-Hause entwichen, und soll aufs schnellste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit ersucht, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Verfolgungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Neu-Stettin an das Land-Armen-Haus gegen Erstattung der Geleit- und Verpflegungskosten abzuführen zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Neu-Stettin, den 25ten October 1816.

Die Special-Land-Armen-Direction.
 Klatten.

Signalement.

Größe 4 Fuß.
 Alter 31 Jahr.
 Haare, blond.
 Stirn breit.
 Augenbraunen blond.
 Augen blau.

Nase)
 Mund) gewöhnlich.
 Kinn breit.
 Gesicht oval.
 Gesichtsfarbe gesund.
 Statur stark.

Nachbenannter Grenadier Rudolf Muß, von der 1ten Compagnie des Kaiser Alexander Grenadier Regiments, aus Ciralund in Schwedisch-Pommern gebürtig, ist aus seinem Quartier in der Nacht vom 12ten zum 13ten October zu Berlin entsprungen. Die Gensd'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Verfolgungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an den Oberst Lieutenant v. Schachtmeyer abführen zu lassen. Der Kreis Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat nur sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.

v. Brauchitsch.

Signale

Signalement.

Alter 18 Jahr.
Größe 5 Fuß 7 Zoll.
Haare sehr blond.
Stirn frei.
Augenbraunen blond.
Augen blau.
Nase groß.
Mund gewöhnlich.
Kinn dito.
Gesicht dito.
Gesichtsfarbe sehr blaß.
Statur hager.
Sprache deutsch.

Bekleidung.

Blauen Montirungs-Rock des Re-

giments, und Mantel mit rothem Kragen, weißen Achselklappen, Säbel mit weißem Gehenke.

Brau eichene Montirungs-Hosen mit rothem Varsloß.

Königs Schuhe.

Mit Wachseleinwand Mütze und Schirm bezogen.

Besondere Umstände.

Derselbe ist mit seinem Bruder Heinrich und einem Grenadier des 2ten Garde-Regiments desertirt, wahrscheinlich nach der Gegend von Stralsund gegangen.

Der Grenadier Heinrich Muß, von der 1ten Compagnie des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, aus Strausund in Schwedisch-Pommern gebürtig, ist aus seinem Quartier in der Nacht vom 12ten zum 13ten October zu Berlin entsprungen. Die Gensd'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Verretungs-Falle sicher nach Berlin transportiren, und an den Obrist-Lieutenant v. Schachtmeyer abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 22 Jahr.
Größe 6 Zoll.
Haar blond.
Stirn frei.
Augenbraunen blond.
Augen blau.
Nase gewöhnlich.
Mund dito.
Bart blond.

Kinn gewöhnlich.

Gesicht dito.

Gesichtsfarbe blaß.

Statur mittelmäßig.

Sprache gut deutsch.

Bekleidung.

Blauen Montirungs-Rock des Regiments und Mantel mit weißen Achselklappen und dem Namenszuge Al.

Säbel

Säbel mit weißem Gehenk.
Graue Tuchhosen mit rothem
Vorstöß.
Montirungs-Schuhe.
Dienstmütze mit Schirm u. Wachs-
leinwand.

Besondere Umstände.
Derselbe ist mit seinem Bruder
Rudolf und einem Grenadier des
2ten Garde-Regiments desertirt,
welcher ebenfalls in Stralsund ge-
bürtig.

Der Grenadier August Handwisch, von der 5ten Compagnie 2ten Garde-
Regiments zu Fuß, aus Demmin in Pommeren gebürtig, ist aus seinem
Quartier in der Nacht vom 12ten zum 13ten October zu Berlin entsprung-
en. Die Gend'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vi-
giliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an den
Obriß-Lieutenant v. Schachtmeyer abliefern zu lassen. Der Kreis-Briga-
dier in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige
zu machen.

Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gend'armerie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 20 Jahr.
Größe 8 Zoll 2 Strich.
Haare blond.
Stirn, hohe.
Augenbraunen blond.
Augen blaue.
Nase srh.
Mund klein, etwas dicke Lippen.
Bart klein.
Kinn spiz.

Gesicht länglicht.
Gesichtsfarbe blaß.
Statur schlank.
Sprache, schwedischen Dialect.

Bekleidung.

Montirung und Mantel.
Graue Jacke.
Graue Hosen mit rothem Streif.
Kurze Stiefeln.
Dienstmütze mit Wachseinen
Ueberzug.

Der Grenadier Friedrich Handwisch, von der 5ten Compagnie 2ten
Garde-Regiments zu Fuß, aus Demmin in Pommeren gebürtig, ist aus sei-
nem Quartier in der Nacht vom 12ten zum 13ten October zu Berlin ent-
sprungen. Die Gend'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vi-
giliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an den
Obriß-Lieutenant v. Schachtmeyer abliefern zu lassen. Der Kreis-Briga-
dier,

dier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 24 Jahr.
Größe 6 Zoll.
Haar blond.
Stirn, hohe.
Augenbraunen blond.
Augen blau.
Nase länglich spitz.
Mund klein und aufgeworfene Lippen.
Kinn spitz.
Gesicht länglich.

Gesichtsfarbe blaß.

Statur schlank.

Sprache plaut im schwed. Dialect.

Bekleidung.

Montirungs-Rock und Mantel.

Graue tuchene Jacke.

Graue Tuchhosen mit rothem Streif.

Kurze Stiefeln.

Dienstmütze mit wachseleinenem
Ueberzug und Schirm.

Der Grenadier Krause, von der 4ten Compagnie 2ten Garde-Regiments zu Fuß, ist in der Nacht vom 12ten zum 13ten October aus seinem Quartier zu Berlin entsprungen.

Die Gensd'armirie wird hiermit angewiesen, auf ihn: strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an den Obrist-Lieutenant v. Schachtmeyer abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 20 Jahr.
Größe 6 Zoll.
Haar schwarz.
Stirn, hohe.
Augenbraunen schwarz.
Augen blau.
Nase klein.
Mund gewöhnlich.
Kinn spitz.

Gesicht etwas Pockennarbig.

Gesichtsfarbe röthlich.

Statur mittler.

Sprache plattdeutsch.

Bekleidung.

Montirungs-Rock.

Graue lange Hosen.

Kurze Stiefeln.

Eine Dienstmütze.

Säbel mit Gehenk.

Nach:

Nachbenannter der Mousquetier Barbe, von der 3. Comp. des 33. Inf. Regts., aus Barth bey Stralsund gebürtig, welcher in der Nacht vom 12. zum 13. Oct. desertirt, wahrscheinlich in Gesellschaft mehrerer Landsleute des 2ten Garde Regiments, zu Berlin entsprungen. Die Gensd'armirie wird hiernit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Brigade derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 14ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, ohngefähr 22 Jahr.
Größe 5 Fuß 4—5 Zoll.
Haar blond und kraus.
Stirn frei.
Augenbraunen hellbraun.
Augen braun, doch nicht ganz bestimmt.
Nase lang.
Mund gewöhnlich.
Bart blondspärlich.
Kinn rund.
Gesicht länglich.

Gesichtsfarbe gesund.
Statur mittel.
Sprache, Schwedisch-Vommern.
Bekleidung.
Rock und Mantel vom 33. Inf. Regiment.
Jacke grau.
Weste halbseiden.
Schwarze Knöpfe, Hosen.
Stiefeln) unbestimmt.
Schuhe)
Mäße mit Wachsteinwand überzogen.

B e s o n d e r e U m s t ä n d e.

Oben genannter Mousq. Barbe hat sich außer der Desertion auch noch des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht, indem er von dem Lieutenant Stephann, bei dem er als Bursche war, und dem Lieutenant Rose, beide vom 33. Inf. Regt. noch nachstehende bemerkte Sachen entwendet hat.

1. Eine goldene Damen-Uhr, hinten und vorne mit Glas, auf der Rückseite war das Emaille ab, und blos facconirt. In der Uhr stand der Name Barquet a Paris. An der Uhr war eine Uhrkette von Caldarischem Erz, mit einem Petschaft und Uhrschlüssel von engl. Masse. Außerdem befand sich noch an der Uhr eine braune Haarschnur mit einem goldenen Schloß, mit der Einschrift Erinnerung, und einem blau emallirten Bergisheimnichte.
2. Eine silberne einhäufige Uhr, auf dem Zifferblatt befanden sich zwei kleinere, welche das Datum und die Stunden zeigten, auch befand sich ein Gemählde darauf. An der Uhr hing ein halbseidenes Uhrband mit einigen unbedeutenden Kleinigkeiten.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

No. 44.

Stettin, den 1ten November 1816.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

425.

Des Königs Majestät haben mittelst der an Allerhöchst Dero Staats-Ministerium erlassenen Immediat-Ordre vom 17. Juli c. die Bestimmungen in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten October 1800. wegen des Eintritts der Civil-Officianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse dahin abzuändern geruhet:

„daß künftig ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Wittin in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Officianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.“

Wir bringen diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21sten October 1816.

Präsidium der Königl. Regierung zu Stettin.

Finanz-Angelegenheiten.

426

Betrifft den abgabefreien Eingang des in Bromberg gefertigten Zuckers in die alten Provinzen.

No. 316. October 16. II. B.

Mittels Rescripts vom 2ten October c. ist festgesetzt, daß der aus der Schicklerschen Raffinerie zu Bromberg nach den alten Königl. Provinzen

E r r

gelan-

gelangende raffinirte Zucker, Candis, Farin und Syrop, von der Ausgleichungs-Abgabe, welche zur Zeit noch bis auf wenige Ausnahmen allgemein auf allen dorthin gehenden Fabrikaten des Großherzogthums Posen mit $8\frac{1}{2}$ pro Cent ruht, gänzlich befreiet werden soll, daß jedoch

- a) die genannten Gegenstände mit Passierscheinen des dortigen Consumtions-Steuer-Amtes beim Eingange in das alte Land versehen seyn müssen, und nur in plombirten Cellis dahin gelangen dürfen;
 - b) daß die auf jene Befreiung Anspruch machende raffinirte Zucker nicht nur mit dem Fabrique-Zeichen, sondern auch mit dem geordneten besondern Steuer-Stempel versehen seyn müssen,
- welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Stettin, am 21. October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

427.

Die von den zu Wasser ein- und ausgehenden Holzkohlen zu erhebende Zoll-Abgabe betr.

No. 491. October 16. II. Abtheilung B.

Durch die Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 4ten October d. J. ist bestimmt worden:

daß von den zu Wasser ein- und ausgehenden Holzkohlen, für eine Tonne, deren Inhalt nach dem Gesetz vom 16. Mai d. J. S. 16 zu 4 Scheffeln gerechnet wird, drei Pfennige an Zoll erhoben werden sollen.

Indem wir den betreffenden Behörden, und dem Publikum dies zur Nachricht und Achtung bekannt machen, fügen wir noch hinzu, daß, so wie überall der Verkehr mit Neupommern und Rügen, in Betreff des Steuer-Interesse, dem, mit dem Auslande, gleich behandelt wird, die Bestimmung auch auf die Kohlen Ein- und Ausfuhr zwischen Alt- und Neupommern Anwendung finden muß.

Der Ein- und Ausgangs-Zoll-Tarif vom 21. Juni d. J. ist hiernach zu vervollständigen. Stettin, den 21. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

428.

Die Annahme der ecditen Compensations-Anerkennnisse bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommens-Steuer betreffend.

No. 1102. September 16. II. Abtheilung. A.

Es ist unterm 6. September c. von des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz bestimmt worden:

daß

daß bei der Verichtigung der Vermögens- und Einkommens Steuer auch Compensations-Anerkennnisse, die von dem Revisions-Commissarius nochmals geprüft und festgestellt, sodann aber von dem ersten Inhaber cedirt sind, in Zahlung angenommen werden können, wenn von der betreffenden Steuer-Behörde darauf bemerkt ist, daß der erste Inhaber keine Steuer mehr abzutragen hat.

Sämmtliche mit Einziehung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Resse beauftragte Behörden haben sich daher hiernach zu richten und bei den Einzahlungen der Compensations-Anerkennnisse darauf zu sehen, daß die Bedingung der nochmaligen Prüfung durch die Revisions-Behörde gehörig erfüllt ist.

Stettin, den 22. October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten. nicht den

422. Adressen

ist nur der

Betrifft die Reise-Vergütung der ihren Männern folgenden Soldaten-Frauen.

No. 863. October 1816. I. A.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre einer jeden vor dem 1ten Januar 1810. geheiratheten Soldatenfrau, welche bei eintretender Garnison-Veränderung ihrem Manne folgen will, eine Geld-Vergütung von 3 Gr. für jeden Tag zu 3 Meilen gerechnet, zu bewilligen, auch zugleich zu bestimmen geruhet, daß Soldaten-Kindern, welche sich bereits in dem Besitze der Kinder-Gelder befinden, dasselbe fortgezahlt werden muß, wenn sie auch bei eintretender Garnison-Veränderung mit ihren Müttern einstweilen in der alten Garnison zurück bleiben.

Diese Allerhöchste Festsetzung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen des Königl. Ministerii des Innern, jene Reise-Entschädigung von dem Königl. General-Commando vergütet wird.

Stettin, den 28ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

gelangende raffinirte Zucker, Candis, Farin und Syrop, von der Ausgleichungs-Abgabe, welche zur Zeit noch bis auf wenige Ausnahmen allgemein auf allen dorthin gehenden Fabricaten des Großherzogthums Posen mit $8\frac{1}{2}$ pro Cent ruht, gänzlich befreiet werden soll, daß jedoch

- a) die genannten Gegenstände mit Papierscheinen des dortigen Consumtions-Steuer-Amtes beim Eingange in das alte Land versehen seyn müssen, und nur in plombirten Cellis dahin gelangen dürfen;
 - b) daß die auf jene Befreiung Anspruch machende raffinirte Zucker nicht nur mit dem Fabrique-Zeichen, sondern auch mit dem geordneten besondern Steuer-Steinzel versehen seyn müssen,
- welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, am 21. October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

427.

Die von den zu Wasser ein- und ausgehenden Holzkohlen zu erhebende Zoll-Abgabe betr.

No. 491. October 16. II. Abtheilung B.

Durch die Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 4ten October d. J. ist bestimmt worden:

daß von den zu Wasser ein- und ausgehenden Holzkohlen, für eine Tonne, deren Inhalt nach dem Gesetz vom 16. Mai d. J. S. 16 zu 4 Scheffeln gerechnet wird, drei Pfennige an Zoll erhoben werden sollen.

Indem wir den betreffenden Behörden, und dem Publikum dies zur Nachricht und Achtung bekannt machen, fügen wir noch hinzu, daß, so wie überall der Verkehr mit Neupommern und Rügen, in Betreff des Steuer-Interesse, dem, mit dem Auslande, gleich behandelt wird, die Bestimmung auch auf die Kohlen Ein- und Ausfuhr zwischen Alt- und Neupommern Anwendung finden muß.

Der Ein- und Ausgangs-Zoll-Tarif vom 21. Juni d. J. ist hiernach zu vervollständigen. Stettin, den 21. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

428.

Die Annahme der cedirten Compensations-Anerkennung bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommens-Steuer betreffend.

No. 1102. September 16. II. Abtheilung. A.

Es ist unterm 6. September c. von des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz bestimmt worden:

daß

daß bei der Berichtigung der Vermögens- und Einkommens Steuer auch Compensations-Anerkennnisse, die von dem Revisions-Commissarius nochmals geprüft und festgestellt, sodann aber von dem ersten Inhaber cedirt sind, in Zahlung angenommen werden können, wenn von der betreffenden Steuer-Behörde darauf bemerkt ist, daß der erste Inhaber keine Steuer mehr abzutragen hat.

Sämmtliche mit Einziehung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Nesse beauftragte Behörden haben sich daher hiernach zu richten und bei den Einzahlungen der Compensations-Anerkennnisse darauf zu sehen, daß die Bedingung der nochmaligen Prüfung durch die Revisions-Behörde gehörig erfüllt ist.

Stettin, den 22. October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

429

Betrifft die Reise-Vergütung der ihren Männern folgenden Soldaten-Frauen.

No. 863. October 1816. I. A.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre einer jeden vor dem 1ten Januar 1810. geheiratheten Soldatenfrau, welche bei eintretender Garnison-Veränderung ihrem Mann folgen will, eine Geld-Vergütung von 3 Gr. für jeden Tag zu 5 Meilen gerechnet, zu bewilligen, auch zugleich zu bestimmen geruht, daß Soldaten-Kindern, welche sich bereits in dem Besitze der Kinder-Gelder befinden, dasselbe fortgezahlt werden muß, wenn sie auch bei eintretender Garnison-Veränderung mit ihren Müttern einstweilen in der alten Garnison zurück bleiben.

Diese Allerhöchste Festsetzung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen des Königl. Ministerii des Innern, jene Reise-Entschädigung von dem Königl. General-Commando vergütet wird.

Stettin, den 28ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

B e k a n t m a c h u n g e n .

430.

Die von dem Prediger Hein zu Brieg an a. d. Ober herausgegebene Schrift betreffend.

No. 117. October 16. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Die von dem Königl. Schul-Inspector Herrn Hein zu Brieg an a. d. Ober herausgegebene Schrift: „Plan zur Clarichtung der Volksschulen „in den Städten und auf dem Lande, nebst einem Anhange, der einen „kurzgefaßten Auszug der Landesgesetze, das Stadt- und Landschulwesen „betreffend, enthält.“ (Berlin 1816. bei Späthgen) wird hierdurch wegen der darin enthaltenen zweckmäßigen Verbesserungs-Vorschläge Lehrern und Vorstehern der Elementarschulen als brauchbar empfohlen.

Stettin, den 21. October 1816.

Königl. Preuß. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

431.

Verlegung des Jahrmarkts zu Neuwarp.

No. 20. October 16. I.

Da der diesjährige Herbstmarkt zu Neuwarp auf den 26. November angesetzt ist und also mit dem Stettiner Jahrmarkt zusammen trifft, so ist das beiderseitige Ansuchen der bevorstehende Jahrmarkt zu Neuwarp auf den 1. November verlegt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 27. October 1817

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

432.

No. 398. October 16. I. Abtheilung.

Zur regelmäßigen Begrenzung der Regierungs-Departements zu Stettin und Frankfurt an der Oder, ist von den Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern unter Zustimmung des Herrn Staats-Kanzler Durchlauchten, die Abtretung der Neumärkischen Anteile der Dörfer Gottberg und Jagow und des Vorwerks Brederlow vom Goldinschen zum Pyritschen Kreise genehmigt, und die Einverleibung der gedachten

bachten Dörfer und Norwerts zum Stettiner Regierungs-Departement versetzt worden, welches hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 28ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

433.

Betrifft das rühmliche Benehmen mehrerer Einwohner zu Anclam bei dem Brande auf dem St. Nicolai-Kirchthurm daselbst.

Nro. 1925. August 16. I. A.

Der Nicolai-Kirchthurm zu Anclam wurde am 9ten August c. des Abends zwischen 10 und 11 Uhr von einem Blitzstrahl getroffen, wodurch der Thurm in Brand gerieth.

Dem Brande konnte nur durch die entschlossene und musterhafte Thätigkeit und durch die rühmlichst ausdauernde Anstrengung eines Theils der Einwohner zu Anclam so weit Einhalt gethan werden, daß er nicht den Holzverband des Thurms selbst ergriff, in welchem Falle nicht nur der Thurm und die Kirche nicht zu retten, sondern auch die ganze Stadt und wenigstens ein bedeutender Theil derselben in der dringendsten Gefahr gewesen seyn würde. Zur Abwendung der Gefahr haben sich vorzüglich ausgezeichnet:

- der Schornsteinfeger Kühne,
• Schornsteinfeger-Gesell Friedrich Paris,
• Tischlergesell Brandt,
• Zimmerbursche Werner,
• Maurergesell Hagedorn,
• " " " " Lemerenz,

welche von des Abends 11 Uhr bis am folgenden Nachmittage 4 Uhr fast ununterbrochen mit großer Anstrengung und wirklicher Gefahr in der Spitze des über 340 Fuß hohen Thurms gearbeitet und besonders Anfangs weder Dampf noch geschmolzenes Metall geachtet, sondern das Feuer, so weit sie es erreichen konnten, glücklich gelöscht und dadurch den Thurm und wahrscheinlich einen bedeutenden Theil der Stadt gerettet haben.

Wir geben daher den genannten Personen für ihre rühmliche Auszeichnung den verdienten Beifall hienit öffentlich zu erkennen.

Stettin, den 28. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

M a c h w e i s u n g

der vom 11ten April bis 18ten October d. J. zur Unterstützung der Wittwen und Waisen
gebliebener Pommern, eingezagener Beiträge und zwar

A. Zum Haupt-Fond.

1) Durch den Herrn Superintendent Fischer die in der Greiffenhagenschen Synode bei Gele-
genheit der Todtenfeier der gebliebenen Krieger gesammelten 48 Rthlr. 4 Gr., nemlich a) in
Greiffenhagen 27 Rthlr. 23 Gr., b) in der Parochie Stecklin 6 Rthlr. 5 Gr., c) in der Pa-
rochie Lindow 7 Rthlr. 21 Gr., d) in der Parochie Brunsfelde 2 Rthlr. 9 Gr., e) in der Parochie
Vaculent 3 Rthlr. 2 Gr., f) in der Parochie Ferdinandstein 6 Rthlr. 16 Gr. 2) Durch den Hrn.
Prediger Harnisch zu Glasow gesammelt 4 Rthlr. 12 Gr. 3) Für 32 Exemplare der Mundtschen
Predigten 13 Rthlr. 8 Gr. 4) Von dem Hrn. Prediger Lütke zu Prigitz in einer frohen Gesells-
schaft gesammelt 1 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. 5) Durch den Hrn. Superintend. Ringeltaube bei Ge-
legenheit der Todtenfeier in Woltersdorf und Garben gesammelt 1 Rthlr. 18 Gr. 6) Durch die Frau
Ober-Amtmann Zimmermann zu Friedrichswalde eingesammelt 18 Rthlr. Cour. und 6 Rthlr. in
Gelde. 7) Durch den Magistrat zu Greiffenhagen in einer kleinen Gesellschaft von Vaterlands-Freun-
den gesammelt 3 Rthlr. 7 Gr. 8) Von dem Hrn. Apotheker Siefert hieselbst 1 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf.
9) Von dem Hrn. Prediger Heuckel zu Stolzenhagen gesammelt 4 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. 10) Durch
den Hrn. Superintend. Wille aus den Gemeinden Sydow und Gutzmin 1 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. 11)
Durch den Hrn. Superint. Muadt zu Demmin die bei der Todtenfeier gesammelten 10 Rthlr. in
Gelde und 39 Rthlr. 10 Gr. in Corrant, nemlich a) in Demmin 10 Rthlr. Gold und 26 Rthlr.
12 Gr. Cour., b) in Völschow 20 Gr., c) in Sophienhoff 3 Rthlr., d) in Schmarlow 5 Rthlr.,
e) in Weggerow 17 Gr., f) in Lindenberg 1 Rthlr., g) in Wolckow 16 Gr., h) in Warchen
1 Rthlr. 17 Gr. 12) Von der Demoiselle Hecker 1 Rthlr. 12 Gr. 13) Von dem Hrn.
Diakonus Streß zu Nauagard bei der Confirmation der Kinder gesammelt 1 Rthlr. 8 Gr.
14) Durch den Hrn. Prediger Engelsen beim Friedensfeste in der Parochie Pencun gesammelt
9 Rthlr. 9 Gr. 15) Desgl. durch den Hrn. Pred. Kluth in der Parochie Woltersdorf 8 Rthlr. 9 Gr.
4 Pf. 16) Durch den Hrn. Burgemeister Krohn zu Cöslin in einer frohen Gesellschaft am 18. Junn
gesammelt 6 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. 17) Durch den Hrn. Pred. Vogel zu Schellin in der dortigen
Parochie am Friedensfeste und bei der Todtenfeier gesammelt 7 Rthlr. 18) Durch den Hrn. Prediger
Eascorby in der Nicolai- oder Berg-Kirche zu Cammin bei der Todtenfeier gesammelt 11 Rthlr.
2 Gr. 19) Durch den Hrn. Superint. Steinbarch von verschiedenen Gemeinden der Parochie Ja-
cobshagen 12 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf., nemlich a) in Jacobshagen 10 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf., b) in
Kempendorff 1 Rthlr. 1 Gr., c) in Caack 19 Gr., d) in Tornow 5 Rthlr. 20) Durch den
Hrn. Prediger Crell zu Buchholz 9 Rthlr. 2 Gr. 21) Durch den Hrn. Prediger Easche
von den Gemeinden zu Rosendorf, Darz und Dameritz 4 Rthlr. 22) Durch den Hrn. Predi-
ger Naag in Succow an der Mönche und in Lütow gesammelt 4 Rthlr. 4 Gr. 23) Von
dem Hrn. Prediger Kypke zu Resellow die am 4ten Julij gesammelten 4 Rthlr. 3 Pf. 24)
Desgl. von dem Hrn. Diakonus Streß in Nauagard, Langfassel und Winten 11 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf.
25) Von dem Hrn. Pred. Heinrich zu Behlow gesammelt 2. zu Weßow 4 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.
b. zu Wirschow 3 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. 26) Von dem Schlosspred. Hrn. Küß in der Schloß-Gemeinde
zu Stolze gesammelt 5 Rthlr. 1 Gr. 27) Von dem Hrn. Pred. Andrae in der Parochie Priemhausen
gesammelt 8 Rthlr. 1 Gr. 28) Von dem Hrn. Landrath v. Dering zu Nauagard am 4ten Julij
gesammelt 3 Rthlr. 29) Desgl. von dem Hrn. Superint. Wille a. in Sydow 2 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf.
b. in Gutzmin 13 Gr. 30) Von dem Hrn. Superint. Fischer zu Greiffenhagen desgl. 30 Rthlr.
8 Gr. 6 Pf., nemlich a) in Greiffenhagen 33 Rthlr., b) in der Parochie Stecklin 7 Rthlr. 21 Gr.,
c) in der Par. Lindow 18 Gr., d) in der Par. Cladow 2 Rthlr. 12 Gr., e) in der Par. Bruns-
felde 2 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf., f) in der Par. Vaculent 1 Rthlr. 21 Gr., g) in der Par. Ferdinandstein
2 Rthlr. 7 Gr. 31) Von dem Hrn. Pred. Hill zu Belgard desgl. 14 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. 32)

Desgl. von dem Hrn. Superintend. Belzig zu Bahn und der dortigen Synode 9 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf.,
 nemlich a) aus Bahn 7 Rthlr. 2 Gr., b) aus Jiddichow 2 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf., c) aus Sel-
 chen 14 Gr., d) aus Wildenbruch 12 Gr. 7 Pf., e) aus Marienthal 10 Gr., f) aus Neuen-
 dorff 1 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. 33) Desgl. durch den Hrn. Pred. Sperling zu Büche 12 Rthlr. 1 Gr.
 1 Pf., nemlich a) in Büche 3 Rthlr. 1 Pf., b) in Marienfließ 7 Rthlr., c) in Goldbeck 2 Rthlr.
 1 Gr. 34) Desgl. durch den Hrn. Prediger Goldelius zu Wandau 5 Rthlr. 9 Gr. 35) Desgl.
 durch den Hrn. Superint. Zillmer zu Gülzow in der dortigen Synode 25 Rthlr., nemlich a) in Gülz-
 ow 12 Rthlr. 20 Gr., b) in Gentin 1 Rthlr. 1 Gr., c) in Henkenhagen 16 Gr. 2 Pf., d) in
 Baumgardten 1 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf., e) in Pribbernow 7 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf., f) in Canteck
 3 Rthlr. 4 Gr., g) in Schönhagen 3 Rthlr. 16 Gr., h) in Schwanteschagen 2 Rthlr. 22 Gr.
 36) Desgl. durch den Hrn. Pred. Jäcke zu Coesfeld 3 Rthlr. 3 Gr. 37) Desgl. von dem
 Hrn. Superint. Weiser in Berlin gesammelt 7 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf. 38) Desgl. durch den Hrn.
 Prediger Kschmieder in Berlin gesammelt 5 Rthlr. 12 Gr. 39) Desgl. durch den Hrn. Superin-
 tend. Ziesemer die in Damigow unaufgefordert gesammelten 1 Rthlr. 2 Gr. 40) Desgl.
 durch den Hrn. Pred. Triepke zu Garz 15 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. 41) Desgl. durch den Hrn. Su-
 perint. Baras aus der Parochie Neuenkirchen 2 Rthlr. 6 Gr. 42) Desgl. durch den Hrn. Su-
 perint. Klingschulte zu Neumarch aus einigen Dorfschaften der dortigen Synode 10 Rthlr. 21 Gr.
 5 Pf., nemlich a) aus Prilau 3 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf., b) aus Labes 2 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf., c)
 aus Wolzin 1 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf., d) aus Kiewowsfelde 2 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf., e) aus Wolters-
 dorff 1 Rthlr., f) aus Garden 1 Rthlr. 43) Durch den Hrn. Pred. Obenaus aus der Parochie Schö-
 nfeld 4 Rthlr. 6 Gr. 44) Von dem Schlächtermäster Hrn. Meyer hieselbst bei einem von ihm gegebenen
 Kindtaufs Nachse gesammelt 6 Rthlr. 5 Gr. 45) Von der Loge zu den 3 Zirkeln hieselbst am 2ten
 August gesammelt 50 Rthlr. 46) Von dem Hrn. Consul Hübner 25 Rthlr. 14 Gr. 47) Von dem
 Hrn. Prediger Schramm am Tage der Todenseier zu Gersin gesammelt 3 Rthlr. 20 Gr. 48)
 Desgl. von dem Hrn. Pred. Dreiß zu Warnitz 4 Rthlr. 12 Gr. 49) Desgl. durch den Hrn.
 Prediger Beensee zu Warnitz 12 Rthlr. 50) Durch die Frau Ober-Amtmann Zimmermann zu Frie-
 drichswalde 4 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. 51) Von dem Hrn. Superint. Gutzmer am 4ten Juli in einigen
 Parochien der Synode Piriz gesammelt 84 Rthlr. 2 Gr. 52) Von dem Herrn Regierungs-
 rektor v. Rohr die Hälfte des reinen Ertrages des Debüts seiner Gedicht-Sammlung 473 Rthlr.
 18 Gr. 53) Durch den Hrn. Apotheker Biermann zu Stepenitz die von der Landfarm-Kompagnie
 hieselbst gesammelten 10 Rthlr. 8 Gr. 54) Von dem Hrn. Prediger Clausius zu Jiddichow die bei
 der Hochzeit des Hrn. Ammanas Nieske gesammelten 10 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. 55) Von dem Leh-
 rer Hrn. Winter bei der Oberwieckischen Schule hieselbst am 18. Oktober gesammelt 3 Rthlr. 12 Gr.

B. An fortlaufenden Beiträgen.

1) Von dem Hrn. Präsident v. Brauchitsch für 3 Quartale 9 Rthlr. 2) Von dem Hrn.
 Landrath v. Puttkammer zu Zuckers Beiträge des Rummelsburger Kreises für 2 Quartale 19 Rthlr.
 4 Gr. 3) Von dem Magistrat zu Stargard für 5 Quartale 13 Rthlr. 18 Gr. 4) Durch den Ma-
 gistrat zu Greiffenhagen von dortigen Vaterlands-Freunden eingesamlet 11 Rthlr. 12 Gr. 5) Von
 dem Magistrat zu Tempelburg für 3 Quartale 19 Rthlr. 15 Gr. 6) Von dem Hrn. Landrath v. d.
 Marwitz aus dem Saargau Kreise 20 Rthlr. 7) Von dem Magistrat zu Piriz für 2 Quartale
 27 Rthlr. 12 Gr. 8) Von dem Magistrat zu Gollnow für 4 Quartale 57 Rthlr. 13 Gr. 9) Durch
 den Hrn. Superint. Vogel 3 Rthlr. 21 Gr. 10) Von einem Ungenannten für 6 Monate 6 Rthlr.
 11) Von der Randowischen Kreis-Kasse 22 Rthlr. 12) Von dem Hrn. Superint. Wilsch zu Goll-
 now für 3 Quartale 15 Rthlr. 13) Durch den Hrn. Ober-Amtmann Schmidt zu Marienfließ
 für 1 Quartal 7 Rthlr. 18 Gr. 14) Durch den Hrn. Ober-Amtmann Krafft zu Ferdinandsdorf
 für 2 Quartale 64 Rthlr. 6 Gr. 15) Durch den Hrn. Forstmeister Weßner zu Torgelow Beiträge
 der Bedienten seines Districts 34 Rthlr. 6 Gr. 16) Durch den Hrn. Regierungs-Rath Zitelmann ein-
 gesammelte Beiträge, Ihre Königl. Hoheit, der Frau Prinzessin Elisabeth, der Königl. Regierung,
 des

des Königl. Ober-Landes-Gerichts, des Königl. Stadtgerichtes, des Magistrats, des Polizei-Direkto-
riums, insgl. einiger Militär-Personen, Doktoren und Damen hieselbst für das erste Quartal des Jahres
1816, 177 Rthlr. 12 Gr. 17) Desgl. für das 2te Quartal 165 Rthlr. 18 Gr. 18) Durch den
Hrn. Superint. Velth zu Bahn im ersten Quartal bei Hochzeiten u. Kindtaufen gesammelt 12 Rthlr.,
nämlich a) in Bahn 2 Rthlr. 12 Gr. 69 Pf., b) in Marienthal 1 Rthlr. 2 Gr., c) in Wit-
denbruch 6 Gr., d) in Fiddichow 2 Rthlr. 18 Gr., e) in Lichtberg 1 Rthlr. 8 Gr., f) in
Dende 12 Gr. 69 Pf., g) in Neurendorf 2 Rthlr. 16 Gr. 104 Pf., h) in Seckow 1 Rthlr. 25 Gr.
19) Durch den Hrn. Pred. Dreißt zu Barkwitz für 2 Quartale 5 Rthlr. 4 Gr. 20) Durch den
Hrn. Landrath Major v. Dewitz für 1 Quartal 42 Rthlr. 21) Durch den Magistrat zu Fiddichow
für 1 Quartal 3 Rthlr. 6 Gr. 22) Durch den Hrn. Landrath v. Wappler zu Lanenburg pro
1815, 121 Rthlr. 15 Gr. 23) Durch den Hrn. Kammerath Ladewig zu Werben 27 Rthlr.
12 Gr. 24) Durch den Magistrat zu Rummelsburg für 2 Quartale 3 Rthlr. 4 Gr.

Die Zahl der Wittwen, welche vom 1ten März bis 1ten July unterstügt sind, beträgt 292,
welchen in allem 927 Rthlr. gezahlt sind. — Vom 1ten July bis 1ten Oktober sind unterstügt
319 Wittwen mit 1027 Rthlr. 12 Gr. An extraordinären Unterstügungen sind gezahlt in beiden
Quartalen 176 Rthlr. 10 Gr. 9 Pf. Stettin, den 21sten Oktbr. 1816.

Der Verein zur Unterstügung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Bumke. Rugler. Jirelmann. v. Rohr. Goldammer. Haack.

Jirelmann. Masche. Kölpin.

435.

Ein hiesiger Bürger ist wegen unvorsichtiger Brandstiftung durch das
rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats zu Stettin vom
23. September d. J. mit einer Vierwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt
worden.

Demmin, den 15. October 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

436.

Ein jüdischer Handlungsdieners ist wegen unbefugten Tragens des
Bandes zur Preussischen Krieger-Denkmünze, unter Verurtheilung in die
Kosten von dem Criminal Senat des Königl. Preuß. hochlöbl. Oberlandes-
Gerichts von Pommern zu Stettin, einer 6 wöchentlichen Gefängnißstrafe
verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt ge-
macht wird.

Stargard, den 15. October 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personal: Chronik.

Der Accise-Aufseher Jouquet in Pyris ist in gleicher Qualität nach Bromberg, und der Aufseher Hensel von dort in des erstern Stelle nach Pyris, ihren beiderseitigen Wünschen gemäß, vom 1. November c. ab versetzt worden.

Der früher zum Plombeur in Pasewalk ernannte hiesige Schiffs-Visittier Klorin, ist jetzt als Thorschreiber daselbst angestellt worden.

Der verabschiedete Premier-Lieutenant Bischoff ist bei dem Accise-Amte zu Wollin als Supernumerarius angestellt worden.

Der bisherige Kämmerer Krüger zu Daber, ist wiederum auf 6 Jahr in dieser Eigenschaft gewählt und bestätigt worden.

Die, durch die Beförderung des Stadt-Inspector Kaiserling erledigt gewordene Accise-Rendanten-Stelle zu Wollin, ist dem Accise-Contrôleleur Selbt daselbst vom 1. November d. J. an verliehen worden.

Der bisherige interimistische Kämmerer Schubbert zu Gollnow, ist zum wirklichen Kämmerer daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Braueigen Johann Gottfried Lebender zu Gollnow, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Die Contrôleur-Stelle bei dem Accise-Amte zu Wollin, welche durch die Beförderung des 1c. Selbt erledigt worden, ist dem Contrôleur Büchner zu Usedom ertheilt.

Der bisherige Grenzbereuter Rutter, ist zum Contrôleur bei der Accise-Casse in Usedom ernannt.

Sicherheits: Polizei.

Nachbenannter Friedrich Wilhelm Groß, aus Wollin gebürtig, des Verbrechens des Vagabondierens schuldig, ist am 21. October c. von dem hiesigen Landarmen-Hause entwichen und soll aufs schnellste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Vernehmungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Neu-Stettin an das Land-Armen-Haus gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Neu-Stettin, den 21sten October 1816.

Die Special-Land-Armen-Direction.

Klassen,

Pyris

Signat

Signalement

Alter 54 Jahr.
Statur hager und klein.
Augen blau.
Gesicht hager.
Haare braun.
Stirn frei

Nase) gewöhnlich.
Mund)
Nart braun.
Kinn rund.
Gesichtsfarbe blaß.
Besondere Zeichen keine.

Die wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogenen Inculpaten:

- 1) Franz Szwaminski,
- 2) Christian Maruß,
- 3) Mathias Kozlewski,
- 4) Johann Czatkiewski,
- 5) Anton Cessarski alias Rzymkowski,
- 6) Albrecht Kalisz und
- 7) George Switalowski

sind gestern um 6 Uhr Abends von der Arbeit unter militairischer Eskorte entsprungen.

Es werden daher alle resp. öffentlichen Behörden hiedurch gebührend ersucht, die gedachten Verbrecher im Verretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Thorn, den 8ten October 1816.

Königl. Preuß. Besserungs-Polizei-Bericht.

Signalement.

- 1) Der Inculpat Franz Szwaminski ist 27 Jahre alt, katholischer Religion, aus Papau bei Culmsee gebürtig, spricht polnisch, ist 6 Zoll groß, hat kurz abgeschnittene blonde Haare, dergleichen Augenbrauen, hellblaue Augen, langlich blaßes Gesicht, schlanken Wuchs. Ist bekleidet mit einer weiß tuchnen Jacke, einer tuchnen Weste mit kleinen Knöpfen, grau tuchne lange Hosen und guten Stiefeln.
- 2) Christian Maruß ist 33 Jahre alt, katholischer Religion, aus Schwenten bei Lessen gebürtig, spricht plattdeutsch und polnisch, ist 5 Fuß 3 Zoll groß, hat kurz abgeschnittene blonde Haare, hohe Stirn, graue Augen, rundes

rundes und gesundes Gesicht, untersehte Gestalt. Seine Bekleidung ist eine alte grün tuchene Jacke mit gelben Knöpfen, weiß leinwandne Beinkleider, ordinaire gute Stiefel und alter Huth mit breiten Flügeln.

- 3) Matthias Kozlewski ist 30 Jahre alt, gebürtig aus Dombrowken Amts Roggenhausen, katholischer Religion, ohngefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, hat eine niedrige Stirn, blonde Haare, hellblaue Augen, spitze Nase, längliches Gesicht. Seine Bekleidung bestehet aus einer ganz alten hellblauen Jacke, groben leinwandnen Beinkleidern und schlechten Stiefeln.
- 4) Johann Czatkiewski ist aus Kulewo bei Graudenz gebürtig, 28 Jahre alt, katholischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ein länglich blaßes Gesicht, kurz abgeschnittene braune Haare, spricht polnisch und deutsch, und ist von schlankem Wuche und von Profession ein Schmidt. Bei seiner Entweichung war er mit einer blau tuchenen Jacke, grauen Weste, und dergleichen langen Beinkleidern, baumwollenen Halstuch und runden Huth bekleidet.
- 5) Anton Cessarski, sonst auch Rzymkowski genannt, ist ein Schäferknecht und Begabend, ohngefähr 30 Jahr alt, aus Tymwaldt Amts Ldbau gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß groß, starker Statur, hat schwarze Haare, hohe Stirn, blaue Augen, rundes Gesicht. Ist bekleidet mit einer alten grün tuchenen Jacke, blau tuchener Weste, groben leinwandnen Beinkleidern, schlechten Stiefeln und einem alten Huth.
- 6) Albrecht Kalisz ist aus Kameczyn bei Schwes gebürtig, 29 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirne, blaue Augen, breites Gesicht, blonden Schnurbart, und ist von milder Statur. Seine Bekleidung bestehet aus einem dunkelblauen alten Rock, grün tuchnen Weste, leinwandnen Hosen, schlechten Stiefeln, rothbunt katunen Halstuch.
- 7) George Switaiowski ist 37 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, in Pohlen gebürtig, hat schwarze Haare, dergleichen Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, schwarzen Bart, längliches Gesicht von gesunder Farbe, hagre Statur und spricht blos polnisch. Ist bekleidet mit einem grau tuchenen Rock, blauen Weste, weiß leinwandnen Beinkleidern, alten Stiefeln und einem runden Huth.

Es werden alle Behörden, auf diese Entsprungenen ein wachsamcs Auge zu haben, nicht unterlassen.

Marienwerder, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Nachbenannter Tagelöhner Samuel Neumann, aus Briesen gebürtig, ist wegen der am 14ten October im Dorf Neu-Barnim verübter Diebstähle verdächtig und flüchtig geworden. Die Gensd'armcrie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Briesen a. d. Oder transportiren, und an das dortige Königl. Land- und Stadtgericht abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 21sten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armcrie.

v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 25 bis 30 Jahr.
Größe 5 Fuß 4 bis 5 Zoll.
Haar braun.
Stirn flach.
Augenbraunen schwärzlich.
Nase stumpf.
Bart schwarz.
Gesicht oval.

Gesichtsfarbe blaß.

Statur stark.

Bekleidung.

Einen Rock.

Graue lange Hosen.

Besondere Umstände.

Benannter ist schon öfter wegen begangener Verbrechen bestraft worden, und wird als sehr gefährlich angegeben.

(Hierbei ein Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

— No. 45. —

Stettin, den 12ten November 1816.

G e s e z - S a m m l u n g.

No. 17. enthält:

- Nr. 372. die Verordnung wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Kollateralsteuer. Vom 20ten August d. J.
- Nr. 373. die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 30ten desselben Monats, die Stempelung der bei Privaterlegern herauskommenden Kalender betreffend; und
- Nr. 374. der Allgemeine Lehnspardon für die Preussischen, vormals Sächsischen Landestheile. Vom 11ten October.

B e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

437.

Betrifft die, zur Vergütung der im Jahre 1815. in den Pommerschen Städten excl. Stettin verfallenen Brandschaden, anzubringenden Gelder.

No. 671. October 1816. I. A.

Zur Vergütung der im Jahre 1815 in den Pommerschen Städten excl. Stettin vorgefallenen Brandschaden, und zur Sammlung eines Beistandes, sollen überhaupt 1,698 Rthl. 9 gr. 9 pf. eingezoget, und auf jede 100 Rthl. des Feuer-Versicherung-Quantums, drei Groschen Beitrag von den Magisträten der Provinz Pommern, mit Ausschluß der Stadt Stettin, vertheilt und eingezoget werden.

Sämmtliche städtische Hausbesitzer werden angewiesen, in den von den Magisträten angesetzten Terminen ihre Beiträge abzuführen.

Stettin, den 2ten November 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Militair = Angelegenheiten.

453.

Die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.

Nach den auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königs erlassenen Anordnungen der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, soll nunmehr mit den, Behufs der Leistung des jährlichen Ersatzes für das stehende Heer, zu treffenden Einleitungen, vorgeritten werden, und wird des Endes in jedem landrätlichen Kreise die nach dem 19ten Artikel des Militair-Gesetzes angeordnete Kreis-Revisions-Commission im Laufe des nächstfolgenden Monats zusammen treten, um das ihr obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflichtigen, waffenfähigen Mannschaft und der Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Tage, wann die gedachten Commissionen in einem jeden Kreise sich versammeln und in ihrem Geschäft vorschreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hiesigen Departement gebürtigen oder in demselben gesetzlich domicilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1791 bis 31. December 1795. geboren, demalen aber, aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des forderiamtsten dorthin zurück zu begeben, oder wenigstens der betreffenden Orts-Behörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthaltsorte bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor der gedachten Kreis-Revisions-Commission erscheinen können.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, oder sich auf ergehende Vorladung nicht stellen, haben zu erwarten, daß gegen sie als gegen ausgetretene Cantonisten verfahren werden wird. Erfurt, den 20ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch auf Requisition der Königl. Regierung zu Erfurt zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2ten November 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

439.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

No. 191. October 16. I. A.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen

schiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den resp. Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche asserviret sind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Krieges-Ministerio zur weitem Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 5ten November 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

N a c h w e i s u n g

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige nicht auszumitteln gewesen sind.

Nro.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Landwehrmann Christian Lange.	1te Compagnie des 1sten Pommerschen Landwehr-Ba- taillons.	Althagen bei Pasewalk.
2	Friedrich Lisch.	Bei der Königl. Preuss- schen Garde.	Groß-Telken bei Greiffen- hagen.
3	Gottfried Mehner, Ge- meiner.	4te Compagnie, 3. Batail- lon, des 9. Landwehr Regts.	Prinzlau oder Priglow.
4	Soldat Jacob Henke.	Bei der 8. Comp. 2. Ba- taillon, 2. Pommerschen Re- serve-Regiments.	Morsay bei Collin.
5	Gemeiner Franz Richardt.	Bei der 1. Comp. 1. Ba- taillon, des Colbergischen In- fanterie-Regiments.	Reckow bei Alt-Stettin.

Justiz-Angelegenheiten.

440.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts, so wie alle diejenigen Gerichtspersonen und Justiz-Commissarien, welche Justitiariate in demselben verwalten, werden, mit Bezug auf die früherhin ergangenen Verfügungen wegen der mit Ablauf des Geschäftsjahres und außerdem einzusendenden Listen und Tabellen, auch für das jetzige Jahr hiermit gemessenst angewiesen:

1. die vorgeschriebene Civil-Prozeß-Tabelle, woraus zugleich die Anzahl der bearbeiteten Decernenda und Vormundschaften erhellen muß, bis zum 9ten December dieses Jahres,
2. die Criminal-Prozeß-Tabelle mit der Uebersicht der in dem abgelaufenen Jahre anhängig gewesenem Untersuchungen, nach dem vorgeschriebenen Schema, bis zum 16ten December dieses Jahres,
3. das Verzeichniß der aus den Gefängnissen oder auf dem Transport Entwichenen, bis zum 12ten Januar künftigen Jahres,
4. die Auszüge aus den Hypothekenbüchern zur Uebersicht des hypothekarischen Zustandes der Grundstücke, und die Erbschafts-Stempel-Tabellen in den durch besondere Verfügungen bestimmten Terminen,

unfehlbar einzureichen.

Den Stadtgerichten und Justiz-Ämtern, der Schiffahrts-Commission in Swinemünde, dem hiesigen Mariensifis-Gerichte und dem Dom-Capituls-Gerichte in Cammin, wird noch besonders aufgegeben:

5. auch die vorgeschriebene Conduiten-Liste bis zum 9. Dec. d. J. einzusenden.
- In dieser Liste muß das gesammte, bei dem Gerichte angestellte Personale ohne alle Ausnahme aufgeführt werden, und sie muß nicht nur den vollständigen Vornamen und Zunahmen eines jeden Officianten, seinen Geburtsort, sein Alter und das Datum der Verfügung, wodurch er in dem jetzigen Verhältnisse angestellt worden, sondern auch sein Dienst-Einkommen an fixem Gehalt, Emolumenten und Naturalien, und woher dies alles bezogen wird, und in welchen Verhältnissen der Officiant schon früherhin angestellt gewesen, enthalten.

Jedes Gericht, welches diese Anweisung nicht befolgen wird, wird in der an den Chef der Justiz einzusendenden General-Uebersicht namentlich als mit den Tabellen rückständig aufgeführt werden.

Stettin, den 23. October 1816.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

441.

In dem Königl. Lautenburgschen Forst. Bezirk des hiesigen Regierungs-Departements, welcher 10 Meilen von Thorn entfernt liegt, soll eine Parthie kleinen Kron- und Mittel-Masten, Hamburger Balken und extra stark Bauholz, von überhaupt 900 Stück verkauft werden.

Die Hölzer sind von einer ganz vorzüglichen Reinheit und Güte, und darunter 300 bis 350 Stück an Masten und Hamburger Balken. Die Entfernung dieses Holzes von dem flößbaren Branisa-Fluß, beträgt $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ bis höchstens $\frac{3}{4}$ Meile, und von hier aus kann der Transport ganz zu Wasser durch die Weichsel in die Oder, Elbe und überhaupt in alle Gegenden hin, ohne sehr bedeutende Kosten erfolgen. Zum Verkauf dieser Hölzer auf dem Stamm, ist ein Vicitations-Termin auf

den 10. December dieses Jahres im Forst. Amt Lautenburg vor dem Regierungs-Rath von Pannewitz angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Im Termin wird dann nebst den speciellen Verkaufs-Bedingungen, auch eine Nachweisung von der Länge und Stärke sämmtlicher Hölzer vorgelegt werden, deren Aufnahme der Raum hier nicht gestattet.

Sollte Jemand durch Entfernung gehindert werden, im Termin persönlich zu erscheinen, so kann sich derselbe auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, oder vor dem Termin die Erklärung in portofreien Briefen bei dem gedachten Commissarius abgeben, welcher dann bei den Geboten darauf Rücksicht nehmen wird.

Sicherheit und Zahlungsfähigkeit muß übrigens von jedem Käufer nachgewiesen werden. Marienwerder, den 18ten October 1816.
Königl. Preuß. Regierung.

442.

Ein jüdischer Handlungsdiener ist wegen unbefugten Tragens des Bandes zur Preussischen Krieges-Denkmünze, unter Verurtheilung in die Kosten von dem Criminal-Senat des Königl. Preuß. hochlöbl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin, zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stargard, den 15. October 1816.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personal.

Personal-Chronik.

Der vormalige Landrichter Neumann zu Schloppe, welchem bisher die Justiz-Commissariats-Praxis interimistisch gestattet worden, ist von dem Königl. Justiz-Ministerio nunmehr definitiv zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten hiesigen Departements, mit Anweisung seines Wohnortes in Paswalk, ernannt worden.

Der Stadtrichter Mittelstädt in Usedom, hat den bisher von ihm verwalteten Richter-Posten daselbst, niedergelegt, und in seine Stelle ist der bisherige Justiz-Commissarius Janisch zum Stadtrichter in Usedom ernannt und bereits verpflichtet worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Grenadier von der 8ten Compagnie Kaiser Franz Grenadier-Regiment, David Schwan, der wegen Diebstahl verhaftet gewesen, ist aus dem Arrest hieselbst entsprungen. Die Gensd'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfall sicher anhero transportiren, und an die Commandantur hieselbst abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mit sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 25sten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 20 Jahr.
Haare blond.
Nase gewöhnlich.
Kinn rund.
Gesicht rund und voll.
Gesichtsfarbe braun.
Sprache langsam und wenig.

B e k l e i d u n g.

Graue tuchene Jacke.

Alte graue tuchene Hosen.

Commis.-Schuhe.

Commis.-Binde.

B e s o n d e r e U m s t ä n d e.

Aus dem Dorfe Juden bei Preuß. Holland in Ostpreußen gebürtig. Katholischer Religion, stand früher im 5ten Ostpreussischen Infanterie-Regiment, und war den 5ten April 1815. dem Kaiser Franz Grenadier, Regiment als Ersatz, zugetheilt. Er hat sich auf dem Arm stechen lassen.

Nachbenannter Ludwig Lindemann aus Alten-Damm, in dem Zuchthause zu Stettin detinirt, des Verbrechens des gemeinen Diebstahls schuldig, ist am 6ten November d. J. von hier Abends entwichen und soll aufs schnellste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gend'armarie, so wie der Landsturm, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Geleite gefesselt nach Stettin an das Zuchthaus gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abzuführen zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin, den 7ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Brandenburg.

Ausgefertigt von der Zuchthaus-Direction hieselbst,
den 7. November 1816.

B e s c h r e i b u n g d e r P e r s o n.

Größe 5 Fuß 4 Zoll.

Haar blond.

Stirn rund.

Augen.

Augenbraunen braun.
Augen blau.
Nase klein und spitz.
Mund mittel.
Bart braun.
Kinn rund.
Gesicht länglich.
Gesichtsfarbe blaß.
Statur untermittelt.
Füße abgeschunden.

P e r s ö n l i c h e V e r h ä l t n i s s e .

Alter 20 Jahr.
Religion Lutherisch.
Gewerbe Maurer.
Sprache deutsch.

B e k l e i d u n g .

Blau gestreifte zwilchene Jacke.
Blau gedruckte Weste.
Alte graue lange tuchene Hosen.
Schuhe schwarz.
Huth, schwarz runden.
Halstuch blau.
Hemde, Leinwand.

(Hierbei ein Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

— No. 46. —

Stettin, den 17ten November 1816.

V e r o r d n u n g e n .

Finanz- Angelegenheiten.

443.

Die Schifffahrt zwischen Stettin und Swinemünde betreffend.

No. 1266. Juli 1816. I. A.

Jeder fremde Schiffer und jeder inländische Schiffer, welcher Ballast geladen hat, ist verpflichtet, auf seiner Fahrt von Stettin nach Swinemünde oder von dort hieher, so wie bei der Fahrt von Anclam nach dem kleinen Haff und nach Wollgast, sich der zu dieser Führung hier so wie in Swinemünde und Anclam angestellten Binnen-Lootsen zu bedienen. Die bisher nach dem Tarif den Binnen-Lootsen bewilligte Remuneration ist zu gering gefunden, und nach dem nachfolgenden von Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Minister approbirten Tarife vom 8ten Juli c. eine anderweite Remuneration festgesetzt worden. Die Emolumente des Lootsen-Commandeurs sind dagegen aufgehoben worden. Sämmtliche Schiffer und Kaufleute werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Stettin, den 24. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

T a r i f

Der in Swinemünde, Stettin und Anclam zu erhebenden Lootsen-Gelder.

	Vom				Vom			
	1. Mai bis 31. Oct.				1. Nov. bis ult. April			
	ausländi-	inländi-			ausländi-	inländi-		
	sche	sche	Schiffe		sche	sche	Schiffe	
	Nthr. gr.	Nthr. gr.			Nthr. gr.	Nthr. gr.		
Schiffe von 5 bis 20 Last à 4000 Pfd. pro Last	3	18	3	—	4	12	3	12
„ „ 21 — 50 „ „ „ „	5	—	4	—	6	—	5	—
„ „ 51 — 80 „ „ „ „	6	12	5	12	8	12	6	12
„ „ 81 — 120 „ „ „ „	8	—	7	—	10	—	8	12
„ „ 121 und darüber „ „ „ „	10	—	8	—	11	—	10	—

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 1. August dieses Jahres an genau verfahren werden. Berlin, den 8. Juli 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels. von Bülow.

444

Betrifft die Einreichung der Nachweisungen und Rechnungen des den Soldaten, Frauen pro 1815. verabreichten Brennholzes.

No. 773. September 1816. II. Abtheilung. A.

Sämmtliche Landräthe, Magistrate, Beamten und Forstbediente des hiesigen Regierungs-Departements, so mit Berichten, Nachweisungen und Rechnungen, des den Soldaten, Frauen pro 1815. verabreichten oder zu verabreichen unterbliebenen Brennholzes, rückständig seyn mögten, werden hiemit aufgefodert, solche bei Verantwortung unfehlbar bis zum 15. ten December d. J. einzureichen, indem die desfallsigen Nachweisungen und Berechnungen unfehlbar am folgenden Tage geschlossen werden sollen.

Stettin, den 1. ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

445

Wegen Vergütung der Kriegesleistungen aus den Jahren 1813 und 1814.

No 414. November 16. I. A.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Erzeleuz, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Liquidationen der

Der Kriegesleistungen aus der Periode vom 1. Januar 1813. bis zum letzten Junii 1814. spätestens bis zum letzten Decbr. d. J. bei den Kreis- und städtischen Behörden eingereicht seyn müssen, und daß nach Ablauf dieser Frist keine solche Liquidation weiter angenommen werden wird.

Hiernach haben sich diejenigen, welche noch Forderungen aus dem erwähnten Zeitraum zu liquidiren haben, so wie die betreffenden Behörden auf das Genaueste zu achten. Stettin, den 12ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

446

In dem Königl. Lautenburgschen Forst-Veritt des hiesigen Regierungs-Departements, welcher 10 Meilen von Thorn entfernt liegt, soll eine Parthie kleinen Kron- und Mittel-Masten, Hamburger Balken und extra stark Bauholz, von überhaupt 900 Stück verkauft werden.

Die Hölzer sind von einer ganz vorzüglichen Reinheit und Güte, und darunter 500 bis 350 Stück an Masten und Hamburger Balken. Die Entfernung dieses Holzes von dem fließbaren Drazika-Fluß, beträgt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bis höchstens $\frac{3}{4}$ Meile, und von hier aus kann der Transport ganz zu Wasser durch die Weichsel in die Oder, Elbe und überhaupt in alle Gegenden hin, ohne sehr bedeutende Kosten erfolgen. Zum Verkauf dieser Hölzer auf dem Stamm, ist ein Licitations-Termin auf den 10. December dieses Jahres

im Forst-Amt Lautenburg vor dem Regierungs-Rath von Pannowitz angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Im Termin wird dann nebst den speciellen Verkaufs-Bedingungen, auch eine Nachweisung von der Länge und Stärke sämmtlicher Hölzer vorgelegt werden, deren Aufnahme der Raum hier nicht gestattet.

Sollte Jemand durch Entfernung gehindert werden, im Termin persönlich zu erscheinen, so kann sich derselbe auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, oder vor dem Termin die Erklärung in portofreien Briefen bei dem gedachten Commissarius abgeben, welcher dann bei den Geboten darauf Rücksicht nehmen wird.

Sicherheit und Zahlungsfähigkeit muß übrigens von jedem Käufer nachgewiesen werden. Marienwerder, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

447.

Betreffend die von dem Magistrat zu Gollnow angeführten Wegeverbesserungen.
No. 669. August 16. I. Abh.

Der Magistrat zu Gollnow hat die durch das Territorium der Stadt laufenden Landstraßen nach Greiffenberg, Naugard und Massow, trotz der Schwierigkeiten...

Schwierigkeiten des Bodens, im vorigen Herbst und Frühling dieses Jahres in einen vorzüglich dauerhaften Stand gesetzt, auch jene Landstraßen mit Gräben versehen und mit Bäumen bepflanzen lassen.

Indem die unterzeichnete Königl. Regierung dem genannten Magistrat ihren Beifall wegen jener lobenswerthen Bestrebungen hiermit öffentlich zu erkennen giebt, fordert sie zugleich die übrigen Magisträte und Communen in ihrem Departement hiermit dringend auf, diesem guten Beispiele nachzufolgen und sich durch sorgfältige Verbesserung der Landstraßen ein Verdienst um das Gemeinwohl zu erwerben. Stettin, den 8ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

448.

Die extraordinäre Unterstützung für den Prediger Schulz in Tribus betreffend.

No. 593. October 1816. Consistorium 1c.

Der Herr Prediger Schulz zu Tribus in der Synode von Treptow a. d. Rega, der unter seinen 12 Kindern 10 Söhne zählt, und der sich durch die löbliche Bemühung sie dem Staate zu erziehen, als Vater besondere Verdienste erworben hat, gerieth durch die zweimalige Ausrüstung eines seiner Söhne im heiligen Kriege, durch die gemachten Aufopferungen während der Belagerung von Colberg und endlich durch das Zusammentreffen mancher betrübten Ereignisse und Unfälle, in eine Schuldenlast, die er nie durch eigne Kräfte, bei seiner mäßigen Stelle, zu tilgen hoffen durfte. In dieser Lage wandte sich dieser treue und sonst für die heiligen Zwecke des evangelischen Lehramts so freudige Arbeiter, der schon seit 37 Jahren Lehrer war, von dem Gewichte seines Kummers niedergebengt, und mit Wehmuth empfindend, daß es ihm als einem Vater von 12 Kindern unmöglich seyn würde, für die Bildung seiner jüngern Kinder zu wirken, an das unterzeichnete Collegium und bat um Hilfe und Unterstützung.

Da nach dem Rescript Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Hardenberg d. d. Berlin den 6. Juni 1816, es der Wille Sr. Majestät ist, die öffentliche Unterstützung solcher dürftigen Eltern eintreten zu lassen, welche sieben und mehrere Söhne zu erziehen haben, so wandten wir uns an das hohe Ministerium des Innern und baten, dem würdigen sehr hilfsbedürftigen mit 850 Rthl. Schulden belasteten Manne, 500 Rthl. aus Königl. Fonds zu bewilligen.

Auf Verwenden Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, haben Sr. Majestät der König dem Prediger Schulz als extraordinäre Unterstützung

Neithundert und fünfzig Thaler allergnädigst durch die Allerhöchste Kabinets Ordre d. d. Köpzig den 20sten September bewilligt. Wir bringen hiemit diese ausgezeichnete Landesväterliche Milde zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 11ten November 1816.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Am t s - B l a t t

der Königlischen Regierung von Pommern.

— No. 47. —

Stettin, den 20ten November 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Militair-Angelegenheiten.

449

Betreffend die zu nehmenden Rücksichten bei der gegenwärtigen Aushebung der Mannschaften zur Ergänzung der Armee.

No. 845. November 16. I. A.

Das Gesetz vom 3ten September 1814. hebt alle früheren über die Ergänzung der Armee bestandenen Verordnungen und Reglements auf, ordnet eine unbeschränkte allgemeine Militairpflichtigkeit für die gesammte Mannschaft vom 20sten bis 25sten Jahre an und gestattet keine andere, unmittelbare ausnahmsweise Befreiung, als welche in der physischen Militair-Dienst-Unfähigkeit durch körperliche Gebrechen oder geistige Untüchtigkeit liegt.

Diese durch das Gesetz ausgesprochene allgemeine Verpflichtung, während gewisser Jahre, konstituiert die Armee zu einem theoretisch-praktischen Militair-Bildungs-Institute für die gesammte Nation.

In diesem Sinne, und lediglich auf den Grund des genannten Gesetzes, und mit analoger Anwendung der unter dem 29sten März 1815. ergangenen Bestimmung, wird die Armee jetzt und für die Folge erhalten und ergänzt, und zwar so, daß für jeden jungen Mann, den das erreichte gesetzliche Alter, Behufs seiner militairischen Ausbildung, den Fahnen zuführt, ein anderer ausscheidet und in sein wirthschaftliches oder bürgerliches Verhältniß zurücktritt.

Neben der ersten und höchsten Rücksicht, das Heer stets vollständig zu erhalten, dürfen aber bei Aushebung des gereachten Ersatzes für dasselbe folgende schonende Rücksichten genommen werden:

W b b b

1) auf

- 1) auf alle in geistlichen Aemtern und im Königl. Dienst stehende active und besoldete Officianten, sofern Letztere durch ihre Vorgesetzten als unentbehrlich erklärt werden,
- 2) auf diejenigen, welche notorisch die einzigen Ernährer ihrer ohne sie hilflosen Familien sind,
- 3) auf diejenigen, welche keine Väter haben und bereits die Bewirthschaftung einer Bürgernahrung, eines Bauerhofes oder einer größeren Besitzung führen, und Eigenthümer derselben sind, vorausgesetzt, daß die Besitzung von der Art ist, daß kein Wirthschafter darauf gehalten oder das Grundstück im laufenden Jahre nicht ohne bedeutenden Nachtheil verpachtet werden kann,
- 4) auf die Töchter von Wittwen, wenn keine ältern, nicht im Militair-Dienst befindliche Brüder vorhanden sind, unter analoger Anwendung der ad 3. bemerkten Voraussetzung,
- 5) auf diejenigen jungen Leute, welche in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, und ohne wesentlichen Nachtheil solche nicht unterbrechen können, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselben nach Beendigung der Lehrzeit in den laufenden Jahrgang der Dienstpflichtigen eintreten.
- 6) Aufenthalts- und Wohnsitz-Veränderungen, innerhalb der Provinzen des Preussischen Staats, sind selbst hinsichtlich der jungen Leute im conscriptionspflichtigen Alter auf keine Weise beschränkt,
- 7) dagegen Aufenthalts-Veränderungen, welche sich außerhalb der Preussischen Staaten erstrecken, wohin vorzüglich Schifffahrt und Wanderungen der Handwerker gehören, zwar überall, wo die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und der Industrie es erfordert, möglichst zu erleichtern sind, aber des anderweiten militairischen Interesses wegen besonderer Einschränkungen unterworfen werden müssen, welche zu er-messen die treffenden Behörden angewiesen worden sind.

Alle jene Berücksichtigungen, so weit sie nemlich bei der Auswahl der Ersahmannschaften für die Armee statt finden können, befreien gleichwohl nicht von der Dienstpflichtigkeit, sondern erhalten solche immerfort für die nächsten Aushebungs-Termine nach Maassgabe der alsdann obwaltenden individuellen Verhältnisse und des Maasses des Bedürfnisses der Armee.

Um nun jede Ungewissheit über die jetzt gültige Militair-Conscription-Gesetzgebung zu heben, und jeden Zweifel über den Sinn, in welchem dieselbe zur Anwendung gebracht wird, aufzuklären, ist dieses von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Stettin, den 15ten November 1826.

Königl. Preuss. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz

Finanz = Angelegenheiten.

450.

Die Schifffahrt zwischen Stettin und Ewinemünde betreffend.

No. 1266. Juli 1816. I. A.

Jeder fremde Schiffer und jeder inländische Schiffer, welcher Ballast geladen hat, ist verpflichtet, auf seiner Fahrt von Stettin nach Ewinemünde oder von dort hieher, so wie bei der Fahrt von Anclam nach dem kleinen Haff und nach Wolgast, sich der zu dieser Führung hier so wie in Ewinemünde und Anclam angestellten Binnen-Lootsen zu bedienen. Die bisher nach dem Tarif den Binnen-Lootsen bewilligte Remuneration ist zu gering gefunden, und nach dem nachfolgenden von Seiner Excellenz dem Herrn Finanz - Minister approbirten Tarife vom 8ten Juli c. eine andere, weitere Remuneration festgesetzt worden. Die Emolumente des Lootsen-Commandeurs sind dagegen aufgehoben worden. Sämmtliche Schiffer und Kaufleute werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Stettin, den 24. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

T a r i f

Der in Ewinemünde, Stettin und Anclam zu erhebenden Lootsen - Gelder.

	Dem				Dem			
	1. Mai bis 31. Oct.				1. Nov. bis ult. April			
	ausländische	inländische	ausländische	inländische	ausländische	inländische	ausländische	inländische
	Schiffe	Schiffe	Schiffe	Schiffe	Schiffe	Schiffe	Schiffe	Schiffe
	Nthr. gr.	Nthr. gr.	Nthr. gr.	Nthr. gr.	Nthr. gr.	Nthr. gr.	Nthr. gr.	Nthr. gr.
Schiffe von 5 bis 20 Last à 4000 Pfd. pro Last	3	18	3	—	4	12	3	12
„ „ 21 — 50 „ „ „ „	5	—	4	—	6	—	5	—
„ „ 51 — 80 „ „ „ „	6	12	5	12	8	12	6	12
„ „ 81 — 120 „ „ „ „	8	—	7	—	10	—	8	12
„ „ 121 und darüber „ „	10	—	8	—	11	—	10	—

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 1. August dieses Jahres an genau verfahren werden. Berlin, den 8. Juli 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels. von Bülow.

Bekannt.

Bekanntmachungen.

451.

Von dem unterzeichneten Königlichem Ober-Landesgerichte werden die im Dramburgschen Kreise belegene, dem Landrath Carl Ernst Rudolph Heinrich von Eyndow zugehörigen Callieschen Güter, bestehend aus dem Schloß-Gute Callies, dem Gute Pamin, Berweil Klarpfuhl und der Spiegelschen Heide nebst sämmtlichen Pertinenzien, welche nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 93804 Rtlr. 18 gr. gewürdigt, und worauf im letzten Termine 65000 Rtlr. geboten worden, auf den Antrag eines Real-Gläubigers nochmals Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und es ist deshalb ein nochmaliger peremptorischer Bietungs-Termin auf den 14ten März Vormittag um 9 Uhr in dem hiesigen Ober-Landesgerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landesgerichts-Assessor Ischock, angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Gut nach den aufgestellten Kaufs-Bedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landesgerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letztere peremptorisch ist, entweder persönlich oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissions-Rath Braunschweig, Hof-Fiscal Helwing und die Justiz-Commissarien Heusch, Raumann, Dees, Tesmar und Hildebrand vorgeschlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf die Güter abzugeben, und den Zuschlag desselben an die Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Cöslin, den 28ten October 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung von Pommern.

— No. 48. —

Stettin, den 25ten November 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei - Angelegenheiten.

452.

Wegen Einziehung der Genehmigung zu neuen Anlagen außerhalb den Festungen.

No. 1056. October 16, I. Abth.

Im Verfolge des unterm 8ten December 1814. in dem Amtsblatte erlassenen Publicandums, wegen der Concurrenz der Herren commandirenden Generale der Provinz bei Einholung des Consensus zu den Neubauten und sonstigen Privat - Unternehmungen in der Provinz, wird im Einverständniß mit dem Königl. hohen Krieges - Ministerio zu Folge des unterm 8ten October c. ergangenen Rescripts des hohen Ministerii des Innern: anderweit hierdurch bekannt gemacht:

daß die Concurrenz der gedachten Herren commandirenden Generale bei Ertheilung des Consensus keinesweges bei allen Bauten und Privat - Anlagen im Innern der Provinz, sondern nur in Rücksicht der Bauten und Veränderungen auf diejenigen Theile der Provinz, die bei deren Vertheidigung eine besondere Berücksichtigung verdienen, als Flüsse, Seen, Berge, Pässe, Canäle, Landstraßen, Brücken, und andere dahin gehörige militairische Vertheidigungen, erforderlich ist.

Alleinliche Landräthe, Domainen - Beamte und Magisträte, so wie die Gensd'armie werden angewiesen, darauf zu wachen, daß diese Vorschrift befolgt werde.

Wegen der Bauten in den Umgebungen der Festungen bleibt es bei den frühern Bestimmungen.

Stettin, den 18. November 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Stettin, I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

453.

Die Schifffahrt zwischen Stettin und Swinemünde betreffend.

No. 1266. Juli 1816. I. A.

Jeder fremde Schiffer und jeder inländische Schiffer, welcher Ballast geladen hat, ist verpflichtet, auf seiner Fahrt von Stettin nach Swinemünde oder von dort hieher, so wie bei der Fahrt von Anclam nach dem kleinen Haff und nach Wolgast, sich der zu dieser Führung hier so wie in Swinemünde und Anclam angestellten Binnen-Lootsen zu bedienen. Die bisher nach dem Tarif den Binnen-Lootsen bewilligte Remuneration ist zu gering gefunden, und nach dem nachfolgenden von Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Minister approbirten Tarife vom 8ten Juli c. eine anderweite Remuneration festgesetzt worden. Die Emolumente des Lootsen-Commandeurs sind dagegen aufgehoben worden. Sämmtliche Schiffer und Kaufleute werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Stettin, den 24. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

T a r i f

Der in Swinemünde, Stettin und Anclam zu erhebenden Lootsen-Gelder.

	Vom				Vom			
	1. Mai bis 31. Oct.				1. Nov. bis ult. April			
	ausländi-	inländi-			ausländi-	inländi-		
	sche	sche	Schiffe		sche	sche	Schiffe	
	Rthr. gr.	Rthr. gr.			Rthr. gr.	Rthr. gr.		
Schiffe von 5 bis 20 Last à 4000 Pfd. pro Last	3	18	3	—	4	12	3	12
„ „ 21 — 50 „ „ „ „	5	—	4	—	6	—	5	—
„ „ 51 — 80 „ „ „ „	6	12	5	12	8	12	6	12
„ „ 81 — 120 „ „ „ „	8	—	7	—	10	—	8	12
„ „ 121 und darüber „ „	10	—	8	—	11	—	10	—

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 1. August dieses Jahres an genau verfahren werden. Berlin, den 8. Juli 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels. von Bülow.

Betrifft die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Heringsfischer.

No. 12. November 1816. II. Abth. B.

Durch die im Amts-Blatt de 1814. No. 16 S. 134 pag. 175 abgedruckte Bekanntmachung vom 7ten April 1814, ist den Fischern, welche sich allein auf den Heringsfang legen, um diesen Zweig der Industrie mehr zu heben, die völlige Gewerbesteuer-Freiheit, jedoch nur auf Ein Jahr, bewilligt, und späterhin nur die denselben gleichfalls bewilligte Salz-Bonification verlängert worden.

Ungeachtet dieser Bestimmung haben die Heringsfischer jene Freiheiten nun schon drei Jahre genossen, und befinden sich wie wir uns zu überzeugen Gelegenheit gehabt haben, jetzt in einer Lage, daß sie dieser Begünstigung nicht mehr bedürfen, und die Gewerbesteuer gleich den andern Fischern sehr gut tragen können.

Aus diesem Grunde finden wir uns veranlaßt, die Gewerbesteuerfreiheit der gedachten Heringsfischer mit dem Schluß dieses Jahres ganz aufzuheben, dieselben in Hinsicht aller Abgaben ganz in die Kategorie der übrigen Fischer zu setzen, und die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit mit dem Anfang des Jahres 1817. eintreten zu lassen. Sämmtliche mit Erhebung der Gewerbesteuer beauftragte Behörden werden auf diese Verfügung aufmerksam gemacht und angewiesen, da die Gewerbesteuer Rollen pro 1817 schon hier eingegangen sind, die Heringsfischer im 1sten Quartal 1817 in den Zugangs-Listen mit aufzunehmen, und die Steuer-Sätze nach einer pflichtmäßigen Schätzung des jährlichen Gewinns eines jeden einzelnen Fischers dergestalt in Vorschlag zu bringen, daß eine möglichst gleichmäßige Besteuerung gegen andere Gewerbetreibenden Statt findet.

Stettin, den 19ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Stempelfreiheit der Gesuche und Berichte wegen Ertheilung von Concessionen betreffend.

No. 796. September 1816. II. A. B.

Sämmtliche Polizei-Behörden und das Gewerbetreibende Publikum werden hierdurch benachrichtigt, daß alle Berichte, Gesuche und Eingaben, welche die Erlangung einer Concession zu irgend einem Gewerbe betreffen, nicht auf Stempelpapier abgefaßt seyn dürfen, weil die demnächst erforderlichen Gewerbschein-Gesuche schon an und für sich Stempel-Kosten tragen.

Alle

Alle Hausirfschein-Gesuche müssen jedoch bei den zunächst vorgesezten Behörden angebracht werden, letztere haben dieselben, wenn nicht dringende Eile Statt findet, zusammen zu fassen und mittelst eines Berichts vierteljährlich einzureichen; die sich später meldenden Individuen aber erst in der nächsten Quartal-Nachweisung, es sey denn, daß der obige Fall Statt findet, aufzunehmen.

Das Gewerbetreibende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, um sich in der Folge mit dergleichen Gesuchen nicht, wie dies so häufig geschieht, unmittelbar an die unterzeichnete Königl. Regierung zu wenden, damit Rückfragen, welche wegen der Qualification zur Erlangung der Concession immer nothwendig sind, und der dadurch entstehende unnöthige Aufenthalt vermieden werden. Stettin, den 18ten November 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

456.

In dem Königl. Lautenburgschen Forst-Beritt des hiesigen Regierungs-Departements, welcher 10 Meilen von Thorn entfernt liegt, soll eine Parthie kleinen Kron- und Mittel-Masten, Hamburger Balken und extra stark Bucholz, von überhaupt 900 Stüd verkauft werden.

Die Hölzer sind von einer ganz vorzüglichen Reinheit und Güte, und darunter 300 bis 350 Stüd an Masten und Hamburger Balken. Die Entfernung dieses Holzes von dem flößbaren Brantza-Fluß, beträgt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bis höchstens $\frac{3}{4}$ Meile, und von hier aus kann der Transport ganz zu Wasser durch die Weichsel in die Oder, Elbe und überhaupt in alle Gegenden hin, ohne sehr bedeutende Kosten erfolgen. Zum Verkauf dieser Hölzer auf dem Stamm, ist ein Licitations-Termin auf

den 10. December dieses Jahres im Forst-Amt Lautenburg vor dem Regierungs-Rath von Pannewitz angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Im Termin wird dann nebst den speciellen Verkaufs-Bedingungen, auch eine Nachweisung von der Länge und Stärke sämmtlicher Hölzer vorgelegt werden, deren Aufnahme der Raum hier nicht gestattet.

Sollte Jemand durch Entfernung gehindert werden, im Termin persönlich zu erscheinen, so kann sich derselbe auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, oder vor dem Termin die Erklärung in portofreien Briefen bei dem gedachten Commissarius abgeben, welcher dann bei den Geboten darauf Rücksicht nehmen wird.

Sicherheit und Zahlungsfähigkeit muß übrigens von jedem Käufer nachgewiesen werden. Marienwerder, den 18ten October 1816.

Königl. Preuss. Regierung.

Am t s . B l a t t

der Königl.ichen Regierung von Pommern.

— No. 49. —

Stettin, den 29ten November 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Finanz = Angelegenheiten.

457.

Betrifft die Versicherungs = Sätze für fremdes Fleisch.

No. 399. November 16. II. A. B.

Der den Accise = Zoll = und Land = Consumptions = Steuer = Aemtern unsers Verwaltungs = Bezirks mittelst Circulare No. 21. vom 21. August 1814. zugefertigte Tarif, d. d. Berlin den 18ten Juli 1814, schreibt unter 7. bei b. vor, daß eingehendes fremdes geräuchertes und gepöckeltes Fleisch ohne Unterschied der Gattung, imgleichen Speck einer Verbrauchs = Abgabe von 1 gr. pro Pfund excl. der vorläufig bestehenden Communal = Abgabe unterworfen sey.

In Gemäßheit des Ministerial = Rescripts vom 13. October d. J. soll jedoch diese Abgabe auch von dem zur Consumption des platten Landes eingehenden fremden Fleische und Speck erhoben werden, weshalb die betreffenden Behörden hiermit angewiesen werden, diesen Tarif = Satz eintretenden Falls in Anwendung zu bringen.

Stettin, den 23sten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Geistliche und Schul = Angelegenheiten.

458.

No. 680. September 1816. Conf. Journ.

Da nunmehr die Combination der Sälzowschen mit der Raugardschen Synode, desgleichen die Vereinigung der Massowschen mit der Gollnowschen Synode,

D d d d

Synode, so wie die Verlegung des Pfarrbezirks Mulkenshin zur Stargardischen Synode, des Pfarrbezirks Pribbernow zur Mellinschen Synode, der Pfarre Kesselow zur Naugard - Gülzowschen und der Pfarre Schöndenhagen zur Solnowschen Synode, unter Approbation Eines hohen Königl. Ministerii des Innern vom 4ten November d. J. erfolgt ist und von uns Bestätigung erhalten hat, so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 22. November 1816.

Königl. Preuß. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Militair - Angelegenheiten.

459.

Betrifft die Liquidation der Forderungen an die Kaiserlich Russische Krone.

No. 1065. November 1816. I. Abtheilung.

Es haben sich mehrere Preussische Unterthanen, um ihre aus den Kriegen 1813., 1814. und 1815. herrührenden Forderungen an die Kaiserlich Russische Krone geltend zu machen, unmittelbar an den Russischen General-Lieutenant und General-Intendanten Herrn v. Cancrin gewandt, statt ihre Ansprüche durch die ihnen vorgesetzte Provinzial-Behörde in Anregung zu bringen.

Da nun diejenigen, welche diesen ordnungswidrigen Weg einschlagen, nicht allein auf die Berücksichtigung ihrer Anträge von Seiten des Kaiserlich Russischen Hofes nicht zu rechnen, sondern nach der Erklärung des Herrn v. Cancrin sogar zu gewärtigen haben, daß ihre bei ihm eingehenden Briefe uneröffnet auf ihre Kosten zurückgeschickt werden; so findet sich die unterzeichnete Abtheilung veranlaßt, die Einsassen der Provinz auf diese Nachtheile aufmerksam zu machen und sie zugleich anzuweisen, ihre dssfallsigen Forderungen unfehlbar noch im Laufe dieses Jahres beziehungsweise durch die landrätthlichen Behörden und Magisträte hier zur Liquidation zu bringen, so wie sich mit allen darauf Bezug habenden Anträgen an die obengenannten Behörden zu wenden, welche demgemäß das Weitere veranlassen werden. Den letzteren wird bei dieser Gelegenheit die schleunige Einreichung aller nachträglichen Liquidationen hienit zur Pflicht gemacht.

Stettin, den 22sten November 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

460.

Betrifft die Grenze zwischen Militair- und Civil-Prätiger in Beziehung auf die zur Landwehr gehörenden Personen.

No. 788. November 1816. I. Abth.

Es ist durch ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 1ten d. M. festgesetzt worden, daß die Gebornen, Vertrauten und Verstorbenen der Landwehr in die Civil-Bevölkerungs-Listen aufzunehmen sind, und nur in den Fällen Ausnahmen statt finden, wenn solche nicht zur Civil-Gemeinde, sondern zu der Garnison- oder Militair-Gemeinde gehören.

Es wird daher diese höhere Festsetzung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23sten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

461.

Die anderweite Eintheilung der Bau-Districte betreffend.

No. 851. October 1816. II. Abth.

Mittels Rescripts des Königl. hohen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 19ten October c. ist die Eintheilung der Bau-Districte des diesseitigen Regierungs-Departements in folgender Art genehmigt worden.

- 1) Der Landbaumeister Boy hat zum Geschäfts-District den Mucamschen und Deammischen Kreis und die Stadt Pasewalk mit Anweisung seines Wohnorts in Anclam.
- 2) Der Landbaumeister Hencke hat zum Geschäfts-District den Randowischen Kreis diesseits der Oder mit Ausschluß der Stadt Pasewalk, jedoch inclusive der Stadt Damm und der jenseits Damm belegenen Stettinschen Amts-Mühlen, den Greiffenbogenschen Kreis, und die Herrschaft Schwedt, mit Anweisung seines Wohnorts hier in Stettin.
- 3) Der Landbaumeister Jüterbock hat zum Geschäfts-District den Pyritz, Saatziger, Raugarden, Osten und Vorken-Kreis, imgleichen den jenseits der Oder belegenen Theil des Randowischen Kreises incl. der Stadt Vorkow mit Anweisung seines Wohnorts zu Stargard.

D d d d 2

4) Der

4) Der Landbaumeister Gottgetreu hat zum Geschäftes-District den Usedomischen, Wollinschen, Flemmingschen und Greiffenberg-schen Kreis, das Dom-Capitul Cammin und die Probstei Rucklow und hat vorläufig seinen Wohnort in Swinemünde, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht wird.

Stettin, den 25ten November 1816

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

462.

Die bisher geschehene Anweisung der einzeln liquidirten Schiffs-Bau-Vergütungen soll nach der Festsetzung des Königl. vorgeordneten Finanz-Ministeriums vom 6ten April d. J. nicht ferner Statt finden, sondern es soll die Verrechnung derselben auf die früher verfassungsmäßige Ordnung zurückgeführt werden, nach welcher am Schlusse jeden Jahres ein bestimmter Fond unter die sämmtlichen Interessenten nach den Regeln der Gesellschafts-Rechnung vertheilt wurde.

Sämmtliche Rheder, welche nach der, in der Gesellsamml. befindlichen Allerhöchsten Declaration wegen Aufhebung der Schiffs-Bau-Freiheits- und Volksführungsgelder vom 30ten Juli 1812. auf diese Vergütungen Anspruch machen können, werden daher hiedurch aufgefordert, den ihnen bis zum Ende dieses Jahres zustehenden und bis jetzt rückständig gebliebenen Betrag derselben bei denjenigen Eigent-Verhältnissen, an welchen sie die Zölle bezahlt haben, bis zum 1. März 1817. zu liquidiren, widrigenfalls sie ihrer Anforderungen verlustig gehen. Bei der Liquidation müssen die Rheder zugleich ihr Anrecht auf Vergütung dadurch nachweisen, daß sie bei Schiffen, die in Danzig und Pommern gebaut sind, eine v. l. m. Ab-schrift des erteilten Freiheits-Briefes und bei den in Königsberg, Memel, Pillau und Elbing erbauten ein gerichtliches Attest über den Ort und die Zeit der Erbauung beibringen. Auch muß noch von einer gerichtlichen Behörde bescheiniget werden, daß das Schiff zur Zeit, als es den Zoll bezahlte und dadurch sich ein Anrecht auf die Vergütung erwarb, das Eigenthum eines Preussischen Unterthanen war. Ohne diese Documente wird keine Liquidation angenommen, und es bleibt dem Rheder, der bei einer verspäteten Einreichung derselben seiner Forderung an den Staat verlustig geht, nur vorbehalten, sich wegen des dadurch erlittenen Schadens an denjenigen zu halten, durch dessen Schuld die Versäumnis entstanden ist.

Auch fürs künftige müssen die Vergütungen, welche während des Jahres fällig geworden sind, bis zum 1ten März des darauf folgenden bei den Eigent-Verhältnissen in Königsberg, Memel und Pillau liquidirt werden, welche bereits mit den nöthigen Anweisungen versehen sind. Von der unterzeich-

neten

neten Regierung werden daher keine ihr unmittelbar eingeschickte Liquidationen mehr angenommen, sondern sogleich den Einsendern remittirt werden.

Königsberg, den 4. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

463.

Zwei Tagelöhner aus Leistenow sind wegen eines begangenen Klastervolz-Diebstahls, durch 2 rechtskräftige Erkenntnisse des Criminalsenats Eines Königl. hochöbl. Oberlandes Gerichts zu Stettin, in eine viertel-jährliche Zuchthausstrafe verurtheilt und in das Zuchthaus abgeliefert, und eine Frau wegen Theilnahme an dem Verbrechen zu einer 8 tägigen Gefängnißstrafe, welche bereits vollzogen worden.

Demmin, den 17ten November 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Carow und Ganschendorff.
Lewerenz.

464.

Der hiesige Kaufmann Herr Jacob Ludwig Simon hat bei Frankfurt an der Oder mit seinem Taschenbuch den darin befindlichen Paß für ihn sub No. 148. de 24. August c. auf 6 Monat geltend, verlohren.

Da solcher nicht abgegeben, so wird dieser Paß hiemit annullirt und alle Polizei-Behörden ersucht, falls jemand selbigen produziren und davon Gebrauch machen mögte, diesen anzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen.

Anclam, den 25. November 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

Pustar.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bau-Conducteur Hende zu Schwedt ist mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 19ten October c. als Land-Baurmeister bestätigt worden.

Der Justiz-Commissarius Kempe in Stargard ist von dem Königl. Justiz-Ministerii unterm 23sten October dieses Jahres auch zum Notarius publicus ernannt worden.

Sicherheits-

S i c h e r h e i t s : P o l i z e i.

Nachbenannter angebliche Tuchmachergesell Johann Benjamin Schwarz, aus Danzig gebürtig, ist auf dem Transport nach Danzig der Wache ent-
sprungen. Die Gensd'armirie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu
vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Labes transportiren, und an den
dortigen Magistrat abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Be-
zirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 14ten November 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.

v. Brauchitsch.

S i g n a l e m e n t.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.

Haar braun.

Stirn bedeckt.

Augenbraunen braun.

Augen braun.

Nase länglich.

Mund klein.

Bart länglich.

Kinn proportionirt.

Gesicht länglich.

Nachbenannter Unteroffizier vom schwedischen Invaliden-Detachement
Johann Friedrich Haase, jetzt zum 33. Infanterie-Regiment gehörig, ist
mit Geld durchgegangen.

Die Gensd'armirie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigi-
liren, im Betretungsfalle sicher nach Stralsund transportiren, und an das
Königl. Preuß. Gouvernement daselbst abliefern zu lassen. Der Kreis-
Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon
Anzeige zu machen.

Berlin, den 18. Nov. 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.

v. Brauchitsch.

Signat.

Signalement.

Alter 46½ Jahr.

Größe 5 Fuß 5 Zoll.

Haar, nach Soldatenart geschnitten, und dunkelbraun
fast schwärzlich.

Gesicht schwärzlich.

Statur schlank.

B e k l e i d u n g.

Blau tuchenen Leibrock.

Einen blauen bogenen Ueberrock oder Kuttsa.

Graus tuchene Hosen.

Einen runden Huth.

B e s o n d e r e U m s t ä n d e.

Er hört etwas schwer, war von einem zweitägigen Urlaub nicht wieder zurückgekehrt, und hat auf falsche selbst gemachte Quittungen 200 Rthl. Verpflegungsgelder mehr erhoben, als er erheben sollte.

Der Unteroffizier Johann Ullm, von der 10ten Compagnie des Füsilier-Bataillons, im 27sten Infanterie-Regiment, aus Stargard in Pommern gebürtig, ist in der Nacht vom 9ten zum 10. November aus der Garnison Königsberg in der Neumark, desertirt; alle mit der Civil- und Polizei Verwaltung beauftragten Behörden werden Dienstergebenst ersuchet, auf den nach untenstehendem Signalement bezeichneten Deserteur genau zu vigiliren, und im Verretungsfall an Unterzeichneten nach Königsberg in der Neumark unter sicherer Begleitung auf den Transport geben zu lassen.

Königsberg in der Neumark, den 10. Nov. 1816.

S o m m e r f e l d.

Capitain.

Signa

Signalement.

Größe 6 Zoll.
Körperbau unterseht.
Haare blond.
Augenbraunen blond.
Stirn niedrig.
Augen blau.
Nase etwas gebogen.
Mund klein.
Kinn rund.
Gesichtsfarbe frisch.

Besondere Kennzeichen.

Pockennarbig.

Bekleidung und mitgenommene Effecten.

- 1) 1 Säbel.
- 2) 1 Säbelgehent.
- 3) 1 Tornister mit Riemen.
- 4) 1 neue Montirung.
- 5) 1 Kamisol.
- 6) 1 Paar neue Tuchhosen.
- 7) 1 " alte "
- 8) 1 Feldmütze.
- 9) 1 Paar Tuchhandschuh.
- 10) 1 " lederne Handschuh.
- 11) 1 Cyakot.
- 12) 2 Paar Schuhe.
- 13) 2 Stück Hemden.
- 14) 1 Paar Stiefelleiten.
- 15) 1 Halsbinde.
- 16) 1 Kräger.

Am t s - B l a t t

er Königl.ichen Regierung von Pommern.

No. 50.

Stettin, den 9ten December 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Finanz-Angelegenheiten.

465.

Das Kalenderwesen betreffend.

No. 798.

November 1816.

H. Abth. B.

Nachdem durch die in der Gesefsammlung pro 1816. No. 17. pag. 210
genommene Königl. Kabinets-Ordre vom 30ten August c. die Stempel-
bestimmt worden sind, denen die im Privat-Verlage erscheinenden
Kalender unterworfen seyn sollen, so ist es nöthig, daß auch die Verleger
sicher Privat-Kalender über die Grenzen ihrer Befugnisse, und über ihre
Verpflichtungen gegen den Staat genau belehrt werden, damit hierüber
kein Zweifel obwalten könne.

Ich bestimme demnach folgendes hierdurch:

- 1) Wer bisher schon, unter Genehmigung der ihm vorgesetzten Obrigkeit,
Kalender verlegt hat, darf hierzu keiner erneuerten Concession; wer
aber jetzt erst ein solches Geschäft beginnen will, muß bei der Kalender-
Deputation allhier die Genehmigung dazu nachsuchen, welche ihm
nicht verweigert werden soll, sofern er, neben einem unbescholtenen
Rufe, auch die Vermuthung für sich hat, einem solchen Unternehmen
gewachsen zu seyn.
- 2) Die zu ertheilende Genehmigung kann daher nur persönlich seyn.
- 3) Sie enthält auf keinen Fall irgend ein Monopol oder ausschließliches
Recht, weder in Beziehung auf eine besondere Gattung von Kalen-
dern, noch auf einen bestimmten District, sondern jeder concessionierte
Verleger ist befugt, seine Kalender in dem ganzen Umfange der Mo-
narchie abzusetzen. Auch die Kalender-Deputation wird ihrerseits ihre
Kalender wie bisher verlegen, und damit so lange fortfahren, bis man
die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß das Land durch die Privat-
verleger hinreichend versorgt werden könne, und daß ihre Kalender
allen Forderungen Genüge leisten, die man in Beziehung auf Cultur
und Sitten zu machen berechtigt ist.

E e e

4) Die

- 4) Die Manuscripte zu den herauszugebenden Kalendern sind leserlich geschrieben, der Kalender-Deputation vor dem Druck zur Censur zu reichen, und zwar spätestens bis zum 1sten Juli des vorübergehenden Jahres. Später eingehende Manuscripte werden nicht angenommen oder bleiben bis zum folgenden Jahre liegen. Ohne das Imprimatur der Kalender-Deputation darf kein Kalender bei Vermittlung der gesetzlichen Strafe, gedruckt noch verlegt werden. Uebrigens wird bei Censur hauptsächlich alles dasjenige zurückgewiesen werden, was zum Aberglauben und zu Irthümern verleiten, oder das Gefühl für Religion, Sitten und Vaterland bei den ungebildeteren Volksklassen schwächen könnte.
- 5) In Ansehung folgender Gegenstände, als:

- a) der Monatstafeln nebst den astronomischen Notizen,
- b) der Genealogie der regierenden Häuser und anderer fürstlichen Personen,
- c) der Nachweisung der ankommenden und abgehenden Posten, Course und Ortsentfernungen, und
- d) des Verzeichnisses der Jahrmärkte kann es den Privatverlegern überlassen bleiben, selbige nach Willkühr selbst zu redigiren, in diese Nachrichten, wegen ihres Einflusses in das bürgerliche Geschäfts-Leben, so wie ad b. wegen der äußern Staatsverhältnisse vollkommen authentisch seyn, und den Stempel amtlicher Beglaubigungen an sich tragen müssen. Die Kalender-Verleger dürfen daher diese vier genannten Gegenstände nicht anders abdrucken, als auf den Grund vidimirter Abschriften der bei der Kalender-Deputation niedergelegten officiellen Nachweisungen, welche sie von letzterer in portofreien Briefen zu erbitten und dafür ein gewisses Honorar Pränumerando zu entrichten haben, welches ich so vermaßen feststelle:

- | | |
|--|---|
| ad a) für die Monatstafeln nebst den astronomischen Nachrichten | |
| den Horizont einer der großen Städte der Monarchie berechnen | |
| zu einem Quart Kalender | 8 |
| zu einem $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Kalender | 5 |
| zu einem Wand-Kalender | 2 |
| ad b) für die Genealogie der regierenden und andern Fürsten | 5 |
| ad c) für die Nachweisung der Post-Course und Orts-Entfernungen, wenn sie für die ganze Monarchie gilt | 5 |
| für ein einzelnes Regierungs-Departement | 5 |
| ad d) für das Verzeichniß der Jahrmärkte im ganzen Lande | 4 |

Berlin, den 25ten October 1816.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow

Vorstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird durch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30. Nov. 1816.
Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

466.

Wegen des Ersatzzolles von fremden Ochsen : oder Kuhhäuten , wenn sie gesalzen sind.
No. 1074. November 1816. II. Abth. B.

Durch das Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 7ten November 1816. ist bestimmt worden, daß bei der Erhebung des Ersatzzolles von eingesalzenen fremden Ochsen : oder Kuhhäuten in Rücksicht auf das schwerere Gewicht derselben, welches durch ihre Nässe veranlaßt wird, das Verhältniß von 11. zu 6. angenommen werden soll, so, daß 11 Centner solcher nassen Häute nur als 6 Centner trockne Häute betrachtet und von der letztern Zahl nur die Ersatzzoll-Gefälle berechnet werden sollen.

Dies wird sämmtlichen Steuer-Behörden und dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 30sten November 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

467.

Die Stempelung der Kalender betreffend.

No 385. November 1816. II. Abtheilung.

Sämmtliche im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung belegene Grenz-Zoll-Ämter, werden hierdurch angewiesen, alle aus dem Auslande einkommenden Volks- und Lurus-Kalender beim Eingaange in Empfang zu nehmen, und mit Begleitscheinen versehen, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung einzureichen, um die in dem, in der Gesessammlung No. 17. pag. 210. de 1816., abgedruckten Edikt vom 30sten August c. vorgeschriebene Stempelung und Erhebung der Gefälle veranlassen zu können.

Bei vorkommenden Contraventionen ist die Untersuchung in gewöhnlicher Form einzuleiten, und zur Entscheidung anhero zu berichten.

Stettin, den 1sten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

von denen durch die Polizei - Behörde zu Demmin im Monat October

Datum wenn der Pas- sabonde über die Landes- grenze trans- portirt oder verwiesen worden ist.	Vor- und Zu n a m e.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derselbe transpor- tirt oder verwiesen worden und warum dies gesche- hen ist.
Den 12. Oct. 1816.	Carl Parrot.	Angeblich ehemals Fabrikant, jetzt Emi- grant.	Montpeliard in Frankreich.	Ist durch das Groß- herzogthum Mecklenburg Schwerin nach seinem Vater- land zurückgewiesen, da er sich herumschleichen
Den 17. Oct. 1816.	Joh. Joachim Peters.	Bäckergeselle.	Malchin im Groß- herzogthum Meck- lenburg Schwerin.	Nach Malchin wegen Pasabondirens.
Den 22. Oct. 1816.	Fendler Johann	Schiffsergeselle.	Kostock in Mecklen- burg.	Nach Kostock wegen Pasabondirens und Auf- hals.
Den 29. Oct. 1816.	Joh. Gottlieb Rassow.	Müllergeselle.	Güstrow im Groß- herzogthum Meck- lenburg Schwerin.	Nach Güstrow, da er seines Alters nirgend Arbeit erhält.

a H u n g e n.

h f u u g

er in die Landesgrenze ins Ausland beförderten oder dahin verwiesenen Vagabonden etc.

S i g n a l e m e n t.

Alter	Größe		Haare	Augen	Nase	Gesicht	Statur	Besondere Zeichen.
Jahre	Fuß	Zoll						
45	5	1	schwarz	braun	spitz	pocken- narbig	klein	Kann angeblich nur französisch sprechen.
32	5	3 $\frac{1}{2}$	schwarz	braun	dicke	oval.	mittler	Hat eine Schuß- wunde am Schien- bein des rechten Fusses.
22	5	3	hellbraun	braun	eine; gedrückt	oval	mittler	ohne.
70	5	5	grau	blau	propor- tionirt	runzlicht	untersezt	ohne.

Wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

No. 1603.

November 1815.

I. Abtheilung.

Ein dem Schmiedegesellen George Westphal aus Bergen von der Polizei-Behörde in Damgarten am 21sten August d. J. auf sechs Monat zur Reise nach Demmin ertheilter Reisepaß, ist dem Inhaber im Dorfe Grischow bei Treptow an der Tollense abhändigen gekommen, welches daher zu Verhütung des Mißbrauchs bekannt gemacht und zugleich der Paß selbst für ungültig erklärt wird.

Stettin, den 4ten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Sigismund Henning, Jäger von der Ersah-Mannschafe des 2ten Jäger-Bataillons, der auf dem Marschquartier Nortleben bei Erfurth beurlaubt worden, um Forderungen an das 25te Infanterie-Regiment, die er noch hatte, einzukassiren, ist desertirt.

Die Gensd'armie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Liegnitz transportiren, und an die dortige Commandantur und weiter an das Detaschement des Lieutenant von Griesheim abliefern zu lassen. Der Kreis Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 20sten November 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armie.

v. Brauchitsch.

Signalament. Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll. Besondere Umstände. Sein Vater war reisender Diener, er ist in Frankfurt an der Oder geboren, Lutherischer Religion, hat den 3ten französischen Krieg mitgemacht und hat die Denkmünze pro 1813.

Am t s - B l a t t

der Königl ichen Regierung von Pommern.

— No. 51. —

Stettin, den 17ten December 1816.

G e s e h - S a m m l u n g.

No. 17. enthält:

Nr. 375. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. December 1815, wegen der für Nicht-Combattanten errichteten Kriegs-Denkmalen;

Nr. 376. die Allerhöchste Kabinetsorders vom 17ten Juli 1816 und 18ten October 1800, betreffend die Association der Civil-Officianten bei der allgemeinen Wittwen Kasse;

Nr. 377. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten September 1816, betreffend den Landstrich, der um Verschanzungen unbebaut bleiben soll;

Nr. 378. die Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird. Vom 30. October d. J.; und

Nr. 379. das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Districte, den Kulm- und Michelsaunen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet; desgleichen

Nr. 380. das Patent wegen Wiedereinführung der Preussischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Beides vom 9ten November d. J.

V e r o r d n u n g e n.

Militair-Angelegenheiten.

471.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

No. 1630. Nov. 16. I. A.

Bei den bisher gehaltenen Nachforschungen sind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

§ f f f

Das

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den herr. Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, wo solche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrtümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Krieges-Ministerio zur weitem Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 12. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militär-Personen, deren Verwandte und Angehörige nicht auszumitteln gewesen sind.

Nro.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Johann Berg, Füsilier.	1. Pomm. Inf. Regt. 3. Bat.	Aus Wagenthin.
2	Herrnq. Friedrich Brandt.	Colbergische Inf. Regt.	„ Cablenz.
3	Landwehrm. Christian Wang.	2te Pomm. Landw. Inf. Regt.	„ Tarnitz.
4	„ Martin Dahlström	1ste Churm. Inf. Regt.	„ Lärin.
5	Herrnq. Johann Daus.	8te Reserve Regiment.	„ Sarn.
6	Landwehrm. Carl Dechow.	Pomm. Landw. 4. Bat. 4. Comp.	„ Willichsburg.
7	Herrnq. Jacob Drewsky.	7te Reserve Inf. Regiment.	„ Pölsch.
8	„ Gotlieb Erdmann.	8te Reserve Inf. Regiment.	„ Osterburg.
9	„ Johann Fleisch.	8te	„ Schieferberg.
10	„ Johann Gdrzke.	Colbergische Inf. Regiment.	„ Saurb.
11	Grenadier Wilh. Grulich.	1ste Pomm. Grenadier-Bat.	„ Groß Reine.
12	Herrnq. Joh. Hoffmann.	9te Reserve Inf. Regiment.	„ Gramow.
13	Landwehrm. Martin Hibel.	Colbergische Landwehr Inf. Bat.	„ Hohenwig.
14	Herrnq. Christ. Rath.	2te Pommersche Reserve-Bat.	„ Basin.
15	Füsilier Heint. Ranzth.	8te Reserve Inf. Regt.	„ Raspan.
16	Herrnq. Friedr. Ringel.	Colbergische Inf. Regt.	„ Kiavenow.
17	„ Jacob Rinz.	2te Pomm. Reserve-Bataillon jetzige 8te Res. Inf. Regt.	„ Tremzin.
18	„ Johann Kramer.	2te Reserve Inf. Regiment.	„ Perzow.
19	„ Friedrich Luttau.	3tes Reserve Inf. Regt.	„ Drenseggott.
20	„ Gottfr. Luschelsky	7te Reserve Inf. Regiment.	Aus Preussmer.
21	Grenad. Carl Friedr. Pasgan	1ste Pomm. Grenad. Bat.	Aus Weunigsbucke.

Nro.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Pataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
12	Mousq. Carl Nagel.	8te Reserve-Inf. Regiment.	Aus Neßdorf.
23	„ Peter Riesebecker.	2te Pomm. Reserve-Regt.	„ Neumark.
24	Landw. Ernst Schmorck.	Pommersche Landwehr 1. Bat.	„ Danzig.
25	„ George Schulz.	7te Churm. Landw. Cav. Regt.	„ Preische.
26	Mousq. Friedrich Schult.	2te Pomm. Reserve-Regt.	„ Premda.
27	Füsilier Friedr. Schulz.	8te Reserve-Inf. Regt.	„ Sabecken.
28	Mousq. Christ. Sells.	1ste Pomm. Inf. Regt.	„ Jerich.
29	„ Friedr. Sechals.	8te Pomm. Reserve-Regt.	„ Pohlischen Springen.
30	„ Gottfried Silbuck.	9te Reserve-Regt.	„ Scherwitz.
31	„ Johann Siciß.	1ste Pommersche Regiment.	„ Bostow.
32	Landw. Joachim Thürmann.	2te Vor Pomm. Landw. Bat.	„ Tiegbach.
33	Mousq. Christ. Thielmann.	Colbergsche Inf. Regt.	„ Dreßig.
34	Landwehrm. Christ. Thiele.	Churm. Landw. 1. Bat.	„ Döb.
35	Füsilier Christ. Zell.	Füsilier Bat. v. Colberg.	„ Groß Blaske.
36	Landw. Martin Rurschelle.	2te Pomm. Landw. Inf. Regt.	
37	Jäger Aug. Heidecke.	Pommersche Grenadier-Bat.	
38	Mousq. Jacob Schulz.	7te Landw. Regiment.	aus Grogis.
39	„ Carl Hoffmann.	1ste Pomm. Landw. Inf. Regt.	
40	Füß Joh. George Groschke.		„ Lanquim bei Cirgan.
41	Mousq. Daniel Gerick.	2te Reserve-Regiment.	„ Griechischken.
42	„ Daniel Bieth.	1ste Churm. Landw. Inf. Regt.	„ Dauen.
43	Pleutenant Dehock.	3te Neumärkische Landw. J. R.	„ Driesen.
44	Soldat Mathias Ruffsch.	2te Garde-Inf. Regt.	
45	„ Wilh. Variackeret.	Pommersche Landwehr.	„ Quistean.
46	Landwehrm. Joh. Dittben.	1ste Neumärkische Landw. Regt.	„ Stargard.
47	Mousq. Mich. Pudewasch.	9te Reserve-Inf. Regt.	
48	Füsilier Michel Kruz.	9te Reserve-Regiment.	bei

Finanz-Angelegenheiten.

472.

Die Justification der Domainen-Aemter, Kreis, und anderer Special-Cassen-Rechnungen betr.

No. 388. November 16. II. Abth.

Behufs der Justification der Domainen-Aemter, Kreis, und anderer Special-Cassen-Rechnungen wird unter höherer Genehmigung hiermit folgendes Verfahren vorgeschrieben:

S f f f 2

Mar

Nur die Gelder, welche die Beamten, Kreis- und andere Rendanten, als Pächter, Entrepreneurs u. ohne Beziehung auf ihre eigentliche Rendanturen, aus der Regierungs- Haupt- Casse empfangen, werden von dieser Casse vollständig justificirt; diejenigen Gelder dagegen, welche selbige als Rendanten der Amts-, Kreis- u. Cassen zur weitem Zahlung an die Einsassen aus der Haupt- Casse erhalten, z. B. Remissionen, Vergütungen, Premien, Diäten für Amts- oder Kreis-Untersbediente, Unterstützungs- auch Postgelder für eingesandte Königl. Gefälle, werden in den Rechnungen dieser Casse außer den erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen nur mit Quittungen der Beamten oder Special- Rendanten belegt, die übrigen Beläge aber, welche die weitere Zahlung betreffen, den Special Rendanten jedesmal remittirt, und den ihren Rechnungen beizuhestenden extraordinairten Rechnungen beigelegt. Zur Justification dieser extraordinairten Rechnungen hat die Regierungs- Haupt- Casse alsdann die erforderlichen Atteste den Special Rendanten zuzustellen, welche sich jedoch nur auf die letzt bezeichneten Gelder beschränken müssen, ohne von den von ihr selbst vollständig zu justificirenden Zahlungen darin etwas zu erwähnen.

Hiernach haben sich sämmtliche betreffende Cassen des hiesigen Regierungs-Departements zu achten. Stettin, den 7. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

473.

Betrifft die Lieferung von Mauer- Dach- und Hohlsteinen zu mehreren im Jahr 1817. in Stettin auszuführenden Bauten.

Nr. 1103. November 16. I. Abth.

Es sollen im künftigen Jahre hier mehrere Bauten ausgeführt werden, wozu eine nicht unbedeutende Anzahl Mauer- Dach- und Hohlsteine erforderlich seyn wird.

Wir machen alle Ziegelei-Besitzer, deren Ziegeleien so belegen sind, daß die Steine ohne zu großen Kosten-Aufwand hierher geschafft werden können, hierauf aufmerksam und fordern dieselben auf, auf eine möglichst große Vermehrung der Fabrication dieses Baumaterials im nächsten Jahre Bedacht zu nehmen, uns auch baldigst anzuzeigen, auf welche Menge von Steinen aus ihren Ziegeleien zu rechnen ist, welches Maaß diese haben, ob sie die Steine hieher liefern können, oder an Ort und Stelle auf der Ziegelei und für welchen Preis sie dieselben in beiden Fällen verkaufen. Stettin, den 6. December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amt s - B l a t t

der Königl ichen Regierung von Pommern.

— No. 52. —

Stettin, den 22sten December 1816.

V e r o r d n u n g e n.

Finanz - Angelegenheiten.

474

Wegen Ermäßigung des Ersatzholzes und der Befreiung vom Licent, in Betreff des einkommenden Blau- und Gelbholzes.

No. 179.

December 1816.

II. Abth. B.

Nach den Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers Erzeßens in den Verfügungen vom 5ten October und 18ten November d. J. soll von dem einkommenden Blau- und Gelbholz, von jetzt an, nur acht Groschen pro Centner an Ersatz-Zoll gezahlt werden; der Licent von diesen Gegenständen aber erlassen seyn.

Den Steuer- und Licent-Behörden, so wie dem Publicum, machen wir solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt.

Stettin, den 14ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

P o l i z e i - A n g e l e g e n h e i t e n .

475.

M a d w e i s u n g

von denen durch die Postgel. Beförderung zu Demain über die Landes- Grenzen ins Ausland befördert werden
 dahin verwiesenen Magabenden etc. Pro Mens November 1816.

Datum wann der Magaband etc. über die Landes- Grenze transportirt oder verwiesen worden ist.	Ort und	Stand und	Beurtheilung und	Weichin welche transportirt oder verwiesen worden und		Größe		Farbe	Augen	Masse	Ge- stalt	Char- akter	Besondere Zeichen.
				transportirt	verwiesen	Alter	Größe						
Den 1. Novbr. 1816.	Rudwig Hornhart	Schneider Meister	Stolzberg im Stroßberg- thum Meck- lenburg.	Nach dem Mecklen- burgischen, da er nützliches Arbeit er- hält und ein Ein- fer ist.		46	5	3	grau	blau	gebo- ren.	oval	schlanf
Den 17. Nov. 1816.	Maria Do- rothea Eickert.	Soldat sein.	Stückberg im Stroßberg- thum Meck- lenburg. Eckert.	Auf Acquisition der Special Direc- tion des Corpsom- mens, Kaufes wegen Magabändern über die Grenze nach Mecklenburg befördert.		50	5	2	grau braun	blau	lange	oval	unter- seht seht finitig

Nachweisung

von den in der Stadt Gollnow im Monat November 1816. aufgegriffenen
und weiter transportirten Personen.

1) Obitäten - Krämer August Friedrich Wild.

Signalment.

1. Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 7 Zoll.

Haare schwarz.

Stirn flach.

Augenbraunen schwarz.

Augen braun.

Nase länglich.

Mund mittel.

Bart schwarz.

Kinn rund.

Gesicht oval.

Gesichtsfarbe gesund.

Statur schlank.

2. Persönliche Verhältnisse.

Alter 40 Jahr.

Gewerbe Bergmann und Obitäten - Krämer.

Religion lutherisch.

Sprache deutsch, sächsischer Dialect.

3. Bergmanns - Bekleidung.

Jacke, schwarz tuchene mit weiß.
sen Metallknöpfen.

Hosen, weiß leinene, lang.

Hut, rund.

Halstuch, rothbaumwollenes.

Effecten, ein hölzerner Kasten
mit Medicinal - Waaren.

2) Obitäten - Krämer Johann Winkler.

Signalment.

1. Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.

Haare schwarzbraun.

Stirn gewölbt.

Augenbraunen schwarzbraun.

Augen grau.

Nase klein.

Mund mittel.

Bart schwarzbraun.

Kinn rund.

Gesicht voll.

Gesichtsfarbe lebhaft.

Statur unterseht.

Füße gerade.

2. Persönliche Verhältnisse.

Alter 37 Jahr.

Religion lutherisch.

Gewerbe Bergmann und Olitä-
ten-Krämer.

Sprache deutsch, sächsischer
Dialect.

3. Bergmanns-Bekleidung.

Jacke, schwarz tuchene mit weiß-
sen Metallknöpfen.

Weste, blau und weißgestreift,
baumwollene.

Halstuch, gelbbraun seidene.

Hosen, schwarz lederne kurze.

Ertelste, lange.

Hut, rund.

Effecten, ein hölzerner Kasten
mit Medicinal-Waaren.

3) Olitäten-Krämer August Wilhelm Unger.

Signallement.

1. Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.

Haare schwarzbraun.

Stirn hoch.

Augenbraunen braun.

Augen blau.

Nase klein.

Mund klein.

Barb schwarzlich.

Kinn rund.

Gesicht breit.

Gesichtsfarbe gesund.

2. Persönliche Verhältnisse.

Alter 33 Jahr.

Religion lutherisch.

Gewerbe Bergmann und Olitä-
ten-Krämer.

Sprache deutsch, sächsischer
Dialect.

3. Bergmanns-Bekleidung.

Jacke, schwarz tuchene mit weiß-
sen Metallknöpfen.

Weste, grüne tuchene.

Hosen, schwarz lederne kurze.

Halstuch, grün bunt baum-
wollenes.

Hut runden.

Ertelste, lange.

Effecten, ein hölzerner Kasten
mit Medicinal-Waaren.

4) Obitäten: Krämer Christian Gottlob Drummer.

Signallement.

1. Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.

Haare braun.

Stirn hoch.

Augenbraunen braun.

Augen braun.

Nase etwas dick.

Mund klein.

Haut braun.

Kinn rund.

Gesicht oval.

Gesichtsfarbe bräunlich.

Besondere Zeichen: eine Narbe auf der rechten Wange.

2. Persönliche Verhältnisse.

Alter 40 Jahr.

Religion lutherisch.

Gewerbe Bergmann und Obitäten-Krämer.

Sprache deutsch, sächsischer Dialect.

3. Bergmanns Bekleidung.

Jacke schwarz tuchene mit weißen Metallknöpfen.

Weste blau tuchene.

Hosen, weißgrau tuchene lange.

Haartracht braun und weiß geblumt baumwollenes.

Huth, runden.

Stiefeln.

Effecten, ein hölzerner Kasten mit Medicinal-Waaren.

Bekanntmachungen.

477.

Die Direction der Königl. Preuss. Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt: daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Wollfenmarkt No. 3. vom 3. Januar 1817. an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

- 1) die den 1. Januar 1817 prænumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämtliche Wittwen,
- 2) die Antrittsgelder an sämtliche Interessenten, welche bis zum 1. Januar 1817. incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind gegen Zurückgabe der gerichtlich quittirten Receptions-Scheine, jedoch ohne Zins-Vergütung.

Die Pensions-Quittungen dürfen nicht früher, als am 1. Januar 1817. und zwar auf die gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich attestirt seyn, daß die Wittve die Quittung unterschrieben hat und am 1. Januar noch am Leben und unverheuratet gewesen ist; auch ist die über dem Quittungs-Formular befindliche Nummer jedesmal der Quittung beizufügen.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 3. Januar 1817. an, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1. Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1. Juli 1817. geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Berlin, den 25sten November 1816.

Direction der Königl. Preuss. Offizier, Wittwen-Kasse.

v. Winterfeld.

v. d. Schulenburg.

Büsching.

478.

Ein hiesiger Goldwechsler ist durch das in 2ter Instanz bestätigte Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichtes von Pommern zu Stettin, wegen muthwilligen Banquerouts, zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und unfähig erklärt worden, künftighin kaufmannische Geschäfte auf einen Gewerbeschein zu treiben, und das National-Ehrenzeichen zu tragen, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anklam, den 25sten November 1816.

Königl. Preuss. Stadt-Gericht.

479.

Ein hiesiger Schlächter ist wegen bezangenen gewaltsamen Diebstahls, durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandes Gerichtes von Pommern zu Stettin, mit einer körperlichen Züchtigung von 30 scharfen Rutenhieben und einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, auch die Strafe bereits an ihm vollzogen worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anklam, den 27sten Nov. 1816.

Königl. Preuss. Stadtgerichte.

Personal

Personal-Chronik.

Der Königs Majestät haben den hiesigen Regierungs-Secretair Herrn Georg Leopold Bindemann hinsichtlich des bei seiner vieljährigen Dienstführung gezeigten Dienst-Eifers zu Ihrem Hofrath zu ernennen geruhet.

Der bisherige Candidat Walther ist zum Rector der höhern Bürgerschule zu Uckermünde einstimmig gewählt, und als solcher bestätigt und bestellt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Kanonier der reitenden Batterie No. 14. Friedrich Falke, aus Kroßern bei Magdeburg gebürtig, der bisher Bursche beim Lieutenant von Köhl gewesen, ist unterm heutigen dato desertirt.

Die Gensd'armirie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren, und an die Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den ten December 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armirie.
v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter 22 Jahr.
Größe 5 Fuß 2 Zoll.
Haare braun.
Stirn groß.
Augenbraunen stark.
Augen grau.
Nase klein und stumpf.
Mund groß.
Narz, Wadenbart.
Kinn rund.
Gesicht voll.
Gesichtsfarbe weiß.
Statur unterseht.
Sprache etwas bauerisch.

B e k l e i d u n g.

Grauen Rock mit rothem Kragen und goldenen Treffen.
Jacke.
Weisse Weste.
Officier-Hosen.
Gewöhnliche Stiefeln.
Schuhe.
Runder lakirter Huth mit goldnen Treffen.
Mäze.

B e s o n d e r e U m s t ä n d e.

Er hat außerdem seinen Königlischen Mantel, welches ein englischer mit kurzem Kragen ist, 13 holländische Ducaten und einige Thaler Silbergeld, mitgenommenen, es wird vermuthet, daß derselbe entweder noch hier oder nach der Gegend von Mecklenburg oder Magdeburg gegangen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung von Pommern.

— No. 53. —

Stettin, den 28sten December 1816.

G e s e t z - S a m m l u n g.

Nro. 19. enthält:

Nro. 381. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15ten November 1816.

Nro. 382. Offizielle Erklärung vom 18ten November 1816., betreffend die zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzoglich, Mecklenburg, Schwerinschen Regierung bestehende Freizügigkeits-Uebereinkunft.

Nro. 383. Allerhöchste Deklaration vom 12ten Dezember 1816., betreffend den §. 21. der Kriminalordnung.

B e r o r d n u n g e n

der

h ö h e r n B e h ö r d e n.

480.

Zur Abstellung der Beschwerden der Reisenden über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern über Uebersetzungen im Preise, wegen unterweges nöthig gewordener Reparaturen, und überhaupt über unangemessene Behandlung, werden hiernit folgende Bestimmungen vorgeschrieben:

1) Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten soll, auf des einen oder des andern Theils Antrag, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorausgehen.

H h h

2. Deu-

- 2) solche Beschwerden dergestalt schleunig abzumachen, daß der Reisende auf der Stelle, gegen die versuchte Uebervorthellung geschützt, und in der schleunigsten Fortsetzung seiner Reise nicht behindert werde.
- 3) Diejenigen Gastwirthe, welche das Anschlagen der Taxen unterlassen, oder diese Taxen überschreiten, sind durch angemessene Polizei = Strafen zu ihrer Schuldigkeit hierin anzuhalten.

Diese Anordnungen gelten unbedingt in den Städten von allen Gasthöfen, die Reisende logiren, und auf dem Lande von denjenigen, die gewöhnlich Reisende aus den gebildeten Ständen aufnehmen."

Stargard, den 18ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

in Erinnerung, und fordern zugleich sämmtliche mit der Polizei - Verwaltung beauftragte Behörden unsers Departements hierdurch auf: auf deren genaueste Befolgung und allgemeiner Einführung mit Strenge und Nachdruck zu halten, bei den entstehenden Streitigkeiten zwischen Reisenden und Gastwirthen aber ganz nach Maassgabe derjenigen Grundsätze zu verfahren, die in der abgedruckten Verordnung der hohen Ministerien vom 14. Nov. c. über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern enthalten sind.

Stettin, den 20sten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz = Angelegenheiten.

482.

Wegen Anfertigung und Einreichung der Jahrmärkte = Nachweisungen.

No. 798. Nov. 16. II. Abth. B.

Sämmtliche in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung belegene Magistrate und die Königl. Domainen-Aemter Friedrichswalde, Pyritz, Stepenitz und Muggardt, letztere wegen der in ihrem Bezirk liegenden Flecken Neumarkt, Warben, Stepenitz, Gölzow und Groß-Sabow, werden hierdurch angewiesen, für die Folge die jährlichen Nachweisungen, auf welche Tage die Inham Orte bewilligten Jahrmärkte im folgenden Jahre fallen, jedesmal bis zum 1sten Februar einzureichen.

Die Nachweisungen für das Gemein-Jahr 1818. werden daher unfehlbar bis zum 1sten Februar 1817. erwartet.

Stettin, den 23sten December 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Stettin. II Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

483.

Die Kur der Schaafräude betreffend.

No. 1202. December 1816. I. Abtheilung.

Der Herr Amtmann Schmidt in Seelow befreite im verfloßenen Jahre seine von der Räude befallene Schaafheerde durch folgendes Verfahren, welches, mit der gehörigen Sorgfalt angewandt, gewiß immer seinem Zwecke entsprechen wird. Gleich nach der Schur nämlich brachte er seine Schäferet in dazu eingerichtete Scheunen, ließ sein Gehöft, Schäfergebäude und Geräthschaften sorgfältig reinigen, und die Wäsche der Schaafe in den Scheunen vornehmen. Die (in der, nachher zu beschreibenden Art) gewaschenen Schaafe wurden bis zur Erndte in andere Scheunen untergebracht, lagen hierauf in den Herden, und kamen erst im Herbst in die gereinigten Ställe.

Das

welche zur Kur in der mit dem Zuchthause verbundenen Kuranstalt sich befinden, entweichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Geist-Ärmerie so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Veretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Stettin an das Zuchthaus gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin, den 26sten December 1816.

Die Königl. Preuss. Regierung von Pommern.

v. Nohr. Buchholz. Frauendienst.

Ausgefertigt von der Zuchthaus-Deputation hieselbst den 26. Decbr. 1816.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 4 Zoll Haar, blond. Stirn, rund. Augen, braunen, schwarzbraun. Augen, grau. Nase klein und spitz. Mund, klein. Bart, braun. Kinn, spitz. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, schwächlich. Füße, gesund. Persönliche Verhältnisse. Alter 24 Jahr. Religion Lutherisch. Gewerbe Schnei-der. Sprache deutsch. Bekleidung. Rock grau. Weste rothbunt karun. Hosen grau. Schuhe schwarz. Huth runden schwarzen. Halstuch roth. Hemde Leinwand.

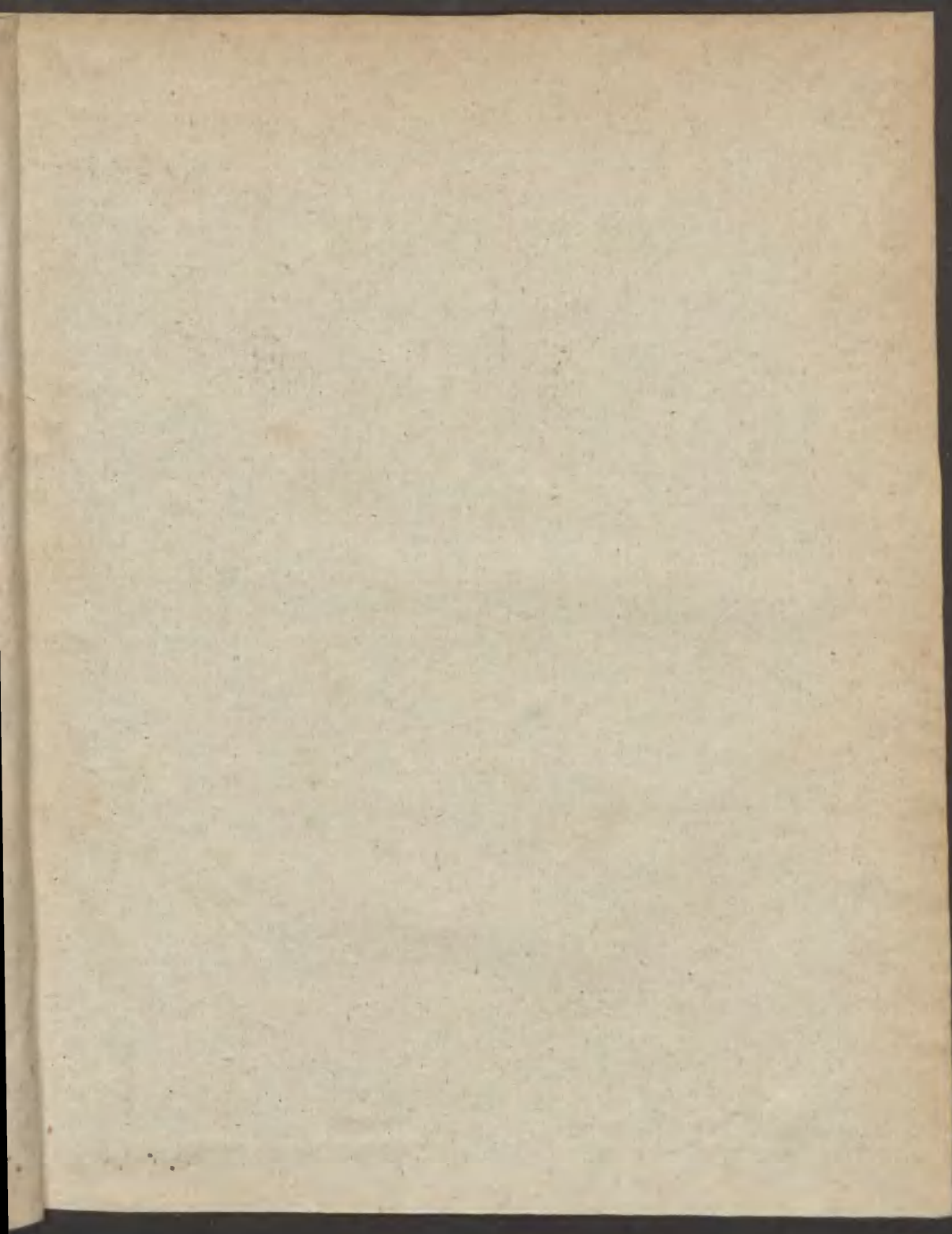


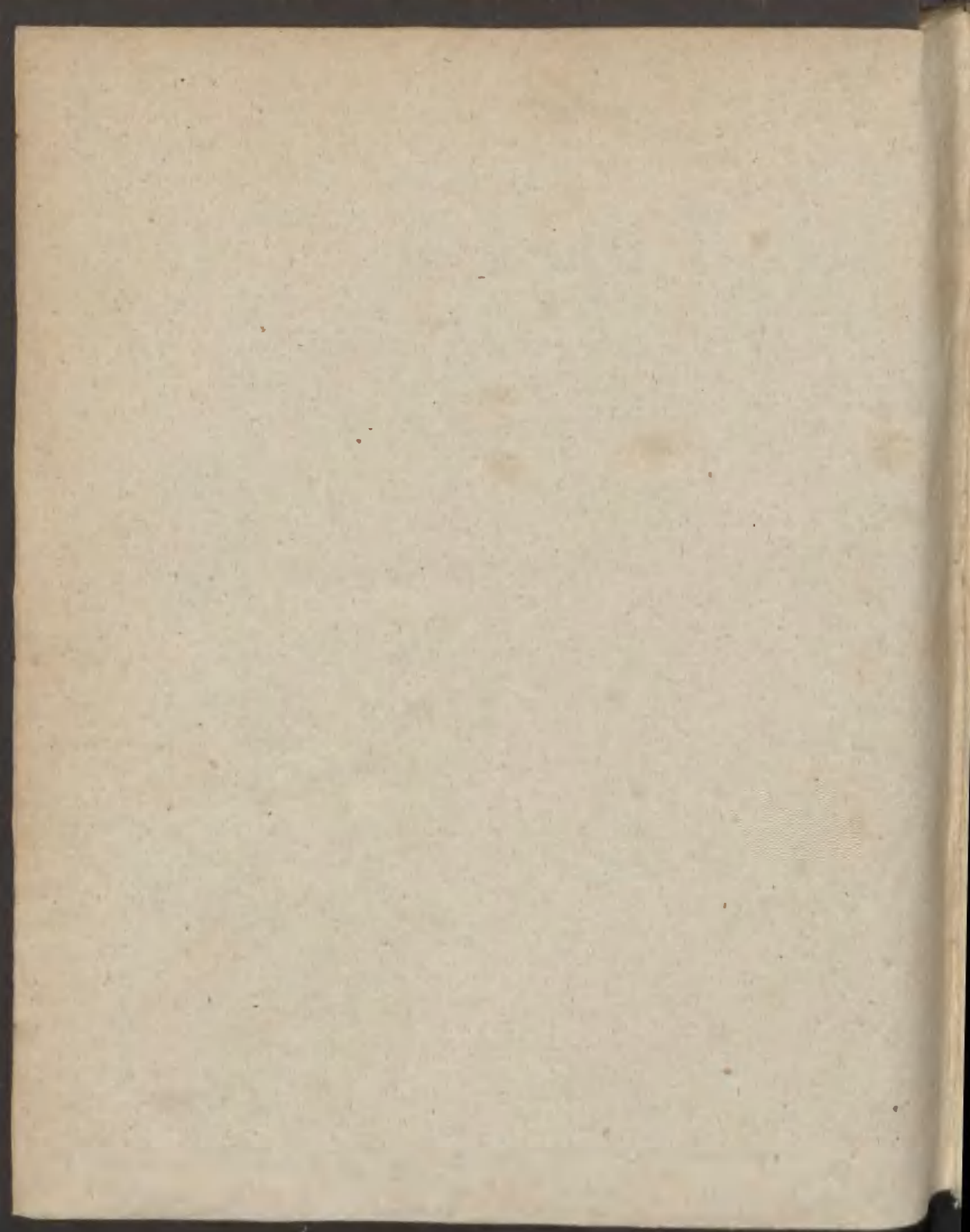
Katolickie przyjele! wposam

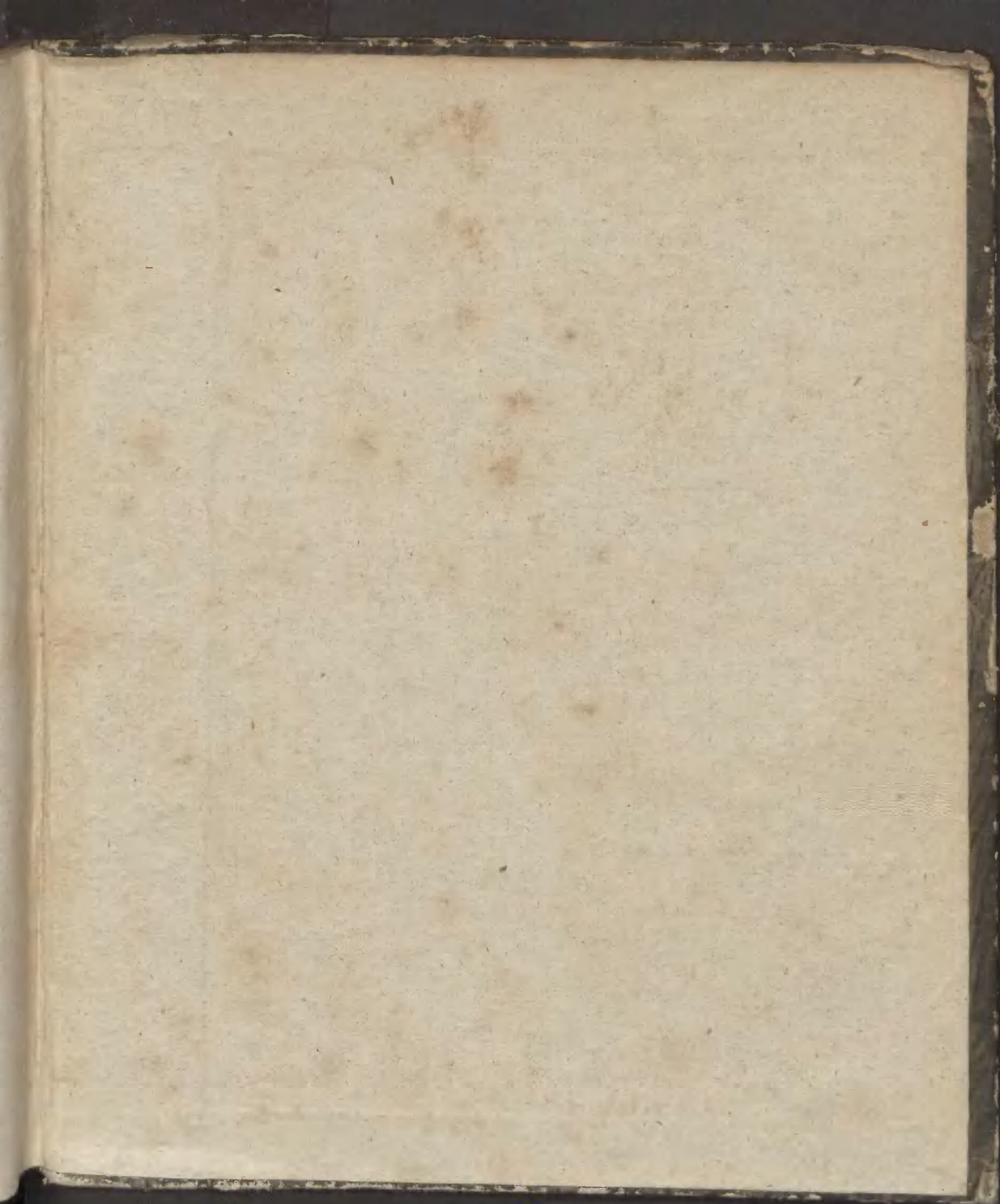
do listy z dnia 21. 1816. 488

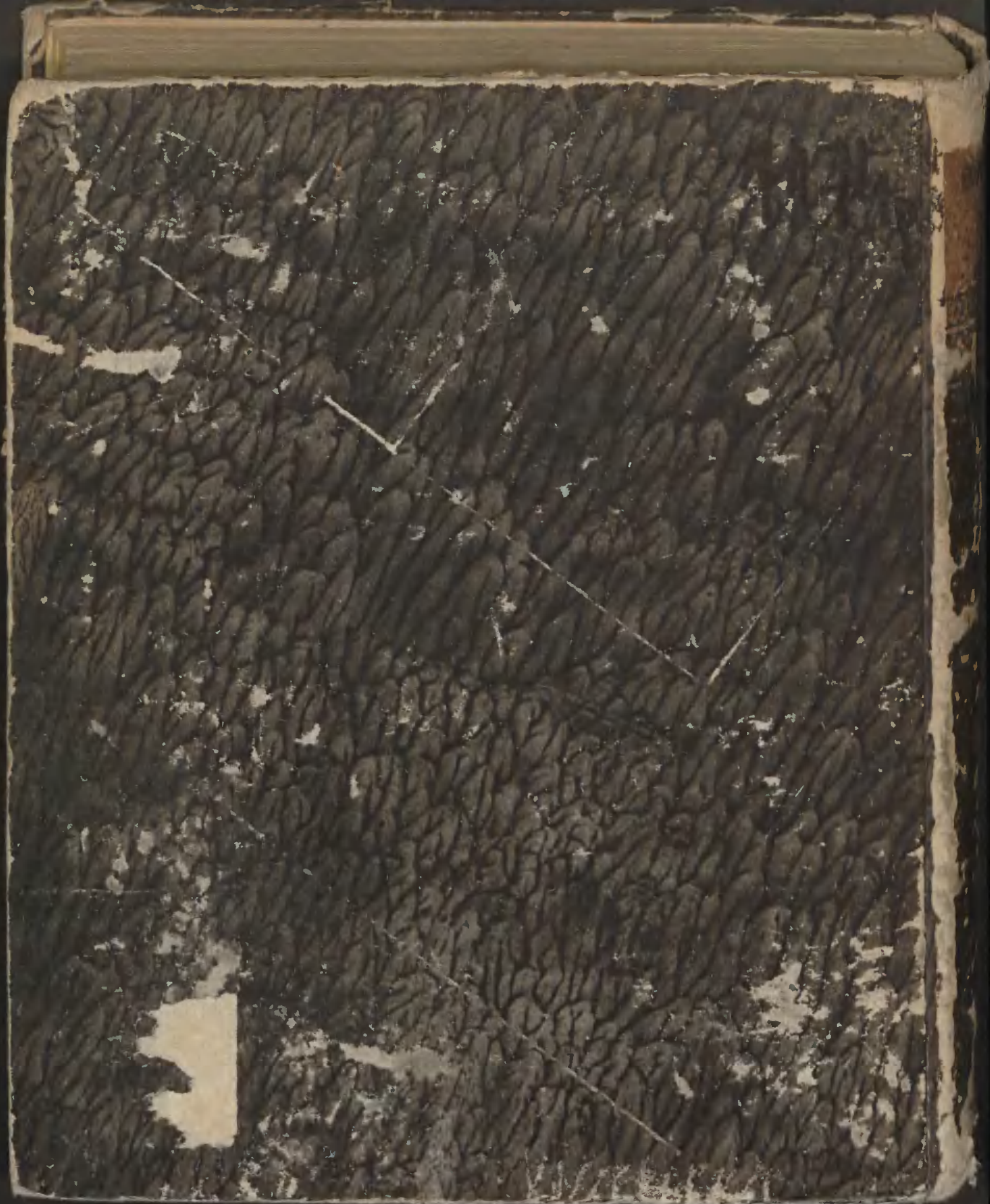
data 8. 10. 1816. 1816. 488

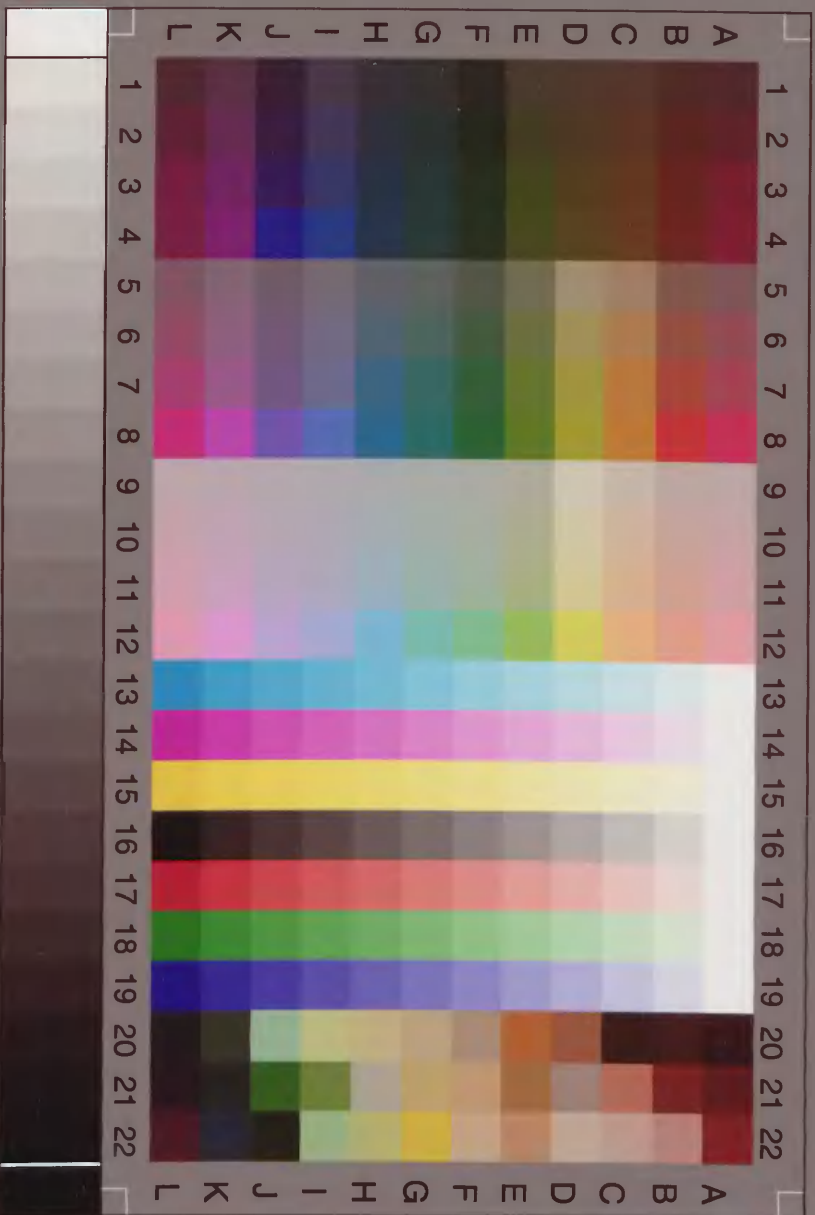
(Hierbei ein Anzeiger.)











ISO12641-1995 IT8.7/2-1993
2007:04

CH0403XX

AGFACOLOR LASER AGFA

Made in Belgium
bfa